Digitized by Google

image
not
available

THE LIBRARIES

COLUMBIA UNIVERSITY

Digitized by Google

Der
Rheiniſche Bund.

Eine

Zeitſchrift

hiſtoriſch = politiſch = ſtatiſtiſch = geographiſchen Inhalts.

Herausgegeben
in
Geſellſchaft ſachkundiger Männer
von

P. A. Winkopp
Hofkammerrath.

Zweiter Band.

4 — 6 Heft.

Zweite Auflage.

Frankfurt am Mayn,
bei J. C. B. Mohr 1809.

Digitized by Google

Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est.

Sallustius *in praef. B. Cat.*

oder

Jede Verfaſſung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte nöthig hat, findet ſie am beſten in der Natur ihres Grundſatzes.

Darſtellung des Fürſtenbundes S. 122.

Digitized by Google

Der
Rheinische Bund.
Viertes Heft.

I.
Ueber die Auslegung der Rheiniſchen Bundesakte.

(Eingeſandt.)

§. 1.

In der feſten Ueberzeugung, daß, bei der gänzlichen Veränderung aller Umſtände, die deutſche Reichsverfaſſung ihren Zweck nicht mehr erreichen könne, ſchloſſen mehrere Stände dieſes Reichs einen Bund mit Napoleon, Kaiſer der Franzoſen und König von Italien, und ſagten ſich unter deſſen Schutze von der bisherigen Verbindung feierlich los. In der nämlichen, aber durch dieſen Vorgang nur noch um ſo lebhafter gewordenen, Ueberzeugung legte das deutſche Reichsoberhaupt ſeine Krone nieder, und mit dem alten ehrwürdigen Reiche ſtürzten nun auch alle deſſen konſtitutionellen Geſetze und Rechte zuſammen.

§. 2.

Es iſt alſo völlig zweckwidrig, ſich auf dieſelben zu berufen, in ſo ferne nicht noch einige Aehnlichkeit mit dem dermaligen Zuſtande der Dinge ſtatt findet, welcher für

166902

einen Theil Deutſchlands einigermaſſen durch die Rheiniſche Bundesakte beſtimt iſt.

Die durch dieſe Bundesakte mediatiſirten Länder ſind ausdrücklich unter den, in derſelben enthaltenen, Bedinggungen von dem Kaiſer Napoleon an die neuen Souverains übergeben worden, und dieſe haben verſprochen, darüber zu wachen, daß keine ihrer Stellen in die den Mediatiſirten zuſtehenden Rechte eingreiſe.

Leider! ſind aber dieſe Bedingungen nicht durchgehends genau genug beſtimmt, und alle Theile, ſowohl die Stellen der Souverains, als die Mediatiſirten ſuchen ſie nun zu ihren Gunſten auszulegen.

§. 3.

Eine kleine Druckſchrift: **Was iſt Souverainität und was iſt Landeshoheit?** enthält im Allgemeinen ſehr viel Wahres und Gutes über die richtige Auslegung der Bundesakte, welche eine der Souverainität untergeordnete Art von Landeshoheit a) nicht nur zugelaſſen, ſondern ſogar

---

a) Die Ausdrücke: Landeshoheit, Unmittelbarkeit, Mittelbarkeit u. ſ. w. beziehen ſich blos auf die nun völlig aufgelößte deutſche Reichsverfaſſung und paſſen in ihrer vollen Bedeutung auf keinen andern Staat. Daher iſt auch der ſelbſt in dieſer Schrift ſo häufig vorkommende Ausdruck: Mediatiſirte, eigentlich ganz unrichtig. Welchen andern ſoll man aber gebrauchen? Gutsherr oder Herrſchaft ſagt doch bei den vorzüglichen Hoheitsrechten, welche den Mediatiſirten noch verbleiben ſollen, offenbar zu wenig, und thut dem bisherigen Landesherrn, ſo oft er es hören oder leſen muß, weh. Ein Fürſtenthum oder eine Grafſchaft iſt doch kein Gut, ſondern ein Land. Alſo mögte Landesherr, im Gegenſatz von Oberherr, Souverain, Monarch oder mehrerer Länder Herr doch wohl noch immer geſagt werden können oder man ſage lieber: Herr und Herrſchaft ſchlechtweg. Die großherzoglich-badiſchen und heſſiſchen Beſitzergreifungs-Patente ſprechen von einer Oberhoheit. Es muß alſo doch eine untergeordnete oder Unterhoheit geben, welche im badiſchen Patente auch wirklich mit dem Namen: Patrimonialhoheit —

Digitized by Google

zu begünſtigen ſcheint. Indeſſen iſt es ſehr zu bedauern, daß am Schluſſe jener ſonſt ſo gründlichen und einleuchtenden Schrift der Folgerungen zu viel aus obiger Diſtinktion gezogen, und dabei gar keine Rückſichten auf den leicht vorauszuſehenden Einwurf genommen worden ſind: daß nämlich jeder, welcher ehemals in dem heiligen römiſchen Reiche eine Landeshoheit behaupten wollte, auch ſelbſt ſeinen Antheil an der Souverainität, welche das deutſche Reich in ſeiner Geſammtheit hatte, haben, das heißt, Reichsſtand ſeyn mußte. Eben dieſer Antheil an der Souverainität, dieſe Art von Mitregierung — (wenn ſie auch noch ſo unbedeutend war, ſo daß ſie z. E. bei einem weſtphäliſchen Grafen nach Pütters Berechnung 1/29600 betrug (war doch ſo weſentlich zur Landeshoheit erforderlich, daß man ſolche einem übrigens Unmittelbaren, der aber keinen Antheil an jener Souverainität hatte, namentlich der unmittelbaren Reichsritterſchaft, nicht einmal zugeſtand. b.)

§. 4.

Die Bundesakte ſagt nirgends, daß die Mediatiſirten auch wieder Stände desjenigen Reichs ſeyn ſollen, welchem ſie unterworfen werden. Ja manche der neuen Souverains gehen ſogar ſo weit, daß ſie auch die bisher in ihren

---

in Gefolge des Artikels 27. der Bundesakte bezeichnet wird. Verba valent sicut nummi. —

b) Von dieſer kleinen Schrift wird man im nächſten Hefte etwas mehr finden. Uns wundert, daß man den Zuſtand der mediatiſirten Fürſtenthümer in Schleſien, oder auch der die Landeshoheit von Sachſen oder Preuſſen erkennenden Fürſten und Grafen, die noch dazu zugleich Reichsſtände waren, und die desfallſigen Verträge nicht mit in Betrachtung gezogen hat. Der Zuſtand einiger wenigſtens giebt ſehr viel Licht über die in Frage befangene Sache. Wir werden einiges davon im nächſten Hefte bei dieſer Gelegenheit anführen.

D. H.

Digitized by Google

Staaten beſtandenen Landſtände mit der Souveränität unverträglich finden, und deshalb völlig aufheben. Ganz anders benimmt ſich dagegen der franzöſiſche Prinz, Großherzog Joachim von Berg c).

Aus dieſer ſchon hier und da geſchehenen Aufhebung der Landſtände läßt ſich indeſſen mit Zuverläßigkeit der Schluß machen, daß bei einer doktrinellen Auslegung der Bundesakte nicht das mindeſte gedeihliche herauskomme, wenn man dabei noch von dem ehemaligen, nun völlig umgeſtürzten Zuſtande ausgehet.

Will man aber ja einen Verſuch einer doktrinellen Auslegung der Bundesakte wagen, ſo muß ſolcher mit völliger Abſtraktion von allen alten — den Verbündeten nach Art. 1, 2 und 3 der Bundesakte ohnehin verhaßten — Verhältniſſen, blos nach der wahrſcheinlichſten Intention aller Kontrahenten, oder doch des größern oder wichtigſten Theils unter ihnen gemacht werden.

Mit Ausnahme des Fürſten Primas, deſſen Wichtigkeit in ſeinem politiſchen Einfluſſe und nicht in ſeiner militäriſchen Macht beſtehet, würde der Grad der Wichtigkeit ſehr leicht nach dem Maaßſtabe der — bundesmäßig zu ſtellenden — Kontingente zu beſtimmen ſeyn.

§. 5.

Nach dem Eingange der Bundesakte ſind eigentlich nur zwei kontrahirende Theile,

Napoleon, einer = und

ſämmtliche neue Souverains anderer Seits,

und die einzige Abſicht des Vertrags iſt die:

Um durch eine zweckmäßige Uebereinkunft die innere und äußere Ruhe des mittägigen Deutſchlands zu ſichern.

---

c) Hierüber ſehe man dasjenige nach, was über die Aufhebung der Landſtände im dritten Hefte, bei Gelegenheit der aufgehobenen großherzogl. heſſiſchen Landſtände, überhaupt geſagt wurde.

Digitized by Google

§. 6.

Bei dieſem von allen Kontrahenten ſelbſt öffentlich erklärten Hauptzwecke des Vertrags muß man — wenn man ſie nicht insgeſammt auf das empfindlichſte beleidigen will, — ſchlechterdings annehmen, daß jeder einzelne unter ihnen, indem er über die Rechte Dritter, ohne ſie vorher um ihre Einwilligung zu fragen, mit diſponirte, nicht zu ſeinem Beſten, ſondern blos zum Beſten des Ganzen, alſo auch zum Beſten des an ſeinen Rechten gekränkten Dritten, disponirt, und daher die Abſicht gehabt habe, den Mediatiſirten nicht blos ein gutes, ſondern ſogar ein beſſeres und ruhigeres Schickſal zu bereiten; ihnen den allenfallſigen unvermeidlichen Verluſt und das Opfer, welches ſie dem allgemeinen Wohl nun einmal bringen müſſen, ſo wenig empfindlich, als möglich zu machen, und ihnen von allen den Einkünften, die ſchon vorher in ihre Kammer- und Privatkaſſen floſſen, mithin zu ihrem Eigenthum gehören, nicht das allermindeſte zu entziehen.

§. 7.

Im Zweifel muß alſo jede doktrinelle Interpretation der Bundesakte zu Gunſten der Mediatiſirten ausfallen um ſo mehr, da auch die im Namen des Kaiſers Napoleon offiziell geſchehenen Aeußerungen, der ganze Sinn und Geiſt der Bundesakte ſelbſt, und endlich vorher und nachher erfolgte Handlungen mehrerer der Verbündeten jenem Grundſatze entſprechen.

§. 8.

In den von dem Generalkommiſſär Napoleons an mehrere Regierungen mediatiſirter Stände ergangenen Entlaſſungsſchreiben heißt es:

„Magistrats et habitants du etc. etc.!
„Vous voilà dégagés du serment de fidélité à votre an-
„cienne constitution. Cette fidelité vous la devez
„desormais à votre nouveau Souverain etc. etc.“

Digitized by Google

Hiernach ſoll alſo der neue Souverain nur an die Stelle der aufgelösten Konſtitution treten. — Die Bundesakte iſt, ſo viel man weiß, in dem franzöſiſchen Kabinet entworfen, und man vermuthet, die lettres patentes d'Alsace ſeyen dabei zum Grund gelegt worden.

Kaiſer Napoleon glaubte gewiß, daß es den minder mächtigen Ständen, welche in der bisherigen deutſchen Reichsverfaſſung weder Schutz noch Sicherheit finden, und nun ohne dieſelbe ſich noch viel weniger allein aufrecht erhalten konnten, ziemlich gleichgültig ſeyn würde, ob ihr Souverain ſtatt Kaiſer und Reich, künftighin König, Großherzog u. ſ. w. heiße. Sein Hauptzweck war Sicherheit, und Ruhe des ſüdlichen Deutſchlands. Als Mittel zum Zweck mußten die neuen Souverains freilich einen Zuwachs an Macht erhalten. Dieſer ſollte aber blos aus den Rechten des aufgelösten deutſchen Reiches genommen werden, nicht ſowohl in vermehrten Einkünften, als in vermehrter politiſcher und militäriſcher Kraft beſtehen; und was die Mediatiſirten allenfalls durch die neue Ordnung der Dinge verlieren könnten, ſollte ihnen auf andere Art, z. E. durch Abnahme ihrer Schulden u. d. gl. wieder vergütet werden.

§. 9.

Mit dieſen höchſt wahrſcheinlichen Geſinnungen Napoleons ſtimmt nun die Bundesakte völlig überein. Sie diſtinguirt überall deutlich genug zwiſchen Oberherrſchaft (Souveraineté) und Eigenthum.

Der Zweck der Oberherrſchaft iſt nicht der Vortheil des Herrſchenden, ſondern allein die Wohlfahrt derjenigen, um welcher willen ſie übertragen worden iſt.

Das Eigenthum beziehet ſich aber ſchon ſeinem Begriffe nach allein auf die Wohlfahrt des Eigenthümers.

Alle weſentlichen Hoheitsrechte (Majeſtätsrechte), das heißt: diejenigen, welche zum vollen Begriffe einer unein-

Digitized by Google

geſchränkten Oberherrſchaft nothwendig ſind, ſollen und müſſen dem Souverain zufallen. Der Artickel 26. der Bundesakte zählt ſie alle richtig auf, und ſpricht ſie — aber auch nur ſie allein, und ſonſt gar nichts weiter — ganz beſtimmt den Souverains zu.

§. 10.

Den Mediatiſirten hingegen ſollen, außer ihren Domainen, und ihrem Privateigenthum — welches ſich von ſelbſt verſteht, — alle und jede, der Souverainität nicht weſentlich anklebenden, ſogenannten zufälligen, hauptſächlich nutzbaren Hoheitsrechte, das heißt ſolche, die zwar mit der oberſten Gewalt ſchicklich verknüpft werden können, aber nicht nothwendig dabei ſeyn müſſen, und eben daher nicht in allen Staaten dieſelben ſind, nach wie vor verbleiben.

Dieſes ſagt die Bundesakte Art 27. deutlich genug in den Worten:

„Le princes et comtes actuellement regnants, „conserveront chacun comme propriété patrimoniale „et privée tous les domaines sans exception, qu'ils „possèdent maintenant, ainsi que *les droits Seigneu-„riaux* et féodaux *non essentiellement inhérens „à la Souveraineté, et notamment* les droits „de basse et moyenne jurisdiction en matières civiles „et criminelles, la jurisdiction et police forestière, „le droit de chasse et de pêche, des mines, d'usines, „des dixmes et prestations féodales, de patronage et „*autres semblables* *) et les revenus provenant „des dits domaines et droits."

Es werden hier mehrere dieſer Rechte aufgezählt, die Worte et notamment, und autres semblables zeigen

*) Die Worte: et autres semblables finden ſich nicht in allen Abdrücken der Bundesakte. Das et notamment ſagt indeſſen ſchon ganz das Nämliche. (Im Original ſtehen ſie aber allerdings)

aber, daß nicht alle, ſondern nur einige der vorzüglichſten unter denſelben, zur Erkläuterung, zum Beiſpiel, aufgeführt ſind, und daß es deren noch mehrere, und andere, hier nicht ausdrücklich mit angeführte, gebe.

§. 11.

So wie nun, nach dem wörtlichen Inhalte der Bundesakte ſelbſt, der Souverain die höchſte Gerichtsbarkeit und obere Polizei, der Mediatiſirte aber die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit und die niedere Polizei haben kann; eben ſo kann auch bei den andern Majeſtätsrechten der Mediatiſirte immer noch einen — jedoch, wie es ſich von ſelbſt verſtehet, der Souverainität untergeordneten — Zweig oder Theil derſelben als ein zufälliges, außerweſentliches Hoheitsrecht ausüben, in ſo ferne er ſolches ſchon vorher, wo er ebenfalls der Souverainität des Kaiſers und Reichs untergeordnet war, auszuüben hatte, und es kommt nun nur darauf an, ungefähr zeigen zu können, was die Kontrahenten ſelbſt in anderen ähnlichen Fällen als weſentliche Majeſtäts- oder Souverainitätsrechte — oder als blos zufällige, mit der Souverainität nicht weſentlich verbundene Hoheitsrechte angeſehen haben.

Hierzu können die Subjektionsverträge, welche von einzelnen unter den kontrahirenden Theilen mit andern vormaligen deutſchen Reichsſtänden abgeſchloſſen worden ſind, und die Bewilligungen, welche erſtere letzteren in dieſen Fällen ertheilt haben, ſehr gut dienen. Z. E.

Bei Frankreich: die lettres patentes d'Alsace etc.

Bei Baiern: die königliche Deklaration der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Reichsgrafen Fugger u. ſ. w.

Man wird zwar einwenden, daß hier freiwillige, bei den — durch die Bundesakte Mediatiſirten aber nothwendige und gezwungene Subjektionen zum Grunde lägen; alſo der Inhalt jener Subjektionsverträge, oder auch Gnadensbezeigungen hier gar nicht in Anwendung gebracht werden könne.

Allein dieſer Einwurf iſt, wenn man unbefangen darüber nachdenkt, weit mehr für, als gegen die durch die Bundesakte mediatiſirten vormaligen Reichsſtände. Denn eben deswegen, weil ſie unter gewiſſen, nicht von ihnen ſelbſt, ſondern ohne ihre Einwilligung von und unter Dritten gemachten Bedingungen zur Unterwerfung gezwungen waren, eben deswegen müſſen dieſe Bedingungen gänzlich zu ihrem Vortheil und — wo möglich — ſo günſtig ausgelegt werden, daß man glauben kann, die Mediatiſirten würden ſich unter ſolchen Bedingungen auch freiwillig unterworfen haben. Der Billigkeit nach müſſen ihnen, wo nicht größere, doch wenigſtens die nämlichen Vortheile zugeſtanden werden, welche bei freiwilligen Subjektionen an andern bewilligt worden ſind.

Dem ſey aber, wie ihm wolle, ſo ſiehet man aus ſolchen Subjektionsverträgen und Bewilligungen doch immer, was einige der vorzüglichſten Kontrahenten als nicht weſentlich zur Souveränität gehörig anſehen: In (den lettres patentes portant confirmation et ampliation des droits de l'Evêché de Sttasbourg de l'an 1723. heißt es: „Voulant bien leur laisser une partie des droits re-„galiens dont ils jouissoient et les confirmer dans „tous ceux qui peuvent compatir avec la Majesté „Royale et l'autorité souveraine inséparable de cette „couronne etc. etc." — und alle dieſe Rechte ſollen ja auch den Mediatiſirten verbleiben.

§. 12.

Es wird alſo wohl nicht ganz unzweckmäßig ſeyn, die einzelnen von der Bundesakte genannten Souverainitätsrechte durchzugehen, um zu ſehen, in wie weit ſolche in jenen Urkunden zu den weſentlichen oder außerweſentlichen Hoheitsrechten gezählt werden. Um der Kürze willen wird man die lettres patentes nur mit L. P. und die königlich baieriſche Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Grafen von Fugger u. ſ. w. nur mit K. B. andeuten.

Digitized by Google

§. 13.

Jn dem 26ten Art. der Bundesakte heißt es:

I. *Les droits de Souveraineté sont ceux de législation.*

Nach den L. P. bleiben die usages, coutumes et constitution du pays beſtehen, und die K. B. D. verſteht unter législation nur die oberſte allgemeine Geſetzgebung, als eines der vorzüglichſten Rechte der Souverainität; die Lokalgeſetzgebung, das Recht, Lokalſtatuten, Reglements und Verfügungen zu erlaſſen, die mit den allgemeinen Landesgeſetzen nicht im Widerſpruch ſtehen, bleibt nach wie vor den mediatiſirten Ständen.

§. 14.

II. *Le droit de jurisdiction suprême*

Hier ſind die Worte ſelbſt ſchon deutlich, werden aber durch den nachfolgenden Art. 27. der Bundesakte noch näher dahin erläutert, daß nämlich die mittlere und niedere Gerichtsbarkeit den Mediatiſirten verbleiben ſolle, ſo wie ſolche auch ehemals die L. P. als mit der Souverainität verträglich angeſehen haben.

Aus dieſem Rechte der 2ten Jnſtanz läßt ſich ebenfalls auf das Recht einer Lokalgeſetzgebung ſchließen, und es folgt noch ferner daraus:

1. Daß den Mediatiſirten landesherrliche Einkünfte gelaſſen werden müſſen, um die Diener gehörig beſolden zu können.

Mehr hiervon ſiehe unten §. 17.

2.) Daß ſie noch ferner das Recht haben, die hierzu erforderlichen Räthe und Beamten zu ernennen, und überhaupt Charaktere und Würden zu ertheilen, welches Recht auch die L. P. den Subjicirten gelaſſen haben.

„Le dit Sieur Evêque de Strasbourg et ses suc-„cesseurs — heißt es Art. 19. — jouiront de la nomi-

Digitized by Google

„nation et libre disposition de tous les Officiers gé„néralement quelconques tant pour la regence, les „baillages, prévotés, autres justices, que pour les „recettes de deniers communes et patrimoniaux dans „les villes et communautés dépendantes du dit Evê„ché, ainsi qu'ils en ont toujours jouis."

Auch die Grafen Fugger haben nach dem Art. 10. der K. B. D. die freie Ernennung ihrer Beamten behalten.

§. 15.

III. *Le droit de haute police.*

Obere oder hohe Polizei heißt diejenige, welche in Anſehung des ganzen Staates oder Landes ausgeübt wird.

Niedere Polizei hingegen heißt diejenige, welche aus dem Eigenthums- und Benutzungsrechte fließet, und auch andern in einzelnen Diſtrikten des Landes mit Subordination gegen den Souverain zuſtehen kann; und dieſe letztere, nämlich die niedere Polizei, verbleibt mit allen daraus flieſſenden Nutzungen und Rechten den Mediatiſirten, eben ſo, wie ſie ſolche vorher, als Stände des Reichs, ausgeübt haben.

Hieraus folgt nun wieder zum Beſten der Mediatiſirten

1.) Das Recht, Lokal-Polizeiſtatute, welche natürlicher Weiſe den allgemeinen Polizeianſtalten und Geſetzen nicht entgegen ſtehen dürfen, erlaſſen zu können, wie ſolches nach dem §. 17. der K. B. D. auch den Grafen Fugger, und nach dem Art. 18. der L. P. dem Biſchoffe von Strasburg freigegeben worden iſt, in den Worten:

„Maintenons le dit Sieur Evêque et ses succes„seurs dans l'usage, où ils sont de tems immémorial „de faire et confirmer dans les Terres et Seigneries „du dit Evêché tels Statuts et Reglements qu'ils ju„geront convenables pour le maintien de la police, „*même ceux des corps des arts et métiers*, à la

„charge toute fois qu'en cas d'opposition ou d'appel „la connoisance en appartiendra à notre conseil supérieur d'Alsace et que les dits statuts et réglements „ne pourront être executés qu'après avoir été homologués au dit conseil supérieur."

2.) Das Recht der Annahme ihrer Unterthanen jeder Konfeſſion, folglich auch der Juden, und der Erhebung der Schutzgelder, ſowohl von Chriſten als Juden.

Die K. V. D. geſtehet ſolches §. 17. A. den Grafen Fugger ebenfalls zu, und die L. P. ſagen Art. 8.:

„Entendons aussi que le dit Sieur Evêque et ses „successeurs jouissent dans les terres du dit Evêché „du droit de recevoir et de congédier les Juifs et de „percevoir, ce qui est accoutumé d'être payé pour „cet effet annuellement par les dits Juifs."

3.) Das Recht der niederen Polizeiaufſicht über die Wirthe, den Handel, die Zünfte und Handwerker u. ſ. w. und der Erhebung aller und jeder hieraus fließender Nutzungen, z. B. des beſtändigen und unbeſtändigen Umgelds von Gaſt- Schild- und Heckenwirthen; des Handels- Konceſſionsgelds; des Handels- und Aufſchlaggelds; der Handwerksgelder; des Braugelds; des Blaſenzinſes; vom Salpetergraben u. ſ. w.

Alle dieſe Rechte und Nutzungen ſind den Grafen Fugger nach dem §. 32. der K. V. D. und die meiſten derſelben den Biſchöffen von Straßburg nach dem oben angeführten Art. 18. der L. P. gelaſſen worden.

Nach der Bundesakte kann es gar keinem Zweifel unterworfen ſeyn, daß ſie den Mediatiſirten verbleiben ſollen.

§. 16.

IV. *Le droit de conscription et recrutement.*

Ob zwar das Recht der Konſkription ganz unläugbar dem Souverain zuſtehet, und zuſtehen muß, wenn der

Digitized by Google

Hauptzweck des Bundes erreicht nnd jeder Fehler der in ſich ſelbſt zuſammen geſtürzten deutſchen Reichsverfaſſung vermieden werden ſoll; ſo laſſen ſich doch noch mancherlei Wege denken, auf welchen jener Zweck vollſtändig erreicht, das mediatiſirte Land aber möglichſt geſchont, und der Unterthan der neuen Verfaſſung nur um ſo treuer und geneigter gemacht werden kann. Welcher Souverain wird einen ſolchen Weg nicht gerne einſchlagen wollen! Baiern iſt auch hier, ſo wie in gar vieleu andern Fällen, ſchon mit dem ſchönſten Beiſpiele vorangegangen, indem es in §. 25. der K. B. D. mit der Souverainität verträglich gefunden hat, daß der Mediatiſirte, ohne Einmiſchung der königlichen Civil- und Militarbehörden, nach ſeinen eigenen Anordnungen, in Friedenszeiten von 30 dienſtpflichtigen Familien Einen Mann, in Kriegszeiten aber verhältnißmäßig um ſo viel mehr, als in den übrigen Staaten ausgehoben wird, ſtellen müſſe.

Sollte dieſer Weg in der Anwendung auf einer oder der andern Seite keinen Beifall finden, ſo laſſen ſich noch manche andere gedenken; z. E. nachdem die Populationsliſten gehörig hergeſtellt ſind, reſkribirt blos die oberſte Polizeibehörde des Souverains der ihr untergeordneten mediatiſirten Stelle, daß ſie nach einer auf den ganzen Staat richtig gemachten Austheilung ſo und ſo viel dienſttaugliche Mann zu ſtellen haben, und miſcht ſich, wenn dieſer Befehl gehörig befolgt wird, in die Art und Weiſe deſſen Vollziehung gar nicht. Dies ſezt freilich voraus, daß der Maaßſtab, nach welchem die Austheilung gemacht wird, richtig iſt; und hierüber wird die obere Behörde der ihr untergeordneten nöthigenfalls, damit nirgends zu viel oder zu wenig geſchehe, Bericht abfordern.

Wer es mit den Souverains treu und redlich meint, der muß ihnen rathen, anfänglich irgend einen, doch zum Zweck führenden, gelinden, Mittelweg einzuſchlagen, damit die Umwälzung nach und nach vor ſich gehen, und das

Volk nicht durch gewaltſame Einſchreitungen gerade in dem Punkte, den es bei allen längſt vorausgeſehenen Veränderungen am meiſten, oder beinahe einzig und allein fürchtete, der neuen Verfaſſung abgeneigt gemacht werden möge.

Geſchehen die desfallſigen Anordnungen ſo ſchonend, als möglich, und immer noch durch die bisherigen Vorgeſetzten, ſo werden die Unterthanen unvermerkt daran gewöhnt, und lernen nach und nach den ihnen ſonſt ſchrecklichen Beruf ſogar hoch und werth achten; zumal, wenn ihnen die neuen Verhältniſſe in andern Beziehungen Vortheile gewähren, die ſie ſonſt nicht hatten.

Nur durch die treue Liebe und Anhänglichkeit ſeiner Unterthanen kann ein Souverain groß werden, oder ſeine Größe erhalten.

Was hätte ſelbſt Napoleon mit ſeinem allumfaſſenden Genie auszurichten vermogt, hätte er nicht gewußt, ſich das volle Zutrauen ſeines Volkes und die unerſchütterliche Treue und Anhänglichkeit ſeiner Armee zu erwerben?

§. 17.
V. *Le droit d'impôt.*

Dieſer Ausdruck kann in der ganzen Verbindung, wo und wie er hier ſteht, nichts anders ſagen, als das Beſteuerungsrecht; das heißt, das Recht, außerordentliche oder vielmehr nicht fixirte Steuern nach den jedesmaligen Bedürfniſſen des Staats auszuſchreiben, oder ſonſtige neue Auflagen zu machen; ein Recht, welches natürlicher Weiſe nur der Souverainität ankleben kann, und auf welches die Mediatiſirten Verzicht thun müſſen.

Keineswegs iſt ihnen aber dadurch das Recht benommen, alle diejenigen Abgaben noch fernerhin zu beziehen, welche ſie ſchon vorher nicht ſowohl als Landesherrn, ſondern als ein ihnen zuſtändiges Eigenthum (comme propriété patrimoniale, et privé) bezogen haben, und welche in die —

nicht dem Lande, ſondern ihnen zugehörigen Kammer- und Privatkaſſen gefloſſen ſind.

Alle ſolche Abgaben gehören zu den außerweſentlichen nutzbaren Hoheitsrechten, welche auch wohl ein Mittelbarer beſitzen kann, und welche die Mediatiſirten nach dem deutlichen Inhalte der Bundesakte behalten ſollen.

In den ehemaligen reichsſtändiſchen Landen, wo Ordnung herrſchte, war eine beſondere, von den herrſchaftlichen Einkünften und Ausgaben völlig abgeſonderte Landſchaftkaſſe; Kontributionskaſſe *), oder wie ſie ſonſt benannt worden ſeyn mag.

Alles, was in dieſe Kaſſe gefloſſen, und aus derſelben wieder zu dem allgemeinen Staatszweck, d. h. zu Reichs- und Kreis-Praestandis, zur Unterhaltung, Stellung und Rekrutirung des Kontingents, zu Geſandſchaftskoſten, Kriegskoſten u. ſ. w. verwendet worden iſt, gehört jetzt dem Souverain; alles übrige aber, ſein Name, der ja gar nichts zur Sache thut, mag ſeyn, welcher er wolle, muß nach dem klaren Inhalt der Bundesakte den Mediatiſirten verbleiben.

Wenn man bedenkt, daß dieſe noch die mittlere und niedere Gerichtsbarkeit in Juſtiz- und Polizeiſachen behalten, und die darzu erforderliche Dienerſchaft beſolden ſollen; ſo iſt es ja nicht mehr als Recht und billig, daß ihnen nicht nur die hieraus fließende, zur Erreichung des Zwecks gewöhnlich bei weitem nicht hinreichende Nutzungen, ſondern auch über alles dasjenige, was ſie ja ohnehin als Gutsbeſitzer und als zu ihrem Eigenthum gehörig, ſo wie jede andere Privatperſon im ehemaligen heiligen römiſchen Reiche auf alle Fälle behalten müſſen; noch etwas weiteres — ſelbſt ein Zeichen der Hoheit an ſich tragendes — gelaſſen werden

*) In mehreren Staaten auch Obereinnahme, Hofkriegszahlamt genannt
D. H.

müſſe, um ſo mehr, da ja, wie den Publiciſten bekannt iſt, ſehr viele wahre, urſprüngliche Eigenthumsrechte blos deswegen in der Folge mit dem Namen der Regalien belegt worden ſind, weil ſie der Landesherr ausübte. Hiermit ſtimmt auch das der Bundesakte durchaus gemäße, und überhaupt edle Benehmen des Großherzogs von Berg völlig überein, indem nach dem von ihm unterm 26ten Juli 1806 erlaſſenen Patent und deſſen Art. 4. — die Kommiſſarien blos den Status aller Landes- und Steuerkaſſen zu verificiren, alſo um die Domanialkaſſen ſich gar nichts zu bekümmern haben.

Von allen oben in dem §. 15. angeführten Nutzungen, welche aus den — in Gemäßheit der Bundesakte den Mediatiſirten ohnehin verbleibenden außerweſentlichen Hoheitsrechten fließen, kann hier gar keine Frage mehr ſeyn, da ſie gar nicht unter das Droit d'impôt gehören. Wohl aber mögte es noch einigermaßen zweifelhaft ſcheinen, wie es

a.) mit den bisher in die Kammer- und Amtskaſſen gefloſſenen ſogenannten ordinären Schatzungen *), Grundſteueen, Lichtmeß- Walpurgi- u. ſ. w. Steuern, dann Beethen u. dgl.

b.) mit den Zöllen

zu halten ſeyn mögte.

Manche der

ad a.) benannten Gefälle ſind nichts anders, als ein nur mit einem andern Namen belegter Zinß.

Andere haben die ehemaligen Reichsſtände ſchon lang vorher, ehe noch das Steuerweſen in den reichsſtändiſchen Landen ſich ausgebildet hatte, und die eigentlichen Landesſteuern eingeführt waren, bezogen.

---

*) Die ordinären Schatzungen floſſen und fließen noch in vielen Staaten in die Landeskaſſe, und ſind zur Erhaltung des Militärs beſtimmt.

D. H.

Wieder andere ſind blos einiger Erſatz für die noch immer bei dem uralten Geldanſchlag belaſſenen Naturalprä⸗ ſtationen, oder für den mit dem ſteigenden Luxus weit größer gewordenen Aufwand an Adminiſtrationskoſten und Diener⸗ beſoldungen.

Die L. P. Art. 6. erlauben die Erhebung einer fixen Steuer, zur Beſoldung der Dienerſchaft, mit den Worten:

„Voulons néanmoins que pour l'entretien des „justices du dit Evêché et des Officies d'ycelles le „dit Sieur Evêque et ses successeurs ayent le pouvoir „et faculté d'imposer chaque année par forme de „subside une somme de 8000 Livres sur les habitans „de leurs Baillages, terres, et Seigneuries."

und in der K. B. D. §. 32. heißt es ganz im Allgemeinen:

„Die Einkünfte der Herrſchaften bleiben denenſelben ohne Schmälerung, auch der Genuß aller nutzbaren Rega⸗ lien, in deren Beſitze ſie ſich befinden; jedoch unter der beſtimmten Unterordnung unter unſerer Staatsgewalt."

Was

ad b.) die Zölle anlangt, ſo iſt dieſes ein Gefälle, wel⸗ es, wie wir ja häufig um uns her ſehen, auch gar wohl ittelbare, phyſiſche oder moraliſche Perſonen, z. E. Städte, meinden ꝛc. beſitzen können. Die L. P. Art. 3. halten daher für billig, denjenigen, welche ſolche höherer Rück⸗ ten wegen verlieren müſſen, etwas dafür zu erſetzen:

„Que pour les dédommager des droits de péages pprimés par Arrêt de notre conseil du 3 Octobre 680. il leur sera loisible de prendre, et percevoir trentième denier de toutes les ventes des im- eubles et le cinquantième denier de toutes celles s meubles, qui se feront dans les terres du dit éché etc."

Alſo zum Erſatz des Zolles eine Art von Steuer.

Digitized by Google

Die Grafen Fugger ſcheinen keine Zölle gehabt zu haben, da deren in der K. B. D. bei Gelegenheit der Zollbefreiung keine Erwähnung geſchiehet. Wo die mediatiſirten Herrſchaften ſchon einen Stempel eingeführt hatten, können ſie ihn beibehalten; und die Stempeltaxe des Souverains findet in den mediatiſirten Landen nur in Appellationsprozeſſen, und in Eingaben an die Landesſtellen des Souverains ſtatt. — So entſcheidet die Billigkeit und die K. B. D. §. 31.

§. 18.

Dieſer Auslegung der Bundesakte ſcheint der Art. 30. derſelben zu widerſprechen.

Es ſind aber hier verſchiedene Leſearten. In einigen Abdrücken und Abſchriften heißt es:

„Les dettes propres *de chaque principauté et* „*comté ou seigneurie* — in andern:

„Les dettes propres *à chaque Prince*, *Comte ou* „*Seigneur* passant sous la Souveraineté de l'un des „états confédérés seront partagées entre les dits „états et les princes ou comtes actuellement regnants, „dans la proportion des revenus que le dit état doit „aquerir, et ceux que les princes et comtes doivent „conserver d'après les stipulations ci-dessus."

Dieſes iſt nun gar nicht einerlei. Denn ganz etwas anders ſind die Schulden eines Fürſtenthums und einer Grafſchaft, ganz etwas anders die Schulden des Fürſten oder Grafen. Erſtere ſind Landes- letztere Privatſchulden.

Erſtere muß freilich der Souverain, da ihm die Landes- oder Landſchaftsrevenüen zufallen, ohne alle Ausnahme mit übernehmen. Letztere gehen ihn aber gar nichts an. So muß auch der Art. 30, wenn er einen richtigen — auf billigen Grundſätzen ruhenden Sinn haben ſoll, ausgelegt werden; und es wäre wohl der ganze Artikel nicht nöthig geweſen, wenn man nicht vielleicht geglaubt hätte, es gäb

kleine Länder, wo die eigentlichen Landeseinkünfte von den Kammer- und Domanialeinkünften gar nicht gehörig getrennt, ſondern mit denſelben vermiſcht ſeyen.

Wo aber die Landeskaſſe (Landſchafts-, Kontributions-, Steuerkaſſe, oder wie ſie ſonſt heißen mag,) ihre völlig abgeſonderte Einnahme und Ausgabe hatte, und von derjenigen Kaſſe, in welche die herrſchaftlichen Einkünfte, die Kammer- und Domanialgefälle, floſſen, gänzlich getrennt war, iſt die Theilung der Revenüen und der Schulden von ſelbſt gemacht.

Um ſich hier nicht durch die Ausdrücke irre machen zu laſſen, muß man zwiſchen Landes- oder landſchaftlichen Einkünften, urd zwiſchen landesherrlichen oder herrſchaftlichen Einkünften (revenus provenant des droits seigneuriaux etc.) diſtinguiren. Erſtere fallen dem Souverain zu, letztere bleiben den Mediatiſirten, welche hiervon den zur Ausübung ihrer droits seigneuriaux erforderlichen Koſtenaufwand, Beſoldungen u. dgl. beſtreiten müſſen.

Die Souverains haben ſich zwar zum Theil, wie man in Erfahrung gebracht hat, ſchon zu einem Beitrag zu den Dienerbeſoldungen, und zu einer verhältnißmäßigen Uebernahme der Domänenſchulden in Gefolg des Art. 30. der Bundesakte erboten. Erſteres iſt, in ſo fern die Diener das Intereſſe des Souverains mit beſorgen, nicht mehr als billig; und letzteres mußte freilich geſchehen, ſobald man den Herrſchaften etwas von ihren Domanialeinkünften wegnehmen will.

Aber welche auffallende, mit dem ganzen Geiſte der Bundesakte gar nicht zu vereinbarende, Unbilligkeit und Ungleichheit würde bei dieſer Art das Entzogene zu vergüten ſtatt finden!

Wir wollen einmal annehmen, unter zwei Mediatiſirten; A und B habe jeder $^{100}/_m$ fl. Revenüen, und einem jeden würden $^{20}/_m$ fl. mithin $\frac{1}{5}$ davon, von dem Souverain weg-

gezogen. — A. habe aber nur $^{100}/_{m}$ fl. B. hingegen 1 Million Schulden.

Der Souverain müßte nun von einem jeden $\frac{1}{5}$ ſeiner Schulden übernehmen; alſo vom B. $^{20}/_{m}$ fl., vom B. aber 10mal ſo viel, nämlich $^{200}/_{m}$ fl. Oder noch auffallender: A. habe gar keine, B. aber $^{150}/_{m}$ fl. Schulden, und es würde jedem die Hälfte ſeiner Revenüen (wie dies, wo ſolche größtentheils aus den vom Souverain in Anſpruch genommenen Rechten, z. E. Zöllen u. ſ. w. herfließen, gar wohl der Fall ſein kann) entzogen; A. erhielte nun für ſeinen empfindlichen Verluſt gar nichts, während ſolcher dem B. beinahe reichlich, nämlich mit $^{750}/_{m}$ fl. erſetzt würde.

A. würde alſo für ſeine gute Wirthſchaft hart beſtraft, während B. für ſeine üble Haushaltung belohnt würde.

Soll aber vielleicht die Berechnung und Vergütung auf eine andere Art geſchehen, und z. E. gar keine Rückſicht auf die Größe der Schulden, ſondern blos auf die Größe des Revenüenverluſts genommen, und dieſer nur nach einem billigen Maaßſtabe vergütet werden, ſo wird doch dadurch die Sache nicht viel beſſer.

Nimmt man einen billigen Maaßſtab an, ſo gewinnt der Souverain wenig oder nichts dabei, und er muß nur dem, der gar keine Schulden hat, baar hinaus zahlen. — Bleibt der Maaßſtab ſehr tief unter dem wahren Werthe, ſo tritt wieder die nämliche Unbilligkeit und Ungleichheit, wie oben, ein.

Z. E. Einer, der nur $^{15}/_{m}$ fl. Revenüen hat, verliert davon $^{7}/_{m}$ fl. und erhält dafür e. g. mit 10 zu einem Ka pital erhöhet $^{70}/_{m}$ fl., welche zu 4 p. Ct. jährlich nur 2800 fl. abwerfen. Er büßt alſo 4200 fl. von ſeinem We nigen ein, welches ihm weit ſchmerzlicher fallen muß, als dem, der vielleicht bei $^{100}/_{m}$ fl. Revenüen nur eben ſo viel Einbuße leidet.

Doch dergleichen Unbilligkeiten können gerechten Sou

verains unmöglich in den Sinn kommen, und man kann einen ſolchen, ihre Majeſtät beleidigenden Gedanken nicht wohl anders entfernen, als wenn man aus allem Vorſtehenden das Reſultat ziehet:

Nur die eigentlichen Landeseinkünfte, und mit dieſen auch nur die eigentlichen Landesſchulden gehen an den neuen Souverain über; alle und jede Kammer- und Domanialeinkünfte, ſo wie die ſchon vorher aus zufälligen Hoheitsrechten bezogene Nutzungen hingegen, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, verbleiben nach wie vor den Mediatiſirten, welche aber auch ihre Diener ſelbſt beſolden, und ihre eigenen Schulden ſelbſt bezahlen müſſen.

Wo indeſſen ſchon vorher ein Beitrag zur Beſoldung der Landesdienerſchaft aus der Landſchaftskaſſe rechtlich hergebracht iſt, da muß auch dieſer nach wie vor zu dieſem Zweck verwendet werden.

Wer bloß das Intereſſe des Souverains beſorgt, wird auch blos vom Souverain bezahlt. — Uebrigens verſtehet es ſich von ſelbſt, daß dem Souverain die Oberaufſicht zuſtehe, damit kein Mißbrauch von irgend einem Hoheitsrechte gemacht werde.

§. 19.

Hiermit wäre nun zwar eine völlig unpartheiiſche doktrinelle Auslegung der Bundesakte allen dabei intereſſirten Theilen vor Augen gelegt; aber wenn auch alles noch weit unumſtößlicher und ganz mit der Kraft, Würde und Schönheit, wie man es wohl gewünſcht hätte, dargeſtellt wäre, ſo wäre doch damit immer noch keine Beruhigung und Hülfe für die durch die größere Politik und das allgewaltige Schickſal unverſchuldet Leidenden bewirkt.

Dieſes kann nicht anders, als durch eine authentiſche Interpretation erzielt werden.

Digitized by Google

Auf welche, dem Grundvertrage und allen Umſtänden angemeſſene Weiſe eine ſolche, ſowohl zum Wohl aller Einzelnen, als des ganzen Bundes höchſtnöthige Interpretation geſucht und gefunden werden könne und müſſe, dieß ſey der letzte und wichtigſte Gegenſtand dieſer kleinen Abhandlung.

§. 20.

In allen Uebergabs-Protokollen haben die neuen Souverains gerechteſt verſprochen, darüber zu wachen, daß keine ihrer Stellen ſich einen Eingriff in die den Mediatiſirten — nach der Bundesakte — zuſtehenden Rechte erlaube.

Glaubt nun einer der Mediatiſirten, daß die Behörden des neuen Souverains in ihrem Dienſteifer zu weit gegangen ſeyen, und die dunklen Stellen der Bundesakte zu ſehr zum Vortheil des Souverains ausgelegt hätten; ſo muß ihn der Gedanke an die — ſeinem neuen Souverain gewidmete Treue und Anhänglichkeit, und an das demſelben ſchuldige Vertrauen, daran erinnern, daß er zu allererſt bei dieſem Mitkontrahenten, um eine authentiſche Auslegung der Bundesakte zu bitten, und ſich dabei ſchon zum voraus, als völlig beruhigt und dankbar zufrieden zu erklären habe, wenn auch ſeine Bitten und Wünſche blos aus Gnaden, und nicht weil ſolche auf die aus der Bundesakte habenden Rechte gegründet ſeyen, erfüllt werden.

§. 21.

Sollte aber die Erklärung des Souverains wieder Verhoffen ſo ausfallen, daß der Mediatiſirte ſich nicht dabei beruhigen kann; ſo muß es ihm erlaubt ſeyn, ſich mit ſchuldiger Ehrfurcht und Beſcheidenheit gegen ſeinen Souverain an den ganzen Bund, oder an die Bundesverſammlung wenden zu dürfen, um nun von dem Bunde in ſeiner Geſammtheit eine authentiſche Auslegung der Bundesakte zu erhalten.

Digitized by Google

Die Art und Weiſe, wie dieß geſchehen müſſe, läßt ſich noch nicht mit Zuverläſſigkeit angeben, da das Fundamentalſtatut noch nicht erſchienen iſt.

So weit man ohne dieſes, blos nach dem Art. 10 und 11. der Bundesakte, urtheilen kann, ſcheint der ordnungsmäßige Weg dieſer zu ſeyn, daß eine ſolche — auf dieſe Akte ſelbſt und die Bedingungen, unter welchen die Souverainität von Napoleon an die Bundesgenoſſen übergeben worden iſt, gegründete — beſcheidene Bitte — um eine authentiſche Interpretation in die Hände des Fürſten Primas, als Präſidenten der Bundesverſammlung, niedergelegt werde, welcher ſie ſodann der Verſammlung vorlegen, — bei dringenden Fällen und nicht exiſtirender Verſammlung aber ſchon einen andern Weg der Mittheilung einſchlagen — und nöthigen Falls auch die Sache an den Protektor des Bundes zu ſeiner Erklärung, als Mitkontrahenten und Protektor, gelangen laſſen wird.

Obgleich dieſer ganz beſtimmt erklärt hat, daß die innere Angelegenheiten eines jeden Staats ihn nichts angiengen, und die Zwiſtigkeiten, welche die Souverains mit ihren Unterthanen haben könnten, nicht an einen fremden Gerichtshof gezogen werden dürften; ſo iſt doch eine Bitte, ohne eine Mitwirkung aller Kontrahenten kaum mögliche unauthentiſche Erklärung des Grundvertrags, nicht hieher zu rechnen; denn ſie iſt keine Klage gegen den Souverain.

§. 22.

Dieſe kleine Abhandlung iſt blos in Hinſicht auf die beſondere Lage der kleinen unmächtigen mediatiſirten Stände niedergeſchrieben worden. Es iſt daher in derſelben gar keine Erwähnung von allen den Herrlichkeiten geſchehen, welche nichts eintragen, oder ſonſt nicht für die Mediatiſirten oder ihre Unterthanen von irgend einem weſentlichen Nutzen ſind.

Digitized by Google

Kleine unbedeutende Herrſchaften müſſen, wenn ſie klug handeln wollen, bei ihrer eingeſchränkten Lage auf alle und jede dergleichen Herrlichkeiten freiwillig Verzicht leiſten.

Unter dieſe Gattung von Herrlichkeiten kann aber das Recht der zweiten Inſtanz, oder überhaupt Mediatkollegien zu halten, nicht gerechnet werden.

Da bisher von den Stellen der Souverains viele nutzbare Hoheitsrechte in Anſpruch genommen worden ſind, ſo wird nicht nur überall der Wunſch einer authentiſchen Interpretation der Bundesakte lebhafter, ſondern es ſind auch ſchon manche der Mediatiſirten auf die Idee verfallen, dem — ihnen nach der Bundesakte zuſtehenden — großen Vorrechte der zweiten Inſtanz und der Mediatkollegien zu entſagen, um ſich dadurch die Koſten derſelben zu erſparen, und auf dieſem Wege den Verluſt der Revenüen zu erſetzen.

Wer es aber gut mit den Souverains, mit den Mediatiſirten und mit den Unterthanen — kurz mit allen dabei intereſſirten Theilen — meint, der kann unmöglich mit voller und redlicher Ueberzeugung zu einem wirklich ſo deſperaten, allen Theilen ſchädlichen Entſchluſſe rathen, wenigſtens nicht gleich im Anfange, wo die neue Verfaſſung noch nicht die gehörige Feſtigkeit erhalten hat; und die ſo verſchiedenartigen Theile einzelner Staaten erſt nach und nach etwas gleichartiger und dem Ganzen anpaſſend gemacht werden müſſen.

Die Mediatkollegien, welchen, wenn ſie ſchon vorher waren, was ſie ſeyn ſollten, neben der genaueren Kenntniß des Landes und deſſen bisheriger Verfaſſung, auch noch das Vertrauen ihrer Herren und ihrer Untergebenen zu ſtatten kommt, ſind nun wahre Vermittler zwiſchen dem Souverain, den Herrſchaften und den Unterthanen, um mit unverrückter Hinſicht auf den allgemeinen Zweck, nämlich auf das Wohl und die Sicherheit des Ganzen, überall Zufriedenheit, Ruhe und wechſelſeitiges Vertrauen zu erhalten.

Digitized by Google

Sie müſſen daher auch, wenn ſie dieſen edlen Zweck gehörig erfüllen ſollen, ſchlechterdings dem Souverain mit verpflichtet ſeyn, damit ſie überall eben ſo gut das Intereſſe des Souverains, als der Herrſchaft und der Unterthanen zu befördern ſuchen, und ihr ganzes Beſtreben einzig und allein dahin richten, alle und jede wirkliche Rechte des Souverains zu wahren, ohne jedoch den Herrſchaften und Unterthanen dabei wehe zu thun.

Sind ſie dem Souverain nicht verpflichtet, ſo bleibt ein ewiger Streit zwiſchen dieſem und den Mediatiſirten, ein ewiges unmächtiges, heimliches Widerſtreben gegen die höhere und größere Macht, und ſo auch eine immerwährende Unzufriedenheit der darunter leidenden Unterthanen, die nun alle Schuld auf die neue Verfaſſung ſchieben, welche eben dadurch in Gefahr kommt, auf die nämliche Klippe zu ſtoßen, an welcher die alte deutſche Reichsverfaſſung doch endlich ſcheitern mußte.

Nur wechſelſeitige Liebe und wechſelſeitiges Vertrauen, dann wahre landesväterliche Güte und Fürſorge auf der einen — und unerſchütterliche Treue und Anhänglichkeit auf der andern Seite können das Wohl eines Staats dauerhaft und feſt gründen; dahingegen ein immerwährendes Mißtrauen, ein beſtändiges Reiben der ſo ungleichen Kräfte, eine nie aufhörende heimliche Unzufriedenheit mit der gegenwärtigen Lage und daraus erzeugte Sehnſucht nach einer andern, auch die beſte Verfaſſung nach und nach untergraben und umſtürzen kann.

Wenn alle rheiniſchen Bundesgenoſſen beſtändig ſo handeln, wie Maximilian Joſeph, Carl und Joachim begonnen haben, ſo iſt dieſe kleine Schrift zur größten Freude ihres für ſein neues Vaterland patriotiſch geſinnten Verfaſſers völlig unnütz!!

Digitized by Google

2.

K. baieriſche Organiſation der vorhin öſterreichiſchen Provinz Tirol und Vorarlberg.

Die Provinz Tirol, welche durch den Preßburger Frieden vom Kaiſer von Oeſterreich an die Krone Baiern abgetreten wurde, beſtand aus der eigentlichen gefürſteten Grafſchaft Tirol, aus den zu Tirol geſchlagenen vorarlbergiſchen Herrſchaften und den beiden ſäkulariſirten Bißthümern Trient und Brixen. Vor der gänzlichen Einverleibung dieſer beiden letztern wurde die gefürſtete Grafſchaft Tirol in fünf Kreiſe eingetheilt, wozu 1803 der ſechſte, nämlich der Trienter, kam. Die Vorarlbergiſchen Herrſchaften bildeten den Bregenzer Kreis. Unter den Kreisämtern ſtanden unter mannigfaltigen Benennungen die theils landesfürſtlichen, theils herrſchaftlichen Gerichte. Die Verfaſſung überhaupt war ſehr verwickelt, und von der ſeit 1802 in den geſammten baieriſchen Landen eingeführten Ordnung ganz verſchieden.

Damit nun die innere Landesverwaltung in der Provinz dem in den älteren Erbſtaaten eingeführten Syſteme allmählig angenähert würde, wurde mit Zugrundlegung der für geſammte baieriſche Lande erlaſſenen Normalverordnung vom 24ten März 1802. der Aufſtellung eigener Landgerichte und Rentämter in dieſer Provinz beſchloſſen. Zu dem Ende erſchienen zu München unterm 16. und 21ten November 1806 zwei Organiſationsedikte, von denen das erſtere die ſchon ſeit dem 26ten April von Tirol gänzlich getrennten vorarlbergiſchen Lande, das letztete aber das eigentliche Tirol betrift.

Dem Plane unſerer Zeitſchrift gemäß wollen wir aus beiden Verordnungen einen gedrängten Auszug liefern, und damit die von der Regierung ſelbſt bekannt gemachten ſtatiſtiſchen Nachrichten verbinden.

Digitized by Google

Die Provinz Tirol (ohne die vorarlbergiſchen Lande) wird dermalen, bis durch Einlöſung der Pfandſchaften oder andere Vorkehrungen eine Vermehrung der Aemter nothwendig wird, eingetheilt in 24 Landgerichte und 22 Rentämter. Der Wirkungskreis der Landgerichte und die Ausſcheidung der Geſchäfte zwiſchen dieſen und den Rentämtern finden in der ſchon angeführten organiſchen Verordnung von 1802. ihre Beſtimmung.

Das Verhältniß der Landgerichte zu den in Tirol beſtehenden und noch ferner beizubehaltenden Kreisämtern wird in einer noch zu erlaſſenden Inſtruktion näher beſtimmt werden. Inzwiſchen wird vorläufig folgendes feſtgeſetzt: a) die Landrichter ſind rückſichtlich der ihrem Bezirke einverleibten Patrimonialgerichte die Subſtitute des vorgeſetzten Kreisamtes, deſſen Befugniſſe ſie hierinnfalls auszuüben haben; b) alle Verordnungen und Befehle werden von der Landesſtelle unmittelbar an die Landgerichte, und von dieſen an die Patrimonialgerichte ausgeſchrieben, welche an die erſteren Berichte zu erſtatten, und von Landgerichts wegen Weiſungen zu empfangen haben; c) die Kreisämter erhalten von den an die Landgerichte ergehenden Ausſchreibungen Nachricht, um darüber zu wachen, daß die k. Verordnungen allenthalben in richtigen und ſchleunigen Vollzug kommen; d) die Kreisämter haben für die höhere Polizei in ihren Bezirken zu ſorgen, vorzüglich iſt ihnen die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit anvertraut; e) an ſie geht in Polizeiſachen der Rekurs von den Land- und Patrimonialgerichten, und dann erſt an die Landesſtelle; f) die Kreisämter beſorgen das Marſch- und Verpflegungsweſen, und überhaupt die in Militärgegenſtänden einſchlagenden Geſchäfte.

Die Landesgerichte vereinigen alle jene Gerichtsbarkeit in ſich, welche bisher von den landesherrlichen Urbar-, Schub-, Hof- und Landgerichten nach verſchiedenen gegenſeitigen Beſchränkungen ausgeübt wurden. Sie haben auch

wie die Patrimonialgerichte, die peinliche Gerichtsbarkeit. Der Wirkungskreis der Rentämter iſt der nämliche, wie in den übrigen baieriſchen Landen, nur daß ſie bis auf weitere Verfügung auch die Mauthgefälle zu verrechnen haben; für welche in den übrigen baieriſchen Staaten beſondere Rezepturen beſtehen.

Die 24 Landgerichte ſind falgende:

1) Das Landgericht Innsbruck wird aus den vormaligen landesherrlichen Gerichten Sonnenburg, Ambras, Stubay und Arams zuſammengeſetzt. Als Inkorporationen enthält daſſelbe das Stadtgericht Innsbruck, Marktgericht Matray, das Kloſtergericht Wilten und das fürſtlich auersbergiſche Gericht Steinach.

Der Flächeninhalt beträgt $21\frac{23}{25}$ Quadratmeilen; die Bevölkerung 35,549 Seelen, von denen 17,015 unter unmittelbarer landgerichtiſcher Gerichtsbarkeit ſtehen, die übrigen den Inkorporationen gehören. Das Rentamt iſt von gleichem Umfange, und beide haben ihren Sitz zu Innsbruck.

2) Das Landgericht Schwaz enthält: das landesfürſtliche Gericht Schwaz und Freundsberg und als Inkorporationen a) das lochauiſche Patrimonialgericht Rettenberg, b) das Stadtgericht Hall, c) das ſternbachiſche Gericht Thaur. Auf einem Flächeninhalte von $10\frac{4}{5}$ Quadratmeilen leben 22,041 Seelen, wovon 9,240 landgerichtiſch ſind. Das Rentamt iſt von gleichem Umfange und hat ſeinen Sitz zu Hall, das Landgericht aber zu Schwaz.

3) Das Landgericht Rattenberg beſteht aus dem landesfürſtlichen Gerichte Rattenberg, dem Graf Tannenbergiſchen Gerichte Rottenburg, dem Burgfrieden Trazberg, der Graf Lodronſchen Hofmark Stnm und den Hofmärken Münſter und Mazen. Auf einem Flächenraume von $16\frac{7}{25}$ Quadratmeilen leben 19,945 Seelen, von welchen 12,000 landgerichtiſch ſind. Landgericht und Rentamt von gleichem Umfange haben ihren Sitz zu Rattenberg.

4) Das Landgericht Kufſtein enthält das landesherrliche Stadt- und Landgericht Kufſtein, die Hofmark Pillerſee, das fürſtlich-lambergiſche Gericht Kizbühel und die von Kloziſche Hofmärke Thierberg und Mariaſtein. Auf einem Flächenraume von $19\frac{67}{100}$ Quadratmeilen befinden ſich 28,267 Seelen, wovon 15,225 unmittelbar landgerichtiſch ſind. Das Rentamt hat die nämlichen Gränzen wie das Landgericht und beide haben ihren Siz zu Kufſtein.

Dieſe 4 Landgerichte gehören zum Unter-Innthaler Kreisamt zu Schwaz, und der Kreis zuſammen hat einen Flächeninhalt von $68\frac{67}{100}$ Q. M. Die Bevölkerung beträgt 105,802 Seelen, von denen 53,489 unmittelbar unter den Landgerichten ſtehen, 52,363 aber zu Patrimonialgerichten gehören.

5) Das Landgericht Fürſtenburg wird zuſammengeſezt aus dem landesherrlichen Gerichte Naudersberg, mit Ausſchluß der Gemeinden Iſchgl und Gallthür, welche dem Landgerichte Landeck zugethetlt werden; ferner aus dem Graf von Trappiſchen Pfandgerichte Glurns und Matſch, dem Gerichte Marienberg, Schlanders und Montani. Der Flächeninhalt beträgt $24\frac{1}{2}$ Quadratmeilen, die Bevölkerung beſteht in 22,690 Seelen, worunter 4,786 landgerichtiſch ſind. Das Rentamt hat gleiche Gränzen mit dem Landgerichte und beider Siz iſt zu Fürſtenburg.

6) Das Landgericht Landeck enthält außer den beiden von Naudersberg getrennten, unter 5 genannten Gemeinden, das landesherrliche Gericht Pfunds, und die Dinaſtialgerichte Landeck, Laudeck und Imſt. Der Flächeninhalt beträgt $39\frac{65}{100}$ Quadratmeilen, die Bevölkerung beſteht in 32,201 Seelen, wovon aber nur 3,216 unmittelbar unter dem Landgerichte ſich befinden. Der Siz des Landgerichts iſt zu Landeck, jener des Rentamts, welches die nämlichen Gränzen hat, zu Ried.

7) Das Landgericht Telfs beſteht aus dem Graf

fiergiſchen Gerichte Hörtenberg, der Graf Wolkenſteiniſchen Herrſchaft Petersberg, und dem Kloſtergerichte Stams. Es enthält auf einem Flächeninhalte von $23\frac{16}{25}$ Quadratmeilen 24,752 Seelen. Der König iſt geſonnen, die verpfändeten Gerichte einzulöſen; bis dahin, wo der zu Telfs ſitzende Landrichter unmittelbare Unterthanen hat, verſieht er blos die Stelle eines Subſtituten des Kreisamtes. Das Rentamt hat gleichen Umfang und hat ſeinen Sitz ebenfalls zu Telfs.

8) Das Landgericht Reutti begreift das landesfürſtliche Gericht Vils, dann das den Gerichtsunterthanen verpfändete Landgericht Ehrenberg und Aſchau. Auch dieſe Pfandſchaft ſoll baldmöglichſt eingelößt werden. Der Flächeninhalt beträgt $18\frac{3}{4}$ Quadratmeilen, die Bevölzerung 16,345 Seelen, worunter dermalen nur 794 unmittelbare ſind. Das Rentamt von gleichem Flächeninhalt, und das Landgericht haben ihren Sitz zu Reutti.

Dieſe 4 Landgerichte gehören zum Oberrinnthaler Kreisamte zu Imſt. Der ganze Kreis hat einen Flächeninhalt von $106\frac{22}{25}$ Quadratmeilen, und eine Bevölkerung von 95,988 Seelen. Hierunter ſind nur 8,796 landgerichtiſch, 87,192 aber gehören den Inkorporationen.

9) Das Landgericht Brixen enthält die landesherrlichen Gerichte Thumberg, Salern, Liſen, Alweis, Untervintl, Pfeffersberg, und das Hof- und Stadtgericht Brixen, dann die Sternbachiſche Herrſchaft Sterzing, die Burgfriedensgerichte Sprachenſtein und Reifenſtein, das Kloſtergericht Neuſtift, und das Graf Wolkenſteiniſche Gericht und Burgfrieden Rodenegg und Mühlbacher Klauſen. Der Flächeninhalt beträgt $21\frac{1}{4}$ Quadratmeilen, und die Bevölkerung 27,724 Seelen, von welchen 9,843 unter dem Landgerichte ſtehen. Das Rentamt hat gleichen Flächeninhalt wie das Landgericht, und beide haben ihren Sitz zu Brixen.

10) Das Landgericht Bruneggen beſteht aus dem landesfürſtlichen Gerichte Antholz, Stadt und Oberamts-

Digitized by Google

gerichte Bruneggen, den Gerichten Thurn, Buchenſtein und Innichen; dann den inkorporirten Gerichten Sonnenburg und Ennenberg, Schenegg, Michaelsberg und Welsberg, Taufers, Uttenheim, Altraßen und Ampezzo. Der Flächeninhalt beträgt 41½ Quadratmeilen, und die Bevölkerung beſteht in 42,775 Seelen, von denen dermalen nur 8.351 unmittelbar landgerichtiſch ſind. Die Zahl derſelben wird aber durch die beſchloſſene Einziehung des dem Stifte von Sonnenburg gehörigen Gerichts Sonnenburg und Ennenberg vermehrt. Das Rentamt hat gleichen Flächeninhalt wie das Landgericht, und beider Sitz iſt zu Bruneggen.

11) Das Landgericht Lienz begreift in ſich das landesfürſtliche Gericht Amras, und das dem Haller Damenſtifte gehörige Gericht Heinfels, Lienz, Lienzer Klauſen, Kals, Viergen und Tefereggen. Da die Gerichtsbarkeit dem Haller Damenſtifte entzogen werden ſoll, ſo iſt beſtimmt, dieſes Landgericht in zwei Gerichtsbezirke einzutheilen. Dermalen hat es einen Flächenraum von 32 Quadratmeilen, und eine Bevölkerung von 25,722 Seelen, wovon 2,691 landgerichtiſch ſind. Das Rentamt hat gleichen Umfang, wie das Landgericht, und beider Sitz iſt zu Lienz.

Dieſe drei Landgerichte gehören zum Puſterthaler Kreisamte zu Bruneggen. Der Kreis hat auf 94¾ Quadratmeilen eine Bevölkerung von 96,221 Seelen, von denen 20,885 landgerichtiſch und 75,336 gerichtiſch ſind.

12) Das Landgericht Bozen begreift dermalen folgende ſtändiſche Gerichtsbarkeiten: Das der Stadt Bozen pfandweiſe verliehene Stadtgericht allda und das ihr zu Lehen überlaſſene Gericht Kanneid; das von Menziſche Gericht Siegmundskron und Wangen; das gräflich Wolkenſteiniſche Gericht Jeneſſien, Molten; das Graf von Sarentheinſche Gericht Sarenthein; die dem Grafen von Zenobio gehörigen Gerichte Neumarkt, Salurn, Tramin, Kurtatſch; das Sternbachiſche Gericht Deutſchhofen; das Graf von Giovanelliſche

Gericht Kaltern, Leiſern und Leimburg; das von Fuchſiſche Gericht Hoheneppan; das von Brandeiſiſche Gericht Tiſſens; das von Khunenſche Gericht Altenburg; das von Tannenbergiſche Gericht Neuhaus und das dem deutſchen Orden verpfändete Gericht Stein am Ritten. Der Flächenraum des Ganzen beträgt $21\frac{23}{100}$ Quadratmeilen, die Bevölkerung 43,784 Seelen, wovon nur 4,082 landgerichtiſch ſind. Dieſes Landgericht, welches zu Bozen ſeinen Sitz hat, iſt in zwei Rentämter abgetheilt; das eine hat ſeinen Sitz zu Bozen, das andere zu Tramin.

13) Das Landgericht Klauſen iſt zuſammengeſetzt aus den landesfürſtlichen Gerichten Faſſa, Klauſen, Cardell, Verdings, Latſons, Velthurns, Thiers und Kollmann; dem Lehngerichte Völls und Schenkenberg; den gräflich Wolkenſteiniſchen Gerichten Villauders, Wolkenſtein, Troſtburg, Gufidaun, Hauenſtein und Salek, und dem von Bachiſchen Gerichte Kaſtelruth. Der Flächeninhalt beträgt $16\frac{1}{5}$ Quadratmeilen, die Bevölkerung 22,578 Seelen, worunter 6,733 landgerichtiſch ſind. Landgericht und Rentamt von gleichem Umfange haben ihren Sitz zu Klauſen, oder letzteres, wenn es daſelbſt keinen Platz haben ſollte, zu Kollmann.

14) Das Landgericht Meran beſteht aus dem landesfürſtlichen Landgerichte Meran, dem Graf von Spaurſchen Gerichte Burgſtall, Graf Bettoniſchen Gerichte Schöna, dem den Gerichtsinſaſſen verpfändeten Gerichte Paſſeyer, dem von Trappiſchen Gerichte Ulten, dem Graf von Brandeiſiſcher Gerichte Niederlana, Forſt und Stein unter Löwenberg und dem Graf von Henkelſchen Gerichte Kaſtelbel und Allerengelberg. Der Flächenraum beträgt $27\frac{1}{10}$ Quadratmeilen die Bevölkerung 32,318 Seelen, wovon 11,577 landgerichtiſch ſind. Landgericht und Rentamt von gleichem Umfange, haben ihren Sitz zu Meran.

Dieſe drei Landgerichte gehören zum Bozener Kreisamte zu Bozen.

Digitized by Google

Der Kreis hat mithin einen Flächenraum von $64\frac{53}{100}$ Quadratmeilen mit 98,680 Seelen, worunter 22,392 unmittelbar unter den Landgerichten ſtehen und 76,288 zu den Inkorporationen gehören.

15) Das Landgericht Trient iſt wegen beſondern Verhältniſſen noch nicht ganz organiſirt. Es hat einen Flächenraum von $9\frac{1}{2}$ Quadratmeilen und eine Bevölkerung von 57,522 Seelen, worunter nur 903 unmittelbar landgerichtiſch ſind. Das Rentamt von gleichem Umfange wie das Landgericht, haben ihren Sitz zu Trient.

16) Das Landgericht Mezzolombardo beſteht aus den landesfürſtlichen Gerichten Mezzolombardo und einem Theile des Nonsberges; ferner aus den inkorporirten Gerichten Cronmez, Spor, Flavons, Belfort, Fai und Zambana, Königsberg und Grumeis; dann den Graf Thuniſchen Ortſchaften. Der Flächeninhalt beträgt 10 Quadratmeilen mit 17,516 Seelen, worunter 5,564 unmittelbar landgerichtiſch ſind. Der Sitz des Landgerichts iſt zu Mezzolombardo; jener des Rentamts aber, welches gleichen Umfang hat, zu Lavis.

17) Zum Landgerichte Kles gehört der größere Theil des Nonsberges und das Patrimonialgericht Caſtelfondo. Der Flächenraum beträgt $9\frac{3}{4}$ Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 17,719 Seelen, von welchen 14,224 unmitelbar zum Landgerichte gehören. Der Sitz des Landgerichts und des Rentamtes, welches ſich über dieſes und das folgende Landgericht erſtreckt, iſt zu Kles.

18) Das Landgericht Malé wird durch die landesherrlichen Nonsbergiſchen Gemeinden Livo und Salzberg, dann dem Graf Thuniſchen Gerichte Rabbi gebildet. Auf einem Flächenraum von 12 Quadratmeilen findet man eine Bevölkerung von 11,445 Seelen, von denen 9,872 landgerichtiſch ſind. Der Sitz des Landgerichts iſt zu Malé.

19) Das Landgericht Pergine beſteht aus dem landesfürſtlichen Gerichte Pergine und dem einbezirkten Graf Trap-

piſchen Gerichte Caldonazzo. Es hat auf $5\frac{3}{4}$ Quadratmeilen eine Bevölkerung von 12,731 Seelen, von welchen 8,412 landgerichtiſch ſind. Der Sitz iſt zu Pergine.

20) Das Landgericht Levico begreift das landesfürſtliche Gericht Levico, das Graf Giovanelliſche Gericht Telvano und Caſtelalto, ferner das Graf Wolkenſteiniſche Gericht Ivano und Teſſino. Der Flächenraum beträgt $12\frac{3}{4}$ Quadratmeilen, auf welchen 19,942 Seelen leben. Nur 2,357 ſind landgerichtiſch. Der Sitz des Landgerichts iſt zu Levico.

Die beiden Landgerichtsbezirke von Pergine und Levico bilden das Rentamt Levico, welches von ſeinem Sitze zu Borgo auch das Rentamt Borgo heißt.

21) Das Landgericht Cavaleſe begreift nebſt den Gerichten Fiemmi (Fleims) und Kaſtello noch das Patrimonialgericht Primiero. Der Flächenraum beträgt $14\frac{1}{2}$ Quadratmeilen, auf welchen 18,988 Seelen leben, worunter 11,181 landgerichtiſch ſind. Der Sitz des Landgerichts und gleich großen Rentamts iſt zu Cavaleſe.

Die ſieben Landgerichte Trient, Mezzolombardo, Kles, Malé, Pergine, Levico und Cavaleſe gehören zum Trienter Kreisamte zu Trient.

Der ganze Kreis enthält auf $74\frac{1}{4}$ Quadratmeilen 136,766 Seelen, worunter 52,515 landgerichtiſch, 84,253 aber ſtändiſch ſind.

22) Das Landgericht Roveredo enthält die unmittelbaren landesfürſtlichen Gerichte Folgaria und Caſtel Corno, das Graf Trappiſche Gericht Peſens, das Cresceriſche Schloß Pietra, das Stadtgericht zu Roveredo nebſt der Prätur, das Fedrigaziſche Gericht Nomi, das Graf Lodroniſche Gericht Caſtellano und Caſtelnovo, das Caſtelbarocoiſche Gericht Greſto, und die denſelben zu Lehen verliehene 4 Vikariate Brentonico, Mori, Ala und Avio. Es hat einen Flächenraum von $9\frac{2}{5}$ Quadratmeilen mit einer Volksmenge von 43,721 Seelen, worunter aber nur 3,945 landgerichtiſch ſind. Landgericht

Digitized by Google

und Rentamt von gleichem Umfange haben ihren Sitz zu Roveredo.

23) Das Landgericht Riva enthält die landesfürſtlichen Gerichte Tenno, Val di Ledro, Stenico und die Prätur Riva; dann die zur Grafſchaft Arco gehörigen Gerichte Penede, Arco und Drena. Der Flächenraum beträgt $8\frac{41}{50}$ Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 23,178 Seelen, von denen 16,199 landgerichtiſch ſind. Der Sitz des Landgerichts iſt zu Riva.

24) Das Landgericht Tione begreift die Judicarien mit Ausnahme des Gerichts Stenico; ſodann die Gerichte Tione und Storo nebſt der Grafſchaft Lodron. Der Flächeninhalt beträgt $15\frac{3}{4}$ Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 18,537 Seelen, unter denen 16,954 landgerichtiſch ſind. Der Sitz des Landgerichts iſt zu Tione. Die beiden Landgerichte Tione und Riva bilden den Bezirk des Rentamts Riva.

Die drei Landgerichte Roveredo, Riva und Tione gehören zum Kreisamte Roveredo.

Der ganze Kreis enthält auf einem Flächenraume von $33\frac{37}{100}$ Quadratmeilen eine Bevölkerung von 85,436 Seelen, worunter 36,738 landgerichtiſch und 48,698 ſtändiſch ſind.

Das in 6 Kreiſe und 24 Landgerichte abgetheilte Tirol enthält überhaupt auf $443\frac{1}{2}$ Quadratmeile 618,893 Seelen, worunter 231,432 unmittelbar landgerichtiſch, 360,461 aber ſtändiſch ſind. Die Organiſirung ſelbſt iſt dem General-Landeskommiſſariat zu Innsbruck aufgetragen.

Der bisher unter dem Namen der vorarlbergiſchen Herrſchaften begriffene Landesbezirk bleibt der Provinz Schwaben zugetheilt, und alle in demſelben gelegenen bisher beſonders behandelten Herrſchaften ſind in der allgemeinen Aemterorganiſation mit einbegriffen.

Dieſemnach werden folgende Gebiethstheile vollkommen einverleibt, nämlich:

Digitized by Google

a) die Herrſchaft Blumenegg;
b) die Probſtei St. Gerold;
c) die ritterſchaftlichen Beſitzungen Schinau und Waltroms;
d) die Herrſchaft Ettenhofen, und
e) der ſogenannte Reichshof Luſtnau.

Ausgenommen iſt die fürſtlich Lichtenſteiniſche Herrſchaft Vaduz als ſouveraines Gebiet. Alle vorhinigen Aemter und Recepturen ſind gänzlich aufgelöst; und ſämmtliche vorarlbergiſchen Lande werden in ſieben Landgerichte, zwei Stadtgerichte und zwei Rentämter eingetheilt.

Die Landgerichte ſind:

1) Das Landgericht Weiler. Dieſes enthält die vormals allgauiſchen Gerichte Altenburg, Grünenbach mit Schinau, die Herrſchaft Hohenegg mit Waltroms, Kellhöff und Simmerberg. Auf 5 Quadratmeilen, 1,119,750 Quadratklafter und 3 Quadratſchuhen enthält daſſelbe 15 Pfarreien, 4 Lokalkaplaneien, 4 Marktflecken, 119 Dörfer, 454 Einöden, 2,301 Häuſer und in 2,668 Familien 6,752 männliche, 7,223 weibliche, überhaupt 13,975 Seelen. Der Sitz iſt im Marktflecken Weiler.

2) Das Landgericht Bregenz beſteht aus den vormaligen Gerichten Alberſchwende, Hofrieden, Hofſteig und Sulzberg. Auf 3 Quadratmeilen, 14,587,519 Klafter, 26 Schuhen enthält das Landgericht 13 Pfarreien, 2 Lokalkaplaneien, 1 Marktflecken, 56 Dörfer, 797 Einöden und 2,482 Häuſer mit 6,650 männlichen, 7,182 weiblichen, überhaupt 13,83[illegible] Seelen in 2,570 Familien. Der Sitz iſt zu Bregenz.

3) Das Landgericht Inner-Bregenzer-Wal[d] enthält den Inner-Bregenzer-Wald, die Gerichte Lingena[u] und Mittelberg. Auf 8 Quadratmeilen, 1,869,391 Quadra[t]klaftern, 10 Schuhen 16 Pfarreien, 5 Lokalkaplaneien, [illegible] Marktflecken, 223 Dörfer, 280 Einöden und 2,824 Häuſ[er] mit 6,367 männlichen, 6,646 weiblichen, überhaupt 13,01[illegible]

Seelen in 2,571 Familien. Der Sitz des Landgerichts iſt zu Betzau.

4) Das Landgericht Dornbirn iſt zuſammengeſetzt aus dem Gerichte Dornbirn, dem Gerichte Höchſt und Fuſſach, Hohenems und dem Reichshofe Luſtenau. Es enthält auf 3 Quadratmeilen: 3,281,363 Quadratklaftern, 12 Schuhen 7 Pfarreien, 4 Lokalkaplaneien, 2 Marktflecken, 43 Dörfer, 10 Einödden und 2,362 Häuſer mit 6,218 männlichen, 6,148 weiblichen, überhaupt 12,366 Seelen in 2,391 Familien. Der Sitz des Landgerichts iſt zu Dornbirn.

5) Stadtgericht Bregenz enthält die Stadt Bregenz. Dieſe hat mit der Markung einen Umfang von 658,805 Quadratklaftern, bildet nur eine Pfarrgemeinde und hat 354 Häuſer mit 945 männlichen, 1,006 weiblichen, überhaupt 1,951 Seelen in 397 Familien.

Das Stadtgericht Bregenz und die vier vorhin beſchriebenen Landgerichte machen den Bezirk des Rentamts Bregenz aus, welches ſeinen Sitz zu Bregenz hat.

6) Das Landgericht Feldkirch begreift die Gerichte Ränkweil mit Sulz, Neüburg und Jagdlberg. Es enthält auf 4 Quadratmeilen, 10,283,110 Quadratklaftern, 19 Schuhen 20 Pfarreien, 2 Lokalkaplaneien, 2 Marktflecken, 54 Dörfer, 84 Einödden und überhaupt 2,533 Häuſer mit 6,616 männlichen, 6,741 weiblichen, überhaupt 13,357 Seelen in 3,014 Familien. Der Sitz des Landgerichts iſt in der Stadt Feldkirch.

7) Das Landgericht Sonnenberg begreift die Gerichte Sonnenberg, Damils; Thannberg und die Herrſchaften Blumenegg und St. Gerold. Es enthält auf 14 Quadratmeilen, 986,440 Quadratklaftern 24 Pfarreien, 6 Lokalkaplaneien, 40 Dörfer, 127 Einödden und überhaupt 2,148 Häuſer mit 5,412 männlichen und 5,652 weiblichen, überhaupt 11,064 Seelen in 2,528 Familien. Der Sitz des

Landgerichts iſt zu Nuziders, ſoll aber in der Folge nach Pludenz verlegt werden.

8) Das Landgericht Montafon beſteht blos aus der bisherigen Landamannſchaft Montafon. Dieſe enthält auf 9 Quadratmeilen, 13,251,367 Quadratklaftern, 21 Schuhen 8 Pfarreien, 5 Lokalkaplaneien, 1 Marktflecken, 110 Dörfer, 924 Einöden und überhaupt 1,951 Häuſer. Die Seelen- und Familienzahl iſt in den Tabellen nicht angegeben. Man kann aber dafür 8,500 Seelen wenigſtens annehmen. Der Siz des Landgerichts iſt zu Schruns.

9) Das Stadtgericht Feldkirch begreift die Stadt und Markung Feldkirch, nebſt einem Marktflecken. Dieſes enthält überhaupt auf 75,000 Quadratklaftern 1 Pfarrei, 4 Lokalkaplaneien, die Stadt, 1 Marktflecken, 2 Einöden und überhaupt 234 Häuſer mit 507 männlichen, 527 weiblichen, überhaupt 1,034 Seelen in 268 Familien. Der Siz des Landgerichts iſt zu Feldkirch.

10) Das Stadtgericht Pludenz iſt noch nicht organiſirt. Stadt und Markung enthalten aber 7,105,800 Quadratklafter. Die Stadt bildet nur eine Pfarrgemeinde, hat 277 Häuſer und 336 Familien mit 1486 Seelen, worunter 713 männliche und 773 weibliche befindlich ſind.

Dieſe beiden Städte mit den benannten drei Landgerichten bilden den Bezirk des Rentamts Feldkirch, welches zu Feldkirch ſeinen Siz hat.

Um das nöthige Mittelorgan zwiſchen der Landesſtelle und den oben beſchriebenen Land- und Stadtgerichten herzuſtellen, iſt über das ganze Land ein eigenes Kreisamt angeordnet worden, welches ſeinen Siz in Bregenz hat. Das Kreisamt ſoll auch eine eigene Inſtruktion erhalten; bis dahin aber iſt demſelben beſonders die Einweiſung der neuen Aemter, die Zurechtweiſung und beſtändige Aufſicht über die Beamten zur richtigen Befolgung der Verordnungen, die Oberaufſicht über die Wirkung der Geſetze, die Beſorgung

der Militärkonſkription, die höhere Polizei und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe im Allgemeinen übertragen worden.

Der ganze **Bregenzer Kreis** enthält nun überhaupt auf 49 Quadratmeilen, 7,103,699 Quadratklaftern, 19 Quadratſchuhen (welche nicht ganz eine halbe Quadratmeile mehr ausmachen) 107 Pfarreien, 32 Lokalkaplaneien, 3 Städte, 11 Marktflecken, 551 Dörfer, 2,678 Einöden und überhaupt 17,466 Häuſer mit einer Bevölkerung von 44,110 männlichen, 46,119 weiblichen, überhaupt 90,229 Seelen in 18,735 Familien. Unter der Seelenzahl iſt das Landgericht Montafon nicht begriffen. Schätzt man nun dieſes auf 8,500 Seelen, ſo würde der dermalige Bregenzer Kreis überhaupt 98,725 Einwohner haben.

Im Jahre 1803 gaben öſterreichiſche Statiſtiker für die ſieben vorarlbergiſchen Herrſchaften, ohne die nun einverleibten oben benannten neu hinzugekommenen Herrſchaften, überhaupt 41½ Quadratmeile mit einer Bevölkerung von 84,585 Seelen an.

3.

Beitritt der Herzoge zu Sachſen zum Rheiniſchen Bunde.

Zwiſchen den Bevollmächtigten Seiner Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen, König von Italien und Protektor des Rheiniſchen Bundes einer Seits, und den Bevollmächtigten Ihro Durchlauchten der regierenden Herzoge zu Sachſen, iſt am 15ten Dezember 1806 nachſtehender Vertrag zu Poſen abgeſchloſſen und unterzeichnet worden.

Digitized by Google

Se. Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen, König von Italien und Protektor des Rheiniſchen Bundes, und J. F. D. D. die Herzoge zu Sachſen-Weimar, Sachſen-Gotha, Sachſen Meiningen, Sachſen-Hildburghauſen und Sachſen-Koburg haben, indem Sie die Bedingungen des Beitritts gedachter Herrn Herzoge Durchlauchten zum Rheiniſchen Bunde feſtſetzen wollen, zu Ihren bevollmächtigten Miniſtern ernannt, nämlich Se. Majeſtät der Kaiſer, König von Italien den Diviſionsgeneral Michael Duroc, Großmarſchall des Pallaſtes, Großkreuz der Ehrenlegion, des k. preuſſiſchen rothen und ſchwarzen Adlerordens und des großherzoglich-badiſchen Fidélité-Ordensritter; Se. Durchlaucht der Herzog zu Sachſen-Weimar und Eiſenach den geheimen Regierungsrath F. v. Müller; Se. Durchl. der Herzog zu Sachſen-Gotha und Altenburg den Kammerherrn und bevollmächtigten Miniſter Auguſt Friedrich v. Studnitz; J. Durchl. die verwittwete und regierende Frau Herzogin von Sachſen-Meiningen den Oberſtallmeiſter Freiherrn von Erffa: Se. Durchl. der Herzog von Sachſen-Hildburghauſen den Freiherrn K. A. v. Lichtenſtein; Se. Durchl. der Herzog von Sachſen-Koburg den Oberbergrath A. J. v. Dankelmann, welche nach vorheriger Auswechſelung der gegenſeitigen Vollmachten über folgende Punkte übereingekommen ſind:

Art 1. Ihre Durchlauchten die Herzoge zu Sachſen-Weimar, Sachſen-Gotha, Sachſen-Meiningen, Sachſen-Hildburghauſen und Sachſen-Koburg treten dem am 12ten Juli 1806. zu Paris geſchloſſenen Bundes- und Allianzvertrage bei, und erwerben durch dieſen Beitritt alle aus dieſem Bundes- und Allianzvertrage entſpringenden Rechte und Verpflichtungen, eben ſo, als wenn ſie ſelbſt Theilnehmer an dem Abſchluſſe dieſes Vertrags geweſen wären.

Art. 2 Ihro Durchlauchten, die Herren Herzoge werden ihren Sitz in dem Kollegio der Fürſten haben. Ihr Rang in demſelben wird durch die Bundesverſammlung beſtimmt werden.

Art. 3. Ohne die vorherige Genehmigung des geſammten Rheiniſchen Bundes darf in keinem Falle, und auf keine Veranlaſſung, welche es auch ſeyn möge, Truppen, einzelnen Korps oder Detaſchements irgend einer auswärtigen, nicht zu gedachtem Bunde gehörigen Macht, die Betretung der Staaten Ihro Durchlauchten der Herren Herzoge zu Sachſen geſtattet werden.

Art. 4. Die Bekenner des katholiſchen Glaubens werden in der Ausübung ihres Gottesdienſtes in allen Staaten der Herren Herzoge zu Sachſen durchaus den lutheriſchen Glaubensverwandten gleich geſtellt, und die Unterthanen beiderlei Glaubens werden ſich ohne Ausnahme gleicher bürgerlicher, öffentlicher und rechtlicher Verhältniſſe zu erfreuen haben; jedoch wird durchaus keine Veränderung bewirkt *).

Art. 5. Das Militärkontingent, welches die Herren Herzoge zu Sachſen-Weimar, Sachſen-Gotha, Sachſen-Meiningen, Sachſen-Hildburghauſen und Sachſen-Koburg im Falle eines Krieges ſtellen werden, wird aus 2,800 Mann Infanterie beſtehen, welche auf die Art vertheilt ſind, daß Sachſen-Weimar 800, Sachſen-Gotha 1100, Sachſen-Meiningen 300, Sachſen-Hildburghauſen 200 und Sachſen-Koburg 400 Mann ſtellt. Dieſe 2,800 Mann werden ein Infanterieregiment von 3 Bataillons bilden, deſſen Oberbefehl und Oberinſpektion unter den zwei Hauptlinien des Hauſes abwechſeln wird.

Art. 6. Die Ratifikation gegenwärtigen Traktats, und die Auswechſelung der Ratifikationen wird zu Berlin binnen 15 Tagen von der Unterzeichnung dieſes Vertrags an gerechnet, oder wo möglich noch früher geſchehen. — So geſchehen und unterzeichnet zu Poſen den 15. Dezember 1806.

Hier folgen die Unterſchriften der oben genannten Bevollmächtigten.

---

*) S. hierüber und überhaupt Heft 6. Nr. 27.

Digitized by Google

Dieſer Vertrag wurde alsbald ratifizirt, und zu Berlin am 30ten Dezember zwiſchen Sr. Exzellenz dem franzöſiſchen Diviſionsgeneral, Herrn Clarke, Generalgouverneur von Berlin einer Seits, und den im Eingange des Vertrags genannten herzoglich-ſächſiſchen Bevollmächtigten anderer Seits ausgewechſelt. Man kann die hier mitgetheilte Ueberſetzung des in franzöſiſcher Sprache abgefaßten Vertrags als offiziell anſehen, da er buchſtäblich unterm 6ten Jänner d. J. von der Koburg-Saalfeldiſchen Regierung öffentlich bekannt gemacht wurde.

Da wir vorausſetzen können, daß mehrere unſerer Leſer von den Verhältniſſen und den Landen der Herzoge zu Sachſen nicht vollkommen unterrichtet ſind; ſo ſchmeicheln wir uns, daß ſie dieſe nachfolgende kurze hiſtoriſche und ſtatiſtiſche Nachrichten nicht ungerne leſen werden.

Die geſammten Herzoge zu Sachſen haben mit dem regierenden kurfürſtlichen, nun königlichen Hauſe einen Stammvater in der Perſon des Kurfürſten Friedrichs des Sanftmüthigen, welcher 1464 ſtarb. Seine beiden Söhne Ernſt (geboren 1441) und Albert (geboren 1443) blieben Anfangs, die Kur ausgenommen, in gemeinſchaftlichem Beſitze geſammter Lande, bis 1482 auch des Vaters Bruder Wilhelm ſtarb. Nun theilten ſich 1485 beide Söhne ſo: daß Ernſt, als der ältere, die Kur ſammt dem Kurkreiſe, den größten Theil von Thüringen, ferner die vogtländiſchen und fränkiſchen Beſitzungen oder die Pflege Koburg; Albert, der jüngere, hingegen Meißen und das übrige von Thüringen erhielt. Dieſe beiden Prinzen wurden nun die Stifter der beiden noch regierenden Hauptlinien, die ſich noch jetzt von ihren Ahnherrn die Erneſtiniſche und Albertiniſche Linie nennen.

Von Ernſts Nachkommen verlohr Kurfürſt Friedrich der Großmüthige, im Kampfe gegen die Oberherrſchaft Karls V. nach der Schlacht bei Mühlberg 1547, ſeine Frei

heit, die er durch die Entſagung auf die Kur und ſeine Lande erkaufen mußte. Dieſe und jene (ausſchließlich der Pflege Koburg, welche vermöge Erbſonderungsrezeſſes ein Bruder Johann Friedrichs, Herzog Ernſt, beſaß) übergab Kaiſer Karl V. dem Herzoge Moriz von Sachſen, einem Enkel Alberts, von welcher Zeit an Kur und Lande bei der Albertiniſchen Linie blieben. Damit jedoch die drei Söhne des gefangenen unglücklichen Kurfürſten, Erneſtiniſcher Linie, nicht das Opfer der Unfälle ihres Vaters würden, wurde in der Wittenberger Kapitulation 1547 beſtimmt, daß der neue Kurfürſt Moriz ihnen nebſt einer Summe Geldes mehrere Schlöſſer und Aemter, meiſt in Thüringen gelegen, überlaſſen ſolle, wozu in der Folge noch durch den Naumburger Vertrag 1554 mehrere Lande, theils in Thüringen, theils mehrere andere Stücke des nachherigen Fürſtenthums Altenburg kamen. Zu dieſem Lande kam noch alsbald durch den Tod des kinderloſen Herzogs Ernſt, Bruders des unglücklichen Kurfürſten, die Pflege Koburg. In der Folge erbte noch die Erneſtiniſche Linie den größten Theil der gefürſteten Grafſchaft Henneberg.

Von des unglücklichen Kurfürſten Johann Friedrichs Söhnen ſtiftete Herzog Johann Friedrich II. die Alt-Gothaiſche, und Herzog Johann Wilhelm die Weimariſche, oder Alt-Eiſenachiſche Linie. Nach der Aechtung Herzog Johann Friedrichs II. fielen zwar geſammte Lande bis auf einige Aemter, welche die Albertiniſche oder Kurlinie für aufgewandte Exekutionskoſten inne behielt, an Herzog Johann Wilhelm; er mußte aber nach der Reſtitution der beiden Söhne des erſteren (1570) dieſem Gotha, Koburg und Eiſenach zurückgeben. Die Alt-Gothaiſche Linie ſtarb aber ſchon 1638 aus, worauf dieſe Lande an die Weimariſche Linie zurück fielen.

Von Johann Wilhelms Söhnen († 1573) ſtiftete Friedrich Wilhelm die Linie zu Altenburg, die aber ſchon

mit deſſen Enkel, Friedrich Wilhelm dem Dritten, ausſtarb: worauf die Lande an die Weimariſche Linie kamen. Der Stifter dieſer Linie und des geſammten noch blühenden Erneſtiniſchen Hauſes iſt Herzog Johann zu Weimar, ein Sohn Johann Wilhelms. Von ſeinen Söhnen blieben nur zwei übrig, welche die Stifter der jetzt noch übrigen beiden Hauptlinien des Erneſtiniſchen Hauſes wurden. Wilhelm, der ältere, ſtiftete die Weimariſche, welche man daher auch die Wilhelmiſche Linie nennt; Ernſt der Fromme aber die Neu-Gothaiſche Linie.

Von Wilhelms Söhnen wurden abermals drei Linien geſtiftet, und zwar von Johann Ernſt die Jung-Weimariſche, von Johann Georg die Eiſenachiſche oder Markſuhliſche, und von Bernhard die Jenaiſche. Die letztere gieng ſchon 1690 aus, worauf dieſe Landesportion an Eiſenach und Weimar fiel. Da aber auch Eiſenach 1741 ausſtarb, ſo kam das ganze Land an die noch blühende Jung-Weimariſche Linie.

Dieſe iſt alſo die erſte herzogliche Hauptlinie, welche die beiden Fürſtenthümer Weimar und Eiſenach nebſt einem Theile (drei Aemter) der Grafſchaft Henneberg beſitzt.

Die zweite herzogliche Hauptlinie ſtiftete, wie geſagt, Herzog Ernſt der Fromme. Er beſaß die drei Fürſtenthümer Gotha, Altenburg und Koburg und den größten Theil von Henneberg; nämlich hievon alles, was bei der Theilung der hennebergiſchen Lande nicht an Kurſachſen und Heſſen gekommen war, ausgenommen die drei an Weimar oder Eiſenach gefallenen Aemter.

Das Recht der Erſtgeburt war noch nicht eingeführt: Ernſt der Fromme verordnete jedoch, daß ſeine Söhne das Land gemeinſchaftlich regieren ſollten. Allein ſie achteten der väterlichen Diſpoſition nicht und theilten von 1679 — 1681 das ganze Land auf folgende Art:

Digitized by Google

1.) Friedrich der älteſte bekam Gotha und den größten Theil von Altenburg. 2.) Albert II. größtentheils die Pflege Koburg. 3.) Bernhard III. den größten Theil von Henneberg. 4) Heinrich IV. erhielt Römhild. 5.) Chriſtian V. einen Theil von Altenburg, vorzüglich Eiſenberg. 6.) Ernſt bekam den Reſt der Pflege Koburg oder das nachher ſogenannte Fürſtenthum Hildburghauſen. 7.) Johann Ernſt, der jüngſte, erhielt den ſüdlichen Theil von Altenburg oder die nachher ſogenannte Saalfeldiſche Landesportion.

Von dieſen neuen ſieben Linien ſtarben aus: 1.) 1699 die von Albert II. geſtiftete Alt-Koburgiſche; 2.) 1707 die von Chriſtian V. geſtiftete Eiſenbergiſche, und 3.) 1710 die von Heinrich IV. geſtiftete Römhildiſche Linie. Ihre Lande wurden nach ungleichen Verhältniſſen getheilt, und es blühen nun nur noch:

1.) Die Linie Friedrichs zu Gotha;
2.) Die Linie Bernhards III. zu Meiningen.
3.) Die Linie Ernſt's zu Hildburghauſen.
4.) Die Linie Johann Ernſt's zu Saalfeld, die, weil ſie den größten Theil der Pflege Koburg mit der Hauptſtadt erhielt, ſich Koburg-Saalfeld nennt.

Dieſe vier Stämme regieren ihre Lande unabhängig von einander; allein ſie bilden zuſammen den zweiten Stamm der Erneſtiniſchen Hauptlinie, von dem Gotha der Senior iſt. Und dieſe zwei Hauptlinien ſind es, von denen es im Abſchnitte 5 des Poſener Vertrags heißt, daß der Oberbefehl und die Oberinſpektion unter den zwei Hauptlinien des ganzen Hauſes abwechſeln ſollen. Auf welche Art dieſer Oberbefehl abwechſeln ſolle, iſt nicht beſtimmt, und wird wahrſcheinlich durch einen beſondern Vertrag der Linien ausgemacht werden. Eben ſo iſt nicht deutlich genug beſtimmt, ob von der zweiten Hauptlinie nur Gotha allein, oder auch die drei jüngeren

Linien am Oberbefehl Theil nehmen ſollen; welches erſt in der Folge näher bekannt werden wird. Nach dieſer Auseinanderſetzung wollen wir nun den Beſtand der Lande des ganzen Erneſtiniſchen Hauſes auseinanderſetzen.

I. Lande des Herzogs zu Weimar, oder der älteren Hauptlinie des Erneſtiniſchen Hauſes.

Dieſer beſitzt die Fürſtenthümer Weimar und Eiſenach, und 3 Aemter von Henneberg.

Der Flächeninhalt beträgt 37 Quadratmeilen, die Bevölkerung 109,000 Seelen. Das Land hat überhaupt 22 Städte, 6½ Flecken und 318 Dörfer in 18 landesfürſtlichen Aemtern und 18 adelichen Gerichten. Die Einkünfte werden nach einem Mittelanſchlage auf eine Million Gulden rheiniſch geſchätzt.

II. Die Lande der zweiten Hauptlinie und zwar:

1.) Des Herzogs zu Gotha.

Dieſer beſitzt a) das Fürſtenthum Gotha, mit einem Antheile von der Grafſchaft Gleichen, und einem ſehr kleinen Antheile an Henneberg; b) das Fürſtenthum Altenburg.

Der Flächeninhalt beträgt 54 Quadratmeilen, die Bevölkerung 180,000 Seelen. Das Land hat überhaupt 15½ Städte, 10½ Flecken und 410 Dörfer. Die Einkünfte werden auf 1,300,000 Gulden geſchätzt.

2.) Des Herzogs zu Meiningen.

Dieſer beſitzt a) den größten Theil von Henneberg, als ſein eigentliches Stammland, und b) einen Antheil vom alten Fürſtenthum Koburg.

Der Flächeninhalt wird auf 13½ Quadratmeile, die Bevölkerung auf 34,000 Seelen berechnet. Man zählt 3½ Städte, 5 Flecken, 141 Dörfer, 6,683 Häuſer. Die Einkünfte werden auf 300,000 Gulden geſchätzt.

Digitized by Google

3.) Des Herzogs zu Hildburghauſen.

Derſelbe beſitzt einen Theil vom alten Fürſtenthum Koburg, und einen ſehr kleinen Theil von Henneberg.

Der Flächeninhalt beträgt 11 Quadratmeilen, die Bevölkerung 33,000 Seelen. Man zählt 9 Städte, 5 Flecken, 121 Dörfer und 5076 Häuſer. Die Einkünfte werden auf 150,000 Gulden geſchätzt.

4.) Des Herzogs zu Sachſen-Koburg-Saalfeld.

Dieſer beſitzt einen Theil vom alten Fürſtenthum Koburg, einen Antheil am Fürſtenthum Altenburg, die Saalfeldiſche Landesportion genannt, und einen unbedeutenden Theil an Henneberg.

Das Ganze beträgt $18\frac{1}{2}$ Quadratmeilen mit 59,000 Seelen, und man zählt $7\frac{1}{8}$ Städte, 8 Flecken und 265 Dörfer und Weiler. Die Einkünfte ſchätzt man auf 300,000 Gulden.

Die geſammten Lande des Erneſtiniſchen Hauſes enthalten mithin:

134 Quadratmeilen,
58 Städte,
35 Flecken,
1,255 Dörfer,
415,000 Einwohner,

und geben nach einem Mittelanſchlage 3,050,000 fl. Einkünfte.

Die geſammten Lande machen eine zuſammenhängende Maſſe aus; das Fürſtenthum Altenburg iſt vom Kurſächſiſchen und der Herrſchaft Gera ganz umgeben, und von den andern Theilen getrennt; ſo wie das Hildburghauſiſche Amt Königsberg ganz im Fränkiſchen, und zwar im Fürſtenthum Würzburg liegt. Die übrigen liegen auf beiden Seiten des Thüringer Waldes, und ſind daher wegen der über das Gebirg führenden Päſſe und Straßen von hoher militäriſcher Wichtigkeit. Verſchiedene kurſächſiſche Landestheile, das Fürſten-

thum Erfurt und die obere Herrſchaft Schwarzburg ſind von den herzoglichen Landen eingeſchloſſen, und bieten Gegenſtände zum Arrondiſſement dar.

Die Erneſtiniſche Linie hat unter ſich verſchiedene Verträge und Verbindungen, und die zweite Hauptlinie noch einige weitere Verbindungen. Die Herzoge ſind aber unter ſich von einander unabhängig, und bei jeder Linie iſt das Recht der Erſtgeburt eingeführt, ſo daß künftig keine weitere Abtheilungen Statt finden können.

Das ehemalige Reichskontingent iſt, wenn man die Grafſchaft Henneberg ausnimmt, welche im Ganzen zu einem Simplo $16\frac{1}{3}$ Kavallerie und 69 Mann Infanterie ſtellte, nirgendwo genau aus einander geſetzt und nicht genau bekannt. Der Beitrag des ganzen Erneſtiniſchen Hauſes zu einem einfachen Römermonate betrug mit Henneberg 980 Gulden $20\frac{1}{2}$ Kreuzer, und zu einem Kammerziele 659 Thaler $20\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Nach allem aber, was man weiß, und nach den Römermonaten zu ſchließen, überſteigt das jetzige Kontingent um ſehr vieles das alte Reichskontingent.

Die evangeliſch-lutheriſche Religion war bisher die Haupt- und herrſchende Religion; doch lebten viele Katholiken vorzüglich in den Hauptſtädten, und hatten da ihren Gottesdienſt.

4.

Königlich-baierische Organiſation der vormaligen Reichsſtadt Augsburg.

Die durch den Preßburger Frieden und deſſen Artikel 13. an Se. Majeſtät, den König von Baiern, mit voller Souverainität und Eigenthum übergegangene vormalige Reichsſtadt Augsburg *) hatte, wie faſt alle Reichsſtädte, eine ſehr

*) Augsburg konnte ſich auch in den glücklichſten Friedenszeiten nicht länger als ſelbſtſtändiger Staat erhalten, und die Vereinigung mit Baiern war das einzige Mittel, dem gänzlichen Untergange des öffentlichen- und Privatwohls zuvor zu kommen. Die Stadt hatte ſchon vor der vorletzten politiſchen Kriſis Deutſchlands in ihren Finanzen ein jährliches Deficit von 60,000 fl. Der Deputationsrezeß gab der Stadt die in ihren Mauern liegenden geiſtlichen Güter; aber durch dieſen Erwerb und die damit eingetretene Veränderung der politiſchen Lage wurde gerade der Uebelſtand noch vermehrt. Den jährlichen Ertrag der geiſtlichen Güter konnte man auf 22,000 Gulden rechnen. Dieſe Summe ward durch die Penſionen der Geiſtlichkeit und durch die nöthigſten Baureparaturen verſchlungen. Dabei mußte man Schulden übernehmen, deren Zinſen allein jährlich 10,000 fl. betrugen. Das Aerarium mußte den Armenfond für die entſtandene Lücke mit jährlichen 7000 Gulden entſchädigen; man mußte zur Beſoldung des künftigen Biſchoffs und zu den Kreisſchulden konkurriren; man war in Gefahr, den Domſchulfond erſetzen zu müſſen; man mußte Geſandten zu Paris und Regensburg beſolden; man mußte für die Stadtpfarreien, die vorhin von den Stiftern beſorgt wurden, eine jährliche Summe von 30,000 Gulden ausmitteln. Dabei waren noch andere groſe Uebel zu beſorgen. Verbot Baiern die Bierausfuhr nach Schwaben, ſo verlohr die Stadt die Hälfte des Ohmgeldes, eine der Hauptrevenüen. Alle ſtiftiſchen Fruchtſpeicher kamen aus ihren Mauern hinweg, und es hieng vom mächtigen Nachbar ab, ſie auszuhungern. Für die Gewerbe gieng durch das Ausſterben der geiſtlichen Perſonen eine Cirkulation von einer halben Million Gulden jährlich ver-

Digitized by Google

verwickelte Verfaſſung, und man fand außer den oberſten exekutiven, legislativen und richterlichen Stellen, die ſelbſt vielfältig in einander griffen, und auf mannichfaltige Art organiſirt waren, eine Menge Unterbehörden und Aemter, die theils einen anſehnlichen Koſtenaufwand foderten, theils den ſchnellen Gang der Geſchäfte hinderten, und doch, ſo lang die Stadt eine Reichsſtadt war, keine Veränderungen erhalten konnten. Hiezu kamen noch die Gerichtsbarkeit und ſonſtige Rechte verſchiedener Klöſter, Adelichen und des Hochſtifts ſelbſt. Das Ganze vollſtändig neu zu organiſiren und zu ordnen, forderte Ueberlegung, und ſelbſt eine proviſoriſche Umänderung konnte ſo ſchnell nicht erwirkt werden. Dieſe kam daher erſt am 22ten Junius 1806 zu Stande, nachdem der König ſich durch die vorgelegten Berichte überzeugt hatte, „daß das gemeine Beßte der Stadt „nicht verſtatte, die Adminiſtration des ſtädtiſchen Weſens „auf dem bisherigen Fuße zu belaſſen, bis alle zur defini-

---

loren; bei öffentlichen Unglücksfällen hatte man nicht mehr auf die Beiträge der Stifter zu rechnen, und der Handel hatte, in einer mitten in einem großen Staate gelegenen fremden Stadt, die trübſten Ausſichten. Der Magiſtrat hatte zwar Entwürfe zur Steuerung der Finanznoth veranlaßt, die aber nach der Natur des Uebels immer unzulänglich ſeyn mußten und gegen die übrigen ſchädlichen Folgen der politiſchen Umänderung hatte die Stadt in ihrer Selbſtändigkeit durchaus keine Mittel. Nur die Unterwerfung unter Baiern konnte ſie retten. Ein großer Staat wird die Laſten, die auf den öffentlichen Kaſſen liegen, leichter heben und entfernen; die Stadteinnahmen werden ſich vermehren, dem Handel und den bürgerlichen Nahrungen wird ein neuer Tag aufleben, der Fruchtmangel wird aufhören und bei öffentlichen Kalamitäten wird die Stadt nicht mehr verlaſſen ſeyn. Aus: Rückerinnerungen auf die ehemalige Reichsſtadt Augsburg, nebſt Hinſichten auf die jetzige Verfaſſung von Johann Melchior Hoſcher; einer kleinen gehaltreichen Schrift, der Vorläuferin eines weit größern und wichtigern Werks.

D. H.

„tiven Organiſation nothwendigen, längere Zeit erfordernden „Vorkenntniſſe geſammelt ſeyn würden.“ Durch die proviſoriſche Adminiſtration ſollten nur die größern Anomalien gehoben, und der Uebergang von der bisherigen Verfaſſung zum künftigen definitiven Zuſtande dadurch erleichtert werden, und zur nächſten Vorbereitung dienen.

Es wurde daher ein Stadt- und Wechſelgericht, eine Polizeidirektion und ein Stadtmagiſtrat proviſoriſch angeordnet, welcher letztere aber mit Juſtiz- und Polizeiſachen durchaus nichts mehr zu ſchaffen hatte. An der Spitze des Stadtgerichts ſtand ein Stadtrichter, und es wurde mit 10 Stadtgerichtsräthen beſetzt. Die Polizeidirektion beſtand aus einem Direktor und einem Kommiſſär; der Magiſtrat aber aus einem Stadtkommiſſär, 2 Bürgermeiſtern und 23 Magiſtratsräthen. Nur wenige Aemter wurden unter der Leitung des Stadtmagiſtrats belaſſen, und die meiſten als überflüßig aufgehoben.

Dieſer proviſoriſche Zuſtand der Dinge dauerte bis zum 22ten Dezember 1806, wo mit dem Stadtgerichte eine definitive Einrichtung getroffen wurde. Die desfallſige königliche Verordnung zerfällt in folgende Abſchnitte.

I. Wirkungskreis des Stadtgerichts.

Das Stadtgericht vereinigt in ſich alle Zweige der Juſtizverwaltung, ſowohl der ſtreitigen als nicht ſtreitigen, welche zuvor von dem ehemaligen Stadtgerichte — von den ſechs Bürgermeiſter-Aemtern — von dem Frevel- und geheimen Strafamt — von dem Handwerksgerichte — von der Weberhaus-Deputation — von der Deputation zum geſchwornen Amte — von dem Stadtvogtamte — von dem proteſtantiſchen Ehegerichte und von dem Kollegium der ſechs-

Rathskonſulenten ausgeübt worden ſind *). In allen hiedurch vereinigten Zweigen der bürgerlichen Rechtspflege verhandelt das Stadtgericht als erſte Inſtanz. Die Berufungen gehen an das Hofgericht zu Memmingen. Die peinliche Gerichtsbarkeit verwaltet das Stadtgericht nach dem den Landgerichten vorgezeichneten Wirkungskreiſe. Es beſorgt alle Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit in Ausfertigung der Kontrakte, Hypotheken u. dgl.; die Führung des Hypothekenbuchs, des Depoſitenweſens und des Vormundſchaftsamtes. In dieſer Hinſicht hat es über die Pupillengelder und Depoſiten, ſo wie über die Gerichtstaxen Rechnung zu ſtellen.

Sein Wirkungskreis erſtreckt ſich über alle in der Stadt und deren Markung wohnende Perſonen und liegenden Güter; nur diejenigen ſind hievon ausgenommen, welche ſich eines befreiten Gerichtsſtands bei dem Hofgerichte oder dem Militärgerichte zu erfreuen haben.

II. Perſonalſtand des Stadtgerichts.

Das Stadtgericht beſteht aus einem Stadtoberrichter, ſechs Stadtgerichtsräthen, ſechs Aktuaren, vier Kopiſten, einem Rathsdiener, drei Bothen und einem Eiſengerichtsdiener. Bis die alten Sachen aufgearbeitet ſind, bleiben vier ſupernumeraire Räthe, die aber bei Sterbfällen nicht erſetzt werden. Die Ernennung des Perſonals geſchieht auf die nämliche Art, wie die Anſtellung anderer landesfürſtlichen Beamten und Staatsdiener. Die künftig anzuſtellenden Oberrichter und Stadtgerichtsräthe müſſen auf einer Landes-

*) Welch' eine Menge Aemter! Welche Kolliſionen mußten da entſtehen: Und wie wohlthätig muß die Vereinfachung der Juſtizverwaltung nun für das Publikum ſeyn, das vormals eine Menge Rathgeber bedurfte, um nur das gehörige Forum kennen zu lernen!

D. H.

univerſität die Studien vollendet, nach gerichtlicher Praxis bei der Landesdirektion mit Zuziehung zweier Hofgerichtsräthe die Prüfung abgelegt, und ſich hiedurch als vollkommen tauglich bewährt haben. Bei den Aktuaren ſoll das akademiſche Studium ebenfalls den Vorzug gewähren, dieſelben ſollen aber noch insbeſondere Kenntniſſe im Rechnungsweſen beſitzen. Die Annahme eines überzähligen Perſonals außer einigen Praktikanten, findet nicht Statt. Das Perſonal des Stadtgerichts hat mit dem Perſonal des Verwaltungsrathes gleichen Rang und ſich aller Vorrechte nach der Normalverordnung vom 1ten Jänner 1801 zu erfreuen, ſo wie es auch gleiche Pflichten zu tragen hat.

III. Beſoldungsſtand.

Der Stadtoberrichter erhält jährlich 1500 fl., jeder Rath 1000 fl.; die drei erſtern Aktuare, jeder 800 fl.; die drei weitern, jeder 600 fl.; jeder Kopiſt 500 fl.; ebenſoviel der Rathsdiener, und jeder Kanzleibothe 300 fl. Taxen und Sporteln werden dem Rentamte verrechnet, das die Beſoldungen auszahlt.

Alle Geſchenke und Ehrungen von Zünften und Privatperſonen, unter welchem Vorwande ſie geſchehen mögten, werden unter der auf die Beſtechung feſtgeſetzten Strafe unterſagt. Wittwen und Kinder werden nach der Normalverordnung von 1805. behandelt.

Der IVte Abſchnitt macht die Namen aller jenen bekannt, welche der König zu den Stellen beſtimmt hat.

V. Vertheilung und Gang der Geſchäfte.

Alle Juſtizgeſchäfte ſollen bei dem Stadtgerichte, in der Regel in kollegialer Form, behandelt werden; nur die geringern Streithändel, welche eines Schriftenwechſels nicht bedürfen, ſollen von dem Stadtoberrichter mit Zuziehung zweier Stadtgerichtsräthe an beſonders hiezu beſtimmten Gerichtstagen erlediget werden.

Digitized by Google

Das Stadtgericht hat in der Hauptſache die Kollegialordnung anzunehmen, welche dem Hofgerichte vorgeſchrieben iſt; jedoch unter den beſondern Modifikationen, welche die Verſchiedenheit beider Gerichte von ſelbſt nothwendig macht.

Der Stadtoberrichter, als Vorſtand des Gerichts, empfängt alle ſchriftliche Eingaben, und vertheilt die Geſchäfte unter die Räthe. Die Stadtgerichtsräthe können zur Unterſuchung und Inſtruirung der Rechtsſachen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, wie bei andern Juſtizſtellen, beauftragt werden. Sie ſollen aber keine förmlichen Aemter, welche Theile des Stadtgerichts ſind, bekleiden, noch beſtändige Kommiſſionen haben.

Die Aufſätze ſollen die Stadtgerichtsräthe ſelbſt verfaſſen, und die Aktuare ordentlich in die Protokolle eintragen.

Alle Ausfertigungen des Stadtgerichts geſchehen mit der Unterzeichnung und dem Siegel des Stadtgerichtes, mit der Unterſchrift des Stadtoberrichters und eines Aktuars.

Die ökonomiſchen Angelegenheiten des Stadtgerichts werden durch den Verwaltungsrath beſorgt.

Ein Aktuar iſt zu dem Hypothekenbuche und den damit verbundenen Kontraktserrichtungen, und ein anderer zu dem Vormundſchaftsweſen, jeder unter der Leitung eines Stadtgerichtsrathes, anzuordnen.

Das Stadtgericht iſt in Hinſicht der Gerechtigkeitspflege von dem Einfluſſe des Stadtkommiſſärs ganz frei, welchem nur jene Befugniſſe hierin zuſtehen, die überhaupt den Landeskommiſſären und Kreisbeamten in Beziehung auf die Landgerichte beigelegt ſind. Beſonders ſoll dem Stadtkommiſſär obliegen, die Gefängniſſe zu unterſuchen, über die richtige Führung des Hypothekenbuches, des Depoſiten-, Vormundſchafts- und Taxweſens ſtreng zu wachen; die Baarſchaften mit den Manualien zu vergleichen, auf Ordnung der Regiſtratur zu halten, und zu wachen, daß keine Verzögerung der Rechtspflege eintrete.

Digitized by Google

Die Verpflichtungen geſchehen durch einen von der Landesdirektion zu ernennenden Kommiſſär; eine umſtändliche Inſtruktion ſoll nachfolgen, und die Funktionen des Stadtgerichts fangen mit dem erſten Jänner 1807 an.

Unterm 29ten Dezember erfolgte nun auch die definitive Organiſation der Polizeibehörde, welche ebenfalls mit dem erſten Jänner 1807. anfängt. Die desfallſige königliche Verordnung zerfällt in folgende Abſchnitte und lautet.

I. Wirkungskreis der Polizeidirektion.

§. 1.

Die Polizeidirektion vereinigt alle ehemals von dem Stadtmagiſtrate, und den verſchiedenen ſtädtiſchen Aemtern und Behörden verwalteten Zweige der örtlichen Polizei.

Sie umfaßt innerhalb der Stadt und ihrer Markung alle Gegenſtände der Ortspolizei, und erſtreckt ſich über alle darinn befindliche Perſonen, ohne daß eine perſönliche oder reale Ausnahme von den Verfügungen und Wirkungen der exekutiven Gewalt dieſer Stelle ſtatt findet.

§. 2.

Ueber das Verhältniß der Polizeidirektion zur Stadtkommandantſchaft ſind die Beſtimmungen in der Verordnung vom 25ten Febr. 1802 vorgezeichnet.

§. 3.

Die Polizeidirektion iſt übrigens der Leitung und Aufſicht der Landesdirektion unterworfen, und hat unter derſelben alle Befugniſſe auszuüben, welche nach der Natur der Sache und den allerhöchſten Verordnungen in dem Gebiete einer exekutiven Polizeiſtelle liegen.

§. 4.

Einer geſetzgebenden Gewalt darf ſie ſich nicht anmaßen, indem ſie nur Vorſchläge zu neuen Verfügungen über die

Digitized by Google

örtliche Polizei der höhern Prüfung und Genehmigung vorzulegen, und ſich bei Verkündung einer allgemeinen Polizeiverfügung auf die erhaltene höhere Genehmigung oder Weiſung zu beziehen hat.

§. 5.

Da die Polizei nur anerkannte Rechte ſchützet, die Entſcheidung von zweifelhaften aber den Juſtizſtellen überläßt; ſo hat ſich die Polizeidirektion jedes Ueberſchreitens ihres Wirkungskreiſes zu enthalten — in Kolliſionsfällen ſich mit den Juſtizbehörden freundſchaftlich zu benehmen, und, wo ſich der Anſtand nicht heben ließe, an die vorgeſetzte Landesdirektion zu berichten.

§. 6.

Wenn jedoch Unbilden an öffentlichen Orten ſich ergeben, und Unruhe veranlaſſen, oder veranlaſſen könnten; dann in Fällen, wenn Beſchwerden der Dienſtbothen und Dienſtherren unmittelbar eine Verletzung unzweifelhafter Dienſtverhältniſſe betreffen, — tritt die Kompetenz der Polizeiſtelle um ſo mehr ein, als ſich die erſteren Fälle als Störung der öffentlichen Ordnung ſchon von ſelbſt in das Gebiet der Polizei reihen, und die Beſchwerden in Dienſtbothenſachen ein ſchleuniges Verfahren fordern, und durchgehends nur auf Exekution der unſtreitigen Dienſtverhältniſſe gerichtet ſind. Jedoch ſind unter dem Vorwande dieſer Fälle die zur Polizei nicht geeigneten Sachen dem Richteramte nicht zu entziehen.

§. 7.

Dem Stadtgerichte, als Kriminalbehörde, arbeitet die Polizeidirektion dadurch vor, daß ſie die Verbrecher zu entdecken ſich bemüht, dieſelben anhält, und an jenes ohne Verſchub aushändiget.

Digitized by Google

§. 8.

Auf welche Art die Polizeidirektion bei dem Armeninſtitute, und überhaupt bei allen Wohlthätigkeitsanſtalten der Stadt Augsburg mitzuwirken habe, wird bei deren weitern Unterſuchung und Organiſirung näher beſtimmt werden.

§. 9.

Damit eine zweckmäßige Feuer-Löſchanſtalt in Bälde hergeſtellt werde, hat ſich unter der Leitung des Polizeidirektors alſobald eine eigene Kommiſſion dieſem wichtigen Gegenſtande zu unterziehen, wozu außer einem Bauverſtändigen noch zwei ſtädtiſche Verwaltungsräthe und die nöthigen Techniker auszuwählen ſind.

Dieſe Kommiſſion hat ſich alſobald mit der Reviſion der beſtehenden Lokal-Feuerordnung und ihrer Verbeſſerung, — mit Unterſuchung und zweckmäßiger Vermehrung der vorhandenen ſtädtiſchen Löſchgeräthe, — mit Herrichtung geſchickt vertheilter Aufbewahrungsorte, — Ausmittelung eines, wo möglich, ſelbſtſtändigen Fonds, und überhaupt mit den nöthigen Vorarbeiten in allen Zweigen zu beſchäftigen.

Wenn hiernach auf die vorgelegten Vorſchläge die allerhöchſten Entſchließungen erlaſſen ſind, hat die auf ſolche Art zuſammengeſetzte, oder weiter zweckmäßig anzuordnende Kommiſſion über die Ausführung jener Anordnungen pflichtmäßig zu wachen, — das bei der Löſchanſtalt angeſtellte Perſonal unter ſteter Aufſicht zu behalten, — und genaue Obſorge über die Aufbewahrung und Unterhaltung der Löſchgeräthſchaften zu tragen.

§. 10.

Eben derſelben Kommiſſion, unter der Leitung des Polizeidirektors, wollen Wir auch die Herſtellung und Unterhaltung einer ordentlichen Beleuchtungsanſtalt anvertrauen.

Ueber die nähere Einrichtung dieſer Anſtalt erwarten

Digitized by Google

Wir gutächtliche Vorſchläge, indem Wir zum vorzüglichen Wirkungskreiſe dieſer Kommiſſion die Ausmittelung eines hinlänglichen Fonds, — die Vollziehung der wirklichen Einrichtung der Stadtbeleuchtung, — die Aufſicht über das dabei anzuſtellende Perſonal, welches größtentheils aus Quieszenten oder Penſioniſten wird genommen werden können, und die Aufſicht über die Verwaltung des Fonds, wozu ein eigner Kaſſier angeordnet werden muß, beſtimmen.

§. 11.

Die Aufſtellung einer eignen Baukommiſſion iſt in den allerhöchſten Verordnungen bereits gegründet.

Der Polizeidirektor hat daher deren Formation näher zu begutachten, und hiebei die der Baukommiſſion in München unterm 9ten März 1805. ertheilte Inſtruktion zum Maaßſtabe zu nehmen.

§. 12.

Im übrigen wird die Polizeidirektion durchgehends auf die unterm 22ten Junius bereits ertheilte proviſoriſche Inſtruktion, und durch dieſe auf die 1796 der Oberpolizeidirektion in München vorgeſchriebene Inſtruktion (Mayriſche Generalien-Sammlung, Vter Band, Nro. 158. Seite 356) hiemit definitiv angewieſen.

II. Geſchäftsgang.

§. 13.

Was den Geſchäftsgang betrifft, ſo hat ſich die Polizeidirektion durchgehends nach den in der Inſtruktion enthaltenen Beſtimmungen zu achten.

Insbeſondere wird aber verordnet, daß in den Fällen

1.) wenn es die Errichtung gewiſſer Lokalinſtitute, und

2.) wenn es die allgemeine Gewerbspolizei betrifft, der Verwaltungsrath durch zwei Deputirte aus ſeinem Mittel

zur Polizei konkurriren ſolle, wie es in der Hauptſtadt München ebenfalls eingeführt iſt.

§. 14.

Dieſe Deputirten berathſchlagen ſich in dieſen Fällen mit dem Polizeidirektor, und machen im Verwaltungsrathe, ſo viel die Koſten betrifft, die nöthigen Vorträge darüber. Sie werden auch in allen ſtreng=bürgerlichen und auf das Bürgerrecht Bezug habenden Verhältniſſen beigezogen, ohne jedoch eine andere, als berathende Stimme zu haben, da die Entſcheidung und Verantwortlichkeit in Vollziehung der Polizeiaufſicht ſich auf den Vorſtand beſchränken muß.

§. 15.

In jenen Gegenſtänden des Geſchäfts, worüber in der ertheilten Inſtruktion keine nähere Beſtimmung getroffen iſt, wird die Polizeidirektion an die bei der Polizeidirektion in München beſtehende Einrichtung angewieſen.

III. Perſonalſtand.

§. 16.

Den Perſonalſtand der Polizeidirektion in Augsburg haben Wir auf folgende Art feſtzuſetzen beſchloſſen.

Ein Polizeidirektor, ein Polizeikommiſſär, drei Polizeiaktuare, ſechs Polizeioffizianten, ein Marktinſpektor, ein Polizeichirurg; dann die Polizeiwache, beſtehend aus zwei Ober= und zwei Unter=Rottmeiſtern, und 50 Polizeidienern.

§. 17.

Neben dieſen ſind proviſoriſch beizubehalten, und zu den geeigneten Verrichtungen zu verwenden:

a.) die 24 Thurmwächter,

b.) die Schrannendiener,

c.) die Marktknechte,

d.) die Fleiſch= und Getränkbeſchauer,

Digitized by Google

e.) die Brodwäger,
f.) die ſogenannten Aichſchreiber,
g.) die Mehlbeſchauer,
h.) die Waſenmeiſter.

§. 18.

Der Polizeidirektor hat den Rang und die Uniform eines Landesdirektionsraths.

Ueber die Uniformirung des übrigen Perſonals behalten Wir uns die näheren Beſtimmungen bevor.

Dem Polizeidirektor ſtehet zu, die Handlungen des ihm beigegebenen Perſonals zu leiten, und die Geſchäfte unter ihnen nach ſeiner Auswahl zu vertheilen. Er ſoll aber keinem Individuum der Polizei einen Zweig der Polizei ſo anvertrauen, daß er nicht wenigſtens jede Woche den Gang des Geſchäftes unterſuche.

Unſere Landesdirektion wird ſtets ein wachſames Auge auf dieſes wichtige Amt haben, und die geeigneten Mittel anwenden, deſſen Thätigkeit zu erhalten und zu unterſtützen.

Das geſammte Perſonal muß ſich zu allen von dem Polizeidirektor ihm aufgetragenen Geſchäftszweigen ohne Unterſchied gebrauchen laſſen.

§. 19.

Der Polizeikomiſſär ſupplirt den Polizeidirektor in den geringern täglichen Amtsvorfallenheiten, — er wird bei Verſendungen von Wichtigkeit gebraucht, — hat die Kaſſe und die Rechnung zu führen, und in Abweſenheit, oder bei Erkrankung des Direktors, die Geſchäfte zu leiten.

§. 20.

Die drei Aktuare ſind nach der von dem Polizeidirektor zu treffenden Geſchäftsrepartition zur Aufſicht über die Amts- und Zenſur-Regiſtratur, — zur Führung des Einlaufsprotokolls und des Expeditionsbuches, — zur Füh-

Digitized by Google

rung des Verhandlungsprotokolls und der dazu gehörigen Regiſter, — zur monatlichen Berechnung der aus der Polizei fließenden Gefälle, und zu den übrigen verſchiedenen Büreau-Arbeiten zu verwenden.

§. 21.

Die ſechs Offizianten haben nach Anordnung des Polizeidirektors die Ausfertigung der Päſſe, Aufenthaltskarten, Kundſchaften, Atteſtate, und die Führung der hiezu gehörigen Regiſter, die Regiſtrirung der Fremdenzettel, der Thorrapporte und der Thorzettel für Abreiſende, das Konſkriptionsweſen, das Anfragsbüreau und die Kopiſtendienſte zu beſorgen.

§. 22.

Dem Polizeichirurg ſind im Allgemeinen die techniſchen Verrichtungen, in Bezug auf die Geſundheitspolizei, übertragen.

§. 23.

Der Marktinſpektor hat die unmittelbare Aufſicht und Leitung der Jahr- und Wochenmärkte zu beſorgen.

Die Polizeidiener ſind in militäriſcher Ordnung zu erhalten.

Die übrigen noch proviſoriſch beizubehaltenden Individuen werden zu den betreffenden Geſchäften, nach Anordnung des Polizeidirektors, verwendet.

§. 24.

Die Anſtellung des geſammten Polizeiperſonals bleibt Uns vorbehalten. Die Annahme der Rottmeiſter hat jedoch Unſere Landesdirektion, auf Gutachten des Polizeidirektors, zu beſorgen. Die Aufnahme der Polizeidiener iſt dem letztern lediglich überlaſſen.

Bei denſelben iſt jedoch immer die vorzügliche Rückſicht auf gediente taugliche Soldaten, auf die augsburgiſchen Stadtgardiſten und Penſioniſten zu nehmen.

Digitized by Google

IV. Beſoldungsſtand.

§. 25.

Die Beſoldungen des Polizeiperſonals werden auf folgende Art feſtgeſetzt:

a.) Der Polizeidirektor erhält, nebſt freier Wohnung, jährlich 2500 fl. (der jetzige noch eine jährliche Gratifikation von 500 fl.)

b.) Der Polizeikommiſſär erhält einen fixen Gehalt von 1200 fl.

c.) Der erſte Aktuar 800 fl.

d.) Die beiden andern Polizeiaktuare, jeder 600 fl.

e.) Die drei Offizianten erſter Klaſſe, jeder 500 fl.

f.) Die drei Offizianten zweiter Klaſſe, jeder 400 fl.

g.) Der Marktinſpektor 500 fl.

h.) Der Polizeichirurg 400 fl.

i.) Die zwei Oberottmeiſter, jeder mit Einſchluß des Monturgeldes, jährlich 430 fl.

k.) Die zwei Unterottmeiſter, eben ſo mit Einſchluß des Monturgeldes, jeder jährlich 330 fl.

l.) Die zwanzig Polizeidiener erſter Klaſſe, mit Einſchluß des Monturgeldes, jeder 246 fl.

m.) Die dreißig Polizeidiener zweiter Klaſſe auf gleiche Art, jeder 231 fl.

Das proviſoriſch verwendete Perſonal behält die dermaligen Gehalte.

§. 26.

Die Beſoldungen werden von dem Rentamte bezahlt, wohin auch die Rechnung der Polizeidirektion, als eine Beilage der Rentamtsrechnung, gegeben werden muß.

V. Fond der Polizeidirektion.

§. 27.

Der Fond der Polizeidirektion beſteht:

a.) Aus den Gefällen, welche aus der Verwaltung der Polizei fließen; —

Digitized by Google

b.) aus den Zuſchüſſen, welche von der Polizeikaſſe *) zu Deckung des Deficits der Polizeikaſſe gemacht werden.

§. 28.

Als allgemeine Norm für den Tax- und Sportelbezug von Polizeiexpeditionen wird die für die ſchwäbiſchen Provinzial- Gerichts- und Polizeibehörden im Jahre 1804 erlaſſene proviſoriſche Tax- und Sportelordnung vorgeſchrieben.

Für diejenigen Gegenſtände und Geſchäfte, welche in jener allgemeinen Verordnung noch nicht enthalten ſind, ſollen die bisherigen obſervanzmäßigen Taxen noch ferner bezogen werden; jedoch iſt von allen ſolchen Gegenſtänden und Verhandlungen, die dem Taxbezuge unterliegen, und ſich in jener proviſoriſchen Verordnung nicht finden, ſogleich die gehörige Anzeige zu machen, um das Erforderliche ſuppliren zu können.

Nach den obigen Beſtimmungen iſt der Etat der Polizeidirektion zu rektifiziren, und ordnungsmäßig vorzulegen, damit der zu Deckung des Deficits erforderliche jährliche Zuſchuß aus der Provinzial-Staatskaſſe näher beſtimmt, und angewieſen werden könne.

Im IVten Abſchnitte wird das Perſonal bekannt gemacht, welches der König zur Polizei beſtimmt hat.

Sobald die Organiſation des Verwaltungsraths erſcheint, werden wir ſolche nachtragen.

---

*) Vielleicht von dem Rentamte, oder von der Provinzial-Staatskaſſe?

D. H.

Digitized by Google

5.

Einige Anmerkungen über die Artikel 26, 27, 28 und 34 der Rheiniſchen Konföderationsakte vom 12ten Juli 1806. von dem geheimen Rath Medikus zu Weilburg.

So wie unſer altes, um mich eines Ausdrucks des Herrn Gönner zu bedienen, nun zur Geſchichte übergegangenes Staatsrecht durch die Bemühungen akademiſcher Gelehrten und Geſchäftsmänner ausgebildet worden; ſo wird auch das neue ausgebildet werden müſſen, und jeder Beitrag dazu willkommen ſeyn. Die erſte Grundlage deſſelben iſt und bleibt die Konföderationsakte vom 12ten Juli 1806.

Schon haben wir zwei Abdrücke derſelben in dem

Rheiniſchen Bunde, Heft 1, S. 40, und den Europäiſchen Annalen, Jahrgang 1806, Stück 9, S. 217.

mit Anmerkungen, die um ſo ſchätzbarer ſind, als ſie hiſtoriſch-geographiſche Notizen enthalten, die nach Verlauf eines halben Jahrhunderts ſchwerlich zuſammen zu bringen geweſen ſeyn dürften.

Wenn alſo auch ich hier einige juriſtiſch-politiſchen Inhalts mittheile, ſo bedarf es wohl keiner Verſicherung, daß ich dieſelben nicht als Diener eines Souverains, als Deduzent, oder wohl gar, um das Loos der Mediatiſirten gegen den Geiſt der Konföderationsakte zu erſchweren; ſondern allein in der Abſicht niedergeſchrieben habe, um tiefern Einſichten Gelegenheit zu geben, ſie zu prüfen, zu beſtätigen oder zu widerlegen, und damit die Sache gleich Anfangs in das erforderliche Licht zu ſetzen.

Digitized by Google

ART. 26.

Les droits de souveraineté sont ceux de législation, de jurisdiction suprême, de haute police, de conscription militaire ou de recroutement et enfin le droit d'impôts.

ART. 27.

Les Princes ou Comtes actuellement régnants conserveront, chacun comme propriété patrimoniale et privée, tous les domaines sans exception, qu'ils possédent maintenant, ainsi que tous les droits seigneuriauz et féodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté et notamment les droits de basse et moyenne jurisdiction en matières civiles et criminelles, la jurisdiction et de police forestière, le droit de chasse et de pêche, des mines, d'usines, des dîmes et prestations féodales, de patronage et autres semblables et les revenûs provenant des dits domaines et droits. Leurs domaines et biens seront assimilés, quant à l'impôt, aux domaines et biens des princes de la maison, sous la souveraineté de laquelle ils doivent passer en vertu du présent traité, ou si aucun des princes de la dite maison ne possédoit d'immeubles, aux domaines et biens de la classe la plus privilégiée. Ne pourront les dits domaines et droits être vendus à un souverain étranger à la confédération, ni autrement aliénés, sans avoir été préalablement offert au prince sous la souveraineté duquel ils se trouvent placés.

Am kürzeſten und leichteſten wird man zum Zweck gelangen, wenn man den Gegenſtand in zwei Theile zerlegt, und zwar in

A., das, was die neuen Souverains erhalten, und

B., das, was den vormaligen Landesherrn verbleibt.

Digitized by Google

ad A., die ganze Ereigniß hat kein Beiſpiel in der deutſchen Geſchichte, die erſt in dieſen Tagen vorgekommene Subjektion der Grafen Fugger unter die Krone Baierns ausgenommen *).

Es iſt alſo nothwendig, ein eigenes Syſtem zu bilden. Die Grundlagen deſſelben können keine andere ſeyn, als a) der Begriff der Souverainität im Allgemeinen, und b) die derſelben in der Konföderationsakte vom 12ten Juli 1806 gegebenen näheren Beſtimmungen.

ad A. a.) Souveraineté iſt, wie der Verfaſſer der

Publiciſtiſchen Erörterung der im Preßburger Frieden begründeten Souverainität der Häuſer Baiern, Würtemberg und Baden. Hadamar im Verlage der neuen gelehrten Buchhandlung 1806. 8. §. 1.

ſagt: „Souverainität, in der ſtrengſten Bedeutung, bezeichnet eine unumſchränkte von Niemand abhängige Herrſchergewalt im Staate. Der Souverain, obwohl vertragsmäßig an die Geſetze des Staats gebunden, doch unabhängig vom fremden Einfluſſe, kennt weder eine abſolute noch bedingte Abhängig- oder Unterwürfigkeit; er iſt alſo im eigentlichen Verſtande — Monarch.“

ad A. b.) giebt der Artikel 26. die näheren Beſtimmungen ſo an:

1.) Législation.

2.) Jurisdiction suprême.

3.) Haute police.

4.) Conscription militaire ou recroutement.

5.) Impôt.

---

*) Der Vertrag vom 10. Juni 1806. ſtehet in extenso im Rheiniſchen Bund, Heft 1. S. 67.

Digitized by Google

Ad 1.) *Législation.*

Es kann keinem Zweifel unterworfen ſeyn, daß die neuen Lande ſich den Geſetzen der neuen Souverains nicht zu unterwerfen haben ſollten. Vorerſt dürfte jedoch, um denſelben die Veränderung weniger fühlbar zu machen, und ſelbſt, um eine Menge von Inkonvenienzien zu vermeiden, räthlich ſeyn, dieſelben nach ihren bisherigen Geſetzen in ſo lange leben zu laſſen, bis mit der Zeit ein allgemeines Geſetzbuch für die alten und neuen Lande zu Stand gebracht werden könnte, wo immittelſt jedoch alle, in die alten Lande ergehenden allgemeinen Verordnungen auch in die neuen zur Publikation und Ausübung zu bringen ſeyn dürften.

Ad 2.) *Jurisdiction suprême.*

Die von dem Schauplatz abtretenden Regenten ſtehen 1.) unter den neuen Souverains. Sie ſind alſo deren Jurisdiktion unterworfen, nicht allein, wann ſie als Privati erſcheinen, ſondern auch, wann die Unterthanen Beſchwerden gegen ſie, oder ihre Domänen-Adminiſtrations-Behörden, führen. Nach der Wahlkapitulation Art. XIX. §. 6. waren die Unterthanen, die als Kläger gegen die Landesherren auftreten wollten, an die Landesgerichte verwieſen. Allein dies war eine beſondere Vergünſtigung für Landesherren, und eine Ausnahme von der Regel, die alſo hier nicht angeführt werden kann.

Zur erſten Inſtanz könnten die Hofgerichte, zur zweiten die Reviſion in vim transmissionis Actorum, und zur dritten die Oberappellationsgerichte beſtimmt werden.

2.) Ihre geſammte geiſt- und weltliche Landesdienerſchaft behielt in weltlichen Sachen ihr bisheriges Forum bei den Aemtern und höhern Gerichten, mit Vorbehalt der Appellation, und wenn die erſte Inſtanz bei einem ſolchen höhern Gericht wäre, der Aktenverſendung als eines remedii der zweiten Inſtanz.

3.) Die Hofdienerſchaft der vormaligen Landesherren behielt ihre zwei Inſtanzen im Lande ihrer Brodherren. Letzteren könnte überlaſſen bleiben, wo in erſter und zweiter Inſtanz geſprochen werden ſolle.

4.) Alle biſchöffliche Rechte, als unmittelbare Ausflüſſe der Landeshoheit bei proteſtantiſchen Landesherren, mithin auch die Konſiſtorien, gehen auf die neuen Landesherren über.

5.) Alle Unterthanen werden Unterthanen, und ſind alſo, ſo wie die Diener aller Klaſſen, zu Ablegung des Huldigungseides verbunden, damit erſtere wiſſen, woran ſie ſind, und letztere bei Verordnungen, welche der neue Landesherr vermög ſeiner Souverainitätsrechte zu erlaſſen nöthig finden wird, nicht glauben mögen, ſich Modifikationen erlauben zu dürfen, welche mit beſagten Souverainitätsrechten unverträglich ſeyn könnten.

6.) Die mediatiſirten Landesherren können keine Regierungen, ſondern nur Kanzleien, mithin auch keine Regierungsräthe, ſondern nur Kanzleiräthe und Kanzleidirektoren haben; behalten aber ihre Familiennamen von: Fürſt zu ꝛc. oder Graf zu ꝛc. jedoch ohne weitern Zuſatz bei.

Ad 3.) *Haute police.*

Leiſt *) ſagt hiervon:

„Die Landespolizeigewalt, welche auf einen einzelnen „deutſchen Staat Beziehung hat, iſt ein in der Landes„hoheit enthaltenes, ganz vorzüglich wichtiges Regie„rungsrecht. Sie verbreitet ſich über alle Zweige der „Staatspolizei, und ihr ſind ausſchließend alle Gegen„ſtände überlaſſen, welche die Polizei jedes einzelnen „deutſchen Staates zunächſt und unmittelbar betreffen. „Nimmt man auf die Art der Wirkſamkeit der Landes„polizei Rückſicht, ſo kann ſie in die hohe oder Ober-

---

*) Lehrbuch des deutſchen Staatsrechts §. 155.

„Landes= (Landes=Staats=) Polizei und in die niedere „oder Lokalpolizei abgetheilt werden. Die Lokalpolizei „beſchäftigt ſich theils mit der Aufſicht über die Be= „folgung der von der Oberlandespolizei erlaſſenen Po= „lizeigeſetze, theils mit Vollſtreckung derſelben und „Beſtrafung der Uebertreter. Sie begreift aber das „Recht, neue Polizeigeſetze zu machen, und neue Po= „lizeianſtalten einzurichten, keineswegs in ſich; es ſey „dann, daß ſie ſich daſſelbe beſonders erworben habe, „oder große Gefahr auf dem Verzug hafte, in welchem „Falle von ihr allerdings Verordnungen und Anſtalten „proviſoriſch gemacht werden können.“

Nach dieſen ohne Zweifel richtigen Begriffen ſchließe ich, daß den Beamten der vormaligen Landesherren blos Polizeijurisdiktion in Polizeiſachen, nicht aber die Befugniß, irgend etwas von Belang zu verfügen, zuſtehen kann; ſondern daß ſie erforderlichen Falls deshalb an die einſchlagende Regierung vorerſt Bericht zu erſtatten haben.

Ohne die Regierung kann daher kein Unterthan recipirt, keine Heurath geſtattet, kein decretum alienandi für Minderjährige ertheilt, kein Zunftgenoſſe recipirt werden, und dergleichen mehr. Die Beſorgung der Polizei iſt manchmal mit Koſten verknüpft, z. B. durch Salarirung eines Landphyſici. Es entſteht daher die Frage, wer hat künftig dergleichen Koſten zu übernehmen? Ich glaube, ſo ferne nicht herkömmlich das Land dazu verbunden iſt, der neue Landesherr. Denn, wenn gleich ſolche Salaria vorhin aus den Kammerkaſſen bezahlt worden ſind, ſo iſt das doch in der Hinſicht geſchehen, weil den vormaligen Landesherren die haute police oblag, d. h. weil ſie Landesherren waren. Da ſie nun aber es nicht mehr ſind, ſo zweifle ich ſehr, ob man ihnen zumuthen kann, Koſten, die von einer nicht mehr exiſtirenden Pflicht herrühren, ferner zu tragen.

Digitized by Google

Ad 4.) *Conſcription militaire ou recroutement.*

So wenig eine Militärkonſkription in den Landen der zur Souverainität übergegangenen Fürſten bis jezo nöthig war und auch in Zukunft nöthig ſeyn dürfte, indem die zu den vorhinigen Kreiskontingenten von Zeit zu Zeit erforderlichen wenigen Rekruten durch die Beamten, welchen die Verhältniſſe ihrer Untergebenen immer am beſten bekannt ſind, ohne alle Umſtände und Koſten, und ohne das Civilregiment durch Einmiſchung des Militärs zu ſtören, geliefert wurden, und auch wohl in vergrößerter Anzahl für die Zukunft geliefert werden könnten; ſo nöthig wird dieſelbe doch in den neuen Landen, dabei aber zu wünſchen ſeyn, daß ſie mit möglichſter Schonung in Ausübung gebracht werde.

Da übrigens nicht alle junge Mannſchaft zum Dienſt genommen werden kann, ſo wird es billig ſeyn, diejenigen, welche nicht gezogen werden, bei ihrer Verheurathung, ſo wie es in mehreren Landen ſchon lange üblich iſt, ein Diſpenſationsgeld von etwa fünf Procent ihres Vermögens bezahlen zu laſſen; — eine Abgabe, welche jeder lieber entrichten, als perſönlich dienen wird.

Das Militär der alten Landesherren wäre dem ihrer Souverains zu inkorporiren; und da dieſe zu Bezeichnung ihrer Souverainität ſowohl als zu Handhabung der Ruhe und Ordnung, in den Städten kleine Garniſonen halten dürften, ſo könnten von dieſen die Schloßwachen, wo ſie bisher üblich geweſen, ohne beſondern Koſtenaufwand der alten Landesherren verſehen werden.

Ad 5.) *Impôt.*

Unter Impôt iſt vorzüglich die ſeit dem weſtphäliſchen Frieden allgemein eingeführte Kontribution, die nach Zeit und Umſtänden vermindert und erhöht werden kann; ſodann alle bisher aus der Landeshoheit gefloſſenen Revenüen, als

Zoll, Accise, Judenſchutz⸗ und Conceſſionsgelder aller Art zu verſtehen.

ad B.) Das, was den vormaligen Landesherren als propriété patrimoniale et privée verbleibt, wird in dem Artikel 27. der Konföderationsakte ſo beſchrieben:

1.) Tous les domaines qu'ils possédent maintenant.
2.) Tous les droits seigneuriaux et féodaux, non essentiellement inhérents à la souveraineté.
3.) La basse et moyenne jurisdiction en matière civile et criminelle.
4.) Jurisdiction et police forestière.
5.) Chasse.
6.) Pêche.
7.) Mines.
8.) Usines.
9.) Dixmes.
10.) Praestations féodales.
11.) Patronage.
12.) Et autres semblables et les revenues provenants des dites domaines et droits.

Ad 1.) *Tous les domaines, qu'ils possédent maintenant.*

Dies ſind die Schlöſſer, Gärten, Hofgüter, einzelne ecker und Wieſen, Mühlen, Waldungen, Teiche und überaupt alles das, was der vormalige Landesherr nicht als lcher, ſondern als Privatus beſaß.

d 2.) *Tous les droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérents à la souveraineté.*

Zu den droits seigneuriaux rechne ich die leibsherrhen Gefälle, als Leibhühner, Manumiſſionsgebühren und eſthaupt; zu den droits féodaux aber allein die Gefälle n Erbleih⸗ und Erbzins⸗Gütern.

Digitized by Google

In Abſicht auf die Manumiſſionen entſteht die Frage, wie es damit in den Fällen zu halten ſey, wann ein Unterthan des Souverains in die Lande ſeines Mediatiſirten überzieht, und umgekehrt? Da es eines Theils einen beträchtlichen Ausfall in den beiderſeitigen Revenüen machen würde, wenn die Unterthanen nicht weiter manumittirt werden ſollten; andern Theils aber die Manumiſſionsgebühren nicht in der ehemaligen Landeshoheit und nunmehrigen Souverainität, ſondern in der uralten potestate herili ihren Urſprung haben, und der überziehende Leibeigene, da er wieder in die Hand des neuen Herrn fällt, die Einwilligung des erſtern ausbringen und ſeiner Verbindlichkeit gegen denſelben entledigt ſeyn muß: ſo glaube ich, daß die Manumiſſionen etwa mit fünf Prozent des ganzen Vermögens und die herkömmlichen Sporteln beizubehalten, nur aber von Erhebung der Nachſteuer zu abſtrahiren; in den Fällen jedoch, wo einer aus einem der neuen Lande in ein Land eines andern Souverains als des ſeinigen abzieht, dieſe letzterm zu vindiziren ſeyn dürfte.

Ad 3.) *La basse et moyenne jurisdiction en matière civile et criminelle.*

Zwei, von zwei durch Einſicht, Erfahrung und ihre Stellen ausgezeichneten Geſchäftsmännern diskursweiſe vernommene Aeußerungen, daß

1) jurisdiction basse die ſogenannte Grundherrlichkeit, die jurisdiction moyenne aber die erſte Inſtanz bedeute; jene, die Grundherrlichkeit aber die actus voluntariae jurisdictionis zum Vorwurf habe, und daß demnach den mediatiſirten Landesherren keine zweite oder Appellationsinſtanz gebühre, und

2) nach dem Titel der Pandekten de muneribus et honoribus die Souverains die Räthe und Beamten ihrer Mediatiſirten zu patentiſiren und zu charakteriſiren hätten—

veranlaſſen mich zu einer Ausführlichkeit, die ich außerdem nicht nöthig gehalten haben würde. Ich bemerke zuvörderſt, daß die Konföderationsakte nicht nach römiſchen und alt-deutſchen Geſetzen und Herkommen, ſondern allein darnach zu erklären ſey, was die hohen Paciscenten gewollt, und die Redakteurs, die doch wohl Franzoſen waren, ſich bei ihren Ausdrücken gedacht haben.

In dem vormals Naſſau-Weilburgiſchen Amte Alſenz auf der linken Rheinſeite, und zwar in den Ortſchaften Niederhauſen und Winterborn, und noch einigen andern Rheingräflich und Pfälziſchen Orten, welche das ſogenannte Münſterthal konſtituirten, hatte die Abtei Sankt-Maximin bei Trier wegen ihrer Probſtei Sauberſchwabenheim die ſogenannte Grundherrlichkeit, die aber in weiter nichts beſtund, als dem Recht, das Steinſatzgericht, welches für die richtige Erhaltung der Limiten der Münſterthaler Ortſchaften zu ſorgen hatte, zu beſtellen, und dem Bezug gewiſſer Grundzinſen von Liegenſchaften; auch des Zehntens, jedoch mit Ausſchluß des Novalzehntens, welchen ſich die Landesherren vindizirten. Von actibus jurisdictionis voluntariae war alſo hier gar keine Frage. Auch die ältere franzöſiſche Verfaſſung ſtimmt hiermit überein.

De Ferrière *) ſagt:

„Justice foncière ou censière est une justice „particulière, qui a lieu dans quelques coutumes, „dont tout le pouvoir consiste à condamner les „rédevables à payer aux Seigneurs censiers et „fonciers les cens et rentes foncières. Dans ces „coutumes, par justice foncière l'on entend la „basse justice, qui appartient au Seigneur fon-

---

*) Nouvelle Introduction à la pratique, contenant l'explication de termes de pratique, de droit et de coutûmes par Mr. *Claude Joseph* de Ferrière. Paris 1735.

Digitized by Google

„cier, à cause de sa seigneurie et qui concern
„la désaisine et saisine des héritages de lui tenu
„et mouvans. Justitia fundi terrae est bassa ju
„risdictio, quae domino soli, villae vel vic
„competit ad tutanda tantummodo jura, quae
„subditis annuatim penduntur, quam foncertar
„consuetudinem provinciarum plerumque denc
„minant."

L'auteur du grand Coutumier livre 4. chapitr
5. de justice foncière, dit: „que justice for
„cière est avoir cens sur ses sujets, qui est di
„chef-cens, mais il n'a pas la justice de cause:
„civiles et criminelles."

Eben dieſer de Ferrière definirt hiernächſt die justic
haute, moyenne et basse, jede beſonders; da aber die
Definitionen auf die bas, moyens et hauts justicier:
die, weil wenigſtens letztere in der Regel königliche Vaſalle
waren, und eben dieſem Vasallagio ihre justice zu ve
danken hatten, auf das alte Feudalſyſtem berechnet ſind, nu
allein auf dieſe paſſen.

Außerdem, daß *du Fresne* in dem Glossario a
scriptores mediae et infimae latinitatis in der unten an
geführten Stelle *), den medius Judex für den erklär

---

*) Medius judex dicitur is, ad quem et a quo ad aliu
provocari potest. Litterae Caroli Primog. Reg. Franc. ar
no 1356. f. 3. ordinat. pag. 145. Voulons et ordonnon
que si aucuns de subgez et justiciables du dit royaum
appellent désormais de juge subgez d'aucune sentence, pro
nonciation ou jugement en la Court de parlament ou autr
Court Royal en délaissant le Juge moyen et cet. Litter
salvamenti ejusdem Johannis Reg. Franc. anno 1360. ibide
pag. 457. Et suum absque medio, noscantur habuis
responsum coram dictis Justiciariis et officiariis nostris.

Digitized by Google

an welchen, und von welchem appelliret werden könne, traten bei den deutſchen Reichsſtänden, welche vor und nach in Elſaß und Lothringen unter die franzöſiſche Souverainität kamen, ganz andere, von denen der bas, moyens et hauts justiciers durchaus verſchiedene, der damaligen neuen Ordnung der Dinge ſehr analoge Verhältniſſe ein. Denn ſo hatte Heſſen=Darmſtadt wegen der Grafſchaft Lichtenberg zu Buchsweiler ein förmliches Regierungs= und Juſtizcollegium desgleichen ein förmliches Kammerkollegium. Erſteres war eigentlich nur ein Juſtizhof, dahingegen alle Landesangelegenheiten von dem letztern beſorgt wurden. Pfalz=Zweibrücken hatte eben dieſe Kollegia zu Rappoltsweiler, und die biſchöffliche Regierung des Fürſten und Biſchoffs zu Strasburg hatte ihren Sitz zu Elſaß=Zabern. Der Biſchoff von Metz hatte eine Regierung zu Vic. An dieſe Regierungen wurde von den Aemtern appellirt, und von dieſen gieng die Appellation an die Cour souveraine nach Collmar, von Vic aber nach Metz.

Es ſcheint mir dieſemnach ausgemacht zu ſeyn, daß den mediatiſirten Landesherren auch die zweite oder Appellationsinſtanz zukomme. Da die Beamten und Räthe lediglich von den Fürſten angenommen, charakteriſirt und patentiſirt wurden, und keines beſondern Patents des Königs bedurften; ſo macht ſich die Folge wohl von ſelbſt, daß die Meinung, als ob die Souverains die Beamten und Räthe der abtretenden Landesherren zu charakteriſiren und zu patentiſiren hätten, keinen Grund habe. Indem die abtretenden Herren die niedere und mittlere Jurisdiktion in civilibus et criminalibus, wie auch die Forſtjurisdiktion behalten, ſo ſcheint mir hieraus zu folgen:

a.) Sie behalten dieſes Recht kraft einer wichtigen allgemeinen Staatsakte. Da ſie es alſo nicht von den neuen Landesherren bekommen, wird auch die Juſtiz nicht in de-

ren — ſondern in ihrem, der vorigen Landesherren Namen adminiſtrirt *).

b.) Die Signatur unter die Dekrete geſchieht daher, meines Bedünkens, ohne Anſtand in ihrem Namen: z. B. mit

„Fürſtlich . . . ſches Amt dahier."

eben ſo, wie ein landſäßiges adliches Gericht, z. B. ſignirt:

„Adlich von . . . ſches Amt dahier.

c.) Ihre ſämmtliche Diener, einſchließlich der Advokaten, werden von ihnen allein angenommen, und in ihrem Namen verpflichtet. Nur würden die Beamten, da ſie zugleich Polizeibeamten ſind, auch im Namen des neuen Landesherrn zu verpflichten ſeyn. Einer beſondern Beſoldung bedürften ſie deshalb nicht, weil von allen Geſchäften Sporteln fallen.

d.) Da die Jurisdiktion überhaupt genannt iſt, ſo iſt auch darunter die voluntäre begriffen.

e.) Wenn gleich die Polizeijurisdiktion nicht beſonders genannt iſt, ſo iſt ſie doch mit darunter verſtanden; theils, weil ſie ſich mit causis criminalibus minoribus beſchäftigt, theils, weil zu den Souverainitätsrechten, Artikel 26, nur die haute police gerechnet wird.

f.) Dagegen iſt die geiſtliche Jurisdiktion darunter nicht begriffen, weil ſie eines Theils weder zu der Civil- Kriminal- oder Polizeijurisdiktion gehört, andern Theils aber ſie nur ein Ausfluß der Landeshoheit ſeyn kann.

Alle geiſtliche Sachen, als Ehe- und Eheverſpruchsſachen, Kirchen- Schul- und Disciplinſachen, ohne Zweifel

---

*) Wann dagegen in dem zu Dillenburg affigirten großherzoglich-bergiſchen Patent vom 29ten Juli 1806

(Der Rheiniſche Bund, Heft 1. S. 92.)

verordnet worden, daß die Juſtiz, Polizei, und alle öffentlichen Akte in großherzoglichem Namen verwaltet und ausgeübt werden ſollen, ſo liegt dabei vielleicht eine bis jetzt noch unbekannte Veranlaſſung zum Grunde.

Digitized by Google

auch Fornikationsſachen, gehören vor die neuen Landesherren.

Ad 4. 5. et 6.) *Jurisdiction et police forestière, chasse, pêche.*

Da den abtretenden Herren weiter die Jagd und Fiſcherei, und die Forſtpolizei indistincte vorbehalten iſt; ſo dürfen ſie nicht blos in ihren Waldungen und ihren Teichen, ſondern auch in den Gemeindswaldungen und Feldern, wie auch in Flüſſen und Bächen jagen und fiſchen; desgleichen auch die Forſtpolizei in den Gemeindswaldungen ausüben.

Ad 7. et 8.) *Mines et usines.*

Von Bergwerken aller Art, ſodann Eiſen- Schmelz- und Hammerwerken gebühren die Zehnten und die Konceſſionsgebühren dem Souverain, weil erſterer auch de la classe la plus privilégiée präſtirt wird. Dann hat derſelbe das Recht, in den neuen Landen für ſich ſelbſt Berg- und Hüttenwerke anzulegen, oder Andern Schurfſcheine und Belehnungen darüber zu ertheilen.

Ad 9.) *Dixmes.*

Verſteht ſich natürlicher Weiſe nur von ſolchen Zehnten, welche die vormaligen Landesherren bisher beſeſſen haben. Künftige Neubruch- oder Rottzehnten dürften dem Souverain zu vindiziren ſeyn.

Ad 10.) *Préstations féodales*

ſind wohl mit Nro. 2. den droits seigneuriaux et féodaux einerlei.

Ad 11.) *Patronage* *).

Dieſes Wort kann in doppeltem Verſtand genommen werden; einmal als das Recht, geiſtliche Pfründen zu vergeben, und dann als das Recht des mittelbaren Herrn

*) In allen in Deutſchland gedruckten und zirkulirenden Abſchriften der Konföderationsakte heißt es Patronage, im Moniteur ſelbſt aber Paturage —

(Seigneur) über ſeine Angehörigen, alſo das Recht des Leibsherrn *). In dem erſten Sinne kann, da wie ad Nr. 3. lit. f. bemerkt worden, die vormalige Herren keine Konſiſtorien behalten, unter patronage nichts weiter verſtanden werden, als daß ſie bei Erledigung einer geiſtlichen Stelle einen Kandidaten präſentiren, der dann von dem Konſiſtorium des Souverains zu prüfen, und wann er tüchtig befunden worden, durch dieſen zu vociren, und durch deſſen Superintendenten in ſein Amt einzuweiſen ſtünde, wogegen die Schulbeſtellungen den Konſiſtorien lediglich zu überlaſſen ſeyn dürften.

Präſentationsrechte auf ausländiſche Pfarreien verbleiben den vormaligen Landesherren ſchon um deßwillen, weil auch ein Privatus das jus patronatus erwerben und ausüben kann.

In Abſicht auf den zweiten Sinn iſt oben ad B. 2. die droits seigneriaux et féodaux non éssentiellement inhérents à la souveraineté betreffend, das Nöthige bemerkt worden.

Ad 12.) *Et autres semblables et les revenues provenants des dites domaines et droits.*

Eine genaue Scheidung der vormaligen Landeshoheits- und nunmehrigen Souverainitätsrevenüen von den nun-

---

Waidrecht. Wahrſcheinlich iſt der Druckfehler im Moniteur, weil nicht zu vermuthen, daß in den von mehreren Exemplaren der deutſchen Höfe genommenen Abſchriften ſo einſtimmig Patronage ſtatt Paturage ſollte geſetzt worden ſeyn. Auch iſt noch nirgendwo offiziell dem in den deutſchen Abdrücken gebrauchten Patronage widerſprochen worden. Merkwürdig bleibt indeſſen, daß noch kein Regierungsblatt, außer dem Moniteur, einen Abdruck dieſer ſo wichtigen Akte geliefert hat, obſchon man ſich allenthalben ſo oft auf dieſelbe bezieht.

D. H.

*) *de Ferrière* l. c. voce: Patron. *du Fresne* l. c. voce: Patronus.

Digitized by Google

mehrigen Patrimonial ꝛ und Privatrenten wird ſich nur dann erſt machen laſſen, wenn man die General und Speꝛ zialrechnungen zur Hand hat, wie dann z. B. nur die erſte Konceſſion ergeben kann, ob die Renten von Mühlen der Privatorum, als Waſſerlauf, Mahlſchweine und dgl. zu jenen oder dieſen gehören.

Da übrigens die neue Ordnung der Dinge mit den Paragien der reichsſtändiſchen Häuſer die größte Aehnlichkeit hat, mithin auch in den neuen Landen eben ſo wie in jenen, Reſervatkommiſſarien erforderlich ſeyn werden; ſo dürfte der, mit deren beſondern Aufſtellung verbundene bedeutende Koſtenꝛ aufwand, dadurch zu vermindern, und dem Souverain damit die Gelegenheit offen zu halten ſeyn, verdiente Männer zu belohnen, wann dieſe Stellen den Mitgliedern der nächſten Regierungen gegen eine billige Renumeration, dann freien Transport und Zehrung in den Fällen, wo ihre perſönliche Gegenwart auf dem Platz erforderlich wäre, aufgetragen würden, wobei ſich dann von ſelbſt verſtünde, daß jeder in allen, das ſeiner nächſten Aufſicht anvertraute Land, betrefꝛ fenden Vorkommenheiten das Referat zu führen hätte.

Art. 28.

En matières criminelles les princes et comtes actuellement regnants et leurs héritiers jouiront du droit d'austrègat, c'est-à-dire, d'être jugés par leurs pairs.

Da die Austräge ihre Beſtimmung durch die kaiſerliche Kammergerichtsꝛ Ordnung von 1495. tit. 24. erhalten haben, dieſe Beſtimmung aber bekanntlich mit ſo vielen Subtilitäten und Schwierigkeiren umwunden iſt, daß die Auſträgalgerichte dem dabei intendirten Zwecke nur ſelten haben entſprechen können; ſo dürfte dieſer Punkt eine allgemeine neue, genau beſtimmte Geſetzgebung der ganzen Konföderation erfordern, von der alten Einrichtung jedoch dieſes beizubehalten ſeyn,

daß die Auſträgalrichter, wie vorhin, als Kommiſſarien des Kaiſers, nunmehr als Kommiſſarien der Souverains zu handeln hätten.

ART. 34.

Les Rois, Grands-Ducs, Ducs et Princes confédérés renoncent chacun d'eux pour soi, ses héritiers et successeurs à tout droit actuel, qu'il pourroit avoir ou prétendre sur le possessions des autres membres de la confédération, telles quelles sont et telles, qu'elles doivent être en consequence du présent traité. Les droits éventuels de succession demeureront seuls reservés et pour le cas seulement, où viendroit à s'étendre la maison ou la branche, qui posséde maintenant ou qui doit en vertu du présent traité posséder en souverainité les territoires, domaines et biens, sur lesquels le susdits droits peuvent s'étendre.

So wie es der Hauptzweck der Losſagung von dem Reichsverbande und der Vereinigung in einen neuen Bund war, daß die Theilnehmer aus Reichsſtänden Souverains werden ſollten; ſo mußte nothwendig alles entfernt werden, was dieſer Souverainität hätte Eintrag thun, oder das gute Vernehmen unter den Theilnehmern ſtören können.

Die wechſelſeitige Reuunciation begreift alſo:

a.) im Allgemeinen die Prätenſionen, welche ein Bundesgenoſſe auf ganze oder einzelne Landestheile eines Andern hätte haben können, und

b.) die lehnherrliche Rechte eines Bundesgenoſſen über den Andern.

Ad a.) iſt an und für ſich klar und deutlich. Die Urſache davon liegt offenbar darinn, daß ein Bundesgenoſſe, wenn ihm ſein Land ganz oder zum Theil evincirt worden wäre, der nämliche nicht mehr geblieben ſeyn würde, d

alle übrigen bei dem Abſchluß der Konföderationsakte im Auge gehabt hatten.

Ad b.) Der Hauptgrundſatz der Konföderationsakte iſt die Souverainität, und zwar in der Ausdehnung, daß der mindermächtigſte Fürſt in ſeinem Lande eben ſo Souverain ſeyn ſolle, als der größte Monarch in dem ſeinigen. Da es mit dieſer Souverainität kontraſtiren würde, wann ein Bundesgenoſſe dem andern mit Lehnspflichten verbunden ſeyn ſollte, ſo zweifle ich um ſo weniger, daß der ganze Lehnsnexus unter den Bundesgenoſſen aufgehoben ſey, als:

1.) nach dem Artikel 4. ſelbſt die Würde des Fürſten Primas der plénitude de la Souveraineté jedes einzelnen Bundesgenoſſen keinen Eintrag thun ſoll.

2.) der Artikel 25. ſchon bei der Vertheilung der reichsritterſchaftlichen Beſitzungen alle Verſtückelung und Vermiſchung — morcellement et mélange der Territorien verbietet; beides aber bei Lehns-Heimfällen, Refuſirungen oder Reducirungen unausbleiblich ſeyn würde.

3.) in dem Schreiben des Kaiſers Napoleon an den Fürſten Primas vom 11ten September 1806.

(Der Rheiniſche Bund, Heft 2. S. 240.)

ausdrücklich geſagt wird: les princes de la confédération du Rhin sont des souverains, qui n'ont point de suzerain.

So viel dagegen dit Aktivlehen betrifft, ſo mögten dieſelben um deswillen für beibehalten zu achten ſeyn, weil ſie ſchon nach gemeinen Rechten der Hoheit der Landesherren unterworfen ſind, ſomit der Souverainität keinen Eintrag thun, weswegen dann auch die bei den Paſſivlehen bemerkten Inkonvenienzen um deswillen nicht zu befürchten ſtehen, weil eines Theils der Lehnherr ein heimgefallenes Lehen in keiner andern Kathegorie beſitzen kann, als es ſein Vaſall vorhin beſeſſen; andern Theils aber die Lehnherren, nachdem das ganze Lehnsſyſtem in leere Förmlichkeit ausgeartet iſt,

Digitized by Google

die höchſtens nur noch dazu dienen, das Andenken des lehns-herrlichen Eigenthums zu erhalten, auf neue Begebungen der Heimfälle ſchwerlich zurückkommen; ſondern dieſelben durch Vertauſchungen oder Verkauf zum Beſten ihrer Lande verwenden werden. Wirklich iſt mir ſchon ein Fall bekannt, in welchem man ſich bei der Vertheilung angränzender ritter-ſchaftlichen Orte nach jenem Prinzip benommen hat.

Von Staatsrechts-Dienſtbarkeiten — servitutibus juris publici ſind meiner Einſicht nach, der Analogie des Artikels 2. — toute loi de l'empire germanique sera à l'avenir nulle et de nul effet — zufolge, nur diejenigen unter der Renunciation begriffen, welche ſich aus einem kai-ſerlichen Privilegio, wie z. B. das ehemalige pfälziſche Wild-fangsrecht auf der linken Rheinſeite, die Geleite über die Territorialgränzen hinaus und dergleichen herleiten; alle übrige auf Verträgen, Präſkription und unwiderſprochenem Beſitz beruhende, aber um deswillen nicht, weil dieſelben auch zwiſchen unabhängigen Mächten ſtatt haben können, und weil ſelbſt noch in der Konföderationsakte neue etablirt worden ſind. Z. B. Artikel 24. zu Gunſten des Großherzogs von Berg ein Kommunikationsweg durch die Staaten des Für-ſten von Salm, und Artikel 37. die Beſtimmung der königlich-baierſchen Städte Augsburg und Lindau zu Waffenplätzen *).

Wir haben dieſe Betrachtung des Herrn geheimen Raths **Medikus** ohne alle Anmerkungen abdrucken laſſen,

*) Auch die großherzoglich Bergiſche Feſtung Weſel kann hieher gerechnet werden, da dieſelbe durch ein kaiſerl. Dekret vom 29ten Juli 1806., was den militäriſchen Theil betrifft, zu der 25ten Militärdiviſion gezogen wird, in Rückſicht der Artillerie, des Ingenieurfachs, und der Gensd'armerie in die nämliche Kathegorie wie das Roer-Departement geſetzt worden. (Dies hat in der Folge ganz aufgehört, da Weſel ganz zu Frankreich geſchla-gen wurde).

Digitized by Google

verweiſen aber unſere Leſer überhaupt theils auf den erſten Aufſatz in dieſem Hefte, theils auf verſchiedene bereits in den vorigen und in dieſem Hefte gelieferten Staatsverträge; ſo wie auf die vollſtändige Ueberſicht, die wir im dritten Hefte S. 455 haben abdrucken laſſen. Ueber den 34. §. werden wir, wo nicht in dieſem, doch gewiß in dem folgenden Hefte, eine uns geſandte beſondere Abhandlung abdrucken laſſen.

W.

6.

Nachrichten von der Vertheilung der reichsritterſchaftlichen Beſitzungen.

Der Artikel 25, der Konföderationsakte verordnet, daß alle ritterſchaftlichen Beſitzungen unter die Souverainität jenes der konföderirten Fürſten kommen ſollen, in deſſen Staaten ſie liegen. Diejenigen, welche zwiſchen zwei Staaten liegen, ſollen unter ſie, ſo gleich als möglich, vertheilt werden; doch ſo, daß dadurch keine Unterbrechung oder Vermiſchung der Territorien entſteht.

Wir verſprachen bei dieſer Gelegenheit, 1. B. S. 36. in der Folge ein genaues Verzeichniß der ritterſchaftlichen Beſitzungen, mit Bemerkung ihres jetzigen Herrn, zu geben. und wir wollen nun mit der Erfüllung dieſes Verſprechens nicht länger ſäumen.

Von den Beſitzergreifungen ritterſchaftlicher Orte von Seiten des Fürſten Primas haben wir bereits im zweiten Hefte S. 170. Nachricht gegeben, wohin wir alſo verweiſen. Dieſe Beſitznahme geſchah vor dem Beitritte des nunmehri-

gen Erzherzog Großherzogs von Würzburg zum Rheiniſchen Bunde. Da verſchiedene dieſer Beſitzungen an das Würzburgiſche gränzen, ſo ſind über einige Ortſchaften aus dieſer und andern Urſachen Irrungen zwiſchen beiden Regierungen entſtanden, welche durch gütliche Unterhandlungen auseinander geſetzt werden ſollen, die noch nicht beendigt ſind. *) Einige andere Ausgleichungen haben wir bereits im dritten Hefte S. 366 und 368. angeführt, auf die wir ebenfalls verweiſen.

Unterm 28ten Auguſt vorigen Jahrs wurde das in der Anlage 1. abgedruckte fürſtlich Leyenſche Patent an die Ortsvorſteher der darin benannten Dorfſchaften und Weiler von dem fürſtlichen Oberamtmann, Hofrath Schmidt zu Seelbach überſandt; allein dieſe erhielten, auf geſchehene Anfrage, von ihren vorgeſetzten Ortsobrigkeiten den Befehl, das Patent nicht affigiren zu laſſen, worauf es auch unaffigirt liegen blieb, und kein weiteres Anverlangen deshalb von Fürſt Leyenſcher Seite erfolgte.

Bald darauf wurden diese und viele andere reichsritterſchaftliche Orte unter Badiſche Hoheit gehörig erklärt, und ſchon im September die Badiſchen Hoheitszeichen daſelbſt angeſchlagen. Inzwiſchen wurden auch andere Anſtände der großherzoglich-badiſchen Regierung wegen der ritterſchaftlichen Orte mit den benachbarten Regierungen ausgeglichen, und es erfolgte daher unterm 25ten November 1806. eine großherzoglich Badiſche landesherrliche Verordnung, die Eintheilung der nunmehr unter großherzoglich Badiſche Hoheit gehörigen Ritterorte betreffend. Weil aber nach dem Erlaſſe mehrere Lokal- und Perſonalbemerkungen und Berichtigungen eingelaufen waren, ſo wurde ein berichtigter Abdruck der Eintheilung dieſer Ritterorte unterm 25ten Dezember bekannt gemacht.

Um Wiederholungen zu vermeiden, ſchalten wir die

---

*) Sie ſind inzwiſchen beigelegt worden.

W.

Berichtigungen vom 25ten Dezember der Verordnung vom 25ten November ſelbſt ein. Sie lautet, wie folgt:

In Gefolg des Rheiniſchen Bundesvertrags Art. 25. iſt ſeiner Zeit die Okkupation der anher gehörigen Ritterorte vor ſich gegangen; auch iſt ihr die Einweiſung durch kaiſerl. königl. franzöſiſche Bevollmächtigte in dem anhero fallenden Kanton Ortenau ſchon unter dem 16ten Sept. d. J., ſodann in Beziehung auf die theilbaren Kantone Creichgau, Ottenwald, Neckar-Schwarzwald, Donau, Allgau und Hegau zum Theil unter dem 24. Sept. proviſoriſch, und ſodann unter dem 18ten November d. J. definitiv nachgefolgt, nachdem über die meiſten, deshalb mit angränzenden Souverains entſtandenen Strittigkeiten, und zwar über jene, mit dem Großherzogthum Heſſen, unter dem 5. Okt. und über jene, mit der Krone Würtemberg, unter dem 13. November dieſes Jahrs eine gütliche Vereinbarung durch Staatsvertrag abgeſchloſſen worden, ſo daß nur noch mit der Krone Baiern und dem Großherzogthum Würzburg einige minder beträchtliche Irrungen abzuthun ſind. Dieſemnach wird nun in deſſen Gefolg öffentlich anmit bekannt gemacht, daß auſſer den zuvor ſchon entweder Sr. königl. Hoheit, dem Großherzoge von Baden oder den Höchſt Ihnen zugewandten Fürſten und Grafen eigenthümlich angehört habenden Orten, weiter nun folgende der dieſſeitigen Hoheit untergeben worden ſind, und zwar:

A.) Zur Provinz der Pfalzgrafſchaft ſind eingetheilt

a.) Rechts des Neckars:

Umpfenbach [1]), (Grundherr, Fürſt Trautmannsdorf) ſodann die zum Kanton Ottenwald gehörig geweſene Orte;

---

[1]) Dieſen Ort findet man weder im fränkiſchen Lexicon, noch auf den weimariſchen und andern Karten. Es iſt aber

Digitized by Google

Laudenbach am Main [2]), (Grundherr von Fechenbach); Reichertshauſen [3]), (Grundherr von Reibelt ſammt dem Fürſtenthum Leiningen); Giſſigheim [4]), (Grundherr von Bettendorf); Ober- und Unter-Eubigheim [5]), (Grundherr von Bettendorf und von Rüdt); Unter- auch Klein-Eicholsheim und Binau [6]), (Grundherr, Graf Waldkirch); Sindolsheim, Eberſtadt, Bödigheim,

---

das auf der Bünaiſchen, großen Perſonſchen, ſo wie der Hammerſchen Karte vom Laufe des Taubers bemerkte bei Aichenbühl im leiningiſchen Amte Miltenberg auf der rechten Seite der Erf liegende Dorf.

[2]) Liegt zwiſchen Klein-Heubach (Fürſt Löwenſteiniſch) und Trennfeld (großherzoglich Heſſiſch) dicht am Main, eine kleine Stunde unterhalb Miltenberg, und iſt alſo hier die äußerſte Gränze gegen das Großherzogthum Heſſen. Des Orts ward im Vertrage zwiſchen dem Fürſten Primas und dem Großherzoge von Heſſen gedacht, und die fürſtlich Primatiſche Lehnsherrlichkeit vorbehalten. (Siehe Heft 3. Seite 367.)

[3]) Ein Dörfchen im leiningiſchen Amte Miltenberg, öſtlich von Amorbach. Im leiningiſchen Verzeichniſſe heißt es Reinhardshauſen.

[4]) Pfarrdorf, im leiningiſchen Amt Biſchofsheim, ſüdlich von Königheim.

[5]) Erſteres, eigentlich ein von mehreren Bauern beſetzter Hof; letzteres, welches auch blos Eubigheim heißt, ein anſehnlicher Marktflecken; beide zwiſchen dem leiningiſchen Amte Boxberg und dem wertheimiſchen Amte Gerichtsſtetten.

[6]) Liegt an der Schefflenz zwiſchen Ober-Schefflenz und Ober-Eicholsheim im leiningiſchen Amte Moßbach. Binau findet ſich ſonſt nicht in den Verzeichniſſen, vermuthlich iſt es das Binau am Neckar, zwiſchen Moßbach und Eberbach; alſo im leiningiſchen Amte Moßbach.

Digitized by Google

Waldhauſen 7), (Grundherr von Rüdt); Waldſtetten, Hamſtatt [8]), (Grundherr von Rüdt ſammt dem Fürſtenthum Leiningen); Neckarzimmern ſammt Steinbach, Hornberg und Stockbronner Hof, auch Leibenſtatt und Tollnay's Hof (von dem Anleger v. Tollnay ſo genannt 9), (Grundherr von Gemmingen); Hettigenbeuern, Hüngheim, Merchingen [10]), (Grundherr von Berlichingen); Laudenberg, Adelsheim ſammt Hergenſtetter Hof und Wemmersbach, ein Hof, Volkshauſen [11]), (Grundherr von Adelsheim);

---

7) Sindolzheim, ein Marktflecken mit dem Helmſtädter Hofe, liegt ſüdlich vom wertheimiſchen Amte Gerichtſtetten; die 3 übrigen, als Eberſtadt, Bödigheim und Waldhauſen, liegen etwas weiter weſtlich und ſüdlich dem leiningiſchen Amte Buchen.

[8]) Waldſtetten im leiningiſchen Amte Wallthürn; ein Hamſtatt findet ſich nicht daſelbſt, wohl aber Hainſtadt zwiſchen Wallthürn und Buchen, und ein Hainbrunn an der Gränze des Amtes Amorbach.

9) Neckarzimmern am Neckar, eine Stunde oberhalb Moßbach, im leiningiſchen; die übrigen, als Steinbach, Hornberg und Stockbronner Hof, liegen näher gegen Moßbach.

[10]) Hettingenbeuren liegt im leiningiſchen Amte Buchen; die beiden andern, als Hüngheim und Merchingen, an der Gränze des Amtes Ballenberg zwiſchen Burken und Ballenberg im Salm-Krautheimiſchen.

[11]) Laudenberg liegt im Umfange des leiningiſchen Amts Eberbach; Adelsheim ein Städtchen und Poſtſtation auf der Straße, die von Heidelberg nach Mergentheim und Franken zieht, zwiſchen Moßbach und Mergentheim. Die bemerkten Höſe liegen eine halbe und eine Stunde

Digitized by Google

Sennfeld [12]), (Grundherr von Adelsheim und von Rüdt); Widdern zu $\frac{100}{512}$ [13]), (Grundherr von Gemmingen und von Zyllenhardt); ferner das Amt Roſenberg, mit den Amtsorten: Bofsheim, Bremen, Hohenſtatt und Neidelſpach [14]), (Grundherr Fürſt von Löwenſtein-Wertheim); Neunſtetten (bei Krautheim) [15]), (Grundherr von Berlichingen); Rutſchdorf, ein Weiler, in der Gegend von Wallthürn [16]), (Grundherr von Zobel).

b.) Links des Neckars:

Die zum Kanton Kreichgau, und zum Theil Ottenwald gehörig geweſene Orte: Gondelsheim ſammt Bonnertshauſen und Erdbeerhof [17]), (Grundherr, Se. Hoheit Herr Pfalzgraf Ludwig von Baden); Neidenſtein, Rohrbach, Düren, Steinsberg, Weiler am Steinsberg, Eichtersheim, Grumbach [18]), (Grundherr von Venningen); Menzingen [19]), (Grundherr von

---

vom Städtchen. Adelsheim gränzt an das leiningiſche Amt Burken und an die Kellerei Lorbach.

[12]) Eine halbe Stunde ſüdlich von Adelsheim.

[13]) Ein ganerbſchaftliches Städtchen an der Jaxt zwiſchen Schönthal und Möckmühl. Die übrigen Ganerben ſind Würtemberg und Löwenſtein-Wertheim, vorhin Würzburg vermög Deputationsrezeſſes.

[14]) Roſenberg, dieſes fürſtlich löwenſteiniſche Amt liegt zwiſchen den leiningiſchen Aemtern Boxberg und Buchen.

[15]) Zwiſchen Krautheim und Boxberg.

[16]) Eine Stunde nördlich vom leiningiſchen Wallthürn.

[17]) Gondelsheim, nebſt den beiden Höfen, liegt zwiſchen Bretten und Bruchſal.

[18]) Alle dieſe Ortſchaften liegen um Sinzheim an der Elſenzbach im leiningiſchen Amte Hilsbach; auch ſind dabei noch einige Höfe.

[19]) Eine Stunde weſtlich von Sinzheim gegen Bruchſal.

Digitized by Google

Menzingen); Sikingen [20]), (Grundherr Graf von Sikingen); Flehingen [21]), (Grundherr von Metternich); Michelfeld, Hofenheim, Babſtatt, Wollenberg, Guttenberg, Mühlbach, Rauhof, Treſchklingen, Kälbertshauſen, Kohlhof, Adersbach, Rappenau, Hüffenhardt, Martinshof [22]), (Grundherr von Gemmingen); Gemmingen [23]), (Grundherr

[20]) Bei Eppingen im badiſchen Amte Bretten.

[21]) Liegt etwas weſtlicher von vorigem.

[22]) Dieſe Ortſchaften liegen größtentheils beiſammen gegen den Neckar und Moßbach hin, und zwar a) Michelfeld, Pfarrdorf zwiſchen Sinzheim und Menzingen; b) Hofenheim oder Hofen, eine halbe Stunde von Sinzheim nördlich; c) Babſtatt, Dorf, mehr nördlich und gegen den Neckar hin; d) Wollenberg, ein kleiner Flecken, eine Stunde vom Neckar und Neckarzimmern; e) Guttenberg, ein altes Ritterſchloß, nicht weit vom Neckar, Neckarzimmern gegenüber; f) Mühlbach, Pfarrdorf, höher den Neckar hinauf gegen Wimpfen; g) Rauhof, ein Hof, liegt bei Adersbach; h) Treſchklingen, unter dieſem Namen findet man kein Dorf auf den Karten; aber zwiſchen Wimpfen und Fürfeld (würtembergiſch) liegt ein Dorf Tiſchingen, und dieſes iſt vielleicht das Treſchklingen; i) Kälbertshauſen, Kirchdorf, zwei Stunden von Moßbach gegen Wimpfen; k) Kohlhof, ein Hof, nicht weit davon; l) Adersbach, ein Dorf, liegt eine halbe Stunde ſüdöſtlich von Sinzheim: m) Rappenau, ein Pfarrdorf zwiſchen Wimpfen und Heinsheim, eine viertel Stunde vom Neckar; n) Hüffenhardt, ein Pfarrdorf, eine halbe Stunde von Wollenberg weſtlich. Der Martinshof liegt auch in dieſer Gegend.

[23]) Ein Marktflecken zwiſchen Eppingen (badiſchen Amts Bretten) und Wimpfen am Neckar.

Digitized by Google

von Gemmingen und Graf Neipperg); Adelshofen und Dammhof [24]), (Grundherr Graf Neipperg); Ravensburg, Sulzfeld [25]), (Grundherr von Göler); Hochhauſen, Biſchofsheim, ſammt Ober-Bügelhof, und Helmhof, Haßelbach [26]), (Grundherr von Helmſtätt); Unterbügelhof [27]), (Grundherr von Degenfeld); Boxhof [28]), (Grundherr Stift Pforzheim); Ehrſtatt, ſammt Neuhaus und Eulenhof [29]), (Grundherr von Degenfeld); Heinsheim und Zimmerhof [30]), (Grundherr v, Raknitz, nebſt Deutſchorden); Ittlingen [31]),

---

[24]) Adelshofen, ein Pfarrdorf, eine Stunde öſtlich von Eppingen.

[25]) Sulzfeld, ein Pfarrdorf, eine Stunde ſüdlich von Eppingen. Dabei liegt das alte Schloß Ravensburg.

[26]) Hochhauſen, ein Pfarrdorf am Neckar, eine Stunde unterhalb Moßbach; Biſchofsheim, ein Städtchen zwiſchen Sinzheim im leiningiſchen Amte Hilsbach und Wimpfen am Neckar. Eine Stunde davon ſüdlich liegt der Ober-Bügelhof; der Helmhof liegt noch weiter gegen den Neckar und das Kirchdorf Haßelbach, zwei Stunden von Sinzheim gegen Wimpfen.

[27]) Liegt bei dem Ober Bügelhof näher gegen Wimpfen.

[28]) Dieſer Hof liegt bei dem Dorfe Kirchnet in der Kellerei Hilsbach, vermuthlich der nämliche, der im ſchwäbiſchen Lexikon unter Bockſchaft vorkömmt.

[29]) Liegen bei einander zwiſchen Sinzheim und Wimpfen, von beiden gleich weit entfernt.

[30]) Heinsheim, ein Pfarrdorf am Neckar, eine Stunde unterhalb Wimpfen; der Zimmerhof liegt eine halbe Stunde davon weſtlich.

[31]) Ein Flecken, eine halbe Stunde von Eppingen, öſtlich an der Elſenz.

(Grundherr von Gemmingen); Berwangen [32]), (Grundherr von Berlichingen und übrige von Helmſtettiſche Allodialerben); Dairnbach, bei Hoffenheim, ehemals zum Kanton Ottenwald gehörig [33]), (Grundherr Ueberbrük von Rodenſtein); die gräflich Jngelheimiſchen Antheile an den fürſtlich Leiningiſchen Orten: Windiſch, Buchen und Monbronn [34]).

B.) Zur Provinz der Markgrafſchaft.

Die ſchon vorhin in ſicherem Verbande damit geſtandenen Neckarſchwarzwaldiſchen Orte im Hagenſchies: Steinegg, Neuhauſen, Hohenwart, Hamberg, Schellbrunn, Tiefenbrunn, Mühlhauſen, Lehningen [35]). (Grundherr von Gemmingen); Liebenek

---

[32]) Ein Pfarrdorf, eine halbe Stunde weiter hinauf gegen Heilbronn.

[33]) Auf der bünaiſchen Karte Darmbach, und eben ſo bei Bundſchuh, liegt eine kleine Stunde von Sinzheim weſtlich.

[34]) Windiſch, Buchen; in den leiningiſchen Verzeichniſſen ſind zwei Windiſchbuchen; das eine im Amte Miltenberg, das andere im Amte Boxberg. Dieſe können es aber nicht ſeyn, da ſie auf der rechten Seite des Neckars liegen; und Monbronn findet ſich gar nicht in den leiningiſchen Verzeichniſſen. Man findet davon auch nichts in Widders Beſchreibung der Pfalz am Rhein, noch in Röderers und Bundſchuhs Lexicon. Jn der erſten Verordnung vom 25ten November wird derſelben nicht gedacht. Jch wünſchte alſo wohl von einem Sachverſtändigen belehrt zu werden.

[35]) Hagenſchies; eigentlich ein überaus anſehnlicher Wald, der von Pforzheim an ſich in das Würtembergiſche erſtreckt, und wovon die Gegend im Hagenſchies genannt

Digitized by Google

und Würm (Grundherr von Leutrum), und die Kreichgauiſche Hälfte an Königsbach [36]), (Grundherr von St. Andre); ſodann außer denen zum Kanton Ortenau gehörigen in Ortsbannen gelegenen zerſtreuten Häuſern und Gütern, an Orten und Schlöſſern: Rodeck (Grundherr von Neuenſtein), Boſenſtein, Altdorf, Orſchweyer, Rohrburg [37]), (Grundherr von Türkheim); Niederſchopfheim, Hofweyer [38]), (Grundherr von Frankenſtein), Schauenburg und Griesbach [39]), (Grundherr von

---

wird. In und um denſelben herum liegen auf beiden Seiten der Würm obenbenannte Gemmingiſche Ortſchaften, die ein geſchloſſenes Gebiet ausmachten, und in die beiden Aemter Steinegg und Mühlhauſen vertheilt ſind. Der Hauptort iſt Tiefenbronn, ein Marktflecken. Auf der weimariſchen Karte des ſchwäbiſchen Kreiſes von 1806. findet man dieſes Gebiet beſonders illuminirt. Es war ſeit 1461 badiſches Lehn, ſo wie die beiden folgenden, Liebenek und Würm, welche ebenfalls im Hagenſchies liegen. Das badiſche Oberamt Pforzheim beſorgte bisher die badiſchen Gerechtſame.

36) Ein ſchöner Marktflecken, nicht weit von Stein nördlich, welcher ſchon zum Theil zum badiſchen Amte Stein gehörte.

37) a) Rodeck, ein Schloß bei Kappel; b) Boſenſtein, desgleichen bei Oberkirch; c) Altdorf, ein Pfarrdorf bei Ettenheim: d) Orſchwayer, bei Kippenheim im badiſchen Oberamte Mahlberg; e) Rohrburg, ein zerfallenes Schloß und Rittergut ebendaſelbſt.

38) a) Niederſchopfheim, ein anſehnliches Pfarrdorf im Amte Mahlberg, an der Hohengeroldseckiſchen Gränze; b) Hofweiler, ebenfalls ein Pfarrdorf in dieſer Gegend.

39) Schauenburg, ein zerfallenes Schloß im bewohnten Thale Griesbach, welches nach Oppenau im Amte Oberkirch eingepfarrt iſt.

Digitized by Google

Schauenburg); Neuweyer ſammt Hofen, Grimsbach, Horbach u. ſ w. 40), (Grundherr von Knebel); Hof Ottenwayer 41), (Grundherr von Dungern): Nonnenwayer mit Friedenburg 42), (Grundherr von Rathſamhauſen, von Böklin und von Oberkirch); Ruſt 43), (Grundherr von Böklin); Wittenwayer 44), (Grundherr von Berkheim, von Böklin und von Frankenſtein); Allmannswayer 45), (Grundherr von Böklin, von Berkheim und v. Montpriſon); Schmieheim 46), (Grundherr von Berſtett, Graf Waldner); Wiſſenheim 47), (Grundherr von Wurmſer); Berghaupten 48), (Grundherr von Schleiß); Diersburg 49), (Grundherr von Röder); Möhrburg 50), (Grundherr von Weitersheim).

---

40) a) Neuweyer, ein Dorf bei Steinbach im Ober amt Badeu, wozu das bewohnte Thal Hofen gehört. b) Grimbach zwiſchen Alt- und Neuweiher; c) Horbach, ein adliches Gut bei Neuweyer.

41) Ein adliches Gut im badiſchen Amte Mahlberg.

42) Nonnenweier liegt nächſt am Rhein, eine Stunde unterhalb Cappel. Friedenburg iſt ein dazu gehöriges Schloß.

43) Ein anſehnlicher ſchöner Marktflecken an der Elz zwiſchen Ettenheim und Emmedingen.

44) Pfarrdorf am Rhein im Oberamt Mahlberg.

45) Ein Pfarrdorf im nämlichen Amt.

46) Ein Pfarrdorf in der nämlichen Gegend.

47) Welches nach einer mir mitgetheilten handſchriftlichen Nachricht Meiſſenheim heißen ſoll, liegt 1½ Stunde von Stollhofen.

48) Pfarrdorf bei Gengenbach.

49) Pfarrdorf und bewohntes Thal bei Operſchopfheim im Oberamte Mahlberg.

50) Ein adliches Gut bei Schutterwalden.

Digitized by Google

C.) Zur Provinz des obern Fürſtenthums.

Von dem Kanton Donau: Billafingen ſammt Naſſau und Beuern [51]), (Grundherr v. Schrökenſtein). Von dem Kanton Hegau: Worndorf mit dem Denenbrunnen, Pfeiffenmacher, Streckerhof und Röslerhof [52]), (Grundherr von Freiberg); Marbach, Wangen ſammt Langenmoos, auch Langenrhein mit Stankenhof, Stegenhof und Höfenhof [53]), (Grundherr von Ulm); Güttingen, Meckingen ſammt Röhrwang und Hirterhof, ſodann Freudenthal und Liggaringen [54]), (Grundherr von Bodmann); Linz [55]), (Grundherr Baden qua Conſtanz); Worblingen, Gailingen, Hüttesheim und Schleiſſenbach [56]), (Grundherr von Liebenfels).

Gleichwie nun Se. königliche Hoheit der Großherzog Sich vorbehalten, über die Organiſation dieſer Ortsgerichtsbarkeit und ihre Zutheilung zu exekutiven Bezirken das Nähere zu beſchließen, und zu verordnen;

---

[51]) Billafingen, die eigentliche Lage dieſes kleinen Fleckens iſt mir nicht bekannt. Röderer ſagt, es liege am Fuße der zwoten Bergkette vom Bodenſee. Naſſau und Beuern ſind zwei dazu gehörige Höſe.

[52]) Dieſes Dorf, ſammt den Höfen, liegt in der fürſtenbergiſchen Herrſchaft Waldsberg.

[53]) Marbach, Schloß und Dorf; Langenrhein und Wangen, zwei Pfarrdörfer, liegen am Rhein an der nellenburgiſchen Gränze.

[54]) Dieſe Orte liegen auch am Nellenburgiſchen, 2 und 3 Stunden von Stockach.

[55]) Pfarrdorf bei Pfullendorf.

[56]) Worblingen und Gailingen, Pfarrdörfer an der Aach, und nellenburgiſchen Gränze.

Digitized by Google

ſo wird nur einſtweilen ſo viel proviſoriſch in Höchſtdero Namen verordnet.

I. Die Huldigung iſt an die desfalls ſich legitimirenden Kommiſſarien dem Großherzoge abzulegen.

II. In Militärſachen iſt das hieſige großherzogliche Kriegskollegium die betreffende Behörde, und ſo weit dabei die Civilſtellen zu konkurriren haben, iſt ein jeweilig ſich darſtellender außerordentlich bevollmächtigter Kommiſſär, in deſſen Ermangelung aber das Hofrathskollegium der Provinz, die Behörde.

III. In Kirchenſachen iſt allein das betreffende Kirchenkollegium der Provinz, für alle drei Religions-Verwandte Pfarrer die weltliche Staatsbehörde, und zugleich bei Proteſtanten die Kirchenbehörde, an welche ſich zu wenden iſt; doch unbeſchadet des Patronatrechts, das ein und dem andern Privatbeſitzer dort zur Zeit zuſtehet, wie dann auch die Pfarrer die Huldigungsreverſe an die großherzoglichen Kommiſſarien nach den empfangenden Formularien einzuliefern; diejenigen aber, welche etwa aus Ueberſehen keins erhalten, ſich binnen zwei Monaten a dato bei dem Geheimen Rath zu melden, und dadurch ihre Submiſſion außer Zweifel zu ſetzen haben.

IV. In weltlichen Regierungs- oder Polizeiſachen bleibt mit Unterordnung unter die eintreffenden landesherrlichen normativen, oder inquiſitiven Verfügungen einſtweilen in ſo weit alles im Alten, daß nur eines Theils das Hofrathskollegium der Provinz gleich jetzo an die Stelle der Ritterdirektoren tritt, und andern Theils der Ortsherr, der Schutz; oder der Unterthan, der Hülfe vom Souverain nöthig zu haben vermeinte, ſich an jene Stelle zu wenden hat.

V. In Juſtizſachen bleibt es ebenfalls bis zur erſcheinenden Organiſation in ſo weit bei dem Alten, daß a.) von den adlichen Gerichten die Appellation an

Digitized by Google

das Hofgericht der Provinz, und von da in geeigneten Fällen weiter an das Oberhofgericht gehet; ſodann b.) jene Rechtsſachen gegen die Ortsherren, ſo vorhin bei dem Ritterdirektorio anzubringen geweſen, nun proviſoriſch dem Provinzial-Hofgericht zufallen; dagegen c.) jene, die ſchon an den Reichsgerichten hängen, ſo wie einſtweilen auch jene, welche vorhin unmittelbar dort hätten angebracht werden müſſen, an das Oberhofgericht zu Bruchſal zu bringen ſind.

VI. In Steuerſachen iſt proviſoriſch an die vorigen Kantonshauptleute, oder an diejenigen, welchen ſtatt ihrer jener Souverain, unter welchen die mehrſten Kantonsorte liegen, ſtatt ſeiner zur Einnahme verordnet, die hergebrachte Zahlung mit Beobachtung der hergebrachten Gegenrechnungen zu leiſten; endlich

VII. In Lehnsſachen höret nun aller auswärtige Lehnsverband der Beſitzer obengedachter Orte in der Maße auf, daß ſie dagegen die gleichen Lehenspflichten gegen den hieſigen großherzoglichen Hof zu übernehmen haben, weswegen alle hierdurch aufgefordert werden, dieſe Lehen innerhalb lehensrechtlicher Friſt a dato unter Vorlegung einer Abſchrift des älteſten und jüngſten von ihren ehemaligen Lehenhöfen erhaltenen Lehenbriefs, zu muthen, um nicht in die Strafe der Lehensuntreue zu verfallen.

Hiernach hat ſich männiglich zu achten, und vor Schaden zu hüten. Verordnet im großherzoglichen geheimen Rath.

Carlsruhe den 25ten November 1806.

Großherzoglich Badiſche geheime
Räthe.

Dieſes Verzeichniß der ritterſchaftlichen Orte ſcheint jedoch, wenigſtens nach den ältern Verzeichniſſen, die man bei Büſching und Andern findet, nicht vollſtändig zu ſeyn, wel

cher Unterſchied vielleicht daher rühren mag, daß man ſchon vorher manche ſonſt im ritterſchaftlichen nexu geweſene Ortſchaften, oder ſolche, die es wenigſtens behaupteten, als landſäſſig angeſehen und behandelt hat, wie der Fall in den vorhin öſterreichiſchen Oertern und dem Breisgau zum Theil zu ſeyn ſcheint.

Von den würtembergiſchen Beſitznahmen haben wir noch keine ſo umſtändlichen Verzeichniſſe erhalten können. Indeſſen wollen wir dasjenige, was uns hievon zugekommen, bekannt machen, und hoffen in der Folge dieſes Verzeichniß fortſetzen und vollſtändig machen zu können.

Durch den ſchon erwähnten Vertrag mit Baden kamen an Würtemberg vom Kanton Kreichgau:

1.) Bonfeld, ein Pfarrdorf, 3 Stunden von Heilbronn gegen Fürfeld; Grundherr von Gemmingen.

2.) Eſchenau, ein Pfarrdorf näher gegen Heilbronn; Grundherr: Staatsminiſter von Uxküll-Gyllenband.

3.) Fürfeld, eine halbe Stunde von Bonfeld, ein Städtchen mit einer Poſtſtation; zwei Linien von Gemmingen gehörig.

4.) Hauſſen, ein Pfarrdorf, 3 Stunden von Heilbronn, und

5.) Klingenberg, ebenfalls ein Pfarrdorf, eine Stunde oberhalb Heilbronn am Neckar; beide gehören dem Grafen Neipperg.

6.) Maſſenbach, ein Pfarrdorf, eine Stunde von Fürfeld; Grundherr Freiherr von Maſſenbach.

7.) Maſſenbachhauſen auch blos Hauſen, ein Pfarrdorf, eine halbe Stunde weiter von Fürfeld.

8.) Neipperg, ein Pfarrdorf ſammt Schloß, eine halbe Stunde von Brackenheim gegen Heilbronn.

9.) Schweigern, ein Städtchen 1½ Stunde weſtlich von Heilbronn, und eben ſo viel nördlich von Brackenheim. 7. 8. und 9. gehören dem Grafen Neipperg, und

Digitized by Google

machen nun nebſt 5 das Patrimonial-Obervogteiamt Schweigern aus.

10.) Steinsfeld, ein Pfarrdorf in der nämlichen Gegend; gehört von Gemmingen Hornberg.

11.) Untereiſſesheim, ein Pfarrdorf am Neckar zwiſchen Heilbronn und Wimpfen; ein vorhin ſchon Würtembergiſcher Kammerort in ritterſchaftlichem Verbande.

Alle dieſe Ortſchaften ſteuerten vorhin zum Kanton Kreichgau.

Vermöge des zwiſchen Baiern und Würtemberg unterm 13. Oktober 1806. abgeſchloſſenen Staatsvertrags über die Abtheilung der zwiſchen beiden königlichen Staaten gelegenen ritterſchaftlichen Beſitzungen, ſind nachfolgende Orte, ſammt Zugehör, unter die Souverainität der Krone Würtemberg gekommen, und zwar:

A.) Vom Kanton Kocher.

1.) Groß-Eißlingen, ein Pfarrdorf an der Fils bei Göppingen, wo auch das Pfarrdorf Salach mit dem Schloſſe Staufeneck liegt. Dazu gehört der Karpfenhof. Gutsherrſchaft, Graf von Degenfeld-Schomburg.

An Groß-Eißlingen hatte ſchon Würtemberg Theil.

2.) a) Hohen-Rechberg, ein Bergſchloß und Hauptort der Herrſchaft Rechberg mit zwei Weilern, und Strasdorf, ein Pfarrdorf eine halbe Stunde davon und eine Meile von Göppingen; b) Otterbach, ein Pfarrdorf zwiſchen Hohen-Rechberg und Hohenſtaufen; c) Reichenbach, ein Pfarrdorf in der nämlichen Gegend bei Donzdorf; d) Bärenbach: es giebt verſchiedene Orte dieſes Namens, aber keines in der Herrſchaft Rechberg; vermuthlich iſt es das Dorf Grünenbach bei Donzdorf. Unter dieſem Namen findet man es bei Röderer und auf den Karten. e) Degenfeld, ein Pfarrdorf an den Quellen der Lauter in der Herrſchaft Rechberg. Dieſe macht ein geſchloſſenes Gebiet, und iſt auf drei Seiten vom würtembergiſchen

(Göppingen, Gmünd und Heidenheim), im Süden aber vom baieriſchen (vorhin Ulm) Landgerichte Geißlingen umgeben. Die ganze Herrſchaft gehört dem Freiherrn von Rechberg.

3.) Krummwälden, ein Pfarrdörfchen bei Göppingen, und Kützen, ein Weiler bei Hohen-Rechberg. An beiden hatte Würtemberg ſchon Theil. Die übrigen Gutsherrſchaften ſind: von Bubenhofen, Rechberg und Graf Degenfeld-Schomburg.

4.) Winzingen, ein Pfarrdorf in der Herrſchaft Rechberg hinter Donzdorf, Beſitzer von Bubenhofen.

5.) Rämsberg, ein altes Schloß mit dem Weiler Höfen bei Göppingen, Beſitzer Graf von Reiſing.

6.) Wisgoldingen, ein Pfarrdorf, und Bartholomäe, ein kleines Dörfchen an den Gränzen der Herrſchaft Rechberg gegen Heidenheim; Beſitzer Freiherr v. Holz.

B.) Vom Kanton Donau.

7.) Arnegg, Schloß und Dorf im Blauthale zwiſchen Ulm und Blaubeuern; dem deutſchen Orden gehörig.

8.) Achſtetten, Marktflecken an der Rottum zwiſchen Ulm und Biberach; dem Freiherrn von Reutner und Grafen Törring gehörig.

9.) Diſchingen (ober), verſchieden von Diſchingen oder Tiſchingen an der Eger, welches dem Fürſten von Thurn und Taxis gehört, liegt 3 Stunden ober Ulm unweit der Donau, iſt ein ſchöner Marktflecken, und gehört dem Grafen Schenk von Caſtell, der hier ſeine Reſidenz, und ein Oberamt hat.

10.) Gammerſchwang, Dorf und Schloß von Ehingen eine Stunde an der Donau. Beſitzer Frhr. v. Raßler.

11.) Riſtiſſen, Pfarrdorf an der Riß unter Biberach; gehört dem Grafen Staufenberg.

12.) Groß- und Klein-Laupheim, ein Marktflecken an der Rottum, 4 Stunden von Ulm gegen Bi-

Digitized by Google

rach; gehört der Familie von Welden, und zwar zweien Beſitzern, die den Ort in groß und klein getheilt haben.

13.) Ober-Sälmetingen, Schloß und Flecken an der Riß unter Biberach. Unter-Sälmetingen, Schloß und Pfarrdorf, nicht weit davon, ebenfalls an der Riß. Beide Orte gehörten vorhin Ochſenhauſen, nun dem Fürſten von Thurn und Taxis; Grieſſingen (ober und unter), zwei nur eine Gemeinde ausmachende Dörfer an der Donau unterhalb Ehingen. Sie gehörten von Freiberg, der ſie an den Fürſten von Thurn und Taxis verkaufte.

14.) Hürbel, Pfarrdorf zwiſchen Ochſenhauſen und Guttenzell; gehört von Freiberg.

15.) Bußmannshauſen, eine Herrſchaft an der Roth zwiſchen Guttenzell und Ulm. Sie gehörte der ausgeſtorbenen Familie von Roth als öſterreichiſches Lehen. Der jetzige Beſitzer iſt der Freiherr von Hornſtein. Von dieſer Herrſchaft ſind unter die Souverainität von Würtemberg gefallen; das Pfarrdorf Bußmannshauſen und der auf der rechten Seite der Roth liegende Flecken Orſenhauſen.

16.) Kirchdorf, ein Pfarrdorf im Gebiete des ochſenhauſiſchen Amtes Thanheim, Beſitzer Graf v Wartemberg.

17.) Kirchberg, ein Pfarrdorf unweit Dietenheim im Illerthale, 2 Stunden von Ulm an der Iller; gehörte den Abteien Guttenzell und Roth, und kam von dieſen an den Grafen von Törring.

C.) Vom vormaligen Bezirke Allgau — Bodenſee.

18.) Kieslegg, Marktflecken und Schloß, eine Meile von Leutkirch ſüdweſtlich, Hauptort der gleichnamigen Herrſchaft. Verſchiedene Weiler und Höfe von dieſer Herrſchaft ſind aber an Baiern überlaſſen worden. Beſitzer Fürſt von Wolfegg und Wurzach.

19.) Praßberg, Dorf, Schloß und Herrſchaft an

der untern Argen, eine halbe Stunde von Wangen; **Leipsholz**, ein Pfarrdorf in der Gegend und zur Herrſchaft Praßberg gehörig; Beſitzer Fürſt von Wolfegg.

20.) **Siggen**, Pfarrdorf und Hauptort der gleichnamigen Herrſchaft zwiſchen den beiden Flüſſen Argen, an der Gränze der Grafſchaft Eggloſs und der Grafſchaft Trauchberg; Beſitzer Fürſt von Windiſchgräz. Zur Herrſchaft gehören noch mehrere Ortſchaften. Es iſt aber im Auszuge aus dem Staatsvertrage nicht beſtimmt, ob dieſe der Krone Baiern oder Würtemberg gehören.

21.) **Mörweiler**; unter dieſem Namen findet man keinen Ort, welchen hier der Fürſt von Diedrichſtein beſäße. Sollte es vielleicht Meggen in der Herrſchaft Siggen ſeyn?

22.) **Brochenzell**, Pfarrdorf und Herrſchaft, welches vorhin Weingarten gehörte, und an Oranien-Naſſau-Fulda kam. Es liegt am Schuſſer, 2 Stunden von Weiſenau und 4 von Weingarten, dicht an der Gränze der Herrſchaft Tettnang.

23.) **Amtszell**, ein Pfarrdorf uud großes Kirchſpiel in der uutern Landvogtei, liegt zwei Meilen nördlich von Wangen; Beſitzer Freiherr von Reichlin.

D.) Vom Kanton Ottenwald.

24.) **Dünzbach** und **Moorſtein**, zwei Dörfer zwiſchen Kirchberg und Langenburg im Hohenlohiſchen; dem Freiherrn von Crailsheim gehörig.

Man ſieht aus dieſem Verzeichniſſe, daß hier nur ſolche Ortſchaften angegeben ſind, welche zwiſchen der Krone Baiern und Würtemberg wegen der Gränzen ſtreitig ſeyn konnten. Wir hoffen aber auch die übrigen, nebſt jenen, welche an die Krone Baiern kamen, bald angeben zu können. Von einigen an das Großherzogthum Heſſen gekommenen Ortſchaften findet man in der nachfolgenden Nummer Nachricht.

Digitized by Google

Beilage.

Wir Philipp von Gottes Gnaden, Fürſt von der Leyen, Graf zu Hohen-Geroldseck, Herr zu Ahrenfels und Nievern ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem zufolge des am 12ten Juli d. J. zu Paris zwiſchen Se. Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen, Könige von Italien, und mehreren bisherigen höchſten und hohen deutſchen Reichsſtänden abgeſchloſſenen Bundesvertrags, Uns die völlige Souverainität ſowohl über Unſere angeſtammten, als auch nach Maaßgabe des Art. 25. des erwähnten Bundesvertrags über die — durch Unſere Beſitzungen enclavirten und ſolchen angränzenden reichsritterſchaftlichen Ländereien, beigelegt worden iſt; Als finden Wir in Gefolg deſſen für nöthig, von der Uns über gedachte ritterſchaftliche Beſitzungen, und namentlich: von Diersburg, Berghaupten, Rohrburg, Hofweyher, Niederſchopfheim, und den ritterſchaftlichen Antheilen der Orte Schutterwald *), Höfen

---

*) Schutterwald, ein Allodium, hatte während und vor dem Aufhören der deutſchen Reichsverfaſſung drei Ortsherrſchaften, nämlich 1.) den durchlauchtigſten Beſitzer der Ortenau. 2.) Den Herren Grafen von der Leyen, und zum größten Theil, 3.) die Freiherren von Erthal, und nach deren Ausſterben ſeit 1806. den Freiherrn von Frankenſtein. Nach der altdeutſchen, von der Leibeigenſchaft herrührenden Parömie: „partus sequitur ventrem" gehörten daſelbſt die Kinder demjenigen Herrn zu, der die Herrſchaft der Mutter war, und darnach folglich nicht nach dem Beſitze des Grundeigenthums wurden dieſelben auch abwechſelnd von beſagten drei Herrſchaften über ihre Güter beſteuert. Die Reichsritterſchaft hatte alſo keine Steuer daſelbſt zu erheben, mithin iſt die hier im Patent gebrauchte Benennung: reichsritterſchaftlich, auf Schutterwald niemals anwendbar geweſen. Die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, ſo wie die Polizei, wurde dergeſtalt und noch mit Beobachtung einer alten Bann- (oder Dorfs- oder Markungs-) Ordnung beſorgt: daß nämlich 12 Ein-

Digitized by Google

und Langenhurſt, in Gemeinſchaft mit dem durchlauch-tigſten Großherzoge von Baden königliche Hoheit, zuſtehende Oberhoheit, durch gegenwärtiges Patent vor der Hand Beſitz zu nehmen, und behalten Uns deshalb das Weitere hierüber bekannt zu machen und anzuordnen, noch bevor. Wornach

---

wohner (Bauern) in Schutterwald als Schöffen oder Schöpfen nebſt einem vorachtbaren Stabhalter (an andern Orten Schultheiß benannt), der ebenfalls aus ihrer Mitte iſt, zu Gericht ſaßen und den freiherrlichen Erthaliſchen, und hierauf, nach dem Erlöſchen des Erthaliſchen Mannsſtammes, den freiherrlich Frankenſteiniſchen Juſtizbeamten der ſogenannten Herrſchaft Binsburg zu ihrem Gerichtsſchreiber hatten. Letzterer führte in Gegenwart und durch Beſprechung des anweſenden Stabhalters und der Schöffen das Protokoll, entwarf mit Einſtimmung des Gerichts das Urtheil, und letzteres wohnte ſodann auch der Publikation deſſelben bei. Oeſterreich hat ſich als vormaliger Beſitzer der Ortenau zu verſchiedenenmalen eine Jurisdiktions-ausübung über ſeine ſteuerbare Unterthanen in Schutterwald beilegen wollen; allein es war ſtets ohne fortdauernde Wirkung und mit behaup-tetem Widerſpruche. Lediglich die Ob- und Reſignatur, ſo wie die Inventur der Effekten eines verſtorbenen Pfarrers wurde durch öſterreichiſches Zuvorkommen einmal, wiewohl mit Widerſpruch der Freiherren von Erthal, zwiſchen den beiderſeitigen Beamten gemeinſchaftlich beſorgt. Daß übrigens Oeſterreich ſeine desfallſige Orts-Jura zuſammen nur eine Aftervogtei benennen konnte, ſagt Georg Haſſel in ſeinem ſtatiſtiſchen Umriß der ſämmtlichen europäiſchen vom Jahr 1805. Theil I. Abtheilung B. ältere Fürſten, Seite 70. — Hinſichtlich der Appellation iſt merkwürdig, daß ſolche von dem Schöffengerichte zu Schutterwald an die — durch reichs-gerichtliche Praejudicia gegründete Erthaliſche und nachher Frankenſteiniſche Appellationsinſtanz und von dieſer — an die Reichsgerichte gelangte. Das Jus Patronatus und Jus decimarum in Schutterwald beſitzen die Freiherren von Röder zu Dietsburg. Der Ort Schutterwald hatte demnach und hat ſie gewiſſermaßen noch, eine vermiſchte landesherrliche und analogiſch-reichsdorfiſche Hermaphrodital-Verfaſſung, die nicht nur in Deutſchland die einzige dieſer Art iſt, ſondern darüber man auch in keiner ſtaatsrechtlichen oder ſtatiſtiſchen Druckſchrift dieſe nähere Entwickelung dargeſtellt findet.

Digitized by Google

ſich zu achten iſt. Urkundlich Unſers hiernach gedruckten Inſiegels. Gegeben zu Seelbach in der Grafſchaft Hohen-Geroldseck den 28ten Auguſt 1806.

(L. S.) Ad Mandatum
Sereniſſimi Principis proprium.
Schmidt.

7.

Uebereinkunft und Vertrag zwiſchen der großherzoglich badiſchen und großherzoglich heſſiſchen Regierung, verſchiedene ſtreitige Länderpunkte betreffend.

Um verſchiedene Anſtände zu heben, welche in Anſehung mehrerer Beſitzungen zwiſchen beiden in der Ueberſchrift genannten Regierungen entſtanden waren, ernannten die Großherzoge von Baden und Heſſen Kommiſſarien, welche unter Vermittelung der beiden franzöſiſchen Beſitznahme-Kommiſſarien Dawaur und Monard am 5ten Oktober zu Darmſtadt ſich über folgende Punkte verglichen.

1.) Der Großherzog von Baden entſagt allen Anſprüchen nicht nur auf die in den alten Staaten des Großherzogs von Heſſen, ſondern auch in der Grafſchaft Erbach und Herrſchaft Breuberg eingeſchloſſenen ritterſchaftlichen Beſitzungen, und namentlich Fränkiſch Crumbach ſammt allem, was davon abhängig iſt; das Rittergut Georgenhauſen, und die ritterſchaftlichen Antheile von Lautenau, Klein-Gumpen und Winterkaſten [1]).

---

[1]) Fränkiſch Crumbach, ein Dorf im Odenwalde

2.) Der Großherzog von Baden überläßt dem Großherzoge von Heſſen ſeine Mitanſprüche auf die Souverainität über Birkenau und Kallſtadt [2]).

3) Der Großherzog von Baden erkennt die Souverainität des Großherzogs von Heſſen über Rothenberg, und entſagt allen Anſprüchen, die er ſowohl darauf als auf die Weiler und Höfe Heimbrunn, Finkenbach und Kortelsgrund machen könnte. Dagegen fallen die Anſprüche des Großherzogs von Heſſen auf Moßbrunn, nach eingeſehenen Akten, hinweg [3]).

4.) Der Großherzog von Baden entſagt ſeinen Rechten auf die beiden Ortſchaften Wörth und Trennfurt, wel-

---

im Umfange der Herrſchaft Breuberg; gehört von Gemmingen-Hornberg. Die Dörfer Lautenau, Klein-Gumpen und Winterkaſten liegen in der Gegend von Neunkirchen im heſſiſchen Amte Lichtenberg, und gehören der Vogtei nach zur Herrſchaft Crumbach, die Zent aber hatte das Erbachiſche Amt Reichenberg. Der ritterſchaftliche Ort Georgenhauſen, welches dem Freiherrn von Harthauſen gehört, liegt in der Gegend von Dieburg.

[2]) Birkenau und Kallſtadt, nebſt Rohrbach, gehören dem Freiherrn von Wamboldt, und liegen in der Gegend von Weinheim.

[3]) Rothenberg, Pfarrdorf ¾ Stunden vom Neckar, eben ſo weit von Eberbach und eine Stunde von Hirſchhorn, Hauptort der Herrſchaft und des nachherigen Amtes gleichen Namens. Die Herrſchaft gehörte der Gräflich von Degenfeldiſchen Familie, von der ſie in neuern Zeiten an Erbach Fürſtenau abgetreten ward. Sie beſteht aus den im Text genannten Ortſchaften, die unter die Souverainität von Heſſen kamen, und dem Dorfe Moßbrunn, das wegen ſeiner Lage im badiſchen Amte Neckar Schwarzach, unter die Souverainität von Baden kam.

Digitized by Google

che für immer die Souverainität des Großherzogs von Heſ- ſen anerkennen ſollen [4]).

5.) Dafür überläßt der Großherzog von Heſſen dem Großherzoge von Baden die Souverainität über den Flecken Kleinheubach und über den ritterſchaftlichen Ort Laudenbach [5]).

6.) Der Großherzog von Heſſen entſagt ferner allen Souverainitätsanſprüchen auf die ritterſchaftlichen Orte im Kreichgau und in der Gegend, und überträgt alle ſeine desfallſigen Rechte dem Großherzoge von Baden [6]).

7.) Der Großherzog von Baden entſagt zu Gunſten des Großherzogs von Heſſen allen Anſprüchen, welche der-

---

4) Wörth, ein Städtchen, 2 Stunden von Obernburg gegen Miltenberg, und Trennfurt, ein Dorf eine halbe Stunde weiter hinauf gegen Miltenberg; beide am Main. Sie gehörten zur kurmainziſchen Kellerei Klingenberg, und wurden 1802. durch den Deputationsrezeß an den Fürſten von Löwenſtein-Wertheim abgegeben. Dieſer ſchlug ſie zum Amte Kleinheubach. Da nun dieſes (ſ. Heft 1. S. 28 und 30. Anm. 27.) durch den Pariſer Staatsvertrag an den Großherzog von Heſſen kam: ſo verleitete mich dieß, zu glauben, daß beide Ortſchaften ebenfalls an Heſſen gekommen ſeyen. Allein Baden ſah ſie nicht als Pertinenz von Heubach, ſondern als Löwenſteiniſche Beſitzung an, und nahm Beſitz. Nun kommen aber beide an Heſſen. Sie gränzen an die Herrſchaft Breuberg.

5) Kleinheubach, ein Flecken zwiſchen Miltenberg und Wörth, kam durch den Pariſer Vertrag an Heſſen. Ueber Laudenbach hatte ſich Heſſen mit dem Fürſt Primas verglichen. Sieh hierüber Heft 3, Seite 367.

6) Man findet die kreichgauiſchen Ortſchaften in den vorhergehenden Nummern, unter Baden und Würtemberg, verzeichnet.

Digitized by Google

ſelbe auf die hohe Gerichtsbarkeit oder Zent über die fünf Ortſchaften des Amtes Freienſtein der Grafſchaft Erbach, ſo wie über irgend einige andere Orte und namentlich auf die Hälfte des Dorfes Kirchbeerfurt machen könnte. Ausgenommen hievon ſind jedoch die Zehnten, und ſonſtiges grundherrliches Eigenthum, in deren Beſitze das Haus Baden bleibt, bis etwa in Zukunft desfalls ein Austauſch oder ſonſtiges Arrangement getroffen ſeyn wird 7).

8.) Der Großherzog von Heſſen entſagt dagegen aber ausdrücklich zu Gunſten des Hauſes Baden allen Rechten und Anſprüchen auf die Ortſchaften Kanzelbach und Ritſchweier, die zwar zur Grafſchaft Erbach gehören, aber außerhalb des geſchloſſenen Gebietes der Grafſchaft liegen 8).

Dieſer Staatsvertrag wurde am 8ten Oktober 1806. von beiden Großherzogen ratifizirt, und die Beſitznahmen vorgenommen.

---

7) Dieſe Anſprüche rühren von dem fürſtlichen Hauſe Leiningen her, welches in die Rechte der Kurfürſten von Mainz und Pfalz und der Abtei Amorbach gefolgt war, und in die nun das Haus Baden ſuccedirte. Jene prätendirten nämlich die hohe Jurisdiktion oder Zent über die fünf erbachiſche Ortſchaften Unterſensbach, Hebſtal, Kailbach, Gallenbach und Heſſelbach im Amte Freienſtein. Die Grafen Erbach waren aber im Beſitze des Beſteurungsrechts und anderer Regalien, und widerſprachen von jeher dieſen Prätenſionen. Dieſer Streit hört alſo auf. Das Dorf Kirchbeerfurt liegt in der Gegend von Reichenberg.

8) Dieſe beiden Weiler ſind Filiale von Rimbach und liegen im Umfange des badiſchen Amtes Unter Heidelberg.

8.

Gedanken

über den Sinn und die Auslegung des 34ten Artikels der Rheiniſchen Bundesakte, den Verzicht der Rechte eines Bundesgliedes auf die Beſitzungen eines andern betreffend.

Dieſer Artikel lautet ſo:

Les Rois, Grands-Ducs, Ducs et Princes *confédérés* renoncent *chacun d'eux* pour soi, ses héritiers et successeurs à *tout* droit *actuel*, qu'il pourroit avoir ou prétendre *sur les possessions des autres membres de la confédération*, telles, quelles sont et telles, qu'elles *doivent être en consequence du présent traité.* Les droits *éventuels* de succession demeureront *seuls* réservés, et pour le cas seulemens, où viendroit à s'étendre la maison ou la branche, qui posséde maintenant ou qui doit en vertu du présent traité posséder *en souveraineté* les territoires, domaines et biens, sur lesquels les susdits droits peuvent s'étendre.

1.

Der Verzicht iſt wechſelſeitig zwiſchen den Bundesgliedern. Jedes giebt die Rechte auf, die es in dem Souverainitätslande des andern Bundesgliedes hat.

Der Grund davon iſt leicht zu finden.

Er beſteht unfehlbar in der Entfernung aller Gelegenheiten und Anläſſe zu Streitigkeiten und Irrungen unter ſich, welche bei dergleichen Rechten eines verbündeten Souverains in den Beſitzungen des andern ſo leicht entſtehen, wie es die leidige Erfahrung vor dem Bund gelehrt hat.

Digitized by Google

2.

Der Verzicht geht nur auf die eigenen Rechte der Souverains, und kann auch nur auf dieſe — nicht aber auf die Rechte des Dritten gehen. Er kann daher nicht auf die Rechte der Mediatiſirten erſtreckt werden, welche ihnen die Bundesakte gewähret, und welche ſie auf die Beſitzungen ihres eigenen oder eines andern Souverains und deren Mediatiſirten haben. Nur ſtehen ſie in Anſehung ihrer auswärts habenden Rechte unter der Souverainität des andern und nicht ihres Souverains.

3.

Da der Verzicht wechſelſeitig unter den Verbündeten iſt, ſo geht er nicht auf die Rechte in den Beſitzungen desjenigen Souverains, der nicht zu den Verbündeten gehört, oder dem Bunde noch nicht beigetreten iſt. Sobald er aber beitritt, ſo macht er ſich auch den Verzicht eigen.

4.

Der Verzicht geſchieht zum wechſelſeitigen Beſten der Bundesglieder, welche auf der einen Seite dadurch verlieren, und auf der andern wieder billig den Vortheil davon haben. Die verzichteten Rechte fallen alſo dem Souverain des Landes zu, in welchem ſie der andere hatte.

5.

Unter die Lande oder Beſitzungen des andern verbündeten Souverains, worauf die verzichteten Rechte giengen, werden auch diejenigen gerechnet, welche derſelbe durch die Bundesakte erhalten hat. Es fallen alſo auch die Rechte weg, welche ein verbündeter Souverain auf die durch die Bundesakte unter die Souverainität des andern Bundesgliedes gekommenen Lande der Mediatiſirten gehabt hat, und wachſen dem Bundesgliede zu, zu deſſen Souverainitäts-Beſitzungen jetzt gedachte Lande mitgehören.

6.

Der Verzicht geht auf alle Rechte eines Bundesgliedes

Digitized by Google

über die Souverainitätsbeſitzungen des andern mit alleiniger Ausnahme der Succeſſionsrechte. Dieſe einzige Ausnahme beſtärkt die Allgemeinheit der Verzichtsregel.

Die Akte unterſcheidet die droits *actuels* (Rechte, deren Ausübung der andere ſchon wirklich hat, oder zu haben behauptet) et *éventuels* (ſolche, deren Ausübung er blos erſt auf begebende Fälle zu hoffen hat) und nimmt unter dieſen letztern nur allein die Succeſſionsrechte aus, die ein Bundesglied auf die Beſitzungen des andern Bundesgliedes hat, welchem ſolche zur Zeit der Konföderation (maintenant) oder kraft derſelben als Souverain (en souveraineté) an Territorien, Domänen und Gütern zuſtehen.

Dieſes und beſonders auch noch der Beiſatz:

> blos und allein in dem Fall, wenn ein ſolches konföderirtes Haus oder Linie (branche), die dergleichen Souverainitätsbeſitzungen haben, ausſtirbt —

giebt genugſam zu erkennen, daß hier nicht von der Succeſſion eines Bundesgliedes in die Beſitzungen eines ausgeſtorbenen mediatiſirten Hauſes oder einer dergleichen Linie die Rede ſey. Es ſcheint alſo auch das Succeſſionsrecht eines Bundesgliedes in dergleichen Beſitzungen, welche noch unter einem andern verbündeten Souverain ſtehen, nicht mit unter der Ausnahme, ſondern unter der Verzichtsregel begriffen zu ſeyn. Wenigſtens geht die Ausnahme nicht auf dieſen Fall. Es gehört zwar auch nicht unter die droits *actuels*, ſondern unter die droits *éventuels* de succession, aber nicht unter die hier allein und beſtimmt ausgenommenen, zwiſchen Souverain und Souverain und auch lediglich nur in Anſehung deſſen, was der Ausgeſtorbene en souveraineté beſeſſen hat; mithin nicht, was ein dritter Ausgeſtorbener unter der Souverainität eines andern Bundesgliedes beſaß. Der obige Grund davon, daß ein Bundesglied Rechte und Beſitzungen in und unter der Souveränität des andern Bundesgliedes haben ſoll, ſchlägt auch hier noch beſonders

an, und es iſt wohl eben deshalb ſogar das Veräußerungs⸗recht der Mediatiſirten im 27ten Artikel der Bundesakte durch das dem Souverain verliehene Einſtands⸗ oder Vor⸗kaufsrecht eingeſchränkt.

7.

Hiebei könnte die Frage entſtehen, ob nicht auch die bloßen lehnsherrlichen Rechte, welche ein Bundesglied über den andern verbündeten Souverain und deſſen Souveraini⸗tätslande hat, und kraft deren ihm nach deſſen Ausſterben das Lehen heimfällt, unter der Ausnahme mit begriffen ſeyen? Lehnsheimfälle gehören nicht unter die eigentlichen Succeſſionsfälle, und die lehnsherrlichen Rechte ſind offenbar nicht, wie jene, bloße Droits éventuels de succession, ſondern Droits actuels, die der Lehnsherr über den Va⸗ſallen wirklich ausübt, und nur auf den Fall der Verman⸗nung den Lehnsheimfall zur Folge haben. Sie gehören alſo unter die aufgegebenen Rechte. Bei ihnen ſchlägt der Grund des Verzichts (§. 9.) ebenfalls, ja faſt noch mehr als bei andern, an.

8.

Es ſind daher außer den Lehnsrechten eines verbündeten Souverains auf die Souverainitätsbeſitzungen des andern, auch alle ſogenannte Staatsrechts⸗Dienſtbarkeiten (servitutes juris publici) und andere nutzbare Rechte aufgehoben, als Geleitsrechte, Zent und Kriminaljurisdiktion, landgerichtliche und andere Jurisdiktionsgattungen, jus recipiendi appellationes, wenn ſie an die höheren Gerichte des andern er⸗griffen werden wollen, Wildfangsrechte, hohe und niedere Jagden, Zehenten, Gülden, Zinſen und dergleichen.

9.

Da den Mediatiſirten alle ihre Rechte, welche ihnen die Bundesakte gewähret, auch in den Souverainitätsbeſitzungen des andern Bundesgliedes gelaſſen werden müſſen (§. 2.),

Digitized by Google

ſo verbleibt ihnen unter andern auch die Zent oder Krimi-naljurisdiktion in ſelbigen.

Der Souverain des Landes kann aber wohl verlangen, daß ſie durch Richter, die auch ihm mit verpflichtet ſind ausgeübet und die Unterthanen nicht außer Landes evocirt oder geführet werden. Er kann ſie alſo ohne beſondere Ver-günſtigung nicht anders als im Lande ausüben laſſen, oder auch nach Gutfinden ganz aufgeben.

10.

Die Bundesakte ſpricht nirgends einem Mediatiſirten das eventuelle Succeſſionsrecht auf das Land eines Bundes-gliedes ab, wenn deſſen Haus oder Branche ausſtirbt. Es muß ihm alſo ſolches in Gefolg nur gedachter Grundſätze um ſo mehr verbleiben, als die Mediatiſirten ſelbſt auf nichts verzichtet haben, und der Bundesverzicht nur auf die Bundesglieder gegeneinander gehet, und gehen kann. Eben darinnen liegt aber auch der Grund, daß der Satz: jura successionis sunt reciproca, hier nicht anſchlagen kann. Denn, wenn die Bundesglieder unter ſich wechſelſeitig auf die Succeſſion in die Beſitzungen der Mediatiſirten eines andern Bundesgliedes verzichten, weil es der Zweck ihres Bundes erfordert; ſo iſt das blos eine Sache unter ihnen, und der Mediatiſirte kann deshalb ſein gleiches Succeſſions-recht nicht verlieren, weil der andere ſich ſeines Rechts be-geben hat. Bei ihm fällt auch überhaupt der ganze Grund des Verzichtes weg.

Digitized by Google

9.

Herſtellung des richtigen Textes der Konföderations- akte.

Bis hieher hatten wir drei franzöſiſche Abdrücke der Pari- ſer Konföderationsakte, nach welcher alle deutſche Ueber- ſetzungen gemacht wurden, und auf die ſich alle übrigen franzöſiſchen Abdrücke gründen; nämlich jene, welche das Journal de Francfort in den Nummern 226, 227 u. 228 lieferte, jene im Moniteur vom Auguſt, und jene, welche im erſten Hefte unſers Journals abgedruckt iſt. Alle drei weichen nicht nur in einigen wenigen bedeutenden Worten, ſondern auch ſelbſt in einigen weſentlichen Punkten von einander ab. Bis jetzt hatte noch keiner von den Rheiniſchen Souverains dieſe Akte in der Originalſprache publiziren laſ- ſen. In der Sammlung der Verordnungen für das Herzog- thum Berg, Nr. 14 u. f., ſteht zwar neben der deutſchen Ueberſetzung auch der franzöſiſche Text. Allein dieſes Blatt ſelbſt hat den Karakter eines offiziellen Regierungsblattes noch nicht erhalten *). Man war daher beſonders über ei- nige Punkte in Ungewißheit, welches die rechte Leſeart ſey.

Endlich erſcheint nun im königl. baieriſchen Münchner offiziellen Regierungsblatte und deſſen Nummer 3. unterm 17. Jänner d. J. ein Abdruck dieſer Akte, nach welchem wir alſo den von uns im erſten Hefte gelieferten Text berichtigen wollen. Man wird finden, daß, einige Druck- und Schreib- fehler von minderer Bedeutung ausgenommen, die wir jedoch bei dieſer Gelegenheit auch verbeſſern, unſer Abdruck nur

*) In Düſſeldorf ſoll auch ein Abdruck in Groſsfolio herausgekommen ſeyn, der uns aber nicht zu Geſicht gekommen iſt.

einen weſentlichen Fehler im Art. 30. hat; dagegen aber die andern Artikel, und namentlich der Art. 24, richtiger als irgendwo abgedruckt worden ſind.

Im Eingange ſelbſt, bis zum erſten Artikel, ſind einige nicht bedeutende Unterſchiede. So heißt es allezeit nicht l'Empereur des Français *et* Roi d'Italie; ſondern das Wort *et* fällt weg. Eben ſo fällt das Wort *de* zwiſchen Nassau-Usingen et Weilbourg, Hohenzollern-Hechingen et Sigmaringen, Salm-Salm et Kyrbourg hinweg, und vor le Prince de Lichtenstein ſteht noch das Wort *et*.

Nach Savoir: fängt der neue Abſchnitt mit Sa (ſtatt L.) Majesté an, und vor Charles Maurice Talleyrand ſteht noch Monsieur, und ſtatt Prince-Duc: Prince et Duc.

Bei den Namen der Bevollmächtigten muß noch hinzugeſetzt werden, und zwar:

1) Bei Herrn von Cetto: Son Conseiller d'Etat ordinaire, Envoyé etc. Roi d'Italie et Chevalier de l'Ordre du Lion.

2) Bei Würtemberg: Monsieur Levin Comte de Winzingeroda, son Ministre d'Etat, des Conférences et du Cabinet, Chevalier de son grand Ordre, Commandeur de celui de Saint-Jean de Jerusalem, Chevalier de l'Aigle blanche.

3) Bei l'Archichancelier ſtatt S. A. E. ſteht Son Altesse Serenissime, und nach de Beust Envoyé extraordinaire et Ministre — Roi d'Italie et Chevalier.

4) Bei Baden: Monsieur Sigismond Charles — Ministre du Cabinet de Son Altesse Electorale.

5) Bei Berg: Duc de *Berg* et Clêves und der Vorname Maximilien.

6) Bei Darmſtadt: ſtatt près de heißt es près sa — Roi d'Italie.

7) Bei Naſſau: Usingen et *Nassau*-Weilbourg, und Leur ſtatt Leurs.

Digitized by Google

8) Bei Hohenzollern: François Xavier Major de Fischler.

9) Bei Salm: *le même* Monsieur Fr. Xav. Maj. de Fischler, und das L. Ministre plénipotentiaire fehlt.

10) Bei Iſenburg: Son Altesse Serinissime — Résident et Chargé des Pouvoirs de Son Altesse.

11) Bei Ahremberg: Son Altesse Serenissime — Durant St. André.

12) Bei Leyen eben ſo wie 11.

Für den Fürſten von Lichtenſtein iſt kein Bevollmächtigter genannt, und keiner unterſchrieben, wohl aber iſt derſelbe im Eingange und Art. 1. genannt; auch erhellet aus der oben mitgetheilten k. baieriſchen Organiſation des Vorarlbergiſchen, daß ſein Gebiet für ſouveraines Gebiet anerkannt wird.

Im erſten Artikel heißt es: *et* de Bade, de *Hesse*-Darmstadt, de *Nassau*-Usingen et *Nassau*-Weilbourg, et *Hohenzollern*-Sigmaringen; und nach Isenbourg-Birstein: le Duc d'Ahremberg et le Prince de Lichtenstein; ferner particulière ſtatt particulierée.

Art. 2. et *le* Comte; *en* l'article ſtatt à l'article; nach leurs sujets noch das Wort et; ſtatt de ceux: d'iceux; ferner à leurs dites Majestés et Altesses; ſtatt de l'article: *du paragraphe;* ſtatt relative: *relatives*; ſtatt lesquels — exécuté: lesquelles — exécutées.

Art. 3. ſtatt de titres: de *ses* titres; und ſtatt il sera notifié: il fera notifier.

Art. 4. nach S. A. ſteht noch Serenissime, und ſtatt du Prince: *de* Prince; ferner überall Primat ſtatt Primas.

Art. 5. Hesse. ſtatt Hessen; *le* rang, ſtatt *Leur* rang; demeureront: ſtatt demeurent.

Art. 6. Anſtatt des services, muß es heißen du

service; ferner devront nécessairement être und pourront conſequemment prendre.

Art. 8. heiſst es: Il ne le pourra, und ferner

Art. 9. décidées.

Art. 10. Nach Primat iſt ein Punkt.

Art. 11. Steht à leur délibération: à leurs délibérations; ſtatt de *la* convocation: de *leur* convocation.

Art. 12. Hier ſteht das Roi d'Italie nicht hinter l'Empereur de Français.

Art. 13. Statt *au* droit: *aux* droits; ſtatt *à* prétendre: *ou* prétendre.

Art. 14. Statt situes: *situées.*

Art. 16. à son Altesse Imperiale le Grand-Duc, ſtatt au Grand-Duc; nach de Deuz: ou Duytz.

Art. 18. Et *possédera* en toute souveraineté etc. ferner et *la commanderie d'Alschhausen.*

Art. 19. Am Schluſſe heiſst es: il possédera *également.*

Art. 20. Heiſst es: Deutz ou Duytz.

In den Art. 22 und 23 ſteht das Wort propriété vor dem Worte souveraineté.

Art. 23. Bei den ritterſchaftlichen Beſitzungen heiſst es nicht: en toute Souveraineté, ſondern blos en Souveraineté; ferner *notamment*, ſtatt *nommément.*

Art. 24. a) Bei Baiern am Ende: de la grande route *allant* de Memmingen à Lindau. In der Ueberſetzung in dem Regierungsblatte heiſst es: ſo wie über die Totalität der Heerſtraße von Memmingen nach Lindau.

b) Bei Würtemberg: Comtés, ſtatt Comtes; à l'exception de celles qui sont situées, ſtatt de celles situées.

c) Bei Baden: à la rive gauche du Mein, ſtatt à la gauche du Mein; ferner étant exceptés, ſtatt sont; aux Comtes de Löwenstein, ſtatt au Comte. Der

Digitized by Google

Schluß heißt: et enfin sur les possessions du Prince de Salm-Reiferscheid-Krautheim situées au Nord de la Yaxt.

d) Bei Berg iſt der letzte Satz: de la Lahn, ververbunden mit dem folgenden durch et.

e) Bei Darmſtadt fällt les Possessions de Büren ganz hinweg, und die ganze Stelle heißt: les Possessions des barons de Riedesel enclavées dans les Etats etc.; ferner ſtatt Wittgenstein-Berlebourg, heißt es: Wittgenstein *et* Berlebourg, welches auch in der Note abgeändert werden muß.

f) Bei dem Fürſt Primas: ſtatt des Princes et Comtes, heißt es: des Prince et Comtes; denn es giebt nur einen Fürſten von Löwenſtein-Wertheim.

g) Bei Naſſau: ſtatt S. A. S. muß es heißen: LL. AA. SS.

Art. 25. Nach den Worten: elles seront partagées, muß noch hinzugeſetzt werden: quant à la Souveraineté; ferner heißt es; des territoires, ſtatt du territoire.

Art. 26. Heißt es ceux, ſtatt ces; ferner fallen am Ende die Worte et enfin le droit hinweg, und es heißt blos d'impôt.

Der Art. 27 iſt unſerm Abdrucke vollkommen gleichlautend. Die Worte: et autres semblables (ſ. Anmerkung Heft 3, S. 9), ferner le droit de patronage, wofür der Moniteur le droit de paturage ſetzte, ſind in unſerm Abdruck ganz recht.

Art. 28. en matière criminelle, ſtatt en matières criminelles.

Art. 30. Der weſentlichſte Fehler in unſerm Abdrucke, welcher ſchon zu vielen Anfragen und Bemerkungen (ſ. auch Heft 5, S. 20) Anlaß gegeben hat, iſt in dieſem Artikel. Bei uns heißt es: les dettes propres à chaque *Prince, Comte* ou *Seigneur*; in dem Münchner offiziellen Abdrucke

aber: les dettes propres de chaque *Principauté*, *Comté* ou *Seigneurie*.

Wir haben nochmals die uns mitgetheilte Abſchrift nachgeſehen und gefunden, daß unſer Abdruck richtig nach dieſer Abſchrift gefertigt worden, und mithin der Fehler auf Seiten des Kopiſten iſt. Merkwürdig iſt jedoch dabei, daß bis jetzt alle uns vorgekommenen Ueberſetzungen, und namentlich jene in der großherzoglich-heſſiſchen Landzeitung Nr. 100, und in Nr. 165 des ſchwäbiſchen Merkurs (Stuttgarder Zeitung), alſo in zwei ſouverainen Staaten und ihren Hauptſtädten ſelbſt erſchienenen Zeitungen es heißt: „Die beſondere Schulden jedes Fürſten, Grafen und Herrn u. ſ. w.“ Ja in der oben angeführten Düſſeldorfer Sammlung ſteht neben dem richtigen franzöſiſchen Texte doch die fehlerhafte deutſche Ueberſetzung, welche jedoch im 17ten Stücke als fehlerhaft verbeſſert wurde. Einen überzeugenden Beweis aber, daß die Münchner Leſeart die ächte ſey, geben die Procès verbaux der franzöſiſchen Beſitznahme-Kommiſſarien. In allen dieſen Protokollen heißt es immer in der dritten Bedingung: les dettes propres du *comté*, *principauté* u. ſ. w. (ſ. Heft 2, S 279).

Uebrigens ſteht in dieſem Artikel ſtatt partagées entre les dits états im Münchner Abdrucke: diviſées entre le dit Etat.

Art. 33. dépossedès, ſtatt déposés.

Art. 34. Statt les droits — demeureront, heißt es: les droits — demeurant.

Art. 35. Statt et *entre* les Etats, heißt es: et les Etats, und ſtatt à tous les autres: *toutes* les autres.

Art. 36. Statt surprises, heißt es *prises*.

Art. 37. Statt à fournir, heißt es à former; und ſtatt n'éprouve point, heißt es: n'éprouve pas.

Art. 38. Statt de toutes armées, heißt es: de

Digitized by Google

toutes armes; und das nämliche ſteht auch hinter den 30,000 Mann von Baiern.

Art. 39. Statt autres princes et des états, heißt es: autre princes et états.

Die Unterſchriften ſind die nämlichen, nur daß 1) die Vornamen dabei ſtehen, wie ſie im Eingange des Vertrags ſtehen; 2) daß zwiſchen Antoine de Cetto und Charles Comte de Beust noch Levin Comte de Winzingeroda ſteht, und 3) heißt es Schell, ſtatt Schel; nach de Pappenheim folgt die Unterſchrift von Jean Ernest Baron de Gagern; endlich Fischler, ſtatt Fischlert. Auch iſt dieſer, ſo wie Durant St. André, zweimal jeder unterſchrieben *).

10.

Ausgleichung über verſchiedene Anſtände zwiſchen der großherzoglich-heſſiſchen und fürſtlich-iſenburgiſchen Regierung.

Die verſchiedenen Anſtände, welche ſich zwiſchen den obengenannten beiden Regierungen ſowohl wegen der zwiſchen beiden ſouverainen Gebieten befindlichen ritterſchaftlichen Beſitzungen, als auch ſonſt ergeben hatten, wurden zu beiderſeitiger Zufriedenheit durch einen am 24ten November 1806 zu Frankfurt abgeſchloſſenen Vertrag geſchlichtet.

*) Die hier angeführten Abänderungen beziehen ſich auf das erſte Heft der erſten Auflage: denn in der neuen Auflage iſt der Text ſchon genau abgedruckt.

W.

Digitized by Google

Vermöge deſſelben trat der Großherzog von Heſſen an den Fürſten von Iſenburg ſeine Mitanſprüche auf die Souverainität über folgende ritterſchaftlichen Orte ab, und zwar:

1.) die gräflich Schönborniſche Herrſchaft Heuſſenſtamm. Sie beſteht a) aus dem Pfarrdorfe und Schloſſe Heuſſenſtamm, 2 Stunden von Frankfurt gegen Aſchaffenburg; b) den Dörfern Oberhauſen und Niederhauſen oder Hauſen hinter der Sonne. Sie liegen eine halbe Stunde von Heuſſenſtamm gegen den Main, auf beiden Seiten der Roda, in der ſogenannten Rödermark. c) Den Höfen Patershauſen und Grafenbruch; beide bei Heuſſenſtamm.

2.) Den dem deutſchen Orden gehörigen Wildhof ſammt anſtoßenden Waldungen zwiſchen Frankfurt und Heuſſenſtamm.

3.) Die freyherrl. v. Groſchlagiſche Herrſchaft Eppertshauſen; ein Pfarrdorf, welches an den Dreieicherhain gränzt.

Die Mitanſprüche des Großherzogs von Heſſen rühren von den angränzenden alt- und neu-heſſiſchen Beſitzungen her. Dieſe ritterſchaftlichen Orte gehörten zum vorigen Ritterorte Odenwald.

Der Fürſt von Iſenburg entſagt dagegen zu Gunſten des Großherzogs dem Souverainitätsanſpruche auf:

1.) Die Ganerbſchaft Staden, jedoch mit Vorbehalt der gemeinſchaftlichen Nachfolge, nach der beſtehenden und feſtgeſetzten Ordnung und Theilungsproportion.

Die Ganerbſchaft Staden, welche aus dem Schloſſe und Gerichte Staden beſteht, und wozu noch die Dörfer Ober- und Nieder-Mokſtatt, Hegheim, Stammheim, Ober- und Nieder-Florſtadt gehören, liegt in der Wetterau am Fluſſe Nidda. Nach einem kammergerichtlichen Urtheile von 1750 beſaßen hieran (nach dem 1729 erfolgten Abgange der Ganerben von Carben) das Haus Iſenburg $\frac{8}{19}$, die Freiherrn Löwen v. Steinfurt $\frac{8}{19}$, und die Burg Friedberg $\frac{3}{19}$. Ueber dieſe letztere hat der Großherzog von Heſſen ohnehin

als Souverain der Burg Friedberg die Souverainität, und gelangt nach Ableben des jetzigen Burggrafen zum Eigenthum. Stirbt die freyherrliche von Löwiſche Familie aus, ſo fällt ihr Antheil mit Eigenthum ohnehin an die übrigen Ganerben. Dermalen aber iſt hier nur von der Souverainität über die ganze Ganerbſchaft die Sprache.

2.) Das vorhin zum rheiniſchen Riterkreiſe gehörige Dorf oder Flecken Lindheim, welcher 3 Stunden weſtlich von Büdesheim, nicht weit von der Nidda, liegt, und Specht von Bubenheim gehört.

3.) Die Herrſchaft Meſſel. Dieſe beſteht aus dem vorhin zum fränkiſchen Ritterorte Ottenwald ſteuerbaren Pfarrdorfe Meſſel, 2 Stunden von Dieburg, wozu noch einige Grundſtücke in und bei Dieburg gehören. Der Beſitzer iſt der fürſtlich Primatiſche Staatsminiſter Freiherr von Albini, welcher mit dieſer Herrſchaft von dem vormaligen letzten Kurfürſten von Mainz beliehen worden.

4.) Entſagt der Fürſt allen Konkurrenzanſprüchen auf alle ritterſchaftlichen Orte in der Wetterau, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen.

5.) Der Großherzog tritt ferner dem Fürſten die beiden Ziegelhütten bei Offenbach und die Bürgler Mühle ab; ſo wie

6.) Das dominium directum oder die Lehnsherrlichkeit über den oben ſchon bemerkten Patershäuſer Hof; wogegen

7.) der Fürſt allen Hoheitsanſprüchen auf das in der Dieburger Mark gelegene Ritterort Georgenhauſen ſammt Zubehörde entſagt.

8.) Die Gerechtſame der gräfl. Iſenburgiſchen Häuſer in Hinſicht der Jurisdiktion erſter Inſtanz in der Ganerbſchaft Staden, bleiben wie ſie ſind. Wegen verſchiedenen andern Rechten in der nämlichen Ganerbſchaft wurden noch verſchiedene Nebenartikel verabredet und beſchloſſen.

11.

Tauſch- und Epurationsvertrag zwiſchen dem Könige von Würtemberg und dem Großherzoge von Baden.

Bereits im dritten Hefte (Seite 368) haben wir einen Auszug aus dem in der Ueberſchrift genannten Staatsvertrage geliefert, ſo wie uns ſolcher von verehrter Hand mitgetheilt wurde. Da indeſſen ſich in demſelben einige dunkle Stellen befinden, auch nicht alles genau ausgedruckt iſt, und überdies am Ende geſehen werden kann, unter welches Amt die eingetauſchten Orte gekommen ſind; ſo glauben wir, dieſen Staatsvertrag ganz, ſo wie er vom großherzoglichen geheimen Rathe am 20ten Oktober 1806 publicirt worden iſt, mittheilen zu müſſen.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen u. ſ. w.

Urkunden und bekennen hiermit:

Demnach wegen Nichtabtretung der Uns in dem 14ten Artikel des zu Paris am 12ten Julius 1806 abgeſchloſſenen Rheiniſchen Bundesvertrags zugeſchiedenen königlich-würtembergiſchen Stadt Tuttlingen und des am rechten Ufer der Donau gelegenen Theils des Oberamts gleichen Namens, gegen ein anderes, angemeſſenes Aequivalent; ferner wegen Vollendung des wechſelſeitigen Tauſch- und Epurationsgeſchäfts, das durch eine von beiderſeitigen Gevollmächtigten zu Regensburg den 10ten Dezember 1802 abgeſchloſſene Präliminarkonvention eingeleitet wurde, zwiſchen dem königl. würtembergiſchen außerordentlich bevollmächtigten Geſandten

an Unſerm Hof, Chef des Büreau des auswärtigen Departements und Direktor der königlichen Poſten, Kammerherrn Grafen von Taube, und Unſerm hierzu beſonders beauftragten geheimen Rath und Staatsminiſter der auswärtigen Angelegenheiten, Freyherrn Ludwig von Edelsheim, Großkreuz des Ordens de la Fidélité, ein Vertrag in zehn Artikeln auf Unſere Ratifikation hin, abgeſchloſſen worden iſt, welcher alſo lautet:

Se. Majeſtät der König von Würtemberg ꝛc. und Se. königliche Hoheit der Großherzog von Baden ꝛc. von dem gleich lebhaften Wunſch geleitet, ein freund-nachbarliches gütliches Uebereinkommen, wegen Beſtimmung des, von Sr. königlichen Majeſtät von Würtemberg an des Herrn Großherzogs von Baden königliche Hoheit, angebotenen Aequivalents für die, durch den Artikel 14 der zu Paris abgeſchloſſenen Konföderationsakte abzutretende Stadt Tuttlingen, und den am rechten Ufer der Donau gelegenen Theil des Oberamts gleichen Namens, zu treffen: dann aber auch durch Austauſchungen und gegenſeitig zu cedirende Orte, Rechte und Gefälle, Ihre beiderſeitigen Staaten zu epuriren; auf dieſe Art aber mehrere beſtandene Gränzirrungen und Colliſionen zu beſeitigen, und eine gleich wünſchenswerthe vertrauliche Zuſammenſicht und Eintracht zu begründen: Haben zu Erreichung dieſes Zwecks, und zwar Se. Majeſtät der König von Würtemberg, allerhöchſt Ihren außerordentlich-bevollmächtigten Geſandten am großherzoglich-badiſchen Hof, Chef des Büreau des auswärtigen Departements und Direktor der königlichen Poſten, Kammerherrn, Grafen von Taube, und Se. königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Höchſt Ihren wirklichen geheimen Rath und Staatsminiſter der auswärtigen Angelegenheiten, Freyherrn von Edelsheim, Großkreuz des Ordens de la Fidélité, mit den nöthigen Autoriſationen und Vollmachten verſehen; welche ſodann mit Zugrundlegung der ältern, ſchon ſeit dem Jahre 1802 ange-

Digitized by Google

knüpften und zum Abſchluß geſtandenen Tauſchunterhandlungen über folgende Punkte übereingekommen ſind.

So viel

A.) Die neuen Unterhandlungen

betrifft:

Artikel 1.

treten des Großherzogs von Baden königliche Hoheit an die Krone Würtemberg ab:

a) Die Stadt Tuttlingen, ſammt dem auf der rechten Seite der Donau gelegenen Theil des Amts dieſes Namens, ſo wie Höchſtdeneuſelben ſolche durch den zu Paris unter dem 12ten Juli dieſes Jahrs abgeſchloſſenen Rheiniſchen Bundesvertrag zugeſchieden worden ſind; nicht weniger

b) Dero Rechte und Anſprüche an die Hoheit und Lehensherrlichkeit über die zum Ritterverein gehörig geweſene freiherrlich von Enzbergiſche Herrſchaft Mühlheim an der Donau bei Tuttlingen;

c) Höchſt Dero Rechte und Anſprüche an die zu den Breisgauiſchen Klöſtern St. Blaſien und St. Peter gehörig geweſene Schaffnereien zu Mengen und Biſſingen, mit allen im Königreich Würtemberg gelegenen, dazu gehörigen Gütern, Renten und Rechten, nichts davon ausgenommen, als was im Umfange des Großherzogthums Baden liegt und fällig iſt; und entſagen

d) allen gemachten Anſprüchen auf die den Klöſtern in Villingen zuſtändig geweſene Effekten.

Dagegen

Art. 2.

übergeben des Königs von Würtemberg Majeſtät an das Großherzogthum Baden:

a) Den durch den Preßburger Frieden allerhöchſt Denenſelben zugefallenen und abgetretenen Antheil am Breisgau; ſo wie

Digitized by Google

b) den Theil von dem Stadtbann und Stadtgebiet der Stadt Villingen, welches links der Brigach liegt; weiter

c) von den zur Johanniter-Commende in Villingen gehörigen Orten die drei nachfolgenden, nämlich Neuhauſen, Obereſchach und Thierheim; ſodann

d) ſtatt des vierten, Namens Weigheim, den Ort Oberacker, ohnfern Gochsheim, mit allen darin befindlichen Körperſchaften und Stiftungen, ſammt allen dazu gehörigen Renten, Gütern und Gefällen, — nur jene Beſitzungen, Rechte und Gefälle der Commende und des Kloſters St. Georgen in Villingen ausgenommen, welche in den königl. würtembergiſchen Landen gelegen, oder von dem Umfange derſelben umſchloſſen ſind; ſodann

e) Das Schloß Sponeck im Breisgau mit allen daſigen Zugehörden, und

f) die dem Königreich Würtemberg angehörigen Güter und Gefälle in der Ortenau.

Art. 3.

Es iſt verglichen, daß:

a) Keinem der hohen kontrahirenden Theile, noch deſſen Körperſchaften, auf dieſen wechſelſeitig abgetretenen Stücken irgend ein Staats-, Hoheits- oder Eigenthumsrecht verbleibe; ſondern alles frei von allem auswärtigen Verband an ſeinen neuen Herrn übergehe; auch

b) gehen mit ſolchen alle dazu gehörige Kapitalien, Rückſtände und laufende Gefälle ohne weitere Unterſuchung oder Vorbehalt, über, ſo weit ſie nicht im Lande des abgetretenen Theils angelegt ſind, und reſpektive ausſtehen; und ſollen

c) dieſe wechſelſeitigen Abtretungsgegenſtände hiermit, ohne weitere vorgängige oder nachfolgende Evalvation, für gleich aufgetauſcht gelten, und gleich jetzt ohne weitern Vorbehalt übergehen; annebſt

d) verſpricht die Krone Würtemberg wegen der, kraft voriger Artikel an ſich gezogenen und zurückbehaltenen Pflegen, Kapitalien und Gefälle Breisgauer Klöſter, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu der Penſion der Kloſtergeiſtlichen, ſo lange dieſe Laſt noch andauern wird, zu übernehmen, deſſen Betrag demnächſt beſonders verglichen wird.

Was ſodann

B.) Die alten Tauſchhandlungen anlangt, ſo tritt:

Art. 4.

die Krone Würtemberg an das Großherzogthum Baden ab:

Die Ortſchaften:

Altlußheim, Neulußheim, Waldangeloch zur königlich-würtembergiſchen Hälſte, Unteröwisheim, Gochsheim, Bannbrücken, Grünwettersbach, Palmbach, Mutſchelbach, Nußbaum und Nordweil im Breisgau, unter ausdrücklichem Vorbehalt der noch nachzuholenden Evalvation der ehemaligen Deutſch-Ordenſchen Zehenden in Grünwettersbach und Mutſchelbach; ſodann an

Einzelnen Gefällen:

1.) Sämmtliche alt-würtembergiſche Kammeralgefälle in alt-badiſchen Landen, einſchließlich einiger Pfarrgefälle, nach dem im Jahr 1805 gefertigten und der großherzoglich-badiſchen Kommiſſion übergebenen Verzeichniß; wovon jedoch die darin zwar ebenfalls benannten, aber zur Ceſſion nicht mehr geeigneten königlich-würtembergiſchen Gefälle im Konzenbergiſchen nunmehr zurückgezogen und nicht an Baden abgetreten werden;

2.) ſämmtliche zum königlich-würtembergiſchen Kirchengut gehörige Gefälle in den alt- und neu-badiſchen Landen, nach der tabellariſchen Berechnung vom 26ten Juni 1804;

3.) die königlich-würtembergiſche Pflege zu Pfullendorf mit allen Zugehörden;

Digitized by Google

4.) das ehemalige Helmſtädtiſche Einſechstel Zehnden zu Oeſtringen.

5.) die Reebgüter zu Markdorf und Hedingen. Ferner an

Lehensherrlichkeiten:

Die Lehenrechte zu Epfenbach und Spechbach, jene über den Pfarrſatz zu Blaichheim und über das von Gemmingiſche Jagen im Hagenſchieß. Sodann verzichtet die Krone Würtemberg auf die Lehensherrlichkeit über die Burg Strahlenberg und über die der Stadt Schriesheim, über den Zehendantheil der geiſtlichen Adminiſtration in Oeſtringen und den Pfarrſatz daſelbſt.

Annebſt

Einzelne Rechte

betreffend, ſo verzichtet

a) Die Krone Würtemberg auf den Anſpruch: wornach nur würtembergiſche Kandidaten zu den badiſchen Pfarreien Zeiſenhauſen und Gelshauſen nominirt werden ſollten; ſo wie ferner

b) auf den von der Pflege Maulbronn nachgeforderten Wein- und Fruchtgült-Rückſtand vom Bruchſaler Zehenden; ingleichem

c) auf die Beſteuerung der Birkenfelder Güter in der Dietlinger Markung, welche des Großherzogs von Baden königlichen Hoheit dergeſtallt jedoch heimfällt, daß der Durchſchnittsertrag nach den Evalvationsprinzipien zu eruiren, und von großherzoglich-badiſcher Seite noch zu vergüten iſt.

Endlich

d) auf alle Baukonkurrenz, die dem großherzoglich-badiſchen Zehendantheil zu Weinsheim obgelegen, welche Baupflichtigkeit von der Krone Würtemberg übernommen wird.

Digitized by Google

Art. 5.

Der großherzoglich=badiſche Hof tritt vermöge Eingangs gedachter Tauſchhandlungen an die Krone Würtemberg ab:

Die Ortſchaften

Weilheim, Wurmlingen, Seitingen, Oberflacht und Durchhauſen, welche zuſammen die Herrſchaft Konzenberg ausmachen; ſodann den badiſchen Antheil an Großgartach, auch die Orte: Unterniebelsbach, Pfauhauſen und Neühauſen; letzteren jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der noch nachzuholenden Evalvation ſowohl der Schatzung oder Ritterſteuer, als des Mobiliar= und Immobiliarvermögens des dort noch beſtehenden Frauenkloſters. Sodann an

Einzelnen Gefällen:

a) Die badiſchen Pflegen Eßlingen, Schorndorf, Beſigheim, Mönsheim, Gechingen, mit allem, was darein gehört.

b) Die Gült= und Zehendgefälle in Troſſingen und Schura, die Gefälle der Domfabrik und domprobſteilichen Lehen zu Aldingen, die Schuppesgefälle zu Seitingen und ſämmtliche Gefälle zu Tuttlingen.

Nicht weniger an

Lehensherrlichkeiten.

Die Lehensherrlichkeit über das halbe Dorf Kaltenweſtheim, welches Albrecht von Liebenſtein und Graf von Gronsfeld an Würtemberg gebracht haben (vorbehältlich jedoch der beſondern Anſprüche, die man großherzoglich=badiſcher Seits an die Vaſallen von Liebenſtein zu machen hat, welcher Vorbehalt aber nie zur Beunruhigung oder Beeinträchtigung der Rechte der Krone Würtemberg ſoll gebraucht werden können); die Lehensherrlichkeit über das Schloß Obermönsheim, die Reichenauiſchen Lehen zu Troſſingen, Deislingen und Tuttlingen.

Einzelne Rechte betreffend.

Begeben des Großherzogs von Baden königliche Hoheit, Sich Ihrer, wegen des Fürſtenthums Conſtanz, dann wegen

Digitized by Google

des Stifts Baden, in dem Königreich Würtemberg gehabten geiſtlichen Lehnſchaften oder Pfarrſätzen; ſodann der Anſprüche auf Herrenalb und Reichenbach und deren Zugehörden. Höchſtdieſelben überlaſſen auch an des Königs von Würtemberg Majeſtät, ſämmtliche Jagden, welche bisher in den königlich-würtembergiſchen Bännen von dem großherzoglich-badiſchen Oberforſtamt Pforzheim ausgeübt worden, in ſo weit dieſe Bänne mit den dazu gehörigen Ortſchaften nicht an das Großherzogthum Baden übergehen, und mit einſtweiliger Ausnahme der Jagdbezirke in und um den Dobel, welche ſo lange, bis die Dobler Differenzien in unten benannter Weiſe werden ausgeglichen ſeyn, in statu quo verbleiben.

Art. 6.

Zur näheren Beſtimmung der bereits im Weſentlichen bei den älteren Tauſchverhandlungen verabredeten Bedingungen, unter welchen dieſe Abtretungen geſchehen ſollen, ſo wie zur vollſtändigen Evalvation aller gegenſeitig abgetretenen Objekte, ſollen unmittelbar nach der vollendeten Immiſſion in dieſe Objekte, Bevollmächtigte der beiden Allerhöchſt- und Höchſten Höfe zuſammentreten, um die letzte Hand an die Sache zu legen; mithin zuerſt die Evalvation der noch zu bilancirenden Gegenſtände berichtigen, ſodann, unter zu Grundlegung der ehehin ſtipulirten 40,000 fl., welche Se. königliche Majeſtät von Würtemberg an Se. königliche Hoheit dem Großherzog von Baden herauszubezahlen gehabt hätten, durch Vergleichung des bilancirten Werths der beiderſeits neu hinzugekommenen Gegenſtände, das alsdann ſich ergebende Verhältniß berechnen; nach dem Reſultat deſſelben aber, je nachdem ſich auf königl. würtembergiſcher oder großherzogl. badiſcher Seite ein Ueberſchuß zeigen wird, über die Ausgleichung deſſelben übereinkommen, und alle übrige, nach der Natur dieſes Geſchäfts und der einzelne

Gegenſtände, noch weiter erforderliche Beſtimmungen feſt- ſetzen, auch insbeſondere wegen der Dobler und Eberſteini- ſchen Gränzirrungen das Nöthige einleiten, das ganze Ge- ſchäft ununterbrochen bis zur Vollendung fortſetzen, und auf beiderſeitige Ratifikation eine endliche Uebereinkunft abſchließen.

In Beziehung auf

C.) Beiderlei Tauſchgegenſtände

iſt ſodann noch folgendes bedungen und verglichen worden:

Art. 7.

Die Ortſchaften und Gegenſtände des alten und neuen Tauſches werden, ohne auf jene Evalvation etwas auszu- ſetzen, alle, ſo wie ſie vorhin in dieſer Urkunde benahmt ſind, ſogleich nach der Ratifikation dieſes Traktats wechſel- ſeitig und Zug für Zug übergeben.

Art. 8.

Jeder Theil wird dem andern alle zu ſeinem Loos ge hörige Akten längſt in einem halben Jahr, geſammelt aus dem Archiv, den Dikaſterial- und Amtsregiſtraturen, voll- ſtändig und gewiſſenhaft, mit kurzem Verzeichniß gegen Quittung übergeben, auch die etwa aus Verſehen zurück- bleibenden, ſo wie ſie vorgefunden werden, getreulich nach- liefern; mithin alle ſeine betreffende Räthe und Diener dazu bei ihren Pflichten anweiſen.

Art. 9.

Diejenigen Perſonen, welche aus den ein- und anderer Seits abgetretenen Orten unter dem Militär Ihres bisherigen Landesherrn dienen, ohne Unterſchied, ob ſie durch Auswahl oder Werbung darunter gezogen worden, ſollen, ſobald es geſchehen kann, und es in dem dermaligen Augenblick ohne Nachtheil für den Militärdienſt des einen oder des andern Theils möglich iſt, an denjenigen der beiden kontrahirenden

Digitized by Google

Souverains abgegeben werden, in deſſen Unterthanſchaft ihr Heimathsort nunmehro kraft dieſes Vertrags übergeht.

Art. 10.

Dieſer Vertrag ſoll in der kürzeſten Zeitfriſt und längſtens in 8 Tagen nach der gemeinſchaftlichen Unterzeichnung ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden zu Carlsruhe, ſammt den wechſelſeitigen Orts-Uebergabsbefehlen, gegenſeitig ausgewechſelt werden. Alſo abgeredet und unterzeichnet zu Carlsruhe den 17ten Oktober 1806.

Graf v. Taube.
(L. S.)

Frhr. v. Edelsheim.
(L. S.)

Als ertheilen wir nunmehro demſelben ſeinen ganzen Inhalte nach, Unſere volle Genehmigung und verſprechen demſelben getreulich zu vollziehen, ſtets feſt zu halten, und die Unſern zu deſſen Beobachtung anzuweiſen. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und Beidruckung Unſers ehevorigen, inzwiſchen noch nicht erneuerten Staatsſiegels.

So geſchehen in Unſerer Hauptſtadt Baden den 18ten Oktober 1806.

Carl Friedrich.
(L. S.)

Vt. Frhr. von Edelsheim.

Auf Sr. königl. Hoheit Spezialbefehl
Vt. Ring.

Digitized by Google

General-Decret.

Vorſtehender Staatsvertrag wird hiermit zu Jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich bekannt gemacht, und ſoll, ſo wie ein- und anderſeits die Uebergabe der vertauſchten Orte bewirkt worden iſt, ſich alsdann jeder Diener und Unterthan des großherzoglichen Staats darnach gebührend achten; wobei übrigens zur Nachricht dient, daß proviſoriſch die Orte Gochsheim, Bahnbrücken, Oberacker und Unteröwisheim in ein, den Provinzkollegien der Pfalzgrafſchaft unterſtehendes Amt zu Gochsheim zuſammen geſchlagen werden, daß von den übrigen Orten Alt- und Neu-Lusheim zum Amt Schwezingen, Waldangeloch würtembergiſchen Theils zu dem Amt Odenheim, das ſchon die dieſſeitige Hälfte adminiſtrirt, Nußbaum zum Amt Bretten, Mutſchelbach zum Oberamt Pforzheim, Grünwettersbach und Palmbach zum Oberamt Durlach, und Nordweil zum Amt Kenzingen geſchlagen iſt, und daß wegen der Orte Neühauſen, Thierheim und Obereſchach in der Gegend von Villingen, ſo wie wegen Sponeck am Kaiſerſtuhl noch beſondere Reſolution eröffnet werden wird; ſo wie die Orte Marbach und Klengen einſtweilen an die Villinger Stadtjurisdiktion, welcher ſie vorhin angehörten, zurückfallen. Beſchloſſen im großherzoglichen Geheimenrath den 20ten Oktober 1806.

12.

Nachtrag
zu der im dritten Hefte abgedruckten Abhandlung: Ueber die Unterhaltung des geſammten Perſonals des kaiſerlichen Reichskammergerichts.

Seit dem Abdruck der oben rubricirten Abhandlung ſind uns noch verſchiedene Nachrichten in dieſer ſo wichtigen Sache mitgetheilt worden, welche wir dem Publikum mittheilen wollen.

Der vom Kammergerichte gemachte Vorſchlag (S. 429) ſcheint wirklich bei einigen Höfen Eingang gefunden zu haben. So ſoll zwar des Königs von Würtemberg Majeſtät nicht geneigt ſeyn, die Kammerzieler fortzahlen zu laſſen; dagegen aber haben Dieſelben zwei Kammergerichts-Aſſeſſoren den Freiherrn von Riedeſel (präſentirt 1774 vom Könige von Preuſſen, als Fürſten zu Camin, wegen des oberſächſiſchen Kreiſes) und den Freiherrn von Linden (präſentirt 1796 von Kurböhmen) in Ihre Dienſte genommen. Auch verlautet, der Kammergerichts-Aſſeſſor, Herr von Kampz *), werde in würtembergiſche Dienſte treten. Des Königs von Baiern Majeſtät haben durch das unter Anlage 1. abge-

*) Dieſer wurde unterm 22ten September 1804 von Kurbrandenburg präſentirt, und am 27ten Mai 1805 für Aſſeſſoratsfähig erklärt und einberufen. Er legte im November ſeine Stelle als ordentlicher Aſſeſſor des Mecklenburgiſchen Hof- und Landgerichts zu Güſtrow nieder, konnte aber wegen eingetretener Krankheit und bei der bald darauf erfolgten Veränderung nicht aufſchwören. Derſelbe iſt durch mehrere Schriften, auch verſchiedene Abhandlungen in periodiſchen Blättern und Journalen rühmlichſt bekannt.

Digitized by Google

druckte Reſkript die Fortbezahlung der Kammerzieler zugeſagt, wodurch die Suſtentationskaſſe einen ergiebigen Beitrag erhält.

Die Großherzoge von Baden und Heſſen haben bereits theils von ihren eigenthümlichen Landen die Kammerzieler bezahlt, theils damit von denen, welche blos unter ihrer Souverainität ſtehen, fortfahren laſſen. Eben ſo hat das fürſtlich Naſſauiſche herzoglich- und fürſtliche Haus, ſo wie Hohenzollern-Sigmaringen und Iſenburg die Beiträge wirklich abliefern laſſen.

Auch mehrere Fürſten, die nicht zum Rheiniſchen Bunde gehören, haben ihre Kammerzieler berichtigt; und zwar im September Anhalt, Schwarzburg-Sondershauſen, die Grafen Reuß, Oranien wegen Corvey, und Sachſen-Weimar; im Oktober Lippe, Hanſeeſtadt Hamburg, Braunſchweig-Wolfenbüttel, Mecklenburg-Schwerin und Güſtrow, die Hanſeeſtädte Bremen und Lübeck. Im Ganzen ſind jedoch nur vom 1ten September bis zum 21ten Jänner gegen 12,000 Thaler eingegangen, worunter aber mehr als $\frac{2}{3}$tel von den Rheiniſchen Souverains gezahlt worden ſind. Indeſſen ſind doch, beſonders in der letzten Herbſtmeſſe, die Beiträge ſo ſparſam eingegangen, daß das Kammergericht wirklich in Sorgen ſteht, die Beſoldungen mögten nach dem 15ten Februar nicht mehr bezahlt werden können. Es hat ſich daher ſchon genöthigt geſehen, an jene, welche die Bezahlung noch nicht geleiſtet, Erinnerungen zu erlaſſen, und es iſt zu hoffen, daß dieſe die Wirkungen haben werden, zu Bezahlung einer der heiligſten Nationalſchulden zu vermögen. Zugleich hat aber auch das Kammergericht dieſe ſeine Verlegenheit ſämmtlichen vormaligen Reichsſtänden mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß es ſich genöthigt ſehen würde, einen Theil des beim Kanton Ottenwald ſtehenden Kapitals aufzukündigen, um die Gehalte bezahlen zu können.

Es bleibt uns nun noch übrig, Nachricht zu geben,

was für die Kammergerichts-Prokuratoren, Advokaten, Protokolliſten, Notarien, und andere dem Kammergerichte angehörigen Perſonen bis jetzt geſchehen iſt, und wie die bereits im dritten Hefte bemerkten Summen verwendet worden ſind.

Wir können dieſes nicht beſſer, als durch den Abdruck der Schreiben, welche der fürſtlich Primatiſche Direktorialrath und Direktor Herr von Mulzer zu Wetzlar am 5ten Dezember vorigen Jahrs an den Ausſchuß der Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren, ſo wie an die Notarien und Schreiber erlaſſen hat. Man wird ſie unter Anlage 2 und 3 finden. Späterhin ſind auf Befehl Sr. Hoheit auch einige Unterſtützungen wegen perſönlichen Verhältniſſen verſchiedenen Notarien und Schreibern zugetheilt worden, und der zeitherige Kameralbuchbinder hat eine averſionelle Entſchädigung von 100 Gulden erhalten. Die 24 verpflichteten Kammerboten ſollen als wahre Reichsdiener geachtet, und ihnen ein Gehalt von 140 fl. jedem ausgezahlt werden, wobei noch die höchſte Abſicht zu erkennen gegeben wurde, daß der Unterhalt dieſer Perſonen auch für die Folge vorzüglich geſichert werden ſolle.

Beilage 1.

Maximilian Joſeph von Gottes Gnaden, König von Baiern ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor: Wohlgebohrne, Edle und Hochgelehrte — beſonders lieber Herr Kammerrichter und liebe Beſondere!

Dem Hrn. Kammerrichter und den übrigen Mitgliedern des vormaligen Reichskammergerichts wird auf ihre bei Uns übergebene verſchiedene Vorſtellungen, insbeſondere die vom

11ten Dezember vorigen Jahres eröffnet: daß Wir an dem Schickſale, welches das Perſonale des durch die eingetretenen politiſchen Ereigniſſe aufgelösten Kammergerichts, unter welchem ſo viele verdienſtvolle Männer ſich befinden, betroffen hat, lebhaften Antheil nehmen, und Uns verbunden erachten, zur künftigen Subſiſtenz deſſelben nach dem Maaßſtabe der bisherigen Beiträge aus Unſeren verſchiedenen Landen ferner verhältnißmäßig zu konkurriren. — Bis über die Feſtſetzung eines ausreichenden Suſtentationsfonds durch ſämmtliche dabei betheiligte vormalige Reichsſtände ein Definitivregulativ getroffen werden kann, werden Wir Unſere einſchlägigen Kommiſſariate anweiſen: die Rückſtände der vormals entrichteten Kammerzieler zu bezahlen, und damit bis auf weitere Befehle fortzufahren. Womit Wir dem Hrn. Kammerrichter, Denſelben und euch mit Gnaden wohlgewogen verbleiben.

München am 2ten Jänner 1807.

Max. Joſeph.

Montgelas.

Beilage 2.

Se. Hoheit, unſer durchlauchtigſter Fürſt und Herr haben mir den höchſten Auftrag zu ertheilen geruht, ſämmtlichen Herren Advokaten und Prokuratoren des bisherigen Reichskammergerichts folgende Eröffnung zu machen:

Se. Hoheit hätten zwar bereits in dem unterm 11ten Oktober l. J. mir zugegangenen höchſten Reſkripte den Geſichtspunkt bemerket, unter welchem Höchſtdieſelben die nöthige Sorge für den Unterhalt mehrerer Angehörigen des bisherigen Reichskammergerichts bis dahin betrachten zu müſſen geglaubt, wo die Stände des ehemaligen deutſchen Reichs und nunmehrigen Souveraine über dieſen Gegenſtand ſelbſt beſtimmte Maaßregeln treffen würden; zur Vermeidung

aller durch die zeitherigen Verhandlungen angeregten Mißverſtändniſſe ſänden ſich Se. Hoheit veranlaßt, Höchſt Ihro Geſinnungen über dieſen Punkt nochmals dahin zu erklären! daß Höchſt Dero ſehnlicher Wunſch ſey, allen verdienten und würdigen Männern, welche durch die Auflöſung des Reichskammergerichts ihren bisherigen Geſchäftskreis, und mit ihm die Quelle ihres Unterhalts verlohren haben, auf billige und befriedigende Art auch eine proviſoriſche Entſchädigung verſchaffen zu können.

Se. Hoheit fügen dieſem Wunſche die wiederholte Verſicherung bei, daß Höchſtdieſelben ſolchen, ſobald es die Umſtände erlauben, nach möglichſten Kräften der Erfüllung näher zu bringen ſuchen werden. Bis zu dieſem gewünſchten Zeitpunkte ſehen Se. Hoheit ſich aber lediglich auf die Möglichkeit einer proviſoriſchen Abhülfe dringender Bedürfniſſe durch Vorſchüſſe eingeſchränkt. Höchſtdieſelben hoffen, daß jeder billig denkende Mann in dem unverkennbaren Drange der gegenwärtigen Umſtände die Gründe und Beruhigung ſelbſt auffinden und einſehen werde, daß Se. Hoheit gegenwärtig nicht nach dem Wunſche Ihres Herzens, ſondern nach einem eingeſchränkteren Plane zu handeln ſich entſchließen müſſen.

Se. Hoheit hätten ſich daher bewogen gefunden, für jetzt nur über einen Theil des proviſoriſch ausgemittelten Suſtentationsfonds à 18,000 fl. *) bis zum letzten März 1807 zu disponiren, bis zu welcher Zeit vielleicht günſtigere Umſtände für den vorliegenden Gegenſtand zu erwarten ſeyn dürften. Da nun die Herren Prokuratoren, geheimer Rath von Hofmann und Freiherrn von Zwierlein die billige Anerkennung der oben berührten Verhältniſſe durch eine Verzichtung auf gegenwärtige proviſoriſche Suſtentationsmaaßregeln bereits ſchon geäußert haben; ſo ſetzen Se. Hoheit auch auf

*) Dies ſind die im vorigen Hefte bemerkten 10,000 Thaler im 20 fl. Fuße.

alle übrige Herren Reichskammergerichts=Advokaten und Prokuratoren das unbegränzte Vertrauen, daß diejenigen, deren Verhältniſſe obige Vorſorge entbehrlich machen, eine gleichfallſige Verzichtung noch nacherklären werden; indem weder das gegenwärtige Proviſorium, noch eine ſolche Verzichtung für künftige definitive Entſchädigungsbeſtimmung den mindeſten Nachtheil bringen ſolle noch könne.

In obigem Vertrauen hätten Se. Hoheit auch verfügt:

1.) Die Herren Prokuratoren, Hofräthe von Sachs senior, Friedrich von Boſtell, Helfrich, Biſſing, Sipmann und Schick, vorläufig auſſer Klaſſifikation zu belaſſen; ſodann

2.) Den Herren Prokuratoren Dietz ſenior, Abel, Flach ſenior, Philipp von Boſtell und Brandt 650 fl.

3.) Den Herren Prokuratoren Lange, Emerich, Buchholz, Fürſtenau, Frech, Tils und Buff 500 fl.

4.) Den Herren Prokuratoren und Advokaten Goll, Mainone, Flach junior und Dietz junior 400 fl.

5.) Den Herren Prokuratoren Niederer, Feller und Andreas von Boſtel 300 fl.

auf Verlangen dergeſtalt auszubezahlen, daß die eine Hälfte dieſer Raten ſogleich, und die andere im erſten Quartal des künftigen Jahres erhoben werden könne.

In Anſehung der übrigen Herren Prokuratoren und Advokaten ledigen Standes haben Se. Hoheit annoch verordnet: daß im Falle beſonderer Gründe etwa ein Vorſchuß von 200 fl. geliefert werden dürfe.

von Mulzer.

Beilage 3.

Se. Hoheit, unſer gnädigſter Fürſt und Herr, haben in mildeſter Erwägung, daß durch die Auflöſung des kaiſer-

Digitized by Google

lichen Reichskammergerichts mehrere Notarien und Schreiber auf einmal brodlos geworden, ohne auf der Stelle eine andere Ernährungsquelle finden zu können, mich zu bevollmächtigen geruhet, den nachbenannten Perſonen eine beſtimmte Unterſtützungsſumme in ſechsmonatlichen Raten, vom 1ten Oktober 1806 bis letzten März 1807, auszubezahlen.

Nach dieſer höchſten Beſtimmung ſollen an die als ſogenannte Protokolliſten bei den Herren Prokuratoren in Dienſten geſtandenen Perſonen, als:

1.) an Johann Paul Adam, Johann Michael Aßmann, Niklas Bach, Franz Anton Bach, Philipp Caſimir Blum, Johann Friedrich Eſſich, Andreas Kuhn und Johann Heinrich Thomas 72 fl.

2.) an Joſeph Bach, Johann Heinrich Faber, Johann Conrad Gotſchalk, Friedrich Kleber, Johann Mayerſchöfer und Chriſtian Gottlieb Voigt 54 fl.

3.) an Friedrich Carl Blum, Chriſtian Gracelius, Peter Grün und Heinrich Held 40 fl.

ausbezahlt werden.

Da die wohlmeinende Abſicht Se. Hoheit bei dieſer proviſoriſchen Beſtimmung zugleich die Erwartung in ſich begreift, daß ſämmtliches Perſonale nach möglichſten Kräften ohne weitere Erinnerung auf anderweite Verſorgung und Ernährungswege, von ſelbſten ernſtlichen Bedacht nehmen werde *); ſo behalte ich mir vor, die in dieſer Hinſicht von Sr. Hoheit erlaſſene höchſte Verfügungen, welche einzelne Perſonen betreffen, denſelben noch insbeſondere bekannt zu machen.

Wetzlar den 4ten Dezember 1806.

von Mulzer.

*) Einige davon ſind bereits wirklich bei der Stadt Wetzlar als Notarien im Laufe des Jänners angeſtellt worden.

13.

Anſicht des Rheiniſchen Bundes.

Bereits im erſten Hefte gaben wir eine Anſicht des Rheiniſchen Bundes, und verſprachen, dieſes Gemälde bei den Erweiterungen deſſelben auszuzeichnen. Nun hat derſelbe bereits durch Würzburg's und der ſächſiſchen Häuſer Beitritt eine ganz andere Geſtalt gewonnen. Wir nehmen jedoch Anſtand, dieſe Skizze ſchon jetzt auszuzeichnen, weil höchſt wahrſcheinlich iſt, daß noch mehrere deutſche Fürſten dieſer Konföderation beitreten, und dieſelbe vielleicht gar den Namen der Deutſchen mit jenem der Rheiniſchen vertauſchen werde. Wir können aber nicht unterlaſſen, eine andere Anſicht dieſes Bundes aus zwei öffentlichen Blättern mitzutheilen. Sie ſind, ſo ſcheint uns, des Aufbewahrens in dieſer Zeitſchrift aus mehr als Einer Rückſicht werth. Der eine Aufſatz iſt aus einer franzöſiſchen Zeitung; der andere iſt der Eingang zur kritiſchen Anzeige unſerer Zeitſchrift in der Jenaiſchen allgemeinen Litteraturzeitung Nr. 16. vom 19ten Jänner 1807. Geiſt und Buchſtaben verathen hier den gefühlvollen Mann, der für ächte, geſetzmäßige Freiheit, für das Wohl der Fürſten und ihrer Untergebenen, für das Glück und die Ruhe der Staaten ſo hohes Gefühl hat. Wir können ihn nicht nennen, Deutſchland und Europa kennen ſeinen Geiſt und die Worte, die ihm eigenthümlich ſind.

„Die weſentlichen Grundzüge einer neuen Ordnung der Dinge in Deutſchland, heißt es in dem überrheiniſchen Aufſatze, ſind angegeben; aber die Verfaſſung dieſes weitſchichtigen und intereſſanten Landes iſt gewiß noch nicht definitiv beſtimmt. Man darf wohl ſagen, daß in Polen eben ſo gut um das Schickſal von Deutſchland, als um die Selbſt

ſtändigkeit jenes Landes gekämpft wird; und gewiß wird das Loos beider Reiche in dem künftigen Friedensſchluſſe, der nicht weniger merkwürdig und folgenreich, als der von Lüneville und Preßburg ſeyn wird, beſtimmt. Indeſſen hat Deutſchland ſchon in der kurzen und ſtürmiſchen Zeit, die dem Preßburger Frieden gefolgt iſt, eine Haltung angenommen, die gewiß mehr in dem Geiſte der Zeit iſt, und beſſere Tage für dieſes gequälte und mit ſich ſelbſt in ewiger Fehde liegende Land hoffen läßt.

Das loſe Band, welches eine unförmliche Maſſe von Staaten zuſammen halten ſollte, die Ein Name vereinigte und ein getheiltes Intereſſe trennte, iſt aufgelöst. Die Fürsten, welche in manchen Rückſichten in einer geſetzlichen Abhängigkeit ſtanden, wenn ſie nicht ſtark genug waren, ſich über den Buchſtaben und den Geiſt der Verfaſſung hinauszuſetzen, ſind ſelbſtſtändige Souveraine geworden. Dies war die erſte große Folge der neuen, durch Frankreichs Einfluß, eingeführten Anordnungen. Die gänzliche Aufhebung der Landſtände, wo ſie bis jetzt noch beſtanden, war eine andere nothwendige Folge, die nicht weniger bedeutend iſt.

Mit Vergnügen ſieht man die nähere Entwickelung des durch Napoleon angedeuteten Syſtems. Deutſchland gefiel ſich nicht allein in ſeinem politiſchen Zwiſte, ſondern, als wenn ſeine Verfaſſung nicht hingereicht hätte, ſeine Kräfte zu lähmen und ſein Intereſſe zu theilen, mußte ſogar die Religion, die ſonſt verbinden und verſöhnen ſollte, auch der feindſeligen Abſonderung und Theilung dienen. Napoleon ſetzte in ſeinen Verträgen mit den ſächſiſchen Häuſern die katholiſche Religion in gleiche Rechte mit der proteſtantiſchen ein. In katholiſchen Ländern tritt der proteſtantiſche Gottesdienſt in den Genuß der Rechte, die keinem Glauben verſagt werden ſollten.

Durch eine königlich-baieriſche Verordnung von letztem ..ten Dezember wurde den Proteſtanten in München eine

Digitized by Google

eigene Pfarrkirche angewieſen, und es werden ihnen dieſelben Rechte und dieſelbe freie Ausübung ihres Gottesdienſtes zugeſichert, welche der Friede zwiſchen Frankreich und Sachſen den dortigen Katholiken gewährt. Die verſchiedenen Religionen, welche wie feindſelige Brüder lebten, ſollen und werden als gleiche Schweſtern eines Hauſes ſich nicht allein vertragen, ſondern ſich auch achten und lieben lernen. Dieſe geſellige Anerkennung und Heiligung der Parität verſchiedener Religionen iſt vielleicht die größte Wohlthat, die bis jetzt für Deutſchland aus der neuen Ordnung der Dinge hervorgegangen iſt. Für edle höhere Menſchen gab es von jeher nur eine Religion, obgleich verſchiedener Dienſt und Glauben, ſo wie es für alle Länder nur eine heilige Gerechtigkeit bei verſchiedenen Geſetzen giebt."

Konnte je eine Zeitſchrift paſſender ſeyn, ſagt der Verfaſſer der erwähnten Recenſion in der Jenaiſchen Litteraturzeitung, als deren Gegenſtand eben in ſeiner Entwickelung iſt? welche nicht nur die Akten ſeines Urſprungs und Gangs vollſtändig, ſondern, wie der Chor in den alten Tragödien, auch die Beſorgniſſe, Warnungen, Freuden des Publikums in urſprünglicher Aechtheit liefern kann! In dieſen Chor wollen auch wir uns miſchen. Nichts iſt vollendet; konſtituirt allenfalls der Bund, aber, wie in der Kindheit geſchieht, ſein Geiſt noch nicht ausgeſprochen. Wer ſie ſeyen, die Mitglieder, welche den Bund urſprünglich angenommen, aus was für Ländern ihre Staaten beſtehen, und ihr auswärtiges Verhältniß wird hier vorgelegt, und man hört von ihrem Benehmen gegen Mediatiſirte und von gewiſſen öffentlichen Verpflichtungen — etwas. Die Hauptſache, nachdem ſie der geweſenen Geſetze entbunden und ſouverain erklärt worden, was für allgemeine Geſetze der Bund, welche jeder ſich ſelbſt vorſchreiben werde; hievon künftig wie die Zeit es lehren wird. Man muß dem großen Stifte

nachſagen, daß Er es ihnen an Gelegenheit, ſo wie an dem Vermögen, Gutes zu thun, durchaus nicht hat fehlen laſſen; er hat nicht mehr als die Grundlinien vorgezeichnet; was den Bund nationaliſiren, was es jedem Deutſchen werth machen muß, in dieſen Kreiſen zu leben, dies einzurichten, überließ er ihrer Weisheit. Nicht mit Unrecht, noch aus übertriebenem Zutrauen. Der Verſtand, auf welchen er bei Deutſchen rechnen zu ſollen glaubte, muß jeden lehren, der Souverainitäts-Erklärung ſich fürſtlich (nicht wie Jünglinge, die vom Hofmeiſterjoche loskommen) zu bedienen. Alles, ſagt er, möget ihr nun thun. Aber nicht, ſagt er, was immer ihr vornehmt, iſt recht und nützlich. Wenn die Unterthanen unzufrieden würden, und öfters der Protektor, auch wohl mit Macht, einſchreiten müßte; wenn durch die Verſtopfung der geſetzlichen Aeußerung öffentlicher Meinung rohe Ausbrüche gereitzt würden; wenn durch die Vernichtung ordnungsmäßiger Schuldengarantien der Kredit eben dann fiele, wo man ſein öfter bedürfte; und endlich die Völker, wie für den Fürſten die Treue, ſo für das Vaterland den Muth einbüßten, und beſſere Exiſtenz unter fernen Himmelsſtrichen dem Sklaven- und Bettlerleben zu Hauſe vorzögen: was könnte man mehr beklagen, als den Mißverſtand über den Geiſt der neuen Ordnung der Dinge? Formen wurden durch dieſelbe gelöst, welche als Schuldigkeit manchem läſtig ſeyn mogten, deren Erneuerung und Vervollkommnung aber aus freier Gnade das erſte Pfand einer guten Regierung werden kann. Ueberhaupt wir alle, Regenten und Völker, laborirten an dem Aberglauben an längſt erſtorbene Namen und Formeln; die erſten edlen Zwecke waren über den Schlendrian vergeſſen; es war, wie in Religionen zu geſchehen pflegt, Ceremoniendienſt geworden, ohne Wahrheit, ohne Leben. Dieſer Todesſchlaf wurde durch gewaltige Stöße geſtört. Sollte der Friede darin beſtehen, daß der Großvaterſtuhl wieder an ſeinen Ort geſetzt

würde, damit wir ſein fortſchlummern? Nein; all der todte Buchſtab, all die eingebildeten Stützen, an die man ſich zu lehnen pflegte, es iſt alles ab; alles reducirt ſich auf Geiſt und Kraft. Nach dem Geſetz vermag der Fürſt alles; aber ſeine Lage ſchreibt ihm vor, was er wollen darf; kein Reichsgericht verpflichtet ihn, aber das klare Intereſſe ſeiner Exiſtenz. Der Nation iſt in dieſen Akten eben ſelten erwähnt — weil ſie ſich von ſelbſt verſteht; ohne ſie, wider ihre öffentliche Meinung, die ſo mancherlei Organe hat, wird keiner dieſer Fürſten ſicher und glücklich regieren zu können, glauben. So wenig ein Geſetz nöthig war, daß die Menſchen im Rheiniſchen Bunde ferner von Speiſe und Trank leben ſollen, ſo wenig durfte geſagt werden, daß die Größe ſeiner Fürſten ganz eigentlich von ihrem Einverſtändniß mit der Nation herkommt. Einen ſtarken Beweis, daß dem ſo iſt, daß es ſo, und nicht anders genommen werden muß, liefert ein Fürſt, von dem man wohl glauben kann, daß er den Geiſt des Protektors aufgefaßt habe — der Großherzog von Berg. Neben den Aktenſtücken, wodurch, der Erlaubniß gemäß, in verſchiedenen Ländern die ſtändiſche Verfaſſung als unnütz, als koſtſpielig, aufgehoben wird, leſen wir vom Großherzog Joachim die Ausſchreiben, wodurch er die verſchiedenen Stände ſeiner Gebiete zu Einem Landtage vereinbart, freundlich mit ihnen ſpricht, ſie hört, ihnen Theilnahme an der öffentlichen Fürſorge giebt. Ohne Zweifel werden die folgenden Hefte uns belehren, wie auch anderswo die urſprünglich deutſchen Fürſten die Zeit benutzt, um ſolche Verſammlungen vollkommener zu organiſiren. Je mehr Einheit, Stärke, Befriedigung, Zweckmäßigkeit, Fortſchritte, deſto beſſer würde der Plan erfüllt, ſtatt einer veralterten, den Keim einer trefflichen Verfaſſung Deutſchland zu geben: wozu der edelſte Wetteifer der alten und neuen Fürſten das Beförderungsmittel würde. Im Uebrigen iſt alles in dem Bunde der Zeit gemäß, die

Leitung, der Schutz in der mächtigſten Hand, wie der Augenblick es forderte.

14.

Zum ſiebenten Artikel der Konföderationsakte.

1.

Im ſiebenten Artikel der Konföderationsakte wird beſtimmt, daß, weil die Rheiniſchen Souverains nothwendig ganz unabhängig von jeder fremden Macht ſeyn müßten, ihnen nicht geſtattet ſeyn könne, Dienſte irgend einer Art zu nehmen als in den konföderirten Staaten ſelbſt, oder in jenen, welche mit der Konföderation alliirt ſind. Jene, welche ſchon in fremden Dienſten ſtünden, und darin ferner bleiben wollten, müßten das Fürſtenthum einem ihrer Kinder überlaſſen.

Wirklich haben auch dieſem Artikel zufolge einige Souverains, z. B. der Herzog von Naſſau und der Herzog von Weimar, jener die öſterreichiſchen, dieſer die preuſſiſchen Dienſte verlaſſen. Ob der Fürſt Lichtenſtein die öſterreichiſchen Dienſte aufgegeben, oder einem ſeiner Söhne das ſouveraine Fürſtenthum übertragen habe, iſt noch nicht zur Kenntniß des Publikums gekommen.

2.

Am 9ten Dezember 1806 ſtarb der regierende Herzog Franz Friedrich Anton zu Sachſen-Koburg-Saalfeld, noch vor dem in Poſen am 15ten Dezember abgeſchloſſenen Frie-

den. Ob bei dem Abſchluſſe deſſelben dieſer Tod ſchon am 15ten zu Poſen bekannt war, iſt offiziell nirgendwo bemerkt. Durch einen Kourier konnte das allerdings der Fall ſeyn, indem Poſen von Koburg, über Berlin ſogar, mehr nicht als 54 Meilen entfernt iſt, welche ein Kourier mit mäßiger Eile in 5 Tagen machen konnte. Bekannt aber war der unverhoffte Todesfall gewiß bei der am 30ten Dezember erfolgten Auswechſelung der Ratifikationen zu Berlin.

Dem verſtorbenen Herzoge folgte in der Regierung ſein Sohn, der bisherige Erbprinz Ernſt, welcher aber, wie wir gleich hören werden, abweſend war, und vielleicht nicht einmal etwas vom abgeſchloſſenen Frieden, wenigſtens nichts von der Ratifikation wußte, und wiſſen konnte.

Die Koburg-Saalfeldiſche Regierung des verwaisten Landes fand indeſſen für dringend, den abgeſchloſſenen und ratifizirten Friedensvertrag am 6ten Jänner 1807 mit folgender Einleitung öffentlich bekannt zu machen:

„Ernſt von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachſen ꝛc.

Es war bisher unſer größtes und einziges Streben, Unſern getreuen Unterthanen, welche Uns zur Leitung anvertraut ſind, Ruhe, Selbſtſtändigkeit und kraftvollen Schutz zu bewirken. Unſere raſtloſen Bemühungen ſind durch den glücklichſten Erfolg belohnt; Wir können Unſere Unterthanen verſichern, daß Wir durch den Beitritt zum Rheinbunde Unſern Koburg-Saalfeldiſchen Landen die vollkommenſte und fortdauerndſte Selbſtſtändigkeit erhalten haben. Um aber Unſere Unterthanen mit der größten Offenheit über die Verhältniſſe zu unterrichten, welche auf ſie als Staatsbürger einen Einfluß haben, theilen wir ihnen öffentlich den Vertrag mit, welchen Se. Majeſtät der Kaiſer von Frankreich und König von Italien über den Beitritt der ſächſiſchen Herzogthümer zum Rheiniſchen Bunde mit Uns abgeſchloſſen

haben, und deſſen Ratifikationen unter dem 30 Dezember v. J. bereits ausgewechſelt ſind.“

Hierauf folgt der Friedensſchluß ſelbſt, wie wir ihn S. 42 dieſes Heftes mitgetheilt haben, nur daß noch folgender Eingang vorher geht:

„Nachdem Wir den am 15ten Dezember 1806 zwiſchen dem Diviſionsgeneral Dûroc, Großkreuz der Ehrenlegion, Großmarſchall des Pallaſtes u. ſ. w. in Folge der unbeſchränkten Vollmachten, welche Wir demſelben zu dieſem Behufe ertheilt haben, und den gleichfalls mit den gehörigen Vollmachten verſehenen Herren — (hier folgen die Namen der Bevollmächtigten der Herzoge, wie ſie S. 42 dieſes Heftes ſtehen) — geſchloſſenen, abgefaßten und unterzeichneten Vertrag geſehen und in Erwägung gezogen haben, und welcher folgender Geſtalt lautet: Hier folgt der Vertrag ſelbſt, und nach den Unterſchriften folgt:

„Wir haben genehmigt und genehmigen hiermit vorſtehenden Traktat in allen und jeden Artikeln, welche in demſelben enthalten ſind; erklären, daß derſelbe angenommen, genehmigt und beſtätigt ſey, und verſprechen deſſen unverbrüchliche Beobachtung. Urkund deſſen haben Wir gegenwärtiges mit Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und mit Unſerm kaiſerlichen Siegel verſehen.

Unterzeichnet: Napoleon.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten,
unterzeichnet: K. M. Talleyrand,
Prinz von Benevent.

Auf Befehl Sr. Majeſtät des Kaiſers und Königs
der Miniſter Staatsſekretär,
unterzeichnet: Hugues B. Maret.

Worauf die Regierung fortfährt:

„Die Rheiniſche Bundesakte vom 12ten Juli 1806 erklärt, wie folgt: Die Souverainitätsrechte beſtehen in dem Rechte der Geſetzgebung, der hohen Polizei, der militäriſchen Konſkription und Rekrutenaushebung, und endlich in dem Rechte, Auflagen zu verfügen. Wir werden Uns immer bemühen, dieſe Rechte, welche Uns die Souverainität verleiht, einzig zur Beförderung des Beßten Unſerer Unterthanen zu gebrauchen; Wir erwarten daher auch von ihnen unverbrüchlichen Gehorſam gegen alle Geſetze und Befehle, welche wir als ſouverainer Fürſt und Herr zu erlaſſen für nöthig finden. Höchſt ungerne werden wir Uns in dem Zuſtande ſehen, gegen Ungehorſame die Kräfte zu gebrauchen, welche die neuen Regierungsverhältniſſe uns verliehen haben. Zu gleicher Zeit machen Wir allen Unſern Beamten, Magiſtraten und Vaſallen bekannt, daß Wir in Gemäßheit der neuen politiſchen Veränderungen folgenden Titel angenommen haben:

Ernſt, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachſen, Markgraf zu Meißen, Landgraf zu Thüringen, ſouverainer Fürſt zu Koburg-Saalfeld, gefürſteter Graf zu Henneberg.

Gegeben Koburg den 6ten Jan. 1807.

Herzoglich-ſächſiſche Landesregierung
von Kretſchmann.

3.

Der neue Herzog blieb indeſſen noch immer abweſend, und mehrere Gerüchte drangen ſelbſt in das kaiſerliche Hauptquartier, daß der Herzog in ruſſiſch-kaiſerlichen, nach andern Zeitungen in königlich preuſſiſchen Dienſten ſey. Die Folgen dieſer Gerüchte vermuthlich ahnend, vielleicht ſchon wiſſend, erließ die verwaiste Regierung unterm 18ten Jänner 1807 nachfolgende Bekanntmachung:

Digitized by Google

„Die Feinde des Vaterlandes haben in öffentlichen Zeitungen, und ſelbſt bei den kaiſerlich-franzöſiſchen Behörden, die Nachricht zu verbreiten geſucht, daß Unſer durchlauchtigſter Landesherr ſich in Dienſten der königlich-preuſſiſchen Armee befinde, und gegen die kaiſerlich-franzöſiſche Armee ſtreite. Da nun dieſe Nachricht ungegründet iſt, da Seine Durchlaucht niemals in wirklichen Kriegsdienſten geſtanden haben, ſondern, nachdem Sie im Monat Oktober bei Sr. Majeſtät dem Könige von Preuſſen einen Beſuch zu Weimar abgeſtattet hatten, auf ihrer Reiſe nach Riga zu ihrer durchlauchtigſten Frau Schweſter *) in Königsberg von einem gefährlichen Nervenfieber überfallen wurden, und noch krank daſelbſt niederliegen, alſo an dem Kriege ſelbſt auf keine Art Antheil nehmen konnten; als wird dieſes zur Beruhigung des Publikums zu Jedermanns Wiſſenſchaft andurch bekannt gemacht.

Koburg den 18ten Jän. 1807.

Herzoglich-ſächſiſche Landesregierung
von Kretſchmann.

4.

Die Folgen der Beſorgniſſe entwickelten ſich am 27ten Jänner. An dieſem Tage erſchien eine von dem zu Koburg aufgeſtellten k. franzöſiſchen Kommandanten, Auguſtin Parigot, und zugleich vom Intendanten Villain unterzeichnete Proklamation:

„Bewohner des Koburger Landes! Euer letzter Regent hatte euch den koſtbarſten Beweis ſeiner Liebe dadurch gegeben, daß er dieſem Lande einen unſchätzbaren Vortheil verſchaffte, daß es unter die konföderirten Staaten und den

*) Die Prinzeſſin Antoinette, Gemahlin des Herzogs Alexander von Würtemberg, ruſſiſch-kaiſerlichen Generals der Kavallerie und Generalgouverneurs von Lief- Eſth- und Kurland.

mächtigen Schutz Napoleons des Großen aufgenommen wurde. Ihr habt euch dieſes Vortheils nicht lange zu erfreuen gehabt. Der Fürſt, den ihm die Geburt beſtimmte, iſt im Dienſte Rußlands; und da er gegenwärtig in Hinſicht ſeiner Perſon Unſer Feind iſt, ſo befindet er ſich im Kriegsſtande mit Frankreich und deſſen konföderirten Staaten. Auf Befehl Sr. Majeſtät des Kaiſers und Königs, Unſers erhabenen Monarchen, haben wir von euerem Lande Beſitz genommen, welches im Namen Sr. Majeſtät regiert und verwaltet wird. Eure Perſonen und euer Eigenthum ſind geſichert. Eure Obrigkeiten ſetzen ihre Amtsverrichtungen fort; Einigkeit und Polizei werden erhalten. Die väterliche Adminiſtration erhält ihren regelmäßigen Gang und die Gerichtsbehörden bleiben ungeſtört. Wir rechnen darauf, daß die konſtituirten Gewalten Uns mit Eifer und die Bürger mit guten Willen an die Hand gehen werden. Jeder Ruheſtörer wird eingezogen, und nach der Strenge der Militärgeſetze beſtraft.

5.

Wir werden die weitern Folgen in dieſer Zeitſchrift bemerken, und fügen hier nur noch folgende hiſtoriſche Notitzen bei: Der vormalige Erbprinz, geboren am 2ten Jänner 1784, iſt ruſſiſch-kaiſerlicher Generalmajor beim Leibgarderegiment zu Pferd; ſein Bruder, der Prinz Ferdinand Georg Auguſt, iſt kaiſerlich-öſterreichiſcher Major unterm 6ten Chevauxlegersregiment; der jüngſte Bruder Leopold iſt ruſſiſch-kaiſerlicher Generalmajor und Obriſt des Leibgarderegiments. Seines Vaters Bruder Ludwig Karl iſt kaiſerl. öſterreichiſcher Feldmarſchallieutenant. Seines Großvaters Bruder, der Prinz Friedrich Joſias iſt ebenfalls kaiſerlich-öſterreichiſcher Feldmarſchall; ſo daß alſo wirklich geſammte Prinzen von Sachſen-Koburg-Saalfeld in fremden Kriegsdienſten ſtehen. Die beiden letztern

leben aber zu Koburg, und thun ſchon geraume Zeit keine Dienſte. Der Aufenthalt des Prinzen Leopold iſt mir nicht bekannt.

15.

Nachtrag zu der oben S. 28 mitgetheilten Organiſation der Provinz Tirol.

In der oben S. 28 mitgetheilten Organiſation wurde bemerkt, daß über die Gerichtseintheilung in der inneren und äußeren Prätur von Trient die weitere königliche Entſchlieſſung ertheilt werden ſolle. Dieſe iſt nun wirklich unter dem 5ten Jänner d. J. bekannt gemacht worden. Derſelben zu Folge wird der bisher die innere und äußere Prätur von Trient bildende Landesbezirk in die drei Landgerichte Trient, Vezzano und Livezzano eingetheilt.

1.) Das Land- und Stadtgericht Trient erſtreckt ſich über die bisherige innere Prätur, nebſt den Ortſchaften Gardolo und Matarello. Es enthält in 24 Ortſchaften, mit Einſchluß der Stadt, 18,353 Seelen auf 2½ Quadratmeilen. Die Theilnahme des Stadtmagiſtrats an der Gerichtsbarkeit hört auf, und das Landgericht hat den nämlichen Wirkungskreis, wie die übrigen Landgerichte. Die Organiſation des Magiſtrats, als Verwaltungsrath, ſo wie die Einrichtung der Polizeidirektion, ſoll nachfolgen. Der Sitz des Landgerichts iſt zu Trient.

2.) Das Landgericht Vezzano beſteht aus der weſtlichen Hälfte der ſogenannten äußeren Prätur, und enthält auf 3¼ Quadratmeilen 21 Ortſchaften mit 7192 unmittelbaren, dem Landgerichte unterworfenen Seelen. Bis eine Wohnung

Digitized by Google

zu Vezzano ſelbſt ausgemittelt iſt, kann der Landrichter zu Trient wohnen.

3.) Das Landgericht Livezzano beſteht aus der öſtlichen Hälfte der äußeren Prätur und dem Graf Pratiſchen Patrimonialgerichte Seganzano. Es enthält auf einem Flächenraum von 4 Quadratmeilen in 52 Ortſchaften 11,977 unmittelbare landgerichtliche und 903 patrimonialgerichtliche, zuſammen 12,880 Seelen.

Wegen des Sitzes des Landrichters findet das nämliche, wie bei dem Landgerichte Vezzano ſtatt.

16.

Territorialeintheilung der zum Großherzogthum Berg gehörigen Herzogthümer Berg und Cleve.

(Aus Nr. 18 der Sammlung der großherzoglich Bergiſchen Regierungsverhandlungen.)

A. Herzogthum Berg.

1.) Bezirk (Arrondiſſement) von Siegburg.

	Quadratmeilen.		Bevölkerung.	
Wildenburg	$1\frac{3}{4}$	—	1,500	Seelen
Homburg	$1\frac{1}{2}$	—	7,000	—
Windek	$6\frac{1}{2}$	—	18,331	—
Blankenberg	$7\frac{1}{2}$	—	24,195	—
Löwenberg und Lulsdorf	3	—	13,696	—
Villich und Schwarzrheindorf .			1,200	—
Königswinter			1,357	—
Siegburg	$\frac{1}{2}$	—	1,985	—
Bezirk von Siegburg .			69,264	Seelen

2.) Bezirk von Mühlheim.

	Quadratmeilen.		Bevölkerung.	
Mühlheim	$\frac{1}{3}$	—	13,234	Seelen
Deutz			2,000	—
Portz	$4\frac{1}{2}$	—	12,464	—
Miſelohe	$2\frac{3}{4}$	—	12,482	—
Odendahl	$\frac{2}{3}$	—	2,270	—
Steinbach	$6\frac{1}{2}$	—	14,192	—
Wipperfurth	$\frac{1}{2}$	—	2,350	—
Gimborn	$2\frac{1}{2}$	—	12,000	—
Bezirk von Mühlheim .			70,992 *)	

3.) Bezirk von Elberfeld.

	Quadratmeilen.		Bevölkerung.	
Elberfeld	1	—	19,513	Seelen
Barmen und Beienburg . . .	$1\frac{3}{4}$	—	18,247	—
Ronsdorf	$1\frac{1}{4}$	—	2,937	—
Rade vorm Wald	$\frac{1}{4}$	—	2,429	—
Lennep	$\frac{1}{4}$	—	2,742	—
Hückerwagen und Bomefeld .	$2\frac{3}{4}$	—	18,318	—
Burg, Solingen und Grefrath	$5\frac{1}{2}$	—	16,601	—
Hardenberg	$1\frac{1}{2}$	—	5,401	—
Bezirk von Elberfeld .			86,188	—

4.) Bezirk von Düſſeldorf.

	Quadratmeilen.		Bevölkerung.	
Düſſeldorf	$\frac{3}{4}$	—	19,008	Seelen
Monheim	2 (Monheim und Richrath)	—	6,287	—
Richrath		—	1,775	—
Hilden und Hahn			2,000	—

*) Im Summarium ſteht 60,992; die einzelnen Zahlen aber geben die bemerkte Zahl.

	Quadratmeilen.		Bevölkerung.	
Mettmann	2 ½	—	9,484	Seelen
Schöller	1	—	2,349	—
Broich und Styrum	1 ¼	—	11,614	—
Angermünde und Landsberg .	4 ½	—	13,725	—
Rütingen	½	—	2,839	—
Kayserswerth	¾	—	1,352	—
Bezirk von Düſſeldorf .			70,433	—
Hiezu Bezirk von Siegburg .			60,264	—
— — Mühlheim .			70,992	—
— — Elberfeld .			86,188	—

Zuſammen für das Herzogthum Berg . 296,877 Seelen.

Der bei den Aemtern angegebene Flächeninhalt beträgt 66 Quadratmeilen. Nimmt man nun noch 3 bis 4 Quadratmeilen höchſtens für jene Ortſchaften an, bei welchen der Flächeninhalt nicht angegeben iſt, ſo könnte man dermalen für das Herzogthum Berg überhaupt 70 Quadratmeilen annehmen. Nach der Zählung von 1801 befanden ſich im damaligen Herzogthum Berg, ohne die neu hinzugekommenen Stücke, zuſammen 294,700 Seelen. Randel gab den Flächeninhalt zu 65, Wiebeling aber zu 54 Quadratmeilen an.

B. Herzogthum Cleve.

1.) Bezirk von Duisburg.

Städte:	Duisburg	4,069	Seelen
—	Dinslaken	1,031	—
—	Ruhrort	1,054	—
—	Holten	745	—
Aemter:	Dinslaken	2,130	—
—	Beck	1,769	—
—	Goſſerswickerham und Spellen .	1,684	—
—	Holten	159	—

Digitized by Google

Herrſchaften:	Hunſte und Crudenberg . .	1,378	Seelen
—	Meiderich	1,348	—
—	Gahlen und Bühl	1,195	—
—	Woerde	449	—
Abtei Eſſen ſammt Zugehörde	. . . . .	14,000	—
—	Werden beiläufig	2,000	—
	Bezirk von Duisburg .	41,009	—

2.) Bezirk von Weſel.

Städte:	Weſel	6,144	Seelen
—	Emmerich	4,234	—
—	Rees	2,311	—
—	Schombeck	720	—
—	Iſſelburg	420	—
—	Sevenaer	872	—
—	Huiſſen	902	—
Aemter:	Emmerich	784	—
—	Lobith	350	—
—	Rees	571	—
—	Helter	352	—
Pfarrei	Grieterbuſch	192	—
Aemter:	Weſel	824	—
—	Brunen	1,798	—
—	Biſslich	1,490	—
—	Schermbeck	1,415	—
Herrſchaften:	Millingen	1,177	—
—	Groin	112	—
—	Sonsfeld	1,118	—
—	Bienen	402	—
—	Offenberg	532	—
—	Wehl	1,215	—
—	Haſſen und Mehr	1,184	—
—	Haminkeln	884	—

Digitized by Google

Herrſchaften:	Ringenberg	378	Seelen
—	Diersforth	177	—
—	Gronſtein	35	—
—	Wertherbuſch	468	—
Aemter:	Lymers	2,408	—
—	Huiſſen	817	—
Herrſchaft Hulhauſen	. . . .	53	—
Abtei Elten beiläufig	. . . .	2,000	—
	Bezirk von Weſel .	36,349	—

Rechnet man hiezu den Bezirk von Weſel mit 36,349 Seelen, ſo ergiebt ſich für das Herzogthum Cleve eine Bevölkerung von 77,358 Seelen. Nach den bisherigen Angaben preuſſiſcher Statiſtiker enthielt das Herzogthum Cleve dieſſeits des Rheins mit dem Stifte Elten auf 20½ Quadratmeilen 54,000 Seelen, die Abtei Eſſen auf 5 Quadratmeilen 14,600, und die Abtei Werden auf 2½ Quadratmeilen 7,500 Seelen; im Ganzen alſo auf 28 Quadratmeilen 76,100 Seelen, womit die neuen Angaben bis auf Werden ſehr nahe übereinſtimmen.

Die beiden Herzogthümer Berg und Cleve würden alſo auf einem Flächenraume von 98 geographiſchen Quadratmeilen enthalten: 374,235 Seelen. Hierunter ſind aber mehrere andere unter die Souverainität des Großherzogs gekommene, S. 29 und 30 im erſten Hefte angegebenen, Lande nicht begriffen, von denen wir die offiziellen Angaben, ſo wie ſie erſcheinen, mittheilen werden.

17.

Kurze Nachrichten.

1.

Im erſten Hefte Seite 90 wird geſagt, daß in der Grafſchaft Hohen-Geroldseck kein Wein wachſe. Dies war nun zwar vormals der Fall, allein ſeit 9 Jahren hat der um die Herrſchaft, ſeine Mitmenſchen und Amtsuntergebene verdiente fürſtlich Leyenſche Oberamtmann, Herr Hofrath Schmidt in Seelbach, in der Nähe von Seelbach ein beträchtliches Stück ausgerotteten Waldes mit Weinreben angelegt, die bereits zu verſchiedenenmalen Wein von beſonderer Güte hervorbrachten.

2.

Koſtheim und Kaſtell, Mainz gegenüber, ſind nun förmlich mit Frankreich vereinigt. Noch werden ſie aber proviſoriſch auf die alte Art behandelt. Ob die Douanenlinie in Mainz bleibt, oder auch auf das rechte Rheinufer kommt, iſt noch nicht entſchieden. Geſchieht es, ſo iſt es ein hohes Unglück für die beiderſeitigen Bewohner, welche durch Brand, Plünderung und Einquartierung, auch durch den Kaſteler Feſtungsbau, ſo wie durch die mehrmaligen Belagerungen von Mainz ſo außerordentlich gelitten haben. Uebrigens wird durch Koſtheim nun auch der Main geſperrt. Hier wurden mancherlei Waaren, die den Main herab kamen, ausgeladen, und bei Kaſtel wieder in die Schiffe gebracht; ſo daß ſie alſo die franzöſiſchen Zölle und Douanen in Mainz umgiengen, wodurch die den Main hinab in den Rhein und auf die rechte Rheinſeite gehende deutſche Waaren, und zurück, große Erleichterung fanden.

Uebrigens hat man den eigentlichen Vertrag zwiſchen

Digitized by Google

Frankreich und Naſſau wegen dieſer Abtretung noch nicht öffentlich bekannt gemacht, woraus man ſchließt, daß vielleicht noch andere Abtretungen erfolgen könnten, oder noch andere Vorbehalte geſchehen ſeyn möchten.

3.

Die königl. baieriſche Gerichtsordnung wird kraft einer landesherrlichen Verordnung vom 15ten Dezember 1806 nicht nur in allen durch den Preßburger Frieden erworbenen, sondern auch in allen jenen Landen, vom 1ten Jänner 1807 anfangend, eingeführt, welche zu Folge der Konföderationsakte vom 12ten Julius, und der weitern Verträge mit der Krone Würtemberg unter die Souverainität der Krone Baiern gekommen ſind.

4.

Bereits am 5ten Julius 1806 wurde auf die wiederholten Bitten der Proteſtanten in München und in der Gegend, denſelben die Bildung einer eigenen Pfarrgemeinde bewilligt, und ihnen nicht nur die freie und öffentliche Religionsübung nach ihrem Ritus, ſondern auch ſämmtliche Parochialrechte zugeſichert. Das Organiſationsedikt dieſer Pfarrei erſchien nun am 21ten Dezember vorigen Jahrs. Das merkwürdigſte hiebei iſt, daß die Proteſtanten in Konſiſtorialangelegenheiten nun unter der Landesdirektion als Konſiſtorium zu München, und die Eheſachen unter dem Hofgerichte daſelbſt ſtehen. Bei jeder der beiden Landesſtellen wird deshalb ein eigener Direktorial- und ein Hofgerichtsrath, proteſtantiſcher Religion, angeſtellt. In Gegenſtänden, welche vorzüglich auf die proteſtantiſche Glaubenslehre, auf den religiöſen Unterricht der proteſtantiſchen Jugend Bezug haben, oder, wo der Konſiſtorialreferent es nöthig finden ſollte, iſt der proteſtantiſche Pfarrer zur Berathſchlagung beizuziehen.

Digitized by Google

Der

Rheiniſche Bund.

Fünftes Heft.

18.

Ausſchreiben auſſerordentlicher Steuern in verſchiedenen Staaten der Rheiniſchen Souverains.

In allen von Deutſchen gegründeten Staaten waren von jeher die freien Bewohner derſelben eiferſüchtig auf die Erhaltung des Grundſatzes, daß von ihnen durchaus keine Steuern gegeben werden ſollten, als wozu ſie ihre Einwilligung ertheilt haben. Dies war auch wirklich der Fall bei allen ordentlichen Steuern, die nur nach förmlicher Bewilligung ſtändig geworden ſind. Eben ſo eiferſüchtig waren ſie von jeher darauf, durch Rechnungs-Vorlagen überzeugt zu werden, daß die bewilligten Gelder blos zur Landes Nothdurft, blos zur Beſtreitung der bekanntgemachten Bedürfniſſe verwendet wurden. Bei auſſerordentlichen Steuern war man in Behauptung dieſer Rechte noch eiferſüchtiger und vorſichtiger. Dieſe Einwilligung wurde freilich nicht von jedem Einzelnen gefodert oder gegeben, die Rechenſchaft wurde allerdings nicht jedem Einzelnen abgelegt; aber die förmliche Einwilligung aller einzelnen Reichsſtände war

Digitized by Google

nothwendig, wenn der deutſche Souverain (Kaiſer und Reich) auſſerordentliche Reichsſteuern erheben wollte. Und ſehr oft wurde ſogar nach der Reichsſtände Abſtimmung vom Souverain vorgeſchrieben, auf was für Art und Weiſe von den einzelnen Bewohnern die bewilligten Beiträge gegeben werden ſollten. Von der Verwendung mußte der Souverain den Ständen Rechenſchaft ablegen. Mit Recht ſahen die Reichsſtände dieſe Vorzüge als das Palladium ihrer Freiheit an. Beiſpiele benachbarter Reiche, wo dieſe förmlichen Einwilligungen auſſer Gebrauch gekommen waren, hatten ſie gelehrt, was zu fürchten iſt, wohin es führt, wenn die Befugniß des Ausſchreibens nicht beſchränkt iſt. Dieſe Foderungen des Souverains konnten aber nur bei allgemeinen Reichsangelegenheiten und Reichsbedürfniſſen Statt finden; um die innern Bedürfniſſe der einzelnen Staaten bekümmerten ſich Kaiſer und Reich, als ſolche, nicht; ſondern ihre richterliche Gewalt trat nur dann ein, wann bei Ueberſchreitungen vorgezeichneter Gränzen Stände oder Unterthanen Hülfe ſuchten, die ſie reichsgeſetzlich zu verlangen berechtigt waren, und auch faſt immer erhielten.

In den einzelnen Staaten der deutſchen Reichsſtände fanden auſſer den Reichsſteuern eigentliche Steuern nur dann vorzüglich erſt Statt, als die bürgerlichen Regimentseinrichtungen mit vielem Koſtenaufwande nöthig wurden, als der durch erhöhte Hoheit verurſachte Aufwand des Regenten aus den Privat- und Staatsgütern nicht mehr beſtritten werden konnte, der ſtehende Soldat eingeführt wurde und ordentliche Reichs- und Kreisſteuern angelegt werden mußten. In allen deutſchen Staaten entſtanden daher ordentliche Steuern, welche indeſſen immer unter der Aufſicht der Landſtände oder der Landſchaft ſtanden, und nie anders als zu beſtimmten Zwecken allgemeiner Landesnothdurft verwendet werden durften. Allein dieſe ordentliche Steuern waren theils ſo kärglich bewilligt, theils vermehr-

Digitized by Google

ten ſich von Jahr zu Jahr die Landesausgaben ſo auſſerordentlich, daß man in wenigen Staaten einen Schatz ſparen konnte, um ungewöhnliche Laſten ertragen zu können. Man nahm Anfangs, in Hoffnung beſſerer Zeiten, und geleitet vom Wunſche, die Zeitgenoſſen zu ſchonen, welche ohnehin in ungewöhnlichen Zeiten der Laſten gewöhnlich zu viel haben, ſeine Zuflucht zu Kapitalaufnahmen. Dieſes Mittel, welches, wenn nur beſſere Zeiten gekommen wären, vollkommen genügt hätte, wurde gerade für viele Lande ſehr verderblich. Die meiſten deutſchen Staaten hatten ſeit Karls V. Zeiten nur ſelten lang Ruhe. Die beſtändigen Kriege, die Vermehrung des ſtehenden Soldaten und hundert andere Geld freſſende Drangſale verurſachten in kurzer Zeit in manchen Staaten eine gegen ſonſt aufs Zehn- ja Zwanzigfache vermehrte Ausgabe. Die gewöhnlichen Steuern reichten weder hiezu, noch zur Zahlung der Zinſen, noch weniger zur Abtragung von Kapitalien hin. In mehreren Staaten griff man zur Veräuſſerung von Staatsgütern oder deren Vererbpachtung, und das Uebel wurde dann in der Zukunft nur ſchlimmer.

Nun ſchlich — hatte man nicht für ſtändigen Erſatz geſorgt — auch bei den Kammerkaſſen ein drückendes Deficit ein, das nicht ſelten durch den guten Willen der Landſchaft bedeckt werden mußte. In den ſogenannten geiſtlichen Staaten hoffte man am längſten auf beſſere Zeiten, und fuhr fort, Kapitalien auf Kapitalien aufzunehmen, ſchritt bedenklicher zur Erhöhung der Steuern, oder ſprach Geiſtlichkeit und Adel um Beiträge an, die ſie nie oder ſelten verweigerten. In vielen Staaten gab man die Hoffnung beſſerer Zeiten frühzeitiger auf; man machte einen Etat der Bedürfniſſe, und richtete hiernach die Forderung ordentlicher Steuern. Alle dieſe ordentliche Steuern wurden indeſſen in allen deutſchen Staaten entweder auf dem Landtage für immer oder bei jedem Landtage auf gewiſſe Zeit beſtimmt, oder, wo

Digitized by Google

kein landſtändiſches Syſtem Statt hatte, da trugen die Regenten die Bedürfniſſe der Landſchaft vor, und die ordentlichen Steuern wurden auch hier erhöht. Daß die Foderungen nur nach den Bedürfniſſen eingerichtet werden durften, dafür hatten Landſtände und Landſchaft Schutz beim Kammergerichte, welches durch Pönal-Mandate ſorgte, ne domini in subditos nimium saeviant.

Das hatte allerdings das Gute und Vortreffliche, daß der Willkühr geſteuert wurde, die nirgendwo bedenklicher, gefährlicher und nachtheiliger iſt, als eben in dieſer ſo allgemeinen, jeden einzelnen Bürger intereſſirenden Angelegenheit. Aber auf der andern Seite hatte dieſe Beſchränkung auch die Folge, daß die Landesherrn ſich äuſſerſt ſelten getraueten, mehr zu fodern, als die augenblicklichen Bedürfniſſe erheiſchten. Zu ſammeln an einem Schatze, der in Fällen auſſerordentlicher Noth genügen könne, daran ward ſelten gedacht. Der Deutſche meinte, kommt Zeit, kommt Rath; die Nachkommen möchten auch ſehen, wie ſie zurecht kämen, und überhaupt ſey der Schatz beſſer in Privat- als landesherrlichen Kaſſen aufbewahrt. So ganz unrecht hatte der Deutſche nicht. Wir finden in mehr als einem Staate, daß die hie und da erſparten Gelder nicht ſelten zu ganz andern Zwecken verwendet wurden, als zu welchen ſie gegeben waren. Vorwände und Gründe zur Rechtfertigung fand der geſchmeidige Finanzmann immer, die dreifach verriegelten Kiſten aufzuſchließen.

Der Erfolg war allgemein, daß man bei ungewöhnlichen Zeiten auch zu auſſerordentlichen Steuern ſeine Zuflucht nahm, oder nehmen mußte.

In Hinſicht der Rechtmäßigkeit der Foderung theilten ſich die deutſchen Staaten in ſtändiſche und nicht ſtändiſche. In erſten konnte der deutſche Landesherr durchaus keine neuen Steuern begehren, durfte die alten nicht erhöhen, ohne die ausdrückliche Genehmigung geſammter Landſtände; und ge-

wöhnlich ſetzten dieſe nicht nur die zu bezahlenden Summen feſt, ſondern ſie beſtimmten auch, durch welche Mittel und Wege dieſe aufgebracht werden ſollten; ſie beſtimmten die Art der Steuern, und ſie wachten über die Verwendung und ihre Verrechnung. Die Steuerkaſſen waren nicht blos landesherrlich, die Stände waren die Mitaufſeher, oft ſelbſt die Mitverrechner. Jeder Eingriff von Seiten des Landesherrn ward als eine gemeine Beſchwerde angeſehen, und gab bei der Beharrlichkeit des Regenten Gelegenheit zu Klagen bei den Reichsgerichten, welche der Willkühr Schranken ſetzten. In Landen, wo keine Stände waren, konnte nun zwar freilich der Landesherr auſſerordentliche Steuern in auſſerordentlichen Zeiten fodern; aber auch hier konnten die Unterthanen, wenn ſie ſich über die Maaße beſchwert erachteten, zuſammentreten, ſogenannte Syndikate errichten, und bei Reichsgerichten Hülfe ſuchen, die ſie auch fanden. Ueberhaupt hatte man faſt allgemein den Grundſatz angenommen, daß der Landesherr verbunden ſey, von der Verwendung auſſerordentlicher Steuern Rechenſchaft abzulegen. Auch hatten ſich in den meiſten deutſchen Staaten, die keine Landſtände hatten, ein Korps Repräſentanten gebildet, das zwar Reichsgeſetzlich dafür nicht anerkannt war, nach dem Herkommen aber ſich doch dafür anſah, und darnach handelte. Dies waren in mehreren deutſchen Staaten die Regierungen. Das Steuerweſen ſtand in dieſen Staaten faſt überall unter der Aufſicht der Kammern. Dieſe mochten nun entweder wirklich das Intereſſe der Landesherren mehr als jenes der Unterthanen berückſichtigen, oder man mochte auch nur die Vermuthung von ihnen hegen; genug, die Regierungen ſahen ſich, wenn es auf die Unterthanen ankam, als derſelben Stellvertreter an. Sie waren die Oppoſitionsparthie, und man muß geſtehen, daß durch ihren Patriotismus nicht ſelten manches landesverderbliche Syſtem verhindert, manche Gänge nach Wezlar erſpart wurden

Nicht als ob wir den Kammern hierin einen Vorwurf machen, oder den Patriotiſmus der Glieder bezweifeln wollten. Nein! Es lag in der Natur der Sache, daß die, welche die ganze Erforderniß überſahen, und oft nicht wußten, wo ſie all das nothwendige Geld auftreiben ſollten, hie und da vom Unterthanen mehr fodern mußten, als ihnen lieb war. Aber eben darum war es gut, daß die Finanzgewalt von der Regierungsgewalt getrennt war *). „Jedes Jahr, ſagt ein vortrefflicher Naſſauiſcher Geſchäftsmann in Häberlins Staatsarchiv, Heft 53. Seite 88. „wenn die Steuern ausgeſchrieben werden, muß die Erforderniß von der Kammer „dem Regierungskolleg zur Unterſuch- und Prüfung vorgelegt werden. Und dieſes läßt auch nicht die kleinſte Erhöhung ohne die dringendſten Umſtände zu. Mehr als „einmal hat daſſelbe bei dieſen und andern dergleichen Veranlaſſungen dem Fürſten ſo mündlich als ſchriftlich erklärt, „daß es ſich in dieſer Lage als Stellvertreter der

*) Die neuerliche Vereinigung beider Gewalten in mehreren deutſchen Staaten in einem Kollegium — es heiße nun Direktion oder Regierung — hat allerdings, beſonders in Rückſicht ſchnellerer Ausführung und einförmiger Grundſätze viele Vorzüge; allein in Hinſicht auf die Unterthanen können wir uns nicht überzeugen, daß dieſe dabei gewonnen haben ſollten; im Gegentheil fürchten wir — was die Zeit lehren muß — daß ſie verlohren haben. Kurz, wir glauben, durch das Vereinbaren ſey die in jedem Staate nothwendige Kontrolle geſprengt. Im alten fränkiſchen Reiche, oder vielmehr nach Karl dem Großen, gieng alle Freiheit verlohren, ſobald die ſo weislich von dieſem großen Geſetzgeber eingeführte Kontrolle aufhörte. Ueberhaupt konnte man die Regierungen und Kammern als die beiden Augen des Regenten betrachten, durch welche er alle Gegenſtände von zwei Seiten ſah. Jetzt hat er nur ein Auge, durch welches ihm immer alle Gegenſtände nur nach Einem Syſtem vorgeſtellt werden. Bemerkungswerth iſt übrigens, daß die Vereinbarung beider Gewalten in Einem Kollegium in militäriſchen Staaten zuerſt eingeführt wurde. Die übrigen waren blos Nachahmer.

Digitized by Google

„Unterthanen und als ein zwiſchen dieſen und „ihm ſtehendes Kollegium anſehe, deſſen erſte „Pflicht es erfodere, ſo wie jede Verkürzung der landes„herrlichen Gerechtſamen von ihm, alſo auch jede *Prae-„gravation* von den Unterthanen abzuwenden. „Und — dieſes iſt vom Fürſten als bekannt und richtig „mit Beiſtimmung angenommen worden.“

Das nämliche fand in vielen andern Staaten Statt, und überhaupt war in ganz Deutſchland für gemeines Recht angenommen, daß die Landesherren willkührlich ihre Unterthanen nicht beſteuern konnten.

Durch die Auflöſung der deutſchen Reichsverfaſſung ſind unſere Fürſten zur Souverainität gelangt, und ausdrücklich iſt ihnen in der Konföderationsakte und in den Uebergabsprotokollen das Beſteuerungsrecht zugeſichert, zwar nur bei den Mediatiſirten, aber um ſo gewiſſer auch in den eigenen Landen. Nirgendwo findet man, daß ihnen hierin irgend einige Vorſchrift gemacht worden; aber auch nirgendwo ausdrücklich, daß die alten Verfaſſungen in dieſer Rückſicht ganz aufhören ſollen. Wenn man auch Anfangs wenigſtens auf den Gedanken hätte kommen können, daß hierin durch das künftige Fundamentalſtatut nähere Beſtimmungen erfolgen möchten; ſo verliert ſich doch dieſe Hoffnung durch die Worte des Protektors in dem S. 240. und f. des erſten Bandes abgedruckten Schreiben: „Die innern Angelegenheiten eines „jeden Staates, heißt es S. 243, gehen Uns nichts an. „Die Fürſten des Rheiniſchen Bundes ſind Souverains, „ohne einen Oberlehnsherrn zu haben. Als ſolche haben „Wir ſie anerkannt. Die Zwiſtigkeiten, welche ſie mit ihren „Unterthanen haben könnten, dürfen daher an einen frem„den Gerichtshof nicht gezogen werden. Die Bundesver„ſammlung iſt ein politiſches Tribunal zur Erhaltung des „Friedens zwiſchen den verſchiedenen Souverains, aus wel„chen der Bund beſteht.“

Digitized by Google

Das Beſteuerungsrecht unſerer Souverains ſcheint alſo durch nichts beſchränkt, als durch Politik, welche räth, der Souverainität häuslich zu genießen, und durch Herzensgüte, welche von geläuterten Grundſätzen und Menſchlichkeit empfohlen wird. Wir haben ſchon im dritten Hefte bemerkt, daß die Souverains allerdings die Befugniß haben, alle ſtändiſche Verfaſſung aufzuheben; aber daß doch viele Vortheile mit der Beibehaltung, oder wie wir uns ausdrückten, mit der Beſchränkung der Souverainität verknüpft ſeyen. In Ausübung des unbedingten Beſteuerungsrechts iſt noch räthlicher als irgendwo, daß die Souverains hier die Gränzen genau vorzeichnen, über welche ſie künftig hinaus nicht ſchreiten wollen. Es iſt räthlich, daß die deutſchen Staaten hierin eine Konſtitution und eben ſolche Staats= und Land-Grundgeſetze erhalten, wie der Großherzog von Baden ſich ſelbſt und ſeinen Nachkommen in Rückſicht des Schuldenweſens gegeben hat *). So wie dadurch verläßig der öffentliche Kredit aufrecht gehalten, befeſtigt und erweitert wird; eben ſo wird Ruhe und öffentliches Wohl durch ein Staats- und Land=Steuergeſetz mehr als durch Soldaten erhalten und befördert werden. Gern gab von jeher der Deutſche, wenn er nur wußte, wozu; wenn er nur hoffen durfte, daß dem Geben ein Ziel ſey; wenn er nur überzeugt war, daß ſein Geld zum bemerkten Zwecke verwendet werde. Gern wird auch künftig der Deutſche für Souverain und Vaterland nicht nur ſein Blut verſpritzen, ſondern auch willig, ohne Murren und Mißvergnügen — das bei unfürſtlichem Genuſſe der Souverainität auch den benachbarten, ja alle Souverains, und ſo auch den Protektor ſelbſt intereſſiren und theilnehmend machen müßte, wäre es auch nur um Anſteckung zu vermeiden; — gern wird der Deutſche auch

*) Wir liefern dieſes wichtige badiſche Staats-Grundgeſetz, wo möglich noch in dieſem, oder doch verläßig im nächſten Hefte.

künftig geben, wenn der Souverain ihn nur würdigt, zu ſagen, wozu er geben ſolle; nur würdigt, zu zeigen, wozu er das Gegebene verwendet habe; wenn der Unterthan nur ſieht, daß ſeine Erſparniſſe, oder wie oft ſeyn muß, die Reſultate beſchränkter Bedürfniſſe nicht zum Verpraſſen, ſondern zur Erhaltung des Staats dienen, wenn das ganze Land vom Souverain ſelbſt durch eigene Beiſpiele an die Zeiten der Noth erinnert wird.

Wann jemals ſolche Zeiten vorhanden waren, wann es jemals rechtliche Gründe gab, von Unterthanen auſſerordentliche Beiträge zu verlangen; ſo ſind es unſere Tage. Ein beiſpielloſer Krieg, noch verheerender und fürchterlicher durch die Art, mit welcher er geführt wird, als durch die Dauer, hat alle Vorräthe verſchlungen, hat Kraft und Mark aller deutſchen Staaten verzehrt. Zehnfache Anſtrengung war erforderlich, um ſich nur zu erhalten. An das Vernarben der Wunden war noch nicht zu denken. Der Lüneviller Frieden ſchien Erholung zu gewähren, aber ein neuer Krieg erfoderte nicht nur für jene Staaten, welche daran Theil nahmen, einen auſſerordentlichen Aufwand, ſondern auch jene, die im Frieden blieben, litten auf die mannigfaltigſte Art. Der Rheiniſche Bund hatte einen langen innerlichen und äuſſerlichen Frieden zum Zwecke. Er wird erreicht, aber er muß erkämpft werden. Und hiezu ſind auſſerordentliche Beiträge erforderlich *). Welche man fodert, wie man ſie fodert, das wollen wir nun von jedem einzelnen Staate anführen.

Königreich Baiern.

Unterm 7ten November erſchien folgende königliche Kriegsſteuer-Verordnung:

---

*) Von der Steuerfreiheit und derſelben Aufhebung ein andersmal.

Digitized by Google

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bei dem Anfange Unſerer Regierung Unſere Kriegsmacht auf einen Fuß geſtellt, welcher Unſern damaligen Staaten nicht angemeſſen war, ſondern es erſt im vierten Jahre durch den Reichs-Deputations-Rezeß wurde.

Aber auch die im Reichs-Deputations-Rezeß Uns zu Theil gewordenen Indemnitäts-Lande, waren mit ſo vielen alten Schulden, und mit ſo vielen Penſionslaſten behaftet, daß der ſchwere Unterhalt Unſerer Kriegsmacht noch erſt um ſehr Weniges erleichtert wurde, während dem politiſchen Verhältniſſe auch noch eine Vermehrung derſelben erheiſcht haben.

Doch haben Wir in dieſem ganzen Zeitraume Unſere Unterthanen von neuen ſchweren Auflagen in einer Art verſchont, welche jedermann, der ſie mit andern Staaten vergleicht, auf das dankbarſte erkennt.

Wir waren zwar dieſe Schonung Unſerer getreuen Nation ſchuldig, da ſie doch noch ſo viele Drangſalen des zweimal in die Mitte Unſeres Reiches gezogenen Kriegsſchauplatzes ausharren mußte, und mit einer Uns ewig unvergeßlichen Standhaftigkeit ausgeharret hat. Wir hätten aber dieſe Schonung unmöglich eintreten laſſen können, wenn Wir nicht mehrere, in Selbſtregie geſtandene Staatsgüter, wiewohl immer mit ſtrenger Rückſicht auf die Erſchaffung einer neuen ewig bleibenden Staatsrente, verkauft, und noch nebenher den größten Theil Unſerer Aktiv-Staatskapitalien aufgeopfert hätten.

Der Preßburger Friede hat die Standhaftigkeit Unſerer Nation und die Aufopferungen Unſeres Staatsſchatzes mit einem glücklichen Erfolge gekrönt. — Allein, nachdem der für die Staatskaſſen ſo äuſſerſt drückende Kriegsſtand auch nach dem Preßburger Frieden in täglich vermehrtem Maaße noch acht ganze Monate lang fortdauerte, und nachdem

Unſere ganze Armee, ohne irgend einen Mangel an Mobilität, vor fünf Wochen wieder neuerdings augenblicklich in das Feld zog, reichen jetzt die bisher ſchon achtjährigen Anſtrengungen Unſeres Staatsſchatzes nicht mehr hin, um in der jetzigen, Unſerer und Unſerer Nation würdigen und ehrenvollen Lage ohne eine auſſerordentliche und ſchnelle Unterſtützung auszuharren.

Nach reifer Erwähnung verſchiedener Uns hierüber gemachten Vorſchläge haben Wir allergnädigſt beſchloſſen, wie folgt:

1. Es ſoll in Unſerm ganzen Reiche überall und allgemein gleichheitlich, ohne irgend eine Ausnahme oder Befreiung eines Standes, oder einer Perſon, eine extraordinäre Kriegsauflage erhoben werden.

2. Sie ſoll die Eigenſchaft einer direkten Auflage auf alles Grundvermögen haben.

3. Ihr Maaßſtab ſoll ein Viertel Prozent von allem Grundvermögen, das heißt: Funfzehn Kreuzer von jedem Hundert Gulden des Vermögenswerthes ſeyn.

4. Ueber die Art der Erhebung werden Wir für jede einzelne Provinz einzelne Inſtruktionen erlaſſen.

5. Dieſe Kriegsauflage iſt alſobald nach der Kundmachung der Provinzial-Inſtruktionen in Vollzug zu ſetzen, und die Faſſionen und Geldbeiträge ſind auf der Stelle beizubringen.

6. Die Rezepturen haben in der ſechſten Woche nach Kundmachung der Provinzial-Inſtruktionen, die bis dahin eingefloſſenen Gelder gegen den inſtruktionsmäßigen Anſatz zu kontrolliren, und die Säumigen anzumahnen. Wer nach Verfluß der achten Woche noch ſäumig befunden wird, gegen denſelben iſt ohne weiteres mit der Exekution zu verfahren.

Digitized by Google

7. Jedes General-Landeskommiſſariat hat den Ertrag dieſer Kriegsauflage, ſo wie derſelbe nach und nach zur Provinzial-Hauptkaſſe einläuft, allezeit ungeſäumt und ohne alle Vermiſchung mit der ordinairen Zentral-Kaſſe-Dotation an Unſere Zentral-Staatskaſſe baar einzuſenden, und am Ende die Ueberſicht des ganzen Ertrages durch alle individuelle Rubriken Unſerem Finanz-Miniſterio vorzulegen.

Gegeben in Unſerer königlichen Haupt- und Reſidenzſtadt München den 7. November 1806.

Max. Joſeph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
G. Geiger.

Dieſe Verordnung iſt für das ganze Königreich; und da daſſelbe im Ganzen keine ſtändiſche Verfaſſung hat, ſo konnte in derſelben auch der Landſchaft nicht gedacht werden. Dieſes geſchieht aber in der am nämlichen Tage emanirten Inſtruktion für die Provinz Ober- und Niederbaiern. Hier heißt es im Eingange: „Ueber die Art der angeordne„ten allgemeinen Kriegsauflage erlaſſen Wir für die Pro„vinz Baiern nach gepflogenem Benehmen mit den „Verordneten Unſerer lieben und getreuen Land„ſchaft, wie folgt: für Altbaiern wird beim Bauerſtande eine ganze Landſteuer, als die das $\frac{1}{4}$ Prozent vom Grund-Vermögen des Staats approximirende Kriegsauflage beſtimmt. Bei dem General-Landes-Kommiſſariat wird eine eigene Rechnungs-Kommittee mit Zuziehung eines Individuums von der landſchaftlichen Rechnungs-Reviſion niedergeſetzt, um die einlaufenden Geldbeiträge mit den landſchaftlichen Steuer-Regiſtern zu kontrolliren.

In der Grafſchaft Haag und den Parzellen von Jsmaning wird $\frac{1}{3}$ eines Simplums; in Hohenwaldeck, Hohen-

Digitized by Google

chwangen, Weidenfels, Burgrain und Ortenburg eine halbe andſteuer, in Alt- und Neu-Frauenhofen eine ganze Land- euer, die dem gefoderten $\frac{1}{4}$ Prozent am nächſten kommen, erlangt; wegen Paſſau ſoll das General-Landes-Kommiſ- riat die nähern Beſtimmungen ſo veranlaſſen, daß $\frac{1}{4}$ Prozent om Werthe des Realvermögens herausfalle. Der in Alt- aiern, und den dazu geſchlagenen neuen vorhin benannten arzellen mit Rittergütern begüterte inn- oder ausländiſche del, auch inn- oder ausländiſche geiſtliche Stand faſſionirt en Werth ſeiner Rittergüter mit allen Pertinenzen und nſchichtigen Unterthanen, Stiften, Gülten, Laudemien, ehnten, Hofbau, Schäfereien, Bräuhaus, Waldungen, iſchereien, Jagd, Scharwerken, Jurisdiktion u. ſ. w. uf adeliches oder prieſterliches Trauen und Glauben. Iſt er Werth eines Ritterguts nicht durch neuern Kauf ſchon nſtatirt, ſo wird der einem jeden Eigenthümer ſelbſt be- innte Ertragsgulden zu 25 im Kapital angeſchlagen. Ein bzug der auf dem Gute liegenden Schulden findet, wie i allen direkten Steuern, alſo auch hier nicht Statt. ie Beſitzer dieſer Güter reichen ihre Faſſionen unmittelbar m General-Landes-Kommiſſariate, und ihre Beiträge zur rovinzial-Landes-Kaſſe ein. Die Rechnungs-Kommittee it zu ſorgen, daß von allen in der Ritterſteuer liegenden ütern die Faſſionen richtig eingehen. Grund- und Zehnt- rren, deren Güter zwar in keiner Ritterſteuer, aber auch cht in der gemeinen Landſteuer, ſondern in der Herren- ltſteuer liegen, faſſioniren ſich, wenn ſie vom Adel oder iſtlichen Stande, oder wenigſtens ſiegelmäßig ſind, eben wie die Beſitzer der Rittergüter; aber ſie übergeben ihre ſſionen, und liefern ihre Beiträge an das einſchlagende entamt. Bei Grund- und Zehntherrn, die in der Her- n Gültſteuer liegen, und nicht ſiegelmäßig ſind, verfaſſen e einſchlagenden Rentämter die Faſſionen, durch legale uszüge aus den Briefsprotokollen, durch Vorlage der

Digitized by Google

jüngſten Kaufbriefe, oder bei Abgang beider Hülfsmittel, durch legale Schätzung. Daß die Faſſionen richtig einlaufen, dafür hat das Rechnungs-Kommittee zu ſorgen. Findet ſich, daß einige ſolche Grundherrn (die in der Decimation liegende Geiſtlichkeit ausgenommen) bisher noch keine Herrn-Gültſteuer entrichteten, ſo macht das Kommittee ſogleich die Anzeige zur Landſchaft, damit die Belegung eintrete.

Jene inn- oder ausländiſche Geiſtlichkeit, Körperſchaften, Kirchen oder Stiftungen, welche der Staatsauflage, ſo man Decimation nennt, unterworfen ſind, haben nach dem approximativen Anſchlage des $\frac{1}{4}$ Prozents zu dem Werthe ihres Vermögens fünf Achttheile des Kataſtralbetrages der Decimation, oder von jedem Decimationsgulden $37\frac{1}{2}$ Kreuzer an das Rentamt zu bezahlen. Beſitzen dergleichen Individuen u. ſ. w. auch noch Güter, die der Ritterſteuer, oder einer beſondern Herdgültſteuer unterliegen; ſo müſſen dieſe noch beſonders nach oben aufgeſtellten Grundſätzen mit $\frac{1}{4}$ Prozent verſteuert werden.

Alle Beſitzer der verkauften Staatsrealitäten, ſie mögen Namen haben und liegen, wo ſie wollen, haben, wenn ſie noch nicht in der gemeinen Landſteuer liegen von dem beim erſten Verkaufe bedungenen ganzen Kaufſchillinge ebenfalls $\frac{1}{4}$ Prozent an das einſchlägliche Rentamt zu bezahlen.

Wegen der großen Ungleichheit, welche bisher in der Repartition der Stadt- und Marktſteuern liegt, iſt die Abſicht, und wird befohlen, daß alle Realitäten in den Städten und Märkten, ſie mögen Bürgern oder andern Einwohnern gehören, auf die nämliche Art im Detail geſchätzt und kataſtrirt werden ſollen, wie es in München bereits geſchehen iſt. Das Landeskommiſſariat ſoll auch hierüber früh die Inſtruktionen ausfertigen. Weil aber ein ſolches Geſchäft erſt in ein paar Jahren zur Vollſtändigkeit gelangen kann, ſo ſoll für diesmal in allen Städten und Märkten $1\frac{1}{2}$

Stadt- oder Marktſteuer erhoben werden. Es findet aber hiebei keine etwa in ordinario ſonſt übliche Perſonalbefreiung Statt, und es darf auch nicht das ſonſt in ordinario übliche Stadt- oder Marktſteuer-Averſum, ſondern es muß der ganze wirkliche Kataſtral-Ertrag mit 1½ Stadt- und Marktſteuern an die Rentämter eingeliefert werden. Den reinen Ertrag hat das Rechnungskommittee zu kontroliren.

Von gleichen Inhalte iſt die Inſtruktion für die Provinz der obern Pfalz. Hier geben die eigentliche Oberpfalz ſammt Leuchtenberg eine ganze Landſteuer; die Diſtrikte Sulzbach, Floß, Parkenſtein und Vohenſtrauß eine halbe Landſteuer; Pleyſtein ⅔, Sulzburg und Pyrbaum ⅓, Breiteneck 1/10, und Cham eine ganze Landſteuer, welche Anſätze dem Betrag von ¼ Prozent vom Grundvermögen am nächſten kommen. In der Grafſchaft Sternſtein ſoll das General-Landes-Kommiſſariat die Steuerbeiträge ſo reguliren, daß ¼ Prozent vom liegenden Vermögen herausfalle.

Die Inſtruktionen für die übrigen Provinzen ſind noch nicht im Regierungsblatte bekannt gemacht worden. Wir werden hievon aber in der Folge Auszüge geben, wenn ſie etwas beſonders enthalten ſollten.

Großherzogthum Heſſen.

In den alten heſſen-darmſtädtiſchen Landen fand eine landſtändiſche Verfaſſung Statt, deren Aufhebung wir im erſten Bande S. 388. bemerkt haben. Hier wurden in Friedenszeiten alle auſſerordentliche Steuern, ſie mogten Namen haben, wie ſie wollen, ſo wie die Bedürfniſſe eintraten, z. B. Abtilgung von Schulden, Land-Sicherheitsmaaßregeln, Appanagen, Prinzeſſinnen-Steuern, Erbprinzen-Deputate, Schloßbau u. ſ. w. — von den Landſtänden unter

dem Namen Verwilligungsgelder bewilligt, und nach dem angenommenen Steuerfuße repartirt. Es waren eigene ſogenannte Obereinnehmer beſtellt, welche die Gelder empfiengen, die Ausgaben, zu denen ſie gewidmet waren, beſtritten, Rechnung über Einnahme und Ausgabe ſtellten, und die etwaigen Ueberſchüſſe an die General- oder nach der neuen Organiſation in die Provinzialkaſſen ablieferten.

In Kriegszeiten wurden eigene Kriegskommiſſionen in den verſchiedenen Provinzen niedergeſetzt, welche das Recht hatten, nach den lokalen Bedürfniſſen Steuern zu verordnen, Gelder aufzunehmen, und darüber nach Erforderniß zu diſponiren. Dieſe Gelder wurden in der Folge durch einen engern Landtags-Ausſchuß auf das ganze Land nach dem Steuerfuße repartirt, von dem Obereinnehmer eingezogen, und den einzelnen Gegenden, die etwa zu viel geleiſtet hatten, der Erſatz gemacht, auch die proviſoriſch kontrahirten Schulden wurden nun abbezahlt.

In den neu hinzugekommenen Landen hatten einige ebenfalls eine ſtändiſche Verfaſſung, andere aber nicht.

Wie nun im Ganzen die Verfaſſung iſt, erſcheint aus der hier nachfolgenden Verordnung:

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen, Herzog in Weſtphalen ꝛc. ꝛc.

Entbieten Unſern lieben und getreuen geſammten Unterthanen Unſern Gruß und Gnade zuvor.

Bekannt ſind die mannigfaltigen Ereigniſſe, welche Uns und Unſere angeſtammte Lande ſeit anderthalb Jahrzehnten betroffen haben. Der große Aufwand in ſo vielen Kriegsjahren, die Entbehrung eines bedeutenden Theils der Staatsrevenüen während derſelben, führte die Nothwendigkeit herbei, die Ausgaben des Staats großen Theils durch Anlehen zu decken, und dadurch den Betrag der beim Antritte Unſerer Regierung vorgefundenen Schulden zu vermehren.

Digitized by Google

Dieſe Schuldenlaſt wurde noch mit jenen beträchtlichen Schulden vergrößert, welche auf den im Jahr 1802 Uns zugefallenen Entſchädigungslanden hafteten. Das Mißverhältniß, welches hierdurch in den Staatseinnahmen und Ausgaben entſtehen mußte, konnte durch die Revenüen gedachter Entſchädigungslande nicht gehoben werden, indem die ſtarken Penſionszahlungen, womit ſolche belaſtet ſind, nebſt den gewöhnlichen Adminiſtrationsausgaben, die Einkünfte großen Theils und zum Theil ganz verſchlingen.

Nichts deſtoweniger haben Wir ſtets den Staatskredit durch pünktliche Zahlung der Zinſen von den Staatsſchulden aufrecht erhalten, und wir werden nach den neueſten in Deutſchland vorgegangenen Staatsveränderungen alle mit der Wohlfahrt Unſeres Hauſes und Unſerer Unterthanen vereinbarliche Mittel ergreifen, welche geeignet ſind, ein regelmäßiges feſtes Finanzſyſtem zu gründen, und dadurch den Staatskredit noch mehr zu erhöhen.

In gegenwärtigem Augenblicke legt Uns indeſſen das durch die oben angeführten Ereigniſſe und durch den neuerdings ausgebrochenen Kontinentalkrieg herbeigeführte Bedürfniß des Augenblicks die ſchmerzliche Nothwendigkeit auf, von Unſern Landen ein auſſerordentliches Opfer zu fordern. Wir haben zu der bewährten Anhänglichkeit Unſerer getreuen Unterthanen an Uns und Unſer Großherzogliches Haus das Zutrauen, daß ſie, überzeugt von dem Drange der Umſtände, und von Unſern landesväterlichen Geſinnungen, einen Beitrag willig entrichten werden, womit Wir ſie verſchonen zu können ſehnlichſt gewünſcht hätten, und welchen Wir durch möglichſt gleiche Vertheilung zu erleichtern Uns beſtreben werden. Dieſemnach finden Wir Uns bewogen, Folgendes gnädigſt zu verordnen:

§. 1.

Es ſoll eine allgemeine einmalige Vermögensſteuer von einem halben Prozent des Kapitalvermögens in Unſern Lan-

den erhoben werden, und die erſte Hälfte dieſer Steuer vom 15ten bis zum letzten Januar 1807, die andere Hälfte aber vom 1ten bis 31ten März gedachten Jahres entrichtet werden, wobei Wir zugleich die feierliche Verſicherung anfügen, daß dieſe auſſerordentliche Auflage nur für den jetzigen auſſerordentlichen Fall ſtatt finden ſoll.

§. 2.

Sämmtliches bewegliche ſowohl als unbewegliche Vermögen, ohne allen Unterſchied, in ſo fern davon nicht gleich unten (§. 3. u. 4.) einige Ausnahmen gemacht werden, iſt dieſer Beſteuerung unterworfen. Da jedoch die Landesunterthanen nur das reine Vermögen zu verſteuern haben, ſo ſind ſie befugt, ihre geſammten Paſſiven in Abzug zu bringen.

§. 3.

Befreit von dieſer Beſteuerung bleiben blos folgende Vermögenstheile:

Die Kirchen- Schul- Pfarr- und überhaupt alle öffentliche Gebäude.

Das Vermögen der Armenhäuſer, Waiſenhäuſer und Spitäler.

Das Vermögen der Landesuniverſität Gieſen.

Das Vermögen der Invalidenanſtalt.

Das Vermögen der Wittwen- und Waiſen-Verſorgungs-Societäten.

Und endlich

Die Kleidungsſtücke und ſonſtige Mobilien der Dienſtboten.

Alle übrigen hier nicht namentlich ausgenommenen und §. 4. noch ausgenommen werdenden Vermögenstheile ſind dieſer Beſteuerung unterworfen.

§. 4.

Alles unbewegliche Vermögen in dem Umfange Unſerer Lande iſt obengedachtermaßen (§. 2.) dieſer Beſteuerung unterworfen. Eben ſo auch das bewegliche, und ſoll bei dieſem

letztern jeder Landesunterthan die ſämmtlichen verzinnslichen Kapitalien, wie auch ſämmtliche unverzinnsliche Schuldforderungen, ſowohl die in Unſern Landen ausſtehenden, als die in auswärtigen Landen angelegten, jedoch nur im Ganzen, zur Beſteuerung angeben, und ſind von den letztern nur diejenigen ausgenommen, von welchen erwieſen werden kann, daß ſolche in dem auswärtigen Lande, wo ſie ſtehen, bereits einer Beſteuerung unterliegen.

Verzinnsliche Kapitalien und Schuldforderungen von auswärtigen Unterthanen in Unſern Landen ſind von der Beſteuerung frei. Werden aber in einem auswärtigen Staate verzinnsliche Kapitalien und Schuldforderungen Unſerer Unterthanen zu einer Beſteuerung gezogen, ſo ſind auch die Unterthanen dieſes Staats mit ihren in Unſern Landen ſtehenden Kapitalien und Schuldforderungen der gegenwärtigen Beſteuerung unterworfen.

§. 5.

In Bezug auf vorſtehenden §. wird hier noch hinzugefügt, daß als Unterthan derjenige angeſehen wird, welcher innerhalb Unſerer Lande domicilirt iſt, oder, ſeines dermaligen temporairen Aufenthalts auſſer Landes ohngeachtet, als ein ſolcher angeſehen wird.

§. 6.

Zur Grundlage dieſer Beſteuerung werden die Angaben der Beſitzer genommen. Dieſe Angaben ſind nach dem unter A. anliegenden Formular *) zu verfertigen; wobei jedoch zur Erleichterung der Berechnung des Prozents bei den einzelnen Rubriken und deren Geldwerth in Unſerem Herzogthum Weſtphalen blos Reichsthaler und in Unſern übrigen Provinzen blos Gulden, und keine Stüber und Kreuzer an-

*) Dieſes Formular enthält 24 Vermögensrubriken, von welchen die 24ſte lautet: an übrigen Mobilien, als Ackergeräthſchaften, Handwerksgeſchirr, Hausrath, Kleidungsſtücke, Bibliotheken, baares Geld.

Digitized by Google

zuſetzen ſind; ſo wie auch in Summirung der ganzen Angabe das, was über fünf Thaler oder Gulden iſt, für zehn, und das, was fünf Thaler oder Gulden und darunter iſt, für Null gerechnet werden ſoll.

Die beſondere Aufzählung und genauere Beſchreibung der einzelnen Gegenſtände mit den denſelben anklebenden beſonderen Gerechtſamen, den darauf ruhenden beſonderen Laſten, wie auch mit der Angabe, ob ſie vollkommenes Eigenthum oder Erbpacht, oder mit welchem andern gutsherrlichen Nexus ſie beſtrickt ſind, geſchieht von dem Beſitzer in ſo viel einzelnen nach der Beilage B. *) einzurichtenden Verzeichniſſen, welche numerirt und dem Hauptverzeichniſſe als Anlage beigebogen werden; wobei jedoch noch das bemerkt wird, daß von den Rubriken 18 bis 24 incluſive, nemlich von den Aktivforderungen und verzinnslichen Kapitalien, von den vorräthigen Fabrikaten, Waarenlagern und Apotheken, Weinvorrath, Prätioſen und den übrigen Mobilien, keine detaillirte Verzeichniſſe erforderlich ſind, indem es hinreichend iſt, wenn der Werth dieſer Gegenſtände von den Beſitzern in folle treu und gewiſſenhaft angegeben wird.

§. 7.

Ein jeder Landesunterthan giebt alle Rubriken ſeines Vermögens in ſeinem Wohnort, der Auswärtige, welcher im Land poſſeſſionirt iſt, da, wo die Güter, Vorräthe, Gefälle ꝛc. gelegen ſind, an.

§. 8.

Da das Aerarialvermögen der Städte, Flecken, Freiheiten und anderer Gemeinden, eben ſo wie das Vermögen der Privaten dieſer Beſteuerung unterworfen iſt, ſo ſind die Angaben davon von den Ortsvorſtehern zu leiſten.

Das Vermögen der Pupillen und Minorennen, wenn gleich ſie ſich ſelbſt in der Abnutzung ihres Vermögens befinden,

*) Dieſes Formular iſt als unbedeutend weggelaſſen worden.

Digitized by Google

muß von ihren Vormündern — ſo wie alles unter einer fremden Verwaltung ſtehende Vermögen von den Verwaltern und Beſtändern angegeben werden. Die Größe und den Werth der Erbbeſtands — mit anderm gutsherrlichen Nexus beſtrickten — der Lehen — der in Nutznießung begebenen, und der Fideicommiß-Güter, geben die Erbbeſtänder, Kolonen, Lehnsträger, Nutznießer und Fideicommiß-Beſitzer an. Jedoch müſſen die Erbbeſtandsguts- und Lehnsherrn die jährlich davon zu beziehenden Erbpächte und Zinnſen, ſo wie die gutsherrlichen und Lehnsgefälle ebenfalls angegeben.

§. 9.

Zu den Behörden, bei welchen dieſe Vermögens-Angaben eingereicht werden müſſen, beſtimmen Wir der Regel nach Unſere Juſtiz- und Reſervatbeamten, dergeſtalt jedoch, daß es den zur Reſpicirung dieſes Geſchäfts in jeder Provinz aus den Landesdikaſterien von Uns gnädigſt niedergeſetzten Steuerkommiſſionen unbenommen bleibt, zur Annahme der Angaben auch andere Perſonen auſſer den Juſtizbeamten, in ſo weit dieſe mit andern Geſchäften zu ſehr überladen oder ſonſt behindert ſind, zu ernennen.

§. 10.

Nach vorſtehenden §§. geben die Beſitzer die Größe und den Werth ihres ſämmtlichen Vermögens zwar ſelbſt an; es ſoll jedoch die Größe und der Werth derjenigen Steuerobjekte, welche in dem Hauptverzeichniſſe sub Lit. A. unter den Rubriken von No. 1. bis einſchließlich 17. aufgezählt ſind, durch die gleich unten §. 11. näher beſtimmt werdende Rektifikationsbehörde in jedem Fall, wo ſie den mindeſten Verdacht unrichtiger und unvollſtändiger Angaben ſchöpft, ſogleich durch vorzunehmende ſummariſche Inventariſation unterſucht — der Werth der, in dieſem Hauptverzeichniſſe unter den Rubriken von No. 18 bis 24 einſchließlich, angegebenen Vermögenstheile aber alsdann näher

Digitized by Google

unterſucht und berichtiget werden, wenn ſolcher von den Eigenthümern auffallend zu gering angeſchlagen iſt.

§. 11.

In jedem Ort ſammelt der Ortsvorſtand die Angaben, welche ihm von ſchriftſäßigen Perſonen, ſo wie von Fabrikanten und Perſonen aus dem Handelsſtand auch verſchloſſen behändigt werden können, und liefert ſolche dem Juſtizbeamten, oder dem hierzu eigends beſtellten Kommiſſär zu. Dieſem wird nun hiermit zur ſtrengen Pflicht gemacht, die Vermögensangaben ſogleich aufs genaueſte zu durchgehen, und wo etwa Irrthümer und Verſehen vorliegen, ſo viel es in Kürze geſchehen kann, alsbald zu rektificiren; im Fall er aber den mindeſten Verdacht, wegen unrichtiger oder unvollſtändiger Angaben findet, mit Zuziehung zweier aus den Ortsvorſtänden zu wählender Perſonen, und in Beziehung auf Waldungen mit Zuziehung der einſchlägigen herrſchaftlichen Forſtbedienten, ſogleich zur Rektifikation zu ſchreiten; wobei jedoch der Steuerkommiſſion in jeder Provinz unbenommen bleibt, nach Gutbefinden oder auf Vorſchlag der Beamten annoch einzelne dazu geeignete Männer der Rektifikationsbehörde beizugeben.

§. 12.

Die Normen zu der eigenen Angabe, wie auch zu der von den Rektifikationsbehörden vorzunehmenden Berichtigung der Werthe der verſchiedenen Steuerobjekte, ſind folgende:

a) bei Gebäuden mit den Hofraithen und den unmittelbar daran gelegenen Gärten, ferner bei Mühlen, Gärten, Weinbergen, Aeckern, Wieſen, Weiden, Vieh, Waldungen und Fiſchereien, desgleichen bei vorräthigen Früchten und ſonſtigen Naturalien, vorräthigen Fabrikaten, Waarenlager und Apotheken, Weinvorräthen, Prätioſen und übrigen Mobilien, — der wahre laufende Werth; das baare Geld wird, wie

ſich von ſelbſt verſteht, nach ſeinem vollen Werth angegeben und in Anſatz gebracht.

§. 13.

b) Bei der Angabe des Kapitalwerths der Zehnten, iſt auf die mittlere Güte der zehntbaren Diſtrikte Rückſicht zu nehmen, und eine hiernach zu beſtimmende Quote von dem Geldwerth der Grundſtücke ſelbſt, als Kapitalwerth der Zehntgerechtſamen anzugeben.

§. 14.

c) Das Fünf und zwanzigfache von der Beed, den Grund- und Erbzinſen, und den ſonſtigen ſtändigen Geldgefällen iſt der dafür in Anſatz zu bringende Kapitalwerth.

Der jährliche Ertrag von Grund- und Erbpächten und ſonſtigen ſtändiſchen Naturalgefällen, wird nach einem ſeit mehreren Jahren beſtandenen billigen Mittelpreiſe zu Geld angeſchlagen, und mit fünf und zwanzig multiplicirt, um dafür den in Anſchlag zu bringenden Kapitalwerth zu erhalten.

Um die erforderliche Gleichheit in den Anſchlägen zu bewirken, werden die hier bemerkten Mittelpreiſe von den Steuerkommiſſionen in den Provinzen, welche nach §. 30. die bei der Regulirung dieſer Steuer vorkommenden Geſchäfte unmittelbar zu leiten haben, entweder für eine ganze Provinz, oder doch für große und ſchickliche Landestheile nach Billigkeit beſtimmt werden.

§. 15.

d) Bei Weide- und Triftgerechtigkeiten, Beholzigungs- und Maſtgerechtſamen, und bei ſonſtigen nutzbaren Rechten, wird der daraus entſpringende jährliche Vortheil billig angeſchlagen und zu Geld berechnet, da alsdann der fünf und zwanzigfache Betrag des ſo in Geld berechneten jährlichen Vortheils den für die Gerechtſame in Anſatz zu bringenden Kapitalwerth giebt.

Digitized by Google

§. 16.

e) Der Kapitalwerth von Salzwerken iſt nach dem zwanzigfachen Betrag deſſen, was ſie den Beſitzern in den drei letzten Jahren im Durchſchnitt eingetragen haben, auszumitteln. Jeder Erbſälzer oder Salineneigenthümer hat demnach den Betrag dieſer Einkünfte der drei letzten Jahre mit anzugeben.

§. 17.

f) Der Werth der Berg- und Hammerwerke ſoll dermaßen beſtimmt werden, daß dafür das Fünfzehnfache des daraus in den Jahren 1803, 1804 und 1805 im Durchſchnitt gezogenen reinen Ertrags genommen wird.

§. 18.

g) Alle Aktivforderungen und verzinnsliche Kapitalien kommen ganz in Anſatz; ſind bei den letzteren jedoch Staatsobligationen, ſo werden dieſe nur nach dem courſirenden Werth angeſchlagen.

§. 19.

Wo nutzbare Rechte mit einem Gut, Haus und anderm liegenden Eigenthum verbunden ſind, ſolche werden mit demſelben in Anſchlag gebracht. Sind aber dergleichen Rechte einzeln und abgeſondert in dem Beſitz eines Steuerpflichtigen, ſo müſſen ſolche unter der Rubrik: ſonſtige nutzbare Rechte, beſonders in Anſchlag gebracht, und in dem Hauptverzeichniß sub Lit. A. gehörig beſchrieben werden.

§. 20.

Obgleich beim Angeben des wahren Werths unbeweglicher Steuerobjekte, welchen beſondere Laſten ankleben, der Werth dieſer Laſten damit ſelbſt ſchon in Abzug gebracht worden, ſo ſollen dergleichen Laſten, als Beed- Grund- und Erbpachte ꝛc. ꝛc. demohngeachtet einzeln und beſtimmt in den Anlagen zu den Hauptverzeichniſſen um deswillen benennet werden, damit ermeſſen werden kann, ob der Ei-

genthümer und Beſitzer ſie bei ſeinem Vermögen gehörig angegeben hat.

§. 21.

In Zeitbeſtand begebene Güter und Beſitzungen werden von den Eigenthümern ihrem Werthe nach verſteuert.

Sind die Güter und Beſitzungen in Erbbeſtand begeben, oder ſonſt mit einem gutsherrlichen Nexus beſtrickt, oder ſind es Lehngüter, ſo werden ſie dem Innhaber als völliges Eigenthum angerechnet, wovon jedoch die jährlich zu entrichtenden Erbpächte und Zinſen, und auch die gutsherrlichen und Lehnsgefälle nach den obigen Normen in Abzug kommen.

Dieſe Erbpächte und Zinſen und eben ſo die gutsherrlichen und Lehnsgefälle, welche den Innhabern in Abzug gebracht werden, kommen dem Erbbeſtands- Guts- und Lehnsherrn in Anſatz.

§. 22.

Die Vermögensangaben müſſen auf die vorbeſchriebene Art ſpäteſtens bis den 15ten Dezember a. c. an die Behörde übergeben werden. Wer dieſem nicht genau nachkommt, deſſen Vermögen wird auf ſeine Koſten förmlich inventariſirt.

§. 23.

Wer ſeine in dem Formular sub Lit. A. nach den Rubriken von No. 1. bis einſchließlich 18. aufgezählten Vermögenstheile zwar alle, aber um den dritten Theil zu gering, angiebt, dem werden dieſe Vermögenstheile um ⅓tel über ihren wahren Werth angeſetzt.

Wer dieſe Vermögenstheile um die Hälfte zu gering angiebt, dem werden ſie um die Hälfte über ihren wahren Werth angeſetzt.

Wer ſie um ¾tel zu gering angiebt, dem werden ſie um den vierfachen Werth angeſetzt.

Wer einen dieſer Vermögenstheile ganz verſchweigt, dem wird er um den zehnfachen wahren Werth angeſetzt.

Digitized by Google

Wer den Werth ſeiner in dem Formular sub Lit. A. nach den Rubriken von No. 19. bis einſchließlich 24. aufgezählten Vermögenstheile um die Hälfte zu gering angiebt, dem werden ſie zu dem doppelten Werth angeſetzt.

Wer dieſe letzten Vermögenstheile um ¾tel zu gering angiebt, dem werden ſie mit dem vierfachen wahren Werth angeſetzt.

Wer einen dieſer Vermögenstheile ganz verſchweigt, dem wird er um den zehnfachen wahren Werth angeſetzt.

Wer die nach §. 2. in Abzug zu bringenden Schulden zu hoch angiebt, dem werden ſie bei der Berechnung dieſer Steuer um das zehnfache derjenigen Summe, um welche ſie zu hoch angegeben ſind, von ihrer wahren Größe herabgeſetzt.

In vorkommenden Fällen haben die Rektifikationsbehörden dieſe Erhöhungen und Erniedrigungen der wahren Werthe ſogleich vorzunehmen und darnach die Steuern zu berechnen.

Die Koſten, welche bei den durch ſolche falſche Angaben nothwendig werdenden Unterſuchungen veranlaßt werden, hat der Pflichtige noch beſonders zu bezahlen.

§. 24.

Den Beamten und Ortsvorſtänden legen Wir die beſondere Pflicht auf, ihre Amtsuntergebenen ausdrücklich zu warnen, daß ſie ſich durch verſpätete oder unrichtige Angaben keine Strafen und Schaden zuziehen möchten, und ihnen überhaupt in Beziehung auf die vorgeſchriebenen Vermögensangaben mit Rath und That an die Hand zu gehen.

§. 25.

Dieſe Strafen treffen auch die im Auslande befindlichen Eigenthümer von ſolchen in Unſeren Landen gelegenen Vermögenstheilen, wovon ſie nach obiger Vorſchrift dieſe Vermögensſteuer zu entrichten ſchuldig ſind. Damit aber Niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne, machen

Digitized by Google

Wir es den Erhebern und ſonſtigen Geſchäftsführern auswärtiger Vermögensbeſitzer zur Pflicht, letztere von dem Inhalte dieſer Verordnung unverzüglich zu benachrichtigen. Im Unterlaſſungsfall haften ſie denſelben für allen hieraus entſpringenden Schaden.

§. 26.

Die im §. 11. beſtimmten Behörden zur Berichtigung der Vermögensangaben verfertigen aus den in jedem Ort eingereichten Hauptverzeichniſſen (Lit. A.) die zu dieſem Ende mit römiſchen Ziffern numerirt werden, die Gemeinderegiſter in duplo nach dem sub Lit. C. *) beiliegenden Muſter. Da, wo aber zur Verfertigung ähnlicher Regiſter ein eigenes Perſonale angeordnet iſt, laſſen jene Behörden ſolche Gemeindetabellen von dieſem Perſonale, und zwar ebenfalls in duplo, verfertigen.

§. 27.

Nachdem die oben gedachten Rektifikationsbehörden aus dieſen Gemeinderegiſtern auch zuvor die Amtstabellen, nach dem sub Lit. D. *) beiliegenden Formular gefertiget haben, ſchicken ſie ſämmtliche Amtstabellen und Gemeinderegiſter mit ihren Belegen und deren Anlagen, wie auch das Duplikat der Gemeinderegiſter zur endlichen Berichtigung und Genehmigung an die Steuerkommiſſion ein. Dieſe Einſendung muß ohnfehlbar vor Ende des laufenden Jahrs geſchehen.

§. 28.

Nach Erfolgung der im vorherigen §. vorgeſchriebenen Genehmigung der gefertigten Regiſter und Tabellen wird nach den in die Aemter zurück zu ſendenden Duplikaten der Gemeinderegiſter die Erhebung unmittelbar von den zur Rektifikation angeordneten Beamten oder ſonſtigen Perſonen beſorgt, und Wir erlauben gnädigſt, daß ſie für die Bemü-

---

*) Wir haben dieſe beiden Formularen, die nur zur bequemen Ueberſicht des Steuerquantums dienen, hier weggelaſſen.

Digitized by Google

hung, Erhebung und Berechnung zwei von jedem Hundert zurück und für ſich behalten mögen.

Die Einlieferung der Gelder geſchieht an die Provinzial-Kammerkaſſe, wo über dieſe Vermögensſteuer eine von allen übrigen Rechnungen abgeſonderte Rechnung geſtellt werden ſoll.

§. 29.

Hat jemand die Zahlung der ihm zukommenden Vermögensſteuer in den feſtgeſetzten Terminen, und zwar das erſte Ziel bis zum letzten Januar 1807, und das zweite Ziel bis zum 31ten März gedachten Jahres nicht geleiſtet; ſo ſoll, nach Verlauf derſelben, unaufhaltbar mit exekutiviſchen Mitteln vorgefahren werden. Die Koſten des Exekutionsverfahrens muß der Debent tragen, weil er ſie durch ſein Verſchulden veranlaßt hat.

§. 30.

Unſere Steuerkommiſſionen in den Provinzen haben die bei dieſer einmaligen Vermögensſteuer vorkommenden Geſchäfte unmittelbar zu leiten. Sie haben den Beamten und Ortsvorgeſetzten auf ihre Anfragen die geeigneten Weiſungen nach den in gegenwärtiger Verordnung feſtgeſetzten Grundſätzen zu ertheilen. Sind authentiſche Interpretationen oder noch nähere geſetzliche Beſtimmungen nöthig; ſo iſt von dieſen Kommiſſionen desfalls an Unſer geheimes Miniſterium zu berichten, und Unſere höchſte Entſchließung einzuholen.

§. 31.

Schließlich machen Wir es ſämmtlichen Rektifikationsbehörden und den Steuerkollegien in den Provinzen zur beſondern Pflicht, über die Vermögensangaben des Einzelnen die ſtrengſte Verſchwiegenheit zu beobachten.

Und damit dieſe Unſere gnädigſte Verordnung zu Jedermanns Wiſſenſchaft gelange; ſo ſoll ſie gewöhnlichermaßen verkündet und den Landzeitungen beigedruckt werden.

Digitized by Google

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und hier-auf gedruckten Staatsſiegels.

So geſchehen Darmſtadt den 8ten November 1806.

(L. S.) Ludewig.

Freiherr v. Lehmann,
Staatsminiſter.

Dieſe allgemeine Verordnung wurde nun von den angeordneten Provinzial-Steuerkommiſſionen mit Bemerkung der Preiſe der Naturalien überall bekannt gemacht. In den blos der Souverainität unterworfenen Landen iſt bis jetzt dieſe Verordnung noch nicht bekannt gemacht, und noch keine Vermögensſteuer angeſetzt worden. Das nämliche ſcheint auch in den Provinzen der baieriſchen Monarchie der Fall zu ſeyn; wenigſtens ſind uns einige Hoheitslande bekannt, wo noch keine auſſerordentliche Kriegsſteuern ausgeſchrieben wurden. Uebrigens bemerken wir noch, daß ſchon vorher durch ein beſonderes Edikt vom Großherzoge alle Steuerfreiheiten, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, gänzlich aufgehoben worden ſind; und daß man mit einem neuen Steuerweſen beſchäftigt iſt.

Von fürſtlich Primatiſchen Extra-Kriegsſteuer-Ausſchreiben, ſo wie von andern im folgenden Hefte.

Digitized by Google

19.

Verſuch einer Darſtellung der rechtlichen Verhältniſſe und künftigen Staatsverfaſſung der Herren Fürſten zu Wied-Runkel und Wied-Neuwied Durchlauchten und Höchſtderen Lande, rückſichtlich der Hohen ſouverainen Höfe Naſſau-Uſingen und Naſſau-Weilburg nach der Rheiniſchen Bundesakte vom 12ten July 1806.

Verfaßt

von Franz Gärtner, fürſtlich Wied-Neuwied'ſchen Geheimen Rath, Direktor der Landeskollegien in Neuwied und beider Rechte Doktor *).

Eine rechtliche Erwägung der künftigen Staatsverhältniſſe zwiſchen den hohen ſouverainen Höfen Naſſau-Uſingen und Weilburg, und den Herren Fürſten zu Wied-Runkel und Wied-Neuwied Durchlauchten, erheiſcht vorerſt eine nähere Angabe und Prüfung der Quellen, aus welchen die Beſtimmungsnormen geſchöpft und die Reſultate gezogen werden müſſen.

Angabe und Unterſuchung der Quellen.

Unter dieſen behauptet billig die Rheiniſche Bundesakte vom 12ten July d. J. den erſten Platz.

I.) Bundesakte.

I.) Insbeſondere verdienen der Eingang dieſer Staatsakte; ſodann die §§. 2. 6. 9. 17. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 32. hier eine nähere Erwägung.

---

*) Dieſe Darſtellung wurde vom Herrn geheimen Rathe Gärtner dem herzoglich und fürſtlich Naſſauiſchen Miniſterium am 1ten November 1806 überreicht. W.

Digitized by Google

II.) Bisherige Verhandlungen.

II.) An dieſe reihen ſich unmittelbar, die unter dem 6ten Auguſt d. J. mit beiden Herren Miniſtern Excellenzen, von Unterzeichnetem gepflogene Verhandlungen und nachherige Korreſpondenz.

III.) Hauptdeputationsſchluß.

III.) Der Hauptdeputationsſchluß vom Jahr 1803. verdient ebenwohl Rückſicht, nicht allein da, wo er in der Bundesakte beſonders beſtätigt worden iſt; ſondern überhaupt auch nach den Regeln der Analogie und Auslegungskunſt: in ſofern ſich daraus auf Abſichten und Verhältniſſe Schlüſſe eruiren laſſen.

IV.) Allgemeines Staatsrecht.

V.) Territorialſtaatsrecht.

IV.) Das allgemeine Staatsrecht und

V.) das beſondere Territorialſtaatsrecht von Wied-Runkel und Wied-Neuwied, treten da ein, wo entweder die Rheiniſche Bundesakte keine genaue, deutliche Beſtimmungen enthält, oder dieſe Beſtimmungen, der beſondern Verfaſſung gemäß, beſonderer Modifikationen bedürfen.

VI.) Analogie.

VI.) Die Verhältniſſe anderer Fürſten und Herrſchaften ohne Hoheit, zu den ſouverainen Regenten, in deren Staaten ihre Beſitzungen liegen, dienen auch ſehr zur Erläuterung; ſie begründen analogiſche Rechtsſchlüſſe und Folgerungen. Ich werde hierbei beſonders die auf Verträgen und rechtlichen Entſcheidungen beruhenden Verhältniſſe des Herrn Landgrafen zu Heſſen-Rotenburg Durchlaucht, zu dem Herrn Kurfürſten zu Heſſen, Kurfürſtlichen Durchlaucht zum Grunde legen.

VII.) Vormalige ähnliche Subjektionsverhältniſſe.

VII.) Die vorhinigen Subjektionsverhältniſſe, in welchen der jetzt Großherzogliche Hof Heſſen-Darmſtadt, rückſichtlich der Grafſchaft Hanau-Lichtenberg; ſodann die Herren Kurfürſten zu Trier, und die Biſchöffe zu Speyer, rückſichtlich einiger Beſitzungen, ehemals zur Krone Frankreich ſtanden, ſind gleichfalls als erläuternde Beiſpiele zu erwägen.

Digitized by Google

Es ſey mir erlaubt, jeden dieſer Gegenſtände vorerſt im Allgemeinen zu erörtern.

Beleuchtung der Bundesakte vom 12. July d. J.

ad I.) Rheiniſche Bundesakte.

Schon damals, als durch den Frieden von Lüneville und durch den darauf gefolgten Hauptdeputationsſchluß, die ehrwürdige deutſche Reichsverfaſſung (bei welcher ſich wenigſtens der Einzelne glücklich fand, wenn gleich dieſelbe für das Ganze mangelhaft war) bis zu Erſchütterung ihrer Grundveſten untergraben wurde, blickte der deutſche Patriot mit trauriger Ahndung in die Zukunft; — obgleich damals die Rechte erblicher Fürſten noch geachtet, und für die vormals geiſtlichen Mitſtände mit billiger Rückſicht geſorgt wurde. Der unglückliche Krieg Rußlands und Oeſterreichs gegen Frankreich, welcher durch die in ſo vieler Hinſicht merkwürdige Schlacht von Auſterliz, und durch den darauf gefolgten Preßburger Frieden geendigt wurde, verwandelte jene traurigen Ahndungen nur zu bald in Wirklichkeit.

Das morſche Gebäude der deutſchen Reichsverfaſſung erlitt mitten im Frieden eine neue Erſchütterung; für das ſüdliche Deutſchland wenigſtens — eine völlige Auflöſung und Vernichtung.

Lange gieng von Mediatiſirungen der mindermächtigen Reichsſtände, von einer neuen politiſch-militäriſchen Verfaſſung u. ſ. w. eine unbeſtimmte Sage umher. Der 12te July d. J. verwirklichte auch dieſe.

Es iſt der merkwürdige Tag, an welchem die Rheiniſche Bundesakte in Paris unterzeichnet wurde; welche nachher auch formell von allen Verbündeten vollzogen — vom gebietenden Protektor ſanktionirt, und von den mächtigeren Staaten Deutſchlands anerkannt wurde, — folglich als Quelle eines neuen Staatsrechts zu beurtheilen iſt.

Der Rechtsgelehrte, welcher die Sache der durch dieſe

Rheiniſche Bundesakte, ohne alles Verſchulden mitten im Frieden, unterdrückten mindermächtigen Fürſten beleuchten, oder vertheidigen ſoll, muß freilich von der

L. 1. C. inter alios acta,

ſo wie von allen Maximen des Natur- Völker-Bürgerlichen und Staatsrechts ſeinen Blick traurend abwenden; er muß bei Erwägung der merkwürdigen Geſchichte des letzteren Jahrzehends erkennen, daß der Geiſt der Zeit dieſe Veränderung herbeigeführt, und die ſouverainen Herren, eben ſo wie die ihrer Selbſtſtändigkeit und Reichsſtandſchaft entkleideten Stände, mit ſich fortgeriſſen hat.

Gerade aus dieſem Geiſte der Zeit iſt aber auch der einzige richtige Geſichtspunkt aufzufaſſen, aus welchem die Tendenz der Bundesakte zu beurtheilen iſt.

Der ganze Zweck, die offenbar vorliegende Tendenz derſelben, iſt — rein politiſch - militäriſch.

Dies zeigt die im Eingang der Bundesakte deutlich angegebene veranlaſſende und beſtimmende Urſache; alle Dispoſitionen der Akte ſelbſt beſtätigen es.

Es ſoll dadurch für das ſüdliche Deutſchland eine neue Verfaſſung gegründet werden, geeignet, den Frieden zu erhalten, und nöthigen Falls zu erkämpfen; es ſoll dadurch eine beſſere bündigere Verfaſſung für das durch verwüſtende Kriege ſeither zerrüttete ſüdliche Deutſchland konſtituirt werden. Wie geſagt, die Abſicht war rein politiſch - militäriſch. Man konnte, da in dem Hauptdeputationsſchluß vom Jahre 1803 für die damals aufgeopferte geiſtliche Fürſten ſo billige Rückſichten bezeigt worden waren, unmöglich die Herabwürdigung, Kränkung und Beſchädigung der ſupprimirten erblichen deutſchen Fürſten beabſichtigen; denn eines Theils hatten dieſe gegen den Allerhöchſten Protektor niemals ſich etwas zu Schulden kommen laſſen, und andern Theils ſind die erhabenen Geſinnungen der hohen Herren Souverains gegen ihre bisherigen Mitſtände zu bekannt,

als daß eine ſolche menſchenfeindliche Idee Wurzel faſſen könnte. Die mediatiſirte Fürſten haben ſich weder freiwillig unterworfen, noch ſind ſie in einem Krieg, an welchem ſie aktiven Antheil genommen hätten, unterjocht worden; ſondern eine ganz eigene Verkettung von Umſtänden, deren geſchichtlich⸗politiſche Beurtheilung einen tiefen Rückblick auf die Vergangenheit erfordern würde, riß ſie dahin.

Man betrachtete es als ganz unumgängliches Mittel zu Erreichung des oben angegebenen rein politiſch⸗militäriſchen Zweckes, daß längs dem Rhein her, eine Kette größerer, ſtets bewaffneter und zu dieſem Behufe militäriſch organiſirter deutſcher Staaten gebildet werde. —

Dieſe einzige wahre Abſicht und Beſtimmung des rheiniſchen Bundes liefert auch das einzige Erkenntniß und Auslegungsprincip, welches aus dem Labyrinthe einer, weder nach ſtreng wiſſenſchaftlichen Grundſätzen, noch ſpeziell genug verfaßten neuen Konſtitutionsakte herausführen kann.

Aus dieſem unwiderleglichen Princip gehen folgende Hauptgrundſätze und Momente hervor:

A) nur die im 26ten Artikel der Bundesakte näher beſtimmte weſentlichſte, unzertrennliche Höchſte Regentenrechte, deren Innbegrif die reine, nicht geſchichtlich, ſondern a priori gebildete Souverainitätsidee ausmacht, gehören dem neuen hohen Souverain.

B) Alle übrige Rechte aber, welche bisher der Landesherr genoß, bleiben dem Landesherrn; ſofern ſie

C) mit der Unterwürfigkeit, mit der Souverainität und mit der angegebenen Tendenz der Bundesakte nicht im Widerſpruch ſtehen.

D) Alles, was außer der Tendenz dieſer, den Keim zu einem neuen Staatsrecht enthaltenden Akte gefordert wird, iſt alſo eben ſo eine dem Geiſt derſelben widerſtrebende Anmaßung; als es

E) unbefugte Verweigerung iſt, wenn die nun unter

geordneten Stände etwas widerſprechen, was zum Weſen der näher bezeichneten Souverainitäts-Rechte und zu Erzielung des Bundeszweckes, unzertrennlich erfordert wird.

F) Im zweifelhaften Falle aber iſt die Vermuthung für die bisherigen Landesherrn; weil

a) dieſelben bisher alle Landeshoheitsrechte, ohne Ausnahme, im vollgültigſten rechtlichen Beſitze hatten; folglich

b) nicht die Rede von demjenigen iſt, was ſie etwa neu erhalten; ſondern

c) nur von dem, was ſie bisher als unbeſtrittenes Eigenthum ſelbſtſtändig beſeſſen haben; jetzt zum Theil behalten, zum Theil verlieren ſollen; folglich

d) alle dieſe jetzt ganz ſchuldlos unterdrückte Fürſten nur de damno vitando zertiren; während

e) die hohen Herren Souverains — ſollte Höchſtdenenſelben auch die Veränderung der Dinge keinen effektiven baaren Gewinn gewähren, doch offenbar an Anſehen, Macht und künftigen Verhältniſſen, unberechenbar gewonnen haben.

Es iſt alſo

f) die Verfaſſung nur in Anſehung der im 26ten Artikel beſtimmten, die Tendenz der Bundesakte ſpeziell bezeichnenden Punkte, als aufgehoben anzuſehen; übrigens aber beſteht dieſelbe wie zuvor, und für die bisherigen Landesherren ſtreiten Beſitz und Vermuthung gleich unverkennbar; ſo wie auch

g) das durch ſeine unpartheiiſche Rechtspflege rühmlichſt bekannte Oberappellationsgericht in Caſſel, in dieſer ſpeziellen Hinſicht für das ſubordinirte landgräflich Heſſen-Rothenburgiſche Haus — gegen Kurheſſen erkannt und den Grundſatz aufgeſtellt hat:

quidquid domus regens sibi non reservavit; id domui Rotenburgicae competit. Dec. Sum. Trib. Hass. Tom. 2. Dec. 285. Nro. 3.

Wenn alſo

h) die eigenen Diener Sr. kurfürſtl. Durchlaucht, zu Heſſen, gegen ihren eigenen Landesherrn und Souverain dahin erkannten: daß die Vermuthung für das ſubordinirte Haus Rotenburg ſtreite; wie viel mehr iſt

i) von der Gerechtigkeit der hohen Herren Souverains zu erwarten, daß Hochdieſelben eben dieſen Rechtsſatz für die erſt neuerdings ſchuldlos unterdrückten bisherigen Mitſtände anerkennen; und

k) die abgeordneten Hoheitskommiſſarien, welche zum Theil hierüber völlig rechtswidrige Grundſätze aufgeſtellt haben, in die Schranken der Billigkeit und des Rechts zu weiſen, gnädigſt geruhen werden.

Alle dieſe, über die Tendenz der Bundesakte im Allgemeinen aufgeſtellte Behauptungen, und daraus gezogene Folgerungen, werden

G) durch den ſpeziellen Inhalt dieſer Staatsurkunde noch bis zur Evidenz beſtätigt.

a) Der Artikel 17 bis 23. nennt vorerſt die Lande und Beſitzungen, welche auf die Bundesglieder *en toute propriété et souveraineté* übergehen ſollen.

b) der Artikel 24. bezeichnet die Gebiete, welche nur der Souverainität untergeben werden ſollen:

> leurs Mejestés et leurs Altesses Sérénissimes *exerceront* tous les droits de souveraineté.

c) Im 25ten Artikel wird in Anſehung der ritterſchaftlichen Beſitzungen geſagt:

> chacun des Rois et Princes confédérés *possédera* *) *en toute souveraineté* les terres équestres enclavées dans ses possessions.

---

*) Im Abdrucke der Konföderationsakte Heft 1. ſteht zwar ſtatt possedera das Wort aura. Dies iſt aber unrichtig und wird weiter unten in einem beſondern Artikel verbeſſert. M.

Die Bundeſakte hat alſo ſelbſt drei Gradationen der Verhältniſſe zur Souverainität konſtituiret:

1) die Lande, welche *en toute propriété et souveraineté* beſeſſen werden ſollen.

Das Wort propriété kann hier natürlich nicht vom Eigenthum der Communen oder Privaten jener Lande verſtanden werden, ſondern es bezeichnet die Totalität des Staats- und Grundeigenthums der befragten Grafſchaften, Herrſchaften, Städte und Aemter, welche in Anſehung der in den §. 17 bis 23. verzeichneten Beſitzungen, auf die hohen Herren Soverains übergehen ſoll.

Vergleicht man nun

2) den Gegenſatz derjenigen Gebiete, über welche nach dem 24ten Artikel die hohe Bundesgenoſſen nur tous les droits de souveraineté ausüben ſollen; ſo wird aus dieſer beobachteten Gradation von ſelbſt einleuchtend: daß in Anſehung dieſer, das Total- oder Landes-Grundeigenthum (toute propriété) nicht übertragen, dieſes vielmehr, mit allen Folgen, den bisherigen Landesherren und Eigenthümern geblieben iſt. Es würde alſo offenbar rechtswidrig und unbillig ſeyn, die Herren Fürſten zu Wied Durchlauchten, welche mit ihren Landen unter die Kathegorie des 24ten Artikels der Bundesakte gehören, dieſe Befugniſſe, und die daraus fließenden Landesrevenüen (Gegenſatz Hoheitsrevenüen) entziehen, oder ſie gar auf die Domainen beſchränken zu wollen.

Dieſes kann höchſtens

3) nur in der letzten Stufe der Verhältniſſe, in Anſehung der Ritterſchaft, ſtatt finden, welche die ſonverainen Herren *en toute souveraineté* wirklich beſitzen ſollen.

Die Richtigkeit dieſer im Allgemeinen aufgeſtellten Grundſätze ergiebt ſich

II) aus dem Inhalte des 26ten und 27ten Artikels noch insbeſondere. Dieſe beiden Artikel beziehen ſich aus-

Digitized by Google

drücklich nur auf den 24ten Artikel, alſo auf die 2te Sta-
dation, wovon es heißt:

ils *exerceront* tous les droits de souveraineté.

Dieſes iſt ganz unwiderſprechlich; denn es wird im 27ten Artikel nur der Princes et Comtes actuellement regnants gedacht, der Reichsritterſchaft aber gar nicht; vermuthlich weil man in Anſehung dieſer durch den im 25ten Artikel gebrauchten Ausdruck:

possédera en toute souveraineté,

alles abgethan und hinlänglich beſtimmt glaubte.

Ganz der bisher entwickelten Tendenz der Bundesakte gemäß, wurden daher in Beziehung auf die in die zweite Kathegorie gehörigen Landesherren im 26ten Artikel nur die weſentlichſten unzertrennlichſten Souverainitätsrechte den neuen hohen Souverainen übertragen; nämlich

législation; jurisdiction suprême, haute police, conscription militaire, impôt.

Nach dem 27ten Artikel hingegen ſollen die bisherigen Landesherren, nicht blos die Domainen — ſondern auch

tous les droits seigneuriaux et féodaux *non essentiellement inhérents* à la souveraineté —

behalten (conserveront), nicht ex novo titulo erwerben, wie zum Theil ſehr irrig behauptet worden iſt.

Die Spezialien, welche darüber im 27ten Artikel angegeben worden, ſind offenbar nur beiſpielsweiſe angeführt; das folgt aus der Natur der Sache (da ſolche Spezialien nach den individuellen Statsverhältniſſen ſehr verſchieden ſind), und aus der Zuſammenſtellung der Worte: notamment et autres semblables. Alſo nicht blos die beſonders genannten, ſondern auch les autres semblables, alle unter gleiche Kathegorie gehörigen und aus denſelben Quellen abzuleitenden Befugniſſe und Renten, ſollen den bisherigen Landesherren verbleiben: verſteht ſich, untergeordnet dem Haupt-Staatszweck — der Tendenz der Bundesakte. Es würde

alſo die Abſicht der Bundesakte eben ſo, als die Billigkeit kränken, wenn man in dieſen Verhältniſſen die Stände, welche ſchuldlos ein Opfer des Geiſtes der Zeit wurden — noch mehr beſchränken wollte, als die Bundesakte es gebietet; mehr als unrecht würde es ſeyn, wenn man ſie gar de facto aus dem viele Jahrhunderte hindurch geachteten Beſitz verdrängen wollte.

Sollten ſich darüber die hohen ſouverainen Höfe mit den ihnen untergeordneten Fürſten und Grafen nicht vereinigen können; ſo müßte wohl hiernächſt der Bundestag darüber entſcheiden.

Aus wahrer Verehrung für die hohen ſouverainen Herren müßte ich wenigſtens rathen: in dieſem Falle entweder auf den verdienſtvollen Herrn Kammerrichter Excellenz und auf zwei Aſſeſſoren zu kompromittiren, oder wenigſtens die Sache rechtlich inſtruiren, und von dem hochpreislichen eigenen Oberappellationsgericht — nachdem die Urtheiler für dieſen Fall der Pflichten entlaſſen worden — entſcheiden zu laſſen.

Dies geſchieht z. B. in dem vortrefflich organiſirten Kurheſſen tagtäglich. Jedem ſtehet da frei, den Advocatum Principis und die Advocatos Fisci zu belangen; und die vortreffliche Sammlung der Oberappellationsgerichts-Deciſionen liefert eine Menge Fälle, in welchen dieſes Gericht für Landſaſſen und Unterthanen, gegen den Regenten erkannt hat.

Doch ich hoffe, daß alles dieſes in Anſehung der künftigen Verhältniſſe des fürſtlichen Geſammthauſes Wied nicht nöthig ſeyn wird; vielmehr Ihro herzogl. und hochfürſtliche Durchlauchten, ſo wie das hohe Miniſterium, alle dieſe Rechtsgründe zu beherzigen, und alles mit Güte und Wohlwollen zu beſtimmen geruhen werden.

Dieſe Hoffnung hat mich, gemäs meiner tiefſten Verehrung für die hohen Herren Souverains, von dem Augenblicke an, da ich von der Rheiniſchen Bundesakte Kenntniß erhielt,

Digitized by Google

beſeelt; ſie iſt durch Höchſteigene mündliche und ſchriftliche Zuſicherungen genährt, und durch die am 6ten Auguſt dieſes Jahres gepflogene Unterhandlungen, zum Theil bereits beſtätigt worden.

II.) Bisherige Verhandlungen

Dieſe Verhandlungen, welche nach dem eigenen Ausdruck des hohen herzoglichen Miniſteriums als Baſis, als erſte Linien eines ſo wünſchenswerthen guten Vernehmens angeſehen werden ſollen, muß ich hier aufs Neue zu hochgeneigter Erwägung empfehlen, und deren Inhalt näher analyſiren.

Der Verfaſſer dieſes Verſuches war bekanntlich der erſte von allen Räthen der mediatiſirten Herren Fürſten Durchlauchten, welcher kurz nach Publikation der Bundesakte hieher eilte, um ſeine Submiſſion zu bezeigen, und Namens der Herren Fürſten zu Wied-Neuwied und Wied-Runkel Durchlauchten, den Wunſch zu künftigen freundſchaftlichen Verhältniſſen zu bethätigen.

Dieſen Wunſch drückte ich in einem am 6ten Auguſt dieſes Jahres dem hohen herzoglichen Miniſterium übergebenen Promemoria mit eben ſo viel Lebhaftigkeit als Wahrheit aus; ich äuſſerte zugleich die Hauptgrundſätze, auf welche die künftige Verfaſſung und Staatsverhältniſſe zu gründen ſeyn möchten.

Die beiden Herren Miniſter hochfreyherrliche Excellenzen geruheten auch noch an demſelben Tage, hierauf zu antworten, und jene Verſicherung des Wunſches guten Vernehmens zu erwiedern.

Zugleich geruhete das hohe Miniſterium, darin folgende Hauptgrundſätze aufzuſtellen:

I.) Einheit des Herzogthums, und Abneigung gegen alles, was einen Staat im Staate herbeiführe.

II.) Alle Theile und Diſtrikte des Landes nach gleichförmigen Grundſätzen zu regieren, und keinen vor dem andern zu bedrücken.

Digitized by Google

III.) Gleiche Repartition der Steuern, ſo, daß ſie weder auf einzelnen Klaſſen, noch auf einzelnen Objekten ruhen.

Der Verfaſſer dieſes Verſuchs ſetzt, gemäß ſeinem auf perſönliche Verehrung für beide Herren Miniſter Hochfreiherrliche Exzellenzen gegründeten Vertrauen voraus: daß dieſe drei Hauptpunkte, im wahren Geiſte der Bundesakte, und innerhalb der dadurch bezeichneten Gränzen zu verſtehen ſind, und unter dieſer billigen Vorausſetzung kann er nicht umhin, demſelben vollkommen beizupflichten.

Das ganze ſouveraine Herzogthum muß demnach

ad I.) allerdings als ein einziger ſouverainer Staat angeſehen werden; in Anſehung der im 26ten Artikel beſtimmten Souverainitätsrechte, welchen überdieß noch mit Recht die implicite darinn enthaltene Höchſte ausübende Staatsgewalt beigezählt wird, kann zwiſchen den alten und neu erworbenen Staaten, im Allgemeinen, kein Unterſchied Statt finden; alles muß auf einen, der Bundesakte gemäßen Zweck hinarbeiten, und der mediatiſirte Fürſt, welcher in jene im 26ten Artikel beſtimmten Rechte eingreifen, oder dieſem Zweck entgegen handeln wollte, würde — meiner vollen Ueberzeugung nach — nicht allein unrecht, ſondern auch unklug handeln.

In dieſer Hinſicht kann ein Status in statu nicht geſtattet werden.

Nach Grundſätzen des Rechts und der Billigkeit können aber auch die Souverainitätsrechte, unter dem ſchon im ältern Staatsrecht ſo zweideutig bekannten Vorwand, man könne keinen Staat im Staat geſtatten, nicht willkührlich ausgedehnt werden.

Die unter den vormaligen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen geſammelten Erfahrungen ſprechen hierin wohl mehr gegen die Mächtigeren, als gegen die Schwächeren; es iſt aber zuverläſſig zu hoffen, daß dieſe Erfahrungen durch die Geſchichte neuerer Zeit widerlegt werden.

Digitized by Google

ad II.) Daß die Souverainitätsrechte über alle Theile des Herzogthums gleichförmig ausgeübt werden, iſt allerdings dem Recht eben ſo angemeſſen, als einer weiſen Staatsverwaltung.

Der Ausdruck **regieren**, bezeichnet aber die künftigen inneren Verhältniſſe, meines unzielſetzlichen Erachtens, nicht ſo beſtimmt, als der im 24ten Artikel der Bundesakte gebrauchte:

exercer les droits de souveraineté;

denn diejenige Branchen der Landesverwaltung, welche mit den im 26ten Artikel bezeichneten Souverainitätsrechten in keinem unzertrennlichen Verhältniß ſtehen (non essentiellement inhérents à la souveraineté, vid. art. 27) können nach dem Geiſt der Bundesakte wohl um ſo weniger den bisherigen Landesherrn ſtreitig gemacht werden, als der 27te Artikel ſie ſelbſt

les Princes et Comtes *actuellement* regnants

nennt.

ad III.) Das Droit d'impôts iſt den hohen Herren Souverains im 26ten Artikel ausdrücklich eingeräumt, und ſchon nach der geſunden Vernunft, als Mittel zum Zweck, von der Souverainität unzertrennlich.

Eben ſo billig iſt es, daß dieſe Mittel zum Zweck der öffentlichen Wohlfahrt, auf alle daran Theil nehmende Unterthanen, und auf das ganze unter der Souverainität vereinigte Nationalvermögen gleichförmig vertheilt werden. Von den erhabenen Geſinnungen der hohen Herren Souverains und von den tiefen Einſichten des hochverehrlichen herzoglichen Miniſteriums hofft man eine gleichförmige Anwendung dieſes Grundſatzes mit vollkommenſten Vertrauen, und behält nur die Beſteuerung der Domainen und die darüber im 27ten Artikel der Bundesakte feſtgeſetzte Norm einer näheren Entwickelung bevor.

Dieſes mag vorerſt hier in der allgemeinen Einleitung

Digitized by Google

genügen; indem ich; um Wiederholungen zu vermeiden, das, was in der Erklärung des hohen herzoglichen Miniſteriums über einzelne Gegenſtände geſagt worden iſt, deren ſpezieller Erörterung vorbehalte: Ich gehe alſo nun zu der oben angezeigten III^ten Quelle, dem Hauptdeputationsſchluß vom Jahre 1803. über.

III.) Haupt-deputations-ſchluß.

Bekannt iſt mir zwar ſehr wohl, daß im 2ten Artikel der Bundesakte, die Wirkung der Reichsgeſetze auf die Allerhöchſten und Höchſten Bundesglieder, auf deren ſouveraine Staaten und auf alle denſelben untergebenen Lande und Unterthanen aufgehoben worden iſt.

Eines Theils iſt aber doch eben dieſer Deputationsſchluß, in demſelben Artikel, rückſichtlich der Staatsgläubiger, Diener und Penſionärs ausdrücklich beſtätigt worden, und andern Theils von ſelbſt einleuchtend:

> daß auf denſelben, als letztvorhergegangenes Grundgeſetz, in zweifelhaften Fällen rekurrirt werden muß; daß geſchichtliche und analogiſche Argumente daraus geſchöpft werden können.

Dieſes iſt um ſo weniger zu beſtreiten, als beide Staatsurkunden unter dem entſchiedenen Einfluß von Frankreich verfaßt, man kann wohl ſagen, diktirt wurden.

Hierin liegt ganz unverkennbar die kräftigſte Beſtätigung der Behauptung: daß die ganze Tendenz politiſch-militäriſch ſey.

Für dieſe allgemeine Einleitung gehört in dieſer Beziehung nur der Schluß:

> daß, da man in dem Hauptdeputationsſchluß, für die geiſtlichen Mitſtände, welche damals ein Opfer der politiſchen Ereigniſſe wurden, mit Billigkeit ſorgte; es zuverläßig noch vielweniger jetzt die Abſicht geweſen ſeyn kann, weltlichen erblichen Landesherren

Digitized by Google

etwas mehr zu entziehen, als die Erreichung des Zwecks unumgänglich erfordert.

(les droits essentiellement inhérents à la souveraineté.)

In dem Verhältniß der geiſtlichen Fürſten, welche zum Theil nur gebohrne Adliche waren, und in jedem Falle nur ein Recht ad dies vitae hatten, zu weltlichen Fürſten und Grafen, welche alles aus reſp. kaiſerl. Belehnung und eigenem Recht eigenthümlich beſaßen, und von Generation zu Generation transferirten, liegt die Beſtätigung dieſes Schluſſes ſo klar vor, daß es überflüſſig ſeyn würde, darüber etwas weiteres zu ſagen *).

Als

IV.) Allgemeines Staatsrecht. IVte Quelle, aus welcher Entſcheidungsnormen zu ſchöpfen ſind, nannte ich im Eingange das allgemeine Staatsrecht.

Das generelle Staatsrecht des deutſchen Reichs hat freilich durch die nunmehr erfolgte Auflöſung der deutſchen Reichsverfaſſung und durch Aufhebung der Reichsgrundgeſetze, auf welchen dieſe beruhete, eine totale Vernichtung, als formelles Recht erlitten. Die Materialien aber ſind und bleiben, in ſo fern ſie mit der neuen Verfaſſung nicht in direktem Widerſpruche ſtehen, immer brauchbar. Ueberdies giebt es aber ein allgemeines Staatsrecht, von welchem der gelehrte Kanzler von Selchow ſagte; unam naturam ducem habet et comitem, et quid in omni rerum publicarum administrationis formula ductu sanae rationis statuendum determinat, und worüber Friedr. Wilhelm

*) Von perſönlichen Verdienſten iſt hier nicht die Rede; denn in dieſer Hinſicht theile ich die einmüthige Huldigung von ganz Deutſchland für die erhabenſte Perſon des Herrn Fürſten Primas Hoheit, gewiß im höchſten Grade.

Digitized by Google

Peſtel die bekannte orationem, de damnis ex neglectu juris publici in civitatem redundantibus, hielt.

Da dieſes allgemeine Staatsrecht hauptſächlich auf dem Natur- und Völkerrechte beruht; folglich nur Folgerungen ſuppeditiren kann, welche ganz den edlen Geſinnungen der höchſten ſouverainen Höfe entſprechen; ſo darf man auch dieſes ſicher zum Grund legen. Mit den daraus abzuleitenden Grundſätzen ſtimmt ſo ganz überein, was in der L. 3. et 192. D. de reg. jur. geſagt wird:

in re dubia benigniorem interpretationem sequi, non minus justius est, quam tutius.

Bei einzelnen dem Anſehen nach, zweifelhaften Fällen werde ich alſo auch auf dieſes allgemeine Staatsrecht rekurriren.

Wichtiger noch iſt

V.) Territorial-Staatsrecht.

V.) das Territorial-Staatsrecht der fürſtl. Wiediſchen Lande.

Es enthält die ſpeziellen ſtaatsrechtlichen Beſtimmungen, auf welchen die bisherige Verfaſſung des fürſtl. Wiediſchen Geſammthauſes und der beiden Herren Fürſten zu Wied Durchlauchten gehörige Lande beruhete. Dahin gehören die Stammspakten, die Haus- und Familienverträge, und rückſichtlich Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürſten zu Wied-Runkel, der Deputationsſchluß, in welchem die Entſchädigungen für Kriechingen beſtimmt wurden; ferner die in den Prozeſſen mit den Unterthanen erfolgten reichsgerichtl. Entſcheidungen, und die mit denſelben geſchloſſenen Vergleiche, ſo wie die ganzen Gemeinheiten bisher ertheilten Privilegien.

Durch die Rheiniſche Bundesakte haben zwar die Herren Fürſten zu Wied Durchlauchten ihre Reichsſtandſchaft und die darauf radicirten Rechte verlohren; ihre landesherrlichen Rechte ſind der Souverainität untergeordnet und durch ſie beſchränkt worden; aber die Haus- und Landesverfaſſung iſt doch dadurch — in ſo fern beide nicht auf der Reichsverfaſ-

Digitized by Google

ſung beruheten — keinesweges umgeſtoßen worden. Es kann nicht von Organiſation einer ganz neuen Staatsverfaſſung die Rede ſeyn; ſondern nur von einer Anpaſſung der bereits beſtehenden, an die durch die Rheiniſche Bundesakte konſtituirte Verfaſſung des ſüdlichen Deutſchlands.

Das ſelbſt adelichen Familien zuſtehende Recht der Autonomie, kann den Herren Fürſten zu Wied Durchlauchten nicht ſtreitig gemacht werden, und ihre bereits beſtehenden oder noch zu ſchließenden Familienverträge bedürfen eben ſo wenig einer beſonderen Beſtätigung der dermaligen höchſten Staatsgewalt, als dieſe vorhin von Kaiſer und Reich abſolut erforderlich war.

Dieſes genüge vorerſt über dieſen wichtigen Gegenſtand im Allgemeinen; das übrige bleibt auch hierüber der ſpeziellen Erörterung vorbehalten.

Ich komme nun

VI.) Analogie.

VI.) zu der aus ähnlichen Fällen und Verhältniſſen und aus gleichen Gründen zu entlehnenden Analogie.

Dieſe hat lange ſchon in der Rechtslehre im Allgemeinen und im Staatsrecht insbeſondere ein wohlverdientes Bürgerrecht erhalten. Sie wird alſo auch bei Interpretation der bei weitem nicht beſtimmt genug verfaßten Rheiniſchen Bundesakte, zu Hülfe genommen werden müſſen; ſo wie überhaupt ein großer Staatsmann von ihr ſagte:

> quae ipsa, cum multa omnino negotia, nec lege nec observantia satis determinata, in disciplina juris publici occurrant, in gravissimis adeo juribus, saepe numero in subsidium vocanda est.

Schon in meinem Promemoria vom 6ten Auguſt dieſes Jahrs habe ich dieſen Grundſätzen zu Folge bei einigen Gegenſtänden auf die zwiſchen Kurheſſen und den Herrn Landgrafen von Heſſen-Rotenburg beſtehende Verfaſſung hingewieſen.

Digitized by Google

Bei der aus dieſer Verfaſſung zu entlehnenden Analogie iſt offenbar dem perſönlichen und Staatsverhältniß nicht zu nahe getreten. Ich werde alſo bei einzelnen Fällen darauf rekurriren, und beſonders auf das Rückſicht nehmen, was die eigenen kurheſſiſchen Gerichte darüber im Wege Rechtens entſchieden haben.

Endlich werde ich

VII.) Vormalige ähnliche Subjektionsverhältniſſe.

VII.) auch auf vormalige ähnliche Subjektionsverhältniſſe Rückſicht nehmen.

Es fanden ſolche bekanntlich ehemals in Anſehung mehrerer deutſcher Fürſten ſtatt, deren an Frankreich gränzende oder vom franzöſiſchen Gebiet eingeſchloſſene Beſitzungen durch die Könige von Frankreich vormals untergeordnet worden waren. Dahin gehörten z. B. die heſſen-darmſtädtiſche Grafſchaft Hanau-Lichtenberg, die Hochſtift Speyer'ſchen Länder im Elſaß und mehrere kurtrierſche Beſitzungen.

Die im Jahre 1736 ausgeſtorbenen Grafen von Hanau hatten nämlich, obgleich im weſtphäliſchen Frieden gegen die franzöſiſche Occupation reſtituirt, dennoch ihre Grafſchaft Lichtenberg und Herrſchaft Ochſenſtein der franzöſiſchen Souverainität unterworfen, um des beſtändigen Haders los zu werden, und den Reſt ihrer gekränkten Rechte zu ſichern. Gedachte Grafen erhielten darüber im April 1701, im November 1707 und Februar 1717. ſogenannte Lettres Patentes, und im Jahr 1749 einen Extrait des registres du Conseil d'état du Roi.

Durch alle dieſe wurde beſtimmt, welche Rechte und Befugniſſe die Herren Grafen der Souverainetät unbeſchadet haben und behalten ſollten.

Eben ſo hatte Kurtrier mehrere von Frankreich verſchiedentlich occupirte Diſtrikte, z. B. das Land von Merzig und Sargau an der Saar; die Herrſchaften Fumay, Feppin und andere an der Maas.

Digitized by Google

Durch Vergleich wurde die Souverainität derſelben im Jahr 1778 an die Krone Frankreich abgetreten; welche über die dem Erzſtift verbleibenden Rechte, im Auguſt 1780 lettres patentes ertheilte.

Vorzügliche Rückſicht verdienen endlich auch die lettres patentes: welche unter ſolchen Verhältniſſen das Hochſtift Speyer im Juny 1756 von Frankreich erhielt. Bereits im Jahr 1646 hatte Speyer ſich unter franzöſiſche Protektion begeben; jedoch ohne ſeiner Landeshoheit und Unmittelbarkeit zu entſagen, welche im weſtphäliſchen Frieden ausdrücklich vorbehalten wurden. Allein nachdem die Reunionskammer zu Breyſach, die ſechs im Elſaß zur Rechten der Queis gelegenen Speyeriſchen Aemter, im Jahr 1680 für eine Dependenz der Landgrafſchaft im Elſaß erklärt, und Frankreich der Vollziehung der im Ryßwicker und Badenſchen Frieden enthaltenen Stipulationen ſtets auszuweichen gewußt hatte; ſo unterwarf ſich Speyer endlich der franzöſiſchen Souverainität, und erhielt darüber im Jahr 1756 die oben angezogenen lettres patentes. Da in allen dieſen lettres patentes beſtimmt iſt, was zur Souverainität nothwendig gehören muß, und was hingegen die Landesherren behalten ſollen; ſo dienen auch dieſe ſehr zur Erläuterung, und ich werde im Verfolg dieſer rechtlichen Erörterung, bei mehreren Fällen mich darauf berufen.

Spezielle Erörterung.

VII. Bei der ſpeziellen Erörterung der aus dieſen Quellen zu ſchöpfenden Grundſätze, würde ich mich ſehr kurz faſſen können, wenn ein hochverehrliches Miniſterium die über die Interpretation der Bundesakte zuvor aufgeſtellten allgemeinen Grundſätze zu genehmigen geruhen wollte.

Es würde alsdann daraus von ſelbſt der Schluß folgen, daß nur die im 26ten Artikel der Buudesakte genannten Souverainitätsrechte, deren Wirkung, Ausdehnung und Gränzen ein Gegenſtand der Unterhandlung ſeyn können.

Digitized by Google

Ich habe dieſen Grundſatz bereits in meinem Promemoria vom 26ten Auguſt dieſes Jahrs aufgeſtellt, und durch das, was ich in dieſem Verſuch über die Bundesakte, deren wahren Sinn und einzig richtige Tendenz geſagt habe, glaube ich, denſelben vollkommen gerechtfertigt zu haben.

Die Anwendung dieſes Grundſatzes würde unleugbar das ſo wünſchenswerthe Ausgleichungsgeſchäft ſehr abkürzen und erleichtern.

Es ſey mir alſo erlaubt, die Sache vorerſt aus dieſem Geſichtspunkt zu beleuchten, und demnach den Umfang der im 26. Art. der Bundesakte übertragenen Souverainitätsrechte zu erwägen.

Spezielle Erörterung der Souverainitätsrechte.

Ich gehe dabei von denſelben Grundſätzen aus, welche ich ad I.) im Allgemeinen über die Tendenz der Bundesakte aufgeſtellt habe.

Souveraineté.

Unter Souveraineté verſtehe ich demnach: die allerhöchſte Staatsgewalt, in ſo fern dieſelbe die innern und äuſſern höchſten Staatsverhältniſſe und deren Lenkung zu Erreichung des Bundeszwecks betrifft. Z. B. das Recht über Krieg und Frieden; die höchſte ausübende Staatsgewalt; die Militärgewalt und das Recht, Feſtungen anzulegen: das Recht, Bündniſſe und Verträge mit den Nachbarn oder entfernteren Mächten zu ſchließen; das Recht, die übrigen im 26. Art. beſtimmten oberſten Staatsbefugniſſe auszuüben; das Recht endlich, über die Verhältniſſe und Bedingungen, welche in der Föderationsakte konſtituirt worden ſind, zu wachen, und alles zu dieſem wichtigſten Staatszweck hinzuleiten.

Man wird mir, hoffe ich, die Gerechtigkeit widerfahren laſſen, daß ich keine zu beengten Begriffe mit der Souveraineté verbinde. Dahingegen würde es aber auch meiner Pflicht und Ueberzeugung widerſprechen, wenn ich den bisherigen Landesherren die Totalität des Staats- und Grundeigenthums, oder wie v. Selchow in elem. jur. publ.

Digitized by Google

§. 422. ſagt, ein jus territoriale subordinatum ab-ſprechen wollte.

> Nam quamquam sint, qui regalia quam plurima, praesertim utilia in terris suis exerceant, cum tamen quis ab alterius imperio ac suprema inspectione pendeat, vera superioritas territorialis ipsi tribui non potest, sed jus territoriale subordinatum,

drückt ſich jener berühmte Publiziſt aus. Mit dieſem jure territoriali snbordinato können alſo, der suprema inspectione (Souverainität) unbeſchadet, alle regalia utilia verbunden ſeyn; ſo wie es überhaupt gar nichts widerſprechendes iſt, daß unter einem Souverain mehrere Fürſten und Landesherren von verſchiedener Würde, Bedeutung und Befugniß vereinigt ſeyn können, welche, vorbehaltlich der Souverainitätsrechte, rückſichtlich der inneren Staatsrechte, immer Landesherren bleiben, und geringſtens alle regalia accidentalia (non essentiellement inhérents à la souveraineté) ausüben können.

In dieſer Hinſicht haben auch die beiden Herren Miniſter Hochfreiherrliche Excellenzen bereits in der Erklärung vom 6ten Auguſt das Recht der Mithuldigung, und daß die bisherigen Landesherren mit ins Kirchengebeth eingeſchloſſen werden ſollen, bereits anerkannt.

Der damals gebrauchte Ausdruck: Gerichtsherren, Gerichtsherrlichkeit, jurisdiction de Wied etc. tritt aber den Befugniſſen der Herren Fürſten zu Wied Durchlauchten viel zu nahe; denn ſie würden dadurch dem landſäſſigen, die Gerichtsbarkeit beſitzenden niederen Adel gleich geſtellt!

Die Ausdrücke jus territoriale subordinatum, ſubordinirte Landesherren, Standesherrſchaften ꝛc. ſcheinen die Verhältniſſe richtiger zu bezeichnen; ſo wie überhaupt nur die der Reichsſtandſchaft anklebenden Rechte ceſſiren; all

übrige perſönliche Fürſten- und Standesrechte aber unverletzt und geachtet bleiben müſſen.

Das ganze perſönliche Staatsrecht, jus privatum principum, jurisprudentia heroica müſſen unverletzt bleiben; ſie verändern nur die Form, welche die Reichsſtandſchaft verliehen *).

Législation. Die geſetzgebende Gewalt iſt ein regale essentiale; alſo ganz recht der Souverainität zugeeignet worden. Förmliche Geſetze müſſen alſo in Zukunft von den höchſten ſouverainen Herren gegeben werden.

Wenn ich aber den richtigen Geſichtspunkt auffaſſe, daß der Rheiniſche Bund und die darin konſtituirte Souverainität einzelner Bundesmitglieder, an die Stelle von Kaiſer und Reich getreten ſind (ein Geſichtspunkt, welcher jedoch den mediatiſirten Herren, weil ſie auf dem Bundestage nicht repräſentirt werden ſollen, etwas zu nahe tritt) **), ſo folgt daraus von ſelbſt:

---

*) Rechte ſetzen immer, als Gegenſatz, Verbindlichkeiten voraus, und wenn ich hier von wechſelſeitigen Rechten und Verbindlichkeiten handelte; ſo habe ich auſſer dem Gefühl für Wahrheit und Recht die Worte des berühmten Sully für mich: la première loi du souverain, est de les observer toutes. Il a lui même deux souverains, Dieu et la loi. La justice doit présider sur son trône; la douceur en doit être l'appui le plus solide. Dieu étant le vrai propriétaire de tous les Royaumes et les Rois n'en étant que les administrateurs, ils doivent tous représenter aux peuples celui dont ils tiennent la place, par ses qualités et ses perfections: sur tout ils ne regneront comme lui, qu'autant qu'ils regneront en Pères.

Esprit de Sully p. 50.

**) Dieſer Geſichtspunkt iſt ſehr gut entwickelt in einer kleinen Broſchüre: Was iſt Souverainität und was iſt Landeshoheit? 1806. Doch ſcheinen mir die Grundſätze des Verfaſſers zum Theil der nicht mehr beſtehenden Reichsverfaſſung zu ſehr angepaßt zu ſeyn, und in dieſer Hinſicht den Rechten der höchſten ſouverainen Regenten zu nahe zu treten.

Digitized by Google

daß die Standesherren diejenigen Geſetze, quae statum publicum concernunt, eigentliche Staats- und Grundgeſetze, weder geben, noch abändern; dahingegen die geſetzgebende Gewalt über Privatſachen eben ſo ausüben können, wie ſolches bisher allen Reichsſtänden bekanntlich, ſogar gegen den Inhalt der Reichsgeſetze zuſtand.

Vdr. *Ch. Thomasius de statuum imperii potestatae legislatoria contra jus commune.*

Will man aber auch dieſe an ſich ſehr richtige Behauptung bei Seite ſetzen, ſo iſt doch nichts rechtlicher und billiger, als daß

a) die bereits beſtehenden Landesgeſetze geachtet, und nicht ohne beſonders wichtigen Grund aufgehoben werden.

b) Das Recht, Verfügungen in Hinſicht der innern Adminiſtration nach den bereits vorhandenen, oder künftig zu publizirenden Geſetzen zu erlaſſen, kann den der Souverainität ſubordinirten Landesherren nicht beſtritten werden; beſonders

c) in ſo fern dieſe mit der Höchſtdenſelben gelaſſenen basse et moyenne jurisdiction civile et criminelle, mit der jurisdiction et police forestière u. ſ. w. in Verbindung ſtehen.

d) Daß das Recht, Statuten zu machen, nicht beſtritten werden kann; bedarf wohl kaum einer Erwähnung.

Was

Jurisdiction suprême.

III.) die Jurisdiction suprême betrifft, ſo hat man ſich darüber bereits in den Verhandlungen vom 6ten Auguſt einverſtanden.

Das Recht der zwei erſten Inſtanzen bleibt, ganz ſo wie bisher, ſämmtlichen unter der Souverainität vereinigten Landesherren.

Es kann alſo auch das verfaſſungsmäßige Recht der Reviſionsinſtanz in Sachen, welche in erſter Inſtanz vor

Digitized by Google

der Juſtizkanzlei anhängig gemacht werden, nicht beſtritten werden; weil jeder Staatsbürger vollgültigen Anſpruch auf das Recht von drei Inſtanzen hat *).

Uebrigens aber tritt das hochpreisliche Oberappellationsgericht in Zukunft an die Stelle der höchſten Reichsgerichte.

Daß die in erſter und in zweiter Inſtanz zu exhibirende Schriften mit dem Wiedischen Stempel zu bezeichnen ſeyen; dahingegen beim hochpreislichen O. A. Gericht ſowohl, als bei allen übrigen höchſten Souverainitätsbehörden der herzoglich Naſſauiſche Stempel gebraucht werden muß, verſteht ſich wohl von ſelbſt.

Nachrichtlich wird jedoch hier bemerkt, daß der Ertrag des ſehr gemäßigten Wiediſchen Stempels bisher nicht hingereicht hat, um die Schreibmaterialien für die Kollegien davon zu bezahlen.

Haute police.

IV.) Haute police, sublimis politia — höchſte Staatsgewalt in Polizeiſachen iſt eben wohl ein von der Staatsgewalt unzertrennliches Recht. Es iſt darunter meines Erachtens nichts anders zu verſtehen, als die höchſte Polizeigewalt, welche bisher von Reichs- und Kreiswegen ausgeübt wurde.

Will man aber auch dieſen Geſichtspunkt nicht billigen, ſo laſſen ſich doch die Gränzen zwiſchen der haute police, sublimis politia, und der gewöhnlichen, mit der Gerichtsbarkeit verbundenen, und in Kurheſſen ſelbſt adelichen Gerichten zuſtehenden Polizeigewalt, ſehr leicht ziehen.

Die erſtere umfaßt die höchſte Staatsgewalt in Landespolizeiſachen; wie ſolche in dem klaſſiſchen Werk

von Berg Handbuch des deutſchen Polizeirechts

ſich ſehr genau dargeſtellt findet. Dahin gehört z. B. das

---

*) Siehe die vortreffliche Abhandlung in Gönners Handbuch des deutſchen Prozeſſes 3ter Band 55te Abhandl. §. 4. Seite 12. u. ſ. w.

Digitized by Google

Recht, förmliche, den ganzen Staat umfaſſende, oder Beziehung auf benachbarte Staaten habende Polizeigeſetze zu geben; das Recht, Verträge über Polizeigegenſtände mit den Nachbarn zu ſchließen; militäriſche Gewalt zu Streifzügen entweder allein, oder in Verbindung mit angränzenden zu verfügen; endlich das Recht, förmlich organiſirte Landespolizeikollegien anzuordnen, u. ſ. w.

Die gewöhnliche, der haute police, sublimis politia, höchſten Staatspolizeigewalt, untergeordnete Polizei aber, beſchäftigt ſich mit Vollziehung jener Staatspolizeigeſetze; ſie kann über die, einzelne Communen oder Korporationen betreffende Polizeigegenſtände Verfügungen nach jenen Geſetzen, oder nach allgemeinen Grundſätzen ertheilen, dieſe exequiren, Geld- und körperliche Strafen verhängen u. ſ. w.

Hiermit ſcheint mir der vorhin über dieſe Sache geäuſſerte Anſtand völlig gehoben zu ſeyn.

Conscription militaire.

V.) Conscription militaire, oder das Jus armorum bedarf keiner näheren Beſtimmung.

Da der ganze Zweck des Rheiniſchen Bundes politiſch-militäriſch iſt, und ſämmtliche allerhöchſte und höchſte Bundesgenoſſen in dem 38. Art. verſprochen haben, im Fall eines Kriegs, eine gewiſſe Anzahl Militär zu ſtellen; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die ſämmtlichen zum Herzogthum gehörigen Lande die nöthige Mannſchaft dazu ſtellen müſſen. Es iſt nur zu wünſchen, daß darin immer nach der Population, Gleichförmigkeit beobachtet werde; und dieſer Wunſch iſt vorerſt, zu des Unterzeichneten Dankverpflichtung, möglichſt in Erfüllung gegangen.

Wenn hiernächſt nach dem Beiſpiel anderer militäriſcher Staaten alles gehörig in Kantons abgetheilt wird: die Kantonsliſten genau aufgeſtellt, und zu den Muſterungen jedesmal die mit den individuellen Verhältniſſen vertraute Beamten und Ortsvorſtände zugezogen werden; ſo bleibt darüber nichts zu wünſchen übrig. Denn daß alle in Dien-

Digitized by Google

ſten der Standesherren ſtehenden Diener, und deren Kinder, von der Ausnahme befreit bleiben werden, iſt wohl zuverläßig zu erwarten.

Was endlich

Droit d'impôts.

VI.) das droit d'impôts betrifft; ſo gehört auch dieſes unwiderſprechlich zu den weſentlichen, von der Souverainität unzertrennlichen Rechten. Es liefert die Mittel zum Zweck, wird aber eben durch dieſen Zweck auch näher beſtimmt.

Das droit d'impôts darf nämlich nach Recht und Billigkeit weiter nicht ausgedehnt werden, als zu Ausübung der im 26. Art. beſtimmten Hoheitsrechte.

Ich habe darüber bereits in dem Promemoria vom 6. Auguſt d. J. die weſentlichſten Grundſätze aufgeſtellt, und bin in der Antwort darauf durch den Beifall des hohen Miniſteriums belohnt worden. Ich beziehe mich alſo hier darauf und bemerke nur: daß die geäuſſerte Idee eines künftig zu dieſem Zweck anzuordnenden Landtages ſehr zum Vortheile des Landes geeignet ſcheint.

Bis dahin, daß dieſes wohlthätige Inſtitut zu ſeiner Reife gedeiht, müßte aber den Standesherrn das jus subcollectandi verbleiben; es müßte ihnen das Erforderniß jedesmal bekannt gemacht, und die Subrepartition mit Zuziehung ihrer der Landesverfaſſung kundigen Räthe überlaſſen werden.

Daß die Domänen dabei von allen ordentlichen Steuern, der bisherigen Verfaſſung gemäs, frei bleiben müſſen, verſteht ſich wohl von ſelbſt.

Sollte aber ein ſolcher auſſerordentlicher Fall eintreten, daß auch die eigenen Domänen der höchſten ſouverainen Herren beſteuert werden müſſen; ſo darf man hoffen, daß alles in der zugeſicherten freundſchaftlichen Uebereinſtimmung, dem 27ten Artikel der Bundesakte gemäs, regulirt werden wird.

Dieß iſt alſo meine unmaaßgebliche Meinung über den Umfang der im 26. Art. beſtimmten Souverainitätsrechte.

Ich ſchmeichle mir, darin meine tiefſte Ehrfurcht für die höchſten ſouverainen Höfe, und meine nur auf Recht und Billigkeit beruhende Anſicht und wohlmeinende Abſicht, bethätigt zu haben, und wünſchte nichts ſehnlicher, als auf dieſem kürzeſten Wege, zu dem von mir vom erſten Anfang an beabſichtigten Ziel der gütlichen Uebereinſtimmung zu gelangen.

Dies würde der Fall ſeyn, wenn ein hohes herzogliches Miniſterium den im Eingange dieſes Verſuchs über die wahre Tendenz der Bundesakte von mir aufgeſtellten Grundſätzen Hoch Seinen Beifall zu ſchenken, und dabei den von dem kurheſſiſchen Oberappellationsgericht, zu Gunſten der Herren Landgrafen zu Heſſen-Rotenburg mit ruhmvoller Gerechtigkeitsliebe aufgeſtellten Grundſatz anzunehmen geruhen wollte:

> daß in Anſehung aller übrigen Punkte die Vermuthung ferner für die ſubordinirten Landesherren bleiben, und dieſe im Beſitz gelaſſen; allenfallſige künftige Differenzien aber rechtlich verhandelt, und von dem höchſten Souverainitätsgericht entſchieden werden ſollten.

Einer auf ſolchen Grundſätzen beruhenden Uebereinkunft, wegen der künftigen Verfaſſung, würde von den ſpäteſten Nachkommen noch mit Dankgefühl gehuldigt werden; ſie würde für alle übrige zum Muſter dienen. Sie würde Gemeingeiſt gründen, Beruhigung wirken, und die jetzt ganz zerſtörte Ordnung wieder herſtellen.

Meine Höchſte Kommittenten Durchlauchten ſchmeicheln ſich mit mir, dieſe ſchöne Hoffnung in Erfüllung gehen zu ſehen; haben mich aber, um ganz mit der Bereitwilligkeit und Offenheit, welche von Anfang an alle ihre Schritte bezeichnete, auch ferner zu Werke zu gehen beauftragt: in

Digitized by Google

das allergenaueſte Detail der bisherigen Staatsverfaſſung und der Landesrevenüen einzugehen.

Zu dem Ende lege ich sub Lit. A. *) ein von mir auf Pflichten beglaubigtes Verzeichniß aller der Revenüen, welche bisher zur fürſtlich Neuwiediſchen Kammerkaſſe floſſen, vor.

Ich muß hierbei, wie auch der Herr Kommiſſarius bereits berichtet haben wird, wiederholt bemerken, daß im Neuwiediſchen bisher gar keine Steuern Statt fanden, diejenigen ausgenommen, welche zu Reichs- und Kreisbedürfniſſen bezahlt, und in der Landkaſſe verrechnet wurden. Dieſe Landkaſſe wurde, einer reichskammergerichtlichen Verfügung zufolge, von der Regierung verwaltet und am Ende jedes Jahrs über Einnahme und Ausgabe den verſammelten Landesdeputirten offene Rechnung abgelegt.

Die Landkaſſa-Rechnung vom Jahr 1805 iſt dem Herrn Kommiſſarius ſogleich eingehändiget worden, und zu erwarten, daß derſelbe ſie bereits berichtlich eingeſendet haben wird. Ich beziehe mich alſo hierauf, und auf die offenkundige Verfaſſung.

Dieſer Bemerkung über die Steuerverhältniſſe vorgängig, füge ich nun in der Anlage B. **) eine der Landesverfaſſung und dem Territorial-Staatsrecht gemäße nähere Erläuterung und Beſchreibung der in der Anlage A. verzeichneten Kammereinkünfte hier an.

Sie wird zu Berichtigung der Geſichtspunkte dienen, und die Ueberſicht der ſyſtematiſchen ſpeziellen, rechtlichen Erörterung erleichtern.

---

*) Das Verzeichniß der Titel der Einkünfte haben wir unter den Beilagen weggelaſſen, da ſolche in der weiter unten angezeigten Beilage wiederholt werden. W.

**) Dieſe Beilage findet man am Schluſſe der Abhandlung im folgenden Hefte. W.

Geht mein ſehnlicher Wunſch, die künftige Verfaſſung auf dem kürzeſten und billigſten Wege zu vermitteln und zu begründen, in Wirklichkeit über, ſo werde ich hiernächſt eben ſo in Anſehung der fürſtl. Wied-Runkelſchen Kammer-revenüen ins Detail gehen.

Die Fortſetzung, welche die ſyſtematiſche Darſtellung der Rechte und Verbindlichkeiten der Herren Fürſten zu Wied enthält, im nächſten Hefte.

20.

Königl. baieriſche Verordnung, die der K. Souverainität unterworfene Ritterſchaft und ihre Hinterſaſſen betreffend.

Die vormalige unmittelbare Reichsritterſchaft war vorzüglich ſeit den preuſſiſchen Okkupationen in Franken, im größten Theile von Deutſchland in Rückſicht der Art ihrer politiſchen Exiſtenz einer Ungewißheit ausgeſetzt, welche ihr weit nachtheiliger war, als ſelbſt ihre Vernichtung, oder die Entziehung genoſſener Hoheitsrechte. Zwar ſchien ihre Erhaltung durch die berühmte Klauſel in dem Reichsgutachten vom 24ten März 1803. und dem darauf erfolgten kaiſerlichen Ratifikationsdekrete vom 28ten April des nämlichen Jahrs neuerdings geſichert. Aber wer zweifelte wohl überhaupt am Zuſammenſturze des ganzen morſchen Gebäudes, nachdem einmal zu rütteln verſucht worden? Auch brach der Sturm von mehr als Einer Seite früher los, als man zu fürchten oder zu hoffen gewagt hatte.

Digitized by Google

Nicht nur jene Fürſten, die deutlich genug und offen bei der Reichsverſammlung ihre Anſicht der Dinge vorgelegt, ihre Abſichten zu erkennen gegeben hatten, ſondern auch jene, die mitwirkende Urſache waren, daß die ſalvatoriſche Klauſel dem Reichsgutachten einverleibt wurde, ſtreckten ihre Hände aus vielfältigen Gründen nach den kaum anerkannten Rechten aus. Bald mußte die hohe Zent, bald die Lehnsherrlichkeit, bald die Enklavirung im reichsſtändiſchen Gebiete, bald die Angränzung, oft blos die Konvenienz der Titel zur Beſitznahme ritterſchaftlicher Gebiete werden. So viele Titel mußten ſich oft hie und da durchkreuzen, und zwiſchen dem Zent und Lehnsherrn, ſo wie den Angränzer Streitigkeiten erregen. Auch trat nicht ſelten die Konvenienz bei einem und dem andern zugleich ein. Mehrere nahmen zur Sicherheit, damit der Nachbar nicht nehmen möge. Kurz, es entſtand eine Art von Krieg in Deutſchland, der von den bedenklichſten Folgen hätte ſeyn müſſen. Schon lang hatten die deutſchen Fürſten ſich gewöhnt, ihre häuslichen Angelegenheiten durch fremde oder große Mächte ordnen zu laſſen. Auch jetzt geſchah es. Der kaiſerliche Hof wollte die Ritterſchaft durch Gewalt und erkannte Konſervatorien erhalten, obwohlen derſelbe in den eigenen Beſitzungen ſo häufig und ſchon ſo lang ihre Rechte verletzt hatte; der König von Preuſſen, der mit Beiſpielen vorgegangen war, welche er nicht ungeſchehen machen konnte, gab eine Erklärung von ſich, die zwar im Grunde der Ritterſchaft nicht günſtig war, doch aber den entſtandenen Fehden und der drohenden Anarchie ein Ende machen ſollte. Am meiſten wirkte das Schreiben des Kaiſers von Frankreich, damals noch erſten Konſuls, vom 13ten Prärial Jahr XI. an das reichsritterſchaftliche Generaldirektorium, und die Note des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten an den ritterſchaftlichen Abgeordneten, Herrn von Wächter. Im erſten erklärte der erſte Konſul, es ſey ihm ſehr angenehm, daß

Digitized by Google

er zur Erhaltung der politiſchen Exiſtenz der Reichsritterſchaft habe beitragen können. Im zweiten ſagte der Miniſter beſtimmt, der erſte Konſul ſey unwiderruflich entſchloſſen, die Reichsritterſchaft nach dem Inhalte des Deputationsrezeſſes in ihrer politiſchen Exiſtenz zu erhalten, nur wünſche man, daß die Reichsritterſchaft ſich über alle ſtreitigen Gegenſtände mit dem Kurfürſten von Baiern ſowohl, als andern Fürſten gütlich auseinander ſetze; dabei aber immer den Rezeß als Grundlage eines Vergleichs annehme. Dadurch ſchien die Ritterſchaft wenigſtens gegen fernere Gewaltthätigkeit geſichert, oder wenigſtens wurde die unterbrochene Ruhe in Deutſchland hergeſtellt. Viele, welche unbefangener in die Zukunft blickten, und das ganze ritterſchaftliche Gebäude nicht mehr für haltbar erkannten, riethen, dieſen günſtigen Zeitpunkt zu nützen, und mit eigner Hand das ganze ritterſchaftliche Syſtem zu ſprengen, um von den Landesherren eine beſſere Kapitulation zu erhalten. Aber man wiegte ſich neuerdings in Hoffnungen, beharrte, dem unverkennbaren Geiſte der Zeit zu trotzen; man zog das zweideutige Glück einer noch ſehr ungewiſſen Zukunft dem augenblicklichen gewiſſern Verluſte vor; kurz, man wollte die lange Todesangſt lieber ausſtehen, weil die Hoffnung noch belebte, auf dem Richtplatze begnadigt zu werden. Aber dieſer Zuſtand war für die Ritterſchaft von höchſt bedeutenden Folgen. Ihre Güter, die ſchon, durch die Beſorgniß des Verluſtes der Unmittelbarkeit, ſo ſehr im Werthe geſunken waren, ſanken noch tiefer, durch die Ungewißheit des endlichen Schickſals, weil man die Größe des Verluſtes, die Art des Daſeyns gar nicht berechnen konnte.

Bis hieher hatte ſich die Ritterſchaft noch einigermaßen durch die Einigkeit der Kabinette von St. Cloud und Wien erhalten. Aber nicht ſobald wurde dieſe 1805 unterbrochen, als ein neuer und nicht mehr zu beſchwörender Sturm ausbrach. Die Kurfürſten von Baiern, Würtemberg

Digitized by Google

und Baden nahmen überall Beſitz von den ritterſchaftlichen Gütern. Noch einmal verſuchte die Ritterſchaft den geſez⸗lichen Weg. Der Reichserzkanzler legte ihre Vorſtellung dem Reichstage vor. Dieſer Schritt ward mißbilligt, und ver⸗möge franzöſiſcher Ordre du jour vom 19. Dezember 1805. mußten die franzöſiſchen Kommandanten in den beſetzten Landen die Kurfürſten in der Beſitznahme unterſtützen. Als Urſache findet man in dieſem Armeebefehl, weil der Kaiſer der Franzoſen dieſen drei Kurfürſten die nämliche Souve⸗rainität verſichert habe, wie ſie Oeſtreich und Preuſſen in ihren deutſchen Staaten genießen; und weil die Ritterſchaft ein Bundesgenoſſe Oeſtreichs geweſen, und dieſem Hauſe Werbungen in ihren Beſitzungen geſtattet, wodurch ſie ſich ſelbſt in Kriegsſtand gegen Frankreich verſetzt habe.

In der damaligen politiſchen Lage, und nachdem durch den Preßburger Frieden jede Hoffnung auf die Unterſtützung Oeſtreichs verſchwand, Frankreich aber beſtimmt ſich erklärt hatte, konnte die Ritterſchaft ſich nicht mehr ſchmeicheln, ihre Unmittelbarkeit zu erhalten. So gewiß man nun hätte glauben ſollen, daß die nicht unter die Souverainität der beiden Könige von Baiern und Würtemberg und des Kur⸗fürſten von Baden gefallenen Kantons ihr unvermeidliches Schickſal durch Verträge, die damals noch möglich waren, ſichern würden; ſo blieben doch auch dieſe dem Syſteme ge⸗treu, auszuharren, und lieber mit Sturm als mit Kapitu⸗lation überzugehen. Ob dieſe Beharrlichkeit ehrenvoller war, oder ob nicht beſſer und rühmlicher, der unvermeidlichen Nothwendigkeit zu weichen, und ein neues feſtes Syſtem zu gründen, als über den Trümmern des nicht mehr haltbaren zu ſeufzen, das mögen die Nachkommen entſcheiden, die richtiger über alle dieſe Begebenheiten urtheilen können, als der Zeitgenoſſe.

Aber das Zeugniß iſt der Zeitgenoſſe dem Korpus ſchul⸗dig, daß es beharrlich bis ans Ende ſeiner Tage zuſammen⸗

Digitized by Google

hielt, und hier nicht jene Brudermorde begangen wurden, dergleichen die Nachkommen bei andern Ständen aufzuzählen wiſſen werden, wenn es auch dem forſchenden Zeitgenoſſen nicht gelingen ſollte, ſie zu dokumentiren. Da war nicht einer, der durch den Tod des andern ſeine Exiſtenz zu erhalten ſuchte; alle ſtanden für einen, und einer für alle. Gewiß eine Seltenheit in unſerm ſo egoiſtiſchen Zeitalter!

Die übrige Reichsritterſchaft verlohr ihre Unmittelbarkeit am nämlichen Tage, wo ſo viele Fürſten und Grafen ihre Souverainität, ſonſt genannt Landeshoheit, das deutſche Reich, als ſolches, ſeine Exiſtenz verlohr. Die Konföderationsakte vom 12ten Julius 1806 beſtimmt §. 25: Chacun des Rois et Princes confédérés possédera en toute souveraineté les terres équestres enclavées dans ses possessions.

Das übrige dieſes §. enthält die Art der Vertheilung ſolcher ritterſchaftlichen Gebiete, die zwiſchen den Gebieten der Souverains liegen. Im §. 23. wird noch beſonders ritterſchaftlicher Beſitzungen gedacht, welche dem Fürſten von Hohenzollern-Sigmaringen mit aller Souverainität zufallen, und eben ſo ſind im §. 24. unter reichsſtändiſchen Beſitzungen mehrere Ritterſchaftliche beſonders genannt. Dieſe Vermiſchung von ſtändiſchen und reichsritterſchaftlichen Beſitzungen gab Gelegenheit, zu vermuthen, daß den Souverains über dieſe keine andere Rechte ertheilt worden, als über jene. Und dieſe Vermuthung erhielt einiges Gewicht, da gleich auf den oben bemerkten §. 25. im §. 26. die Rechte der Souverains genauer beſtimmt worden, ohne einen Unterſchied zwiſchen der Souverainität über die ritterſchaftlichen und ſtändiſchen Beſitzungen zu machen. Allein dieſe Vermuthung fällt, wenn man den folgenden §. 27. lieſt, in welchem die Rechte der Mediatiſirten näher beſtimmt werden. Hier wird nur der jetzt regierenden Fürſten und Grafen gedacht, von der Ritterſchaft geſchwiegen. Ein Beweiß,

daß man ihnen nicht die nämlichen Rechte zugeſtehen wollte, wie jenen *). Auch in den Procès verbaux und in den Beſitznahmen bemerkt man dieſen Unterſchied. Man ſehe die fünfte Bedingung im Procès verbal wegen Rhieneck S. 280 im zweiten Hefte. Der ritterſchaftlichen Orte wird gedacht, aber den Beſitzern werden keine Rechte vorbehalten. Dieſe Bedingung iſt gleichlautend in den übrigen Protokollen, und namentlich im Fürſtenbergiſchen S. 471. des dritten Heftes. Und aus dem Ganzen erhellt, daß die Verhältniſſe der Beſitzer von Rittergütern durchaus nicht beſtimmt ſind, und ihr Schickſal in die Hände des Souverains gegeben iſt, und zwar nur unter den vier Bedingungen, welche man im Procès verbal S. 279, Heft 2. nachleſen kann.

Dieſe Unbeſtimmtheit des künftigen Schickſals hatte für die Ritterſchaft, vorzüglich in Anſehung des Werths ihrer Güter, die auſſerordentlichſten Folgen. Sie waren von der Beſitznahme an bis zur Sicherſtellung ihrer Verhältniſſe zum Souverain durchaus nicht im Stande, nur den approximativen Werth ihrer Güter zu beſtimmen, da ſie den eigentlichen Verluſt nicht kannten. Aber von dem Augenblicke der öffentlichen Beſtimmung ihrer Rechte und Verhältniſſe an erhalten die Güter wieder einen hypothekariſchen Werth, und der faſt ganz verſchwundene und doch ſo nothwendige Kredit fängt an, neue Wurzel zu faſſen. Es iſt nicht genug, daß man im Stillen ſich entweder mit den Ritterſchaften einzeln abfindet, oder dieſem und jenen Deklarationen zuſtellt; es iſt nothwendig, daß dieſe Sicherſtellung öffentlich geſchehe. Dieſes iſt der einzige reelle Erſatz, den die Souverains den

*) Herr geheime Rath Gärtner hat zuerſt ſehr ſcharfſinnig in der vorhergehenden Abhandlung den Unterſchied zwiſchen den Landesherrn und der Ritterſchaft bemerkt, und zuerſt aufmerkſam auf die Wahl der Worte exerceront und possédera gemacht. Wir verweiſen die Leſer, um Wiederholungen zu vermeiden, auf dieſe Abhandlung.

Digitized by Google

Eigenthümern der Güter für den Verluſt ſo mancher Hoheitsrechte, für den ſo ſehr verminderten Werth des Eigenthums geben können.

Der König von Baiern hat, ſo viel uns bekannt, zuerſt öffentlich und allgemein dieſe Verhältniſſe in der Verordnung vom 31ten Dezember 1806 beſtimmt, welche im fünften Stücke des Regierungsblattes vom 31ten Jänner 1807 zur Kenntniß des Publikums gekommen iſt. Und gewiß werden Zeitgenoſſen und Nachkommen eine Regierung ſegnen, welche ſich ſo ſehr angelegen ſeyn läßt, alles Unbeſtimmte zu entfernen, das immer von weſentlichem Schaden iſt. Wenn einem Privatmanne erlaubt iſt, einen faſt allgemeinen Wunſch vorzutragen, ſo iſt es dieſer, daß gleich nach der Promulgation einer ſolchen pragmatiſchen Verordnung, jedes mediatiſirte adliche Gut mit allen gegebenen Rechten in ein Staatsgrundbuch, welches zugleich als Hypothekenbuch dienen könnte, gelegt werden möchte. Der Staat ſelbſt wird hievon die weſentlichſten Vortheile haben, und den Eigenthümern ſowohl als den Kreditoren würde dadurch ein größerer Gewinn zugehen, als ſie vielleicht bei den vorigen Verhältniſſen hatten. Eine ſolche wichtige Arbeit würde eine lange, dankbare Nachkommenſchaft ſegnen! Wir verkennen die Schwierigkeiten nicht, die ſich hiebei finden; wir wiſſen, daß hiezu Geſchäftsmänner erfodert werden, welche Kenntniß, Thätigkeit und vorzüglich Erfahrung beſitzen müſſen, wenn ſolche Arbeiten zu einem ſichern Ziele ſchnell führen ſollen; wir wiſſen, daß dergleichen Männer in unſern Tagen, wo alles ſpielend gelernt und gethan werden ſoll, ſeltener ſind, als man glaubt, und die meiſten durch die zur Mode gewordenen ermüdenden Details in ihrer Thätigkeit gelähmt werden; wir wiſſen, daß es ſchwer, ja größtentheils unmöglich iſt, das Ganze gleich in ein Syſtem zu ordnen, welches keiner Korrektion mehr bedürfte. Aber die Sache iſt zu wichtig für Staat und Eigenthümer, als daß man

Digitized by Google

nicht die weniger genialiſche, aber ſichere und leichtere Methode der ſtufenweiſen Verſuche einſchlagen ſollte. In der Thgt iſt es überhaupt ſehr auffallend, daß wir beinahe durch ganz Deutſchland keine andere Landeskataſter als aus dem 16ten und vom Anfange des 17ten Jahrhunderts haben, ſo oft auch die Dringlichkeit der Erneuerung erwieſen worden iſt. Der Grund wird jedem aufmerkſamen Beobachter des Jahrhunderts nicht entgehen. Inzwiſchen verlieren die Regierungen Tauſende an reellen Einkünften, und müſſen nicht ſelten, um die Bedürfniſſe zu decken, zu deſtruktiven Abgaben ihre Zuflucht nehmen, während ſie durch eine entſchloſſene, nicht komplizirte Erneuerung und Verbeſſerung der Landeskataſter ſich eine reine, wohlthätige und nicht verſiegbare Quelle von Einkünften eröffnen könnten!

Nach dieſen kurzen Bemerkungen liefern wir nun die angeführte königl. baieriſche Verordnung.

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden, König von Baiern.

Wir haben Uns über die definitive Beſtimmung der künftigen Verhältniſſe der Unſerer Souverainität unterworfenen Ritterſchaft, mit ihren Hinterſaſſen, zu den verſchiedenen Zweigen der Staatsgewalt ausführlichen Vortrag erſtatten laſſen, wornach Wir folgendes verordnen:

A.

In Anſehung der allgemeinen perſönlichen Rechte und Verbindlichkeiten der ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer.

1. Die Unſerer Souverainität unterworfenen Mitglieder der vormaligen unmittelbaren Reichsritterſchaft haben diejenigen allgemeinen perſönlichen Rechte und Vorzüge zu genießen, deren nach den gegenwärtigen oder künftigen Geſetzen der Adel in Unſerer Monarchie ſich zu erfreuen hat; dagegen

2. ſind mit der aufgelösten Ritterſchaft alle jene Rechte, Titel und Ehrenauszeichnungen erloſchen, welche ihnen als Mitgliedern einer unmittelbaren, ritterſchaftlichen Korporation zukamen.

3. So wie dieſelben mit Unſerem landſäſſigen Adel alle Vorrechte theilen, ſo ſind ſie auch den Geſetzen, welche dieſen verbinden, unterworfen.

4. Die perſönliche Erſcheinung und Eidesablegung wird den Rittergutsbeſitzern bis zur allgemeinen Huldigung nachgelaſſen; die von Uns vorgeſchriebene Subjektionsurkunde muß aber, von jedem eigenhändig unterzeichnet, dem einſchlägigen Generalkommiſſariate in duplo übergeben werden, wovon das eine Exemplar an Uns einzuſenden iſt.

5. Ihre Familienverträge, Succeſſionsordnungen, Fideikommiſſe erfodern künftig zu ihrer Giltigkeit die Beobachtung der Vorſchriften Unſerer Geſetze.

Die bereits errichteten müſſen, wenn ſie ferner giltig ſeyn ſollen, zu Unſerer Beſtätigung eingeſendet werden.

6. Diejenigen adelichen Gutsbeſitzer, deren Familieneigenthum unter der Hoheit verſchiedener Souveraine ſich befindet, haben innerhalb ſechs Monaten eine beſtimmte Erklärung abzugeben: ob ſie ihr ſtändiges Domicilium in Unſerem Königreiche feſtſetzen, oder als Forenſes betrachtet, und behandelt ſeyn wollen. Wir werden die Freiheit der Gutsbeſitzer hierbei nicht beſchränken, ſo lange ſie ihren Wohnſitz in den Staaten der Bundesgenoſſen, oder der mit dem Bunde Alliirten nehmen, und den Verbindlichkeiten, die ihnen aus dem Beſitze eines landſäſſigen Gutes obliegen, Genüge leiſten.

7. Die Adelichen, welche in Unſerem Königreiche ihr gewöhnliches Domicilium haben, dürfen ohne beſondere Erlaubniß in keine fremden Dienſte treten, und wenn ſie auswandern, ſo erhalten Unſere Auswanderungsgeſetze bei ihnen ihre Anwendung.

Digitized by Google

B.

In ſpezieller Beziehung auf jeden einzelnen Zweig der Staatsgewalt.

I. Der Geſetzgebung.

In allen ſubjicirten ritterſchaftlichen Orten kömmt künftig die Geſetzgebung ausſchließend Uns zu, und die Unterthanen dieſer Orte ſind an die in Unſerem Königreiche eingeführten Geſetze und Verordnungen gebunden.

Die bei ihnen bisher eingeführten Statuten und Ortsgewohnheiten ſollen nur in ſo weit eine fernere verbindliche Kraft behalten, als ſie Unſeren Geſetzen und Verordnungen nicht entgegen ſind, und nach vorgängiger Unterſuchung Unſere Beſtätigung erhalten haben.

II. Der Staats-Juſtizgewalt.

1. Die adelichen Gutsbeſitzer haben für ihre Perſon und ihre Familien in allen bürgerlichen Rechtsfällen einen privilegirten Gerichtsſtand unmittelbar vor Unſeren oberen Juſtiztribunalen.

2. Diejenigen Rittergüter, mit deren Beſitze die Patrimonialgerichtsbarkeit blos in Civil- oder in Civil- und Kriminalſachen bisher verbunden war, behalten dieſelbe; die Ritterguts beſitzer müſſen aber bei Ausübung der ihnen hierdurch beſtätigten Gerichtsbarkeit in allen Fällen nach Unſeren eingeführten, oder künftig zur Publikation kommenden Geſetzen ſich pünktlich achten. Unſern einſchlägigen Stellen kömmt deshalb die Oberaufſicht über die Juſtizverwaltung bei den Patrimonialgerichten, die Unterſuchung ihrer Amtsführung, des Depoſitenweſens, der Hypothekenbücher rc. rc. jederzeit zu.

3. Die Patrimonialgerichte ſind in allen Juſtizſachen, ohne Ausnahme, Unſeren Hofgerichten unmittelbar unterworfen; alle Berufungen, und alle Klagen über verzögerte

oder verweigerte Juſtiz müſſen bei dieſen angebracht werden, wornach Unſeren unmittelbaren Juſtizämtern, ſo wie anderen mittelbaren nicht geſtattet iſt, die Gutseingeſeſſene der Ritterſchaft unmittelbar vorzuladen. Unſere Kollegien hingegen und die von dieſen angeordneten Kommiſſäre ſind befugt, an die Patrimonialgerichte unmittelbare Befehle zu erlaſſen.

4. Die Patrimonialgerichtshalter haben gleichfalls einen privilegirten Gerichtsſtand bei Unſeren Hofgerichten.

5. Dem Gutsbeſitzer ſteht zwar das Recht zu, ſeinen Gerichtshalter zu ernennen; dieſer muß aber den einſchlägigen Landesſtellen zur Prüfung präſentirt, und von denſelben tüchtig befunden werden.

Ferner muß ihm die Verwaltung der Gerichtsbarkeit durch eine ordentliche Beſtallung aufgetragen, und er von dem Gerichtsherrn den Gerichtseingeſeſſenen vorgeſtellt werden.

6. Der beſtätigte Gerichtshalter muß bei der Provinzial-Landesſtelle den Dienſteseid ablegen.

Die dermal angeſtellten, wenn ſie wegen der erforderlichen Studien ſich ausweiſen können, ſollen nach abgelegtem Subjektions- und Dienſteseide beſtätigt werden.

7. Gerichtshandlungen, welche von einem nicht beſtätigten Gerichtshalter vorgenommen werden, ſind nichtig. Sollte ein Gutsherr die Beſetzung ſeines Gerichts mit einem gehörig qualifizirten Gerichtshalter vernachläßigen, ſo ſoll er mit Strafbefehlen dazu angehalten werden; und bleiben dieſe fruchtlos, ſo iſt von den einſchlägigen Landesſtellen ein tauglicher Gerichtshalter zu ernennen, und deſſen Beſoldung, nach Verhältniß des Umfanges ſeines Geſchäftes, zu beſtimmen.

Wenn der Gerichtsherr die erforderlichen Eigenſchaften beſitzt, und von den einſchlägigen Behörden nach vorgegangener Prüfung tauglich befunden worden iſt, ſo wird ihm geſtattet, die Gerichtsbarkeit ſelbſt auszuüben.

Digitized by Google

8. Der Gerichtshalter kann von dem Gutsbeſitzer nicht eigenmächtig entlaſſen, ſondern nur auf vorgängige Klage und Unterſuchung von Unſerem Hofgerichte entſetzt werden. Hingegen bleibt dem Gutsbeſitzer die Anſtellung und Dienſtentlaſſung bloßer Oekonomieverwalter lediglich überlaſſen.

9. In peinlichen Fällen iſt der Gutsbeſitzer für ſich und ſeine Familie von den untern Juſtizbehörden befreiet, und Unſerem einſchlägigen Hofgerichte unmittelbar unterworfen.

10. Da, wo adeliche Gutsbeſitzer geſchloſſene Diſtrikte haben, ſoll ihren Patrimonialgerichten auch die Kriminalgerichtsbarkeit, wenn ſie dieſe hergebracht haben, in der Art überlaſſen werden, wie ſie Unſeren Landgerichten übertragen iſt.

In dieſem Falle hat die Gutsherrſchaft die aus Straſen, und ſonſt ſich zu ergebenden Gefälle zu beziehen, dagegen aber auch die Koſten zu beſtreiten; ſichere und der Geſundheit der Gefangenen unſchädliche Gefängniſſe zu unterhalten.

11. Wo die adelichen Güter und Hinterſaſſen vermiſcht mit Unſerem Gebiete ſind, da ſteht die Kriminalgerichtsbarkeit lediglich Unſeren Landgerichten zu, und es haben davon künftig keine Exemtionen Statt, auf was immer ſie ſich gründen mögen.

12. Das peinliche Verfahren in den Gerichten der adelichen Gutsbeſitzer iſt nach Vorſchrift Unſerer, in dem Bezirke, wo ſie ſich befinden, eingeführten Landesgeſetze einzurichten.

Auch muß jede Patrimonialgerichtsbarkeit innerhalb Unſeres Königreiches ausgeübt werden, und die Gerichtsregiſtraturen dürfen an keinem anderen Orte ſeyn, als wo das Gericht gehalten wird.

III. Der Staats-Polizeigewalt.

A. Bevölkerungspolizei.

1. Das Recht, neue Hinterſaſſen anzunehmen, bleibt den Gutsbeſitzern, jedoch mit Unterordnung Unſerer oberen

Aufſicht dergeſtalt, daß die Annahme eines neuen Hinterſaſſen nur alsdann Statt haben ſoll, wenn von dem Patrimonialbeamten die Qualifikation deſſelben nach den beſtehenden Landesgeſetzen hergeſtellt, und von der oberen Behörde, an welche der Bericht zu erſtatten iſt, die Genehmigung erfolgt ſeyn wird.

2. Unter gleicher Einſchränkung verbleibt ihnen das Recht, Juden aufzunehmen, wo ſie ſolches hergebracht haben.

3. Auswanderungen adelicher Hinterſaſſen ſind ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unſeren übrigen Unterthanen eintreten.

In ſolchen Fällen haben die Patrimonialgerichte an die ihnen unmittelbar vorgeſetzte obere Behörde Bericht, nach den geſetzlichen Vorſchriften, zu erſtatten.

B. Polizei des öffentlichen Unterrichtes.

1. Die Schulen proteſtantiſcher Gemeinden ſind dem einſchlägigen proteſtantiſchen Oberſchulkommiſſariate, ſo wie die Schulen katholiſcher Gemeinden, dem einſchlägigen katholiſchen Oberſchulkommiſſariate und reſpektive den Inſpektionen untergeordnet.

2. Die Anſtellung der Schullehrer bleibt den adelichen Gutsbeſitzern da, wo ſie es hergebracht haben, zwar vorbehalten; der ernannte Kandidat muß aber dem Oberſchulkommiſſariate präſentirt werden, welches zu unterſuchen hat, ob derſelbe die vorſchriftsmäßigen Qualifikationen beſitzt; nach dem Reſultate dieſer Unterſuchung iſt derſelbe zu beſtätigen, oder dem Gutsherrn die Präſentation eines tauglichen Subjektes aufzugeben.

C. Vormundſchaftspolizei.

1. Der adeliche Gutsbeſitzer, wie auch ſein Gerichtshalter, erkennen für ihre Perſon in allen Vormundſchafts- und Kuratelangelegenheiten daſſelbe Kollegium als oberſte

Vormundſchaftsbehörde, welches den landſäſſigen Adelichen in Unſerem Königreiche, und den Staatsdienern für ſolche Fälle angewieſen iſt.

In dieſer Hinſicht hat das einſchlägige Hofgericht die Inventuren der Hinterlaſſenſchaften, — die Theilungen, wobei Minderjährige, Abweſende oder Unfähige intereſſiret ſind, — Vormundſchaften für Minderjährige, Abweſende oder Verſchwender allein anzuordnen.

3. Bei Vormundſchafts- und Kuratelſachen der adelichen Hinterſaſſen kömmt den Patrimonialgerichtshaltern dieſelbe Befugniß zu, welche Unſeren Landgerichten zugeſtanden iſt.

Die einſchlägige Landesſtelle iſt verpflichtet, von Zeit zu Zeit den Zuſtand des Pupillenweſens bei den Patrimonialgerichten zu unterſuchen.

D. Sicherheitspolizei.

1. Die Sicherheitspolizei, in ſo ferne ſie ſich auf allgemeine Anſtalten bezieht, wird allein von den oberen Behörden angeordnet, und unter ihrer Leitung von den Unterbeamten des Diſtriktes in Vollzug gebracht.

2. An ſolchen Orten, welche rein zu einem Patrimonialgerichte gehören, kömmt die Anordnung lokaler Sicherheitsanſtalten demſelben zu; wenn ſich hingegen zugleich unmittelbare Unterthanen von Uns darin befinden, ſo ſoll dieſelbe dem betreffenden Landgerichte überlaſſen werden, indem die Anordnung und Vollziehung kräftiger Maaßregeln von zwei konkurrirenden Behörden ſich nicht erwarten läßt.

E. Dorfs- und Gemeindepolizei.

1. In Dörfern, welche unvermiſcht ſind, bleibt die Dorfs- und Gemeindepolizei, welche auf die Verwaltung des Gemeindeguts, auf die Handhabung der öffentlichen Ruhe, auf die Einrichtung oder Erhaltung der Armenanſtalten ſich bezieht, dem Patrimonialgerichte.

Digitized by Google

2. In Dörfern, welche mehreren adelichen Gutsbeſitzern angehören, mag die Obſervanz auch künftig als Norm bei Ausübung der ſogenannten Dorfs- und Gemeindeherrſchaft gelten.

3. In Dörfern hingegen, wo Unſere unmittelbaren Unterthanen neben adelichen Hinterſaſſen ſich befinden, bleibt zwar die Verwaltung des gemeinen Weſens, wie auch die Leitung der Armenanſtalten gemeinſchaftlich; die Polizei auf dem Felde und im Dorfe aber, was die Sicherheit des Gemeinen- und Privateigenthums angeht, hat Unſer Polizeibeamter ausſchließend zu handhaben, die Vergehen zu rügen und zu ſtrafen. Hieher gehören auch namentlich die Löſchanſtalten.

F. Handwerkspolizei.

1. Die Aufſicht über das Zunftweſen ſteht, mit Ausſchluſſe der niedern Gerichtsbehörden, einzig der oberen Polizeibehörde zu.

2. Ueber die Annahme neuer Handwerker iſt von den Patrimonialgerichten mit Gutachten an die einſchlägige Landesſtelle zu berichten, von welcher die Annahme, nach vorgängiger Prüfung der geſetzlich vorgeſchriebenen Eigenſchaften, und mit Rückſicht auf das Bedürfniß des Diſtriktes und Wohnortes, abhängt.

3. Die Beſtätigung oder Beſtimmung neuer Zunft- und Handwerksordnungen, ſo wie

4. Die Entſcheidung der Streitigkeiten der Zünfte und Zunftgenoſſen unter ſich, in Beziehung auf dieſe Verbindung, ſteht allein der oberſten adminiſtrativen Behörde zu.

G. Handelspolizei.

1. Neue Handelsleute anzunehmen, iſt der oberſten Polizeigewalt vorbehalten, welche hierüber auf Bericht und Gutachten der einſchlägigen Behörden entſcheiden wird.

Digitized by Google

2. Der Handel im Allgemeinen und der Handel der Juden insbeſondere, bleibt den bisherigen Geſetzen und Einſchränkungen unterworfen, bis neuere Beſtimmungen hierüber erfolgen werden.

3. An Orten, wo die adelichen Gutsbeſitzer Jahrmärkte hergebracht haben, gelten zwar in Zukunft die allgemeinen, hierauf ſich beziehenden Landesverordnungen ohne Ausnahme; die Patrimonialgerichte behalten aber die Lokalpolizei rückſichtlich der Marktsordnungen und Gewohnheiten.

4. Die in den nunmehr ſubjicirten Orten häuslich angeſeſſenen Handelsleute, eben ſo auch die Handwerker, ſind von dieſem Zeitpunkte an nicht mehr als Fremde anzuſehen, wornach die in dieſer Beziehung bisher ihren Handel, und die Ausübung ihrer Handwerke beſchränkenden Verordnungen aufgehoben werden.

Freier Verkehr findet künftig zwiſchen Unſeren mittelbaren und unmittelbaren Unterthanen Statt.

5. Die Unterſuchung über Elle, Maas und Gewicht, über die Güte der Feilſchaften und Arbeiten ſtehet der Lokal-Polizeibehörde zu.

H. Straßen- und Waſſerpolizei.

1. Die Oberaufſicht auf die Heerſtraßen und Flüſſe gehört einzig zum Wirkungskreiſe Unſerer eigens dafür aufgeſtellten Straßen- und Waſſerbau-Beamten.

2. Die Polizeiaufſicht hingegen über die Brücken und Wege, welche von einem Orte zu dem andern führen, gebühret der Lokalpolizeibehörde unter obiger Leitung.

I. Forſt- und Jagdpolizei.

1. Die Landesforſt- und Jagdordnungen ſind auch für die adelichen Gutsbeſitzer verbindlich.

2. Die adelichen Hinterſaſſen ſind, in Anſehung ihrer Gemeindewälder, wie Unſere unmittelbare Gemeinden denſelben Geſetzen unterworfen.

Digitized by Google

3. Die Forſtgerichtsbarkeit wird von dem einſchlägigen Patrimonialgerichte ausgeübt, ſowohl was die in den Gemeinde- als auch in den adelichen Privatwaldungen verübten Forſt- und Jagdfrevel betrifft.

K. Geſundheitspolizei.

1. Die Anſtellung der Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker hängt lediglich von der oberſten Polizeigewalt ab, welcher auch alle Anordnungen über Geſundheitspolizei-Gegenſtände zuſtehen, und von der Lokalpolizeibehörde befolgt, und in Vollzug geſetzt werden müſſen.

2. Die Viktualienpolizei, die Sorge für die Reinigung der Straßen, die Anſtalten gegen Verbreitung anſteckender Krankheiten unter Menſchen und Vieh, und andere auf die Erhaltung der Geſundheit ſich beziehenden Lokalanſtalten, gehören gleichfalls zu den Lokalpolizeibehörden; jedoch unter der Aufſicht und Leitung der oberen Polizeibehörden.

IV. Der Staats-Kirchengewalt.

1. Die Pfarreien adelicher Gutsbeſitzer katholiſcher oder evangeliſcher Religion ſtehen zu der oberſten Staatsgewalt in demſelben Verhältniſſe, wie Unſere unmittelbare Pfarreien; ſie ſind hiernach allen aus der Staats-Kirchengewalt fließenden Verordnungen unterworfen.

2. Die von den adelichen Inſaſſen in ihrer vormaligen reichsunmittelbaren Eigenſchaft bisher ausgeübte Konſiſtorial-Gerichtsbarkeit über ihre proteſtantiſche Unterthanen geht an Unſere einſchlägigen Hofgerichte über, welche für ſolche Fälle für die Zukunft als die einzig kompetenten Behörden zu betrachten ſind.

3. Für die anderen nicht gerichtlichen Konſiſtorialſachen ſind Unſere angeordneten proteſtantiſchen Konſiſtorien die Behörden, an welche die Pfarrer und Beamte in den dahin geeigneten Fällen ſich zu wenden haben.

Digitized by Google

4. Das Patronatrecht bleibt den adelichen Gutsbeſitzern da, wo ſie es hergebracht haben; jedoch unter der Einſchränkung, daß der zu dem erledigten Beneſizium ernannte Geiſtliche Unſerer einſchlägigen Landesſtelle, welche bei Proteſtanten das Konſiſtorium iſt, zur Unterſuchung ſeiner Qualifikation für die Seelſorge und Beſtätigung vorgeſtellt werden muß.

Das Inſtallationsrecht kann nur in Unſerem Namen ausgeübt werden.

5. Wo der adeliche Gutsbeſitzer Patron der Kirche iſt, werden ihm die allda hergebrachten Ehrenrechte beſtätiget, wornach nebſt den Kirchengebethe und dem Trauergeläute für den Landesregenten, dieſelbe auch für ihn zugelaſſen werden können.

6. Die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und milden Stiftungsvermögens ſteht zwar unter unmittelbarer Aufſicht des Patrimonial-Gerichtshalters, iſt aber der Leitung der einſchlägigen oberſten adminiſtrativen Behörde untergeben.

V. Der Stats-Finanzgewalt.

A. Steuerverhältniß der adelichen Gutsbeſitzer und ihrer Hinterſaſſen.

1. Da die adelichen Gutsbeſitzer und ihre Hinterſaſſen alle Vortheile der Vereinigung mit dem Staate, den Schutz deſſelben, die Wohlthaten aller öffentlichen Landesanſtalten, wie Unſere übrige Unterthanen, genießen; ſo müſſen ſowohl alle adelichen Einſaſſen (in ſo weit ſie nicht ausdrücklich befreiet ſind), als ihre Angehörigen, zur Beſtreitung allgemeiner Staatsbedürfniſſe und Staatsausgaben, wie auch zu den zur Erreichung und Erhaltung allgemeiner Landesanſtalten beſtimmten Abgaben verhältnißmäßig konkurriren.

2. Alle aus dem Unterthansverbande ſeither entrichteten oder künftig zu entrichtenden Abgaben und Landesſteuern fließen künftig einzig in Unſere Staatskaſſen, wie Wir in

Anſehung der in die vormaligen Kantonskaſſen entrichteten Steuern bereits verordnet haben.

3. Auf gleiche Art ſind in die Staatskaſſen einzuziehen alle jene Steuern, welche die adelichen Gutsbeſitzer bezogen haben;

a) Durch einen unerlaubten Mißbrauch aus ſogenannten Drüberſchlägen;

b) Was ſie von ihren Unterthanen unter dem Namen von Steuern mehr nahmen, als die paktirte Steuer betrug. In Anſehung dieſer Gattungen von Steuern können die adelichen Gutsbeſitzer auf keinen Erſatz Anſprüche machen, da dieſelben nur zur Beſtreitung der öffentlichen Bedürfniſſe erhoben wurden, und nur unter dieſem Titel von den adelichen Hinterſaſſen erhoben werden konnten; für welche Bedürfniſſe der Souverain künftig einzig zu ſorgen hat, und bei jenen folglich aller Titel zur ferneren rechtmäßigen Perzeption dergleichen Abgaben aufhöret.

4. Wenn eine vormals landesherrliche Steuer mit einem Gute gekauft, und zeither von dem adelichen Beſitzer deſſelben als eine Privatſteuer bezogen worden, ſo geht dieſe zwar gleichfalls an Uns über; der adeliche Gutsbeſitzer ſoll aber dafür verhältnißmäßig entſchädiget werden, — zu welchem Ende ein ſolcher Fall beſonders zu unterſuchen, und mit Gutachten Uns anzuzeigen iſt.

5. Wenn ein adelicher Gutsbeſitzer von ſeinen eigenen Gütern einige an ſeine Unterthanen übergeben, und darauf eine Steuer gelegt hat, ſo ſoll dieſe als grundherrliche Abgabe demſelben verbleiben; jedoch ſoll die Benennung: Steuer, bei dergleichen Abgaben, wie bei allen grundherrlichen, künftig nicht mehr gebraucht werden.

6. Wenn Beide durch einen beſondern Vertrag mit den Unterthanen, oder durch ein rechtmäßiges Herkommen eingeführt worden, und in eine ſtändige, unveränderliche Abgabe übergegangen ſind, ſo ſollen ſie, jedoch unter

der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, dem Gutsbeſitzer belaſſen werden.

7. Da die Perſonalſteuern, wie die Realſteuern, aus dem Unterthansverbande abgeleitet werden, ſo gehören ſie, wie dieſe, in die Staatskaſſe, und der adeliche Gutsbeſitzer kann dafür keine Entſchädigung fodern.

8. Ein gleiches Verhältniß tritt ein in Anſehung des Acciſes und Umgeldes, als indirekter Auflagen, welche nur durch den Landesregenten für Staatsbedürfniſſe erhoben werden können. Die adelichen Gutsbeſitzer waren deshalb nicht berechtiget, dieſe Staatsabgaben, wie grundherrliche, für ihren Privatnutzen einzuziehen. Kein adelicher Gutsbeſitzer darf daher künftig eine Konſumtionsabgabe, unter welchem Namen es geſchehe, von ſeinen Unterthanen erheben. Die Regulirung und Erhebung dergleichen Auflagen kömmt einzig Uns, als dem Souverain, zu.

Um indeſſen den Verluſt, den manche Familien durch die Anwendung ſtrenger Grundſätze erleiden könnten, zu vermindern, wollen Wir diejenigen, welche dergleichen Konſumtionsauflagen von ihren Unterthanen bisher bezogen haben, im Verhältniſſe ihres Titels und Bezuges nach Billigkeit entſchädigen laſſen, worüber nach geſchehener Unterſuchung derſelben das einſchlägige Generalkommiſſariat gutachtlichen Bericht an Uns zu erſtatten hat.

Uebrigens hat von den eingeführten Konſumtionsauflagen künftig keine Befreiung Statt, und die adelichen Gutsbeſitzer können ſich dagegen auf keine Exemtionen berufen, welche ſie in ihren vorigen Verhältniſſen hergebracht hatten.

B. Regulirung des Steuerfußes.

1. Die Steuern von den ſubjicirten Rittergütern ſollen zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuße erhoben werden; da aber

2. manche Güter gar nicht belegt ſind, und überhaupt

Digitized by Google

beinahe in jedem Diſtrikte eine abweichende Verſchiedenheit der Belegung obwaltet, ſo ſoll ſobald, als es möglich iſt, eine Steuerberichtigung vorgenommen, und ein mit Unſern übrigen Unterthanen gleichförmiger Steuerfuß bei denſelben eingeführt werden.

3. Da in einigen Bezirken adeliche Gutsbeſitzer das Steuerquantum ihrer Unterthanen gemindert, und einen Theil derſelben in die Bücher der grundherrlichen Abgaben ihrer Unterthanen übergetragen haben ſollen; ſo werden Unſere Generalkommiſſariate dergleichen ſtrafbare Defraudationen zu entdecken, und das gehörige Steuerquantum herzuſtellen ſuchen.

C. Steuer-Erhebung.

Die Erhebung der Steuern von den Adelichen und ihren Hinterſaſſen ſoll den einſchlägigen Rentämtern übertragen werden, welchen auch die Begutachtung der Moderations- und Nachlaßgeſuche zukömmt. Dabei ſoll, nebſt der genauen Beobachtung der vorgeſchriebenen Erforderniſſe, den Steuerpflichtigen aufgegeben werden, zugleich ein Zeugniß über den an ſeinen grundherrlichen Reichniſſen erhaltenen verhältnißmäßigen Nachlaß beizubringen.

D. Steuer-Befreiung.

Jede Steuerfreiheit widerſtrebt richtigen und reinen Adminiſtrationsgrundſätzen; ſie entzieht dem Staate einen Theil der nothwendigen Mittel zur Beſtreitung ſeiner Bedürfniſſe, und hindert eine Vertheilung der Staatslaſten nach einem gerechten Maaſſtabe.

1. Deshalb ſoll den ſubjicirten adelichen Gutsbeſitzern die hergebrachte Steuerfreiheit ihrer Hofbaugüter nur ſo lange verbleiben, bis ein allgemeines Reglement über die Staatsauflagen für Unſer ganzes Königreich erfolgen wird.

2. Wird dieſelbe auf die ordinären Steuern und nur auf jene Güter beſchränkt, welche am 1ten Jänner 1806

Digitized by Google

auf unmittelbare Rechnung der Gutsbeſitzer gebaut, oder von ihnen in Zeitpacht gegeben worden ſind.

Sollten einzelne dieſer Grundſtücke, oder das Ganze in bürgerliche Hände übergehen, ſo ſind ſie mit der gewöhnlichen Steuer zu belegen.

3. Die geiſtlichen und milden Stiftungen der ſubjicirten ritterſchaftlichen Orte ſind, in Anſehung ihrer Beiziehung zu den Steuern, wie die geiſtlichen und milden Stiftungen des Diſtrikts, in dem ſie ſich befinden, zu behandeln.

E. Fiskal- und ſonſtige Territorialgefälle.

1. Alle Territorialgefälle, welche zu beſtimmten Zwecken erhoben werden, wie Weggelder, Brückenzölle u. dgl. gehen ohne alle Entſchädigung an den Souverain über, da dieſer auch die Beſorgung der Wege künftig übernimmt.

Sollten einige adeliche Gutsbeſitzer einen Straßendiſtrikt ſelbſt als Chauſſee hergeſtellt haben, ſo ſoll ihnen dafür eine verhältnißmäßige Entſchädigung geleiſtet werden, wenn ſie dieſelbe aus dem bisherigen Bezuge der Weggelder nicht bereits erhalten haben, welches näher zu unterſuchen iſt.

2. Bei den vermiſchten Territorialgefällen, welche ihren Grund nach der vormaligen Verfaſſung theils in der Landeshoheit, theils in den grundherrlichen Verhältniſſen, theils in der Gerichtsbarkeit haben, wenn dieſe aus Gründen der allgemeinen Staatswohlfahrt den adelichen Gutsbeſitzern entzogen werden, bewilligen Wir ihnen eine verhältnißmäßige Entſchädigung; jedoch in der Vorausſetzung, daß ſie zeither im rechtmäßigen Beſitze ſolcher Gefälle waren.

3. Nach der ſpeziellen Ausſcheidung der bemerkten Gefälle mit Anwendung der obigen Grundſätze:

a) ſollen den adelichen Gutsbeſitzern alle Geldſtrafen verbleiben, welche als Früchte und nutzbare Gefälle der ihnen zuſtehenden Patrimonial-, Polizei- oder Kriminal-Gerichts-

Digitized by Google

barkeit zu betrachten ſind; jedoch ſind ſie an die Beſtimmungen der darüber beſtehenden Geſetze gebunden.

b) Der fernere Bezug von Konzeſſions- und Schutzgeldern wird ihnen belaſſen, wo ihnen geſtattet iſt, ſolche Konzeſſionen und Schutz zu ertheilen, wie bei Aufnahme neuer Hinterſaſſen und Juden; jedoch unter der Aufſicht der einſchlägigen oberſten adminiſtrativen Stelle, und unter Beobachtung der beſtehenden und künftig einzuführenden Geſetze.

Eben ſo

c) verbleibt ihnen der Bezug von Taxgeldern nach den beſtehenden Taxordnungen.

Dagegen

d) gehen, als unvermiſchte Rechte der Landeshoheit, das Heimfallsrecht, Vermögenskonfiskationen, erblos gewordenes Privateigenthum, an den Souverain über.

e) Die Einführung des Stempels, als einer indirekten Auflage, die Wir durch Unſer Reſkript vom 19ten Dezember, vorigen Jahres bereits verordnet haben, kann nur dem Souverain zuſtehen; und wenn Rittergutsbeſitzer ein Stempelrecht ausgeübt hatten, ſo iſt dieſes durch ihre neuen Verhältniſſe verlohren gegangen, und ſie können dafür eben ſo wenig, als für die eingezogenen Steuern auf eine Entſchädigung Anſprüche machen.

f) Zölle haben einen zu wichtigen Einfluß auf die Leitung des Handels, als daß ſie künftig in den Händen von Privaten belaſſen werden können.

Sollten daher adeliche Gutsbeſitzer Antheile an Zöllen gehabt haben, ſo ſind ihnen dieſe zwar zu entziehen; wenn ſie aber einen rechtmäßigen Ankunftstitel ausweiſen können, ſo ſollen ſie für den Verluſt der davon bezogenen Einkünften entſchädiget werden.

Uebrigens ſind alle adeliche Gutsbeſitzer, wie ihre Hinterſaſſen, Unſern Maut- und Zollordnungen unterworfen,

Digitized by Google

und es iſt ihnen weder eine Zoll- noch Mautfreiheit ferner zu geſtatten.

g) In Anſehung der Berg-, Waſſer-, Jagd- und Forſt-Regalien bleiben die Adelichen zwar im Beſitze der ihnen zuſtehenden Bergwerke, Fiſchereien, Jagden und Forſte; ſie ſind aber an die darüber beſtehenden und künftig noch einzuführenden Geſetze gebunden, und ſtehen unter der Aufſicht Unſerer einſchlägigen Behörden.

h) Auf gleiche Art ſind ſie Unſern Geſetzen über die Kultur der ungebaut liegenden öden Gründe, und über die Normalzehenten unterworfen.

i) Wenn adeliche Gutsbeſitzer das Nachſteuerrecht hergebracht haben, ſo ſoll ihnen daſſelbe gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge beſtehen, verbleiben; hingegen im Innern Unſerer Staaten, und gegen Auswärtige, mit welchen Freizügigkeits-Verträge geſchloſſen ſind, ſoll es aufgehoben ſeyn.

Sollten einige dadurch einen bedeutenden Verluſt an Einkünften leiden, ſo ſoll, wegen einer verhältnißmäßigen Entſchädigung, dafür mit ihnen unterhandelt, und das Reſultat zur weiteren Entſchließung Uns angezeigt werden.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die adelichen Gutsbeſitzer, ſo wie ihre Hinterſaſſen, gehalten ſind, Unſere Geſetze über Auswanderung und Redimirung der Militärpflichtigkeit, insbeſondere die Generalverordnung vom 4ten Junius 1804. genau zu beobachten.

F. Eigenthum und grundherliche Rechte.

Die adelichen Gutsbeſitzer ſollen in dem ungeſtörten Genuſſe ihres Eigenthums, aller rechtlich hergebrachten grund- und lehenherrlichen Abgaben ihrer Hinterſaſſen, ſo wie der ihnen bleibenden, übrigen nutzbaren Rechte nach obigen Beſtimmungen geſchützt werden.

VI. Der Militär-Gewalt.

1. Die adelichen Inſaſſen genießen, in Anſehung der Militärpflichtigkeit, für ſich, ihre Söhne und unentbehrliche Dienerſchaft die nämlichen Freiheiten, welche in Unſerm Kantonsreglement den Adelichen überhaupt geſtattet ſind. Dagegen

2. ſind alle ihre Hinterſaſſen, wie Unſere übrige Unterthanen, den Vorſchriften des Kantonsreglements und ergangenen weitern Verordnungen unterworfen. Auch

3. haben ſie gleiche Verbindlichkeiten mit Unſern übrigen Unterthanen in Anſehung der Einquartierungen, der Lieferungen für die Armeen, der Fuhrenſtellungen.

VII. Des Lehensverbandes.

1. In Lehensſachen ſind die adelichen Gutsbeſitzer den einſchlägigen adminiſtrativen Landesſtellen, als Lehenhöfen und reſpektive Unſern Hofgerichten untergeordnet.

2. Wenn ſie Reichslehen beſitzen, ſo treten Wir als oberſter Lehensherr an die Stelle des vormaligen deutſchen Kaiſers und Reichs; indem alle Souverainitäts- und Oberlehenherrlichkeitsrechte, die nach der ehemaligen Reichsverfaſſung Kaiſer und Reich ausgeübt haben, an Uns übergegangen ſind.

3. Da feuda extra curtem mit einer vollkommenen Souverainität nicht wohl vereinbarlich ſind, ſo ſind nach dem Geiſte des Preßburger Friedens und der Föderationsakte alle lehnsherrlichen Rechte, welche ein Konföderirter über die Unterthanen des andern bisher auszuüben hatte, als wechſelſeitig überwieſen anzuſehen. Hiernach ſollen alle Lehengüter der adelichen Gutsbeſitzer, welche in Unſern Staaten gelegen ſind, und die bisher einen auswärtigen Lehenherrn hatten; bei Unſerm einſchlägigen Lehenhofe eingetragen werden, und von Uns künftig zu Lehen gehen. Die Anſtände, welche mit den betheiligten auswärtigen Lehenherren

ſich ergeben können, und mit welchen Wir Uns darüber noch nicht verſtanden haben, werden Wir durch eine gütliche Uebereinkunft zu heben ſuchen.

C.

Auflöſung der bisherigen Kantonalverfaſſung.

Da die Auflöſung der bisherigen Kantonalverfaſſung nur mit Einverſtändniß derjenigen Souverainen geſchehen kann, in deren Gebieten die zu jedem Kanton gehörigen ritterſchaftlichen Beſitzungen gelegen ſind; ſo werden Wir durch miniſterielle Korreſpondenz die erforderliche Einleitung hiezu treffen laſſen.

Unſere hiezu beauftragten Kommiſſäre haben hierbei folgende Vorſchriften zu befolgen:

1. Die ritterſchaftlichen Direktoren und Diener ſind, in Anſehung ihrer bisher bezogenen Gehalte und Penſionen, nach den Beſtimmungen des §. 59. des Reichsdeputationsſchluſſes zu behandeln.

Ihre faſſionirte Beſoldungen und Emolumente ſollen nach den in ähnlichen Fällen zeither angewendeten Vorſchriften liquidirt und regulirt werden.

Zur Beurtheilung deſſen, was ein jeder bezogen hat, iſt der Zeitpunkt des erſten Jänners 1806. anzunehmen.

2. Die Abtheilung der Penſionen, und reſpektive die Uebernahme der ritterſchaftlichen Diener, geſchieht nach einem Einverſtändniſſe mit den betheiligten Souverainen nach dem Verhältniſſe der Steuern, die ihnen aus den ſubjicirten Rittergütern zugefallen ſind; indem aus dieſen die Beſoldungen des bei dem Kanton angeſtellten Dienſtperſonals bisher beſtritten worden.

3. Die verfaſſungsmäßig kontrahirten und gehörig liquidirten Schulden werden von den betheiligten Souverainen nach dem Verhältniſſe der ihnen zugefallenen Ritterſteuern von Jedem derſelben übernommen werden.

Digitized by Google

4. Das gemeine Vermögen der ritterſchaftlichen Kantone wird unter die betheiligten Souveraine, welche auch alle darauf liegende Laſten zu beſtreiten haben, nach Verhältniß der Jedem derſelben zugefallenen Ritterſteuern vertheilt.

5. Die in den Regiſtraturen und Archiven befindlichen Urkunden und Papiere werden dergeſtalt geſondert, daß

a) diejenigen, welche auf die vormalige Kantonalverfaſſung einzig Bezug haben, bei demjenigen Souverain deponirt bleiben, welchem der größte Theil des aufgelösten Kantons zugefallen iſt.

b) Diejenigen Papiere, welche die einem Theile zugetheilten Schulden, und das ihm zugewieſene Vermögen betreffen, auch an dieſen abgeliefert werden.

c) Die Urkunden und Papiere, welche einzelnen ritterſchaftlichen Familien angehören, entweder dieſen zurückgegeben, oder an die einſchlägigen Behörden desjenigen Souverains, unter deſſen Hoheit ſie ſich befinden, abgeliefert werden; z. B. Vormundſchafts- Kuratel- Rechnungen.

6. Die bei einzelnen Kantonen befindlichen Stiftungen ſind zu unterſuchen: ob ſie ferner fortbeſtehen können. In dieſem Falle geht die Aufſicht über ſolche Stiftungen und ihre Verwendung, nach dem Stiftungsbriefe, an denjenigen Souverain über, in deſſen Gebiete der größte Theil des Stiftungsfonds gelegen iſt.

Nach dieſen Vorſchriften ſollen die künftigen Verhältniſſe der ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer und ihrer Angehörigen zu den verſchiedenen Zweigen Unſerer Staatsgewalt ſogleich reguliret, und das Erforderliche zur Auflöſung ihrer vormaligen Kantonalverfaſſung mit den dabei betheiligten Souverainen eingeleitet werden.

Alle Geſetze, Verträge und Privilegien, welche in Beziehung auf die vormalige ritterſchaftliche Verfaſſung errichtet, und den ritterſchaftlichen Mitgliedern ertheilt worden ſind, haben alle verbindliche Kraft verlohren, und wenn über

Digitized by Google

einen Gegenſtand in der gegenwärtigen Deklaration keine beſondere Norm enthalten iſt, ſo ſind Unſere allgemeinen Geſetze und Verordnungen zu befolgen.

Da Wir in derſelben überall auf das individuelle Wohl der Uns ſubjicirten ritterſchaftlichen Familien, ſo weit die neue politiſche Ordnung der Dinge es Uns geſtattet hat, die billigſte Rückſicht genommen haben; ſo erwarten Wir von ihnen, daß ſie vorzüglich durch Treue und patriotiſche Anhänglichkeit an Uns und Unſern Staat ſich jederzeit auszeichnen werden.

Unſeren Landeskollegien und übrigen Behörden werden dieſe Vorſchriften zur ſchuldigen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

München den 31ten Dezember 1806.

Max. Joſeph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
von Flad.

Digitized by Google

21.

A u s z u g
Abtretungs-Vertrags über Kaſtell und Koſtheim zwiſchen Seiner Majeſtät dem Kaiſer Napoleon und dem Herrn Fürſten zu Naſſau [1]).

Sa Majesté, Napoléon prémier, Empereur des François, Roi d'Italie, d'une part,

Et Son Altesse Sérénissime Frédéric Auguste, Prince de Nassau-Usingen, avec le consentement de Son Altesse Sérénissime Frédéric-Guillaume, Prince de Nassau-Weilbourg, d'autre part,

Ayant résolù de conclure un traité sur des objets, qui intéressent la sureté des Etats des hautes parties contractantes

ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

De la part de Sa Majesté l'Empereur des François, Roi d'Italie

le S. Jean Baptiste Moise Jollivet, Conseiller d'Etat, Ministre Plénipotentiaire de Sa dite Majesté Imperiale et Royale près les Princes et Etats Germaniques, Liquidateur Général de la Dette des Départements de la Rive gauche du Rhin, et l'un des Commandans de la Légion d'honneur,

Et de la part de Leurs Altesses Sérénissimes les Princes de Nassau-Usingen et Nassau-Weilbourg

---

[1]) Nach unſerm Plane liefern wir von dieſem hier zum erſtenmale abgedruckten Staatsvertrage keine vollſtändige Ueberſetzung; ſondern nur, um Platz zu gewinnen, einen Auszug aus demſelben in deutſcher Sprache.

le S. Ernest François Louis Marschall de Bieberstein, Ministre et Conseiller intime de S. A. S. le Prince de Nassau-Usingen

Lesquels, après s'être communiqués leurs pleins-pouvoirs, sont convenûs de ce qui suit: *)

Article 1er.

S. A. S. le Prince de Nassau-Usingen du consentement de S. A. S. le Prince de Nassau-Weilbourg, cède et transporte à S. M. l'Empereur des François, Roi d'Italie pour lui et ses successeurs à la Couronne de France

1°. La pleine, et entière Souveraineté, appartenante à la Sérénissime maison de Nassau tant sur les Communes de Cassel et Costheim, situées le long et à la rive droite des fleuves du Mein et du Rhin, en face de la ville Mayence, que sur la totalité du territoire formant la Banlieue, autrement appelé le Ban de chacune de dites communes, ainsi que sur tout le territoire formant l'Ile Saint Pierre, située au milieu du fleuve du Rhin, à droite du Thalweg,

---

*) Da Se. Majeſtät Napoleon I. Kaiſer der Franzoſen, König von Italien einer- und Se. Durchlaucht Friedrich Auguſt, Fürſt von Naſſau-Uſingen, mit Einwilligung Sr. Durchlaucht des Fürſten von Naſſau-Weilburg anderer Seits beſchloſſen haben, einen Vertrag über Gegenſtände abzuſchlieſſen, welche die Sicherheit der beiderſeitigen Staaten betreffen; ſo haben ſie zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar Se. Majeſtät der Kaiſer den Staatsrath Jollivet ꝛc. und die Fürſten von Naſſau den Staatsminiſter und geheimen Rath Marſchall von Bieberſtein.

Nach mitgetheilten Vollmachten ſind beide Theile über folgende Punkte übereingekommen.

en face du Ban de la commune de Cassel et de' partie de celui de la Commune de Mosbach; desquelles communes, de leur ban et de l'Ile Saint Pierre le Gouvernement françois a reconnu la réunion nécessaire à la place de Mayence pour en assurer d'avantage la défense

2°. La pleine et entière propriété de tous les Domaines et Droits appartenans à quelque titre que ce soit, à Sa dite Altesse S. le Prince de Nassau-Usingen, situés et perceptibles dans l'étendue des dites Communes, dans le territoire qui forme leur ban, et dans celui de l'Ile Saint Pierre [3]).

Article 2.

Dans le cas où il y auroit insuffisance des territoire formant le ban des dites Communes de Cassel et Costheim pour fournir un rayon de deux mille mètre représentant mille vingt six toises dix pouces sept ligne $\frac{872}{1000}$, ancienne mesure de france, à partir de la crête des glacis des demi-lunes actuelles

---

3) Art. 1. Der Fürſt von Naſſau-Uſingen tritt mit Einwilligung des Fürſten von Naſſau-Weilburg an Se. Majeſtät den Kaiſer und Seine Nachfolger in der Krone von Frankreich ab: 1) die volle Souverainität über die Gemeinden Kaſtel und Koſtheim, ſammt ihren Gemarkungen, ſo wie die ganze St. Peters-Inſel im Rhein auf der rechten Seite des Thalwegs, indem die franzöſiſche Regierung die Vereinigung derſelben mit der Feſtung Mainz zu derſelben beſſerer Vertheidigung, für nothwendig erachtet hat; 2) das volle Eigenthum aller dem Fürſten von Naſſau-Uſingen in beſagten Gemeinden und Markungen gehörigen Domänen und Rechte, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen.

Digitized by Google

du Corps de la place de Cassel, ce qui s'en défaudra pour completter ce rayon est également cédé et abandonné par S. A. S. le Prince de Nassau-Usingen à Sa Majesté Impérial et Royale, tant en pleine et entière Souveraineté sur la partie du ban des Communes limitrophes où il sera nécessaire de s'étendre, qu'en toute propriété — quant aux Domaines du Prince — s'il s'en trouve dans ce terrein supplémentaire [4].

Article 3.

Sa Majesté Impérialé et Royale déterminera l'époque à laquelle devra se faire en son nom, la prise de possession des objets cédés par les deux articles precédens; jusqueslà il ne sera rien innové dans l'administration ni dans les recettes et les dépenses qui continueront de se faire au nom et pour le compte de S. A. S. le Prince de Nassau-Usingen [5].

Article 4.

Du premier jour de la prise de possession mentionnée en l'article précedent le Gouvernement français entrera en jouissance des révenûs à échoir par la suite.

---

4) Art. 2. Wenn beſagte Markungen nicht hinreichend ſeyn ſollten, zu einem Umkreiſe von 2000 Meters, gerechnet vom Kamme der bedeckten Wege vor den Halbmonden des Hauptwalles vor Kaſtel; ſo wird von den angränzenden Markungen noch das hiezu erfoderliche, unter den nämlichen Bedingungen wie im Art. 1, abgetreten.

5) Art. 3. Die Zeit der Beſitznahme wird von Sr. kaiſerl. königl. Majeſtät beſtimmt werden; bis dahin wird in der Admiſtration nichts geändert, alle Einnahmen und Ausgaben geſchehen bis dahin im Namen und für Rechnung des Fürſten von Naſſau.

A compter de la même époque il demeurera chargé, pour l'avenir,

1°. des frais d'administration, gages et appointemens des employés actuels,

2°. des pensions des anciens employés des territoires cédés ou de leurs veuves, telles qu'elles sont acquitées présentement sur les caisse du Prince,

3°. des dettes locales dont les dits objets cédés sont nominativement grèvés, s'il en existe de cette nature [6]).

Artile 5.

Comme la Souveraineté et la presque totalité des Domaines et Droits cédés à la France par l'article 1er du présent traité font partie de la masse d'Etats et de propriétés soit seculiers soit ecclesiastiques qu'a recuellie S. A. S. le Prince de Nassau-Usingen, en vertu du §. douze du recès de l'Empire Germanique du 25 Février 1803, et que cette masse, se trouve grèvée des dettes, pensions et autres préstations mises à sa charge d'après les dispositions des paragrafes trente huit, quarante sept, cinquante trois, cinquante quatre, cinquante six, cinquante huit, cin-

---

6) Art. 4. Vom Tage der Beſitznahme an tritt die franzöſiſche Regierung in den Genuß der künftig fällig werdenden Einkünfte, und vom nämlichen Tage an trägt ſie auch für die Zukunft a) die Koſten der Adminiſtration und die Gehalte der jetzt wirklich Angeſtellten; b) die Penſionen der für das Gebiet alt Angeſtellten oder ihrer Wittwen, ſo wie ſie jetzt aus den fürſtlichen Kaſſen bezahlt werden; c) die Lokalſchulden, womit die abgetretenen Gegenſtände namentlich belaſtet ſind, wenn es dergleichen giebt.

Digitized by Google

quante neuf, soixante quatre, soixante huit, soixante douze, soixante seize, soixante dix sept, soixante dix huit, quatre vingt un, quatre vingt deux, quatre vingt trois et quatre vingt quatre du même recès, le Gouvernement françois demeurera également chargé, à compter du jour de son entrée en jouissance, d'une portion de ces dettes, pensions et autres préstations proportionellement à la valeur des objets cédés, des quelles dettes, pensions et préstations la division sera faite ultérieurement par les hautes parties contractantes pour assigner la part que chacune d'Elles en devra supporter 7).

En considération des cessions consenties au présent Traité par leurs Altesses Sérénissimes les Princes de Nassau-Usingen et de Nassau-Weilbourg, en faveur du Gouvernement François, Sa Majesté l'Empereur des François, Roi d'Italie, tant pour lui que pour ses successeurs, garantit pleinement et entièrement à la Sérénissime Maison de la Branche de Nassau-Saarbrück, l'intégrité de toutes les possessions,

---

7) Art. 5. Da die im erſten Artikel abgetretenen Domänen und Rechte einen Theil der an Se. Durchlaucht, vermöge des 12ten §. des deutſchen Reichsrezeſſes vom 25ten Februar 1803, gekommenen Ländermaſſe ausmachen und dieſe mit Schulden, Penſionen und andern Präſtationen, vermöge der §§. 38, 47, 53, 54, 56, 58, 59, 64, 68, 72, 76, 77, 78, 81, 82, 83 und 84 des nämlichen Rezeſſes, belaſtet ſind; ſo übernimmt die franzöſiſche Regierung vom Tage des Genuſſes an, einen Theil dieſer Schulden, Penſionen und ſonſtigen Präſtationen im Verhältniß mit den abgetretenen Gegenſtänden. Die Ausgleichung ſoll weiter von beiden hohen kontrahirenden Theilen geſchehen, und jedem angewieſen werden, was er zu tragen habe.

Digitized by Google

en Allemagne, appartenantes actuellement aux Princes de cette Branche, garantie, qui embrasse tous les cas et s'effectuera, si besoin étoit, par l'emploi de toutes les forces à la disposition de Sa dite Majesté Impériale et Royale et de ses successeurs [8]).

Le présent Traité sera ratifié par les hautes parties contractantes et les ratifications en duë forme échangée à Mayence dans un mois de ce jour [9]).

En foi de quoi Nous soussignés Plénipotentiaires avons signé de nôtre main le présent Traité, et y avons fait apposer nôs cachets respectifs.

Fait à Mayence le douze Mars mil huit cent six.

(L. S.) JOLLIVET.

(L. S.) Ernest François Louis MARSCHALL de BIEBERSTEIN.

Der obenerwähnte Traktat wurde von Seiner kaiſerlich-königlichen Majeſtät den 24ten März 1806. — von Seiner hochfürſtlichen Durchlaucht, dem Herrn Fürſten von Naſſau-

---

[8]) In Rückſicht dieſer eingewilligten Abtretungen garantiren Se. kaiſerl. königl. Majeſtät für Sich und Ihre Nachkommen vollkommen der Linie Naſſau-Saarbrücken die Integrität aller ihrer Beſitzungen in Deutſchland, ſo wie ſie jetzt den Fürſten dieſer Linie zuſtehen. Dieſe Garantie erſtreckt ſich für alle Fälle, und ſoll, wenn es nöthig wäre, mit aller Sr. k. k. Majeſtät und ihren Nachfolgern zu Gebote ſtehenden Macht geltend gemacht werden.

[9]) Dieſer Traktat ſoll einen Monat vom Tage der Unterzeichnung gerechnet, ratifizirt werden.

Die Unterzeichnung geſchah am 12ten März.

Digitized by Google

Uſingen den 26ten April — und von Seiner hochfürſtlichen Durchlaucht, dem Herrn Fürſten von Naſſau-Weilburg den 27ten des nämlichen Monats und Jahres ratifizirt, und den 13ten Oktober 1806 in Vollzug geſetzt.

22.

Beitrag zur Auslegung der Rheiniſchen Bundesakte vom 12ten Juli 1806, vom Herrn Kabinetsrath Stephan zu Braunfels.

Das vielumfaſſende Intereſſe, welches die, durch die Rheiniſche Bundesakte vom 12ten Juli 1806 herbeigeführte, Staatsveränderung des deutſchen Reichs jedem Manne von Nachdenken, und deutſchem Sinne gewährt, muß nothwendig auch in dieſem Verhältniß die Aufmerkſamkeit auf jeden litterariſchen Beitrag ſpannen, der dieſer neuen auffallenden Erſcheinung gewidmet iſt.

Unter welcher Anſicht gab es denn auch wohl ſeit Gründung der deutſchen Verfaſſung für den deutſchen Publiziſten eine Kataſtrophe, die einen reichlichern Stoff zu den ernſteſten Betrachtungen, eine größere Aufforderung zu der behutſamſten und durchdachteſten Erwägung und Bearbeitung ſtaatsrechtlicher Verhältniſſe enthalten hätte? — Sicher keine; denn die Rheiniſche Bundesakte gab ja dieſer Verfaſſung das — Ende!

So groß und traurig aber auch die Opfer ausfielen, welche der Wiedergeburt des Vaterlands gebracht werden mußten; ſo erſchütternd und beugend die Vernichtung war,

Digitized by Google

welche ſie für die edelſten Rechte von fünf Sechstheil der bisherigen reichsſtändiſchen Familien, im Gefolge hatte; ſo wenig läßt ſich die Hoffnung aufgeben, daß nicht dieſes unglückliche Schickſal nach und nach verſchmerzt werden ſollte, wenn überall der Grundſatz der Mäſigung und Beſonnenheit die Handlungen leitet.

Reifliches Nachdenken über die Entſtehung der neuen Ordnung der Dinge, kalte unpartheiiſche Prüfung des wahren Zweckes der neuen Staatsverfaſſung und Würdigung der Reſultate, die ſie für die Dauer hervorbringen ſoll, ſind hierbei für den Bearbeiter die erſten Pflichten; und hat man bei der alten Verfaſſung die Bemerkung gemacht, daß ſie am Mangel des Patriotismus dahinſterbe, ſo wäre es das traurigſte Zeichen der Zeit, wenn nicht wenigſtens jetzt jeder Deutſche, der Kopf zum Denken, und ein Herz zum Fühlen hat, ſein Schärflein, ſey es klein oder groß, dazu beitragen wollte, eine Verfaſſung zu begründen, die auf eine lange Zeit dem Vaterlande Ruhe und Wohlſtand zuſichern ſoll.

In dieſer Rückſicht war es mir angenehm, daß in dem 4ten Hefte des Rheiniſchen Bundes der Anfang mit Lieferung ſolcher Aufſätze gemacht worden, welche der Auslegung dieſer Staatsakte gewidmet ſind; und noch mehr, daß ich darin einen Beitrag des Hrn. Geheimenraths Medicus zu Weilburg, eines bekannten gründlichen Gelehrten, fand, deſſen Beſtreben, billig zu ſeyn, auch aus verſchiedenen Behauptungen hervorleuchtet. Da inzwiſchen deſſen Anſicht mit der Meinigen gutentheils nicht übereinſtimmt, ſo hoffe ich, wird es ihm nicht mißfallen, hier einige Bemerkungen zu ſeinem Aufſatz nach meinem Glauben zu leſen. Ich muß aber nothwendig etwas weiter ausholen, um zur Beurtheilung der einzelnen Materien überzugehen.

§. 1.

Wenn von Auslegung irgend einer Staatsakte, die zur

gleich Fundamentalgeſetz einer neuen Verfaſſung werden ſoll, die Rede iſt, ſo muß die erſte Frage ſeyn;

Wer kann authentiſch interpretiren, wenn doktrinelle Auslegungen nicht auslangend ſind? (wie denn doch bei der Bundesakte wohl der Fall ſeyn dürfte.)

Die zweite Frage iſt:

Von welchen Grundſätzen muß man bei der doktrinellen Auslegung ausgehen?

§. 2.

Bei Erörterung der erſten Frage: „Wer kann authentiſch interpretiren?“ ſcheint es vielleicht Manchem, der mit flüchtigem Blicke den Umfang der Souverainitätsrechte überſchaut, einleuchtend, daß dieſes Interpretationsrecht einem jeden einzelnen Souverain nicht wohl abgeſprochen werden könne, da ihm ja durch die Bundesakte die Souverainität und als Ausfluß derſelben die Legislation, welche das Interpretationsrecht zur Folge hat, eingeräumt wurden. Aber dieſer Schluß iſt darum unrichtig, weil bei demſelben die Wirkung für die Urſache genommen wird, und es iſt daher noch weit einleuchtender, daß gerade aus dem Grunde, weil jedem einzelnen Souverain die Bundesakte erſt das Recht der Geſetzgebung beilegt, dieſem das Recht, die Bundesakte zu interpretiren, nicht zuſtehen könne.

§. 3.

Folgende natürliche Anſicht der Sache wird ſolches auſſer allem Zweifel ſetzen.

Die Rheiniſche Bundesakte iſt ein Fundamentalgeſetz, welches, wie ihr Inhalt und die Natur der Sache zeigt, nicht kraft der Herrſchergewalt eines oder des andern der, ſeit dem Preßburger Frieden und 12. Juli v. J. ſouverainen, Häuſer gegeben werden konnte.

Es mußte ſich vorher unter Genehmigung des Kaiſers Napoleon eine Konföderation bilden, und dieſer Bund mußte ſich des Beitritts und Schutzes Sr. kaiſerlichen Ma-

jeſtät zu erfreuen haben, ehe die Möglichkeit der Umſtürzung der alten Verfaſſung gedacht, geſchweige ſolche realiſirt werden konnte.

§. 4.

Die Herrſchergewalt alſo, vermöge welcher jenes Geſetz gegeben wurde, beruhet einzig und allein auf der Konföderation, wovon Napoleon der Beſchützer wurde. Das Criterion eines Geſetzgebers fällt mithin, was dieſes Fundamentalgeſetz anlangt, ganz und gar weg, ſobald man den einzelnen Souverain betrachtet, und wo jenes verſchwindet, da ſucht man vergeblich nach dem Rechte der authentiſchen Interpretation.

§. 5.

Der Vollzug der Bundesakte geſchah auch nicht, wie die Protokolle beweiſen, und aus dem Vorhergehenden ſchon folgen mußte, durch die Authorität der verſchiedenen Souverains, nicht einmal die des Bundes, ſondern durch die Authorität des franzöſiſchen Kaiſers von einem kaiſerlichen Kommiſſär und unter dem Beiſtand kaiſerlich-franzöſiſcher Truppen.

§. 6.

Der Vollzug geſchah weiter unter ausdrücklicher Hinweiſung auf die Unverletzbarkeit der Befugniſſe, welche den unterworfenen Reichsſtänden vorbehalten wurden. Dieſe alſo gehen mit den Souverainitätsrechten gleichen Schritt. Sie ſind beide als Mittel zu dem großen Zweck zu betrachten, den ſich Napoleon bei Genehmigung des Rheinbundes dachte. Auf ihnen ſoll das Wohl des Bundes, ſein äußeres Anſehen — ſeine innere Stärke beruhen — lauter Gegenſtände, welche ein ſo allgemeines Intereſſe haben, daß ſie der Deutung und dem Urtheil eines einzelnen Souverains nicht unterworfen werden können.

Daher ſetzt auch der Art. 6. der Bundesakte feſt:

„les intérêts communs des états confédérés se-

ront traités dans une Diête dont le siège sera à Francfort etc."

Daher, und wegen der Wichtigkeit des dem Bundestag zugedachten Wirkungskreiſes, iſt wahrſcheinlich die Ernennung des Fürſten Primas für die Zukunft nach dem 12ten Art. ein Reſervatrecht des kaiſerlichen Protektors.

§. 7.

Ueberdem bildet ja die Einräumung der Souverainitätsrechte, unter den vorgeſchriebenen Bedingungen, offenbar zwei Theile: den Gewinnenden und Verlierenden; Beide gründen auf die Bundesakte, als ein gemeinſchaftliches Inſtrument, ihre Rechte; denn beiden ſind ſie durch dieſes Geſetz geſichert.

Auf welch' eine harte Probe würde die Unpartheilichkeit geſetzt werden, wenn es der Willkühr eines jeden einzelnen Souverains überlaſſen ſeyn ſollte, das Fundamentalgeſetz nach bloßer Konvenienz auszulegen!

§. 8.

Ich ſchließe mithin aus dieſem allem, daß die authentiſche Auslegung der Bundesakte nur dem Protektor des Rheiniſchen Bundes und dem, durch den 6. Art. jener Akte angeordneten, Bundestag mit Recht vindicirt werden könne; weil nicht einzelne, ſondern alle zuſammen die neue Geſellſchaft, den Rheinbund, bilden; daher das Prinzipium der Legislation in Rückſicht der Bundesakte nur von dem Einfluß, dem Beitritt und der Protektion des franzöſiſchen Kaiſers — und von der, ſich unter deſſen Aegide gebildeten Konföderation, als ſolcher, andern Theils — ausgeht, weil dieſemnach auch der Zweck eines einzelnen Souverains nicht als der des ganzen Bundes angeſehen werden kann, und die Auslegung Gegenſtände betrifft, deren Entſcheidung, nach dem gemeinſchaftlichen Intereſſe, das ſie für den ganzen Bund haben, nicht einem einzelnen Gliede zugeſtanden werden kann.

Digitized by Google

§. 9.

Es bedarf keiner Bemerkung, daß durch die Behauptung: — die authentiſche Interpretation der Bundesakte ſtehe nur dem Protektor und dem Bundestag, nicht einzelnen Souverains, ſondern der Geſammtheit der Souverains zu — den im Art. 26. angegebenen Souverainitätsrechten nicht zu nahe getreten werden wolle; denn das ſind offenbar zwei ganz verſchiedene Gegenſtände, die neben einander recht gut beſtehen können.

§. 10.

Wenn ich indeſſen die Frage von dem Recht der authentiſchen Interpretation der Bundesakte aufwarf, ſo ſetzte ich den Fall als denkbar voraus, daß den unterworfenen Reichsſtänden zu ihrer Einholung Veranlaſſungen gegeben werden könnten; das fühlt ſich aber von ſelbſt, daß es erwünſchter wäre, wenn man eines ſolchen Ausweges nicht bedürfte, ſondern ein billiges Benehmen der Souverains und die ſchonende Rückſicht, welche man von ihnen gegen ihre ehemaligen Reichsmitſtände erwarten kann, jener Frage allen praktiſchen Werth benähme. Gewiß wird

§. 11.

ein ſolches Benehmen der hohen Konföderirten den Beifall des Protektors erhalten, Reklamationen und Rekurſe verhindern, und das Band des wechſelſeitigen Zutrauens befeſtigen.

Es wird den Weg zu billigen Verträgen bahnen, und wenn die Wahl der neuen Souverains und ehemaligen Reichsſtände auf einſichtsvolle, der alten und neuen Verfaſſung kundige, Männer fällt, ſo wird durch ihre vereinte Bemühung die Organiſation der einzelnen Staaten bald vollendet, die als Zweck des Bundes angegebene innere Ruhe auf das beſte befeſtiget, und den neuen Staaten gleich anfänglich eine ungewöhnliche innere Kraft und Stärke gegeben werden.

Digitized by Google

Aeuſſerem Vernehmen nach ſollen einige mächtige Souverains zu dieſer Geſchäftsbehandlung geneigt ſeyn; worüber die Zeit Auskunft geben wird.

§. 12.

Dieſe Behandlungsart führt mich nun zur Beantwortung meiner zweiten Frage:

Von welchen Grundſätzen muß man bei der doktrinellen Auslegung der Bundesakte ausgehen?

So lange die bisher beobachteten Regeln der Auslegungskunſt nicht ausdrücklich abgeſchafft ſind, — ein Fall, der mir nicht denkbar ſcheint — müſſen ſie auch wohl bei der Bundesakte ihre Anwendung finden.

Hiernach iſt es unbeſtritten, daß bei Auslegung eines Geſetzes vor allem neben den gebrauchten Ausdrücken der Geiſt und Zweck deſſelben erforſcht, und dann, neben der Benutzung der Analogie, bei entſtehendem Zweifel der mildern Anſicht zu folgen ſey.

Ich weiß gar wohl, daß man geneigt ſeyn wird, gegen jene das „res inter alios acta" einzuwenden; allein dem iſt doch nicht alſo! denn was in gleicher Lage ein König von Frankreich durch die Lettres patentes den Elſäßiſchen Ständen zugeſtand, darauf haben auch die Submittirten des Rheiniſchen Bundes einen Anſpruch; und welche Einräumungen der König von Baiern, der Mächtigſte der Verbündeten, der dieſemnach auch den größten Antheil am Zweck des Bundes hat, den Submittirten macht, dieſe können auch mindermächtigen Souverains zugemuthet werden.

§. 13.

Man mag nun die Bundesakte ſo oft und fleißig leſen und wieder leſen, als man nur will, immer wird man unwillkührlich zu folgenden Betrachtungen hingeriſſen:

a.) Der Geiſt dieſes Geſetzes athmet keine Rache;

b.) er athmet nicht Eroberung;

c.) er athmet nur Verbeſſerung der fehlerhaften Verfaſſung Deutſchlands.

§. 14.

ad a.) Daß der franzöſiſche Kaiſer die Unterwerfung von mehr als achtzig reichsſtändiſchen Familien unter Einige ihrer vorherigen Reichsmitſtände nicht als Strafe angeſehen und beſchloſſen habe, bedarf eigentlich keines Beweiſes.

Die unterworfenen Fürſten hatten Frankreich und ſeinen Kaiſer nicht beleidiget; die Reſultate der Regensburger Deputation hatten Frankreich mit Deutſchland vollkommen ausgeſöhnt: wo aber keine Beleidigungen vorausgehen, da läßt ſich auch keine Beſtrafung gedenken.

Hätten auch Motive der Unzufriedenheit mit den mediatiſirten Ständen die Akte vom 12ten Juli veranlaſſet, ſo würde Napoleon ſie ausgedruckt haben. Nicht der entfernteſte Schein zu dieſer Vermuthung iſt vorhanden. Jene verlohren ihre Unmittelbarkeit, weil die Verfaſſung, in welcher ſie ihren Schutz fanden, nach der Ueberzeugung des Protektors und der Erklärung der Verbündeten, unter den jetzigen Umſtänden, nicht mehr fortdauern konnte.

§. 15.

Die Folge hiervon iſt, daß der Vollzug der Bundesakte nicht von ferne den Schein einer Strafe annehmen, daß das Betragen der Souverains nicht mit Strenge — vielweniger mit Härte — verbunden ſeyn, ſondern überall das Gepräge der Billigkeit und Milde an ſich tragen müſſe, um die Unterworfenen ihren Verluſt ſo wenig, wie es nach den Umſtänden nur immer möglich iſt, fühlen zu laſſen.

§. 16.

ad b.) Die Bundesakte athmet nicht Eroberung.

Daß die unterworfenen reichsſtändiſchen Lande nicht wie Eroberte behandelt werden ſollen, iſt aus dem doppelten Grunde klar, weil Napoleon ſo wenig das Eroberungsrecht über dieſelben durch aufgelegte Laſten zum Vortheil

Digitized by Google

der kaiſerlichen Schatzkammer *) ausgeübt, als weniger die unterworfenen Reichsſtände ſelbſt der Discretion ihrer Souverains hingegeben hat.

§. 17.

Hieraus folgt, daß der Zuſtand der neuen Bundesverfaſſung dem eines eroberten Landes nicht gleichen, daß die Rechte des Eigenthums auf das heiligſte reſpektirt, und die Subſiſtenz der unterworfenen Reichsſtände durch keine Art von Revenüen-Verminderung oder Entziehung beeinträchtigt, ſondern dieſelben in dem desfallſigen Beſitz vollkommen geſichert bleiben müſſen.

§. 18.

ad c.) Die Rheiniſche Bundesakte athmet nur Verbeſſerung der fehlerhaften Verfaſſung Deutſchlands.

Dieſer Zweck allein findet ſich in dem Eingange der Bundesakte durch die Worte „assurer la paix interieure et exterieure“ ausgedruckt; Sicherung des innern und äuſſern Friedens bleibt alſo der oberſte und einzige Zweck des Bundes.

§. 19.

Man hat von jeher den Grundſatz anerkannt, daß der Vortheil eines einzelnen Staatsgliedes dem des ganzen Staats im Kolliſionsfalle nachſtehen müſſe. Dieſer Grundſatz bezog ſich auf Sicherung des Staats und ſeiner Verfaſſung. Aber das Natur- und Völkerrecht ſetzt jenem Grundſatz einen andern eben ſo wichtigen an die Seite, daß eines Theils die Aufopferungen, welche von Einzelnen dem Staatswohl gebracht werden müſſen, ſchlechterdings nicht weiter ausgedehnt werden dürfen, als es zu Erreichung des beabſichtigten Staatszwecks erforderlich iſt, und andern

---

*) Die ſtipulirte Truppenſtellung iſt Sache des Rheiniſchen Bundes, als Bund, nicht des franzöſiſchen Kaiſers, der ohne dieſen groß und mächtig bleibt.

Digitized by Google

Theils, daß der beabſichtigte Zweck vollkommen erreicht wird, weil hierin die leidenden Glieder einigen Erſatz für die gebrachten Opfer finden müſſen. Man kann ſich auch nichts billigeres gedenken, als die Coexiſtenz dieſes Grundſatzes neben dem erſtern, durch welchen der Staat, indem er Rechte über ſeine Glieder ausübt, zugleich an die Pflichten gegen ſie erinnert wird.

Dieſes auf die, durch die Bundesakte vom 12ten Juli herbeigeführte, Staatsreform unſers deutſchen Vaterlandes angewendet, werden ſich die Grundſätze ohne Mühe ergeben, nach welchen der Sinn derſelben gedeutet werden muß.

§. 20.

Indem ich nach Vorausſchickung dieſer allgemeinen Anſicht nun mich meinem Zwecke nähere, finde ich zu bemerken nöthig, daß es mir erwünſchter geweſen wäre, wenn es dem Hrn. Verfaſſer gefallen hätte, ſeine Ideen über die Geſtalt der Verfaſſung, welche der Rheiniſche Bund jedem Souverainitätslande, nach richtigen Regeln der Auslegung, geben könnte, in einem vollſtändigen Syſteme vorzutragen; denn es iſt wohl keinem Zweifel unterworfen, daß es auſſer den, von demſelben berührten, Gegenſtänden, noch eine große Reihe gebe, deren Erörterung eben ſo wichtig als dringend wird, wenn anders der Staatenbund, wie er durch den Vertrag vom 12ten Juli gegründet iſt, Solidität und Dauer erhalten ſoll. Da indeſſen jenes nicht im Plane des Herrn Geheimenraths lag, ſo ſehe ich mich auch nicht berufen, demſelben vorzugreifen, ſondern liefere nur — (was mein Vorſatz war — Bemerkungen! —

§. 21.

Was demnach den Begriff der Souverainität anbelangt, welche der Hr. Verfaſſer Seite 68 aufſtellt, ſo kann ich darin mit ihm nicht einverſtanden ſeyn, weil es offenbar eine andere Souverainität iſt, wie ſie der Presburger Frieden, und eine Andere, wie ſie die Rheiniſche Bundesakte

aufſtellt; denn nach jenem Art. VII. war mit derſelben keine Trennung vom deutſchen Reichsverband verknüpft; nach dieſer gieng Letztere auf die feierlichſte Art voraus, ehe man zur Erhebung der konföderirten Fürſten zu der Würde neuer Souverains ſchritte; — Ein Umſtand, der die Anſicht bedeutend und in eben dem Grade verändert, als die Verhältniſſe beider Souverainitäts-Arten dadurch eine große Verſchiedenheit erhalten.

§. 22.

Ohne mich daher auf die Zergliederung der gegebenen Definition weiter einzulaſſen, — wozu es nicht an Stoff gebrechen dürfte, — und da die Souverainität der Rheiniſchen Verbündeten immer ihre großen Eigenthümlichkeiten behalten wird, mit welchen die bisherigen Begriffe nicht wohl zu vereinigen ſind, glaube ich am logiſch-richtigſten zu definiren, wenn ich ſage:

Souverainität in unſerm Sinne iſt der Inbegriff der Gerechtſame, welche den Mitgliedern des Rheiniſchen Bundes durch die Bundesakte vom 12ten Juli v. J. über ihre eigenen Lande ſowohl, als die Lande der ihnen unterworfenen Reichsſtände eingeräumt worden ſind.

§. 23.

Dieſe Definition umfaßt das Eigenthümliche der neuen Staatsverfaſſung, und den Zweck, welcher durch ſie erreicht werden ſoll; Attribute, welche in dem Begriff von Souverainität nach dem Sinne des Preßburger Friedens nicht enthalten ſeyn können, jetzt aber durchaus nicht auſſer Acht gelaſſen werden dürfen, weil hierauf bei Anwendung des Geſetzes ſelbſt unendlich viel ankommt.

§. 24.

Ich habe oben unter den Buchſtaben a, b und c den wahren Zweck der Rheiniſchen Konföderation zu entwickeln geſucht. Ich konnte keinen andern auffinden, und kann daher auch bei Betrachtung der einzelnen Souverainitätsrechte,

Digitized by Google

ſo wie derjenigen, deren Fortgenuß den unterworfenen Reichsſtänden im Art. 27 zugeſichert worden, von keinem andern Geſichtspunkt ausgehen.

§. 25.

Der Art. 26 ſetzt die Souverains des Rheiniſchen Bundes in den alleinigen Beſitz der vorzüglichſten Prärogativen, deren bisher deutſche Reichsſtände nur immer fähig ſeyn konnten. Man betrachtete dieſen Uebertrag als unerläßliches Mittel, die fehlerhafte Verfaſſung zu verbeſſern. Da nun einzelnen Staatsgliedern zur Beförderung dieſes Staatszwecks nicht größere Aufopferungen zugemuthet werden dürfen, als ganz genau zu deſſen Erreichung erforderlich iſt, ſo werden ſich auch hieraus einige Folgerungen auf die Ausübung jener Gerechtſame machen laſſen.

§. 26.

Alſo 1.) *Le droit de Législation.*

Sicherung von Deutſchlands innerer und äuſſerer Ruhe wird von den Souverains gefordert; denn ſie ſind die Depoſitaire des Zwecks der Verbindung. Die Geſetzgebung muß daher in ihren Händen ſeyn, um dieſen Zweck zu leiten. Das iſt nicht zu läugnen.

Aber billig und ſelbſt zweckmäßig und gerecht bleibt es nach obigen Grundſatz ad c.) doch, den unterworfenen Reichsſtänden diejenigen Branchen von Anordnungen zu belaſſen, welche in keiner Beziehung mit den gemeinſchaftlichen Intereſſen des Bundes ſtehen, ſondern die lokalen Verhältniſſe und Privatrechte ihrer Herrſchaft betreffen. Hierin haben ſie offenbar die Vermuthung für ſich, die Pflichten des Geſetzgebers vollkommen zu erfüllen; daß ihnen daneben das uralte Recht des deutſchen hohen Adels, die Autonomie, ganz ungeſchwächt gelaſſen werden müſſe, iſt wohl auſſer allem Zweifel. — Denn daß ſie ſolche nicht gegen den Bundeszweck ausüben werden, und daß alles, was dieſem zuwider

vi autonomiae verfügt werden wollte, an und für ſich nichtig wäre, muß vorausgeſetzt werden, und verſteht ſich von ſelbſt.

§. 27.

2.) *Le droit de jurisdiction suprême.*

Die oberſte Handhabung der Gerechtigkeit kann nicht wohl von der Geſetzgebung getrennt werden. Da es aber nur die Gerechtigkeit in oberſter Abſtufung iſt, welche den Souverains eingeräumt wurde, ſo behalten die unterworfenen Fürſten das Recht der erſten und zweiten Inſtanz; mithin die Befugniß, die dafür angeordneten Stellen ganz ohne allen fremden Einfluß, zu beſetzen, und das Forum der Herrſchafts-Unterthanen bleibt nach wie vor daſſelbe.

Daß der Gerichtsſtand der Unterworfenen nach dieſen Gerechtſamen feſtgeſetzt werden müſſe, bringt die Natur der Sache mit ſich, — fordert der Geſchlechtsrang, den ihnen die Unterwerfung nicht nehmen konnte, — und fordert die Schonung, welche ſo ſchuldlos leidenden Fürſtenfamilien gebührt. Hiermit ſcheint auch der Hr. Verfaſſer einverſtanden zu ſeyn, wenn er Seite 69 ad 2. einen desfallſigen Vorſchlag macht.

Allein es iſt nicht wohl einzuſehen, aus welchen Gründen derſelbe den unterworfenen Reichsſtänden ſo ganz alle Theilnahme an Leitung der kirchlichen Angelegenheiten unter N. 4. und S. 78 unter Buchſtaben f. abſprechen will. Ein Beweis, daß denſelben ein Konſiſtorium und die damit in Verbindung ſtehenden übrigen Rechte der Kirchenwalt gelaſſen werden müſſen, wird daher hier am rechten Orte ſtehen.

§. 28.

In der Bundesakte iſt dieſes Gegenſtandes nicht im Art. 26, wo von Souverainitätsrechten gehandelt wird, ſondern nur im Art. 27 mit dem einzigen Worte „de patronage“ Erwähnung geſchehen. Schon um deswillen müß-

ten kirchliche Angelegenheiten weniger zum Reſſort des Souverains als der Supprimirten gerechnet werden; denn ſie bilden eine ganz eigene Klaſſe von Verhältniſſen, in deren Beſitze letztere waren, und im Zweifelsfall iſt doch eher für den zu ſprechen, welcher verlieret, als denjenigen, der mit des andern Schaden ſchon reicher geworden iſt.

Daneben macht die Bundesakte, indem ſie von der Gerichtsbarkeit und Polizeiaufſicht redet, und mit den Worten „et autres semblables" die Aufzählung der Gerechtſame ſchließt, in kirchlichen Gegenſtänden gar keine Ausnahme, et ubi lex non distinguit nec nostrum est distinguere.

Noch deutlicher wird aber die Sache, wenn man theils

a.) die Natur der kirchlichen Befugniſſe, theils

b.) die Bedeutung des Worts patronage näher unterſucht.

§. 29.

ad a.) Der deutſche proteſtantiſche Reichsſtand befand ſich bisher in einem zweifachen Verhältniß zur Kirche. Einmal war ſie

α.) als Geſellſchaft ſeiner weltlichen Oberherrſchaft unterworfen; andern Theils ſahe er ſich

β.) in Ausübung der Kirchengewalt, welche durch die Reformation der Kirche als Geſellſchaft wiedergegeben, und von dieſer auf den proteſtantiſchen Regenten durch ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung der Gemeinden übertragen war. — Er repräſentirte dieſelbe!

§. 30.

ad α.) Der Inbegriff der Gerechtſamen, welche dem Landesherrn über die Kirche zuſtehen, wird das Majeſtätsrecht über die Kirche genannt, welches ſich auf dreierlei Art äuſſert:

1.) durch das weltliche Reformationsrecht, das die Befugniß des Regenten enthält, die Aufnahme der Kirche und die Religionsübung derſelben zu beſtimmen.

Digitized by Google

Vermöge dieſes Rechts kann er die Letztere geſtatten, erweitern, wieder einräumen, verweigern und beſchränken.

2.) Durch die oberaufſehende Gewalt, welche in der Aufſicht und Sorge beſteht, damit die Kirche als Geſellſchaft, und die Ausübung der kirchlichen Gewalt der Ruhe und Wohlfahrt des Staats nicht nachtheilig werde, und durch

3.) die weltliche Schutz- und Schirmgerechtigkeit, oder das Recht, die Kirche bei ihren Kollegialrechten zu erhalten, und alle unrechtmäßige Gewalt und Beleidigung von derſelben abzuwehren.

Vermöge dieſes Rechts räumt der Regent die Hinderniſſe aus dem Wege, welche ſich dem Zweck der Kirche entgegenſtellen; er ſchafft Hülfe, wo die Ausübung der kirchlichen Gewalt beeinträchtiget wird.

Dies ſind die Befugniſſe der weltlichen Oberherrſchaft über die Kirche als Geſellſchaft.

§. 31.

ad β.) Die Ausflüſſe der Kirchengewalt aber, welche dem Regenten durch einen Uebertrag derſelben zuſtand, ſind

1.) die kirchliche Aufſicht, oder die Befugniß darauf zu ſehen, daß nichts vorgenommen werde, was dem kirchlichen Zweck hinderlich oder gar für ihn zerſtörend ſey.

Hierunter iſt das Recht begriffen, die dahin einſchlagenden Anſtalten zu machen, und dann das Viſitationsrecht.

2.) Das Recht, Kirchen-Ordnungen zu geben.

Der Gegenſtand derſelben ſind blos Kirchenſachen, und ein Zweig derſelben iſt das Recht, zu diſpenſiren und Privilegien zu ertheilen.

3.) Die kirchliche Gerichtsbarkeit und

Digitized by Google

4) Das kirchliche Vollziehungs- und Strafrecht *).

§. 32.

Hält man nun die Natur dieſer Gerechtſame mit dem oben angegebenen wahren Zweck der Bundesakte zuſammen, ſo iſt, ſobald den Souverains die sub *α.* verzeichneten Majeſtätsrechte über die Kirche zugeſtanden worden, gar nicht abzuſehen, zu welchem Ende den unterworfenen Reichsſtänden auch noch die Rechte der Kirchengewalt entzogen werden ſollen.

Die Kirche des, der Souverainität unterworfenen, Landes ſteht als Geſellſchaft eigentlich in gar keiner Beziehung mit dem Souverain, auſſer der ihm durch die Bundesakte eingeräumten haute police. Mit welchem Rechte kann wohl die Souverainität hierin weiter gehen?

§. 33.

Die Rechte der Kirchengewalt, die sub *β.* verzeichnet worden, ſind Kollegiatrechte der Kirche, zu deren Ausübung der bisherige deutſche Reichsſtand, kraft eines Uebertrags derſelben, gelangt war, — eines Uebertrags, der nicht durch die Landes-Hoheitsgerechtſame, ſondern durch die Uebereinſtimmung des Glaubens motivirt wurde **).

Freilich kam der Umſtand hinzu, daß die Glieder der kirchlichen Geſellſchaft im Anfang der Reformation mit ihren Einrichtungen eher ins Reine zu kommen dachten, wenn die Kirchengewalt der höchſten Gewalt im Staate einverleibt würde; allein dieſe Veranlaſſung fällt jezo nach dem bekannten cessante causa cessat effectus gänzlich weg, und wir fanden daher und finden noch Rechte der Kirchengewalt in den Händen von Mediatſtädten ***).

Läßt ſich denn nun vermuthen, daß dieſer Uebertrag

---

*) S. Schnauberts Grundſätze des Kirchenrechts.

**) C. W. Lederhoſe heſſen-kaſſeliſches Kirchenrecht §. 16.

***) Häberlin Handbuch des deutſchen Staatsrechts 3ter Bd. S. 427.

durch die Bundesakte verrückt oder verändert worden? — ich dächte im geringſten nicht; denn er hat nicht den entfernteſten Berührungspunkt mit dem Zweck und den Intereſſen des Rheiniſchen Bundes, die ganz rein weltlich ſind, und die Kirche vollkommen und ſo ſehr in ihren Würden laſſen, daß derſelben nicht einmal mit einem Wort Erwähnung geſchehen iſt.

§. 34.

Würde aber auch nur irgend etwas Erſprießliches für die Kirche herauskommen, wenn man die Verpflanzung jenes Uebertrags auf den Souverain für einen Augenblick als rechtliche Folge der Bundesakte annehmen wollte? — ich dächte eben ſo wenig; denn dem ſubmittirten Reichsſtand bleiben doch noch immer der engſten Banden genug, welche ihn an die Unterthanen ſeiner Herrſchaft knüpfen und bei ihr das lebhafteſte Intereſſe erregen, daß unter ihnen der Zweck der kirchlichen Geſellſchaft auf das vollſtändigſte erreicht werde. Im Gegentheil aber könnte ein ſolcher erzwungener Uebertrag Beſorgniſſe veranlaſſen, daß die Gewiſſensfreiheit da leiden möchte, wo das Glaubensbekenntniß des Souverains nicht auch das des unterworfenen Landes wäre.

§. 35.

So lange alſo nicht der volle Beweis geliefert worden, daß die Rechte der Kirchengewalt, in deren Ausübung die ſubmittirten Reichsſtände ſich bis jetzt befanden, durch die Bundesakte entweder ausdrücklich oder nur nach einer richtigen Auslegung des Zwecks der Bundesverfaſſung, dem Souverain eingeräumt worden, oder eingeräumt werden müſſen; ſo lange werden jene in ihrem Beſitz ungeſtört zu belaſſen, und jede Entziehung und Beſchränkung eine offenbare Unrechtmäßigkeit zu nennen ſeyn.

§. 36.

Der Submittirte wird alſo nach wie vor die ad *B.* erwähnten Ausflüſſe der Kirchengewalt ausüben; zu dem

ob
ſo
N
ge
N
g

d
n
e
v

w
de
de
die
ſtin

kirch
Einri
Kirche
würde;
ten cessa
fanden dah
den Händen v
Läßt ſich d

*) S. Schnauberts Gru
**) C. W. Lederhoſe beſſe
***) Häberlin Handbuch des d

Es fragt ſich demnach, was droit d
In der Encyclopedie methodique,
Jurisprudenz S. 487. wird der Umfang
matières ecclésiastiques alſo angegeben:
Le droit de patronage, heißt es daſe
honneurs, charges et profits.
Le droit de patronage est une suite
droit de pa
ibid. 490.

s. weil es den Rechten beigezählt wird, welche vorzugs-
, als zur Klaſſe der droits seigneuriaux et féodaux
ig angegeben worden.

§. 40.

Es involvirte in Frankreich eines der ausgezeichnetſten
, und gehörte denjenigen Seigneurs qui possedoient
on appelle des fiefs de dignité. Solche Seigneurs
auch la nomination des ministres ecclésiastiques
eurs seigneuries.

§. 41.

iermit iſt gewiß genug geſagt, um die Wichtigkeit
tronage des seigneurs zu beweiſen, welches unſtrei-
, wo es mit mehrern großen und kleinen Regalien
wird, den ſubmittirten Reichsſtänden und zwar den
ntiſchen nach der Analogie und in dem Umfang,
nach ihren Religionsgrundſätzen das jus Consistorii
t — vorbehalten werden ſollte.

§. 42.

eſe Anſicht kann auch keinem Kenner des ehemaligen
n Staatsrechts auffallen, da nach bekannten Grund-
hr häufig das Jus Consistorii Mediatis zuſtändig
nd nur das Jus circa sacra dem Landesherrn zu-
wurde.

ei Beiſpiele aus dem preuſſiſchen Staat, wo man
ußte, was weſentlich zur Souverainität gehört, —
aus ältern, das ande[illegible] aus den neueſten Zeiten
[illegible]reichend ſeyn

§. [illegible]

[illegible] in [illegible]ſchen dem Könige von
[illegible]tollberg-Wernigerode
[illegible]verainität über die
[illegible]ß, nach welchem
[illegible]gerliche, peinliche
[illegible], Ordination,

Ende neben der Anſtellung der Kirchen- und Schuldiener ein Konſiſtorium im wahren Sinne des Worts beibehalten, und der Souverain, als ſolcher, die Pflicht haben, dem Erſtern, wo das sub 4. berührte Vollziehungs- und Strafrecht nicht ohne den weltlichen Arm beſeitiget werden kann, ſolchen zu dieſem Ende zu leihen.

§. 37.

Ich glaube hierdurch die Beantwortung meines Satzes aus der Natur der Sache vollendet zu haben. Die nämlichen Reſultate werden ſich aber zeigen, wenn ich

ad b.) die Bedeutung des Worts patronage näher unterſuche.

Der Hr. Geheimerath Medicus wird mir dieſe Beweisart nicht verwerfen, da er ſelbſt ſich derſelben bei der Erörterung des Rechts der Gerichtsbarkeit S. 75. u. f. bedient hat.

§. 38.

Es fragt ſich demnach, was droit de patronage im franzöſiſchen Geſchäftsſtyle bedeute?

In der Encyclopedie methodique, im 6ten Theil der Jurisprudenz S. 487. wird der Umfang des pratronage en matière ecclésiastique alſo angegeben:

Le droit de patronage, heiſst es daſelbſt, consiste en honneurs, charges et profits.

Le droit de patronage est une suite de celui de propriété.

Eine beſondere Gattung des droit de patronage iſt aber das patronage des seigneurs. ibid. 490.

§. 39.

Dieſes patronage war in Frankreich ein droit feodal (wobei auf das Eigenthum der Kirche nicht geſehen wird) und von dieſem patronage, welches von unſerm gewöhnlichen auf dem Eigenthum beruhenden Präſentationsrecht unterſchieden iſt, wird in dem Art. 26. der Bundesakte ge-

redet; weil es den Rechten beigezählt wird, welche vorzugsweiſe, als zur Klaſſe der droits seigneuriaux et féodaux gehörig angegeben worden.

§. 40.

Es involvirte in Frankreich eines der ausgezeichnetſten Rechte, und gehörte denjenigen Seigneurs qui possedoient ce qu'on appelle des fiefs de dignité. Solche Seigneurs hatten auch la nomination des ministres ecclésiastiques dans leurs seigneuries.

§. 41.

Hiermit iſt gewiß genug geſagt, um die Wichtigkeit des patronage des seigneurs zu beweiſen, welches unſtreitig hier, wo es mit mehrern großen und kleinen Regalien genannt wird, den ſubmittirten Reichsſtänden und zwar den Proteſtantiſchen nach der Analogie und in dem Umfang, welcher nach ihren Religionsgrundſätzen das jus Consistorii ausmacht — vorbehalten werden ſollte.

§. 42.

Dieſe Anſicht kann auch keinem Kenner des ehemaligen deutſchen Staatsrechts auffallen, da nach bekannten Grundſätzen ſehr häufig das Jus Consistorii Mediatis zuſtändig war, und nur das Jus circa sacra dem Landesherrn zugeeignet wurde.

Zwei Beiſpiele aus dem preuſſiſchen Staat, wo man gewiß wußte, was weſentlich zur Souverainität gehört, — das eine aus ältern, das andere aus den neueſten Zeiten mögen hierzu hinreichend ſeyn.

§. 43.

Das ältere findet ſich in dem zwiſchen dem Könige von Preuſſen und dem Hrn. Grafen von Stollberg-Wernigerode am 19ten Mai 1714 wegen der Souverainität über die Grafſchaft Wernigerode geſchloſſenen Rezeß, nach welchem Letzterm über die ganze Grafſchaft die bürgerliche, peinliche und kirchliche Gerichtsbarkeit, die Vokation, Ordination,

Digitized by Google

Konfirmation und Introduktion ſowohl der Prediger als Superintendenten, nicht weniger die Beſorgung der Schulen, das Recht, Kirchen- und Schulordnungen zu geben; die Befugniß, Kirchen und Schulen zu viſitiren, ſo wie über die Lehre oder den Lebenswandel der Prediger und Schuldiener eine Unterſuchung zu verfügen, überlaſſen wird.

§. 44.

Das neueſte Beiſpiel, wo das Jus Consistorii dem Mediaten zukam, giebt der Subjektionsvertrag des Herrn Grafen von Giech vom 10. Nov. 1796, wo Art. 2 folgendes enthalten iſt.

„Die gegenwärtig in dem Flecken zu Thurnau beſtehende gräflich Giechiſche Kanzlei — das Konſiſtorium und die Aemter, bleiben ganz in ihrer bisherigen Verfaſſung, jedoch ſind ſie der Regierung und Kriegs- und Domainenkammer zu Bayreuth untergeordnet; ſie müſſen von derſelben Befehle annehmen; ſich den verfaſſungsmäßigen Viſitationen derſelben unterwerfen, und in allen Rechts- und Polizeiſachen, ſich lediglich nach unſern Verordnungen, Geſetzen, Edikten und Anſtalten, welche ihnen jedesmalen eröffnet werden ſollen, richten.“

§. 45.

Aus dieſem allem folgt unwiderſprechlich, daß nach dem Zweck der Bundesakte und der Natur der kirchlichen Angelegenheiten, dem franzöſiſchen Begriffe von droit de patronage und den Staatsverhältniſſen, die vorher zwiſchen Souverains und Mediaten beſtanden haben, die Kirchengewalt und in specie das Jus Consistorii kein weſentliches Souverainitätsrecht ſeyn, und mithin dem unterworfenen Reichsſtand unbedingt überlaſſen bleiben müſſe.

§. 46.

Hiermit iſt denn auch die Behauptung beantwortet, welche ſich S. 78. in folgendem Satze findet:

„Alle geiſtliche Sachen, als Ehe- und Eheverſpruchs-

Digitized by Google

„ſachen, Kirchen⸗ Schul⸗ und Disziplinſachen, ohne „Zweifel auch Fornikationsſachen, gehören vor die neuen „Landesherrn.“

Obgleich mehrere dieſer Gegenſtände eigentlich keiner Beantwortung bedürften; denn in vielen Landen giebt es Ehegerichte, welche durch die Beamten mit Zuziehung eines Geiſtlichen verwaltet werden, — und die Fornikationsfälle zu den weſentlichen Souverainitätsrechten über die Kirche zählen — hieße doch wirklich letztere allzuſehr herabwürdigen. Es iſt bekannt, daß in mehreren Landen dieſe Sachen zum Reſſort der Aemter gehören; es iſt Sache der Willkühr, daß ſie in andern vom Konſiſtorium entſchieden wurden.

§. 47.

Ob endlich die unterworfenen Reichsſtände die Kollegien, durch welche die ihnen gelaſſene Gerichtsbarkeit 2ter Inſtanz verwaltet werden ſoll, nicht Regierung, ſondern Kanzleien, benennen dürfen — iſt eine Sache, die an ſich keinen großen praktiſchen Werth hat. Da indeſſen mehrere Gerechtſame und bedeutende Regalien neben der Juſtiz zu adminiſtriren bleiben, ſo könnte der Name Regierung füglich beſtehen bleiben. — Er würde dem Souverain keinen Abbruch thun, und wollte man neben der Sache auch noch alle Namen wegnehmen, ſo gäbe es der traurigen Erinnerungen gar zu viele, daß die unterworfenen Reichsſtände für die Fehler der Verfaſſung — die doch wahrlich nicht auf ihre Rechnung allein kommen — alleine büßen mußten.

§. 48.

3.) *Le droit de haute police.*

Die Befugniſſe, welche der ſubmittirte Reichsſtand neben und ohnbeſchadet der oberaufſehenden Gewalt — alſo dem wahren Zweck der Bundesakte gemäß — ausüben kann, ſind in dem erſten Aufſatz des 4ten Heftes des Rheiniſchen Bun⸗des §. 15. namhaft gemacht worden, wobei ich im Ganzen

Digitized by Google

nichts zu erinnern finde. Nur eines ſehr wichtigen Gegenſtandes, der von dem Hrn. Geheimenrath Medicus ebenfalls ausſchließlich dem Souverain vindicirt zu werden ſcheint, muß ich nothwendig Erwähnung thun. Es iſt die Aufnahme der Unterthanen und deren Verpflichtung.

§. 49.

Daß der Souverain, vermöge der haute police, das Recht beſitze, darnach zu fragen, wer in das Souverainitätsland aufgenommen werden ſolle; daß er vermöge der Legislation ſelbſt die Modifikationen beſtimmen könne, unter welchen die Rezeption nur Statt finden ſolle, wird von niemand bezweifelt werden, weil ſonſt der Zweck des Bundes leicht gefährdet werden könnte: Allein iſt der Souverain in der Ausübung dieſer höchſten Befugniſſe, dann möchte ich wiſſen, wie es nach eben dieſem Zweck zu rechtfertigen wäre, wenn man dem ſubmittirten Reichsſtande die Aufnahme ſelbſt beſtreiten wollte.

Dem Wohl des Staates kann ja ſchlechterdings kein Eintrag geſchehen; dafür hat die Geſetzgebung geſorgt; und ſollte vielleicht einmal der Fall vorkommen, daß dem Geſetz über die Unterthanen-Rezeption entgegen gehandelt würde, ſo bleiben dem Souverain Mittel genug, für die Zukunft dergleichen Contraventionen zuvorzukommen.

§. 50.

Durchgeht man auch nur flüchtig den Umfang von Gerechtſamen, welche die Bundesakte §. 27. den unterworfenen Reichsſtänden vorbehält, wodurch ſie fortwährend als wahre Eigenthumsherrn ihres Landes dargeſtellt werden; erwägt man, daß dieſemnach der neo-recipiendus in alle die Verhältniſſe und Verpflichtungen eintritt, welche das Ober- oder Grundeigenthum, die leibsherrliche Gewalt, welche der Hr. Verfaſſer S. 74 ſelbſt anerkennt, und die Gerichtsbarkeit zur Folge hat; ſo iſt es nicht zu begreifen, warum nicht einem ſolchen Grund- Leib- und Gerichtsherrn auch die

Einwilligung zur Uebernahme jener Verpflichtungen zuſtehen ſoll?? Sie iſt ja der einzige Grund, worauf Herr und Unterthan, als auf einem ſtillſchweigenden Vertrage, jeder ſeine Rechte bauet, und dieſen hinwegnehmen, hieße die Rechte des Erſtern prekair machen.

In den meiſten kleinen Landen wurden auch von dem ehemaligen Reichsſtand die Unterthans-Rezeptionen nicht als Landes- ſondern als Gutsherrn vorgenommen, — ſie als urſprüngliche Dynaſtien modo herili regiert, und da es, der Dienſte wegen, dem Gutsherrn ſehr auf die Qualität der Unterthanen ankam, war die Aufnahme eher gutsherrlich als landesherrlich zu nennen.

§. 51.

Es leidet alſo wohl keinen Zweifel, daß das Recht der ſubmittirten Reichsſtände auf die Unterthanen-Aufnahme nicht nur der Bundesakte nicht zuwider, ſondern dem Geiſte derſelben und dem Zwecke des Bundes vollkommen angemeſſen ſey. Sie muß auch durchaus kein weſentliches Souverainitätsrecht ſeyn, da Se. Majeſtät in Baiern dieſelbe den Hrn. Grafen von Fugger nicht nur, wie die desfallſige königliche Baieriſche Deklaration §. 17. beweißt — ſondern auch ſelbſt den, der Krone Baiern ſubjicirten Gliedern der Ritterſchaft nachgelaſſen hat. Denn in der Kundmachung Sr. königl. Majeſtät von Baiern vom 31. Dezemb. 1806 *), die Landſäſſigkeit der Ritterſchaft betreffend, wird im dritten Abſchnitte unter dem Rubro: Staats-Polizeigewalt — in specie der Bevölkerungspolizei, verordnet:

1.). Das Recht, neue Hinterſaſſen anzunehmen, bleibt den Güterbeſitzern, jedoch mit Unterordnung unſerer obern Aufſicht.

Dergeſtalt ꝛc. ꝛc.

2.) unter gleicher Einſchränkung verbleibt ihnen das

*) Sie iſt nun abgedruckt oben unter Nr. 20.

Digitized by Google

Recht, Juden aufzunehmen, wo ſie ſolches herge-
bracht haben.

Was von der analogiſchen Benutzung der königlich-baieriſchen Verfügungen, in ſo ferne ſie die Souverainitäts-verhältniſſe betreffen, zu halten ſey, iſt §. 13. bemerkt worden.

Es würde doch ſehr auffallen, wenn mindermächtigere Souverains, wie der König von Baiern — ihren Submittirten (die ihnen guten Theils an Alter und Aechtheit des Geſchlechts nicht nachſtehen) einen geringern Umfang von Befugniſſen einräumen wollten, als ſelbſt der nun landſäſſige Adel in Baiern zu genießen hat. Daß man in den Lettres patentes von ähnlichen Grundſätzen ausgegangen iſt, hat der Verfaſſer des erſten Aufſatzes des 4ten Hefts des Rh. Bundes §. 15. ſchon bemerkt.

§. 52.

Daß die Dimiſſion nach eben den Grundſätzen behandelt zu werden verdient, bedarf kaum einer Erwähnung. — Auch hierbei iſt aber Mitwiſſenſchaft der ſouverainen Behörde erforderlich, weil die Souverainität dabei ſo gut wie bei der Rezeption intereſſirt iſt.

§. 53.

Mit der eidlichen Verpflichtung der neuen Unterthanen für den Submittirten hat es gleiche Bewandniß. — Sie ſteht dem Anſehen der Souverainität nicht im Wege, weil ſie keine Huldigung vorſtellen ſoll, — obgleich den ehemaligen Biſchöffen von Speyer bei ihrem Regierungsantritt die Abnahme des gewöhnlichen Huldigungseides, nur mit Vorbehalt der Treue gegen den König, in den deshalb im Jahr 1756 erlaſſenen Lettres patentes Art. X. eben ſo gut nachgegeben worden iſt, als ſie bisher dem Hrn. Landgrafen von Heſſen-Rothenburg, mit welchem der Hr. Verfaſſer den ſubmittirten Reichsſtand nach §. 81. vergleicht, von den Unterthanen der Quart geleiſtet wurde. — Sie ſcheint aber

durchaus nöthig, damit die Unterthanen nicht auf die Idee gebracht werden, durch einen dem Souverain geleiſteten Huldigungseid von den mancherlei Pflichten gegen ihren Seigneur befreiet worden zu ſeyn.

§. 54.

Daß der Hr. Verfaſſer die decreta alienandi für Minderjährige, ſo wie die Aufnahme der Zunftgenoſſen, zum Reſſort der Regierung rechnet (gegen die Heurathsverſtattungen habe ich weniger zu erinnern, da hierbei beſonders das Recht der Militärkonſkription betheiligt iſt), ſtimmt wenigſtens mit den bisherigen Begriffen hiervon nicht überein; denn die Ertheilung der Veräuſſerungsdekrete war bisher blos Folge der Gerichtsbarkeit, und wurde ſo von den Aemtern, den Juſtizkollegien und dem vormaligen K. Kammergericht ausgeübt, und die Aufnahme der Zunftgenoſſen iſt Sache der niedern Polizei, die nur der Geſetzgebung unterworfen ſeyn kann.

§. 55.

Der Meinung des Hrn. Verfaſſers, daß der Landphyſikus, als ſolcher, aus der Landeskaſſe ſalarirt werden müſſe, kann ich nichts entgegen ſetzen, weil ſie ſich auf die Natur der Sache gründet. Ob aber nicht die Ernennung eines ſolchen Dieners, wenn ſein Wohnort in der Reſidenz eines ſubmittirten Reichsſtandes und er zugleich deſſen Leibarzt war, dieſem letztern darum überlaſſen werden ſollte, weil offenbar beide Stellen, wenn ſie kombinirt bleiben, gewinnen, und es denn doch bei dem Leibarzt auf perſönliches Vertrauen ankommt, dies iſt eine andere Frage, die einer nähern Prüfung wohl nicht unwürdig iſt!

§. 56.

4.) *Le droit de Conſcription militaire ou Recroutement.*

Hierbei ſtimme ich gleichfalls mit dem Hrn. Verfaſſer im Ganzen überein; nur finde ich die Abgabe von fünf

Prozent zu hoch: denn da bei einer mit dem Staatsbedürfniß unverhältnißmäßigen Anzahl junger dienſtfähiger Mannſchaft gewöhnlich das Loos entſcheidet, ſo ſehe ich nicht ein, warum einer oder der andere, welcher frei ausgieng, nun noch ſein perſönliches Glück bezahlen ſoll. Er wurde ja dadurch den Gezogenen gleich geſtellt, und dies ſtimmt mit dem Staatsbedürfniß nicht überein. Auſſerdem wirft der geringere Bedarf des Militärs durch die Erſparniß einen Nutzen für die Souverainitätskaſſe ab.

§. 57.

5.) *Le droit d'impôt.*

Bei dieſem Souverainitätsrecht, das — wenn es gegen den wahren Zweck des Rheiniſchen Bundes extensive ausgelegt wird — von den nachtheiligſten Folgen für die unterworfenen Fürſten werden kann, muß ich nothwendig auf dasjenige rekurriren, was ich oben vom §. 12. bis 19. incl. über den Geiſt und Zweck der Rheiniſchen Bundesakte geſagt habe.

Hiernach kann man wohl annehmen, daß der unterworfene Reichsſtand unter dem Vorwand dieſes Rechts der Auflagen weder geſtraft, noch ſein Land, als ein erobertes Land, behandelt, ſondern daß daſſelbe nur in ſo weit ausgeübt werden dürfe, als es der Staatszweck der Rheiniſchen Konföderation zur unerläßlichen Nothwendigkeit macht.

§. 58.

Die ſubmittirten Reichsſtände könnten es doch wahrlich, troz des ſchuldloſeſten Gewiſſens, nicht anders als Beſtrafung anſehen, wenn ſie durch jenes Souverainitätsrecht nur einen Kreuzer an ihren bisherigen Kammerrevenüen verlieren ſollten. Dieſe haben ſie ja theils vermöge des, in den meiſten Gegenden allgemein bekannten Ober- oder Grundeigenthums — das mit dem Begriff alter dynaſtiſcher Geſchlechter unzertrennlich verbunden iſt — und der Verhält-

niſſe, die ſich daraus nach und nach zwiſchen Herrn und Unterthanen gebildet haben, theils als Güterbeſitzer von urdenklichen Zeiten her, und ehe man von Landeshoheit eine Idee hatte, bezogen. Aus welchem Grunde ſollten ihnen dieſe entriſſen, oder nur durch Einziehung der ihnen anklebenden Freiheiten vermindert werden?

§. 59.

Geſchähe dieſes aber auch direkte nicht, ſondern würden nur die Unterthanen der Submittirten von dem Souverain mit ſo ſchweren Steuern belegt, daß ſie auſſer Stand geſetzt würden, ihrem *bisherigen* Landesherrn die ſchuldigen herrſchaftlichen Abgaben zu entrichten, — ein Fall, den ich nicht der Möglichkeit ſeines Eintritts, die ich wahrlich bezweifle, ſondern nur der Behauptung meines Satzes wegen aufſtellen muß — ſo gliche das Laud des Unterworfenen einer Eroberung, wo nicht Geſetze der bürgerlichen Ordnung das Eigenthum ſichern, ſondern die Geißel des Kriegs dieſes der Willkühr dahin geben.

§. 60.

Beides kann der Fall nicht ſeyn, und es kommt nur darauf an, die Gränzlinie zu ziehen, innerhalb welcher der angegebene Zweck — Sicherung der innern und äuſſern Ruhe — dem Souverain die Ausübung des Beſteuerungsrechts eingeräumt hat.

Es iſt wohl am ſchicklichſten, wenn man ſagt:

„Da, wo der Souverain als Repräſentant des Bundeslandes — alſo auch der, ſeiner Souverainität unterworfenen, Provinzen und mithin als Depoſitaire des Bundeszwecks — erſcheint, müſſen die hierzu erforderlichen Ausgaben durch den Weg der Beſteurung beſtritten werden.“

Wer ſieht nicht beim erſten Anblick, daß dieſemnach die Kontributionskaſſe in denjenigen Landen, wo ſie von der Kammerkaſſe getrennt verwaltet wurde, diejenige Kaſſe ſey,

welcher jene Ausgaben zufallen, daß mithin nur der Bezug der, ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden allgemein eingeführten, Kontribution, in dem Verhältniß, wie es das Staatsintereſſe erheiſchet, dem Souverain — aber ausſchließlich aller andern Unterthanen Abgaben überlaſſen ſey.

§. 61.

Gerade zu den nämlichen Zwecken waren auch bisher die Kontributions- oder Landkaſſengelder beſtimmt. Sie wurden auf Reichstags-Geſandtſchaftskoſten, wo der deutſche Reichsſtand als Theilhaber an der Legislation, zu Kammerzielern, wobei er als Theilhaber an der Jurisdiction suprême durch den Weg des Präſentationsrechts, zu Kreiskoſten, wo er als Theilhaber an der haute police, und zu Stellung und Unterhaltung der Kontingentstruppen, wo er als Inhaber der Conscription militaire erſchien, verwendet, und nach dem Drang der Umſtände erhöhet. Nichts floß davon in die Kammerkaſſe.

§. 62.

Nach dem Art. 26. der Bundesakte iſt das droit d'impôt als Mittel zu Führung der ſo eben gedachten Zweige der höchſten Staatsgewalt aufgeſtellt worden. Letztere haben die unterworfenen Reichsſtände ihres Orts dem Zweck der neuen Bundesverfaſſung aufopfern müſſen; gewiß ein ſehr bedeutendes Opfer! — und doch ſollten ſie auch noch von ihrem Eigenthum — von ihren Revenüen, die ſie gar nicht als Inhaber der Souverainitätsrechte, ſondern als Beſitzer eines Landesdiſtrikts bezogen haben, einbüßen? Begreife es, wer es kann, ich vermag es nicht!

Die Beleuchtung einiger ſolcher Abgaben wird mich rechtfertigen. Ich folge dem Hrn. Verfaſſer S. 73. beim Zoll und Accis; denn die Aufnahme neuer Einwohner, chriſtlichen oder jüdiſchen Glaubens, mithin auch die hiervon fallenden Abgaben betrachte ich als unbeſtrittenes Recht des

Submittirten und ſo auch die Konceſſionsgelder, wenn ſie ſich auf Ausübung der niedern Polizei beziehen.

§. 63.

Zölle ſind Abgaben, die blos für die Erlaubniß des Ein- oder Durchgangs von Waaren bezahlt werden; das Recht, Zollſtätten anzulegen, war aber in der Souverainität der deutſchen Reichsſtände nicht begriffen, ſondern gründet ſich auf beſondere kaiſerliche Bewilligung, welche meiſtens lange vor dem Weſtphäliſchen Frieden, durch welchen jene feſt begründet wurde, ertheilt worden waren. Hieraus folgt ſchon, daß ſie keine weſentliche Souverainitätsrechte ſeyn können. Aber in der Art, wie ſie bisher bezogen wurden, kann man ihnen auch nicht den Begriff des Römiſchen Vectigal beilegen. Sie ſind meiſtens Weggelder, welche bald von Patrimonial-Obrigkeiten, wie z. B. von der adelichen Familie von Schenk, bald ſogar von Dorfgemeinden ſelbſt bezogen wurden.

§. 64.

Eben ſo hat die Acciſe in den meiſten reichsſtändiſchen Landen nicht die Natur einer wahren Konſumtionsſteuer gehabt, welche von allem Eßbaren bezahlt werden muß, ſo in ein Land eingeführt wird. Die Acciſe und das Ohmgeld iſt eigentlich eine Abgabe, welche zu Beſtreitung der Koſten der niedern Polizei zu entrichten iſt; daher haben auch häufig Mediati hieran Theil. Was beſonders das Ohmgeld betrifft, ſo hat dieſes hauptſächlich ſeinen Grund in der Wirthſchafts- und Zapfgerechtigkeit, welche den alten dynaſtiſchen Familien in allen Orten ihres Landes zuſtand, ſo daß jetzo noch in vielen die Wirthshäuſer ein herrſchaftliches Eigenthum ſind.

Es wäre überflüßig zu bemerken, daß ein ſolches Recht — als Folge der Grundherrlichkeit — kein Beſtandtheil der Souverainität genannt werden könne. Daß hiermit die königl. franzöſiſche Lettres patentes und die königl. baieriſche

Deklaration in Rückſicht der Hrn. Grafen von Fugger übereinſtimmen, iſt in dem erſten Aufſatz des 4ten Hefts dieſer Zeitſchrift S. 14 und 19. gezeigt worden. Auch ſogar den, der Krone Baiern ſubjicirten, Gliedern der Ritterſchaft wurde nach der Kundmachung Sr. königlichen Majeſtät, dieſes Verhältniß betreffend, unterm 31ten Dezember v. J. ſowohl für den allenfallſigen Verluſt an Accis= als Zolleinkünften eine billige Entſchädigung zugeſagt *).

§. 65.

Ich komme nun zu den Erläuterungen des Hrn. Verfaſſers über den 27. Art. der Bundesakte, welcher den Umfang der, den ſubmittirten Reichsſtänden vorbehaltenen, Rechte und Zuſtändigkeiten beſchreibt.

Um den Sinn dieſes Artikels ganz zu faſſen, muß man die verſchiedenen Ausdrücke, welche ihn bezeichnen, herausheben. Sie ſind folgende:

1.) die ſubmittirten Reichsſtände ſollen „tous les Domaines sans exception“ behalten, die ſie jetzt beſitzen; alſo im ausgedehnteſten Sinne des Worts, alle Arten von Domanialbeſitzungen ſollen ihnen verbleiben;

2.) ſollen ſie alle Herrſchafts- und lehnsherrlichen Gerechtſame „tous les droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérents à la souveraineté“ fortgenießen. Nachdem hiervon einige der Vorzüglichſten namentlich angeführt worden, wird

4.) erwähnt, daß ſie alle den genannten ähnliche, „et autres semblables“ ſo wie

4.) die Einkünfte, welche aus dieſen Beſitzungen und Gerechtſamen bezogen werden, beibehalten ſollen.

Aus dieſem Geſichtspunkt beurtheile ich nun die verſchiedenen Diſpoſitionen des wichtigen Art. 27.

---

*) S. oben unter Nr. 20. V. A. 8. und E. f.

§. 66.

Hiernach müſſen die ad 1. genannten Domanialbeſitzungen mit allen den Rechten, Vorzügen und Freiheiten verſtanden werden, die ihnen ankleben; denn ſonſt würden die davon fallenden Revenüen, die ungeſchmälert gelaſſen werden ſollen, bedeutend verringert werden; auch kommt es auf die Art der Erwerbung oder Benutzuug durchaus nicht an, wenn ſie nur am 12ten Juli v. J. vom unterworfenen Reichsſtand beſeſſen wurden.

§. 67.

Daß zu den ad 2. genannten droits féodaux nicht blos alle „feuda impropria“ (ſchlechte Lehen), ſondern auch die „feuda propria“ — die Aktivlehen der ſupprimirten Reichsſtände gehören, wird wohl der Hr. Verfaſſer ſelbſt nicht bezweifeln; denn unter welchem Vorwand ſollte ihnen das dominium directum, das immer wahres Eigenthum bleibt, entzogen werden?

Die Sache flüchtig betrachtet, könnte es wohl den Schein haben, als wenn die Mann- und Burglehen durch die Bundesverfaſſung dem Souverain anheim gefallen wären, weil ſie bei ihrer Verleihung die Vaſallen zu Kriegsdienſten verpflichteten. Allein dieſer Grund iſt auch nur Scheingrund; denn das Feudalſyſtem, wie wir es bei ſeiner Entſtehung finden, iſt ſeit geänderter Militärverfaſſung faſt ganz verſchwunden. — Von der Sache exiſtirt für den Lehensherrn nur noch wenig, was mehr in nutzloſer Form als wirklichen Vortheilen beſteht. So wenig es aber den Reichsſtänden je eingefallen iſt, die an Edelleute gegebenen Lehen aus der Urſache zurückzunehmen, weil ſie nicht mehr verdient wurden, ſo wenig kann der Souverain den Willen haben, dem ſupprimirten Reichsſtand ſein dominium directum zu nehmen, — weil das Fauſtrecht, das den Bewegrund dazu hergab, ſchon ſeit Jahrhunderten abgeſchaft iſt. Es bleibt immer Eigenthum, das im Fall der Apertur,

Digitized by Google

vollkommen wird; und ſo lange dieſer Fall nicht eintritt, erinnern wenigſtens die beibehaltenen Formen der alten Feudalverfaſſung an die Vergänglichkeit menſchlicher Dinge!

Was der Hr. Verfaſſer hier noch von Manumiſſionen ſagt, beſtärkt meine §. 50. angegebene Behauptung.

Wenn der Souverain ein Intereſſe hat, den in das Land des unterworfenen Reichsſtands überziehenden Leibeigenen zu manumittiren, ſo hat auch dieſer eines, ihn aufzunehmen, — ſo lange die Luft noch Leibeigen macht, kann eins ohne das andere nicht beſtehen! —

§. 68.

Mit dem ad 3. über die erſte und zweite Inſtanz gefällten Urtheil bin ich vollkommen einverſtanden. Die Folgerungen von a. bis e. einſchließlich, fließen ſehr natürlich aus dem Begriff, den man mit den Worten „les droits de basse et moyenne jurisdiction" verbindet, und was ich bei dem Buchſtaben f. einzuwenden hatte, iſt oben §. 28—47. vorgekommen. Nur das bemerke ich noch, daß eine feſte Gränzlinie in criminalibus zwiſchen den Befugniſſen, welche der Souverain vermöge der haute police — und denen — welche der Submittirte vermöge der peinlichen Gerichtsbarkeit auszuüben hat, — durchaus nöthig iſt.

§. 69.

Da ich ad 4, 5 et 6. bei der Jurisdiction et police forestière, chasse, pêche, gleichfalls von ähnlichem Geſichtspunkt ausgehe, ſo wende ich mich ad 7 et 8. zu den mines et usines, wo die Meinung des Hrn. Verfaſſers in einem ſo auffallenden Kontraſt

a.) mit der ausdrücklichen Dispoſition der Bundesakte, und

b.) mit ſeinen eigenen vorherigen Anſichten —,

gefunden wird, daß ich mir einige Bemerkungen erlauben muß.

Digitized by Google

§. 70.

ad a.) Des Hrn. Verfaſſers Meinung kontraſtirt mit der ausdrücklichen Dispoſition der Bundesakte.

Ich habe nämlich oben §. 65. angegeben, auf welche Art man es anfangen müſſe, um den Sinn des Art. 27. ganz und vollſtändig aufzufaſſen. Schon hiernach würde man, wäre auch der Bergwerke gar keine Erwähnung geſchehen, mit vollem Recht ſchließen können, daß Berg-, Hütten- und Hammerwerke zu den Domainen gehören, welche den Unterworfenen „sans exception“ verblieben ſind, und aus den Beiſätzen, welche den vorzugsweiſe aufgezählten landesherrſchaftlichen und lehensherrlichen Gerechtſamen hinzugefügt ſind, nämlich

1.) „non essentiellement inhérents à la souveraineté“ und

2.) „et autres semblables“

würde, ohne gerade den ſcharfſinnigen Deducenten zu machen, unwillkührlich folgen, daß das Bergregal dieſemnach den droits seigneuriaux et féodaux beigezählt werden müſſe.

Allein dieſer Schlußfolge bedürfen wir nicht, da „le droit des mines et usines“ ausdrücklich unter denjenigen Gerechtſamen genannt iſt, welche „notamment“ — namentlich — den nicht ſouverainen Reichsſtänden verbleiben.

Sie werden ſo gut, wie „le droit de jurisdiction et police forestière, chasse, pêche“ denen der Oberhoheit unterworfenen Herrn vorbehalten.

Der Hr. Verfaſſer diſtinguirt, wie aus ſeiner Aeuſſerung hervorleuchtet, unter dem Eigenthum der Berg-, Hütten- und Hammerwerke, und unter dem Bergregal, und behauptet, daß nur jenes durch die Worte „mines et usines“ den ſubmittirten Reichsſtänden vorbehalten ſey. Ueber das Bergregal iſt nach ſeiner Meinung in der Bundesakte nicht disponirt, und daher rechnet er daſſelbe, als ein hohes

Digitized by Google

Regal, zu den weſentlichen Souverainitätsrechten. Dieſe Behauptung iſt aber Bundesaktwidrig.

Berg-, Hütten- und Hammerwerke ſind in allen Landen Eigenthum der Privaten. Dieſe Wahrheit iſt ſo bekannt, daß ſie keines Beweiſes bedarf. Das Privateigenthum der alten Landesherrn, oder ihre Domainen, iſt aber denſelben im Eingang des 27ten Art. mit den ausdrücklichen Worten vorbehalten worden:

„les Princes et Comtes actuellement regnants conserveront chacun comme proprieté patrimoniale et privée tous les domaines sans exception qu'ils possedent maintenant.“

Es bedurfte alſo keines namentlichen Vorbehalts mehr.

Es heiſt auch in der Bundesakte nicht simpliciter „mines et usines“ — Ausdrücke, die man wenigſtens ſcheinbarer auf die beſtehenden Berg- Hütten- und Hammerwerke beziehen könnte. Es heiſt „les droits de mines et d'usines“ welches nichts anders als das wahre und eigentliche Bergregal bedeuten kann.

Warum überhaupt der Hr. Verfaſſer bei Verzeichnung der herrſchaftlichen und lehensherrlichen Gerechtſamen S. 73. der Bundesakte nicht ganz getreu geblieben iſt, und nach den Worten „tous les domaines“ den Beiſatz „sans exception“, ſo wie nach dem Satz „non essentiellement inhérents à la souveraineté“ die Worte „et notamment les droits“ welche doch nicht gleichgültig waren, hinweggelaſſen hat, kann ich nicht einſehen. Geſchahe es etwa aus Fürſorge für Nr. 7, 8 und 9?

Das Bergregal, — das Recht, ohne Konceſſion des Souverains, Metalle aller Art zu Tage zu fördern, und Hütten- und Hammerwerke anzulegen, iſt alſo ohne allen Zweifel den ſubmittirten Reichsſtänden und zwar ausſchließlich in den Worten „les droits de mines et d'usines“ in ſeinem ganzen Umfange belaſſen worden, und der Schluß

Digitized by Google

macht ſich daher auch von ſelbſt, daß nur den Beſitzern dieſes Regals die Befugniß, Schurfſcheine und Belehnungen zu ertheilen, eben ſo ausſchließlich zuſtehen, und jeder Eingriff nicht anders als Gewaltthätigkeit genannt werden müſſe.

§. 71.

Könnte man, wenn das Bergregal Souverainitätsrecht wäre, und nicht ausſchließlich dem Unterworfenen zuſtünde, wohl behaupten, daß alle Domainen „sans exception“ ihnen in salvo blieben? ich dächte nein! Denn alsdann könnte ja von dem Souverain in den Domainen des Letztern nach Erz geſchürft, nach Gutdünken auf deſſen Eigenthum Hütten- und Hammerwerke angelegt werden; jeder Eröffnung eines neuen Stollens in dem Eigenthum des Submittirten würde, wäre keine Konceſſion gelöst, Widerſpruch entgegen geſetzt, und wenn, wie dies oft der Fall iſt, ein altes Bergwerk erſchöpft wäre, ſo würde derſelbe den Schmerz erleben, daß einige hundert Schritte davon ein neuer Stollen geſchlagen, und für den Souverain Erz gewonnen würde. Dieſe Bedrückungen würden Statt finden, ſelbſt wenn der Souverain keine Rechtsverdrehungen geſtatten wollte. Wollte aber dieſen Statt gegeben werden, welchen Vorwand könnte nicht das Bergregal dazu geben?!

Fern ſey es von mir, daß ich irgend einen der hohen Souverains Zulaſſungen der angeführten Art fähig halten ſollte; dies würde eine ſträfliche Hintanſetzung der ihnen ſchuldigen Ehrerbietung ſeyn. Ich habe die möglichen Fälle nur aufgeſtellt, um zu zeigen, zu welchen Mißgriffen es hinreißt, wenn man bei Deutung der Bundesakte den Weg verläßt, den die wörtliche Diſpoſition derſelben und der wahre Zweck des Bundes vorgezeichnet hat.

§. 72.

Die Frage, ob von den Bergwerken der Submittirten an die Souverains Zehnten entrichtet werden müſſe? beantwortet ſich eben ſo leicht.

Digitized by Google

Fürs erſte kann der Satz des Hrn. Verfaſſers

„weil erſterer auch de la classe la plus privilégiée präſtirt wird“

auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden; er ſcheint auch nur als Mittel gebraucht worden zu ſeyn, um einen andern Geſichtspunkt anzugeben.

Der Bergwerkszehnte iſt kein impôt, und wenn man auch einen Zehnten Steuer oder Auflage nennen wollte, ſo könnte doch von den unterworfenen Reichsſtänden nur dann Bergwerkszehnte gefordert werden, wenn dargethan würde, daß der Souverain von ſeinen eigenen Bergwerken ſich ſelbſt Zehnten gebe; denn es heißt in der Bundesakte ausdrücklich:

„leurs domaines sont assimilés, quant à l'impôt aux domaines et biens des Princes de la maison sous la souveraineté de laquelle ils doivent passer.“

Der Hr. Verfaſſer wird aber fühlen, daß es offenbar ins Lächerliche fallen würde, wenn ſich der Eigenthümer ſelbſt noch den Zehnten geben wollte. Die Domainen des Submittirten ſollen den Domainen der Souverains „quant à l'impôt“ gleich gehalten werden. Es kann alſo nicht zur Norm dienen, was allenfalls de la classe la plus privilégiée präſtirt wird. Auf dieſen Fall ſoll nach der Bundesakte nur dann rekurrirt werden, wenn einer der Souverains in ſeinen ſouverainen Staaten keine Domainen beſäße.

Fürs andere, ſo iſt ja den Submittirten das „droit de dixmes“ (**nicht blos** les dixmes) **eben ſo unwider**ſprechlich als das „droit de mines et d'usines“ vorbehalten worden.

Man findet auch hierin nichts als eine Beſtätigung eines Rechts, das den ſubmittirten dynaſtiſchen Geſchlechtern, vermöge ihres ungezweifelten Grundeigenthums, das ihnen über ihre Dynaſtie zuſtehet, nothwendig gelaſſen werden mußte. Sie haben alſo nicht blos die bisher beſeſſenen

Zehnten fort zu genießen, ſondern auch, mit Ausſchluß des Souverains, die Befugniß von jedem Gegenſtand, deſſen Benutzung ſie als Grundeigenthümer verſtatten, den Zehnten zu ziehen; und es würde auf eine bundesaktswidrige Verkürzung hinaus laufen, wenn hierin einem Eingriff Platz gegeben werden ſollte.

§. 73.

Daß die Aeuſſerungen des Hrn. Verfaſſers über das droit de mines et d'usines mit der ausdrücklichen Dispoſiton der Bundesakte kontraſtire, iſt nun wohl ſo, wie ein gleiches wegen des droit de dixmes, gezeigt: allein ſie kontraſtiren auch, wie ich §. 69. sub b. bemerkte, mit ſeinen eignen vorherigen Anſichten.

Das „droit de mines et usines" wird ſo gut wie das „droit de jurisdiction et de police forestière, de chasse, de pêche" den Unterworfenen vorbehalten.

Der Hr. Verfaſſer folgert ad 4, 5 et 6. daraus, daß ſolches „indistincte" geſchehen, mit vollem Recht:

> „daß alſo nicht allein in eignen Waldungen und Teichen; ſondern auch in den Gemeindswaldungen, wie auch in Flüſſen und Bächen jenen die Jagd und Fiſcherei, desgleichen die Forſtpolizei in den Gemeindswaldungen zuſtehen müſſe."

Wie iſt es nun möglich und — begreiflich, daß bei ebenfalls „indistincte" vorbehaltenen Gerechtſamen diſtinguirt werden ſoll? —

§. 74.

Das durch die Worte droit de mines et usines ſo deutlich reſervirte Bergwerksregal iſt auch zu allen Zeiten von Mediatis beſeſſen worden, und kann alſo auf keine Art für ein weſentliches Souverainitätsrecht ausgegeben werden.

Unter der franzöſiſchen Souverainität beſaßen es mehrere Reichsſtände, und es heißt z. B. in den Hanauiſchen Lettres patentes von 1701. Art. 17:

„que tous les mineraux qui se trouveront (der König gab alſo keine Schurfſcheine) tant dans le Rhin que dans les montagnes et plats-pays de l'étendue de leurs dites terres leur appartiendront ainsi que du passé.“

Die Hrn. Grafen von Stollberg in der Grafſchaft Hohenſtein, welche ſich übrigens vollkommen unter der Landeshoheit befinden, haben Macht und Gewalt,

„die Bergwerke nach ihrem höchſten Nutzen zu gebrauchen; immaßen (ſagt König Georg der II. in der Deklaration vom $^{18}/_{29}$ten May 1733) Wir denn auch dieſelbe, ſoviel in specie die Forſten und Bergwerke betrifft, mit einigem etwan zu präſtirenden Vorkauf des Holzes, Kohlen, Metalls (geſchmolzen) noch Minerals (roh) nicht beſchweren, oder ihnen auf einigerlei Weiſe an vorbeſchriebenen höchſten Nutzen hinderlich ſeyn wollen.“

In der nämlichen Deklaration wird ihnen auch die Jurisdiktion in Bergwerksſachen beſtätigt *).

Die Grafen von Stollberg, deren Beſitzungen unter ſächſiſcher Hoheit gelegen ſind, haben gleichfalls das Bergregal.

§. 75.

Ueber das droit de dixmes ad 9. habe ich meine Meinung geſagt. Sie iſt die nämliche in Rückſicht des Neubruch- oder Rottzehnten; denn der Supprimirte ſoll nicht die bisher genoſſenen Zehnten fort genießen, er ſoll nach der Bundesakte in Ausübung des Zehntrechts bleiben. Dieſe kann nur bei neuen Anlagen Statt finden, und der Neubruchzehnte iſt alſo mit darunter begriffen. Die Frage dürfte auch nicht ſehr praktiſch werden, da das Bedürfniß überall angebauet hat.

---

*) S. Struben rechtl. Bed. Th. 2. Bed. 57. S. 202 und 205.

ad 10. Die Praestations féodales nehme ich für die Wirkung der droits féodaux, wie ich den Rottzehnten für Wirkung des droit de dixmes halte.

Meine Anſicht des droit de patronage ad 11. iſt oben vorgekommen.

Wegen der Ausdrücke: et autres semblables etc. beziehe ich mich auf den §. 65. mit Rückblick auf den §. 12 bis 19. incl. und da für jetzt die Art. 28 und 34 auſſer meinem Geſichtspunkt liegen, ſo ſchließe ich hier meine Bemerkungen.

Wenn der Grundſatz der Gerechtigkeit, der Schonung und Milde, wie ihm Baierns edelmüthiger König und des Bundes menſchenfreundlicher Primas folgt, überall Eingang gefunden haben wird, dann werden die ſubmittirten Fürſten keiner Deducenten mehr bedürfen, — ſie werden leichter die Vergangenheit über die Gegenwart vergeſſen!

23.

Vertrag,

den Beitritt Sr. königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs Großherzogs von Würzburg zur Rheiniſchen Konföderation betreffend.

NAPOLÉON, par la grâce de Dieu et les Constitutions, Empereur des Français, Roi d'Italie, ayant vu et examiné le traité conclu, arrêté et signé à Paris le vingt-cinq Septembre, mil huit cent six, par M.r Charles Maurice Talleyrand, Prince et Duc

Digitized by Google

de Bénévent, Notre Ministre des rélations extérieures etc., en vertu des pleins-pouvoirs que Nous lui avons conférés à cet effet, avec M.r Charles Philippe Baron de Würtzbourg, également muni de pleins-pouvoirs, duquel traîté la teneur suit:

Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, et Son Altesse Royale l'Archiduc Prince Souverain de Würtzbourg, voulant régler tout ce qui concerne l'accession de Sa dite Altesse Royale au traîté du douze Juillet dernier, au quel Elle 'a témoigné le désir d'accèder, ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie — M.r Charles Maurice Talleyrand, Prince et Duc de Bénévent, Son Grand-Chambellan et Ministre des relations extérieures, Grand-Cordon de la Légion-d'honneur, Chevalier des ordres de l'aigle rouge et de l'aigle noire de Prusse, et de l'Ordre se S.t Hubert;

Et Son Altessə Royale l'Archiduc Prince Souverain de Würtzbourg, Monsieur Charles Philippe Baron de Würtzbourg, Son Ministre plénipotentiaire;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, sont convenus des articles suivans: [1])

Se. Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen, König von Italien, Protektor der Rheiniſchen Konföderation, und Se. königl. Hoheit der Erzherzog, ſouverainer Fürſt von Würzburg, haben zu Regulirung alles deſſen, was den gewünſchten Beitritt beſagter Sr. k. Hoheit zum Vertrage vom 12ten Julius betrifft — zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und

Digitized by Google

Article 1.er

Son Altesse Royale l'Archiduc Prince Souverain de Würzbourg accède au traité de Confédération et d'alliance conclu à Paris le douze Jouillet de la présente année, et en consequence de Son accession, il entrera dans tous les droits et obligations de la confédération et de l'alliance, de la même manière, que s'il eut été partie principale contractante au dit traîté [2]).

Article 2.

S. A. R. prendra le titre d'Archiduc Grand-Duc de Würzbourg. Il siégera en cette qualité dans le collège des Rois. Le rang qu'il devra tenir entre les membres de ce collège sera déterminé par la Diète [3]).

Article 3.

S. A. R. l'Archiduc Grand-Duc possédera en toute propriété et souveraineté les biens de l'Ordre de St. Jean de Jérusalem, situés dans Son Grand-Duché [4]).

---

zwar Se. Majeſtät der Kaiſer Herrn Karl Moriz Talleyrand, Fürſt und Herzog von Benevent ꝛc. und Se. königl. Hoheit den Herrn Baron von Würzburg. Beide ſind über folgende Artikel übereingekommen.

2) Art. 1. Se. k. Hoheit treten dem Pariſer Vertrage vom 12ten Julius bei, und erhalten alle Rechte und Verbindlichkeiten, als ob Sie mit kontrahirender Hauptheil beſagten Vertrags wären.

3) Art. 2. Sie nehmen den Titel Erzherzog Großherzog von Würzburg an, und ſitzen in dieſer Eigenſchaft im Kollegium der Könige. Ihr Rang unter den Mitgliedern dieſes Kollegiums wird durch den Bundestag beſtimmt.

4) Art. 3. Der Erzherzog Großherzog erhält mit

Artile 4.

S. A. R. exercera tous les droits de souveraineté sur les possessions du Comte d'Ortembourg, sur les Baronies de Tann et de Weyhers, sur les terres équestres enclavées dans Ses états ou interposées entre le Grand-Duché et les possessions des Ducs de Saxe, ou qui, quoiqu' enclavées dans les dites possessions, releveraient, comme fiefs, de la principauté de Würzbourg. — Quant au terres équestres interposées entre le Grand-Duché de Würzbourg et les autres états confédérés, elles seront partagées conformément à l'art. 25, du traité du 12. Juillet dernier [5]).

Article 5.

Il est convenu, que les droits, qui peuvant appartenir à S. A. R. l'Archiduc Grand-Duc, comme membre de la famille impériale d'Autriche, lui demeurent réservés [6]).

Eigenthum und Souverainität alle Güter des Maltheſer Ordens, die im Umfange des Großherzogthums liegen.

[5]) Art. 4. Se. königl. Hoheit werden alle Souverainitätsrechte ausüben über die Beſitzungen des Grafen von Ortenburg, über die Baronien Tann und Weyhers, über alle ritterſchaftlichen Beſitzungen, die in ſeinen Staaten eingeſchloſſen ſind, oder zwiſchen dem Großherzogthum und den Beſitzungen der Herzoge von Sachſen liegen, oder welche, wenn ſie auch in den beſagten Beſitzungen eingeſchloſſen ſind, Lehen des Fürſtenthums Würzburg ſind. Was die ritterſchaftlichen Beſitzungen betrifft, welche zwiſchen dem Großherzogthum Würzburg und den übrigen konföderirten Staaten liegen, ſo werden dieſe in Gemäßheit des Art. 25. des Pariſer Traktats vom 12ten Julius getheilt werden.

[6]) Art. 5. Man iſt übereingekommen, daß die Rech-

Article 6.

Le Contingent de S. A. R. pour le cas de guerre, sera de deux mille hommes 7).

Article 7.

Les ratifications du présent traîté seront échangées, à Mayence, dans le délai de quinze jours, à compter de la signature.

Fait à Paris, le vingt cinq Septembre, mil huit cent six 8).

Signé: Ch. M. Talleyrand Prince de Bénévent, et Charles Baron de Würzbourg.

Avons approuvé et approuvons le traîté ci-dessus en tous et chacun des articles, qui y sont contenus, déclarons qu'il est accepté, ratifié et confirmé, te promettons qu'il sera inviolablement observé.

En foi de quoi Nous avons donné les présentes

---

te, welche Sr. k. Hoheit als Gliede der kaiſerlich-öſterreichiſchen Familie zuſtehen können, demſelben vorbehalten bleiben.

7) Art. 6. Das Kontingent Sr. k. Hoheit, im Falle eines Kriegs, wird auf 2000 Mann beſtimmt.

8) Art. 7. Die Ratifikationen dieſes Traktats ſollen in 14 Tagen nach der Unterzeichnung zu Mainz ausgewechſelt werden. So geſchehen zu Paris am 25ten September 1806.

signées de Notre main, contresignées et munies de Notre Sceau Impérial.

à Mayence, le vingt neuf Septembre, mil huit cent six.

NAPOLÉON.

Par l'Empereur
Le Ministre Secrétaire d'Etat
Hugues Maret.

Le ministre de relations extérieures,
Charles Maurice Talleyrand
Prince de Bénévent.

24.

Weiterer Nachtrag zur Abhandlung über die Unterhaltung des geſammten Perſonals des kaiſerlichen Reichskammergerichts.

(S. Heft 3 und 4.)

Bereits im vierten Hefte gaben wir Nachricht, daß der Großherzog von Baden die Kammerzieler fortzahlen laſſe. Wir können nun dieſe Nachricht mit dem unter Ziffer 1. abgedruckten Auszuge aus dem großherzoglichen geheimen Rathsprotokolle vom 27. Febr. 1807. belegen.

Vom 8ten Jänner bis zum 17ten März einſchließlich ſind zur Suſtentationskaſſe eingegangen 5415 Thaler 62½ Kreuzer. Hierunter ſind jedoch 1666 Thaler 60 Kr., welche

auf Abſchlag rückſtändiger Intereſſen vom Odenwäldiſchen Kapital bezahlt wurden. Man war wegen Fortbezahlung dieſer Zinſen in Beſorgniß, welche aber nun gehoben iſt. Den bedeutendſten Beitrag leiſtete Baiern. Für die ſchwäbiſchen Beſitzungen wurden 2579 Thaler 74½ Kreuzer und für das Fürſtenthum Bamberg 718 Thaler 53½ Kreuzer bezahlt. Auch die Grafſchaft Kaſtell zahlte 23 Thaler 61 Kreuzer. Von der unter großherzoglich-heſſiſchen Souverainität ſtehenden Grafſchaft Erbach wurden 67 Thlr. 52 Kr., und von Stollberg-Gedern 8 Thaler 67½ Kr. bezahlt. Von ſolchen Ständen, welche *) nicht zur Rheiniſchen Konföderation gehören, haben bezahlt: Lippe-Bückeburg 94 Thaler 31½ Kr. Mecklenburg-Streliz wegen Stargard und Razeburg 171 Thlr. 42½ Kr. und Waldeck 84 Thlr. 70 Kr.

Die Nachricht von der Anſtellung des Herrn Kammergerichts-Aſſeſſors Freiherrn von Kampz hat ſich beſtätigt. Derſelbe iſt vom Könige von Würtemberg zum Vicepräſidenten bei dem zweiten Senate des Ober-Juſtizkollegiums ernannt worden **).

Vom Könige von Sachſen iſt der von wegen Kurſachſen zum Kammergerichte 1791 präſentirte Herr Aſſeſſor Friedrich Auguſt von Leutſch zum Geſandten bei dem Bundestage zu Frankfurt ernannt worden.

Noch theilen wir in der Anlage 2. ein Schreiben des kaiſerlich-öſterreichiſchen Herrn Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Grafen v. Stadion, an des Herrn Kammerrichters Grafen v. Reigersberg Exzellenz mit, wodurch die Fortdauer der wohlwollenden Geſinnungen des ehemaligen Reichsoberhauptes beurkundet wird.

*) Nämlich damals im März 1807.

**) Derſelbe hat aber die Stellen nicht angenommen.

Beilagen.

Ziffer 1.

Auszug großherzoglich Badiſchen geheimen Rathsprotokolls vom 27ten Febr. 1807.

Das großherzogliche Hofrathskollegium zu Mörsburg fragt unterm 13ten d. M. Nro. 410. an: ob die Kammerzieler auch für dieſes Jahr erhoben werden ſollen?

CONCLUSUM:

Da in der Hoffnung, daß vor dem Ablauf eines weitern Termins eine allgemeine Uebereinkunft wegen der Suſtentation des Kammergerichts zu Stande kommen werde, ſowohl in den dieſſeitigen Eigenthumslanden, als auch durch das Edikt vom 13ten Auguſt v. J. in den Souverainitätslanden die Anordnung getroffen worden iſt, daß die Kammerzieler vom verfloſſenen Herbſtmeßtermine an eingeſtellt werden ſollen, eine ſolche allgemeine Maaßregel aber bis jetzt noch nicht genommen iſt, und inzwiſchen ein neuer Termin heranrücke, ſo ſey, da das Kammergerichts-Perſonale nicht ohne Hülfe gelaſſen werden könne, zu verfügen, daß in geſammten Großherzogthum die Kammerzieler noch ferner bis auf anderweite Anordnung erhoben und entrichtet werden.

Fiat igitur zur Nachachtung, und weiteren Veranſtaltung an die 3 Hofrathskollegien der Markgrafſchaft, der Pfalzgrafſchaft, und des obern Fürſtenthums, an die Hofkommiſſion in Freiburg wegen Bohdorf, die fürſtlich Fürſtenbergiſche Regierung in Donaueſchingen, die fürſtlich Leiningiſche Regierung zu Amorbach, die Fürſt Schwarzenbergiſche Regierung in Thingen, das fürſtlich Auersbergiſche Oberamt in Thengen, die fürſtlich Krautheimiſche Regierung in Gerlachsheim, die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierung in

Wertheim, den gräflich Löwenſteiniſchen geheimen Rath von Städel in Wertheim, und an den gräflich Leiningiſchen Kanzleidirektor Zechmayer in Neidenau.

Ziffer 2.

Die ſämmtlichen ehemaligen Kammergerichts=Advokaten und Prokuratoren, ſodann die bei denſelben angeſtellten Protokolliſten und Notarien haben ſich unter dem 6ten September d. J. an mich gewendet, um ſowohl gedruckte, als geſchriebene Memorialien über ihre durch die neueſten Ereigniſſe in Deutſchland entſtandene Lage an Se. Majeſtät gelangen zu laſſen.

Ich habe dieſe Eingaben noch im nämlichen Monat allerhöchſten Orts vorgelegt, und da nun Se. Majeſtät mich allergnädigſt beauftragt haben, die Allerhöchſten Geſinnungen hierüber den betreffenden Perſonen durch Euere Exzellenz bekannt machen zu laſſen, ſo entſtehe ich nicht, Dieſelben zu erſuchen, dem einen und andern Theil in jeder beliebigen Art gefälligſt zu eröffnen, daß Se. Majeſtät die bereits im Anhang=Patent vom 6ten Auguſt l. J. geäußerte Zuverſicht zu ſämmtlichen ehemaligen deutſchen Reichsſtänden hegen, ſie werden für den Unterhalt der Reichsdienerſchaft, welche Allerhöchſt Sie nicht ſelbſt übernommen haben, ausgiebig ſorgen, daß aber Allerhöchſt Dieſelbe die Art und Weiſe, wie dieſes proviſoriſch und endlich auch definitive geſchehen, welche Gradation bei Beſtimmung der Penſionen angenommen, und welche Perſonen auch hierzu vereigenſchaftet angeſehen werden ſollen, lediglich denen Ständen überlaſſen, denen die Vorſorge der Unterhaltung obliegt, und daß Se. Majeſtät daher jede billige und rechtliche Verfügung, welche über die dem Reichskammergericht zugehörigen disponiblen Fonds getroffen werden wird, mit Verzichtleiſtung auf die Allerhöchſt

Digitized by Google

Ihnen in ehemalig=Reichsoberhauptlicher und mehrfacher Reichsſtändiſcher Eigenſchaft deshalb zuſtändig geweſene Befugniſſe, ſo viel es noch erfodert werden mag, allergerechteſt genehm halten werden.

Sehnlichſt iſt mein Wunſch, daß dieſe Allerhöchſte Geſinnungen in Vereinigung mit dem großmüthigen Beiſpiel, welches Se. Majeſtät ſchon an einem großen Theil der Reichsdienerſchaft bis jetzt gegeben haben, den um ihre künftige Subſiſtenz ſo ſehr beſorgten zahlreichen Individuen wenigſtens dadurch zum reellen Troſt gereichen mögen, daß die übrigen Fürſten Deutſchlands deſto eher bewogen werden, ſich über die Wege zu vereinigen, auf welchen ihnen Hülfe geleiſtet werden ſolle.

Uebrigens habe ich die Ehre, mit vollkommenſter Hochachtung zu beharren

Euerer ꝛc.

Wien
den 20ten Dezember
1806.

gehorſamer Diener
Stadion.

25.

Königlich Würtembergiſche Staats=Miniſterial=Reſolution an den königlichen Tutelarrath vom 14ten Februar 1807, die Obſignationen, Inventuren und Vermögenstheilungen bei den mediatiſirten Fürſten, Grafen und Ritterguts=beſitzern betreffend.

Man verordnet hiemit, daß auch bei den mediatiſirten Fürſten, Grafen und Rittergutsbeſitzern bei jedem eintreten=

den Fall die Obſignation, Inventur und Vermögenstheilung in der Maaße vorgenommen werden ſoll, daß derjenige Beamte, der in loco die königlichen Hoheitsrechte ausübt, die Obſignation verrichte; die Inventur und Theilung aber von Seiten des königlichen Tutelarraths in gewöhnlichen Fällen einem in der Nähe befindlichen königlichen Beamten, der der Sache gewachſen iſt, übertragen; in auſſerordentlichen wichtigen Fällen aber ein Mitglied des königlichen Tutelarraths, jedoch nach vorgängig davon gemachter unterthänigſter Anzeige und nach ertheilter königlichen Reſolution, an Ort und Stelle abgeſchickt werde. Dekret. im königlichen Staatsminiſterio den 14ten Febr. 1807.

Im Königreich Baiern ſcheint man andere Grundſätze aufzuſtellen.

Vermöge §. 5. der königlichen Deklaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Grafen Fugger betreffend (S. Heft 1. S. 75.) werden die Verlaſſenſchafts-Verhandlungen der regierenden Familienglieder den Grafen Fugger wie vormals überlaſſen. Nun ereignete ſich wirklich ein dahin gehöriger Fall. Die Frau Wittib des 1780 ſchon verſtorbenen regierenden Grafen Fugger-Kirchheim ſtarb zu Augsburg am 20ten Jänner 1807, und hinterließ ein Teſtament. Das Stadtgericht zu Augsburg obſignirte und ſandte das Teſtament an das königl. Hofgericht zu Memmingen. Auf die Anfrage deſſelben erhielt es die königliche Entſchlieſſung, daß das Teſtament an den gräflich Fuggeriſchen Kanzler zurückgegeben, ohne weiteres die Siegel wieder abgenommen, und keine königliche Stelle ſich um die Verlaſſenſchaft weiter bekümmern ſolle. Die königlichen Siegel wurden nun wirklich abgenommen — der gräflich Fuggeriſche Kanzler obſignirte und übernahm die Erbſchaft.

26.

Noch einige Berichtigungen zur Herſtellung des richtigen Textes der Konföderationsakte.

(S. Heft 4. S. 115.)

Im Artikel 25. ſteht irrig: chacun des Rois et Princes confédérés *aura* en toute souveraineté les terres équestres. Statt aura muß es heißen *possédera.*

Im Artikel 27. muß es heißen *de* jurisdiction et de police, ſtatt *la* jurisdiction.

Im Artikel 31. fällt in qu'ils se conserveront das Wort *se* hinweg. Im nämlichen muß es heißen: pour cette cause, ſtatt pour cela.

Im Artikel 34, Zeile 8, leſe man éteindre, ſtatt etendre.

Im Artikel 35. ſteht irrig: surprises ou dépourvues, es muß heißen prises au dépourvu.

27.

Nachtrag

zu der im vierten Hefte S. 42. abgedruckten Beitritts-Urkunde der Herzoge zu Sachſen.

In dem benannten Vertrage heißt der Schluß des 4ten Artikels, wo die Bekenner des katholiſchen Glaubens den lutheriſchen Glaubensverwandten gleich geſtellt werden: „jedoch wird durchaus keine Veränderung bewirkt.“ Wiewohlen

dieſer Schluß uns gleich anfangs in etwas unverſtändlich ſchien, ſo mußten wir doch denſelben nach der von der Regierung zu Koburg ſelbſt gemachten Bekanntmachung abdrucken laſſen. Im Moniteur Nr. 20. vom 20ten Jänner wurde eine Ueberſetzung dieſer Koburgiſchen Bekanntmachung abgedruckt, wo der Satz heißt: sans cependant qu'il en soit effectué aucun changement. Nun wird aber in Nr. 49. des Moniteur vom 18ten Februar dieſer Traktat offiziell mitgetheilt, und hier heißt die Stelle: sans cependant déroger à la possession et jouissance actuelle des biens de l'Eglise; — ohne inzwiſchen dem Beſitzſtande und dermaligen Genuſſe der Kirchengüter Abbruch zu thun. Der ganze Artikel lautet überhaupt: „l'exercice du culte catholique sera dans toutes les possessions de L. L. A. A. S. S. pleinement assimilé à l'exercice du culte lutherien, et les sujets des deux religions jouiront sans restriction des mêmes droits civils et politiques, sans cependant etc. Durch die Ueberſetzung des Schluſſes im fünften Artikel, wo es heißt: „der Oberbefehl und die „Oberinſpektion über die Kontingente werden unter den zwei „Hauptlinien des Hauſes abwechſeln“ wurden wir verleitet, S. 47. zu behaupten, es ſey nicht deutlich genug beſtimmt, ob von der zweiten Hauptlinie nur Gotha allein, oder auch die drei jüngern Linien am Oberbefehl Theil nehmen ſollen. Wirklich wurde auch dieſe Stelle im Moniteur Nr. 20. überſetzt: entre les deux *principales* lignes; in der offiziellen Mittheilung Nr. 49. aber heißt es: entre les deux *premières* branches de la maison, unter den beiden erſtern Linien des Hauſes, alſo zwiſchen Weimar und Gotha.

Ein bemerkenswerther Umſtand aber iſt folgender: Im Koburger Abdrucke und in der franzöſiſchen Ueberſetzung im Moniteur Nr. 20. ſteht der Baron von Dankelmann für Sachſen-Koburg unterzeichnet. Aus dem offiziellen Abdruck-

in Nr. 49. des Moniteur erhellt aber, daß zwar der Baron von Dankelmann im Eingange als Bevollmächtigter des Herzogs von Sachsen-Koburg genannt wird, derſelbe aber den Traktat nicht unterzeichnet hat, ſondern derſelbe unterſchrieben iſt: F. Müller (pour le baron Adolphe de Dankelmann). Jener war der Bevollmächtigte des Herzogs von Weimar. Man vergleiche hiermit unſere Aeuſſerungen S. 147. im vierten Hefte; und man wird nun auf die Vermuthung geleitet, daß der Tod des Herzogs von Koburg ſchon am Tage der Unterzeichnung zu Poſen bekannt, und die Vollmacht des Herrn von Dankelmann erloſchen war.

28.

Neue Rechte der beiden reformirten Gemeinden in Frankfurt am Main.

Seine Hoheit, der Fürſt Primas haben, auſſer den in dem Organiſationspatent vom 10ten Oktober 1806 den Reformirten zugeſtandenen Rechten, auf eine in dieſer Hinſicht, durch die Vorſteher der beiden reformirten Gemeinden überreichte Bittſchrift, nachſtehende Reſolution unterm 25ten Dezember zu ertheilen geruhet.

Jeder, der an dieſen Wohlthaten Antheil nimmt, wird hieraus die huldvollen Geſinnungen des gnädigſten Fürſten erkennen, und ihn dafür ſegnen.

An
die Vorſteher der beiden reformirten
Gemeinden allhier.

Eminentissimus haben auf die bei Höchſtdenenſelben unmittelbar eingereichte Bittſchrift der Vorſteher der beiden

Digitized by Google

reformirten Gemeinden der Stadt Frankfurt am Main, in Gefolge des 3ten §phi des 2ten Abſchnitts des höchſten Organiſationspatents vom 10ten Oktober 1806. in Gnaden reſolvirt, daß

1.) Unter Genehmigung der von ſolchen mit dem Miniſterio der hieſigen lutheriſchen Prediger, laut Konſiſtorialprotokolls vom 16ten Dezember a. p. getroffenen Uebereinkunft eines für die Stolgebühren überhaupt zu entrichtenden Abfindungsquanti von 3000 fl. — gegen Ausſtellung einer Verzichtsurkunde gedachten Miniſterii für künftige Zeiten, die Handlungen der Taufe und Eheeinſegnungen in reformirten Kirchen von reformirten Predigern ohngehindert geſchehen können;

2.) Den Reformirten geſtattet ſey, ihre Kirchen mit Glocken und Thürmen zu verſehen und zu haben;

3.) Denenſelben auch erlaubt ſey, eigene Schulen auf ihre Koſten zu errichten und zu ſtiften, in welchen Unterricht in ihrer Religion, im Leſen, Schreiben und Rechnen ertheilt werde; und

4.) Gedachte Glaubensgenoſſen in allen bürgerlichen Dingen fähig ſind, öffentliche und andere Aemter zu bekleiden, auch in allen Handwerks-Innungen und Zünften aufgenommen zu werden,

welches hiermit zur allgemeinen Beruhigung erklärt, denenſelben Kraft dieß bekannt gemacht und förmlich zugeſichert wird.

Frankfurt am Main am 25 Dezember 1806.

Ex Mandato Em[mi]

L. Graf von Beuſt.

29.

Bevölkerung des ehemaligen Fürſtenthums Eichſtädt.

Das vormalige Hochſtift Eichſtädt hat ſeit wenigen Jahren mehrere Veränderungen der Herrſchaft gehabt, als irgend ein anderes deutſches Fürſtenthum. Des Verluſtes durch die preuſſiſchen Okkupationen ſeit 1796 nicht zu gedenken, wurde das übrige Ganze nach dem erſten allgemeinen Entſchädigungsplane 1802. an Baiern überlaſſen; allein ſchon im nämlichen Jahre wurde vermöge der zu Paris am 26ten Dezember zwiſchen Oeſterreich und Frankreich abgeſchloſſenen Konvention der mittlere und untere Theil dem Großherzog von *Toskana*, nachmaligen Kurfürſten von *Salzburg* und jetzigen Großherzog von *Würzburg* zugetheilt; die ſieben Aemter des obern Stifts aber ſammt allem, was im Ansbachiſchen eingeſchloſſen war, blieb bei Baiern. Aber ſchon 1803. vertauſchte dieſes die Eichſtädtiſchen Parzellen nebſt andern an Ansbach. Durch den Preßburger Frieden kam 1805 das eigentliche Fürſtenthum wieder an Baiern, und im nämlichen Jahre erhielt dieſes von Frankreich die übrigen Parzellen mit dem Fürſtenthum Ansbach, welches Preuſſen an Frankreich zur weitern Dispoſition überlaſſen hatte.

Anfangs wurde das eigentliche Fürſtenthum (ohne die Ansbachiſchen Parzellen) als eine beſondere Provinz behandelt, und hatte ſeine eigene Landesdirektion und ein eigenes Hofgericht; allein im Jahre 1806 giengen mit denſelben folgende Veränderungen vor. Vermöge Verordnung vom 31ten März und 8ten May 1806 wurde feſtgeſetzt, daß die Reviſion vom Hofgerichte zu Neuburg geſucht werden ſolle, und kraft Verordnung vom 30ten Junius wurde das Hofgericht mit jenem zu Neuburg vom 1ten Auguſt anfangend

vereinigt; am 12ten Julius wurde auch die Landesdirektion aufgehoben, und nach Neuburg gezogen, welches jedoch erſt am 1ten Oktober Statt hatte; ſo daß alſo nun das Ganze mit der Provinz Neuburg vereinigt iſt. Dieſe Veränderung hatte die Eintheilung in Landgerichte und Rentämter zur Folge, welches jedoch nur proviſoriſch durch eine Verordnung vom 27ten Auguſt geſchah. Das Ganze *) beſteht nun aus der

1)	Stadt Eichſtädt mit	. . . . .	5225 Seelen
2)	Landgericht Eichſtädt	. . . . . .	10410 —
3)	— — Raitenbuch	. . . . .	6115 —
4)	— — Kipfenberg	. . . . . .	8370 —
5)	— — Beilngries	. . . . . .	11985 —
			42105 Seelen.

Der Flächeninhalt wurde gewöhnlich auf 16 Quadratmeilen angegeben; allein nach genauen Meſſungen ſchon vor der baieriſchen Beſitznahme fand man denſelben 21 Quadratmeilen groß. (ſiehe Mannerts Lexicon unter Eichſtädt.)

Nach einer Zählung von 1785 waren im ganzen Hochſtifte, jedoch ohne die Geiſtlichkeit auf dem Lande überhaupt 57183 Seelen. Hievon hatte das mit Ansbach vereinigte obere Stift (1803) überhaupt 14190, ſo daß alſo für das untere und mittlere Stift 42993 Seelen blieben. Die Zählung von 1785 ſcheint aber, nach allen Umſtänden zu ſchließen, nicht richtig geweſen zu ſeyn. Denn man weiß beſtimmt, daß durch die Regierungsveränderung, durch den harten Krieg von 1805, durch den Abgang der Landesſtellen u. ſ. w. das Land an Leuten ſeit jener Zeit verlohren hat. Die Stadt Eichſtädt hatte nach jener Zählung mit Einſchluß

*) Die Bevölkerungsangaben ſind aus dem Regierungsblatte Nr. 10. vom 7. März genommen: die übrigen Angaben aus mehreren Regierungsblättern von 1806.

der vier Vorſtädte in 900 Häuſern 6815 Einwohner, jetzt nur 5225 und mithin einen Verluſt von 1180 Seelen; und man darf vorausſetzen, und weiß gewiß, daß nach 1785 bis 1796 die Volksmenge zugenommen hatte. Da die Abtheilung noch proviſoriſch iſt, ſo werden wir bei der definitiven Organiſation die Beſtandtheile dieſer Landgerichte angeben, und bemerken nur noch, daß das vormals Ansbachiſche vom Neuburgiſchen und Eichſtädtiſchen ganz umſchloſſene Amt Stauf und Geyern (mit 5500 Seelen) ein eignes Amt ausmacht, das aber in der Folge mit dem Landgerichte Rattenbuch vereinigt werden ſoll.

30.

Bevölkerung der Grafſchaft Caſtell in Franken.

In einem der folgenden Hefte werden wir einige intereſſante ſtatiſtiſche und geographiſche Nachrichten von der Grafſchaft Caſtell in Franken, welche bekanntlich unter die Souverainität des Königs von Baiern gekommen iſt, abdrucken laſſen. Einsweilen wollen wir hier die Zahl der Häuſer und Seelen nach den Aemtern angeben.

Amt Caſtell hat . .	308 Häuſer	und	1719 Seelen
Amt Rüdenhauſen .	575	— —	3029 —
Amt Remlingen . .	472½	— —	2279½ —
Amt Burghaslach und Breitenlohe	351	— —	2415 —
Zuſammen	1706½ Häuſer	u.	9442½ S.

Digitized by Google

Hierunter ſind nicht nur die Häuſer und Seelen in den Reichsſtändiſchen und eigenthümlichen, ſondern auch jene in den gemiſchten und reichsritterſchaftlichen Ortſchaften begriffen.

In den künftigen Nachrichten wird dieſes weitläufiger und beſtimmter auseinander geſetzt werden. Wegen der zerſtreuten und ritterſchaftlichen Unterthanen waren bisher die Angaben ſehr verſchieden. Hoek nahm nur 3 Quadratmeilen und 5000 Seelen, Ockard 6000, Bundſchuh 4 Quadratmeilen und 10,000 Seelen (dieſe drei blos fürs reichsſtändiſche Gebiet), Mannert für geſammte Beſizzungen und Winkopp in den Wörterbüchern, jener 7, dieſer 8 Quadratmeilen, beide mit 15,000 Seelen; Schorch unter Kaſtell im Lexikon für das reichsſtändiſche Gebiet 10,000 Seelen und fürs Ganze 7 Quadratmeilen und 16,000 Seelen an. Alle dieſe Angaben erhalten durch obige die getreueſte Berichtigung. In Anſehung des Flächeninhalts iſt dies wegen der gemiſchten Orte nicht wohl möglich. Schorch giebt übrigens irrig 6 Aemter und noch dazu ohne Burghaslach an.

31.

Kurze ſtatiſtiſche Ueberſicht des großherzoglich heſſiſchen Fürſtenthums Starkenburg.

Wir haben eine kurze hiſtoriſch-geographiſch-ſtatiſtiſche Beſchreibung der durch den Pariſer Traktat unter die Sou-

verainität des Großherzogs von Heſſen gekommenen Souverainitätslande vor uns liegen, welche wir aber wegen Mangel am Raum erſt in den nächſten Heften können abdrucken laſſen. Wir theilen hier unſern Leſern vorläufig eine Ueberſicht von jenen Souverainitätslanden mit, welche zum Fürſtenthum Starkenburg gehören. Mit dieſer aus handſchriftlichen Nachrichten genommenen Ueberſicht verbinden wir zugleich eine allgemeine Ueberſicht des ganzen Fürſtenthums Starkenburg aus dem großherzoglich heſſiſchen Staatskalender von 1806, der doch vielen unſerer Leſer nicht bekannt ſeyn wird.

A.

Souverainitäts-Lande.

Beſitzungen.	Aemter oder Zenten.	Städte.	Flecken.	Dörfer und Weiler.	Schlöſſer.	Höfe und Mühlen.	Häuſer.	Seelen.
I. Von Löwenſtein-Wertheim .	2	1	–	9	1	4	722	4199
II. Grafſchaft Erbach und zwar:								
1) Erbach-Erbach	2	1	2	33	3	12	886	6892
2) Erbach-Fürſtenau . . .	3	1	1	32	3	5	1167	11003
3) Erbach Schönberg	2	—	1	16	2	1	684	5013
III. Herrſchaft Breuberg	4	1	2	40	3	15	1273	9090
IV. Ritterſchaft .	4	—	1	27	1	4	563	3592
Summa A.	17	4	7	157	13	41	5295	39789

Digitized by Google

B.

Eigenthümliche Lande.

Aemter.	Städte.	Flecken und Dörfer.	Häuſer.	Seelen.
1. Darmſtadt	1	8	1489	16049
2. Dornberg	—	11	1054	7126
3. Kelſterbach	—	8	833	5515
4. Lichtenberg	1	33	1572	10536
5. Pfungſtadt	—	9	1197	8104
6. Rüſſelsheim	1	11	1292	8011
7. Seeheim	—	13	453	2849
8. Zwingenberg und Jägersburg	1	9	863	5628
9. Schaafheim	—	6	591	3469
10. Umſtadt	1	9	1431	9199
11. Otzberg	1	2	308	1791
12. Lindenfels	1	34	850	6383
13. Steinheim	1	8	955	5167
14. Diebung	1	3	736	4178
15. Seligenſtadt	1	9	1083	5839
16. Alzenau	—	9	819	4680
17. Groskrotzenburg . .	—	2	163	939
18. Seligenſtadt (Amtsverwalterei)	—	3	163	1020
19. Heppenheim	1	7	541	4476
20. Fürth	—	34	517	4439
21. Bensheim	1	1	498	3363
22. Lorſch	—	5	1071	7083
23. Gernsheim	1	3	390	2836
24. Lampertheim	—	5	660	4239
25. Hirſchhorn	1	1	319	2109
26. Neckarſteinach	1	4	216	1645
27. Wimpfen	1	3	517	2565
28. Kärnbach	—	1	102	796
Summa B.	16	251	20693	140034

Unter den letztern ſind 76609 evangeliſch Lutheriſche, 9290 evangeliſch Reformirte, 51242 Katholiken, 42 Mennoniten und 2851 Juden.

Das ganze Fürſtenthum Starkenburg enthält mithin in 33 Aemtern und Zenten 20 Städte, 415 Flecken, Dörfer und Weiler, 25988 Häuſer und 179823 Einwohner.

Dieſe Bevölkerung iſt ſehr anſehnlich. Der Flächeninhalt für die eigenthümlichen Lande iſt zwar zu 35 Quadratmeilen angegeben worden, beträgt aber nach neuen Berechnungen nur 29¾ Quadratmeilen. Für die Souverainitätslande kann man höchſtens 15 Quadratmeilen annehmen. Mithin wohnen über 4000 Seelen auf einer Quadratmeile; und was wohl zu merken, auſſer der Reſidenz, in welcher ohne das Militär 11320 Menſchen leben, iſt eine einzige Stadt, welche mehr als 3000 Menſchen zählt, nämlich Bensheim, wo 3095 Seelen leben.

Nach einer Zählung von 1803 fand man nur 128077 Seelen, und Ockhardt nahm gar nur 99000 Seelen an. Die Paar Friedensjahre hätten alſo für dieſes Land ſehr glücklich gewirkt, und man muß nun auf die Reſultate des nächſten Jahres allerdings ſehr neugierig ſeyn, da bekanntlich in 1806 der Krieg, beſonders für die heſſen-darmſtädtiſchen Lande, ſehr hart war.

32.

Berichtigung einiger Ausdrücke in den allgemeinen geographiſchen Ephemeriden.

Im Jänner-Stücke 1807. der allgemeinen geographiſchen Ephemeriden, welche zu Weimar herauskommen, wird in der gewöhnlichen allgemeinen Ueberſicht der ſämmtlichen geographiſchen Veränderungen u. ſ. w. vom Jahr 1806 ebenfalls auch Nachricht von den konföderirten Staaten am

Rhein gegeben. In dieſer Abhandlung ſind einige Fehler eingeſchlichen, welche einer Verbeſſerung bedürfen.

Zuerſt wird gleich geſagt, die konföderirten Staaten am Rhein ſeyen ein neuer Staaten-Verein, unterſchieden durch volle Souverainität ſeiner Glieder von der Verfaſſung des aufgelösten deutſchen Reichs, und zuſammen verbunden durch einen gemeinſamen Schutz, den der Protektor derſelben, der Kaiſer der Franzoſen, zu leiſten übernommen habe, durch genaues Vertheidigungsbündniß, durch ähnliche Verfaſſung und eine regelmäſige Verſammlung zu Frankfurt am Main, in der die Glieder ihr gemeinſames und beſonderes Intereſſe unter Leitung eines Fürſten Primas erwägen.

Zuerſt iſt der Satz: verbunden durch gemeinſamen Schutz u. ſ. w. und durch genaues Vertheidigungsbündniß, nicht karakteriſtiſch genug. Der Art. 35. ſagt: Zwiſchen dem Kaiſer der Franzoſen und den Staaten des Rheiniſchen Bundes insgeſammt und einzeln genommen ſoll eine Allianz Statt haben, kraft welcher jeder Kontinentalkrieg, welchen einer der kontrahirenden Theile zu führen hätte, für alle Andere zur gemeinſamen Sache wird. Alſo nicht blos defenſive, ſondern auch offenſive Kriege (jeder) ſind Allen gemein, nicht blos wenn ein Rheiniſcher Souverain angegriffen wird, ſondern wenn einer der kontrahirenden Theile, alſo auch Frankreich, auf dem Kontingent Kriege zu führen hat, müſſen alle daran Antheil nehmen. Der Art. 36. giebt noch nähere Beſtimmungen.

Der Ausdruck: durch ähnliche Verfaſſung, ſcheint uns der Konföderation nicht angemeſſen zu ſeyn. Schon jetzt unterſcheiden ſich dieſe Staaten in manchen Stücken ſehr weſentlich voneinander; und da jeder Souverain der uneingeſchränkten Souverainität im Staate genießt, ſo iſt ſogar vorzuſehen, daß, wozu auch ſchon manche Schritte geſchehen ſind, eine noch größere Verſchiedenheit eintreten werde. Ob die Verſammlung regelmäßig ſeyn werde, wird erſt das

Fundamentalſtatut entſcheiden. Daß das gemeinſchaftliche Intereſſe daſelbſt ſolle erwägt, die Streitigkeiten, welche zwiſchen den Souverains entſtehen könnten, ſollen geſchlichtet werden, ſagt die Konföderationsakte; ob das beſondere Intereſſe der einzelnen Staaten in eben dieſer Verſammlung dürfte erwogen werden, muß das Fundamentalſtatut erſt lehren. Auch ſcheint das nicht ganz der Fall zu ſeyn; weshalb wir auf das Schreiben des Protektors, welches wir S. 240. im zweiten Hefte abdrucken ließen, verweiſen. Ein karakteriſirender Umſtand dieſer Konföderation iſt aber hier nicht ausgedruckt, der nämlich, daß der Protektor den Fürſt Primas künftig ernennt.

S. 16 ſagt der Verfaſſer: „Alle oben aufgeführte Fürſten haben völlige Souverainität über ihre alten und über die durch eben dieſe Bundesakte neuerworbenen Staaten erhalten, die dem größten Theile derſelben theils neue Beſitzungen mit Eigenthum und Souverainität, theils ſolche blos mit letzterer zueignet.“ Da in einer Anmerkung die Beſtandtheile der Souverainität angegeben ſind, die Reichsritterſchaft aber allen mit voller Souverainität zugetheilt worden iſt, ſo hätte hier der bemerkbare große Unterſchied zwiſchen der Souverainität über vormals reichsſtändiſche Gebiete und dem Beſitze reichsritterſchaftlicher Territorien mit Souverainität um ſo mehr angeführt werden ſollen *), als in der Folge zwar hie und da des Beſitzes der ritterſchaftlichen Territorien gedacht, der Haupt§. 25. der Konföderationsakte aber nicht ſpeziell angeführt worden iſt, ſo daß man glauben ſollte, nur einige Souverains hätten die volle Souverainität über die Ritterſchaft erhalten, andere aber nicht, da doch einem jeden der Beſitz in §. 25. mit gewiſſen Modifikationen zugeſagt worden iſt. Beſonders

*) Man ſehe hierüber die Bemerkungen in der Abhandlung des Herrn geheimen Raths Gärtner.

Digitized by Google

bemerkbar wird die Nichtanführung dieſes §. bei der Beſchreibung der Beſitzungen des Fürſten Primas. Man ſollte glauben, daß die daſelbſt angeführten ritterſchaftlichen Beſitzungen dem Fürſten Primas namentlich durch die Konföderationsakte mit der nämlichen Souverainität übergeben worden ſeyen, wie die Löwenſtein-Wertheimiſchen Gebiete; da doch dieſe ritterſchaftlichen Beſitzungen nicht nach dem §. 24, ſondern nach der generellen Verfügung des §. 25. und nach dem Uebergabs-Protokolle dem Fürſten Primas zugefallen ſind. Auch iſt das Verzeichniß nicht vollſtändig; denn in dem S. 277. des zweiten Heftes abgedruckten Procès verbal iſt nur von den gegen das Fürſtenthum Fulda und Großherzogthum Würzburg gränzenden ritterſchaftlichen nicht eingeſchloſſenen Beſitzungen die Rede; von den enklavirten war und konnte damals keine Sprache ſeyn; und wegen der Angränzungen gegen das Großherzogthum Heſſen wurde die im dritten Hefte S. 366. abgedruckte, ſchon am 26ten September abgeſchloſſene, Uebereinkunft getroffen. Wenn alſo hier jener ritterſchaftlichen Beſitzungen gedacht wurde, und zwar ſo, als ob der Fürſt über dieſelben keine andere Rechte habe, als über die reichsſtändiſchen ihm zugefallenen Gebiete; ſo mußte dieſer Umſtand beigeſetzt, und der übrigen zum Theil auch ſehr wichtigen ritterſchaftlichen Beſitzungen und des Erbachiſchen Amtes Eſchau gedacht werden *).

Mehrmalen wird übrigens des zwiſchen den königlich-würtembergiſchen und großherzoglich-badiſchen Bevollmächtigten am 17ten Oktober abgeſchloſſenen Staatsvertrags gedacht, ohne jedoch alle dadurch bewirkte geographiſche Veränderungen genau zu bemerken. Dieſer Vertrag wird

---

*) In dem ſo eben erhaltenen Märzſtücke wird zwar obiger Vergleich, ohne jedoch unſre Zeitſchrift als Quelle zu nennen, angeführt; allein noch immer nicht der im Fürſtenthum Aſchaffenburg enklavirten ritterſchaftlichen Beſitzungen gedacht.

mehrmalen ein Tauſch⸗ und Pacifikations⸗Vertrag genannt. Man geräth daher in Verſuchung, zu glauben, beide Höfe ſeyen miteinander im Streit befangen geweſen, ſo, daß hiezu eine beſondere Pacifikation nothwendig geweſen. Man leſe aber den Eingang dieſes Staatsvertrages, und man wird ſehen, daß hier blos von Vertauſchen und Purificiren der Gebiete, vom Vollzuge des §. 25. die Rede war, und daher nach dem im Vertrage ſelbſt gewählten diplomatiſchen Ausdrucke das Wort Epurationsvertrag geſetzt werden muß *).

S. 31. heißt es: ſo viel bis jetzt öffentlich bekannt geworden, ſey (für den Großherzog von Berg) nun von den Grafſchaften Bentheim, Steinfurt, Horſtmar und dem Lande des Fürſten von Looz durch ein Patent vom 26ten Julius 1806 Beſitz genommen worden. In allen Zeitungen aber hat man geleſen, daß ſchon im April 1806 von Homburg, Neuſtadt und Wildenberg, am 19ten Julius von den Naſſau⸗Uſingiſchen Aemtern, und einige Tage ſpäter von allen übrigen Fürſtenthümern, Grafſchaften u. ſ. w. ſehr förmlich und zum Theil auf eine andere Art, als von den übrigen Souverains Beſitz genommen worden iſt, wie der Verfaſſer dieſes Aufſatzes, auch aus unſerem erſten Hefte und aus dem 34 und 37ſten Stücke der Nationalzeitung der Deutſchen hätte erſehen können. Die Beſitznahm⸗Patente ſind überall gleichlautend, und dies war die Urſache, warum wir nur das eine abdrucken ließen. Dieſe, beſonders bei dieſem Souverain, welcher bekanntlich früher als alle übrige Beſitz ergriff, ſehr auffallende Anmer⸗

---

*) Im Märzſtücke wird das rechte Wort: Epurationsvertrag, hingeſetzt; doch ſo, daß man meinen ſollte, Pacifikationsvertrag ſey ein Druckfehler. Allein dieſes Wort wird im Jännerſtücke drei⸗ oder viermal gebraucht, und man ſieht aus dem Ganzen, daß der Verfaſſer den Vertrag ſelbſt nicht vor Augen hatte.

Digitized by Google

kung mußte von uns hier durchaus verbeſſert werden, da ſie ſonſt leicht zu allerlei Betrachtungen hätte leiten können.

Die Bemerkung, daß den mediatiſirten Fürſten und Grafen vermöge des 27ten Artikels alle Domänen, die ſie dermalen beſitzen, als Patrimonial- und beſonderes Eigenthum, und alle Herrſchafts- und Feudalrechte, die mit der Souverainität nicht weſentlich verbunden ſeyen, zugeſichert worden, iſt dem Urtexte der Konſtitutionsakte nicht gemäß. Das Wort *conserveront* iſt karakteriſtiſch und nicht ohne Urſache gewählt, wie Herr Geheimerath Gärtner umſtändlich gezeigt hat. Sodann behalten die Mediatiſirten nicht nur alle dieſe Rechte, ſondern ſie genießen auch ferner alle von ihren Domänen und dieſen Rechten herrührende Einkünfte. Einige geographiſche Unrichtigkeiten, z. B. die Weglaſſung der beiden anſehnlichen Ortſchaften Ober- und Unter-Sulmetingen, welche dem Fürſten von Thurn und Taxis gehören, und einiger andern aus dem Vertrage zwiſchen Baiern und Würtemberg wollen wir nicht anführen. Einige ſind jedoch im Märzſtücke nachgetragen worden. Auffallend iſt, daß der am 15ten Febr. 1805. ſchon verſtorbene Graf Waldbott von und zu Baſſenheim noch als jetziger Burggraf zu Friedberg S. 31. angeführt wird, da doch die am 28ten Mai 1805 vollzogene Wahl eines neuen Burggrafen in der Perſon des Grafen Weſtphalen zu Fürſtenberg in den damaligen Zeiten nicht wenig Aufſehen gemacht hat. Ein noch ſehr bedeutender Druck- oder Schreibfehler ſteht in der Note S. 19, wo es heißt: der König von Baiern müſſe in Lindau ein Magazin vom Früchten und Waffen anlegen. Der Art. 37. ſagt: une quantité de fusils et de munitions suffissante pour une reserve, welches in der offiziellen baieriſchen Ueberſetzung gegeben wird: „einen hinlänglichen Vorrath an Flinten und Munition zu haben, der als Reſerve dienen ſoll.“

33.

Zur Note 31 im erſten Hefte S. 33, das Dorf oder die Herrſchaft Münzfelden betreffend.

In der Konföderationsakte S. 33. wird unter andern auch dem Herzoge zu Naſſau die Souverainität über denjenigen Theil des Dorfes Münzfelden zugetheilt, welcher dem Fürſten von Naſſau-Fulda gehörte. Wir führten in der oben angezogenen Note dasjenige an, was wir hievon bei Büſching und andern gefunden hatten. Wir erhalten nun hierüber folgenden Aufſchluß, den wir zur Berichtigung jener Note mittheilen wollen.

„Der als eine unmittelbare Herrſchaft vormals zum oberrheiniſchen Kreiſe gehörige, an der Landſtraße von Wiesbaden nach Limburg an der Lahn, eine ſtarke Stunde von letzterer Stadt liegende Ort Münzfelden — oder nach heutigem Sprachgebrauche Mensfelden — war ſeit mehreren Jahrhunderten zwiſchen Kurtrier, dem fürſtlichen Hauſe Naſſau, Saarbrücker Linie, und den Grafen von Leiningen-Weſterburg in der Art getheilt, daß von den ordinairen Gefällen Kurtrier $\frac{1}{6}$, Naſſau $\frac{1}{6}$ und Leiningen-Weſterburg $\frac{2}{3}$ bezogen. Die extraordinairen Gefälle wurden unter die drei Herren gleich vertheilt und die Jurisdiktion war gemeinſchaftlich. Im Jahre 1645 kamen die Weſterburgiſchen $\frac{2}{3}$ dieſer Herrſchaft an eine adliche Familie Waldeck von Kempten, und von dieſer im Jahre 1728 durch Kauf an Kurtrier. Nun beſaß alſo Kurtrier $\frac{5}{6}$ und Naſſau-Uſingen $\frac{1}{6}$, welches aber dieſen Theil 1791 an das Haus Oranien-Naſſau verkaufte. In dieſer Verfaſſung blieb Mensfelden bis zum Jahre 1802, in welchem die Trieriſchen $\frac{5}{6}$ an das Haus Naſſau-Weilburg übergiengen, wozu nun noch durch den Artikel

24. der Konföderationsakte das Oraniſche $\frac{1}{6}$, jedoch nur in Hinſicht auf Souverainität gekommen iſt.“

Dieſes Münzfelden, oder vielmehr Münzenfeld, ſteht zwar in dem bei dem oberrheiniſchen Kreiſe hergebrachten Aufrufe nicht; aber es iſt in dem oberrheiniſchen Kreismatrikul doch wirklich enthalten, mit 54 Kreuzer in simplo zu einer Kreisſteuer angeſetzt, und wurde daher in dem Vortrage der Subdelegations-Kommiſſion in Hinſicht des Matrikular-Anſchlags auch wirklich nicht unangeführt gelaſſen. Die Kreisſteuer ſcheint indeſſen ſchon lang nicht mehr giebig geweſen zu ſeyn, und man findet nur, daß im Jahre 1714 vom oberrheiniſchen Kreiſe eine Exekution auf rückſtändige Waldeckiſche Kreis-Praestanda nach Münzfelden geſchickt worden iſt. Daß die Herrſchaft auch ehemals zum Reiche geſteuert haben mag, davon kann folgende, meines Wiſſens noch ungedruckte, archivaliſche Nachricht einen Beweis geben. Im Jahre 1652 und 1661 verglichen ſich die drei Herrſchaften über gleiche Vertheilung der Reichs- und Kreisanlagen, und in letzterm Jahre wurde die Reichs-Anlage- Kreis- und Türkenſteuer unanimi consensu auf 60 Reichsthaler jährlich für die drei Herrſchaften zuſammen feſtgeſetzt. Indeſſen findet man doch nirgends von einem wirklichen Reichsanſchlage oder einem Kammerzieler etwas. Der Frhr. v. Harprecht, der ſo viel gründliches über die Unterhaltung des kaiſerlichen Reichskammergerichts ſchrieb, und die Reichs- und Kreismatrikel mit ihren Quellen ſo gut kannte, ſchloß aus dem Kreisanſchlage auf die Leiſtung eines Kammerzieler-Beitrags, und rückte auch wirklich in dem bei der Viſitation übergebenen Entwurfe der neuen Kammergerichts-Matrikel Münzenfeld ein; allein die darauf erfolgte jetzige Matrikul abſtrahirte davon.

Uebrigens iſt am wahrſcheinlichſten, daß die eigentliche Kreisſtandſchaft nur Leiningen-Weſterburg angegangen habe, von dieſem Hauſe bei dem Verkaufe an Waldeck an dieſe Familie gekommen, und durch den in 1728 geſchehenen Verkauf an Kurtrier aufgelöst worden ſey. Daß Trier und Naſſau die Reichsanlagen ebenfalls erhoben, mag in der bei Gemeinſchaften herkömmlichen paritate jurium liegen. Daß des Dorfes nicht beſonders in den Naſſauiſchen Patenten gedacht wird, ſcheint darum geſchehen zu ſeyn, weil der Oraniſche Antheil ohnehin unter dem Amte Diez ſtand, und daher eine Wiederholung überflüßig war.

34.

Kurze Nachrichten und Berichtigungen.

1.

Seite 27 im erſten Hefte iſt von uns irrig der Graf von Traun = Abensberg als Herr der Grafſchaft Egloff angeführt worden. Die Reichsherrſchaft Egloff mit der vormals zum Kanton Hegau ſteuerbaren kleinen Herrſchaft Siggen kam ſchon 1804 an den Fürſten von Windiſchgräz, welcher am 24ten Mai 1804 in den Reichsfürſtenſtand, ſo wie Egloff nebſt Siggen in ein Reichsfürſtenthum, unter dem Namen Windiſchgräz, erhoben wurde. Im Jännerſtücke der geographiſchen Ephemeriden wird dieſe Reichsherrſchaft ebenfalls noch dem Grafen Traun zugeſchrieben.

2.

Der Seite 152 noch als lebend angeführte Prinz Ludwig Karl von Koburg iſt bereits am 4ten Julius 1806 geſtorben.

3.

Zufolge des ſiebenten Artikels der Föderationsakte hat der regierende Fürſt Johann von Lichtenſtein ſeinen dritten Sohn Karl Joſeph (geboren am 14ten Junius 1803) als Souverain von Vaduz und Schellenberg, welche das Fürſtenthum Lichtenſtein ausmachen, förmlich erklärt. Dies zur Aufklärung der Nachricht S. 147. im vierten Hefte.

4.

Die franzöſiſche Douane iſt nun wirklich auf das rechte Rheinufer gerückt, und die proviſoriſch beibehaltene Ordnung in Kaſtel und Koſtheim aufgehoben worden. Beide Ortſchaften werden nun gänzlich wie alle übrigen franzöſiſchen Beſitzungen behandelt. S. viertes Heft S. 139.

Der

Rheiniſche Bund.

Sechstes Heft.

35.

Fortſetzung der im fünften Hefte unter Nr. 19. S. 190. abgebrochenen Abhandlung des Herrn Geheimen Raths Gärtner zu Neuwied.

Syſtematiſche Darſtellung der künftigen Rechte und Verbindlichkeiten der Herren Fürſten zu Wied Durchlauchten, rückſichtlich der in der Rheiniſchen Bundesakte konſtituirten Souverainitäts-Verhältniſſe.

Bei dieſer Darſtellung werde ich überall auf die oben angezeigte Quellen und auf die daraus gezogenen allgemeinen Grundſätze rekurriren; überdies aber auch auf den Subjektionsvertrag Rückſicht nehmen, welchen die Herren Grafen Fugger mit Sr. Majeſtät dem König von Baiern sub dato München den 7ten Jun. d. J. geſchloſſen haben *).

Dieſer Subjektionsvertrag, durch welchen die Herren Grafen Fugger, ſowohl ihre unmittelbare Reichsſtändiſche,

*) S. Heft 1. S. 73.

als ritterſchaftliche Beſitzungen der königlich-baieriſchen Souverainität unterworfen haben, kann in Anſehung der den gedachten Herren Grafen belaſſenen landesherrlichen Rechte, wohl um ſo mehr zum Grunde gelegt werden, als Se. Majeſtät (wie im Eingang des Vertrags geſagt wird) vorher ſchon gerechte Anſprüche an die Beſitzungen der gedachten Herren Grafen hatten Wenn nun Se. Majeſtät, dieſer Anſprüche ungeachtet, jenen Herren Grafen viele wichtige Rechte nicht entzogen, wie viel mehr wird eben dies die Billigkeit von den hohen ſouverainen Höfen Naſſau erfordern, da dieſen vorher auf die Wiediſchen Lande nicht die allergeringſten Anſprüche zuſtanden! —

So wie aber die Herren Grafen Fugger Se. Majeſtät den König von Baiern als ihren Souverain anerkennen; eben ſo erkennen, der Rheiniſchen Bundesakte zufolge, die fürſtlichen Häuſer Wied, Se. herzogl. und hochfürſtliche Durchlauchten, zu Naſſau, für Ihren Souverain.

Sie haben dies gleich nach Bekanntwerdung der gedachten Bundesakte durch mich erklären laſſen; ſie laſſen dies wiederholt erklären, und werden mit der größten Bereitwilligkeit alles das zu thun, was der Geiſt der Bundesakte, ſo wie Recht und Billigkeit von Ihnen fordern.

Sie erkennen, daß, ſo wie der 26te Art. der Rheiniſchen Bundesakte insbeſondere, die Souverainitäts-Rechte konſtituirt; eben dieſer Artikel, im Gegenſatz, auch die Pflichten der unter dieſer Souverainität vereinigten Fürſtenhäuſer enthält.

Als Bevollmächtigter der Herren Fürſten zu Wied Durchlauchten habe ich über den Umfang dieſer Rechte und Pflichten mich bereits erklärt. Ich kann dabei verſichern, daß die gedachten Herren Fürſten ſich nur nach Ruhe und nach einer auf feſte Prinzipien zu regulirenden Verfaſſung ſehnen, und alsdann — ſo unverdient und hart auch ihr Schickſal iſt —

Digitized by Google

gewiß alle die Pflichten pünktlich erfüllen werden, welche die Rheiniſche Bundesakte in Beziehung zu der Souverainität Ihnen auflegt.

Von der andern Seite aber beharren Sie auch eben ſo unwandelbar auf den Ihnen zuſtehenden Rechten; — und worin dieſe beſtehen? werde ich, mit ſteter Hinſicht auf die prämittirten Grundſätze, hier noch näher unterſuchen.

Rechte, und zwar: I.) Perſönliche und Familienrechte.

Vorerſt alſo ſey von den perſönlichen und Familienrechten der Herren Fürſten zu Wied Durchlauchten die Rede.

Die in der Bundesakte gelegentlich angeführten, ſind folgende:

1) im 27ten Art. werden gedachte Herren, princes actuellement regnants, genannt.

2) im 28ten Art. iſt ihnen das Recht der Austräge in Kriminalſachen zugeſtanden worden.

3) im 31. Art. das Recht, ihre Reſidenzen nach Gutfinden zu verlegen; — Revenüen und Kapitalien ohne Abzug auſſer Landes zu bringen.

Wie äuſſerſt unvollſtändig dieſe wenigen Punkte ſind, iſt von ſelbſt einleuchtend. Es lag aber auch gar nicht im Zweck der Bundesakte, das an ſich genug bekannte perſönliche Fürſtenrecht, in ſeinem ganzen Umfange zu bearbeiten; ſondern es ſind darin nur einige Gegenſtände erwähnt, welche mit dem eigentlichen Zweck des Bundes in näherer Berührung zu ſtehen ſchienen.

Jetzt aber, da es die Abſicht iſt, einen allen Diſſidien für die Zukunft vorbeugenden Konſtitutionsplan zu entwerfen, iſt es meine Pflicht, ins allergenaueſte Detail einzugehen.

Es iſt dabei ganz auſſer Zweifel,

A) daß die Herren Fürſten zu Wied, rückſichtlich ihrer perſönlichen Dignität und Prärogativen (die Reichsſtand-

Digitized by Google

ſchaft abgerechnet), ganz in ihren vorigen Verhältniſſen bleiben.

Vdr. der Vertrag der Grafen Fugger §. 2 et 3.

B) Sie bleiben alſo regierende Herren, auch Cheffs ihrer fürſtlichen Familien, in allen Familienſachen, und können darin nicht auf die entfernteſte Art beſchränkt oder gar zur Rechenſchaft gezogen werden.

C) Sie behalten den Rang, welchen Sie bisher hatten, und welchen Ihnen das deutſche Staatsrecht anwies.

D) Die Courtoiſien und Etiquetten gegen ſie, bleiben ganz wie bisher: denn die Bundesakte hat Ihnen nur nach Vernichtung der Reichsverfaſſung die Reichsſtandſchaft entzogen; die übrigen der Fürſtenwürde anklebenden Rechten aber keineswegs.

E) Sie ſind und bleiben Landesherren, verſteht ſich, der Sonverainität untergeordnet. Deswegen werden auch die Herren Grafen Fugger im §. 5. des obangezogenen Vertrags, regierende Herren genannt, und im §. 17. A. geſchieht ihrer Unterthanen ausdrückliche Erwähnung.

F) Die militäriſchen Honneurs, ſo wie

G) die Verpflichtung Ihrer Diener und Unterthanen ſind ihnen bereits in den Verhandlungen vom 6ten Auguſt zugeſtanden worden, und damit ſteht

H) das Trauergeläute in völlig gleicher Kathegorie, Auch die Biſchöffe von Speyer hatten eben dieſe Befugniſſe; ſie ließen ſich mit Vorbehalt der Treue gegen die Könige von Frankreich huldigen, und bezogen ſogar die Huldigungs-Gelder.

Lett. Pat. de 1756. art. 10.

Vdr. auch der gräflich Fuggeriſche Vertrag §. 22.

I) Das Jus autonomiae kann ihnen, wie ich ſchon oben bewieſen habe, durchaus nicht beſtritten werden; und dergleichen Haus- und Familienverträge bedürfen der Beſtä-

tigung der Herren Souverains eben ſo wenig, als es vor⸗hin nicht unumgänglich nöthig war, ſie von Kaiſerlicher Ma⸗jeſtät beſtätigen zu laſſen.

K) Wenn jedoch dieſe Beſtätigung, welche nur con-silii iſt, geſucht wird, ſo kann ſie, wenn darin nichts gegen die Rheiniſche Bundesakte enthalten iſt, nicht verweigert werden.

Vdr. Gräflich Fuggeriſche Vertrag §. 24 et 35.

L) Die bereits beſtehenden Hausverträge bleiben in ih⸗rer vollen Gültigkeit; alſo auch das, was darin über die wechſelſeitigen Succeſſionsrechte der beiden fürſtlich Wiedi⸗ſchen Linien, ſo wie wegen der Primogenitur, Majorennität, Appanagen u. ſ. w. feſtgeſetzt worden iſt.

M) In Anſehung aller übrigen Punkte des perſönlichen Fürſtenrechts, z. B. wegen der Kuratelen, Tutelen u. ſ. w. treten allgemeine ſtaatsrechtliche Beſtimmungen ein, ſo weit ſolche durch Familiengeſetze nicht beſtimmt ſind.

N) Das Recht der Fräulein⸗Steuer⸗Erhebung muß eben ſo ferner verbleiben.

O) Da in der Bundesakte eine Auſträgal⸗Inſtanz in Kriminalſachen verſtattet worden iſt, und das majus immer das minus begreift, ſo muß eben dieſe Auſträgal⸗Inſtanz auch in Civilſachen ſtatt finden.

In dem von Sr. Majeſtät dem König von Baiern mit den Herren Grafen Fugger geſchloſſenen Subjektions⸗vertrag wird darüber §. 5. folgendes feſtgeſetzt:

„Den regierenden Mitgliedern der Familie bleibt bei „Perſonal⸗ und Realklagen das herkömmliche Auſträgal⸗„gericht; auch gehört für ſie die Entſcheidung der Verlaſſen⸗„ſchaftsverhandlungen der regierenden Herren.

„In zweiter und letzter Inſtanz geht die Appellation „an die oberſte Juſtizſtelle in Schwaben; die nicht regie⸗„renden Grafen haben ein privilegirtes Forum bei den Hof⸗

„gerichten in erſter, und bei dem oberſten Juſtiztribunal in „zweiter Inſtanz.“

Hier wird alſo, wie billig, ein Unterſchied zwiſchen den regierenden und nachgebohrnen Herren gemacht; und da Se. Majeſtät der König von Baiern, den regierenden Herrn Grafen Fugger in allen Civilſachen eine Auſtregal-Inſtanz zugeſtanden haben, ſo darf man wohl zuverläßig hoffen, daß ein gleiches dem angeſehenen fürſtlich Wiediſchen Geſammthauſe hier geſtattet werden wird; um ſo mehr, da auch hier die Analogie des Hauptdeputationsſchluſſes eintritt, in welchem den aufgehobenen geiſtlichen Ständen eine Auſträgal-Inſtanz nichtsdeſtoweniger vorbehalten würde.

Es iſt gewiß nicht zu wenig nachgegeben, daß das hochpreißliche Oberappellationsgericht in Hadamar an die Stelle der Reichsgerichte getreten iſt; dieſe mußten aber die Auſträgalgerichte reſpektiren.

Eben ſo billig iſt:

P) daß, wenn der fürſtlich Wiediſche Kammer-Anwald oder eine andere Landesbehörde von Wiediſchen Unterthanen belangt wird, dies in erſter Inſtanz, ſo wie bisher, bei der Juſtizkanzlei geſchehen muß: salva appellatione an das herzogl. Naſſauiſche Oberappellationsgericht.

Zu den perſönlichen Rechten gehören ferner:

Q) Freiheit des Burgfriedens von allem Militär und Befreiung der Schlöſſer zu Dierdorf und Neuwied von aller Einquartierung. Die Schloßwachen werden alſo auch von dem herzoglich Naſſauiſchen Militär nicht wider Willen der Herren Fürſten zu Wied beſetzt. Dieſen ſteht vielmehr

R) wie bereits in den Verhandlungen vom 6. Auguſt d. J. nachgegeben worden iſt, frei, eine eigene, vom herzoglichen Militär gehörig abgezeichnete, Schloßwache zu halten.

S) Alles Fürſtengut, welches zu den beiden Hofhaltungen oder Kammern gehört, muß wohl billig in Zukunft,

Digitized by Google

ſo wie bisher, frei von allen Abgaben beim Transport im Lande und auſſer Landes bleiben.

Vdr. Gräfl. Fugger'ſche Vertrag §. 33. und die Lett. Pat. der Biſchöffe von Speyer de 1756. art. 12. et 26.

T) Eben ſo billig iſt es, daß den Fürſtlichen Familien, der Juſtiz=Kanzlei und den Rentkammern die Poſtfreiheit zugeſtanden werde.

U) Jeder der Herren Fürſten hat das Recht, einen in gar keinen Pflichten zu der Souveraineté ſtehenden Haus= oder Kabinetsrath zu haben; denn eines Theils kann es nicht die Abſicht ſeyn, dieſelben vertheidigungslos zu ſtellen, und andern Theils würde man ihnen ja doch nicht wehren können, ſich des Rathes auswärtiger Staatsmänner und Rechtsgelehrten zu bedienen.

V) Endlich muß den Herren Fürſten frei ſtehen, die Diener für die Juſtiz, das Forſt= Cameralweſen u. ſ. w. nach Gutfinden zu ernennen, dieſelben durch Titel, Uniformen ꝛc. ꝛc. auszuzeichnen, und aus rechtlichen Gründen wieder zu entlaſſen.

Vdr. Gr. Fugger'ſche Vertrag §. 36. desgleichen die Hanauiſche lett. pat. de 1701. art. 2. Speyer'ſche lett. pat. de 1756. art. 2.

Dies ſind die weſentlichſten perſönlichen und Familienrechte der Herren Fürſten zu Wied; andere etwa hier nicht ſpeziell genannte, müſſen nach denſelben Grundſätzen beurtheilt werden.

II.) Rechte, in Anſehung der Patrimonial=Güter.

Geht man nun zur Beurtheilung derjenigen Rechte über, welche den Herren Fürſten zu Wied, rückſichtlich ihrer Domänen, Güter und Einkünfte zuſtehen; ſo iſt von ſelbſt einleuchtend, daß dieſes ihr viele

hundert Jahre hindurch beſeſſene Familieneigenthum einer neuen Vergünſtigung gar nicht bedurfte.

Dieſe Domänen waren aber bisher von allen auſſerordentlichen und gewöhnlichen Steuern gleich frei, und ſelbſt während des Kriegs haben gedachte Herren Fürſten, nur aus Liebe zu ihren Unterthanen, zuweilen einen freiwilligen Beitrag geleiſtet. Daß nun dieſe Domänen jetzt nach dem 27ten Art. der Bundesakte, in auſſerordentlichen Fällen förmlich beſteuert werden ſollen, iſt freilich ſehr hart. Indeſſen gewährt die angefügte Modifikation: daß ſie den Domänen und Gütern der hohen ſouverainen Höfe gleich gehalten werden, und wie die privilegirteſte Klaſſe behandelt werden ſollen, um ſo mehr einige Beruhigung, als ohnehin die Gerechtigkeit und Billigkeit ſo laut dafür reden, daß man die Wohlfahrt ſchuldlos unterdrückter Stände nicht noch mehr untergraben ſolle; und es ſelbſt das Intereſſe und der Glanz der hohen ſouverainen Höfe erfodert, den Wohlſtand der ſubordinirten Fürſten — welche ohnehin durch Krieg und andere Ereigniſſe ſo ſehr gelitten haben, nicht gänzlich zu vernichten.

Se. Majeſtät der König von Baiern geruheten, von Allerhöchſtderoſelben glorreiche Regierung auszeichnenden erhabenen und gerechten Grundſätzen geleitet, den Herrn Grafen Fugger in dem mehr angezogenen Vertrag Art. 32. völlige Steuerfreiheit nach dem Beſitzſtand zuzuſichern.

Eben ſo hatten die Könige von Frankreich vorhin nicht allein die ſubordinirten Stände ganz von Steuern freigelaſſen, ſondern es war auch Hanau=Lichtenberg und Speyer erlaubt, zu Verwaltung der Juſtiz und Bezahlung der Diener 6000 Livr. jährlich an Steuern zu erheben.

Lett. pat. von 1717. art. 2.
Lett. pat. von 1756. art. 22.

III.) Rechte aus ſpeziellen Titeln.

Es folgen nun die Rechte der Herren Fürſten zu Wied Durchlauchten aus ſpeziellen Titeln.

1) Geiſtliche.

In dieſer Hinſicht kommen zuerſt die geiſtlichen Rechte in Betrachtung.

Wie ich bereits in meinem Promemoria vom 6. Auguſt anführte, verſtehe ich darunter keineswegs die regalia essentialia circa sacra, die jura majestatica circa sacra, z. B. das jus reformandi exercitium religionis, die sublimis advocatia ecclesiastica u. ſ. w.

Dieſe ſind ungezweifelte Souverainitätsrechte, welche mir heilig ſind.

Nur von den Kollegialrechten der Kirchen iſt hier die Rede; z. B. von Ernennung der Kirchen- und Schuldiener, von der nach beſtehenden, oder von der Souverainität noch zu gebenden Geſetzen, auszuübenden Kirchenpolizei; von der geiſtlichen Gerichtsbarkeit u. ſ. w.

Alle dieſe ſind keineswegs regalia essentialia circa sacra — ſie ſind nicht essentiellement inhérents à la Souveraineté.

Im Gegentheil ſind ſolche Kollegialrechte der Landeshoheit — und noch viel mehr der Souverainität völlig fremd: die bisherigen Landesherren (welche vorbehaltlich ihrer Unterwerfung unter die Souverainität immer dieſelben bleiben) hatten, nach bekannten Grundſätzen des Kirchenrechts, alle dieſe Befugniſſe nur durch ausdrückliche oder ſtillſchweigende Uebertragung der Kirche erhalten.

Aus welchem Grunde wollte man alſo denſelben dieſe Befugniſſe entziehen? Sie ſind nicht essentiellement inhérents à la Souveraineté; ſie ſtehen mit der politiſch-militäriſchen Tendenz der Bundesakte nicht in der entfernteſten Beziehung.

Alles dieſes habe ich bereits im Promemoria vom 6ten Auguſt und in der am 25ten September d. J. in Neuwied

Digitized by Google

dem dortigen Herrn Kommiſſarius übergebenen Note ausgeführt, und beziehe mich daher hier wiederholt darauf.

Die geiſtliche Gerichtsbarkeit, das jus consistorii insbeſondere, kann den ſubordinirten Landesherrn nicht entzogen werden: denn betrachtet man die Kirche als eine Geſellſchaft, ſo hat dieſelbe das Kollegialrecht, eine gewiſſe Kirchenzucht einzuführen, und kirchliche Vergehungen, welche nicht zugleich bürgerliche ſind, auf eine dem Zweck angemeſſene glimpfliche Art zu beſtrafen. Eben ſo kann derſelben die Befugniß nicht abgeſprochen werden, über manche Verhältniſſe der Glieder der kirchlichen Geſellſchaft, in ſo weit zu urtheilen, als dieſelben Sache des Gewiſſens ſind. Daß überdieß bisher bei den Konſiſtorien auch Ehe- und Schwängerungsſachen verhandelt wurden; daß denſelben die Leitung der Kirchen- Schul- und Armenfondsſachen übertragen war, iſt zwar im Grunde nur Konvenienz. Alle dieſe Sachen könnten auch von den gewöhnlichen weltlichen Gerichten beſorgt werden. In jedem Fall ſtehen ſie aber mit der Souverainität — die höchſte Aufſicht ausgenommen — in gar keiner Verbindung.

Das Patronatrecht kann eben ſo wenig beſtritten werden; denn von jeher ſind alle Pfarreien von den Herren Fürſten zu Wied Durchlauchten ohne alle Beſchränkung beſetzt worden.

Ueberdies ſind das droit de patronage et autres semblables in dem 27ten Art. der Bundesakte ausdrücklich vorbehalten worden. Unter dem Ausdruck autres semblables ſind ohne Zweifel die Schulen zu verſtehen, da das majus immer das minus begreift, und ohnehin die öffentlichen Schulen — in welchen der erſte Religionsunterricht ertheilt wird, — nicht ohne Grund für annexa der Religionsübungen gehalten werden.

Die höchſte leitende Staatsgewalt der Herren Souverains — haute police — wird auch hierbei unumwunden

anerkannt, ſchließt aber die Lokalpolizei der ſubordinirten Landesherren nicht aus.

Vdr. Fugger'ſche Vertrag §. 17.

Dazu kommt bei den mehrſten Pfarreien und Schulen noch die Stiftung und Dotirung, welche direkt oder indirekt immer von den fürſtlichen Familien geſchah.

Eben ſo verhält es ſich mit der Aufſicht und Verwaltung der Stiftungen und milden Fonds.

Unter den Proteſtanten haben alle dieſe die Unterſtützung der Armuth oder die Beförderung der ſittlichen und religiöſen Kultur zum Zweck. Zu dem Umfang der Souverainitätsrechte gehört es allerdings, dieſe Stiftungen (in ſo fern ſie nicht von den fürſtlichen Familien, ſondern von Privaten geſchehen ſind) der höchſten Staatsaufſicht zu unterwerfen; z. B. die jährlich abgelegten Rechnungen ſich vorlegen zu laſſen u. ſ. w.; die ſpezielle Leitung aber wird, als zur Armenpolizei größtentheils gehörig, ganz unverkennbar am beſten den bisherigen Behörden, welche mit den individuellen Verhältniſſen genau bekannt ſind, überlaſſen. Dieſe gehört in keinem Fall zu der haute police.

Ueberdies giebt es eigene Stiftungen der fürſtlichen Familien, z. B. die große Armenkaſſe und Schulkaſſe in Neuwied, welche lediglich von der fürſtlichen Familie dotirt, und bisher unterhalten worden ſind. Dieſe ſind und bleiben fürſtliches Privateigenthum, im beſtimmteſten Sinne des Worts.

Geiſtliche Güter und alle milde Stiftungen müſſen überdies wohl, ſo wie bisher, von allen gewöhnlichen Abgaben frei bleiben.

Vdr. Fugger'ſche Vertrag §. 23. sqq.

Kurtrier und Speyer hatten auch unter ihren vormaligen Verhältniſſen zur Krone Frankreich, das Patronatrecht und die geiſtliche Gerichtsbarkeit.

Lett. pat. von 1780. art. 12.

Lett. pat. von 1701. art. 8.

Digitized by Google

So weit von den geiſtlichen Rechten.

Auſſer dieſen geiſtlichen, oder wenigſtens für geiſtlich geachteten Rechten, beſaßen aber die Herren Fürſten zu Wied Durchlauchten bisher noch einen beträchtlichen Umfang von weltlichen Rechten, welche zu der Souverainität weſentlich gar nicht gehörig ſind.

a) Weltliche. Einige dieſer weltlichen Rechte gründen ſich auf vormals kaiſerlichen Konzeſſionen, z. B. die Zölle und Bergwerke; — andere aber auf ein Landes- und Familieneigenthum, welches ſeine Wirkung in verſchiedenen Formen äuſſert.

Zuerſt hier von der erſteren Klaſſe.

Zölle ſind bekanntlich Abgaben, von denen in oder durch ein Land gehenden Waaren. In der höchſten Staatsgewalt war das Recht, Zollſtätten anzulegen, nach Grundſätzen des deutſchen Staatsrechts nicht begriffen; ſondern dies wurde nur durch kaiſerliche Spezial-Verwilligungen begründet. Dieſe, ſo wie alle andere auf beſondern kaiſerlichen Konzeſſionen beruhende Rechte und Einkünfte, gehören alſo zu den ohne Rückſicht auf die Landeshoheit wohlerworbenen Rechten der Herren Fürſten zu Wied Durchlauchten, welche keineswegs als durch die Bundesakte aufgehoben anzuſehen ſind. Die obere Staatsaufſicht über die Zölle, das Recht, Verträge darüber mit den Nachbarn abzuſchließen, ſo wie das Recht, neue Zölle, jedoch ohne Nachtheil der bereits beſtehenden, anzulegen, gehören aber unſtreitig zu den Souverainitätsrechten.

In dem §. 30. des Vertrags Sr. Majeſtät des Königs von Baiern mit den Herrn Grafen Fugger, iſt daher auch nur die Leitung über das Zoll- und Mautweſen (jedoch nach dem §. 33. ohne Nachtheil der Herren Grafen) den königlichen Behörden übertragen worden.

Ich erwähnte zuvor auch das Bergregal, als unter dieſe Kathegorie gehörig.

Nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen ſind die Bergwerke kein Souverainitätsrecht, ſondern vielmehr eine Folge des Land- und Grundeigenthums.

Runde Grundſätze des deutſchen Privatrechts §. 161. sqq.

Eigenthümlich war es aber der beſondern deutſchen Reichsverfaſſung, daß viele Stände ſich darüber kaiſerliche Belehnungen ertheilen ließen.

Wollte man alſo auch das Bergwerksweſen als ein Hoheitsrecht anſehen, ſo iſt es doch kein weſentliches Regal — ſondern ein droit non essentiellement inhérent à la souveraineté — überdies titulo speciali erworben. Dieſes ſahen auch wohl die Verfaſſer der Rheiniſchen Bundesakte ein, und haben daher les revenues du droit de mines den bisherigen Landesherren ausdrücklich vorbehalten; alſo nicht etwa blos les mines propres, welche zu dem fürſtlichen Privateigenthum gehören.

Ueberdies ſind tous les dixmes sans exception vorbehalten; worunter alſo auch der Bergwerkszehnde begriffen iſt.

Denn, wenn wir die Rheiniſche Bundesakte als Geſetz anerkennen, ſo müſſen wir auch den Grundſatz darauf anwenden:

ubi lex non distinguit, nec nostrum est, distinguere.

In den mehr angeführten

Hanauiſchen lett. pat. de 1701. art. 17.
Speyer'ſchen — — de 1701. art. 14. und
Trieriſchen — — de 1701. art. 17.

heißt es: tous les mineraux, qui se trouveront tant dans le Rhin, que dans les montagnes et plat pays de l'étendue de leurs dites terres, leurs appartiennent ainsi que de passé.

Digitized by Google

IV.) Rechte aus dem Landes⸗Staats⸗ u. Familien⸗ Eigenthum.

Ich gehe nun zu den Rechten über, welche auf wahrem Landes⸗ Staats⸗ und Familien⸗Eigenthum der Herren Fürſten zu Wied Durchlauchten beruhen.

Schon oben in der allgemeinen Einleitung sub G. H. seqq. habe ich gezeigt, daß die im 24ten Art. der Bundesakte genannte, nur der Souverainität untergebene Fürſten, die propriété du territoire, die Totalität des Staats⸗ und Grundeigenthums, nach den klaren Worten und nach dem eben ſo klaren Sinne der Bundesakte behalten haben. Die in jener Stelle darüber aufgeſtellten Grundſätze erhalten noch eine weitere Beſtätigung aus dem 21ten Artikel der Bundesakte.

Dieſer Artikel ſagt:

Son Altesse Sérénissime le Grand-Duc de Hesse-Darmstadt réunira à Ses Etats le Bourggraviat de Friedberg *pour le posséder en souveraineté seulement* pendent la vie du Bourggrave actuel; *en toute propriété* après le decès du dit Bourggrave.

Hier iſt gerade nach den von mir oben aufgeſtellten Grundſätzen die Souveraineté von der propriété genau abgeſchieden, und überdies ganz klar an den Tag gelegt worden, wie wenig es die Abſicht ſey, dieſe propriété, die Totalität des Grund⸗ und Staatseigenthums weltlichen erblichen Fürſten zu entziehen; welche, ohnehin unglücklich genug, ihre Selbſtſtändigkeit, dem, wie es ſcheint, noch immer nicht verſöhnten Geiſte der Zeit, zum Opfer bringen mußten.

Es haben überdies

Struben in den Nebenſtunden 4ter Theil, Abthl. 22. und

Pütter in den Beiträgen Th. 1. Nr. 6. §. 6. bis 14.

bis zur Evidenz bewieſen, daß die meiſten fürſtlichen und

Digitized by Google

:äflichen Gebiete, nebſt allem, was dazu gehörte, in den eiten des Mittelalters, wahre Eigenthums-Beſitzungen aren.

Eben dies war, wie in mehreren bekannten Deduktionen ezeigt worden, rückſichtlich der ehemaligen Dynaſten, nach-erigen Grafen und jetzigen Herren Fürſten zu Wied der all *).

Eine geſchichtliche Erörterung hierüber würde mich aber ı weit von meinem Zweck abführen. Ich behalte dieſen Gegenſtand alſo, nöthigen Falles, einer weiteren Ausführung evor, und beſchränke mich für jetzt auf den klaren Inhalt er Bundesakte, Inhalts deren die Herren Fürſten zu Wied Durchlauchten, als in die durch den 24. Art. bezeichnete Ka-tegorie gehörig, toute propriété behalten haben; und die öchſten Herren Souverains über deren Lande nur die im 6ten Art. beſtimmten Souverainitätsrechte ausüben ſollen.

Der Grundſatz, daß jeder untergebene Fürſt Grundherr leibe und alle Rechte eines ſolchen, der Souverainität un-eachtet, ferner behalte, iſt ſehr merkwürdig ausgedruckt in em Vertrag zwiſchen Frankreich und Trier de 1778 art. 7. l'Electeur de Trêves continuera de jouir, sous a domination du Roi, de tous les droits utiles et ıonorifiques, rentes, revenues, censes, justices et utres prérogatives, *attachées à la seigneurie foncière.*

Vdr. auch die Speyer'ſche lett. pat. de 1756. art. 30.

Aus dieſem allgemeinen Staatseigenthum gehen folgende Reſultate hervor:

---

*) Man ſehe insbeſondere: Geſchlechtsregiſter der uralten deutſchen eichsſtändiſchen Häuſer Iſenburg, Wied und Runkel, ſammt einer Nach-icht von deren — theils ehehin beſeſſenen, theils noch beſitzenden Landen nd der darinn, von den älteſten bis in die neueſten Zeiten, hergebrachten rbfolge-Ordnung; aus archivaliſchen Urkunden und glaubwürdigen Ge-ſchichtsſchreibern. Mannheim 1775.

Digitized by Google

A.) Theilnahme an Landes-Gränz-Regulirungen.

Ich habe bereits in meinem Promemoria vom 6. Auguſt d. J. in dieſer Hinſicht gezeigt, daß die Benennung territoire de Wied — subordonné à la souveraineté de Nassau, bleiben muß; daß folglich die unter dieſer Souveraineté vereinigten verſchiedenen Landesgebiete keineswegs zuſammengeſchmolzen, die Grän;en nicht verrückt worden. Eben dieſes wiederhole ich alſo auch hier, mit der weiteren Bemerkung, daß die einzelnen Provinzialgränzen zum Nachtheil der Grundeigenthumsherren nicht verändert werden können, und demnach bei Gränzverträgen und Unterhandlungen immer billig ein Kommiſſarius derſelben zu adhibiren ſeyn wird.

B.) Aus gleichem Grunde muß auch die Rezeption und Dimiſſion der Unterthanen, ſie ſeyen Chriſten oder Juden, den Landeseigenthumsherren bleiben. Da den Herren Fürſten zu Wied Durchlauchten ganz unbeſtreitbar das Landeseigenthum zuſteht; ſo muß es Höchſt Ihnen auch erlaubt ſeyn, über die Aufnahme und Entlaſſung der Bewohner deſſelben eben ſo gut zu disponiren, als der Eigenthümer eines Hauſes Miethsleute annehmen und herausweiſen, als der landſäſſige Edelmann in ſeine eigenthümlichen Dörfer neue Hinterſaſſen aufnehmen, und den alten den Abzug verſtatten kann.

Die Rezeption und Dimiſſion müſſen ſich hingegen nach den Polizeigeſetzen richten, welche vermöge der Souverainität ertheilt werden; es darf dabei insbeſondere nichts zum Nachtheil der Conscription militaire geſchehen. In dieſer Hinſicht muß die Entlaſſung jedesmal zugleich bei den ſouverainen Herren nachgeſucht werden.

Allen dieſen Grundſätzen zufolge iſt daher auch gar keinem Zweifel unterworfen, daß ſowohl die Rezeptions- als Manumiſſionstaxen; Bürger-, Beiſaſſen-, Einzugsgelder u. ſ. w. dem Grundherrn gehören.

Digitized by Google

Eben dieſe Grundſätze werden auch durch die Analogie beſtätiget. So heißt es in dem Vertrag zwiſchen Sr. Majeſtät dem König von Baiern, und dem Herrn Grafen Fugger, §. 17. A.

„Es bleibt daher den Grafen Fugger die Annahme ihrer Unterthanen jeder Konfeſſion, folglich auch der Juden; jedoch iſt ſolche den deshalb ſchon beſtehenden und künftigen königlichen Geſetzen unterworfen.“

et C. „Die Auswanderungen der Unterthanen in fremde Staaten, unterliegen den königlichen Geſetzen. Das Recht, ihren Unterthanen Heirathserlaubniß und Wanderſchaftspäſſe zu ertheilen, wird den Grafen Fugger, ohne Anfrage bei den königlichen Landesſtellen, überlaſſen; jedoch müſſen ſich ſolche, rückſichtlich der Vermögensumſtände der Heirathenden, nach den königlichen Geſetzen benehmen. Bei Auswanderungen und Ueberzügen verbleiben den Grafen Fugger die hergebrachten Abzugs- und Manumiſſions-Gebühren.“

Heſſen-Darmſtadt und Speyer hatten unter ihren vormaligen Verhältniſſen zur Krone Frankreich, auch alle dieſe Gerechtſame, und bezogen die damit verknüpften Renten.

Lett. pat. de 1756. art. 10.
— — de 1701. — 15.

In Kurheſſen, einem Lande, deſſen Verfaſſung gewiß zum würdigſten Muſter dienen kann, hat das ſubordinirte landgräflich Rotenburgiſche Haus eben dieſe Gerechtſame.

Es bezieht unter andern das Bürgergeld. Als es aber daſſelbe eigenmächtig erhöhen wollte, ſo verbot ſolches das geheime Miniſterium durch Extract geheimen Raths-Protokolls d. d. 2ten May 1786.

Das landgräfliche Haus Rotenburg nicht allein, ſondern auch viele adeliche, z. B. die von Löwenſtein, von Gilſae und andere, beziehen auch das Einzugsgeld.

Kopp Handbuch zur Kenntniß der heſſiſchen Verfaſſung 3ter Thl. S. 220.

Das Recht der Juden-Aufnahme mit Beziehung aller damit verbundenen Abgaben, haben in Heſſen nicht allein die Herren Landgrafen von Heſſen-Rotenburg, ſondern auch die mehrſten adelichen Gerichtsherren, z. B. die von Schenck, von Boyneburg, von Eſchwege, von Biſchhauſen, von Knoblauch, der deutſche Orden und andere.

Der verehrungswürdige Kurfürſt von Heſſen, deſſen Regierung ſich durch Gerechtigkeit auszeichnet, hat ſogar befohlen, daß keinem dieſer Gerichtsherrn, wider Willen, ein Jude aufgedrungen werden ſolle. Dahingegen müſſen, wie billig, die Gerichtsherren, die über die Judenaufnahme ergangenen Landesgeſetze beobachten, und den Juden liegt ob, bei der höchſten Staatsgewalt noch einen beſondern Schutzbrief auszuwirken.

Kopp. l. c. 5ter Thl. S. 476. 479 — 491. Vertrag mit Rotenburg vom 13ten Jul. 1656. §. 5; und von 1654. §. 2.

Wenn alſo alle dieſe Befugniſſe den Hrn. Grafen Fugger von Sr. Majeſtät dem König von Baiern zugeſtanden worden ſind; auch in Kurheſſen und andern wohlgeordneten Staaten noch jetzt ſogar adelichen Gerichtsherren zuſtehen, aus welchem Grunde wollte man dieſelben, gegen den klaren Inhalt der Bundesakte, angeſehenen Fürſten entziehen, deren Vorfahren alle dieſe Befugniſſe ſchon ſeit vielen Jahrhunderten unwiderſprechlich gehabt haben? Eben ſo verhält es ſich

C.) mit dem zehnten Pfennig, Abzugsgeld, Nachſteuer, oder wie dieſe Abgabe ſonſt genannt wird. Dieſe iſt eine nothwendige Folge der vorher erwähnten Befugniſſe; dahingegen keineswegs essentiellement inhérent à la souveraineté, ſondern ſie beruhet auf dem Herkommen, welches ſie manchen Mittelbaren, ſelbſt Landſtädten, bekanntlich zugewendet hat. Der Grundherr, welcher mit dem Abzug eines Unterthanen manche Perſonalabgaben und Präſtationen

verliert, dürfte überhaupt noch am erſten befugt ſeyn, eine Entſchädigung dafür aus deſſen Vermögen zu fordern. Dieſes Abzugsgeld iſt auch nicht allein, Inhalts der oben angeführten Stelle, den Herren Grafen Fugger zugeſtanden worden; ſondern es bezieht ſolches auch das landgräfliche Haus Heſſen-Rotenburg; und das kurfürſtlich heſſiſche Oberappellationsgericht hat ausdrücklich erkannt, daß dies Recht kein regale essentiale ſey.

Dec. Sum. Trib. Hass. T. 1. Dec. 164. Gaertner med. pract. spec. 2. p. 51.

D.) Auch die Gerichtsbarkeit hängt mit dem Landeseigenthum unmittelbar zuſammen. Nach der bekannten Verfaſſung Deutſchlands hatte der Beſitzer einer anſehnlichen Grundfläche, ſobald er mit den darauf wohnenden Freien oder Leibeigenen ein Gericht beſetzen konnte, jedesmal die Gerichtsbarkeit. Eben dies war bey den Vorfahren der jetzigen Herren Fürſten zu Wied Durchlauchten in den alten Zeiten der Dynaſtie ſchon der Fall. Als ein Ausfluß der Souverainität konnte dieſe Gerichtsbarkeit unmöglich betrachtet werden; denn in jenen Zeiten — vor Entſtehung und Ausbildung der Landeshoheit — war der Kaiſer einziger wahrer Souverain. Seine oberſte Gerichtsbarkeit übte derſelbe durch ſeine Beamten, die Grafen aus, welche des Endes ſogenannte, von den Territorialgerichten ganz verſchiedene, Grafengerichte hielten. Freilich kamen in der Folge, als die Grafenämter in den Familien der großen Landesbeſitzer erblich geworden waren, als die Landeshoheit ſich bildete, und von Zeit zu Zeit mehr konſolidirte, jene Eigenthumsgerichte mit den Grafengerichten in nähere Connexion. Nach Errichtung des Reichskammergerichts bildete ſich endlich auch die Territorial-Gerichtsverfaſſung vollends aus. Man nahm als Hauptgrundſatz an, daß jeder deutſche Unterthan das Recht dreier Inſtanzen habe, wovon zwei Landesherrlich waren; die untere nämlich und obere. Die dritte oder

oberſte aber kam den Reichsgerichten in der Regel allein zu.

So lange nun die Reichsverfaſſung blieb, verlohnte es ſich nicht der Mühe, zu unterſuchen: ob, und in wie weit die ordentliche landesherrliche Gerichtsbarkeit ein Ausfluß der Souverainität oder des Landeigenthums ſey? In unſeren merkwürdigen Tagen aber, wo die ehrwürdige deutſche Reichsverfaſſung ſo ganz aufgelöst, und ein einzelner bisheriger Mitſtand zum Souverain des andern erhoben worden iſt, erfordert es allerdings des Unterzeichneten Pflicht, auf den Urſprung der Sache zurückzugehen, welcher Urſprung in Ermangelung ſonſtiger Normen, allein die Entſcheidung motiviren, und bei Interpretirung des Normalgeſetzes (der Bundesakte) die Auslegungsgründe an Hand geben muß.

Die oberſte oder höchſte Reichsjuſtiz (jurisdiction suprême), welche auf die nach und nach erlöſchende deutſche Reichsverfaſſung zuletzt noch allein einen obgleich nur matten Schimmer verbreitete, war unverkennbar ein Ausfluß der Souverainität. Dahingegen war die in zwei Inſtanzen ausgeübte Territorialgerichtsbarkeit, da ſie jure proprio ausgeübt wurde, um ſo weniger als Souverainitätsrecht anzuſehen, als es widerſprechend ſeyn würde, in einem Staate zwei Souverains anzunehmen. Vollkommen ſtimmt mit dieſen Geſichtspunkten der 27te Art. der Bundesakte, in ſo weit dieſelbe die Jurisdiktionsverhältniſſe beſtimmt, überein.

Die basse et moyenne jurisdiction, niedere und mittlere Gerichtsbarkeit (wovon die erſtere bisher durch die Aemter, die letztere durch die Juſtizkanzlei, das Konſiſtorium, die Forſt- und Berggerichte ausgeübt wurde), ſind den bisherigen Landesherrn, als Grundeigenthümern, belaſſen worden. Sie gehören zu den droits seigneuriaux non essentiellement inhérents à la souveraineté. Die Ausübung dieſer Gerichtsbarkeit in zwei Juſtanzen iſt auch bereits in den Verhandlungen vom 6ten Auguſt den Herren

Fürſten zu Wied Durchlauchten unumwunden nachgegeben worden.

Eine treffliche Erläuterung aller dieſer Grundſätze enthalten die mehr angezogenen lettres patentes de 1707. Hier heißt es:

Le Comte de Hanau-Lichtenberg nous a fait représenter, que bien qu'il nous ait plu en considération de la reconnoissance par lui faite de notre souveraineté sur les terres de six baillages, qu'il possède en Alsace, le maintenir dans tous les privilèges, droits regaliens et seigneuriaux, et que le plus ancien et le plus authentique des dits droits soit celui, *d'avoir une Regence* dans les dits baillages, et d'en faire exercer la justice par ses officiers, tant en matière civile que criminelle, soit en première instance ou par appel des jugemens des baillifs etc. etc.

Nous ordonnons, que le Comte de Hanau-Lichtenberg jouisse dans les dites terres du droit, d'y exercer la dite Regence en même manière, etc.

Eben dieſe Befugniſſe haben die Herren Landgrafen von Heſſen-Rotenburg unter Kurheſſiſcher Souverainität. Sie ſind endlich auch in dem bekannten Subjektionsvertrag der Herren Grafen Fugger anerkannt. Dahingegen verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Jurisdiction suprême der Souveraineté vorbehalten bleibt; daß die fürſtlich Wiediſchen Gerichte, die, kraft der Souveraineté ertheilt werdenden Prozeß- und andere Ordnungen, befolgen müſſen; daß bei dieſer jurisdiction suprême die Klagen wegen verweigerter oder verzögerter Juſtiz angebracht werden können u. ſ. w.

So wie aber die Juſtiz in erſter Inſtanz nicht im Namen der Souverainité, ſondern jure proprio, mithin

im Namen der Herren Fürſten zu Wied exercirt wird;

(Vdr. mehr angezogene lettres patentes de 1780. art. 2 et 3.

eben ſo verſteht es ſich

E.) von ſelbſt, daß bei den in erſter und zweiter Inſtanz verhandelt werdenden Juſtizſachen, auch das fürſtlich Wiediſche Stempelpapier beibehalten werden kann; denn es würde widerſprechend ſeyn, bei einer in eigenem Namen, jure proprio, ausgeübten Juſtiz, einen andern Stempel anzuwenden. Ganz recht und billig heißt es daher in dem mehr angeführten Subjektionsvertrag der Herren Grafen Fugger, §. 31:

„Die königliche Stempeltaxe findet in dem gräflichen „Gebieten nur in Appellationsſachen und bei Eingaben an „die königlichen Landesſtellen ſtatt; in den Verhandlungen „bei ihren Gerichten können aber die gräflichen Herrſchaften ihren bisherigen Stempel beibehalten — oder neu „einführen.“

F.) Mit der Gerichtsbarkeit an ſich, iſt in Deutſchland gewöhnlich auch die Unterpolizei verbunden. Hier verſteht ſich dies um ſo mehr von ſelbſt, als in dem 26ten Art. der Bundesakte nur die *haute* police mit der Souveraineté verbunden worden iſt. Mit der Benennung: Unterpolizei, verbindet ſich der doppelte Begriff: erſtens Sorge, daß die vermöge der haute police ertheilten allgemeinen Polizeigeſetze an jedem Ort, und von jedem Individuum beobachtet werden; und zweitens, die Befugniß der ordentlichen Obrigkeit, ihren Untergebenen gültige Polizeivorſchriften zu ertheilen. Dieſe Befugniß hat in Heſſen und andern wohlgeordneten Staaten ſelbſt jeder adeliche Gerichtsherr. Wie kann man ſie alſo Fürſten ſtreitig machen wollen, welche bis zu der neuern Kataſtrophe ſelbſt die haute police unwiderſprochen ausübten? Polizeiſachen ſind, ihrer Natur nach, gewöhnlich eilig. Die ordentliche Obrigkeit jedes Orts und

Digitized by Google

jedes Diſtrikts muß alſo in Anſehung ihrer nach Befinden einſchreiten, und ſelbſt Verfügungen, Statuten machen können. Daher war den Herren Grafen von Hanau-Lichtenberg und den Biſchöffen von Speyer vormals geſtattet, Polizeiſtatuten und Reglements, auch Zunftordnungen, zu ertheilen.

Lett. pat. de 1717. art. 6.
Lett. pat. de 1756. art. 11.

Eben dies iſt im gräflich Fuggeriſchen Subjektionsvertrag feſtgeſetzt; §. 4. §. 17. seqq.

Hierin ſind beſonders über die Gränzen zwiſchen der hohen und gewöhnlichen Polizei ſehr praktiſche Grundſätze aufgeſtellt, welchen jeder Unbefangene mit Ueberzeugung huldigen wird.

Es verſteht ſich dabei von ſelbſt, daß die höchſte ausübende Staatsgewalt, auch in Polizeiſachen, immer in den Händen der Souverains bleiben, und zu dem Ende das Militär zu Unterſtützung der Polizeibehörden, zweckmäßig vertheilt werden muß; ſo wie, daß die örtliche Polizeiverfügungen und Statuten den allgemeinen Polizeigeſetzen nicht widerſprechen dürfen. Auſſer dieſen vorzüglichen Folgerungen laſſen ſich

G.) größtentheils auch aus dieſem allgemeinen Landeseigenthum (toute propriété) die mancherlei Präſtationen und Dienſte der Landeseinwohner, ſodann die landesherrlichen Eigenthumsrechte über Flüſſe, Bäche, Waiden, Waldungen u. dgl. ableiten; welche ſämmtlich der Souverainität keineswegs weſentlich ankleben.

Der Neuwiediſche Landesvergleich, welcher als Quelle des Territorial-Staatsrechts zum Grund gelegt werden muß, hat hierin ſehr genau die Gränzen abgeſchieden. Es gab bisher in der Neuwiediſchen Staatsverfaſſung nur zwei verſchiedene Abgaben und Renten: diejenigen nämlich, welche zur Landeskaſſe floſſen, und die, welche (als droits seigneuriaux et féodaux) zur Kammerkaſſe gehörten. Im fürſt-

Digitized by Google

lich Wied-Runkelſchen war die Verfaſſung — kleine Abweichungen abgerechnet — beinahe dieſelbe; worüber man ſich die ſpezielle Ausführung noch vorbehält.

Der Souverain kann von den Unterthanen keine weitere Dienſte fordern, als welche die Natur des Geſellſchaftsverbandes und deſſen Leitung durch die höchſte Staatsgewalt nothwendig erfordert; z. B. Kriegsdienſte, und alle übrige welche zur Landfolge gerechnet werden.

Vdr. der Neuwied'ſche Landesvergleich vom 14ten Auguſt 1804. §. 30. *)

Viele andere gehören aber zu den droit seigneuriaux et féodaux, wohin insbeſondere die Kammerdienſte zu rechnen ſind.

Vdr. der gedachte Landesvergleich Art. 4. seqq.

Wer Anſpruch auf dieſe Dienſte ſelbſt hat, — wie hier in Anſehung der Grund- und Leibherren der Fall iſt — dem gebühren unſtreitig auch die Dienſtgelder. Dies iſt ſo klar, daß es einer weiteren theoretiſchen Entwickelung gar nicht bedarf. Man bezieht ſich nur noch auf die

Han. lett. pat. de 1701. art. 12 et 14.
Speyr. — — de 1756. art. 18 et 19.

in welchen den der franzöſiſchen Souverainität vormals ſubordinirten Landesherren, alle dergleichen Präſtationen und Befugniſſe ungekränkt gelaſſen wurden. Unter dieſe Kathegorie des allgemeinen Grund- und Landeigenthums gehören ferner

H.) auch die Flüſſe und Bäche und alle davon bezogen werdende Abgaben und Renten.

In Anſehung der groſſen ſchiffbaren Flüſſe, z. B. des Rheins, kann und muß ſich die Souveraineté allerdings

*) Dieſen in vieler Hinſicht ſo merkwürdigen, bisher noch wenig bekannten, Landesvergleich werden wir, ſobald wir nur Platz finden, in dieſer Zeitſchrift abdrucken laſſen. W.

Digitized by Google

thätig zeigen; z. B. in Anſehung der offenen oder geſperrten Handelsverhältniſſe; der Unterhaltung des Leinpfades; Beobachtung der Rheinoktroi u. ſ. w. Das alles ſind Gegenſtände, welche lediglich für die höchſte Staatsgewalt gehören. Das Ueberfahrtrecht hingegen und das davon bisher zur fürſtlich Neuwied'ſchen Rentkammer bezogene Pachtgeld, gehören keineswegs zu den droits essentiellement inhérents à la souveraineté. So hat in der Grafſchaft Katzen-Ellenbogen zwar Kurheſſen die oberſte Hoheit über den Rhein; in Anſehung des Waſſerbaues und des Fährrechts aber iſt Heſſen-Rotenburg bei der Obſervanz gelaſſen worden.

Dec. Sum. Trib. Hass. Tom. 1. *Dec.* 168. *pag.* 733.

Eben ſo behielt Speyer, auch unter franzöſiſcher Oberhoheit, das Fährrecht über den Rhein bei Lauterberg.

Lett. pat. de 1756. art. 27.

Desgleichen wurde das Fiſchrecht in der Maas und im Rhein mit der Befugniß, über die Kontraventionen zu erkennen, den Herren Kurfürſten von Trier, Biſchöffen von Speyer und Grafen von Hanau-Lichtenberg, unter jenen Verhältniſſen belaſſen.

Lett. pat. de 1780. art. 5.
— — de 1701. art. 19.
— — de 1756. art. 7.

Von dem, allen Rechtsbegriffen widerſprechenden, Gedanken, die kleinen nicht ſchiffbaren Flüſſe und Bäche zu den Regalien zu rechnen, iſt man aber lange ſchon im deutſchen Staats- und Privatrecht zurückgekommen. In jedem Falle gehören ſie, ſo wie alle davon bezogen werdende Renten, nicht zu den weſentlichen, von der Hoheit unzertrennlichen, Regalien. In dem Subjektionsvertrag der Herren Grafen Fugger haben Se. Majeſtät der König von Baiern alle dergleichen Unterſuchungen auf die allerkürzeſte und gerechteſte

Digitized by Google

Art unnöthig gemacht. Es heißt in dieſem Subjektions-vertrag Art. 52:

„Die Einkünfte der Herrſchaften behalten die Herren „Grafen ohne Schmälerung; eben ſo den Genuß aller Re-„galien, in deren Beſitz ſie ſich befinden; jedoch untergeord-„net der königlichen Staatsgewalt.“

Hier wandeln Billigkeit und die nothwendige Staats-ordnung in der rühmlichſten Harmonie. Die Könige von Frankreich handelten als Souverains über die mehrgedachte Herrſchaften, eben ſo, und namentlich iſt der Waſſerlauf von Mühlen den Herren Kurfürſten von Trier vorbehalten worden, in den mehr angezogenen lett. pat. Art. 6.

Was für eine beſondere Bewandniß es überdies mit den Mühlen und anderen Waſſerwerken im fürſtlich Neu-wied'ſchen Lande hat, habe ich in der Anlage B. näher gezeigt; beziehe mich alſo darauf lediglich.

Es gehören ferner hierher

I.) die Waiden und Triften und alle davon bezogen werdende Renten. Dieſe ſtehen eben ſo wenig, als die vor-hergehenden, mit der Souveraineté in der geringſten Ver-bindung, ſie ſind vielmehr lediglich ein Ausfluß des allge-meinen Landeigenthums. Von den Landeigenthumsherren hieng — ſo lehrt die geſunde Vernunft und beſtätigt die Geſchichte — es lediglich ab, jemand nach dem alten kanz-leimäßigen Ausdruck: Waſſer und Waide zu verſtatten. Es war nicht genug, daß der Landesherr ſeinen Unterſaſſen, Hinterſaſſen, Eigenen — oder wie die weiteren Namen wa-ren, welche Eſtor in ſeiner Rechtsgelahrtheit der Deutſchen cum studio et amore aufbewahrt hat, — den zur Errich-tung der Gebäude und zum Ackerbau nöthigen Raum bewil-ligte. Sie bedurften, nach althergebrachter Sitte, auch zur Waide des Viehes groſʒer Diſtrikte, welche wahrſcheinlich bei geringer Bevölkerung anfänglich unabgemeſſen waren; bei ſich, beſonders nach dem 30jährigen Krieg, nach und nach

wieder mehrender Bevölkerung aber, durch Gränzen zwiſchen den nächſten Gemeinden näher beſtimmt wurden. Für die Verwilligung dieſer Waide war das Triftgeld, ſo wie die jährliche Entrichtung der Waidhämmel, ein ſogenanntes Anerkenntniß.

Alle dergleichen Renten müſſen alſo nach allgemeinen, auf geſchichtliche Thatſachen gegründeten, Schlüſſen, und nach dem Geiſte der Bundesakte, welche den ſubordinirten Landesherren alle droits non essentiellement inhérents à la souveraineté ausdrücklich vorbehielt — unſtreitig den fürſtl. Wiedſchen Rentkammern verbleiben.

Dieſes alles findet aber auf die fürſtl. Wiedſche Landesverfaſſung um ſo mehr ſeine ungetheilte Anwendung, als in den Wiedſchen Landen vorhin die ſtrengſte Leibeigenſchaft herrſchte, welche erſt in dem mehr angeführten Landesvergleich vom 14ten Auguſt 1804. Art. 25. in Anſehung der perſönlichen Wirkungen aufgehoben worden iſt.

Mit dem allgemeinen Landeseigenthum ſtehen

K.) auch die Forſte in der weſentlichſten Verbindung. Der 27te Art. der Bundesakte hat den ſubordinirten Landesherren in dieſer Hinſicht vorbehalten:

> les droits de Jurisdiction et de Police forestière, de chasse etc. et les revenues, provenants des dits droits.

Dieſe an ſich in Beziehung auf die ganze Tendenz der Bundesakte, deutlich genug gefaßte Beſtimmungen, bedürfen doch noch einer näheren geſchichtlichen und ſtaatsrechtlichen Erörterung.

Von den großen eigenthümlichen Landesdiſtrikten machten in den Zeiten des Mittelalters — wo phyſiſche und geiſtige Kultur noch in der Wiege ſchlummerten — wie leicht zu denken iſt, große Waldungen noch bei weitem die anſehnlichſten Strecken aus. Während den Anſiedlern einzelne Stücke dieſer Waldungen auszurotten und urbar zu machen,

Digitized by Google

verſtattet wurde, blieb der übrige Theil derſelben ein Eigenthum des Landesherrn. Daß nachher Privaten und Communen einzelne Stücke, durch beſondere Veranlaſſungen und ſpezielle Titel, als ihr Eigenthum erwarben, dies beſtärkt als Ausnahme jene Regel. Dieſe Regel bleibt für den Grundeigenthumsherrn, und ſteht mit der Souverainete in gar keiner Verbindung. Die Folgen dieſes allgemeinen Grundeigenthums auf die Waldungen angewendet, ſind vorerſt: Dispoſition über die Subſtanz. Was dieſe betrifft, ſo muß ſich der ſubordinirte Landesherr nicht weniger Einſchränkungen, theils durch die Oberforſtpolizei (haute police forestière), theils durch die Anwendung der Dispoſitionen der Rheiniſchen Bundesakte gefallen laſſen. Vermöge der mit der Souverainität weſentlich verbundenen oberforſtlichen Hoheit und Polizei kann z. B. ein Souverain die gänzliche Verödung der Waldungen verhindern; allgemeine Forſtgeſetze ertheilen; die Ausfuhr und Einfuhr des Holzes rückſichtlich angränzender Lande geſtatten, oder verbieten. Vermöge der Bundesakte dürfen überhaupt keine Domainen, alſo auch keine Domänialwaldungen auſſer der Konföderation verkauft werden u. ſ. w. Die übrigen Befugniſſe und Verfügungen rückſichtlich der Waldungen, bleiben aber den bisherigen Landesherrn ungekränkt Dieſe bleiben unbeſchränkte Eigenthümer ihrer Domänialwaldungen, und im Beſitz aller bisher über die Commun- und Unterthanen-Waldungen exercirten Rechte; ſo wie der daraus bezogenen Renten. Sie laſſen ferner die Foreſtalgerichtsbarkeit und Polizei durch ihre Forſtämter und andere Behörden ausüben; ſind jedoch hierbei an die, vermöge der höchſten Staatsgewalt, über dieſen Zweig der Staatsverwaltung erfolgende Geſetze gebunden. Eben dies gilt in Anſehung der zu allem Ueberfluß namentlich vorbehaltenen Jagd. Auf die konſervirte juris-diction et police forestière paßt überdies alles das, was oben ſchon über die Gerichtsbarkeit, basse et moyenne

urisdiction, im Allgemeinen geſagt worden iſt. So iſt uch in dem Subjektionsvertrag der Herren Grafen Fugger . 17. sub H. feſtgeſetzt:

„Die königlichen Forſt- und Jagdordnungen werden ſowohl für die herrſchaftlichen Forſte, als für die Gemeinds- waldungen beobachtet. Die Forſtgerichtsbarkeit iſt den Beamten der Grafen Fugger in ihren Bezirken überlaſſen.“

Von den Königen von Frankreich wurde auch den ſub- rdinirten Ständen die Jagd ohne Einſchränkung zugeſtan- en:

les droits de chasse dans toute l'étendue de leurs terres et seigneuries.

Hanauiſche lett. pat. de 1701. art. 19.
Speyeriſche — — de 1756. art. 13.

Eben ſo auch das wirkliche Forſtrecht: droit des fo- êts. Den Kurfürſten von Trier wurden die Ertrags- rozente beſtätigt, welche ſie aus den Waldungen von Fevin und Fumay bezogen.

Lett. pat. de 1780. art. 4 et 13.

Den Biſchöffen von Speyer war die Forſt- und Jagd- Polizeigerichtsbarkeit zugeſtanden.

Lett. pat. de 1756. art 7.

Durch den Extrait des Registres du Conseil d'Etat lu Roi vom 1ten Febr. 1749. wurde Heſſen-Darmſtadt ei dem Beſitz eines Forſtkollegiums zu Buchsweiler, durch velches die Forſtpolizei und Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, rhalten.

So verhält es ſich mit dieſem wichtigen Gegenſtand ach der Dispoſition der Bundesakte, nach allgemein aner- annten Reichsgrundſätzen, und nach der aus ähnlichen Grundſätzen und Beiſpielen entlehnten Analogie.

Was das fürſtl. Neuwied'ſche Territorial-Staatsrecht n Anſehung der Forſte insbeſondere betrifft, ſo ergiebt ſich aſſelbe aus dem mehr angezogenen Landesvergleich vom 24.

Digitized by Google

Auguſt 1804. Art. 12 bis 25. und aus den beſonderen, mit den mehreſten Kirchſpielen und Communen, abgeſchloſſenen, konfirmirten und vollzogenen Waldvergleichen. Ehemals waren alle Waldungen, auch im Wiedſchen Landesgebiete, herrſchaftliches Eigenthum. Nach und nach erwarben, wie in andern Ländern ſo auch hier, Privaten und Communen einzelne Walddiſtrikte. In den Zeiten der leider ſo bekannten Landesunruhen, griffen die widerſetzlichen Unterthanen zu, und ſetzten ſich in den Beſitz beinahe aller Waldungen. Nach mehr als hundertjährigen Prozeſſen ſind endlich dieſe Diſſidien dahin verglichen worden, daß die Landesherrſchaft (auſſer ihren unbeſtrittenen Domänialwaldungen) einen Drittheil von allen beſtrittenen Waldungen erhalten hat. Die andern zwei Drittheile wurden den Unterthanen zugewieſen; jedoch auch in Anſehung dieſer für die Herrſchaft die in dem Landesvergleich angeführten Rechte und Renten vorbehalten. Die Waldungen ſind alſo theils herrſchaftlich, und ganz unbeſtrittene Domänialwaldungen; theils Unterthan- und Commun-Waldungen. In Anſehung der erſteren kann den Herren Fürſten zu Wied nichts ſtreitig gemacht werden; denn es ſteht ihnen nach dem 26ten Art. der Bundesakte ganz klar die propriété patrimoniale et privé de tous les Domaines sans exception zu.

Aber auch die aus den Unterthanen- und Commun-Waldungen bezogenen Renten können nach Recht und Billigkeit nicht angefochten werden; denn ſie folgen aus der den ſubordinirten Landesherren reſervirten toute propriété (dem allgemeinen Staats- und Grundeigenthum), und ſie gehören überdies unter die Kathegorie: de tous les droits seigneuriaux et féodaux *non essentiellement inhérents* à la souveraineté.

Für Se. Durchlaucht, den Herrn Fürſten zu Neuwied, tritt noch das beſondere Verhältniß ein, daß alle dieſe Renten in dem durch viele Aufopferungen von Höchſtdenenſelben

rkauften Landesvergleich beſtätigt worden ſind. Was den
Holzzehnden insbeſondere betrifft, ſo kann derſelbe durchaus
icht ſtreitig gemacht werden, weil die forſttheilichen Gerecht-
ame, ſo wie alle Zehnden überhaupt, in der Bundesakte
hne Ausnahme vorbehalten worden ſind, und weil endlich
ieſer Zehnden ex pacto als ein kleiner Erſatz dafür bezogen
ird, daß man ⅔ der ehemals ganz herrſchaftlichen und
achher ohne Grund ſtreitig gemachten Waldungen der wie-
erherzuſtellenden Ruhe und öffentlichen Wohlfahrt zum Opfer
ebracht hat.

Ich habe oben bereits bei den Gegenſtänden, über
elche vormals den Ständen kaiſerliche Belehnungen ertheilt
u werden pflegten, der Bergwerke erwähnt, und muß

L.) hier wiederholen, daß auch dieſe hauptſächlich als
in Ausfluß de toute propriété du territoire anzuſehen
nd. In dieſer Hinſicht müſſen alſo die Bergwerke auch
ier wieder angeführt werden. Auch auf Bergwerke hatte
emnach kein Individuum und keine Commüne eher An-
rüche, bis ihnen ſolche vom Grundeigenthumsherrn eigent-
äumt wurden.

Bei Einräumung des Bergbaues in einzelnen Fällen iſt
doch das landesherrliche Grundeigenthum, gewiſſermaßen ein
ominium directum, nach gemeinem deutſchen Gebrauche
desmal ſo vorbehalten worden, daß der bergbauende Ge-
erke nur ein nutzbares Recht erhielt, und dagegen den
ehenden abgeben mußte.

Wendet man nun hiebei noch die Diſpoſition des Pa-
iſer Vertrags Art. 27. *les princes conserveront le droit*
es mines, d'usines, an, ſo findet gar kein Zweifel mehr
att; beſonders da das Wort: *conserver*, eine Sache
aſſen, behalten, wie ſie war und iſt, bezeichnet.

Die ſubordinirten Herren Fürſten behalten alſo, wie
vor, nicht allein das unſtreitige Eigenthum ihrer eigenen

Werke, ſondern auch das Obere oder Grundeigenthum an den gewerkſchaftlichen Gruben.

Letzteres ergiebt ſich ſchon aus der Natur der den Gewerken ertheilten Belehnungen. Den Herren muß alſo auch die Berggerichtsbarkeit und Bergpolizei bleiben; theils weil ſie zu der jurisdiction basse et moyenne *en matière civile* gehören, theils weil ſie ſich in mancher Hinſicht zu der Unterpolizei qualifiziren, und endlich, weil ſolches in Vergleichung mit der jurisdiction et police forestière ſich von ſelbſt ergiebt.

Einleuchtend iſt übrigens, daß bei dieſem Gegenſtand die Souveraineté, höchſte unbeſchränkte Staatsgewalt, insbeſondere die législation, jurisdiction suprême et haute police, eben ſo ihre Anwendung finden, wie ſolches vorhin rückſichtlich des Forſtweſens ausgeführt worden iſt.

Die Grundſätze von der toute propriété — von dem vorbehaltenen allgemeinen Staatseigenthum — finden

M.) auf die Stadt Neuwied und auf alle davon bezogene Renten, insbeſondere ihre Anwendung.

Ich bitte darüber dasjenige geneigteſt nachzuleſen, was ich in der Anlage B. über die beſonderen Privilegien und Verfaſſung dieſer Stadt geſagt habe. Rückſichtlich derſelben erhalten die Grundſätze vom allgemeinen Staatseigenthum noch beſonders dadurch eine um ſo einleuchtendere Anwendung: als die ganze Stadt, theils auf von jeher beſeſſenen, theils auf nachher angekauftem, und von der fürſtlichen Neuwiedſchen Rentkammer baar bezahltem herrſchaftlichem Eigenthum ſteht; folglich als eine eigene, auf herrſchaftliche Rechnung angelegte Kolonie anzuſehen iſt.

Aus den Stammspakten des fürſtlichen Geſammthauſes, ſo wie aus den Familienverträgen, aus den Stadtpriviligien und Punktationen, könnte dies noch weiter erläutert werden, wenn es nicht an ſich ſo einleuchtend wäre, daß es weiter keines Kommentars bedarf.

N.) Eine Folge de toute propriété des Staats- und Grundeigenthums iſt endlich das grundherrliche Retractsrecht. — In den Speyr. lett. pat. de 1756, art. 6, und in den Hanau-Lichtenberg. lett. pat. de 1716, art. 4. heißt es hierüber:

le droit de retrait seigneurial, tant en cas de vente que d'échange, le tout conformement à ce qui se pratique, à cet égard, pour les autres Seigneur, possédans terres dans notre province d'Alsace.

An die Lehre vom allgemeinen Grundeigenthum reihet ſich zunächſt

V.) Domänen.

V.) die Lehre von den Domänen, von welchen im Art. 27. der Bundesakte geſagt wird:

les Princes actuellement regnants, conserveront chacun, comme propriété patrimoniale et privée tous les domaines sans exception.

Hieher gehören:

1) Die Schlöſſer — Reſidenz- oder Jagdſchlöſſer. Eigentlich ſind dieſe in mancher Hinſicht mehr Privateigenthum, als Domänen; da, wenigſtens die Kameraliſten unter Domänen nur die Beſitzungen, welche etwas einbringen, zu verſtehen pflegen.

Daß ſolche Schlöſſer, nach wie vor, mit dem Burgfrieden begleitet bleiben; daher unter dem beſondern Schutz des Staats ſtehen, von Einquartierung verſchont bleiben müſſen ꝛc. habe ich ſchon angeführt.

2) Gewöhnliche Häuſer und Gebäude ſind eigentliches Patrimonial-Eigenthum. Rückſichtlich ihrer bleiben alſo nur die Befugniſſe konſervirt, welche darauf bisher ruheten.

3) Höfe und andere Partikulargüter ſtehen in demſelben Verhältniß. Bei allen dieſen Patrimonialbeſitzungen kommt es nach der Bundesakte, Art. 27, auf den Urſprung und die Art der Erwerbung gar nicht an. Es heißt: tous

Digitized by Google

les domaines sans exception. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß auch dieſe Höfe und andere Güter völlig in ihren bisherigen Verhältniſſen bleiben; mithin z. B. die Herren Fürſten in ihrer Diſpoſition und Adminiſtration derſelben durchaus nicht beſchränkt werden dürfen; die Unterthanen ferner in Anſehung der Frohndienſte und anderer Präſtationen zu denſelben, in völlig gleichem Verhältniß bleiben u. ſ. w.

4) Alles dieſes gilt auch von verpachteten und vererbleiheten Gütern, ſo wie von ſolchen, welche an Unterthanen auf Grundzinſen, Gülten, Zehenden und anderen Präſtationen ausgegeben worden ſind. Es iſt von ſelbſt einleuchtend, daß es die Anſicht der Sache gar nicht verändern kann, ob die ſubordinirten Landesherren bisher ihre Güter adminiſtriren ließen; oder ob ſie dieſelbe in Zeit- oder Erbpacht gegeben; oder gegen Grundzinſen, Gülten, Zehnden, oder im emphyteutiſchen Kontrakt u. ſ. w. den Unterthanen überlaſſen hatten.

5) In eben dieſer Hinſicht kann keinem Zweifel unterworfen ſeyn, daß die Aktivlehen ferner den Herren Fürſten zu Wied Durchlauchten verbleiben; mithin auch dasjenige, was über dieſe Lehen und die Verwaltung derſelben durchs Familienſeniorat ꝛc. in den fürſtlich Wiedſchen Stammspakten und Familienverträgen feſtgeſetzt worden iſt, ſeine Kraft behält.

Bei einem oberflächlichen Blicke könnte es zwar ſcheinen, als ſeyen die Mann- und Burglehen zur Souveraineté zu rechnen, weil dieſe Lehen in den älteſten Zeiten die Vaſallen zu Kriegsdienſten verpflichteten. Genauer beleuchtet, verſchwindet jedoch dieſer Schein ſogleich. Denn in dem Zeitpunkt, wo die Lehensverfaſſung ihre eigentliche Ausbildung in Deutſchland erhielt (im 12ten Jahrhundert), war das Recht über Krieg und Frieden, oder vielmehr dem damaligen Geiſte angemeſſener bezeichnet, das Fehderecht, kein

neswegs ein Ausfluß der damals noch gar nicht exiſtirenden Landeshoheit. Als in der Folge die Landeshoheit nach und nach ihre Exiſtenz und Konſiſtenz erhielt; als ſpäterhin der Landfriede und die beſſere Juſtizverfaſſung im deutſchen Reiche, die vorher herkömmliche bewaffnete Selbſthülfe jedes freien Gutsbeſitzers unterſagte, und die Macht der Waffen zu einem weſentlichen unzertrennlichen Attribute der höchſten Staatsgewalt erhob: da fiel der wahre Zweck der ehemaligen Lehensverfaſſung von ſelbſt hinweg.

Seit vielen Jahrhunderten iſt von der Aufbietung der Vaſallen gar kein Gebrauch gemacht worden, und in Zukunft kann dies noch weniger geſchehen, weil das ganze Inſtitut auf die neue Art, Krieg zu führen, gar nicht mehr paßt. Seit jener Zeit hat man alle Lehen, ohne Ausnahme einzig und allein noch als Güter anſehen können, deren nutzbares Eigenthum den Vaſallen, das obere oder Grundeigenthum aber, mit allen davon abhangenden Berechtigungen auf Lehenstaxe, Lehenswahre, Heimfall u. ſ. w. lediglich den Lehens- und Patrimonial-Landesherren, als Familieneigenthum gebührt. Es giebt überdies Beiſpiele genug, wo Städte, Adeliche und andere Mediaten, ſolche Aktivlehen beſitzen. Die Bundesakte ſpricht ebenwohl im 27ten Art. deutlich genug:

> les princes actuellement regnants conserveront *tous les droits féodaux non essentiellement inhérents à la souveraineté.*

Daß in dieſer Hinſicht auch die Lehensgerichtsbarkeit, jurisdiction féodale, ſowohl die willkührliche, als contentiöſe, den Landesherren (salva appellatione an das hochpreißliche Oberappellationsgericht) zuſteht, daran kann, nach den in der Bundesakte über die jurisdicsion basse et moyenne en toute matière civile et criminelle, aufgeſtellten Grundſätzen, kein Zweifel ſeyn, und es iſt dies den

Lehensrechten insbeſondere ſo angemeſſen, daß ich mich darüber nur auf

Böhmer *princ. jur. feud.* §. 377.

beziehen kann.

Den Herren Biſchöffen von Speyer und Grafen von Hanau wurden von den Königen von Frankreich der Lehenhof eben ſo wenig abgeſprochen.

Lett. pat. de 1756. art. 10.

Es wurde denſelben das lehensherrliche Retraktsrecht gelaſſen. — ibidem art. 6.

Beide Landesherren behielten ihren eigenen Lehenhof, welchen Speyer durch die Regierung zu Lauterburg ausüben ließ. — ibidem art. 5.

Den Herren Grafen von Hanau-Lichtenberg wurde verſtattet, über die Felonien durch curia parium, jedoch mit Vorbehalt der Appellation an das Conseil superieur d'Alsace, urtheilen zu laſſen.

Es bedarf nun

VI.) Fürſtl. Diener und Kollegien. VI.) die Ausübung aller dieſer, den Herren Fürſten zu Wied Durchlauchten konſervirten Rechte, durch einzelne Diener und Kollegien, noch einer beſondern Erwägung. Ich habe darüber oben bei der speziellen Erwägung der Souverainitätsrechte bereits einige allgemeine Grundſätze aufgeſtellt, auf welche ich mich hier wiederholt beziehe.

Das Ganze beruhet auſſer dem klaren Buchſtaben der Bundesakte, noch auf dem anerkannten Satz: daß, wem der Zweck geſtattet iſt, dem müſſen auch die nothwendigen Mittel zu deſſen Erreichung geſtattet ſeyn. Da nun die ſubordinirten Landesherren die zuvor ausgeführten Rechte nicht alle in Perſon ausüben können, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß Höchſtdenſelben geſtattet ſeyn muß, dazu Diener und Kollegien anzuordnen. Welche Kollegien oder einzelne

Diener dazu erforderlich ſind? dies richtet ſich nach dem Umfange der von ihnen zu beſorgenden Geſchäfte. Die Beſetzung ſolcher Stellen muß alſo auch lediglich dem Ermeſſen der Herren Fürſten überlaſſen bleiben. Die Souverainete tritt aber auch dabei, in ſo weit es der höchſte Staatszweck erfordert, allerdings ein; ſie kann darüber wachen, daß die Wohlfahrt des Staats dabei nicht gefährdet werde.

Die Diener und Kollegien, welche die Herren Fürſten zu Wied Durchlauchten nöthig haben, und behalten werden, ſind:

1) Zur Ausübung der Kollegial-Kirchenrechte, ſo wie der den regalibus essentialibus circa sacra untergeordneten Episcopalrechte, insbeſondere der geiſtlichen Gerichtsbarkeit, der Pfarrbeſetzungen, der ſpeziellen Aufſicht über die Landesſchulen; ferner zu Verwaltung der Kirchen-, Pfarr-, Schul- und milden Fonds, ein Konſiſtorium.

2) Zur Verwaltung der Juſtiz in erſter Inſtanz und der Unterpolizei, die Beamten.

3) Zur Juſtizverwaltung in zweiter Inſtanz, wie auch der Lehensgerichtsbarkeit; ſodann als Kriminalbehörde, ſo wie auch zur Aufſicht über die Vormundſchaften: eine Juſtizkanzlei.

4) Zur Adminiſtration der Landesrevenüen und Domänen, ſo wie zu Wahrung der dieſen anklebenden Gerechtſame, eine Rentkammer; welche zugleich, wie ſich von ſelbſt verſteht, bei liquiden Revenüen und Forderungen eine exekutive Gewalt haben, und nöthigen Falls vom Militär dabei, auf geziemende Requiſition, unterſtützt werden muß.

5) Ein Forſt- und Bergamt zu den für deren Reſſort gehörigen Geſchäften.

6) Ein Kabinet, welches die ſubordinirten Landes-Adminiſtrationsgeſchäfte, ſo wie die fürſtlichen Privat- und Familiengeſchäfte zu beſorgen hätte.

Digitized by Google

7) Ein Archiv, deſſen Inhalt nach der Abtheilung der Souverainitätsrechte, von den Befugniſſen der ſubordinirten Landesherren, ſich richten wird, und worüber in den Verhandlungen vom 6ten Auguſt bereits feſtgeſetzt worden iſt, daß um eine unzweckmäßige, ja zum Theil unmögliche Zerſplitterung der Archivalakten zu verhindern, der Archivarius in Neuwied gemeinſchaftlich verpflichtet und beſoldet werden ſoll. Daß ein jeder dieſer Diener von den Herren Fürſten zu Wied Durchlauchten einen angemeſſenen Titel und Rang erhalten kann, bedarf wohl keiner Anführung.

Was endlich

VII.) Ausübung und Behauptung der wechſelſeitigen Rechte.

VII.) die Ausübung und Behauptung der wechſelſeitigen Rechte betrifft, ſo erfordert es die eigene Würde der hohen ſouverainen Höfe, die nunmehro ſubordinirten Landesherren ferner als Fürſten auszuzeichnen, und durchaus nicht faktiſch gegen dieſelben zu Werke zu gehen; vielweniger zu geſtatten, daß ſie durch Diener, Kommiſſarien oder Kollegien herabgewürdiget werden. Eine gütliche Berichtigung und Beſtimmung der künftigen Verhältniſſe iſt ohne Zweifel, ſowohl für das beſondere als allgemeine Wohl, das wünſchenswertheſte Ereigniß. Dieſe muß ſo ſpeziell und ſyſtematiſch als möglich ſeyn. Sollte aber, wider Verhoffen, eine ſolche gütliche Uebereinkunft nicht ſtatt finden, ſo iſt nichts gerechter und billiger, als daß die ſubordinirten Landesherren bis zu rechtlicher Entſcheidung im Beſitze ihrer bisher unbeſtrittenen Rechte bleiben. Die königlich Preuſſiſche, königlich Baieriſche und Kurheſſiſche muſterhafte Staatsverfaſſungen liefern dazu die rühmlichſten Beiſpiele. Da wird dem geringſten der Unterthanen, der unbedeutendſten Korporation, alſo noch vielweniger der Ritterſchaft und den höheren Ständen nicht das kleinſte Recht faktiſch entzogen. Die Fiskale müſſen jedem vor den eigenen landesherrlichen Gerichten zu Recht ſtehen; gleicher

Schutz und gleiches Recht wird allen zu Theil, und alle betrachten ſo die höchſte Staatsgewalt in den Händen der Souverainität für die erſte und unverletzlichſte Wohlthat. Wie viel mehr iſt alſo hier, wo von einer noch zu gründenden Staatsverfaſſung die Frage iſt, wo nicht davon die Rede iſt, was die Herren Fürſten zu Wied Durchlauchten — neu erhalten, — ſondern was ſie behalten, oder ſchuldlos verlieren ſollen? ein gleiches gerechtes und ſchonendes Benehmen zu erwarten.! Die bekannten erhabenen Geſinnungen der höchſten Herren Souverains herzoglichen und hochfürſtlichen Durchlauchten, ſind dafür der ſicherſte Bürge. Zuverläſſig wird ſolches auch hiernächſt den zu hoffenden Beſchlüſſen des Bundestags über den Sinn der Bundesakte, welche man eigentlich allein als vollgültig anerkennen kann, entſprechen.

Um ſo vollſtändig als möglich zu ſeyn, und wo möglich alle zu berichtigenden Punkte zu erwägen, bemerke ich ſchließlich noch folgende Deliberationsgegenſtände.

VIII.) Beſondere Deliberations-Gegenſtände.

1) Die Abtheilung der Dienerſchaft und Penſionärs, worüber der 32te Artikel der Rheiniſchen Bundesakte verfügt. Die Diſpoſition derſelben über dieſen Gegenſtand iſt an ſich ſo klar, daß ſie keines Kommentars bedarf. Man behält ſich alſo nur darüber, wenn die übrigen Punkte berichtigt ſind, Vorſchläge und Uebereinkunft bevor.

2) Theilung der Paſſivſchulden, worüber der 29te und 30te Artikel der Bundesakte verfügen. Auch dieſer Punkt ſetzt voraus, daß erſt die übrigen Punkte berichtigt ſind; denn erſt dieſem vorgängig, läßt ſich das Verhältniß der künftigen Souverainitätsſteuern und Renten zu den, den ſubordinirten Landesherren verbleibenden Revenüen beſtimmen. Man behält alſo den beiden Herren Fürſten zu Wied Durchlauchten auch wegen dieſes wichtigen Gegenſtandes das Nöthige bevor. Ein weiterer zu berichtigender Punkt iſt

Digitized by Google

3) nach dem 27. Art. der Bundesakte die Beſteuerung der Domänen; worüber man ſich ebenfalls eine weitere Ausführung ſo lange vorbehält, bis die Grundſätze, welche darüber angenommen werden, bekannt gemacht ſind. Recht und Billigkeit reden übrigens laut dafür, daß mit allen ſolchen Verfügungen, bis zu Berichtigung der Verfaſſung durch Vergleich, oder rechtmäßige Entſcheidung, Anſtand genommen werde; da die Herren Fürſten bisher im Beſitz der völligen Freiheit ihrer Domänen waren.

4) Auch die Militärkonſkription und die Vertheilung des Militärs in die der Souveraineté untergebenen Lande, bedarf noch einiger Rückſprache. Der Verfaſſer dieſes Aufſatzes erkennt es ſehr wohl, daß alle Befehle darüber lediglich für die Souveraineté gehören, und die Herren Fürſten zu Wied ſind weit entfernt, darin Eingriffe thun zu wollen. Vorſchläge zum Beſten der Wiediſchen Lande ſind aber doch wohl hier ganz an ihrem Ort, und Pflicht der ſubordinirten Landesherren.

Se. Majeſtät der König von Baiern haben es ſich auch keineswegs zuwider ſeyn laſſen, in dem mit den Herren Grafen Fugger geſchloſſenen Vertrag Art. 25 u. 26. wegen der Militärkonſkription, ſo wie wegen der Militärquartiere und Requiſitionen das Nöthige einrücken zu laſſen. Es iſt alſo zuverläßig zu hoffen, daß den Herren Fürſten zu Wied Durchlauchten verſtattet werden wird, für ihre Unterthanen eben ſo in dieſer Hinſicht zu ſorgen. Insbeſondere bin ich beauftragt,

5) die Befreiung aller Perſonen, welche in Dienſten der Herren Fürſten ſich befinden, ſo wie deren Kinder, von der Militärausnahme zu geſinnen.

6) Sind in Anſehung der Gerichtsbarkeit noch folgende Gegenſtände zu berichtigen:

a) Beſtimmung der Appellationsſumme von der zweiten Inſtanz an das hochpreißliche Oberappellationsgericht.

Digitized by Google

b) Dürfte es billig seyn, stets einen, der Wiedischen Verfassung kundigen, von dem Herren Fürsten zu Wied Durchlauchten zu präsentirenden Rath, als stimmeführendes Mitglied bei dieses höchste Justizgericht zu setzen, dessen Gehalt dann von beiden Wiedschen Ländern, zugleich mit den Steuern erhoben werden könnte. Wenn man den Umfang der beiden Wiedschen Länder, deren Volkszahl, und den beträchtlichen Zuwachs, welchen dadurch die höchsten souverainen Höfe erhalten haben, erwägt, so spricht für diese Motion die Billigkeit so laut — daß sie nicht verkannt werden kann.

c) Hatten bisher die Regierungen in Runkel und Neuwied auch das Recht der Revisionsinstanz. Da nämlich jeder Staatsbürger auf das Recht von drei Instanzen den vollgültigsten Anspruch hat, und die Schrift- und Kanzleisässigen sonst auf zwei Instanzen beschränkt, deterioris conditionis als die Amtssässigen seyn würden; so wurde in derselben in erster Instanz vor der Regierung verhandelten Rechtsstreiten, die Revision ad effectum transmissionis actorum als zweiter Instanz verstattet. Diese zweite Instanz muß demnach besonders in Rücksicht der die fürstl. Wiedischen Rentkammern betreffenden Prozesse, nothwendig auch hinführo bleiben.

d) Die Diener der Herren Fürsten zu Wied Durchlauchten, welche bisher ein Forum privilegiatum hatten, müssen solches ohne Zweifel auch hinführo bei der Justizkanzlei behalten.

e) Daß Geldstrafen, welche in den ersten zwei Instanzen der Justiz, so wie von der Unterpolizei verfügt werden, als fructus jurisdictionis den fürstlichen Rentkammern zufließen, bedarf wohl kaum einer Bemerkung.

f) Das Hypotheken-, Kontrakten- und Depositen-Wesen bleibt, als zur Jurisdictione voluntaria gehörig, in der bisherigen Verfassung.

Vdr. Vertrag der Herren Grafen Fugger §. 9.

Digitized by Google

Endlich wäre

g) rückſichtlich der peinlichen Gerichtsbarkeit zu wünſchen, daß die Verbrecher gegen eine billige Vergütung in die Zuchthäuſer zu Weilburg oder Wiesbaden aufgenommen werden könnten. Das öffentliche Wohl, welches durch den Mangel ſolcher Sicherheits- und Korrektionsanſtalten in den fürſtlich Wiedſchen Ländern, bisher nicht ſelten gefährdet wurde, — ſpricht laut dafür.

h) Muß ich rückſichtlich der Peinlichkeit noch bemerken, daß das Begnadigungsrecht unſtreitig ein Ausfluß der Souveraineté iſt.

Eben ſo habe ich

7) oben zu bemerken vergeſſen, daß das Recht, Privilegien und Diſpenſationen zu ertheilen, als Folge der geſetzgebenden Gewalt unſtreitig zur Souverainität gehört.

Die Achtung für die Herren Fürſten Durchlauchten, ſo wie das öffentliche Wohl erfordern jedoch, daß die von Höchſtdenenſelben bisher ertheilten Privilegien in ihrer Würde gelaſſen, und nicht ohne hinlänglichen Grund aufgehoben werden. Eben ſo billig iſt es, daß die aus ſolchen bereits ertheilten Privilegien fließende Renten, Ihro Durchlauchten den Herren Fürſten zu Wied ferner verbleiben. Geringere Konceſſionen werden auch billig den Herren Fürſten ferner überlaſſen.

In Kurheſſen iſt z. B. nicht allein den Herren Landgrafen zu Rotenburg, ſondern auch adelichen z. B. den Freiherrn von Boyneburg, die Ertheilung von Wirthſchafts-, Brau-, Brandweins-Konceſſionen u. dergl. m. überlaſſen.

Dec. Sum. Trib. Hass. Tom. I. Dec. 171 pag. 749—750.

Kopp Handbuch der heſſiſchen Verfaſſung 2ter Theil, S. 402.

8) Bedürfen noch einige Kammerrevenüen einer nähern Erwägung.

Digitized by Google

α) Die Acciſe z. B. gehört keineswegs zu den droits essentiellement inhérent à la Souveraineté. In Kurheſſen beziehen ſolche z. B. die Freiherrn von Schenk zu Schweinsberg, und die von Schütz zu Holzhauſen.

Lederhoſe kleine Schriften 1ter Band, S. 240. seqq.

Eben ſo hatte Speyer unter ſeinen vormaligen Verhältniſſen zur Krone Frankreich, ſo wie Hanau-Lichtenberg das Umgeld und die Acciſe.

Speyr. lett. pat. de 1756. art. 19 et 24.

Han. Lichtenb. lett. pat. de 1701. art. 10 et 24.

β) Die Ertheilung des Marktrechts gehört unſtreitig für die Souveraineté. Ganz etwas anders aber iſt die Beziehung des Einkommens von bereits beſtehenden Märkten. Dieſes bleibt nach Recht und Billigkeit den bisherigen Landesherren. Eben ſo wurde es vorhin für die Herren Grafen zu Hanau und Biſchöffe von Speyer gehalten.

Han. Lichtenb. lett. pat. de 1701. art. 20.

Speyer. lett. pat. de 1756. art. 11.

γ) Das übrigens der haute police unterworfene Zunftweſen iſt aus gleichem Geſichtspunkt zu betrachten. Das Recht, neue Zunftprivilegien, ſo wie neue Zunftgeſetze an die Stelle der aufgehobenen, ohnehin mangelhaften Reichsgeſetze zu ertheilen, iſt von der Souveraineté unzertrennlich. Die bereits ertheilten Privilegien aber müſſen geachtet werden, und das Einkommen davon bleibt nach dem 27ten Art. der Bundesakte den ſubordinirten Landesherren.

δ) Die für die Wiediſchen Lande eingerichtete Brand-Aſſekuranz-Anſtalt müßte wohl ſo lange ſelbſtſtändig bleiben, bis die Intereſſenten eine Einverleibung unter eine, das ganze Herzogthum umfaſſende Feuer-Verſicherungs-Anſtalt räthlich finden.

Vdr. der Gräfl. Fugger'ſche Subjektionsvertrag §. 17. K.

Digitized by Google

8) Das Weg- und Brückengeld verbleibt billig den bisherigen Landesherren, oder es muß denſelben dasjenige bar erſtattet werden, was ſie aus den Kammerkaſſen für artifizielle Arbeiten aufgewendet haben.

Vdr. derſelbe Vertrag §. 17. G.

Dies ſind die Deliberationspunkte, welche ich noch nachzutragen nöthig fand. Sollte hier und da noch ein Gegenſtand unbeachtet gelaſſen ſeyn, ſo wird ſich derſelbe noch leicht nachtragen, und unter eine der aufgeſtellten Kathegorien bringen laſſen.

Wiesbaden, den 1ten November 1806.

Js. Gärtner m. p.
Geheimer Rath, Direktor der Landeskollegien in Neuwied, und beider Rechte Doktor.

Beilage B*).

Erläuterung der Einnahms-Rubriken der fürſtl. Wied-Neuwied'ſchen Rentei-Rechnung.

1) **Vorjähriger Ueberſchuß** — bedarf keiner Erläuterung.

2. und 3) **Aktivſchulden und Intereſſen** — desgleichen.

4) **Grundzins — Stadt Neuwied.**

Dieſe Abgabe gründet ſich auf die Stadtprivilegien von 1662. §. 8. In dieſen wurde, um den Anbau der Stadt, welche damals nur in einigen Fiſcherhäuſern beſtand, zu be-

*) Die Beilage A. enthielt die Rechnungs-Rubriken. Da ſolche in der Beilage B. wörtlich wiederholt werden, ſo haben wir ſie weggelaſſen.

W.

fördern, verſprochen: jedem, welcher bauen wolle, einen Platz unentgeldlich oder gegen billige Recognition zu geben, und überdies ſolle jedes neugebaute Haus 10 Jahre lang von allen Abgaben frei ſeyn. Als Beförderungsmittel zum Anbau der Stadt war dieſes freilich zweckmäßig; — übrigens aber eine ſehr ſchlechte Kameralſpekulation. Die Herrſchaft gab nicht allein ihr eigenes Feld dazu her, ſondern kaufte auch Privaten das ihrige dazu ab, und mußte es baar bezahlen, um nach zehen Jahren äuſſerſt geringe Intereſſen des Kapitals zu erhalten.

Vid. acta der Abtey Rumersdorf, modo des Wiesbader Kammer-Anwaldts gegen den Kammer-Anwaldt in Neuwied.

Da nach und nach der Preis des Feldes ſo ungeheuer ſtieg, daß die Spekulation der herrſchaftlichen Kaſſe täglich unerträglicher wurde, ſo verfügte man vor etwa 25 Jahren: daß jeder Bauende für die Ruthe 40 kr. bezahlen ſolle; — dahingegen die Rentkammer dem Eigenthümer den wahren Werth des Platzes bezahlen ſolle. Berechnet man den wahren Werth des ganzen, der Herrſchaft eigenthümlichen Platzes, worauf die Stadt Neuwied ſteht, ſo erhält fürſtliche Rentkammer kaum ein Prozent vom Kapital des fürſtlichen Eigenthums.

5) Beiſaſſen- oder Perſonal-Erkenntniß-Geld ſteht mit dem vorigen Artikel nach den angeführten Stadtprivilegien von 1662. Art. 8. in unzertrennlicher Verbindung. Damit nämlich der vorbemerkte offenbare Schaden doch etwas vergütet werde, ſo wurde in demſelben §. feſtgeſetzt:

„wollen wir uns mit der Bürgerſchaft einer gewiſſen „oder jährlichen Recognition halben, in aller Billigkeit „finden laſſen und vergleichen.“

Dieſe Abgabe ſteht alſo mit der vorigen in unzertrennlicher Verbindung; beide ſind aus Einem Geſichtspunkt zu beurtheilen.

Digitized by Google

6) Nahrungsgeld. — Eine geringe Abgabe, welche ſonſt von den Ellen= und Spezereihändlern entrichtet wurde. Im verfloſſenen Jahre ſind die ganzen Verhältniſſe mit der Stadt aufs neue verglichen, und dabei iſt dieſe Abgabe auf ein äuſſerſt geringes Fixum von 250 Thalern jährlich, beſtimmt worden, welche aus der Stadtkaſſe an die Kammerkaſſe bezahlt werden.

7) Gartenzins. — Eine an die Stelle des ſonſt vom Feld erhobenen Zehndens geſetzte Abgabe.

8) Weingartenzinns. — Ein Erbpacht, welchen die Stadt von 35 Morgen ehemaliger Weinberge entrichtet.

9) Rommersdorfer Gartenzins. — Eine Abgabe ſtatt des Zehndens.

10) Großer Accis.

Vdr. die Stadtprivilegien von 1662. Art. 6.

Eine Abgabe von Wein, Brandwein, Eſſig, Bier und Aepfeltrank, wovon die Hälfte fürſtliche Rentkammer, die andere Hälfte die Stadtkaſſe erhält.

11) Kleiner Accis — desgleichen; und wird von Salz, Borden, Häuten ꝛc. bezahlt.

12) Frucht=Accis — eben ſo; und beſteht in einer ſehr geringen Abgabe, welche Fremde für eingebrachte Früchte bezahlen müſſen.

13) Pacht von der Mehlwaage. — Davon erhält, wie bei vorigen Poſten, die Stadt die Hälfte.

Alle dieſe Poſten ſtehen mit dem Etabliſſement der ganzen Stadt in Verbindung. Eine im Jahr 1730 erſchienene Verordnung beſtimmte das Verhältniß derſelben.

14) Eſſig=Accis — gehört eben dahin.

15) Juden=Schlachtgeld und Extraſchlachtgeld. Die Judenmetzger müſſen von jedem Ochſen oder Kuhe 4 Alb. zahlen, und dieſe Abgabe wird ebenwohl mit der Stadt getheilt. Das Extraſchlachtgeld bezieht fürſtliche Rentkammer allein.

Digitized by Google

16) Juden=Leibzoll — iſt aufgehoben.

17) Pacht vom Rhein-Ueberfahrt — wird von
:r Ueberfahrt von Neuwied nach dem weißen Thurn be-
ıhlt, und das dafür einkommende Geld zur Unterhaltung
:s Rheinufers verwendet; reicht aber — ohne das aufge-
:nde Holz zu rechnen, zu dieſem Behuf kaum zur Hälfte.

18) Pacht vom Wiedbachs Ueberfahrt — er-
ilt zur Hälfte Kurtrier, modo Naſſau-Weilburg, zur
älfte Neuwied, und iſt in den am Reichshofrath wegen
:s Dorfs Irlich, anhängigen Rechtsſtreit verwebt. Uebri-
:ns genügt die zur fürſtlichen Rentkammer kommende Hälfte
eſes Pachtgeldes bei weitem nicht zur Unterhaltung der
fer der reiſſenden Wiedbach.

19) Markt= und Standgeld — von den Märkten
ı Neuwied, Jahrsfeld und Steinen; an erſteren participirt
ie Stadtkaſſe.

20) Doppelt Monatgeld — cessat hier; —
dr. beim Land.

21) Juden-Schutzgeld — bedarf keiner Erläu-
rung.

22) Für Privilegien und Konceſſionen —
esgleichen.

23) Zehnden Pfennig — desgleichen; nur wird
ier bemerkt, daß Inhalts der Privilegien der Stadt Neu-
ied jeder Einwohner und deſſen Familie, mit ihrem Ver-
ıögen ſtets frei abziehen können, und der zehnte Pfennig
ur von Erbſchaftsgeldern, welche auſſer Landes gehen, ent-
ichtet wird.

24) Bürgergeld — wird von neu einziehenden
ürgern, zur Hälfte an fürſtliche Rentkammer, zur Hälfte
ı die Stadtkaſſe bezahlt.

25) Zunft- und Aufdinggeld — wird vom Auf-
ingen, Losſprechen und Meiſterwerden bezahlt.

Digitized by Google

26) Hofſchutzgeld — zahlen die, welche ohne Bürger oder Beiſaſſen zu ſeyn, in der Stadt wohnen; wird aber aus von ſelbſt einleuchtenden Gründen ſelten genommen.

27) Strafen — vdr. Stadtprivilegien von 1662. Art. 6, Inhalts deſſen die Stadt, unter gewiſſen Vorausſetzungen, hiervon die Hälfte bezieht.

28) Lotto-Kanon — wird jährlich von dem in Neuwied, ohne herrſchaftliche Garantie koncedirten Lotto bezahlt. Dieſe Konceſſion geht mit dem Jahre 1806 zu Ende.

29) Juden-Sterbfälle — von einem in der Stadt ſterbenden jüdiſchen Hausvater wird 1 Thaler 50 kr. bezahlt, wenn er Vermögen hinterläßt.

30) Pacht vom Lumpenſammeln — zu Papiermühlen — iſt unbedeutend.

31) Stempelpapier — iſt ſehr gering, und in Anſehung der Landesunterthanen, durch Vergleich vom 14ten Auguſt 1804. Art. 38. aufgehoben; hat bisher bei weitem nicht hingereicht, um die Schreibmaterialien für die Kollegien davon zu bezahlen.

32) Einzugsgeld — wird von Juden, welche in die Stadt ziehen, und von Fremden, welche Landesunterthanen werden, bezahlt.

So weit die Stadt — nun folgt

das Land.

1) Doppelt Monat- oder Herrengeld — vdr. der neue Landesvergleich von 1804. Art. 6. Dieſe waren ſchon vom K. und R. Kammergericht dem fürſtlichen Hauſe Neuwied, als eine zur Kammerkaſſe fließende Civilrente zuerkannt, und ſind in gedachtem Vergleich neuerdings als Kameralrente anerkannt worden. Die Herrſchaft hat dieſen Vergleich durch die größten Aufopferungen erkauft, um den unſeligen Prozeſſen, welche beinahe 150 Jahre an der

Landeswohlfahrt nagten, ein Ende zu machen. Dem Herrn Kommiſſarius hat man ein Exemplar jenes Vergleichs eingehändiget.

2) Wachtgeld — vdr. derſelbe Art. des Vergleichs.

3) Dienſtgeld — vdr. Art 4, 27, 29 u. 30 des gedachten Landesvergleichs, Inhalts deren auch die Landfolge-Dienſte ausdrücklich vorbehalten worden ſind.

4) Juden-Schutz- und Schlachtgeld — ſchon oben bei der Stadt erläutert.

5, 6 u. 7) Stehender Schatz, Kellerei und Kurmuthzins — geringe Abgaben, welche auf Gütern haften.

8) Accis — iſt ſehr gering, z. B. von der Ohm Wein, welche auf dem Lande verzapft wird, 70 kr.

9) Waſſerlauf — wird z. B. von der Raſſelſtein- und Honnefelder Hütte bezahlt.

Dieſe Werke waren ehemals herrſchaftliches Eigenthum, und ſind erſt gegen das Jahr 1784, mit Vorbehalt dieſer Abgabe, verkauft worden.

Eben ſo waren auch ⅔ aller Mühlen herrſchaftliches Eigenthum, und ſind erſt unter der vorigen Regierung, mit Vorbehalt dieſer Abgabe, verkauft worden.

10) Nahrungsgeld — wird nur noch von Krämerwaaren, welche auf dem Lande verkauft werden, bezahlt. — vdr. Landesvergleich, Art. 38.

11) Geiſengeld — vom Weidgang der Geiſen, welcher ſehr beſchränkt worden iſt. — vdr. Landesvergleich, Art. 36.

12) Brandweinkeſſelgeld — ſehr gering beſtimmt durch den Landesvergleich, Art. 59.

13) Fiſchereipacht — die mehreſte Fiſcherei wird für herrſchaftliche Rechnung betrieben; einiges iſt verpachtet.

24) Hofſchutzgeld — wird von einigen wenigen,

Digitized by Google

welche nicht wirkliche Gemeindsglieder oder Beiſaſſen ſind, bezahlt.

15) Juden-Sterbfälle — vdr. oben.

16) Einzugsgeld — iſt gering und bedarf keiner Erläuterung.

17) Zehnter Pfennig — desgleichen.

18) Strafen — fructus jurisdictionis.

19) Zoll- und Hauſirgeld — iſt ebenfalls von geringer Bedeutung.

20 bis 24) Oelzins, Höferzins, Reichenſteiner Beed-Höfer, und Caſtors, Hühner, Rauchgelder ꝛc. — ſind alte, zum Theil aus der ehemaligen Leibeigenſchaft gefolgte Abgaben von geringer Bedeutung.

25) Marktgelder — von den Märkten zu Jahrsfeld und Steinen.

26 u. 27) Licent vom Bierbräuen, Brandweinkeſſelgeld — vdr. oben.

28) Pacht und Zehnden von Steinbrüchen bedarf keiner Erläuterung.

29) Pacht von der Thonerde — wurde einige Zeit auszuführen verſtattet, und dafür dieſer Pacht erhoben. Es ſollte aber dieſe Ausführung eines rohen Materials zum Nachtheil der innländiſchen Fabriken, durchaus nicht mehr geſtattet werden. Man hat wegen eines gemeinſchaftlichen Ausfuhrverbots längſt ſchon mit den hochfürſtl. Naſſau-Weilburgiſchen hohen Behörden kommunicirt, bis jetzt aber damit noch nicht durchdringen können.

30) Pacht vom Potaſchenbrennen — bedarf keiner Erläuterung.

31) Weggeld — desgleichen.

32) Steuern im Kirchſpiel Marſayn — beruhen auf beſonderem Vergleich wegen der Hachenburger Succeſſionsſache, und müſſen vom hochfürſtlichen Hauſe Naſſau-Weilburg ſelbſt vertreten werden.

Digitized by Google

33) Erbpacht von der Marſayner Gemeinds-mühle — herrſchaftliches Eigenthum.

34) Herrn-Gülde und Erbzins — ebenwohl Güterpacht von geringer Bedeutung.

35) Voigtſchilling und Hühnergeld — alte Abgabe, worüber Eſtor in den kleinen Schriften Nachricht giebt.

36) Pacht von herrſchaftlichen Höfen und Domänen — verſteht ſich von ſelbſt.

37) Mühlenpacht — von den Mühlen, welche nicht in Erbpacht gegeben, oder verkauft worden ſind, ſondern in Zeitpacht ſtehen.

38) Kellereyrevenüen überhaupt. — Es wird über alle Naturalien, Weine, Früchte u. ſ w. eine beſondere Kellereyrechnung geführt, und der Abſchluß läuft durch die Hauptrechnung.

39) Weide- und Zehndhämmel — vom Hüten derſelben auf herrſchaftlichem Gemeindseigenthum u. ſ. w.

40) Zehnden — verſteht ſich von ſelbſt.

41) Feld- und Wieſenpacht — von herrſchaftlichen eigenen Wieſen und Feldern.

42 u. 43) Forſt- und Jagdrevenüen — bedürfen hier keiner Erläuterung, und haben übrigens in dem neueſten Landesvergleich Art. 12. seqq. ihre nähere Beſtimmung erhalten.

Dies iſt eine überall auf Thatſachen gegründete Erläuterung ſämmtlicher fürſtlich Neuwiediſchen Kammerrevenüen. Der Gegenſatz iſt die bereits an den Herrn Kommiſſarius abgegebene Landkaſſe, über welche man demſelben auch willig mit den nöthigen Erläuterungen an Hand gegangen iſt.

Den Ertrag jeder einzelnen Rubrik hier anzugeben, war nicht nöthig; denn ob ſolcher Ein Thaler oder Tauſend

Digitized by Google

Thaler beträgt, dies kann weder für das rechtliche Verhältniß, noch für die Billigkeit ein Beſtimmungsgrund ſeyn.

Wiesbaden den 26ten Oktober 1806.

Gärtner.

36.

Königl. Baieriſche Deklaration.

(Die Beſtimmung der künftigen Verhältniſſe der, der königlichen Souverainität unterworfenen Fürſten, Grafen und Herren zu den verſchiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem zufolge des zu Paris am 12ten Juli 1806. geſchloſſenen Rheiniſchen Bundes die vormalige Reichsſtadt Nürnberg mit ihren Gebieten und die Deutſchordens-Kommenden Rohr und Waldſtetten mit vollem Eigenthum und Souverainitätsrechten, ferner verſchiedene Fürſtenthümer, Grafſchaften und Herrſchaften, namentlich:

a) In Franken:

1) Das Fürſtenthum Schwarzenberg,
2) Die Grafſchaft Kaſtell,
3) Die Herrſchaft Limpurg-Speckfeld,
4) Die Herrſchaft Wieſentheit,

5) jene Theile des Fürſtenthums Hohenlohe, welche vom Ansbachiſchen und vom Gebiete der ehemaligen Reichsſtadt Rothenburg eingeſchloſſen ſind, namentlich die Oberämter Schillingsfürſt und Kirchberg.

b) In der Oberen Pfalz.

6) die gefürſtete Grafſchaft Sternſtein.

c) In Schwaben:

7) Das Fürſtenthum Oettingen,

8) diejenigen Beſitzungen des Fürſten von Thurn und Taxis, welche gegen Norden des Fürſtenthums Neuburg liegen.

9) die Grafſchaft Edelſtetten,

10) ſämmtliche Beſitzungen des Fürſten und der Grafen Fugger,

11) Die Burggrafſchaft Winterrieden,

12) Die Herrſchaft Buxheim,

13) die Herrſchaft Thannhauſen, endlich

14) Der ganze Bezirk der Landſtraße von Memmingen nach Lindau, mit Souverainitätsrechten Uns zugewieſen worden ſind, und in Unſerm Namen bereits davon Beſitz genommen worden iſt, — ſo haben Wir die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe dieſer mediatiſirten Gebiete und ihrer Beſitzer, nach einem von Unſerm Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten an Uns darüber erſtatteten ausführlichen Vortrage, zur Beſeitigung aller künftigen Anſtände und Zweifel nach der Grundlage des Konföderations-Vertrages genau beſtimmt, wie in folgender Erklärung enthalten iſt.

A. Allgemeine perſönliche Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren.

1) Den Unſerer Souverainität untergebenen Fürſten, Grafen und Herren werden alle jene perſönlichen Vorzüge

und Rechte zugeſichert, welche der erſten Klaſſe des Adels in Unſerem Königreiche wirklich zuſtehen, oder welche dieſen künftig werden ertheilet werden.

2) Es iſt ihnen geſtattet, den Titel fortzuführen, welchen ſie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, jedoch mit Weglaſſung aller jener Beiſätze und Würden, welche ein vormaliges Verhältniß zu dem deutſchen Reiche ausdrucken, oder welche ſie als Regenten des Landes bezeichnen. Hiernach

3) iſt ihnen nicht erlaubt, ſich ferner Reichs-Fürſten, — Reichs-Grafen, ſondern nur Fürſten — Grafen zu nennen; ſo wie auch ihren Herrſchaften das Beiwort — Reichs — ferner nicht mehr vorgeſetzt werden darf. Sie können ſich zwar von ihren urſprünglichen Stammgütern und Herrſchaften benennen (Fürſt von N., Graf — Herr von N.; aber nicht als regierende, ſondern als Patrimonial-Herren; wornach ſie ſich der Prädikate — von Gottes Gnaden — künftig nicht bedienen dürfen. Auch dürfen ſie ſich der erſten vielfachen Perſon (Wir) nur in Schriften und Handlungen bedienen, die nicht mit Uns oder Unſeren Behörden verrichtet, und an Uns oder an dieſe gerichtet werden.

4) In ihren Wappen müſſen alle jene Zeichen weggelaſſen werden, welche auf das ehemalige deutſche Reich Beziehung haben.

5) Wir werden ein zwar ausgezeichnetes, jedoch ihren gegenwärtigen Verhältniſſen angemeſſenes Kanzleizeremoniel gegen ſie beobachten laſſen. In den Erlaſſen Unſerer oberen Landesſtellen an die mediatiſirten Herren ſelbſt ſoll ihnen das Prädikat: Herr (dem Herrn Fürſten — Grafen), gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unſere Miniſterien, oder an Unſere übrigen höheren Landesſtellen gerichtet ſind, müſſen ſie nach dem Unſeren Unterthanen vorgeſchriebenen Zeremoniel ſich achten.

Digitized by Google

6) Nach dem Kirchengebete für den Souverain kann daſſelbe auch für die mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren in den Kirchen ihrer Wohnorte entrichtet werden. Ein Gleiches wird auch in ihren Wohnorten in Anſehung des Trauergeläutes geſtattet. Eine eigentliche Landestrauer kann aber nur für den Souverain ausgeſchrieben werden.

7) Es bleibt ihrer freien Wahl zwar überlaſſen, an welchem Orte ſie ihre Wohnung nehmen wollen, wenn die in dem Artikel 31 des Bundesvertrags vorausgeſetzten Bedingungen dabei eintreten. Jedoch ſind ſie verbunden, nach 6 Monaten à dato der Publikation der gegenwärtigen Deklaration den Aufenthaltsort, welchen ſie ſich gewählt haben, Uns anzuzeigen. Auch hat dieſe Freiheit bei denjenigen nicht ſtatt, welche entweder in Unſeren Dienſten ſich befinden, oder aus Unſeren Staatskaſſen eine Penſion beziehen. Dieſe müſſen in Anſehung der Wahl ihres Wohnortes nach den beſtehenden Geſetzen ſich achten.

8) Die nämliche Freiheit mit den bemerkten Beſchränkungen, welche ſie in Anſehung der Auswahl ihres Wohnortes zu genießen haben, kömmt ihnen auch zu in Anſehung des Eintrittes in fremde Dienſte.

9) In allen ſie betreffenden Real- und Perſonalklagen haben ſie ein privilegirtes Forum in erſter Inſtanz bei dem einſchlägigen Hofgerichte, in zweiter und letzter Inſtanz bei dem einſchlägigen oberſten Juſtiztribunal. —

Sollten bei einem der oben angeführten mediatiſirten fürſtlichen oder gräflichen Häuſer durch Familienverträge beſondere Auſträgalgerichte zeither eingeführt geweſen ſeyn, ſo werden Wir dieſelben näher unterſuchen laſſen, und wegen ihrer Beſtätigung beſondere Entſchließung ertheilen.'

10) Verlaſſenſchafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann der Chef des Hauſes durch ſeine Kanzlei vornehmen und erledigen laſſen, in ſo lange kein Rechtsſtreit darüber entſteht: in welchem Falle ſie an das

Digitized by Google

einſchlägige Hofgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müſſen.

11) In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militärverbrechen, genießen die ſubjicirten Fürſten und Grafen und ihre Erben das Recht einer Auſträgalinſtanz, nämlich durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Wenn ein ſolcher Fall ſich ereignet, ſo kann zwar durch die gewöhnliche Obrigkeit nach Beſchaffenheit der Umſtände, und ſo weit der Bairiſche Codex bei Adelichen es ohne ſpeziellen allerhöchſten Befehl geſtattet, die erforderliche vorläufige Bewachung, oder auch eine wirkliche Verhaftnehmung und Verwahrung des Angeſchuldigten an einem ſichern und anſtändigen Orte verfügt werden. Es muß aber auf der Stelle davon ſowohl an Uns unmittelbar, als an das Hofgericht, zu deſſen Gerichtsſprengel die Herrſchaft des Angeſchuldigten gehört, eine Anzeige darüber, mit Beilegung des bei der Ergreifung des Inkulpaten abgehaltenen Protokolls, gemacht werden. Das Hofgericht unterſuchet hierauf in den erſten 24 Stunden nach der erhaltenen Anzeige die Rechtmäßigkeit der Verhaftnehmung, und ob ein peinliches Verfahren ſtatt habe. In dem letzten Falle wird die Unterſuchung durch das Hofgericht, unter dem Vorſitz des Präſidenten oder des Direktors, geführt. Sobald die Unterſuchungsakten geſchloſſen ſind, müſſen dieſelben an Uns zur Anordnung des in dem Artikel 28 des Rheiniſchen Bundesvertrags vorgeſchriebenen Gerichtes eingeſendet werden. Wir werden hierauf durch Unſern Juſtizminiſter die geſetzliche Zahl von Beiſitzern aus dem Stande des Inquiſiten in Unſerer Reſidenzſtadt verſammeln, und dieſen gleichfalls dahin verbringen laſſen. Unſer Juſtizminiſter wird in der Eigenſchaft des Großrichters das Gericht eröffnen, und demſelben vorſitzen. Der Direktor des hieſigen Hofgerichts iſt dabei Referent, und derjenige geheime Referendär des Juſtizdepartements, welcher der gewöhnliche Miniſterialreferent in Kriminalſachen iſt, hat dabei das Cor-

Digitized by Google

:eferat; der erſte geheime Sekretär des Juſtizdepartements ührt das Protokoll. — Die Referenten ſind zwar ſchon ıach dem Geſetze verbunden, alles dasjenige anzuführen, vas zur rechtlichen Vertheidigung des Inquiſiten dienen kann; ›ieſem bleibt indeſſen frei, auch einen eigenen rechtlichen Beiſtand ſich zu wählen, welcher bei dem Gericht ſeine Vertheidigung übernimmt. Das übrige Verfahren richtet ſich nach Unſeren Geſetzen. Das von den Beiſitzern geſchöpfte Urtheil muß vor der Publikation zur Beſtätigung Uns vorgelegt werden. Das von Uns beſtätigte Urtheil wird in hergebrachter Art, wenn Wir hierüber nichts Beſonderes beſtimmen, durch das hieſige Hofgericht zum Vollzuge gebracht. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiszirt, wohl aber während ſeiner Lebenszeit ſequeſtrirt werden. —

Dieſes privilegirte auſſerordentliche Gericht kömmt nach den Beſtimmungen der Konföderationsakte nur den Chefs der mediatiſirten fürſtlichen und gräflichen Häuſer zu, welche wirkliche Beſitzer der Patrimonial-Herrſchaften ſind; die übrigen Mitglieder dieſer Familien ſind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Foro untergeben.

12) Ihre Familienverträge und eingeführten Succeſſionsordnungen müſſen Uns zur Beſtätigung vorgelegt werden.

13) Alle Vormundſchaften und Kuratelen der mediatiſirten fürſtlichen oder gräflichen Häuſer müſſen bei den einſchlägigen Hofgerichten beſtätiget werden.

14) Alle Privilegien und Freiheiten, welche die ſubjicirten Fürſten und Grafen aus ihren vormaligen Verhältniſſen zum deutſchen Reiche genoſſen haben, können nur durch Unſere Beſtätigung künftig eine Wirkung haben; auſſerdem ſind ſie als erloſchen anzuſehen.

15) Die perſönliche Huldigung der Unſerem Königreiche ſubjicirten Fürſten und Grafen wird vorbehalten. Alle ſind aber verbunden, ſchon jetzt eine Subjektionsurkunde

eigenhändig unterzeichnet an Uns einzuſenden, welche die Verpflichtung enthält:

„Uns, als Beſitzer des Unſerer Souverainität un„tergebenen Fürſtenthums N. (Grafſchaft N., Herrſchaft N., „Gebietes N.) getreu und gehorſam zu ſeyn, alles das ab„zuwenden und zu thun, wozu ſie in obiger Eigenſchaft, „als getreue und gehorſame Unterthanen Uns und Unſeren „Nachkommen als ihrem allergnädigſten Souverain verpflich„tet ſind.“

B. Auswärtige Verhältniſſe.

1) Die repräſentative Gewalt gegen andere Staaten kömmt einzig dem Souverain zu.

2) Keinem ſubjicirten Fürſten, Grafen oder Herren iſt demnach erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatiſchem Karakter abzuſenden, oder ſolche von auswärtigen bei ſich anzunehmen, und mit ihnen zu unterhandeln.

3) Was ſie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müſſen ſie Uns, als ihrem Souverain, anzeigen, wo Wir ſie ſodann durch Unſere Geſandtſchaften werden vertreten laſſen.

4) Unter dieſer Beſchränkung ſind aber jene Angelegenheiten nicht begriffen, welche ſie mit auswärtigen Staaten rückſichtlich ihrer darin liegenden Beſitzungen zu verhandeln haben; z. B. wenn ein ſubjicirter Fürſt oder Graf Beſitzungen unter mehreren Souverainen hat, — bei einem andern Souverain in Lehen oder Dienſt-Verhältniſſen ſich befindet. —

C. Allgemeine Oberaufſicht und Geſetzgebung.

1) Die allgemeine Oberaufſicht, ſo wie die allgemeine Geſetzgebung des Souverains erſtreckt ſich über alle Landesangelegenheiten, und kömmt allein dem Souverain zu.

Digitized by Google

2) Den mediatiſirten Fürſten und Grafen verbleibt nur die Befugniß, Reglements und Verfügungen über Gegenſtände zu erlaſſen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen. Dieſe dürfen aber in keinem Falle den allgemeinen Geſetzen entgegen ſeyn.

3) Da die Verleihung von Privilegien in der That eine Geſetzgebung iſt, ſo können Privilegien nur bei dem Souverain nachgeſucht werden.

4) Die beſtehenden Geſetze und Gewohnheiten behalten vor der Hand ihre verbindliche Kraft; ſollen aber revidirt und mit Unſeren allgemeinen Landesgeſetzen in Uebereinſtimmung gebracht werden.

5) Auf gleiche Art ſollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anſtalten den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten aſſimilirt werden.

6) Das Regierungsblatt, durch welches alle allgemeine Geſetze und Verordnungen bekannt gemacht werden, ſoll auch in den mediatiſirten Landen eingeführt werden.

D. Staats-Juſtiz-Gewalt.

1) Wenn die ſubjicirten Fürſten und Grafen die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen hergebracht haben, ſoll ihnen dieſelbe als erſte und reſpektive zweite Inſtanz, nämlich als zweite für die Unprivilegirten, und als erſte für die Privilegirten verbleiben.

2) Sie ſind aber gehalten, die mittlere Gerichtsbarkeit durch ein förmlich konſtituirtes Kollegium unter dem Namen: Königlich-Baieriſche N. (z. B. fürſtlich Oettingiſche ꝛc.) Juſtizkanzlei, von geſetzmäßig qualifizirten Perſonen verwalten zu laſſen. Zu dem Ende

3) müſſen die für die Juſtizverwaltung in der mittleren Inſtanz angeſtellten Individuen nach Berichtigung des Qua-

Digitized by Google

lifikationspunktes bei dem einſchlägigen Hofgerichte durch den Weg des Juſtizminiſteriums die Genehmigung erhalten.

4) Die Subalternen in den Kanzleien und die Juſtizbeamten werden von den mediatiſirten Herren ohne beſondere Beſtätigung ernannt; jedoch hat

5) Die Mediat-Juſtizkanzlei bei der Verpflichtung und Einweiſung ſolcher Subjekte die Beweiſe über die zu ihren Stellen erforderliche Qualifikation ad acta zu bringen, und jährlich dem einſchlägigen Hofgerichte eine Liſte darüber vorzulegen.

6) Dieſer Juſtizſtelle kömmt es überhaupt zu, von den Akten der Mediat-Juſtizkanzleien Kenntniß zu nehmen, Viſitationen anzuordnen, und insgemein alles dasjenige zu verfügen, was dem Begriffe einer Oberaufſicht über die Juſtizpflege entſpricht.

7) An eben dieſe Unſere Juſtizſtellen ſind die von den Mediat-Juſtizkanzleien bis zum Straferkenntniſſe einſchlüſſig verhandelten Akten vor der Publikation des Erkenntniſſes zur Beſtätigung einzuſenden.

8) Das Begnadigungsrecht kömmt allein dem Souverain zu.

9) Der Appellationszug iſt bereits beſtimmt worden.

10) Vor der Hand noch wird in den mediatiſirten Landen nach den Provinzialgeſetzen, Statuten und Gewohnheiten und in subsidium nach den gemeinen und Baieriſchen Geſetzen, Recht geſprochen.

E. Staats-Polizei-Gewalt.

1) Die obere Polizei im Allgemeinen kömmt dem Souverain zu, und wird von der einſchlägigen oberen adminiſtrativen Landesſtelle entweder unmittelbar oder aus beſonderem Auftrage durch einen Kommiſſär ausgeübt.

2) Die gewöhnliche untere Polizei verbleibt dem mediatiſirten Herrn, welcher ſolche durch ſeine nachgeordneten

Beamten, jedoch nur nach Unſeren Geſetzen, auszuüben befugt it. In ſo weit ihm die Polizei zuſteht, kann er ſeine Beamte über Gegenſtände derſelben mit Bericht vernehmen, und auf die Berichte nach dem Sinne der allgemeinen Landesgeſetze Reſolutionen ertheilen.

3) Die Annahme neuer Unterthanen jeder Glaubens-Konfeſſion, folglich auch der Juden, verbleibt den mediatiſirten Fürſten und Grafen: jedoch müſſen ſie ſich dabei nach den beſtehenden und künftig noch zu erlaſſenden Geſetzen achten.

4) Auswanderungen der Unterthanen ſind ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unſeren übrigen unmittelbaren Unterthanen eintreten. Die Mediat-Behörde darf ohne Beſtätigung Unſerer oberen adminiſtrativen Stelle dergleichen nicht bewilligen.

5) Die obere Leitung und Aufſicht über alle Gegenſtände der Bildung und des öffentlichen Unterrichtes ſteht Unſerer einſchlägigen Landesſtelle, die unmittelbare Leitung und Aufſicht aber der einſchlägigen Behörde des mediatiſirten Fürſten oder Grafen, nach den eingeführten Geſetzen und Verordnungen, zu.

6) Vormundſchafts- und Kuratelsſachen werden zwar durch die Beamten und durch die Juſtizkanzlei der mediatiſirten Fürſten oder Grafen beſorget. Die geſetzgebende Anordnung darüber aber, ſo wie die obere Aufſicht kömmt dem Souverain zu, welcher befugt iſt, durch die einſchlägige Behörde den Zuſtand des Pupillenweſens, ſo wie des Hypotheken- und Depoſitenweſens unterſuchen zu laſſen.

7) Die Sicherheitspolizei, in ſo weit ſie ſich auf allgemeine Anſtalten bezieht, wird von Unſeren obern Behörden angeordnet und geleitet. Alle Gegenſtände der Lokal- und Diſtriktspolizei aber werden durch die Beamten und Kanzlei des Patrimonialherrn, nach Unſeren Verordnungen, für deren genaue Vollziehung ſie verantwortlich ſind, beſorgt.

Digitized by Google

8) Die Oberaufſicht über Heerſtraßen und Flüſſe, ſo wie die Anordnung und Leitung des Straßen- und Waſſerbaues kömmt Unſerer eigens dafür angeordneten Oberdirektion zu; die Vollziehung der getroffenen Anordnungen bleibt der Mediat-Polizeibehörde überlaſſen.

9) Alle Anordnungen und Einrichtungen zur Beförderung des Handels, folglich auch die Mauth- und Zollgeſetzgebung, ferner die obere Leitung des Zunftweſens, die Beſtätigung neuer Zunft- und Handwerksordnungen, die Verleihung neuer Gewerbskonzeſſionen, gehören, als Theile der oberen Polizei, dem Souverain und ſeinen dafür angeordneten höheren Landesbehörden. Die untere Aufſicht, die Vollziehung der Geſetze, Anordnungen und Verfügungen in dem Sinne Unſerer Geſetze und Verordnungen, die Entſcheidung der Streitigkeiten der Zünfte, mit Vorbehalt des Rekurſes an die obere Landesſtelle, verbleiben dem mediatiſirten Fürſten und Grafen und ſeinen Polizeibehörden.

10) Die Anordnungen in Abſicht auf allgemeine Landeskultur gehören zu Unſerer Oberpolizei; ihre Vollziehung, wie auch die erſte Inſtanz in Kulturſtreitigkeiten bleibt der Mediat-Polizeibehörde überlaſſen.

11) Da der Eintritt zur allgemeinen Feuer-Aſſekuranz-Anſtalt freiwillig iſt, ſo können die in den mediatiſirten Landen bereits eingeführten Feuer-Aſſekuranz-Sozietäten fortbeſtehen, bis dieſe, von dem Vortheile ihrer Vereinigung mit der allgemeinen überzeugt, ihren Beitritt ſelbſt nachſuchen werden, oder ein anderes verordnet werden wird.

12) Die Forſt- und Jagdpolizei, ſo wie die Forſtgerichtsbarkeit, verbleibt den Mediatbehörden; jedoch ſind ſie verbunden, nach Unſeren Forſt- und Jagdordnungen ſich zu achten.

13) Das Medizinalweſen in den mediatiſirten Landen ſteht unter der Anordnung und Aufſicht der einſchlägigen Medizinal-Oberbehörde, welcher auch das ärztliche Dienſt-

Digitized by Google

erſonal mit Ausweiſung ihrer Qualifikation zur Beſtätigung ngezeigt werden muß. Die untere Aufſicht in dieſem Ad: ıiniſtrationszweige verbleibt dem Mediatherrn.

F. Staats: Kirchen: Gewalt.

1) Die oberſte Kirchenpolizei ſteht dem Souverain zu; ie Mediat: weltlichen und geiſtlichen Obrigkeiten müſſen die ı Kirchenpolizeiſachen erlaſſenen Verordnungen des Souve: ains vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

2) Wo eigene Konſiſtorien beſtehen, da bleibt dieſen ie Verhandlung der Konſiſtorialſachen, wie bisher, mithin uch die Aufſicht auf Pfarreien und Schulen, die Anord: ung der Verweſung derſelben, die Verfügung ſchriftlicher der mündlicher Admonitionen; jedoch ſind ſie Unſeren inſchlägigen Konſiſtorien untergeordnet, und hienach gehalten:

a) bei ſtrengen Graden von Korrektionen oder bei Dienſtſuspenſionen an dieſes ihren Antrag zu machen.

b) Es können von den Ausſprüchen des Mediat: Kon: ſtoriums über die Examina pro ministerio, über die Präſentationen ꝛc. Rekurſe an Unſer Konſiſtorium genommen verden.

c) Alljährlich müſſen an dieſes die Konduitliſten der Geiſtlichen und Schullehrer eingeſendet werden.

3) Wo keine eigene Konſiſtorien beſtehen, iſt für die Konſiſtorialſachen Unſer einſchlägiges Konſiſtorium die geeig: nete Behörde.

4) Die Ehegerichtsſachen werden bei der Mediat:Juſtiz: anzlei verhandelt, von welcher an Unſer einſchlägiges ober: tes Juſtiztribunal appellirt wird.

5) Zu eben dieſer Kanzlei gehören auch die Dienſt: ntſetzungen von Pfarrern und Schullehrern, welche im Wege Rechtens allda angebracht und salva appellatione ntſchieden werden.

Digitized by Google

6) Die Verwaltung des Kirchen- Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufſicht der einſchlägigen Mediatbehörde; dieſe iſt aber verbunden, alljährlich eine genau tabellariſche Ueberſicht derſelben Unſerer Oberbehörde einzuſenden, und die Verordnungen pünktlich zu befolgen, welche über die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungsvermögens im Allgemeinen werden erlaſſen werden.

7) Jedem Mediatherrn ſteht in ſeinem Gebiete, abgeſondert von den Episkopalrechten, die Ausübung der Patronatsrechte zu; über die Qualifikation der Subjekte müſſen Unſere Geſetze beobachtet werden.

G. Militär-Gewalt.

1) Alles, was mit der Militär-Gewalt in Verbindung ſteht, kömmt dem Souverain ausſchließend zu, und kann nur durch ihn angeordnet werden.

2) Die Einführung der Konſkription nach dem Kantonsreglement und nach den übrigen über dieſen Gegenſtand erlaſſenen Verordnungen iſt bereits befohlen. Die Vollziehung dieſer Geſetze kann eigenen von uns aufgeſtellten Kommiſſarien, oder in ſo lange dergleichen nicht eingeführt ſind, auch der Mediatkanzlei aufgetragen werden.

3) Keinem mediatiſirten Fürſten und Herrn iſt geſtattet, ohne Unſere allerhöchſte Bewilligung Militär zur Bewachung ſeiner Perſon und ſeiner Schlöſſer zu halten. Polizeiwachen kann derſelbe aber zur Handhabung der Sicherheit und inneren Landespolizei anordnen; wobei er ſich jedoch nach den allgemeinen Einrichtungen, die hierüber für Unſer ganzes Königreich werden getroffen werden, achten muß.

Digitized by Google

H. Staats-Finanz-Gewalt, und Ausſcheidung der an den Souverain übergehenden, oder den mediatiſirten Herren verbleibenden Gefälle.

1) Alle aus dem Unterthansverbande zeither entrichtete, oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landesſteuern fließen in Unſere Staatskaſſe. — Dergleichen Abgaben ſind als Landesſteuern für den Souverain in Anſpruch zu nehmen:

a) wenn ſie in die Landesſteuerkaſſe zeither geliefert worden;

b) wenn ſie nach Simplis, Maßen ausgeſchrieben oder umgelegt, bald in höheren, bald in niederen Quantis erhoben, verrechnet, und zu Landesbedürfniſſen verwendet werden.

2) Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichs-Souverains erforderlich war, oder die nach der vormaligen deutſchen Verfaſſung nur erhoben werden durften zur Beſtreitung der Bedürfniſſe des Landes und der Regierung, gehören dem Souverain. — In die Kathegorie ſolcher öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die direkten, ſondern auch alle perſönlichen und indirekten Steuern, die Stempeltaxen, die Judenſchatzungen, Acciſe, Umgeld ꝛc. — Kein Patrimonialherr darf hienach künftig von ſeinen Unterthanen eine Konſumtionsabgabe; unter welchem Namen es geſchehe, erheben. Wir werden aber auf den Verluſt, den ſie dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rückſicht nehmen, und ihnen im Verhältniß ihres bisherigen Bezuges einen Theil davon überlaſſen.

3) Alle Territorialgefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anſtalten bewilligt werden, welche eine Zentralleitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Chauſſeen, Brückengelder u. d. gl. gehen an den Souverain, mit den darauf haftenden Laſten, über.

4) Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausſchläge zur Tilgung der Kriegskoſten und Schulden-

Digitized by Google

zahlung, in ſo ferne erſtere nicht von den Gemeinden privatim unter ſich geſchehen, ſind zu Unſerer Kaſſe zu verrechnen.

5) Alle Ausgaben, welche, wie grundherrliche Zinnſen, in einem beſtändig unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bei Beeten und bei der ſogenannten Ordinariſteuer in einigen Herrſchaften iſt, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatiſirten Fürſten und Grafen, ſollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern, vorgetragen werden. Treffen aber bei dergleichen Abgaben die oben angezeigten Karaktere wahrer Steuern ein, ſo ſind ſie, wie alle übrigen, in Unſere Kaſſen einzuziehen.

6) Die Nachſteuer verbleibt den mediatiſirten Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geſchloſſen ſind. Ferner

7) verbleiben ihnen alle Konzeſſionsgelder, wo ſie die Konzeſſionen zu ertheilen haben.

8) Die Steuern, welche in Unſere Kaſſe fließen, werden zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuße erhoben; es ſoll aber, ſobald es geſchehen kann, eine Berichtigung derſelben vorgenommen, und ein, ſo viel möglich, gleichförmiger Steuerfuß eingeführt werden.

9) Die Etatskuratel der einſchlägigen Landesdirektion hat Gutachten zu erſtatten, wie die in den mediatiſirten Landen zu erhebenden Steuern und übrigen Gefälle auszuſcheiden, zu erheben, und wie das Kaſſe- und Rechnungsweſen dabei einzurichten ſey.

10) Es hat in den mediatiſirten Landen keine Steuerfreiheit ſtatt.

11) Die Domänengüter und Gefälle der mediatiſirten Herren ſind proviſoriſch nach dem Maaßſtabe des Steuerbeitrages der baieriſchen Stände zu belegen.

Digitized by Google

12) Die mediatiſirten Herren genießen die Zollbefreiung von allen, zu ihren eigenen Hausbedürfniſſen erforderlichen Konſumptibilien; jedoch müſſen ſie ſich den Verfügungen gemäß benehmen, welche zur Verhütung des Unterſchleifes werden getroffen werden.

13) Auch ſind ſie für ſich und ihre Familien von der Entrichtung der Chauſſeegelder innerhalb des mediatiſirten Gebietes frei.

14) Damit die Domänen nicht gegen den Sinn des Artikels 27 der Konföderationsakte veräuſſert werden, muß, wo es nicht ſchon geſchehen iſt, ſämmtlichen Aemtern verboten werden, dergleichen Veräuſſerungen zu protokolliren.

I. Ausſcheidung der Schulden.

Die verfaſſungsmäßig kontrahirten Schulden, welche auf den mediatiſirten Fürſtenthümern, Grafſchaften und Herrſchaften haften, werden zwiſchen dem Souverain und den mediatiſirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und dieſen verbleiben. Hiernach

a) muß der Stand ſolcher Schulden vor Allem hergeſtellt, dann eine genaue Bilanz zwiſchen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältniſſe der reinen Einkünfte die Repartition gemacht werden;

b) ſind alle Gemeindsſchulden davon zu ſondern, und den Gemeinden, welche ſie treffen, zuzuweiſen;

c) auch bleiben dem Mediatiſirten ſeine perſönlichen Schulden zur Laſt.

K. Ausſcheidung der Diener.

1) Es kann nur die Frage ſeyn von ſolchen Dienern, welche in der öffentlichen Landesadminiſtration durch förmliche Dekrete zeither angeſtellt waren. Diejenigen, welche zum beſonderen Dienſte des Mediatiſirten gehören, als: Hofdiener ꝛc. bleiben dieſem ausſchließend zur Laſt.

Digitized by Google

2) Die durch ordentliche Dekrete in auswärtigen Verhältniſſen angeſtellt geweſenen Individuen, als: Kreisgeſandte, Agenten bei den Reichsgerichten, gehen an den Souverain, entweder zu einer anderweitigen Anſtellung, oder zur Penſionirung über. Dahin gehören auch die Beiträge zur Suſtentation des Kammergerichts; wogegen der Souverain auch die eingehenden Steuern zur Beſtreitung der Kammerzieler, der Kreiskoſten ꝛc. zu beziehen hat.

3) Was in den Dienſten des Mediatiſirten zur Verwaltung ſeiner Privateinkünfte, zur Ausübung der niederen und mittleren Gerichtsbarkeit, der gewöhnlichen Polizei, verbleibt, muß auch von ihm beſoldet werden.

4) Diejenigen Individuen, welche zur Verwaltung der Rechte und Einkünfte angeſtellt waren, die an den Souverain übergehen, als: Steuereinnehmer, Zollaufſeher ꝛc. werden von dieſem beſoldet oder penſionirt. Die Beſoldungen und Penſionen derjenigen Staatsdiener, welche für die Adminiſtration des Ganzen angeſtellt, und insbeſondere auf die Steuerkaſſe angewieſen waren, fallen dem Souverain zur Laſt, wenn dieſe nicht von dem Mediatiſirten nach dem Art. 3. für ſeinen Dienſt verwendet werden.

5) Das Militär, ſo wie auch alle Militärpenſioniſten, werden von dem Souverain übernommen: das Dienſtfähige wird unter Unſere Regimenter eingetheilt, die Unbrauchbaren werden zu andern Dienſten verwendet, oder auf die Militärkaſſe als Penſioniſten angewieſen.

L. Künftige Anſtellung der Diener und ihr Verhältniß zu den Landesſtellen des Souverains.

1) Den mediatiſirten Fürſten und Grafen kömmt die Befugniß zu, das zur Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erforderliche Perſonal zu ernennen, und mit geeigneten Titeln und durch eine paſſende Uniform

auszuzeichnen. Jedoch muß die gewählte Uniform zu Unſerer Beſtätigung angezeigt, und dabei die baieriſche Nationalkokarde getragen werden.

2) Sie können nebſt den Lokalbeamten ein eigenes Kollegium für Juſtiz und Polizei unter dem Namen: Juſtizkanzlei, und für die Verwaltung ihrer Patrimonialeinkünfte unter dem Namen: Domänialkanzlei, anordnen, und dieſelbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, Sekretären, Kanzliſten und Rechnungsverſtändigen beſetzen. Auſſer dieſen Aemtern und Titeln iſt ihnen nicht erlaubt, andere zu verleihen.

3) Wegen der Qualifikation der für die Juſtizverwaltung angeordneten Individuen iſt das Erforderliche Lit. D. Nro. 5. beſtimmt worden.

4) Unſere oberen Landesſtellen, oder der von Uns angeordnete Kommiſſär, erlaſſen unmittelbare Befehle und Weiſungen an die Kanzleien der Mediatiſirten, welche verbunden ſind, ſolche entweder ſelbſt, oder durch ihre Unterbehörden vollziehen zu laſſen; auch erſtatten ſie Berichte an die nämlichen Stellen, und zwar in der in Unſeren Staaten vorgeſchriebenen Art, nach dem Verhältniſſe einer unteren Stelle gegen eine höhere, der ſie untergeordnet iſt.

5) Unſere Landesſtellen dürfen keine unmittelbaren Befehle den Mediat-Unterbehörden ertheilen, ſondern müſſen dieſe allezeit an die Mediatkanzlei richten, welche hiernach das Geeignete an die Unterbehörde zu erlaſſen hat, ſo wie auch dieſe nur an die Mediatkanzleien in der Regel Berichte zu erſtatten haben.

6) Unſere Landgerichte ſtehen mit den Beamten und Kanzleien der Mediatiſirten in der Regel in keiner unmittelbaren Geſchäftsberührung; was ſie in Beziehung auf dieſe anzuzeigen haben, müſſen ſie der einſchlägigen Landesſtelle zur geeigneten Verfügung berichten. Doch iſt ihnen in Fäl-

Digitized by Google

len, wo ſie es nothwendig finden, eine Amtskorreſpondenz erlaubt.

7) Die von den mediatiſirten Herren ernannten Beamten und Kanzleien werden dem Souverain als Unterthanen, und in Beziehung auf ihre Dienſtverhältniſſe gegen den Souverain verpflichtet; nebſt dem leiſten ſie den Dienſteid ihrem Mediatherrn. Die Verpflichtung der Kanzleimitglieder geſchieht durch Unſeren Kommiſſär, der Beamten, aus Auftrag durch die Mediatkanzlei, welche das Verpflichtungsprotokoll nebſt der Ausweiſung der gehörigen Qualifikation des Beamten, an die einſchlägige Landesdirektion einzuſenden hat.

8) Die Mediatbeamten und übrigen Diener haben ihren Gerichtsſtand in erſter Inſtanz bei der Mediat-Juſtizkanzlei, und in zweiter Inſtanz bei Unſerer oberſten Juſtizſtelle. Bei Entlaſſung und Entſetzung der für die Juſtiz und Polizei angeſtellten Beamten und Räthe muß nach Unſeren Geſetzen verfahren werden.

M. Lehens-Verband.

1) Wenn mediatiſirte Fürſten und Grafen in dem Unſerer Souverainität unterworfenen Gebiete Lehen beſitzen, welche entweder ehemals vom Kaiſer und Reiche, oder von fremden Lehenherren, oder von anderen durch den Preßburger Frieden, oder durch den Pariſer Staatsvertrag Uns zugetheilten Landen herrühren, und Gegenſtände betreffen, welche nicht an die Souveraine übergegangen ſind, ſo ſind dieſelben an Uns gefallen, und die mediatiſirten Herren ſind aufzufordern, innerhalb der in den Lehenrechten zur Muthung vorgeſchriebenen Zeit von einem Jahre, ſechs Wochen und drei Tagen, vom Tage der Ausfertigung der Deklaration oder des an ſie zu erlaſſenden Mandats an zu rechnen, bei dem Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten, als oberſtem Lehenhofe, unter Beibringung des jüngſten Lehenbriefes

und eines Verzeichniſſes aller Lehenſtücke, gebührend zu muthen, auch alle übrigen Erforderniſſe zu beobachten.

2) Was die Aktivlehen betrifft, ſo werden Ihnen dieſelben ferner belaſſen; jedoch geht in allen ſtreitigen Lehenſachen die Appellation an Unſer oberſtes Juſtiztribunal, und die Ritterdienſte können nur für den Souverain verlangt werden: alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediatherrn.

Nach dieſer Erklärung ſind die künftigen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, ſowohl der Mediatherren als ihrer Herrſchaften, in Unſerm Königreiche zu beurtheilen und zu reguliren; Unſere ſämmtliche Landeskollegien und übrige Behörden, ſo wie die Unſerer Souverainität untergebenen Fürſten, Grafen und Herren, ihre Kanzleien, Konſiſtorien, Beamte und ſämmtliche Unterthanen haben dieſelbe in allen ihren Artikeln als ein pragmatiſches Staatsgeſetz zu befolgen.

Die Verhältniſſe der Stadt Nürnberg und ihres Gebietes werden beſonders regulirt werden. So wie wegen der Kommende Rohr und Waldſtetten mit Rückſicht auf den Artikel 33. der Konföderationsakte das Geeignete bereits verfügt iſt.

München den 19ten März 1807.

Max. Joſeph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
von Flad.

37.

Einige Vorſchläge zur neuen Einrichtung des Zunftweſens in den Staaten des Rheiniſchen Bundes, von dem Herrn geheimen Rathe Medicus zu Weilburg.

Die Anordnung der Zünfte war eine ſehr wohlthätige Anſtalt unſerer Vorfahren, und es iſt ihre Schuld nicht, wenn dieſelbe in der Folge nicht überall weiter und völlig ausgebildet, vielmehr hin und wieder durch Mißbräuche aller Art verunſtaltet worden — Mißbräuche, welchen ſelbſt das geſammte deutſche Reich durch das Geſetz von dem Jahre 1731 ſo wenig als durch die vorherigen ganz hat abhelfen können *).

*) Schon aus dieſem Eingange erhellet, daß ich die Beibehaltung der Zünfte für nothwendig halte. Da mir indeſſen nicht unbekannt iſt, daß auch eine gegenſeitige Meinung ihre Verehrer findet, ſo will ich die meinige hier nur ganz kurz an- und ausführen.

A.) Die Zünfte ſind ohne Zweifel eben ſo entſtanden, wie die Staaten. So wie die Menſchen ſich zur äuſſerlichen Sicherheit in Staaten vereinigten, ſo verbanden ſich nachher die Mitglieder eines und deſſelben Metiers in engere Geſellſchaften, die mit der Zeit das wurden, was unſere jetzigen Zünfte ſind.

Beide — die Staaten wie die Zünfte — hat mithin das Bedürfniß herbeigeführt, und es iſt vorauszuſehen, daß bei eintretender Auflöſung derſelben — nach einem Jahrzehnde das Bedürfniß einer engeren Verbindung der Handwerker wieder eben ſo fühlbar eintreten würde, als ſelbiges unſere Vorfahren — durch die herrliche Lehrmeiſterin, die Erfahrung, geleitet, ebenwohl gefühlt haben müſſen.

Digitized by Google

So wie dieſemnach der Hauptfehler darin lag, daß man, was jede Anſtalt gebieteriſch erfordert, mit dem Geiſte der Zeit nicht fortgeſchritten, dieſem gemäß nicht ab⸗ und zugethan, und ſich größtentheils damit begnügt hat, bei —

B) Die Fortdauer dieſes Inſtituts durch ſo viele Jahrhunderte ſpricht ſchon mit lauter Stimme die Ehrwürdigkeit deſſelben aus.

C) Die Auflöſung der Zünfte würde zur Folge haben, daß in allen Fächern der Handwerke nur Pfuſcher, keine Meiſter mehr zu finden ſeyn würden.

Der Eigennutz würde den Profeſſioniſten zum Uebergreifen in angrenzende Handwerke verleiten. Der Schmidt würde auch ein Schloſſer, der Zimmermann auch ein Schreiner, der Schuhmacher auch ein Sattler ꝛc. ſeyn — kurz jeder würde alles treiben wollen!

Die nothwendigen Lehr⸗ und Wanderjahre würden verſchwinden, und lauter unvollkommene Produkte in dem einen wie in dem andern Fache würden das Publikum die abgeſtorbenen Zünfte gar bald mit tiefen Schmerzen betrauern laſſen!

D) Die ganze Zunftverfaſſung hat mit dem Verhältniſſe des gelehrten Standes die auffallendſte Aehnlichkeit.

Der zum Handwerk beſtimmte Knabe tritt zuerſt bei einem Meiſter in die Lehre, dann zieht er ab in entferntere Orte, um bei fremden Meiſtern ſeine in der Lehre erworbenen Kenntniſſe in Ausübung zu bringen, zu vervollkommenen, und dasjenige etwa noch zu erringen, was dieſe mehr wiſſen, als ſein früherer Lehrer. Dann kehrt er zurück, legt (durch das Meiſterſtück) einen öffentlichen Beweis ſeiner Kenntniſſe ab, wird Mitglied der Zunft und darf ſein Metier zur Nahrungsquelle machen.

Der zum Gelehrten beſtimmte Knabe betritt zuerſt das Gymnaſium, mit den daſelbſt erworbenen Vorkenntniſſen

Digitized by Google

Regierungsveränderungen und Standeserhöhungen die alten Zunftartikel gegen Erlegung der Tax= Stempel= und Sporteigebühren — gleich als ob es auf dieſe allein angekommen — ohne weiteres zu konſirmiren, und damit auch das, was billig hätte abgeſchafft und verbeſſert werden ſollen, von neuem ſanktionirt hat, ſo trug zur fortſchreitenden Verſchlimmerung nicht wenig bei, daß man

1) von Seiten der Obrigkeit um die Handlungsweiſe der Zunft, als ſolcher, ſich zu wenig bekümmert, und den bei einer jeden derſelben nach und nach eingeſchlichenen Mißbräuchen nicht zeitig genug geſteuert hat;

2) gegen die Forderungen einer geſunden Politik, nach

---

ausgerüſtet, wandert er auf die Akademie, genießt den Unterricht der Lehrer ſeiner Facultät (den Meiſtern ſeines Fachs), kehrt ins Vaterland zurück, legt durch eine öffentliche Prüfung die Probe über die erworbenen Kenntniſſe ab, wird Advokat, Prediger, ausübender Arzt, d. h. er erhält die Erlaubniß, von dieſen Kenntniſſen öffentlichen Gebrauch zu machen und ſelbige als Nahrungsquelle zu benutzen. Niemand tadelt dieſe ſchöne Sitte! Warum will man das dieſer ſo ähnliche Verfahren der Handwerker verdrängen?

Aber man wird

E.) den großen Unfug, die mancherlei eingeſchlichenen Zunftmißbräuche und endlich die offenbaren nachtheiligen Folgen des Zunftzwangs in ein= und anderer Rückſicht einwenden? Ich antworte: Jede gute Sache hat ihre ſchlimme Seite! Willſt du den Wein, die Quelle geſellſchaftlichen Frohſinns, das ſtärkende Labſal des Kranken darum von der Erde verbannen, weil er deinem Freunde Geſundheit und Vermögen raubte?

Man laſſe das Gute, und ſtöre durch heilſame Verordnungen die Mißbräuche, und die ſchlimmen Folgen der guten Sache! u. ſ. w.

welchen der Städter und Landmann in Abſicht auf ihre rechtlichen Verhältniſſe den Jurisdiktionsbeamten allein untergeordnet ſeyn ſollten, die Oberzunftmeiſterſtellen von den Jurisdiktionsbeamtenſtellen getrennt, oft Ungelehrten anvertrauet, und dadurch, daß dieſe bald aus Mangel der nöthigen Einſicht, bald um den an dem Alten klebenden Zunftgenoſſen gefällig zu ſeyn, und endlich, weil ſie nicht Gewalt genug gehabt, ihre Ausſprüche auſſerhalb der Zunftſtube geltend zu machen, Kolliſionen über Kolliſionen veranlaßt worden.

3) Daß man in den, aus kleinen zuſammengeſetzten großen Aemtern jedem von erſteren ſeine alte Zunftverfaſſung gelaſſen, und denen, welche dergleichen vorhin nicht hatten, auch keine gegeben hat.

Erwäget man nun noch die heterogenen Theile, aus welchen nach dem jüngſten Reichsſchluß vom 27ten April 1803. und der Rheiniſchen Konföderation vom 12ten July 1806, die einzelnen Staaten des Rheiniſchen Bundes zuſammengeſetzt ſind, und daß die Entſchädigungs- und mediatiſirten Lande ihre eigne, unter ſich ſelbſt und von den in den Landen ihrer neuen Herren verſchiedene Zunftverfaſſungen gehabt und noch haben; ſo liegt die Nothwendigkeit einer desfallſigen allgemeinen neuen Geſetzgebung für jeden einzelnen Staat ſo klar vor Augen, daß etwas weiteres darüber zu ſagen, wohl nicht nöthig ſeyn wird.

Eben ſo wenig Zweifel iſt es unterworfen, woher dieſe neue Geſetzgebung ausgehen müſſe, weil die Einrichtung und Leitung des Zunftweſens, man mag nun daſſelbe als einen Ausfluß der vormaligen Landeshoheit, oder der in dem Artikel 26 der Konföderationsakte den Souverains zugetheilten hohen Polizei — haute police — betrachten, ohnſtreitig für dieſe gehört.

Nicht nur aber haben die Souverains das Recht, ſondern auch nunmehr die Pflicht, das Uebel aus dem Grunde zu heben.

Das Geſchäft iſt auch ſo ſchwer nicht, als es dem erſten Anblick nach ſcheinen mögte.

An Hülfsmitteln und Vorarbeiten fehlet es nicht.

Die in dem 9ten und 10ten Theil des Gerſtlacheriſchen Handbuchs enthaltenen Reichsgeſetze und vorzüglich die dem Reichsgeſetze von 1731 beigefügten gehaltreichen Anmerkungen nebſt den darin angeführten Schriftſtellern und den beiden neuern hier unten vollſtändig angegebenen Werken von Ortloff *) dürften ſchon hinlänglich ſeyn.

---

*) Das Recht der Handwerker nach allgemeinen deutſchen Reichsgeſetzen überhaupt, und mit beſonderer Rückſicht auf das allgemeine Landrecht und andere Innungsgeſetze für die königlich-preuſſiſchen Staaten, die kurſächſiſchen General-Innungsartikel, die braunſchweigiſche Gildeordnung für Handwerker und mehrere andere deutſche Handwerksgeſetze. Von D. Johann Andreas Ortloff. Erlangen 1803. 8.

Corpus juris Opificiarii oder Sammlung von allgemeinen Innungsgeſetzen und Verordnungen für die Handwerker, enthaltend die allgemeinen Reichsgeſetze von 1731 und 1772 über das Innungsweſen, die königlich-preuſſiſchen Innungsgeſetze und Handwerksverordnungen, die kurſächſiſchen General-Innungsartikel, und die herzogl. Sachſen-Coburg-Saalfeldiſchen Innungsartikel, die braunſchweigiſche Gildeordnung, die badiſchen General-Zunftartikel und dazu gehörigen Verordnungen, die kurfürſtlich-mainziſche Verordnung wegen Beobachtung der Handwerksinnungen, die fuldiſche Polizeiverordnung für die Handwerker, die allgemeine Zunftordnung des unmittelbaren freien Reichsritterorts an der Baunach, das neue Reglement der hamburgiſchen Aemter und Bruderſchaften, die würzburgiſche Verordnung wegen des Wanderns und des Meiſterrechts der Handwerker, die hochfürſtlich bayreutiſchen und ansbachiſchen Geſetze und Verordnungen, die ſich auf die Handwerker beziehen, die di-

Digitized by Google

Nach den von dieſem mitgetheilten Vorgängen anderer Länder wären alſo gleich Anfangs Generalartikel für alle Zünfte ohne Unterſchied zu fertigen, und den Spezialartikeln für jede einzelne Zunft nur das vorzubehalten, was die Art und Weiſe der Treibung des Handwerks und die Fertigung des Meiſterſtücks betrifft, überhaupt das, worin ein Handwerk von dem andern ſich unterſcheidet, oder die Gränzlinie des einen von dem andern beſtimmt.

Je vollſtändiger und beſtimmter die Generalartikel gefaßt werden, deſto leichter wird man mit den Spezialartikeln zum Zweck kommen.

In Abſicht auf die Generalartikel erlaube ich mir folgende Bemerkungen:

1) Auf dem platten Lande wären auſſer den dem Landmanne unentbehrlichſten Schmidten, Wagnern, Schneidern, Schuhemachern und Leinwebern weiter keine Handwerker zu dulden, ſondern dieſelben insgeſammt in die Städte zu verweiſen, damit dem Städter, der in der Regel keinen Ackerbau treibt, und ſich daher nur mit Profeſſionen, Künſten, Wirthſchaft und Handel ernähren kann, ſeine nothdürftigen Nahrungsquellen nicht entzogen werden.

2) Jedem, der das Meiſterrecht in gehöriger Ordnung erworben, wäre die Befugniß zu ertheilen, ſein Handwerk

---

tingiſche Wanderordnung, den fränkiſchen Kreisſchluß von 1799 wegen Abſtellung der Handwerksmißbräuche, des Freiherrn von Kreitmayr Abhandlung von Handwerkern, worin der Unterſchied des baieriſchen Rechts von dem gemeinen Rechte gezeigt, und unter einander verglichen wird, nebſt mehreren einzelnen ſpeziellen Innungsgeſetzen und Geſellenbriefen von D. Johann Andreas Ortloff, Erlangen 1804, 8. Ich vermiſſe darin die Generalartikel, wornach die ſämmtlichen Zünfte in denen fürſtl. oranien-naſſauiſchen Landen ſich zu achten haben. 1799. Fol. 5 Bogen.

Digitized by Google

in dem ganzen Umfang des Landes zu treiben, doch ſo, daß er auſſer ſeinem Wohnort nicht hauſire, oder Niederlagen mache, auf Meſſen und Jahrmärkten aber von allem Zunftzwange frei ſich allein nach dem zu richten habe, was die Meß- und Marktgeſetze vorſchreiben.

3) Aller den Zünften etwa hin und wieder geſtattete Vorkauf der Materialien, z. B. Wolle, Häute, Leder, Holz u. dgl. wäre, als der produzirenden Klaſſe und der Freiheit der Commerzien gleich nachtheilig, allgemein aufzuheben.

4) Mögte zwiſchen Zechen und Zehren ein Unterſchied zu machen, und nicht alles Zehren, beſonders an dem ſogenannten Jahrtag, der das eigentliche Feſt der Zunft iſt, ſchlechterdings zu verbieten, ſondern nur dem Uebermaaß und Mißbrauch vorzubiegen ſeyn, welch letzteres ſchon dadurch geſchehen könnte, daß der Jurisdiktionsbeamte nun auch den Oberzunftmeiſter machte, die politiſche und ökonomiſche Haushaltung dirigirte, auch die Rechnungen abhörte, und eine gewiſſe Summe feſtgeſetzt würde, die nicht überſchritten werden dürfte, und wo, wann es doch geſchähe, jeder Theilnehmer das Uebermaaß in ſeinem Beutel zu ſuchen hätte.

Die gute Seite der Sache iſt darin nicht zu verkennen, daß der Erfahrung zufolge bei Gaſtmahlen, wann ſie auch noch ſo gering ſind, Mißverſtändniſſe gehoben, alte Zwiſtigkeiten ausgeglichen, und neue Freundſchaften geſtiftet werden, und daß der geſellige frohſinnige Menſch ungleich beſſer zu regieren iſt, als der ungeſellige und mürriſche.

Es iſt weder politiſch gut, noch billig, die geſellſchaftlichen Vergnügungen als ein ausſchließendes Vorrecht der höheren Stände zu betrachten, weil der Menſch, der durch äuſſere Verhältniſſe entſtehenden vielfältigen Abſtufungen ungeachtet, doch im Ganzen der nämliche bleibt. In Abſicht auf die Spezialartikel hätte die Deputation, welcher das Geſchäft aufgetragen wird, den Beamten aufzugeben, die

Digitized by Google

Zünfte anzuweiſen, ihre Privilegien, Zunftartikel und in Streitigkeiten mit andern Zünften ergangene Rechtsſprüche, auch auf geführte Beſchwerden erhaltene Dekrete neben den Originalien in leſerlich und gebrochen gefertigten Abſchriften einzureichen, und zugleich in einem Promemoria vorzulegen, was ſie, ſo viel das Individuelle der Zunft betrifft, verändert, verbeſſert, und neu eingeführt zu ſehen wünſchten.

Die Beamten hätten dieſemnach die Abſchriften mit den Originalien zu kollationiren, die Richtigkeit der erſteren zu beurkunden und letztere zurückzugeben; ſofort die Abſchriften mit gutächtlichem Bericht über das Promemoria, und zwar eins mit dem andern von jeder Zunft beſonders einzuſenden.

Da die Generalartikel hiernächſt ohnehin abgedruckt werden müſſen, ſo dürfte räthlich ſeyn, auch die Spezialartikel in einer eigenen Kollektion zuſammen abdrucken zu laſſen, und damit der bisherigen Geheimnißkrämerei ein Ende zu machen.

38.

Ideen von Errichtung eines Bundesgerichts.

Die Natur und das Weſen des in vorigem Jahre entſtandenen Bundesſtaates belehret in Verbindung der zeitherigen Beſitznehmungspatente, wie durch die neue Ordnung der Dinge in Deutſchland mehr Ruhe geſtiftet, und Deutſchlands politiſche Haltung nicht mehr durch ſeine mächtigen Glieder und ihren innern Zwieſpalt geſchwächt werden ſolle.

War und iſt dies der erhabene Zweck dieſes neuen Bundesſtaates, ſo wird es auch jedem Patrioten vergönnet

bleiben, dasjenige ſeiner Wünſche bekannt zu machen, was dieſem erhabenen Zwecke ſich nähert, und ihm am meiſten entſprechen kann.

Unſere ſouveraine Fürſten haben noch nicht aufgehört, und werden auch nicht aufhören, Deutſche zu ſeyn, und alle, gebildet in einem Zeitalter der Kenntniß von Menſchen- und Bürgerrechten, leben der feſteſten Ueberzeugung, daß ihre Throne nie feſter ruhen, als, wie einſt der große und erhabene Fürſt Franz Ludwig von Bamberg und Würzburg ſagte, auf der Liebe der Bürger und der Unterthanen. — Was bewirket aber wohl eher, und ich darf es ſagen, einzig und allein wahre Liebe, wahre Verehrung bei dem deutſchen Unterthan — als unpartheiiſche und in jeder Lage von allem Scheine der Partheilichkeit entfernte Verwaltung der Gerechtigkeit.

Den erhabenen Leitern der Reorganiſation von Deutſchland iſt ſammt und ſonders noch bekannt, in welchen Rückſichten unſere vorige Verfaſſung wahre Vorzüge genoß, und auch ſie als wahre Patrioten werden keine Idee haſſen, welche der vorigen Verfaſſung erhaben, und jedem Deutſchen ſtets die wichtigſte war — die in jedem Verhältniſſe unpartheiiſche Gerechtigkeitspflege. Hat der Deutſche dieſe in allen und jeden ſeinen Verhältniſſen, ſo iſt er, wie in den politiſch- und hiſtoriſchen Anſichten bei Veränderung der bisherigen deutſchen Reichsverfaſſung — herausgegeben vom Reichskammergerichts-Protonotar Wahlkampf, Wetzlar 1806, bei Winkler — in der Vorrede richtig bemerket zu finden, glücklich und alſo zufrieden. — Es iſt hier nicht der Ort, die wohlthätigen Einwirkungen, welche die ehemaligen höchſten Tribunale von Deutſchland für Deutſchland und den Deutſchen hatten, zu bemerken. Was hierüber geſagt, und wie nicht ohne Rührung jeder wahre Deutſche diesfalls von dieſen höchſten Gerichtshöfen ſich trennet, hat der ehemalige Kammergerichts-Beiſitzer

Herr von Kampz, mit ſo vieler Gründlichkeit und Gefühl in den Reminiscenzen bei der Auflöſung des Kaiſerlichen und Reichskammergerichts dem Publiko dargeſtellt, daß ich mir nicht hierüber noch etwas ferner zu bemerken erlauben mag.

Der deutſche Unterthan — der deutſche Patriot iſt glücklich, bemerkte ich oben, wenn er in jedem Verhältniſſe unpartheiiſche Verwaltung der Gerechtigkeitspflege erwarten darf. Es entſteht daher die für den ganzen Bundesſtaat ſo erhabene und in ihren Folgen die wichtigſte Frage: — wie kann und wie iſt dies bei der neuen Vereinbarung, bei der neuen bevorſtehenden Ordnung der Dinge am erſten und man darf es wohl ſagen, einzig und allein nur zu erreichen? — wenn das Ganze von Dauer, nicht die ſchon zweihundertjährige nur zu ſichtbare Schwäche von Deutſchland wieder erſcheinen, und in dem Herzen von Deutſchland nicht ein neuer Kampfplatz von innern blutigen Kriegen entſtehen, und dann am Ende Polens trauriges Schickſal nicht auch Uns zu Theil werden ſoll?

Die Errichtung eines Bundesgerichtes iſt uns allein Bürge für alles das, was wir aus der neuen Verfaſſung für das Beſte von ganz Deutſchland erwarten, was uns Deutſche gegen jede innere Unruhe in Schutz nehmen, jedem auch noch ſo mächtigen Nachbar den neuen Verein achtungswürdig, und uns vor andern Nationen glücklich und zufrieden machen wird. Die Errichtung eines ſolchen Bundesgerichtes widerſpricht der Souverainität der konföderirten Fürſten nicht, wenn man anders nicht unter dem Worte Souverain den Begriff von willkührlicher Herrſchaft verſtehen, und ſo eine willkührliche Verwechslung der Begriffe ſich erlauben will.

Bei dem griechiſchen Amphyktionen-Gerichte blieb jeder Staat ſouverain. So bekannt dies iſt, ſo übereinſtimmig erſcheint hierin auch Heinrich des IV. Idee einer chriſtlichen

Republik, alle chriſtlichen Staaten zu konföderiren, und dabei ein allgemeines Konföderationsgericht zu errichten, das den Veränderungen begegnen ſollte, welche die Zeit in den weiſeſten und nützlichſten Einrichtungen hervorzubringen pflegt, und welches als der Schlußſtein des ganzen Gebäudes zu betrachten wäre; es ſollte über hervorgehende Angelegenheiten berathſchlagen, entgegen ſtreitende Intereſſen ausgleichen, Streitigkeiten beilegen, und alle Staatsſachen erledigen.

Weder Heinrichen, noch der Königin Eliſabeth von England, die deſſen Idee ganz begnehmigt hatte, fiel es ein, daß bei einem ſolchen Gerichte ihrer oder eines Bundesgenoßnen Souverainität im geringſten zu nahe getreten werde.

Ein ſolches Bundesgericht handelt und ſpricht nicht anders, als Namens des ſouverainen Bundes; deſſen Handlungen ſprechen alſo die Souverainität des Bundes und eines jeden Verbündeten aus, und ſämmtliche Souverains ſind Vollzieher und Vollſtrecker dieſes ihres Ausſpruches unter dem Schutze ihres Begründers und Protektors.

So unſchädlich ein ſolches Bundesgericht in Beziehung auf die Souverainität der Konföderirten erſcheinet, ſo wünſchenswerth erſcheint es, um die oben benannte unpartheiiſche Juſtizverwaltung für jedes Verhältniß in Deutſchland zu erreichen, in zweifacher Hinſicht:

1) iſt ein ſolches Bundesgericht nützlich und zwar

a) in Streitigkeiten der Unterthanen der Souveraine mit ihren Herren —

Zwar verweist der Verfaſſer des höchſten Intereſſe Deutſchlandes in Häberlins Staatsarchiv dergleichen Sachen an die landesherrlichen Gerichte.

Dies iſt auch altdeutſcher, von den römiſchen liberalen Grundſätzen abweichender Art und Kunſt gemäß, da von jeher der Herr ſeinen Unterthanen, und dieſer jenen vor

ſeinen eigenen Gerichten belangen konnte, leztere aber nie mußten, ſondern ihnen nach Qualifikation ihrer Klage der Weg entweder an die Austräge oder höchſten Reichsgerichte offen war. Allein in Anſehung der eigenen Gerichte, beſonders kleinerer Regenten, wird immer wahr bleiben, was Chriſtian Karl Auguſt Kloz, Tübingen 1800, in ſeinem theoretiſchen Verſuche über die Gerichtsbarkeit der höchſten Reichsgerichte in Klagſachen deutſcher Landesobrigkeiten wider ihre eigenen Unterthanen in einzig nächſter Inſtanz und ſchon vor ihm die Gevetter von Ditfurt in ihrer Vorſtellung und Bitte an die hohe ehemalige Reichsverſammlung, den Heſſen-Caſſeliſchen Rekurs betreffend, 1783. §. 35. ſagen.

„Es iſt immer hart, wenn Kläger den Ausgang ihres Rechts auf den Ausſpruch ſolcher Räthe, deren Glück und Unglück und ganze zeitliche Wohlfahrt nicht etwa blos von der Willkühr des Beklagten, den ſie in Anſpruch nehmen, ſondern auch der Rathgeber, die ihm zur Seite ſtehen, und denen an dem Ausgang der Sache mehr als dem Herrn oft ſelbſt gelegen iſt, ankommen laſſen ſoll. Und was können alle Pflichtentlaſſungen und Verſicherungen helfen, wenn Menſchen, ſo lange ſie Menſchen ſind, auch Menſchen bleiben? — Nicht, daß man behaupten wolle, daß rechtſchaffene Männer nicht den geraden Weg der Juſtiz durchgehen könnten, oder daß man vermuthen könnte, daß ihnen eine ſolche Furcht eingejagt würde; ſondern weil das menſchliche Herz ſeine ihm ſelbſt verborgene Falten hat, und bei dem beſten Willen des Herrn und des Dieners ſich rationes decidendi einſchleichen können, die dem dependenten Richter die Sache nicht von der Seite anzuſehen erlauben, von der ſie ein von aller Verbindung mit einer der litigirenden Partheien ganz unabhängiger Richter anſehen würde. — Alle Rechte ſchließen die Gerichtshöfe der Beklagten von der Cognition in ihrer Herren Sachen aus, wenn anders nicht etwa beide Theile ſich ſolches gefallen laſſen wollen.“

Wenigſtens iſt es gewiß, daß ein Unterthan mehr Beruhigung in dem Ausſpruche eines dritten unabhängigen Richters finden wird, und daher iſt auch

b) ein Bundesgericht den Souverainen, beſonders jenen, ſo nicht ſo mächtig, und bei denen daher die Berührungspunkte zwiſchen Herrn und Unterthan immer näher erſcheinen, nützlich; da ihnen vorzüglich daran gelegen ſeyn muß, alles Mißtrauen auf ihre Regierungsart und die heiligſte ihrer Pflichten, die Juſtizverwaltung, ohne die kein Staat beſtehen kann, zu beſeitigen, um dadurch größere Anhänglichkeit an den Regenten zu erwirken.

2) Iſt ein Bundesgericht auch nothwendig — und zwar a) in Anſehung der bei den vormaligen Reichsgerichten gegen die konföderirten Souverains anhängigen Rechtsſtreite der ihnen nicht untergebenen Mediatperſonen.

Die nun mediatiſirten Grafen von Löwenſtein-Wertheim haben einen wichtigen Prozeß mit dem Herrn Herzogen von Ahremberg; kurz vor der Auflöſung des Kammergerichtes wurden vor einer erkannten Kommiſſion die Originaldokumente vorgeleget, wodurch die Sache zum Spruche Rechtens reif da liegt.

In der bekannten Citationsſache von Manderſcheid-Blankenheim contra den Herrn Herzogen von Ahrenberg *pto* einer Dotalforderung iſt bereits an dem kaiſerlichen Reichskammergerichte ſchon ein und die andere Zwiſchenurtheil ergangen, und gegenwärtig die Sache bis zum Spruche Rechtens verhandelt.

Ein gewiſſer Geheimerath Lintz aus Coblenz extrahirte an dem kaiſerl. Reichskammergerichte ein Mandatum S. C. contra Salm-Kyrburg in Betreff eines ihm auf Zeitlebens ſtipulirten Gehaltes. Die Sache ſoll zum Spruche Rechtens reif da liegen, und Lintz und deſſen Frau und Kinder nach einer Entſcheidung ſeufzen.

Digitized by Google

Gewöhnlich wurden bei ſolcher Herren Rechtsſtreiten von ihren oberſten Juſtizſtellen, von dem Complexu ihrer Staatsdiener die Schriften gegen ihren Gegentheil verfaßt, und an die ehemaligen Reichsgerichte eingeſandt. Es bleibt hiernach in einem ſolchen Lande kein Dikaſterium übrig, welches einen ſolchen an den Reichsgerichten ehemals anhängigen Rechtsſtreit unpartheiiſch entſcheiden könnte, und doch ſollen und müſſen ſolche Rechtshändel einmal, wenn man anders niemanden bei der neuen Ordnung der Dinge rechtlos und oft ganz unglücklich machen will, entſchieden werden.

Es giebt mehrere Sachen, welche an den Reichsgerichten zeither anhängig waren, die ſich nicht wohl, ohne die vorigen Deliberationen eingeſehen zu haben, entſcheiden laſſen.

In der Salm-Kyrburgiſchen Debitſache ließen ſo viele Kreditoren ſich eine vom Kammergerichte beſtätigte Klaſſifikation gefallen; wenn nun die Vormundſchaft mit der ſtipulirten Zahlung nicht einhält, wohin ſollen ſich die Kreditoren gegen den ſouverainen Mündel wenden?

Aehnliche Fälle ſind bei mehreren Kreditoren und zwar von franzöſiſchen Unterthanen, anderweitere von deutſchen zu verſchweigen, bereits ſchon eingetreten, und tagtäglich hört man diesfalls neue Klagen, ohne ihnen einen Weg zur Hülfe weiſen zu können.

Hierüber muß man dem Verfaſſer des höchſten Intereſſe Deutſchlandes beipflichten, wenn er behauptet, in Betreff der currenten Sachen bei den hohen Reichsgerichten ſey die Herſtellung der zurückgebliebenen Sachen dergeſtalt nothwendig, daß ohne dieſelbe eine Auflöſung des Kammergerichts, fremdem Intereſſe unbeſchadet, nicht gedacht werden könne.

Wenn nun aber das Kammergericht de facto als aufgelöst angeſehen wird, ſo iſt es nothwendig, ſo mannigfaltiges fremdes Intereſſe zu wahren, demſelben für dergleichen

rechthängigen Sachen ein Bundesgericht zu ſubſtituiren — auch iſt dies nöthig

b) in Anſehung obwaltender Rechtsſtreite zwiſchen deutſchen Souverainen, ſo dem Rheiniſchen Bunde nicht beigetreten, und denen, ſo von dieſem Mitglieder ſind. Die zwiſchen dieſem ſchon obwaltenden anhängigen Rechtsſtreite ſodern dies eben ſo dringend, als die noch etwa entſtehenden es nothwendig machen werden.

Der Herr Kurfürſt von Heſſen ſpricht gegen den Herrn Fürſten Primas den Joſſaer Grund an; der Rechtsſtreit hieng noch unentſchieden an dem Kammergerichte, als letzteres aufgehoben ward. Im Falle der Herr Kurfürſt von Heſſen dieſe Sache entſchieden haben will, ſo fragt es ſich, wer kann, wer ſoll ſie entſcheiden?

Häberlin in ſeinem Staatsarchiv fragt, wie es ſollte gehalten werden, wenn Streitigkeiten zwiſchen den deutſchen Souverains entſtehen, und ob dieſe mit dem Degen in der Fauſt ausgemacht werden ſollen?

Für die Rheiniſchen Konföderirten ſetzt die Bundesakte Art. 9. feſt: alle Streitigkeiten, welche ſich unter ihnen ergeben, ſollten auf dem Bundestage entſchieden werden. So gut dieſe Beſtimmung auch iſt, ſo ſehr zu wünſchen iſt auch ihre Ausführbarkeit. Auf nichtrheiniſche Bundesverwandte paßt ſie nicht: und nun entſteht oder bleibt vielmehr abermals die Frage: wo ſollen dieſe ihr Recht ſuchen und finden? Sollen ſie ſich Selbſthülfe erlauben?

Häberlin ſagt: Gut iſt es, daß Napoleon da iſt, um die Souverains, welche keine äuſſere Beſchränkung ertragen können, zur Ordnung zu verweiſen. — Man muß indeſſen bei Einführung einer Konſtitution nicht blos auf Heute und Morgen denken, ſondern auch die Zukunft betrachten. — Napoleon lebt nicht dieſes ganze Jahrhundert hindurch, und jedes Jahrhundert giebt nur ein einziges großes Genie — im vorigen war es Friedrich der Ein-

zige, und in dieſem iſt es Napoleon. Wer bringt Ordnung, wenn er nicht mehr iſt? — Nichts als ein immerwährendes Bundesgericht für alle Zukunft. —

Wie leicht ein ſolches Gericht und zwar ohne neuen Aufwand von Koſten zu errichten ſey, iſt jedem deutſchen Patrioten bekannt. Die Kammerzieler, ſo die Unterthanen von jeher bezahlet und gerne bezahlten, weil ſie für das, was dem Deutſchen jederzeit heilig war — für unpartheiiſche Gerechtigkeitspflege erhoben und bezahlet worden — können für den Unterhalt eines ſolchen Gerichtes durch Anſtellung der Aſſeſſoren verwendet werden.

Dieſe Männer, welche Deutſchland im Ganzen und in ſeinen einzelnen Theilen, in jeder Rückſicht ſo genau, und auf das Beſte kennen gelernt, die ſich des Zutrauens aller deutſchen Unterthanen zu erfreuen haben, würden am erſten hiebei gebraucht, und mit Zufriedenheit eines jeden deutſchen Patrioten angeſtellt und verwendet werden können.

Selbſt Napoleon der Große, der Stifter des neuen Vereins, ſoll dem menſchenfreundlichen Fürſten Primas mit Bezug auf die Bundesakte den Gehalt dieſer Männer als eine heilige Nationalſchuld anerkannt und erklärt haben. Es ſind daher dieſe Männer zu beſolden und zu unterhalten, und werden froh ſeyn, bei ihrem Gehalte bei einem Bundesgerichte einen Kreis nützlicher Thätigkeit wieder angewieſen zu ſehen, bei dem Deutſchlands Glück auf Jahrhunderte hinaus gegen innere Unruhen geſichert, auch jeder deutſche Unterthan bereitwillig ſich an das gewöhnen wird, was die neue Ordnung der Dinge, die Natur der Sache und der erhabene Zweck des neuen Vereines erheiſchen und gebieten mag: denn er genießet alsdann auch das, was ſeine Urureltern in Deutſchland vor andern Nationen ſchon glücklich und zufrieden machte — in jeder Lage völlig unpartheiiſche Verwaltung der Gerechtigkeitspflege — die ihm bei der

jetzigen Lage der Dinge die Errichtung eines Bundesgerichtes gewähren kann und gewähren wird.

S.

Der Herausgeber dieſer Zeitſchrift weiß wohl, daß es nicht im Plane der Konföderation zu liegen ſcheint, ein oberſtes Juſtiztribunal für den ganzen Bund zu errichten; man darf aber doch dabei gewiß den Nutzen entwickeln, den ein ſolches, freilich auf eine andere Art als die bisherigen Reichsjuſtizhöfe zu organiſirendes, Tribunal haben könnte; beſonders da hier einiger Fälle gedacht wird, für welche die Konföderationsakte ſelbſt keine Vorſehung getroffen hat, und worüber in der Folge doch eine Anordnung getroffen werden muß.

W.

39.

Ueber die Souverainität des fürſtlichen Hauſes Lichtenſtein.

In der am 12ten Julius 1806 in Paris abgeſchloſſenen Rheiniſchen Bundesakte iſt der Fürſt von Lichtenſtein unter die ſouverainen Fürſten dieſes Bundes aufgenommen worden. Da dieſe Aufnahme die Folge einer ihm, ohne ſein Wiſſen, zuerkannten Auszeichnung war, ſo iſt weder die Bundesakte noch die bei dem Reichstage am 1ten Auguſt 1806 übergebene Erklärung der zum Rheiniſchen Bunde getretenen Fürſten von einem Bevollmächtigten des Fürſten von Lichtenſtein unterzeichnet.

Digitized by Google

Die bekannten Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes, deſſen Hauptbeſitzungen in der öſterreichiſchen Monarchie liegen, das ſeit mehr als 400 Jahren an den öſterreichiſchen Kaiſer attachirt iſt, und insbeſondere die perſönliche Anhänglichkeit des jeztregierenden Fürſten an Oeſterreichs Monarchen, in deſſen Kriegsdienſten er ſeit ſeiner erſten Jugend ſteht, würden dem Fürſten von Lichtenſtein es unmöglich gemacht haben, die ihm im Pariſer Vertrage zugedachte Ehre unter den geſetzlichen Beſtimmungen für ſeine Perſon anzunehmen, wenn nicht im 7ten Artikel der Bundesakte für dieſen Fall die Vorſehung getroffen wäre, daß die Souverainität mit der Beſitzung an einen Sohn übertragen werden könne.

Der Fürſt von Lichtenſtein wünſchte von dieſer Begünſtigung zum Vortheile ſeines dritten minderjährigen Prinzen Karl, Gebrauch zu machen, und trug zu dem Ende ſeinem zum Bundestage deſignirten Geſandten auf, dieſe Abſicht durch den kaiſerlich-franzöſiſchen Herrn Miniſter Bacher zur Kenntniß Sr. Majeſtät des Kaiſers und Königs, als allerhöchſten Protektors des Bundes, zu bringen.

Die in der Anlage 1. abgedruckte Note des kaiſerl. franzöſiſchen Herrn Miniſters Bacher an den fürſtlich Lichtenſteiniſchen Geſandten bei dem Bundestage beweist, daß Se. kaiſerl. königliche Majeſtät das von dem Fürſten beabſichtete Familien-Arrangement genehmigt haben, deſſen Ausführung von der Eröffnung des Bundestages abhangen wird.

Unterdeſſen hat der Fürſt in Uebereinſtimmung mit mehreren verbündeten Fürſten durch ſeinen Geſandten über die Kontingentsſtellung für das ſouveraine Fürſtenthum Lichtenſtein mit dem herzogl. Naſſauiſchen Hofe einen Reluitionsvertrag abſchließen laſſen, und ſomit die im 38ten Artikel der Bundesakte enthaltene Verbindlichkeit erfüllt, wie auch bereits ſchon im dritten Hefte S. 479 bemerkt wurde.

Mit dieſer hier ertheilten Auskunft verbinden wir einige

Digitized by Google

geographiſch-ſtatiſtiſche Nachrichten von dieſem ſouverainen Staate, welche dazu dienen werden, die bisher davon gehabte Kenntniß zu berichtigen.

Das Fürſtenthum Lichtenſtein beſteht bekanntlich aus der Grafſchaft Vaduz und der Herrſchaft Schellenberg. Beide kamen im fünfzehnten Jahrhunderte von den Freiherren von Schellenberg an die von Brandis, und von dieſen 1507 durch Heurath an die Grafen von Sulz. Im Jahre 1614 kaufte ſie Kaspar von Hohenembs um 200,000 Gulden, und 1699 tauſchte ſie Fürſt Johann Adam von Lichtenſtein gegen einträglichere Herrſchaften in Mähren ein. Im Jahre 1719 wurden beide vom Kaiſer zu einem unmittelbaren Reichsfürſtenthum, unter dem Namen Lichtenſtein, erhoben, und 1723 wurde Fürſt Joſeph Johann Adam für ſich und ſeine männlichen Nachkommen im Reichsfürſtenrathe eingeführt, deſſen Vater ſchon 1713, jedoch nur für ſeine Perſon, im Reichsfürſtenrathe Sitz und Stimme erhalten hatte.

Das Fürſtenthum gehörte zum ſchwäbiſchen Kreiſe, liegt aber von demſelben ganz abgeſondert zwiſchen vorarlbergiſchen Herrſchaften, Tirol, dem Rhein und Helvetien, von Feldkirch an bis Sargans reichend. Der Flächeninhalt wird verſchiedentlich zu 2 und 3 Quadratmeilen geſchätzt. Die letztere Angabe ſcheint nach den Karten der Wahrheit am nächſten zu kommen. Das Land iſt überaus bergigt und waldigt, hat ſehr viel Wildpret, auch guten Weinbau. Das Ganze ſteht unter einem Oberamte, welches im Schloſſe Lichtenſtein ſeinen Sitz hat und von einem Landvogte und einem Rentmeiſter verſehen wird. Jede Herrſchaft hat ihren beſondern Landammann und Weibel, welche vom Oberamte reſſortiren. Zu einem Römermonate war der Anſatz 19 fl., Kreisſteuer 15 fl. und zu einem Kammerzieler beſteht der Beitrag, nicht wie Gaspari im Handbuche 1r Thl. 2 B. Aufl. von 1805. S. 427 ſagt, in 46 Thaler 60 Kr., ſondern nur in 23 Rthlr. 30 Kr. Das einfache Kontingent beſtand

in 1 Mann Kavallerie und 4½ Infanterie. Dermalen iſt das Kontingent zur Rheiniſchen Bundesarmee auf 40 Mann geſetzt.

Ueber die Bevölkerung hat man ebenfalls verſchiedene Angaben. Einige ſetzten ſolche auf 4000, andere auf 6000 Seelen. Nachdem unter Beilage 2. abgedruckten Verzeichniß, welches wir von guter Hand erhielten, ergiebt ſich, daß 1806 im ganzen Fürſtenthum überhaupt 5002 Menſchen gezählt wurden.

Beilage 1.

NOTE.

Le soussigné Chargé d'affaires de France a l'honneur de faire part à Monsieur le Baron de Schmitz-Grollenbourg, que S. A. S. le Prince de Bénévent ayant mis sous les yeux de Sa Majesté l'Empereur et Roi la note, qu'il m'a fait l'honneur de m'adresser au nom de Son Altesse Sérénissime du Prince de Lichtenstein, Sa Majesté ne voit rien, que ne soit conforme aux stipulations du traité de la confédération dans la détermination, que ce Prince a pris de faire passer sur la tête de son troisième fils les biens, qu'il possède dans l'étendue de la confédération et les droits de souveraineté, qui y sont attachés. Sa Majesté se prêtera donc volontiers en tout ce, qui dépendra d'Elle à l'Execution du projet, que S. A. S. le Prince de Lichtenstein lui a fait connaître.

Quant aux formes à suivre il me parait qu'elles doivent se borner à un acte de cession de la part de Son Altesse Sérénissime en faveur de son fils et à la communication de cet acte à la Diète de Francfort. Cette communication pourrait être addressée à S. A. E[me] le Prince Primat, si S. A. S. le Prince de

Lichtenstein ne jugeait point à propos d'attendre la réunion de la Diète.

Le soussigné a l'honneur de renouveller à Monsieur le Baron de Schmitz les assurances de sa considération la plus distinguée.

Francfort le 3 Octobre 1806.

Bacher.

Beilage 2.

Seelenbeſchreibung im Fürſtenthum Lichtenſtein.

A. Grafſchaft Vaduz.

	Männlich.		Weiblich.
1) Zu Vaduz.	274	—	298
Geiſtliche, Beamte und Hinterſaſſen	43	—	29
2) — Schön und Planken	292	—	324
3) — Balzers und Mels	276	—	263
4) Trieſen	305	—	270
5) Am Trieſenberg	246	—	306
Seelen	1436	—	1490
Zuſammen	2926		

B. Herrſchaft Schellenberg.

	Männlich.		Weiblich.
1) Zu Eſchen	312	—	308
2) — Mauren	265	—	281
3) — Gamperin	148	—	137
4) — Ruckell	191	—	185
5) — Schellenberg	140	—	109
Seelen	1056	—	1020
Zuſammen	2076		
Im ganzen Fürſtenthum alſo:	2492	—	2510
Zuſammen Seelen	5002		

Digitized by Google

40.

Betrachtungen über die Souverainität der Rheiniſchen Bundesgenoſſen; veranlaßt durch den Aufſatz des Herrn geheimen Raths Medicus im vierten Hefte dieſes Journals *).

Ad reges potestas omnium pertinet, ad singulos proprietas. — Nullum tamen clementia ex omnibus magis, quam regem aut principem decet. Ita enim magnae vires decori gloriaeque sunt, si illis salutaris potentia est. Nam pestifera vis est, valere ad nocendum. *Illius demum magnitudo stabilis fundataque est, quem omnes tam supra se esse, quam pro se sciunt.*

Seneca.

Vorbericht.

Bei dem Verluſt einer geſchätzten Verfaſſung, von welcher jedoch ſo mancherlei Nachtheile unzertrennlich waren, müſſen wir uns mit dem tröſten, was wir dabei auf der andern

*) Dieſer Aufſatz war ſchon beim Schluſſe des vorigen Hefts in unſern Händen. Wir bemerken dieſes hauptſächlich deshalb, weil hier der königl. baieriſchen oben abgedruckten Deklaration nicht gedacht wird, welche damals noch nicht in den Händen des Verfaſſers ſeyn konnte. Eben ſo wußte der Herr Verfaſſer damals noch nichts von den Abhandlungen des Herrn geheimen Raths Gärtner und Herrn Kabinetsraths Stephan, welche derſelbe, ſo wie den Herrn geheimen Rath Medicus, gar nicht kennt, und von allen dreien weit entfernt lebt. Bei einer ſo höchſt wichtigen Sache, als die Beſtimmung der Rechte des Souverains ſowohl als der Mediatiſirten, bei denen das ganze deutſche Publikum Intereſſe hat, muß es angenehm ſeyn, mehrere Stimmen, und der Gründe für und wider ſehr viele zu kennen. W.

Digitized by Google

Seite gewinnen; und da der Menſch glücklicher Weiſe nun einmal ſo organiſirt iſt, daß er ſich mit der Zeit in alles finden, und ſeine Vorſtellungsart und Lebensweiſe unvermerkt zu ſeinen Umſtänden umſtimmen kann: ſo müſſen wir uns an die Vortheile halten, die uns durch die Veränderung der Nationalverfaſſung zuwachſen, und wir werden hinlängliche Beweggründe darin finden, uns ein Schickſal gefallen zu laſſen, daß ſo manche edle Nation ſchon betroffen hat, und, vermöge der Unbeſtändigkeit der menſchlichen Dinge und der natürlichen Verkettung zwiſchen Urſachen und Wirkungen, auch das Unſrige werden mußte.

In dieſes Journals vierten Hefte, S. 66, ſind über einige Artikel der Rheiniſchen Bundesakte Bemerkungen abgedruckt, deren achtungswerther Verfaſſer die Erklärung voranſchickt, „daß er dieſelben nicht als Diener eines Sou„verains, als Deduzent, oder wohl gar um das Loos der „Mediatiſirten gegen den Geiſt der Konföderationsakte zu „erſchweren; ſondern allein in der Abſicht niedergeſchrieben „habe, um tiefern Einſichten Gelegenheit zu geben, ſie zu „prüfen, zu beſtätigen oder zu widerlegen, und damit gleich „anfangs die Sache in das erforderliche Licht zu ſetzen.“

Von der Einbildung, tiefere Einſichten zu beſitzen, oder eine Sache, in welche das wahre Licht doch nur von oben herab kommen kann, durch mein ſchwaches Lämpchen erleuchten zu können, fühle ich mich frei. Aber mich dünkt, die Sache werde in jenem Aufſatze aus einem Standpunkte betrachtet, welcher, wenn er von Mehrerern gewählt werden ſollte, einer richtigen Anſicht der Entſtehung und des Geiſtes der Rheiniſchen Bundesakte, vorzüglich aber der in derſelben gegründeten Souverainität mehr hinderlich als förderlich werden, und inſonderheit die gezwungenen Bürger des Rheiniſchen Bundesſtaates und ihre Unterthanen der neuen Verfaſſung und ihren Souverains abgeneigt machen könnte.

Dies thut mir weh und treibt mich an, auch meine eringe Meinung beſcheiden zu äußern.

Auch ich ſchreibe nicht als Söldner und werde mich einer des Gegenſtandes unwürdiger Fechterſtreiche bedienen; ber dennoch wünſche ich unerkant zu bleiben.

Unerkannt kann ich mich freier regen, und mehr dem Drange meines moraliſchen Gefühls folgen; unerkannt kann ch das Gute überall, wo es ſich findet, herausheben und ur Nachahmung aufſtellen, ohne der Schmeichelei und iedriger Abſichten verdächtig zu werden.

Auch ich will weder gegen die Souverains noch gegen ie Mediatiſirten ſtreiten, ſondern für das Wohl beider, ür das Wohl des braven deutſchen Volks, welches es wahrlich verdient, daß die neue Ordnung der Dinge auch die eſſere, und das Geſetz ſouverain werde.

1.

„Wir Allemanier und Germanen, das mächtigſte — „und unvermögendſte Volk — und Nichtvolk von Europa, „ſchwebten in ängſtlicher Ungewißheit, was aus unſerer Ver„faſſung — die ſchon lange aufgehört hatte zu ſeyn — am „Ende noch werden ſollte.“ *) Wir mußten, dies fühlten wir längſt, aus dem bisherigen rechtloſen Zuſtande heraus gehen, um wieder in einen geſetzlichen zu treten. Nur grauete es uns — und gewiß dieſes Grauen war bei den Jammerſzenen, die wir rund um uns her geſehen hatten, keine kindiſche Furcht — vor allem dem, was dieſem Ueber-

---

*) Da man der Krähe die Pfauenfedern gleich anmerkt, ſo will ich lieber hier ſelbſt geſtehen, daß ich dieſe Worte, ſo wie den Eingang des Vorberichts und die nachfolgende Allegorie, unſerem ehrwürdigen Wieland abgeborgt habe.

Digitized by Google

gange vorausgehen oder denſelben begleiten könnte, und vor dem Dunkel, in welches das jenſeitige Leben gehüllt war.

Dank ſey es Napoleon dem Großen und ſeinen edlen deutſchen Bundesgenoſſen, daß uns Bewohnern des ſüdlichen Deutſchlands dieſer Uebergang in ein anderes — und, wie wir hoffen, beſſeres — Leben ſo ſanft und leicht als möglich gemacht wurde!

Noch ehe die bisherige Verfaſſung, die ehrwürdige, alte, gothiſche Burg, in welcher mehrere zum Tragen und Zuſammenhalten des Ganzen höchſtnöthige Scheidewände ſchon durchbrochen waren; in welcher die Bewohner der vielen kleinen Zimmerchen ohne wohl verwahrte Thüren und Fenſter ihre wenige Habe nicht mehr zu ſichern wußten; in welcher das beſtändig unter der Aſche glimmende Feuer ſchon die morſchen Balken ergriffen hatte; — noch ehe dieſe alte gothiſche Burg über unſern Köpfen völlig zuſammenſtürzte, noch ehe das Haupt der großen Familie ausrief: Kinder, ich kann den Sturz unſerer Burg nicht mehr hindern, rette ſich jeder, ſo gut er kann; — ſtand ſchon ein neues, zwar noch nicht vollendetes und feſtes, aber doch augenſcheinlich von dem kraftvollen Baumeiſter nach einem großen Plane, auf mehrere Erweiterung und Befeſtigung berechnetes, nicht unfreundliches Gebäude da, in welches ſich ein Theil der Familie gegen Stürme und Anfälle retten konnte.

Um der Einheit des Ganzen willen, um mehr Ordnung und Ruhe im Innern und mehr Sicherheit von Auſſen zu erzielen; hatte es der kleinen Zimmerchen nicht ſo viele, als vormals die zuſammengeſtürzte Burg enthielt, und die meiſten ſchüchternen Bewohner jener engen Stübchen mußten ſich nun in die großen Hallen und Säle des neuen Baues mit aufnehmen laſſen, und dem Himmel danken, daß ſie nicht unter Schutt und Graus begraben wurden. Natürlicher Weiſe konnten ſie nun in den fremden Hallen und Sälen nicht mehr ſo befehlen und anordnen, wie vormals

in ihren eigenen kleinen Stübchen; aber doch war einmüthig dafür geſorgt, daß ſie dem ohngeachtet nicht blos ihr Eigenthum, ſondern auch alle und jede Vorzüge und Rechte ruhig behalten und genießen ſollten, in ſo weit ſolche nur immer mit ihrer veränderten Lage zu vereinbaren waren.

Das neue Gebäude trug — freilich nicht in römiſcher oder deutſcher, ſondern in galliſcher Sprache — die Inſchrift: Confédération du Rhin, *pour assurer la paix intérieure, et extérieure du midi de l'Allemagne.*

2.

Die geheimen Triebfedern zu unterſuchen, warum das neue Gebäude gerade ſo und nicht anders ausfiele, warum gerade für dieſen oder jenen und nicht auch für manchen andern ein eigenes Zimmerchen darinnen bereitet wurde, — dieß bleibt der Nachwelt überlaſſen. Wir Jetztlebenden werden es ſchwerlich ergründen. Es mag ſeyn, daß hier und da etwas menſchliches mit untergelaufen iſt; daß hier und da die Abſichten nicht ſo ganz rein waren: aber wer kann ſich vermeſſen, dieß öffentlich und vor allen zu behaupten, und der von Napoleon dem Großen und von den vorderſten, edelſten, weiſeſten und menſchlichſten unter Deutſchlands Fürſten ſelbſt geſetzten Inſchrift ihre Wahrheit abzuſprechen? Wer mögte dieß, wenn er es auch könnte? Wer mögte den Saamen der Zwietracht und des Mißtrauens in die verſchiedenen nun von Einem Bande umſchlungenen Familien ausſtreuen? Müßte man den nicht für einen Feind des neuen Vaterlandes halten, der einen Verſuch hierzu machte? —

Und doch trägt der Herr Verfaſſer jenes Aufſatzes kein Bedenken, S. 82 des vierten Hefts geradezu zu ſagen:

„Der Hauptzweck der Losſagung von dem „Reichsverbande und der Vereinigung in einen

„neuen Bund war, daß die Theilnehmer aus „Reichsſtänden Souverains würden.“

In welchem Lichte müſſen nun die Retter den Geretteten erſcheinen, wenn ſie dieſe Behauptung für wahr annehmen? Müſſen ſie dadurch nicht an Spinoza's: Pisces a natura determinati sunt ad minores comedendum, und an den daraus gezogenen Schluß *), oder an Voltaire's

„Ainsi, dans tous les temps, nos seigneurs les lions
„Ont conclu leurs traités aux dépens des moutons.“

erinnert werden??

Alſo nicht der große Gedanke, das Wohl des Ganzen, die Ruhe und Sicherheit der biedern Mitbrüder und des braven deutſchen Volkes zu gründen, ſondern die kleine hämiſche Freude, ihre bisherigen Mitſtände willkührlich und unumſchränkt beherrſchen und ſie — die bisher, obgleich mit weniger Kraft und Anſehen, doch immer an ihrer Seite ſtunden — nun auf einmal als Unterthanen — denn dieſes ſollen doch wohl (S. 70) die Worte: Alle Unterthanen werden Unterthanen ꝛc. — anzeigen — behandeln zu können, ſoll der Hauptzweck des Bundes ſeyn???

Nein! — Innerer und äuſſerer Friede des ſüdlichen Deutſchlands iſt der einzige, der erhabenen Bundesgenoſſen würdige und von ihnen ſelbſt angegebene Zweck ihres Bundes, und die durch denſelben erlangte Souverainität iſt nur ein Mittel, um deſto eher und ſicherer zu dieſem edlen Zwecke zu gelangen!

Sobald wir hierüber einig ſind, ſo wird und muß ſich alles übrige leicht geben. Denn jezt erſcheint auf einmal

---

*) S. Feders Unterſuchungen über den menſchlichen Willen. Thl. 3. S. 259.

die neue Souverainität in einem ganz andern, nur ſanften und wohlthätigen, niemand blendenden und zurückſcheuchenden Lichte.

Wir wollen nun das Buch des neuen Bundes, die Konföderationsakte, nachſchlagen. Wir wollen damit vergleichen, was ſchon hier und da einige der vorzüglichſten Genoſſen des Bundes, welche deſſen Sinn und Geiſt doch wohl kennen konnten, durch ihre Handlungen authentiſch interpretirt haben, und der Geiſt der Bundesakte ſelbſt wird uns belehren, daß die aus ihr hervorgehende Souverainität es überall gut und nirgends böſe meint.

3.

Souverainität iſt ein fremder, ſchwankender Ausdruck, über deſſen allgemeinen Begriff ſich gar nicht — oder, wenn man Luſt darzu hat, gar viel — ſtreiten läßt. Die Franzoſen haben kein Wort, um die deutſche — mit der Verfaſſung zu Grabe gegangene — Landeshoheit richtig zu bezeichnen. Sie nannten ſie daher immer Souveraineté. — Millot a) ſagt bei Gelegenheit der Reunions-Kammern: „Deux chambres établies à Metz et à Brisac, pour „réunir à la couronne toutes les anciennes dépen-„dances des trois évêchés et de l'Alsace, enlevèrent „par leurs arrêts un grand nombre de seigneuries à „des *Souverains*, qui en jouissoient depuis long-„temps." — Der franzöſiſche General Augerau wurde von ſeiner Regierung bevollmächtigt, Friede mit den ſouverainen Fürſten Deutſchlands zu machen, und ſchloß ſolchen mit Iſenburg, Wied, Heſſen-Homburg und andern ab. — In dem franzöſiſchen Originaltexte des Entſchädigungsplans nach dem Lüneviller Frieden §. 47. werden die geiſtlichen Fürſten und vormaligen Länderbeſitzer anciens

a) In ſ. Elémens de l'Histoire de France T. III. pag. 342.

Souverains et possesseurs genannt. — Im Preßburger Frieden heißt es Art. VII. „Les Electeurs de Bavière „et de Würtemberg ayant pris le titre de Roi, *sans* „*néanmoins cesser d'appartenir à la confédéra*„*tion germanique* etc. b) und Art. XI. S. A. R. „(l'Archiduc Ferdinand) possédera en toute propriété „et *Souveraineté* la principauté de Wirzbourg de la „même manière et aux mêmes conditions qu'elle pos„sédoit l'Electorat de Salzbourg." — Dann Art. XIV. „Les Rois de Bavière et de Würtemberg et l'Elec„teur de Bade jouiront sur les territoires à eux ce„dés, comme aussi sur leurs anciens Etats *de la* „*plénitude de la Souveraineté* et de tous les „droits qui en dérivent et qui leurs ont été garantis „par S. M. l'Empereur des Français et Roi d'Italie, „ainsi et de la même manière qu'en jouissent S. M. „l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche et S. M. le „Roi de Prusse sur les Etats allemands."

Nach dem Dekret des Kaiſers Napoleon vom 30ten März 1806 wird dem Marſchall Berthier das Fürſtenthum Neufchatel mit vollen Eigenthums- und Souverainitäts-Rechten übertragen; aber dennoch ſoll er den Unterthanen-Eid ablegen c).

Die in dem Preßburger Frieden gegründete Souverainität hat ſchon viele Federn beſchäftigt, und würde deren noch weit mehr in Bewegung geſetzt haben, wenn nicht auf einmal die Rheiniſche Bundesakte erſchienen, und aus dieſer eine ganz neue, von der vor und nach dem Preßburger

---

b) Sollte dieſer Ausdruck nicht, wie ſo manches andere im Preßburger Frieden, ominös ſeyn?

c) S. Ueber den Ausdruck Souverainität, in Häberlins Staatsarchiv 60ſtes Heft S. 341 bis 350.

Vogts europäiſche Staatsrelationen Th. 7. Heft 1. S. 9.

Frieden völlig verſchiedene, Souverainität hervorgegangen wäre.

„Es iſt nirgends ſchwerer, ſagt Feder d) als im „Staatsrechte, den Worten allgemein anwendbare Bedeu„tung zu geben. — Man muß alſo die eigenen Bedeu„tungen der Ausdrücke nach den Geſetzen und authentiſchen „Erklärungen eines jedweden Volks beſtimmen.“

Dies müſſen wir nun ganz vorzüglich in dem vorliegenden Falle thun. Doch wird unſer Weg ebener werden, wenn wir uns zuvor über die gewöhnlichſte allgemeine Bedeutung des Worts Souverainität vereinigen.

Souverainität (Oberherrſchaft) im Allgemeinen heißt bei uns Deutſchen doch wohl nichts anders, als die von einer höheren Macht völlig unabhängige höchſte Gewalt im Staate. Dieſe kann entweder von dem ganzen Volke, oder von den Vornehmſten im Volke, oder von einem Einzelnen ausgeübt werden. Demokratien und Ariſtokratien — dem Himmel und Napoleon ſey Dank! — gehen uns hier nichts an. — Uebt aber der Einzelne die höchſte Gewalt im Staate aus, ſo geſchiehet dieſes entweder nach Geſetzen, welche die Art und den Umfang dieſer Gewalt beſtimmen, oder nicht. Im erſtern Falle haben wir den geliebten Monarchen; im letztern den gefürchteten Deſpoten *).

Ich mögte alſo unſere durch die Rheiniſche Bundesakte entſtandenen Souverains lieber Monarchen, als Souverains nennen, da ſogar viele Nebenbegriffe mit dem letzteren Worte verbunden ſind. Es iſt indeſſen einmal in dem Grundvertrage enthalten, und wir müſſen uns nun ſchon daran gewöhnen, aber zugleich bemühen, jederzeit einen

---

d) In ſ. Grundlehren zur Kenntniß des menſchlichen Willens u. ſ. w. S. 257.

*) S. *Monteſquieu* Eſprit des lois T. I. Liv. 2. chap. 4. Klein's Grundſätze der natürlichen Rechtswiſſenſchaft §. 542. und 545.

richtigen Begriff damit zu verbinden. Nach dem Grundvertrage heißt Souverainität nichts anders, als die in den Händen des Monarchen befindliche — den Grundgeſetzen gemäße — höchſte Gewalt.

Der Monarch gründet ſeine Größe auf die Liebe, — der Despot auf die Furcht.

Der Monarch wird um ſo mehr geliebt, folglich auch um ſo größer werden, wenn er ſich, wie dieß bei den Rheiniſchen Souverains der Fall iſt, die ihn und ſeine Nachfolger bindenden Grundgeſetze entweder in Vereinigung mit andern oder auch für ſich und ſeinen Staat allein, ſelbſt vorſchreibt, und aus freier Gnade das Pfand einer guten Regierung giebt.

4.

Von den Grundgeſetzen kennen wir bis jetzt nur die Konföderationsakte, welche durch die Note des franzöſiſchen Geſchäftsträgers an dem ehemaligen deutſchen Reichstage zu Regensburg, durch die bei dieſem Reichstage abgegebene Erklärung verſchiedener vormaliger Reichsſtände, durch die Erklärung des vormaligen Reichsoberhaupts, durch das Schreiben Napoleons an den Fürſten Primas, durch die Bedingungen, unter welchen Napoleon die mediatiſirten Länder an ihre neuen Souverains übergeben hat, und endlich durch die Handlungen und Anordnungen mehrerer der vorderſten Souverains näher erläutert und authentiſch erklärt wird. Das Fundamentalſtatut iſt leider! noch nicht erſchienen. Wir müſſen uns alſo vor der Hand nur an erſtere halten, ungeachtet letzteres gewiß noch nähere Aufſchlüſſe geben, und uns erſt in den Stand ſetzen wird, die neue Souverainität vollkommen richtig zu beurtheilen.

Immer werden wir hierbei die Souverainität des Staats von der Souverainität des Regenten, wie ſchon im dritten Hefte dieſes Journals S. 382 bemerkt worden iſt,

und noch über dieſes die Souverainität in Beziehung auf die äuſſeren — und in Beziehung auf die inneren Verhältniſſe des Staats unterſcheiden müſſen.

Hier iſt nur von der Souverainität der Regenten im Innern ihrer Staaten die Rede.

Eben ſo wie die Rheiniſchen Bundesgenoſſen, um der Ruhe und Sicherheit des ganzen Bundes willen, ihre Souverainität in Hinſicht auf die äuſſern Verhältniſſe durch den Grundvertrag ſelbſt beſchränkt, und z. B. dem Rechte der Bündniſſe, des Kriegs und Friedens, der Subſidientraktate u. ſ. w. entſagt haben; eben ſo haben ſie auch ſelbſt ihrer Souverainität im Innern in der Bundesakte Schranken geſetzt, und noch nachher, bei der erfolgten Unterwerfung der zugetheilten Länder, darüber zu halten feierlich verſprochen.

In Hinſicht auf die Länder und Beſitzungen, über welche nicht das Eigenthum, ſondern nur die Souverainität auf die neuen Souverains übergegangen iſt, werden die Souverainitätsrechte im Art. 26. der Bundesakte ganz genau und beſtimmt angegeben. Sie ſollen in weiter nichts beſtehen, als in der Geſetzgebung, in der höchſten Gerichtsbarkeit, in der oberen Polizei, in der militäriſchen Konſkription oder Rekrutirung, und in dem Rechte der Auflagen. **Alle übrigen Rechte**, welche ſowohl die vormaligen Reichsſtände, als die Reichsritter, rechtlich hergebracht hatten, ſollen ihnen nach wie vor verbleiben. Da aber nach der deutſchen Reichsverfaſſung alle und jede Reichsſtände, ſowohl die mächtigen, als die unmächtigen, ſowohl diejenigen, welche durch die Bundesakte zu Souverains erhoben, als auch diejenigen, welche durch dieſelbe der Souverainität ihrer bisherigen Mitſtände unterworfen wurden, noch ſehr viele Vorzüge und Rechte vor der vormaligen Reichsritterſchaft voraus hatten; ſo wurde von den edlen Verbündeten ſelbſt zum Beſten ihrer um des allgemeinen Wohls willen auf-

Digitized by Google

geopferten ehemaligen Mitſtände im Art. 27 noch näher und ausdrücklich beſtimmt, daß dieſe nach wie vor behalten ſollen

„*tous* les droits ſeigneuriaux et féodaux non eſ„ſentiellement inhérens à la ſouveraineté, et les „revenues provenant des dits droits.“

Zu mehrerer Erläuterung werden einige der vorzüglichſten dieſer Rechte aufgezählt, aber bei weitem nicht alle, wie das et notamment beim Anfange und das et autres semblables beim Schluſſe des Regiſters deutlich genug zeigt.

Bei den Rechten der Souverainität findet ſich weder ein et notamment, noch ein et autres semblables. —

Dieſe neue Souverainität iſt etwas ganz anders, als die alte Landeshoheit, welche bei dem Umſturze der vorigen Verfaſſung mit dem heil. römiſchen Reiche und deſſen Ständen zertrümmert worden iſt. Die neuen Souverainitätsrechte ſind theils aus ſämmtlichen Rechten des vormaligen Souverains, des Kaiſers und Reichs oder des Reichs in ſeiner Geſammtheit, theils aus einigen Rechten der Landesherren oder einigen ehemaligen Landeshoheitsrechten zuſammengeſetzt.

Der neue Souverain tritt nicht in die Mitte zwiſchen den vorigen Souverain und den Landesherrn, ſondern an die Stelle des gänzlich vom Schauplatze abgetretenen erſteren. Er wird nicht neuer Landesherr, ſondern neuer Souverain. Unmittelbar unter ihm, eben ſo wie unter dem vorigen Souverain, bleibt der alte Landesherr ſtehen, der nicht ganz von ſeinem Platze weggedrückt werden ſoll, ſondern nur eine andere, dem Geiſte unſerer Zeit anpaſſendere Stellung annehmen muß.

Da nun auch **Napoleon** in ſeinem Schreiben an den Fürſten Primas erklärt:

„Nous n'entendons en rien nous arroger la portion de Souveraineté, qu'exerçoit l'Empereur „d'Allemagne. — Les princes de la confédéra-

„tion du Rhin sont des Souverains qui n'ont
„point de suzerain;“

ſo iſt, wie ſchon im vierten Hefte dieſes Journals S. 4. bemerkt wurde, der Ausdruck: Mediatiſirte eigentlich ganz unrichtig.

Nach der Bundesakte ſoll ja alles Alte gänzlich ab und todt ſeyn, und deſſen, auch ſogar in den auf die neue Verfaſſung ſich beziehenden Ausdrücken, gar nicht mehr gedacht werden. Wenn aber in dieſem einzigen Punkte eine Ausnahme von der Regel gemacht werden, und der neue Souverain zugleich auch Landesherr, ganz nach der alten, vollen Bedeutung des Worts, ſeyn ſollte; ſo würde manchem der ſogenannten Mediatiſirten unter einer hartherzigen — vielleicht einen gutmüthigen Souverain repräſentirenden — Regierung ſehr wenig an Rechten und Einkünften übrig bleiben: denn was iſt nicht ſchon irgendwo einmal von gefälligen Hofpubliciſten zu einem Ausfluſſe oder Zeichen der Landeshoheit im ehemaligen heil. römiſchen Reiche gemacht worden?

Auf der andern Seite hingegen würden die Mediatiſirten überall Beiſpiele anzuführen wiſſen, wo auch bei der alten Verfaſſung ein Mittelbarer im ruhigen Beſitze dieſes oder jenes Hoheitsrechts, unbeſchadet der ehemaligen Landeshoheit, gelaſſen und geſchützt worden ſey, wenn er ſolches einmal rechtlich hergebracht hatte, — und nicht mit Unrecht würden ſie nun in der neuen Verfaſſung das nämliche verlangen. — Welch eine unverſiegbare Quelle der Unzufriedenheit und des Mißtrauens wäre nicht hierdurch eröffnet?

Zum Glücke entſcheiden aber in der Bundesakte die neuen Souverains ſelbſt, ihrer erhabenen Würde gemäß, weit beſtimmter, als man dem erſten Anblicke nach glauben ſollte.

5.

Daß die Bundesakte die Souverainitätsrechte eben ſo richtig als billig angiebt, darüber wollen wir einen Sou-

Digitized by Google

verain, der ſeine Rechte und ſeine Pflichten ſehr gut kannte, mit ſeinen eigenen Worten ſprechen laſſen.

Dieſer Souverain iſt Friedrich II., deſſen Geiſt dem Schickſale Deutſchlands zuverläßig eine ganz andere Wendung gegeben haben würde, wenn er noch den ehemals von ihm beherrſchten Staatskörper beſeelt hätte.

Bei dieſer Gelegenheit können wir uns zugleich davon überzeugen, daß die neuen Souverainitätsrechte — einige wenige, von den ehemaligen landesherrlichen Rechten um des allgemeinen Beſten willen herübergenommene, abgerechnet — ganz die nämlichen ſind, welche auch der vormalige deutſche Souverain, das iſt Kaiſer und Reich, hatte.

Friederich II. ſagt in ſeinem Essai sur les formes du gouvernement et sur les devoirs des Souverains, im 6ten Bande ſeiner Oeuvres posthumes, S. 60:

„Qu'on s'imprime bien que la conservation des „lois fut l'unique raison qui engagea les hommes à „se donner des superieurs, puisque c'est la vraie „origine de la Souveraineté." (— auch, wie wir hoffen, der neuen im Rheiniſchen Bunde, die uns eben deswegen um ſo werther und erwünſchter ſeyn muß, da die alte deutſche in ihren letzten Tagen zu ſchwach war, die Geſetze aufrecht erhalten zu können.) S. 63 fährt er hierauf fort:

„Nous avons remarqué que les citoyens n'ont „accordé la prééminence à un de leurs semblables, „qu'en faveur des services qu'ils attendoient de lui; „ces services consistent:

1) „à maintenir les lois." — Sind die Geſetze den Zeiten und Umſtänden ſo wenig angemeſſen, daß ſie nicht mehr aufrecht erhalten werden können, ſo gehet aus dieſer Pflicht das Recht, neue zu geben, le droit de legislation, hervor, welches vormals dem unter ſeinem Oberhaupte verſammelten Reiche, dem Reichstage, gebührte.

Digitized by Google

2) „à faire exactement observer la justice.“ — Hier haben wir die jurisdiction suprême, welche ehehin die höchſten Reichsgerichte im Namen des Kaiſers und des Reichs ausübten.

3) „à s'opposer de toutes ses forces à la corruption des moeurs.“ — Hier haben wir die haute police, welche ehedeſſen bei dem geſammten Reiche und aus deſſen Auftrag bei den Kreiſen war, in den letzten Zeiten aber die Schwächen des Alters etwas ſtark fühlte. —

4) „à défendre l'état contre ses ennemis.“ — Hieraus gehet das droit de conscription militaire ou de recroutement hervor, in welchem nun ganz unumgänglich, wenn nicht die Gebrechen der alten Verfaſſung auf die neue forterben ſollten, ein anderes werden mußte.

Dieſes vormals landesherrliche Recht mußte nun zum Beſten des Ganzen dem Landesherrn abgenommen und dem neuen Souverain übertragen werden.

Aus dieſen mit der Bundesakte völlig übereinſtimmenden Worten eines Souverains, wie er ſeyn ſoll, ergiebt ſich nun auch weiter, daß die alten Staatsrechtslehrer nicht ſo ganz unrecht hatten, wenn ſie behaupteten, der Souverain ſey zu einer Handlung berechtigt, zu der er nicht auch verpflichtet ſey *). Um aber dieſe Pflichten gehörig erfüllen zu können, muß er auch berechtigt ſeyn, die darzu erforderlichen Mittel von ſeinen Unterthanen zu erheben, und hier haben wir das 5te Souverainitätsrecht unſerer Bundesakte, nämlich le droit d'impôt, deſſen Friedrich II. keine Erwähnung thut, weil er blos von den Pflichten, aber gar nicht von den Rechten des Souverains ſpricht. Dieſes droit d'impôt des Souverains kann ſich alſo auch nicht weiter erſtrecken, als nur ſo weit es zur Erfüllung ſeiner Pflichten nöthig iſt.

*) Hufeland's Lehrſätze des Naturrechts §. 465. n. 1.

Digitized by Google

In dieſem Punkte war in dem ehemals heiligen, nunmehr aber — Gott gebe es! — ſeligen römiſchen Reiche, in welchem ſonſt manches in Unordnung war, die Sache doch ſo ziemlich in Ordnung. Denn alles, was zur Ausübung jener Souverainitätsrechte und Pflichten, das heißt, zur Unterhaltung des Reichstags, der Reichsgerichte, der Kreisverſammlungen, der Kreiskontingente ꝛc. nöthig war, floß in den vormals reichsſtändiſchen Landen durch die jährlich ausgeſchriebenen extraordinären, das heißt, nicht fixirten, ſondern nach den jedesmaligen Bedürfniſſen ſich richtenden Steuern in die ſogenannten Steuer= (Kontributions= Landes= oder Landſchafts=) Kaſſen, und wurde von denſelben wieder unter den mit den Souverainitätsrechten übereinſtimmenden Titeln: An Reichsrömermonaten, an Kammerzielern, an Kreisrömermonaten, zur Unterhaltung des Kontingents u. ſ. w. in Ausgabe gebracht. Dieſe Steuerkaſſen müſſen jetzt natürlicher Weiſe mit ihrer Einnahme und Ausgabe in ihrem dermaligen Aktiv= und Paſſivzuſtand an die neuen Souverains, an die Oberherren oder vielleicht noch richtiger Oberlandesherrn, übergehen. Alles übrige aber „tous „les droits seigneuriaux et féodaux non essentielle„ment inhérens à la souveraineté — et les revenus „provenant des dits droits“ verbleibt den — ihren neuen Souverains untergeordneten Regenten oder den Unterlandesherren.

Freilich läßt ſich noch manches der ehemaligen Landeshoheitsrechte aus ziemlich ſcheinbaren — oder hier und da nach den Lokalverhältniſſen wohl gar aus richtigen — Gründen mit unter die blos im Allgemeinen beſtimmten Souverainitätsrechte ziehen. Faſt alles kommt jetzt auf den Souverain an, was er als ein ſeiner Souverainität weſentlich anklebendes Hoheitsrecht betrachten will oder nicht. Im Zweifel wird und muß ſein moraliſches Gefühl immer für die alten Landesherren entſcheiden.

Digitized by Google

Glaubt er jedoch, des allgemeinen Wohls und der Lokalverhältniſſe wegen, noch irgend ein weiteres landesherrliches Recht, auſſer den ihm ausdrücklich zugeſprochenen, zur Souverainität ziehen zu müſſen; ſo wird er die daraus flieſſenden Einkünfte dem Unterlandesherrn, nach dem Sinn und Geiſte des 30. Art. der Bundesakte, auf eine gerechte und billige Weiſe vergüten, und hierinnen dem erhabenen Beiſpiele Baierns folgen *).

6.

So wie jeder vernünftige Menſch, der über ſeine Beſtimmung nachzudenken gewohnt iſt, ſich ein ihm ganz eigenes, nach ſeiner individuellen Lage modifizirtes Syſtem über ſeine Rechte und Pflichten bildet; eben ſo wird und muß dieſes jetzt jeder neue Rheiniſche Souverain, als ſolcher, thun.

Auf einmal fühlt er ſich frei von den alten Feſſeln. Kein Reichsgericht verpflichtet ihn mehr, aber noch immer kontrolliren ihn ſein Gewiſſen, aufgeklärte Religioſität und Sittlichkeit, richtige Begriffe von ſeiner Beſtimmung, Bekanntſchaft mit der öffentlichen Meinung, Liebe zu ſeinen Bürgern, und gehörige Schätzung ſeines eigenen Intereſſe a), welches mit dem ſeines Volkes nicht blos auf das feſteſte und innigſte verwebt, ſondern im Grunde eines und daſſelbe iſt.

Friederich II., nachdem er über vierzig Jahre die große und ſchwere Kunſt, Souverain — mit Ehren vor der Mit- und Nachwelt — zu ſeyn, praktiſch geübt, und bei-

---

*) S. im 3ten Hefte dieſes Journals S. 459. und die königl. baieriſche Kundmachung, die Landſäſſigkeit der vormaligen Reichsritterſchaft betreffend, Art. V. A. n. 4 und 8. dann E. n. 3. f. im fünften Hefte S. 236, 237 und 240.

a) Biſchoff's Handbuch der deutſchen Kanzleipraxis Th. 2. S. 168.

Digitized by Google

nahe fünfzig Jahre lang im eigentlichen Sinne darauf ſtudiert hatte, ſagt: b)

„Le mal arrive à son comble si des ames per„verses parviennent à persuader au Souverain que „ses intérèts sont differents de ceux de ses sujets: „alors le Souverain devient l'ennemis de ses peuples „sans savoir pourquoi; il devient dur, sévère, inhu„main par mal-entendu; car le principe dont il part „étant faux, les conséquences le doivent être néces„sairement. Le Souverain est attaché par des liens „indissolubles au corps de l'état: par conséquent il „ressent par repercussion tous les maux qui affligent „ses sujets; et la société souffre également des mal„heurs qui touchent son Souverain. Il n'y a qu'un „bien, qui est celui de l'état en général.“

Auch unſere neuen Souverains — mit Freuden ſchreibe ich es nieder — ſcheinen von dieſer großen Wahrheit überzeugt zu ſeyn. Es wird dem deutſchen Manne, der, als er ſein altes, bei allen ſeinen Altersſchwächen ihm doch ehrwürdiges und liebes Vaterland zu Grabe tragen ſah, die Thräne der Wehmuth nicht unterdrücken konnte, wieder wohl und leicht ums Herz, wenn er ſieht, wie ſich die deutſchen Fürſten ihrer neuen Freiheit, ihrer Sauverainität, bedienen; wie auch die erſt neuerdings nationaliſirten ihren Mitbrüdern mit gutem Beiſpiele vorangehen; wie die vorderſten und mächtigſten alles thun, um uns Deutſchen Achtung und Liebe gegen die neue Verfaſſung einzuflößen.

---

b) In dem ſchon oben angeführten Essai sur les formes du gouvernement etc. in den Oeuvres posthumes T. VI. S. 68, welchen er im Jahre 1781 ſchrieb. Wer an dem großen Gegenſtande Theil nimmt, den wird es nicht gereuen, noch weiter nachzuleſen, wie Friederich 45 Jahre vorher als Kronprinz hierüber dachte und ſchrieb, in einem Aufſatze in den Oeuvres posthumes T. VI. S. 48.

Digitized by Google

Baiern zeigt in allen ſeinen neuen Einrichtungen, ſo
weit ſie zur öffentlichen Kenntniß gekommen ſind, eine der
Königskrone würdige, humane und liberale Denkungsart.
Der edle Fürſt Primas giebt der Stadt Frankfurt Rechte
wieder zurück, deren Beibehaltung ſie, die mit vollem Ei-
genthume übergegangen war, kaum zu hoffen, wagen durfte.
Mehrere Souverains ſichern allen ihren Unterthanen, ohne
Rückſicht auf deren Glaubensbekenntniſſe, gleiche Liebe und
gleiche Rechte zu, damit des Haſſes und des Neides unter
Chriſten weniger werden, und zuletzt Ein Glaube ſie einigen
möge. Naſſau befiehlt ſeinen Gerichten, im Zweifel allemal
gegen den Souverain zu ſprechen. Der Großherzog von
Berg geht mit ſeinen Unterthanen über die große Angelegen-
heit, ihr Beſtes zu befördern, väterlich zu Rathe u. ſ. w.

Welche frohe Ausſichten in die vor kurzem noch ſo
finſtere Zukunft! Das iſt das Eigene wahrer Weis-
heit und das ſicherſte Unterſcheidungszeichen derſelben, daß
ſie herrſcht, ohne zu unterdrücken, daß man
ihr folgt, indem man nur ſeinen Meinungen zu folgen
glaubt, ſeiner Ueberzeugung, ſeiner Bewunderung *).

Nehmt alſo, Ihr guten und weiſen Souverains! den
Euch unterworfenen Fürſten, Grafen und Herren, in Gottes
Namen, alle Gewalt zum Böſen. Sie werden ſich nicht
darüber beklagen; ſie müßten ja ſonſt geſtehen, daß ſie das
Böſe wollten. — Laßt ihnen aber alle Macht, alles Anſehen,
alle Mittel und alle Kräfte, um unter Eurem Schutze,
unter Euerer Leitung und Aufſicht Gutes zu wirken. Sucht
ihnen dieſes edle Geſchäft leicht zu machen, damit ſie Luſt
und Freude daran finden müſſen, in Verbindung mit
Euch ihre Unterthanen, die ja nun auch die Eurigen ſind,
zu beglücken. Ihr befördert dadurch Euer eigenes Wohl und

*) S. Feder's Unterſuchungen über den menſchlichen Willen ꝛc. im
3ten Th. S. 256.

in den Zeiten der Noth wird ſich ein Kreis der Edelſten, Biederſten und Tapferſten Eures Volkes um Euch her bilden und ſein Leben nicht achten, um Euch und das Vaterland zu retten. Eine ſolche, die geſchwinde und leichte Beförderung des Guten nicht hindernde — Zwiſchenmacht, welche nach Montesquieu's Theorie *) ſogar zur Monarchie erfordert wird, kann Eurer Souverainität nichts ſchaden. Es läßt ſich vielmehr durch eine ſolche Art von Zwiſchenmacht viel Gutes bewirken. Wie es im Einzelnen damit anzufangen ſey, wird Euch Eure Weisheit und Güte nach Ort, Zeit und Umſtänden leicht ſagen. Hier ſollen und können nur Ideen über einige der wichtigſten Punkte im Allgemeinen ſchwach angedeutet werden, ſo wie ſie uns der Faden jenes Aufſatzes an die Hand giebt.

7.

Das erſte und vorzüglichſte, gar nicht in Zweifel zu ziehende Recht der Souverainität iſt das Recht der oberſten allgemeinen Geſetzgebung. Ich ſage mit Vorbedacht: der oberſten allgemeinen Geſetzgebung; denn unbeſchadet dieſes Rechts können immer noch Untergeordnete die Befugniß haben, ſich ſelbſt und ihren Untergebenen Lokalſtatute und Verordnungen vorzuſchreiben, welche aber nie den allgemeinen Geſetzen widerſprechen dürfen, und deshalb immer von dem Souverain beſtätigt werden müſſen. Verſchiedene Sitten, Gebräuche, Vorurtheile, vorherrſchende Laſter u. ſ. w. machen es oft ſehr nöthig und nützlich, daß in einem — aus mehreren größeren und kleineren Ländern zuſammengeſetzten — Staate auch verſchiedene — auf Ort und Zeit paſſende — Geſetze gelten. Sehr gut iſt daher unſres Herrn Verfaſſers Rath, die bisherigen Geſetze in den unter eine neue Souverainität gekommenen Ländern wenigſtens vor der Hand

*) Im Esprit des lois Liv. II. chap. 4.

ſtehen zu laſſen. Mit weiſer Güte hat die königl. baieriſche Regierung dieſen Grundſatz angenommen. a)

Alles dieſes ſtimmt auch mit dem oben angegebenen Begriffe von unſeren neuen Souverains oder Monarchen völlig überein.

„Le Monarque, ſagt Montesquieu b), qui con„noît chacune de ses provinces peut établir diverses „lois, ou souffrir différentes coutumes: Mais le „despote ne connoît rien, et ne peut avoir d'atten„tion sur rien, il lui faut une allure générale; il „gouverne par une volonté rigide qui est par-tout la „même; tout s'applanit sous ses pieds.“

Eigenen, lokalen und nationalen Geſetzen gehorchen, iſt bürgerliche Freiheit; — c) und unſere Souverains werden ja doch gewiß lieber über freie Menſchen, als über Sklaven herrſchen, und auch hierinnen gerne dem lehrreichen erhabenen Beiſpiele Napoleons, ihres großen Protektors, folgen wollen, welcher in dem Dekrete, in Betreff des Königreichs Italien, gegeben zu München den 12ten Jan. 1806. ſehr ſchön und wahr ſagt: „Die Geſchichte aller Jahrhun„derte lehrt uns, daß die Einförmigkeit der Geſetze der „Macht und der guten Organiſation der Reiche weſentlich „ſchadet, ſobald ſie ſich weiter ausdehnt, als die Sitten der „Völker oder geographiſche Rückſichten es erlauben. d)

8.

Daß die ſogenannten mediatiſirten jetzt der Jurisdiktion des neuen Souverains gerade ſo, wie vorher der Jurisdik-

---

a) S. oben im dritten Hefte S. 457. und die Kundmachung in Betreff der Ritterſchaft Art. 1.

b) Esprit des lois. VI. Chap. I.

c) Darſtellung des Fürſtenbundes S. 2.

d) Vogts europäiſche Staatsrelationen, 7ter Band 1tes Heft S. 2.

tion des ehemaligen Souverains unterworfen ſeyen, iſt wohl eben ſo wenig zu bezweifeln, als daß ſie auch jetzt, wie vorhin, einen befreiten Gerichtsſtand, das heißt einen ſolchen, haben müſſen, der ſie weder in den Augen ihres Gleichen in andern Staaten, noch in den Augen ihrer Unterthanen herabwürdigt. Wie dieſer angeordnet wird, hängt wohl von der eigenen Verfaſſung eines jeden Staates ab, und es wird übrigens dem, der immer recht handeln will, ziemlich gleichgültig ſeyn, wer ihm in zweifelhaften Fällen ſagt, was recht iſt, in ſo fern er nur überzeugt ſeyn kann, daß der, welcher hierüber entſcheiden ſoll, Wiſſen und Willen darzu hat.

Die ehemalige koſtbare, gewöhnlich unfruchtbare und langweilige Auſträgal-Inſtanz in Civilſachen hatte ſehr wenig Werth. Aber gerade unter den verſchiedenen Arten von Auſträgen iſt die, nach welcher der Landesherr vor ſeinen eigenen, auf dieſen Fall ihrer Pflichten gegen ihn entlaſſenen, Gerichten belangt werden konnte, immer noch die vorzüglichſte, welche beſonders alsdann eintreten könnte, wenn Unterthanen Beſchwerden gegen ihre Herren oder deren Domänen-Adminiſtrationsbehörden zu führen hätten.

In gut organiſirten vormaligen Reichslanden konnte die landesherrliche Kammer bei der Landesregierung oder dem Juſtizkollegio in erſter Inſtanz belangt werden, und von dieſer giengen nun die Appellationen an die Reichsgerichte.

Warum ſollte dies bei der neuen Verfaſſung, nach welcher die Herrſchaften ihre Juſtizkollegien behalten, nicht eben ſo bleiben, und nun von dieſen die Appellation an die Oberappellationsgerichte des Souverains gehen können?

Ueber das Recht der niederen und mittleren Gerichtsbarkeit, ſo wie über die Konſiſtorien wird, um Wiederholungen zu vermeiden, unten das weitere vorkommen.

Digitized by Google

9.

Nach unſerem Verfaſſer (a. a. O. S. 70. n. 5.) ſollen alle Unterthanen Unterthanen werden, das heißt: ſie ſollen bleiben, was ſie ſind: wogegen wohl niemand etwas einzuwenden haben wird. Auch bei der vorigen Verfaſſung waren „auſſer dem Kaiſer, alle übrigen an dem Syſtem des Reichs „theilnehmenden Bürger, deſſelben (des ehemaligen Souve„rains) Unterthanen. Weil aber der meiſte Theil derſelben „von ihren ordentlichen Landesobrigkeiten im Reichsrechte „vertreten wurde; ſo kamen vornehmlich nur dieſe, die „Landesobrigkeiten ſelbſt, als unmittelbare Reichsunterthanen „in Betrachtung, gleichwie hingegen jene übrigen Reichs„unterthanen vornehmlich als Landesunterthanen zu betrachten „waren. Es iſt natürlich, daß dergleichen Unterthanen „eines Reichs, die in einem andern Verhältniſſe wiederum „ſelbſt Landesobrigkeiten ſind und Unterthanen haben, weder „zu eben demſelben Umfange von Unterthänigkeit werden „verbunden ſeyn, noch auf eben dieſelbe Art behandelt „werden können, als die gemeinen Unterthanen anderer „Reiche.“ — a)

So möchte auch jetzt die neue Unterthänigkeit der vormaligen deutſchen Reichsſtände noch immer zu betrachten ſeyn, und ſie wird auch gewiß ſo betrachtet werden.

„Wer ſich — fährt Mayer b), von welchem obige „Worte entlehnt ſind, fort — durch den Laut des Worts: „Unterthan, Unterthänigkeit, oder durch den konkreten Be-

---

a) Mayer's deutſches weltliches Staatsrecht. 1ter Band S. 331. — Auch hier finden wir wieder den großen Unterſchied zwiſchen den alten Landesherren und den neuen Souverains. Erſtere waren ungeachtet ihres Antheils an der Souverainität des Reichs dennoch in gewiſſer Hinſicht immer wieder deſſen Unterthanen; letztere können und dürfen nicht Unterthanen ſeyn.

b) a. a. O. S. 332 u. 333.

Digitized by Google

„griff und Zuſtand der Unterthanen dieſer oder jener Staa„ten — irre machen oder abſchrecken läßt, der muß die „Würde des bürgerlichen Verhältniſſes aus der lautern „Theorie der geſunden Vernunft, die Freiheit eines Unter„thanen, die mögliche Gränze der bürgerlichen Hoheit, und „den verhältnißmäßigen, ihr entſprechenden Umfang des bür„gerlichen Gehorſams, nach den Grundſätzen unſerer aufge„klärten Philoſophie gar nicht kennen.“

10.

Ueber bloße Namen, in ſo ferne ſich nicht der Sache nachtheilige Nebenbegriffe daran heften, ſtreite ich nie gerne; und wenn alle Regierungsräthe der Mediatiſirten hierüber eben ſo, wie ich, denken, ſo wird es ihnen keine trübe Minute verurſachen, wenn ſie nun auf einmal Kanzleiräthe heißen müſſen, zumal da ich ſie verſichern kann, daß ſie bei einer allenfallſigen Reiſe nach Dännemark oder Rußland noch dabei gewinnen werden. Jeder gute Souverain wird ſchon ſelbſt dafür ſorgen, daß Stellen, die nun einmal fortbeſtehen ſollen, nicht durch Namen herabgewürdigt, und in ihrer Wirkſamkeit gehindert werden. Wo dies nicht zu befürchten iſt, iſt der Name oder Titel ganz gleichgiltig. Wegen der Sache ſelbſt, wird ſich unten das weitere ergeben. Uebrigens mögen die Mediatiſirten ſich ſelbſt dafür bedanken, daß ſie nach n. 6. ihre ſeit vielen Jahrhunderten geführte Familien-Namen behalten dürfen.

11.

Was ad 3 die haute police anbelangt, ſo hätte ich gewünſcht, daß unſer Herr Verfaſſer die hohe und niedere Polizei blos nach allgemeinen ſtaatsrechtlichen Grundſätzen betrachtet, oder doch die ehemalige Reichspolizei von der ehemaligen Landespolizei unterſchieden, und nicht blos auf die Begriffe von der letzteren ſeine Schlüſſe gebauet hätte,

Digitized by Google

indem alle aus der ehemaligen Landeshoheit gezogenen Schlüſſe nur Verwirrung machen, weil dieſe Landeshoheit ihrem ganzen vormaligen Umfange nach gar nicht mehr exiſtirt, und, wie wir oben geſehen haben, keineswegs an die neuen Souverains übergegangen iſt, welchen nur die neue Souverainität, aber nicht die alte volle Landeshoheit gebührt.

Da aber unſer Herr Verfaſſer doch einmal von den alten vormaligen Landeshoheitsrechten ausgeht, ſo wollen wir dabei bleiben, und es wird, wie ich glaube, den Mediatiſirten nichts ſchaden.

Alſo angenommen: die obere Polizei ſolle der neue Souverain, nicht als Souverain, ſondern als Landesherr haben: ſo muß ſich derſelbe nun auch gefallen laſſen, gerade eben ſo, wie ein vormaliger Landesherr im heil. römiſchen Reiche, nicht wie ein eigentlicher Souverain, betrachtet zu werden. Es bleibt daher immer noch von wohlhergebrachten Rechten die Rede, die auch den Mittelbaren nicht entzogen werden können, wenn anders der Souverain, obgleich er kein Reichsgericht mehr über ſich hat, noch gerecht ſeyn will.

Siehet man die Sache ſo an, ſo ſpricht Leiſt ſelbſt für die Mediatiſirten, welche mit der niederen Polizei auch das Recht, Polizeigeſetze zu machen und neue Polizeianſtalten einzurichten, nicht blos ſchon längſt beſonders erworben hätten, ſondern auch von ihren Souverains ſelbſt, die ſich in der Bundesakte nichts als die haute police, die hohe oder obere Polizei, vorbehalten oder ausgenommen haben, feierlich und öffentlich darin beſtätigt worden ſind.

Schnaubert in ſeinem Staatsrecht der geſammten Reichslande §. 346. ſagt: „Heut zu Tage wird 1) vom „Landesherrn die obere oder hohe Polizei (politia sublimis) in Anſehung des ganzen Landes ausgeübt. „Vermöge derſelben werden Anſtalten, zur Polizei gehörig

„theils vom Landesherrn ſelbſt gemacht, theils von dem-
„ſelben beſtätigt; wird alles, was der gemeinen Sicher-
„heit u. ſ. f. nachtheilig iſt, aus dem Wege geſchafft, werden
„Polizeigeſetze abgefaßt u. ſ. w. Unter der niederen Po-
„lizei wird 1) diejenige, welche aus dem Eigenthume und
„Benutzungsrechte fließet, hauptſächlich 2) die vom Landes-
„herrn andern in einzelnen Diſtrikten des Landes, und mit
„Subordination gegen die Landeshoheit, verliehene landes-
„herrliche Polizei begriffen. Wegen des Umfangs
„derſelben kömmt's auf die, in jedem Lande
„und Orte gemachte oder hergebrachte, Be-
„ſtimmung an."

Hergebracht haben denn doch die Mediatiſirten die obere Landespolizei eben ſo gut als die niedere. Da ihnen aber nach der Bundesakte nur die letztere verbleiben ſoll, ſo muß ihnen ſolche doch gewiß der Billigkeit nach in dem allergrößten mit der Souverainität verträglichen Umfange verbleiben, zumal wenn gezeigt werden kann, daß ein ſolcher Umfang der niederen Polizei auch ſogar mit der ehemaligen Landeshoheit verträglich war.

Das Recht, Lokalpolizeiſtatute für ihre Gebiete zu erlaſſen, und neue Unterthanen jeder Konfeſſion, folglich auch Juden, anzunehmen, hat Baiern nicht nur den Grafen von Fugger a), ſondern auch der jetzt landſäſſigen, ehemaligen Reichsritterſchaft b) bewilligt, und wird es alſo um ſo vielmehr auch den ehemaligen Reichsſtänden zugeſtehen.

Bei der Ritterſchaft wird die Genehmigung der oberen Behörden darzu erfordert, und eben ſo wird es auch bei den vormaligen Reichsſtänden ſeyn müſſen; nur mit dem

---

a) S. im erſten Hefte dieſes Journals S. 78.

b) In der Kundmachung vom 31. Dec. 1806, die Verhältniſſe der landſäſſigen Ritterſchaft betreffend, Art. III. A. 1 u. 2. und Art. V. E. 3. b in Heft 5. S. 229, 230, 240.

Digitized by Google

Unterſchiede, daß von letzteren die hier kompetente Behörde, das Mediatkollegium, es mag nun heißen, wie es will, ſelbſt ernannt und beſtellt wird, welches bei den vormaligen Reichsrittern der Fall nicht iſt und nicht ſeyn kann.

Gleiche Bewandniß hat es bei der Ertheilung eines Veräuſſerungsdekrets für Minderjährige; bei der Heuraths-geſtattung; bei der Aufnahme eines Zunftgenoſſen u. ſ. w. wobei das Mediatkollegium nur überall auf die Rechte des Souverains, vorzüglich auf das Konſkriptionsrecht, pflicht-mäßige Rückſicht zu nehmen hat.

Auch die Befugniß, Konceſſionen zu ertheilen, muß dieſemnach dem mediatiſirten verbleiben, wenigſtens ſagt Häberlin in ſeinem Handbuche des deutſchen Staatsrechts §. 376:

„Die Stadtobrigkeiten und die Gutsbeſitzer haben zu-„weilen die Befugniß, Konceſſionen zu ertheilen; ja wenn „der Gegenſtand derſelben in die niedere Polizei ein-„ſchlägt, ſo dürfte ſelbſt die Vermuthung für ſie ſeyn. „Ließen ſie ſich aber dabei einen Mißbrauch zu Schulden „kommen, ſo würde wieder über ſie das landesherrliche „Recht der Oberaufſicht eintreten. So glaube ich z. B. „nicht, daß einem Gutsbeſitzer, der beträchtliche Waldungen „hat, gewehrt werden könne, Kalk- und Gypsbrennereien, „Pottaſcheſiedereien, Glashütten u. ſ. w. anzulegen, oder „ſeinen Gutsunterthanen die Konceſſion darzu zu ertheilen; „allein wenn dergleichen zu häufig geſchähe, ſo daß die „Forſten darunter litten, ſo könnte allerdings eine Einſchrän-„kung von Seiten der Landesherrſchaft erfolgen.“

Läßt der Souverain den Mediatiſirten die Nutzungen von der niedern Polizei, ſo iſt es natürlich, daß die Media-tiſirten auch die Koſten derſelben tragen müſſen. Nimmt er ihnen aber jene, ſo müſſen ſie ihm auch dieſe heimweiſen, und es kommt nun noch darauf an, wer dabei gewinnt, der Souverain oder der mediatiſirte Landesherr. — So viel

Digitized by Google

iſt gewiß, daß der arme Unterthan dabei verliert, wenn nur immer und überall, bei dem Souverain und bei dem Gutsherrn, von den Nutzungen die Rede iſt.

12.

Die Militärkonſkription gehört dem Souverain. Dies entſcheidet die Bundesakte und der Zweck derſelben fordert es. Gern wird aber der Souverain die allgemeine Pflicht, das Vaterland gegen ſeine inneren und äuſſeren Feinde zu ſchützen und zu vertheidigen, ſeinen (ſowohl Immediat- als Mediat-) Unterthanen ſo leicht als möglich zu machen ſuchen, und nicht noch nebenher etwas dabei zu profitiren trachten, wenn er gerade nicht alle und jede ſeiner dienſtfähigen Unterthanen zum Schutze und zur Vertheidigung des Vaterlandes nöthig hat.

Man leſe hierüber das königl. baieriſche Kanton-Reglement nach, welches im Eingange ſchön und landesväterlich ſich ſo ausdrückt:

„Die Verbindlichkeit zu Kriegsdienſten iſt dabei (bei „dem Reglement) als eine allgemeine, von jeher anerkannte, „Obliegenheit unſerer getreuen Unterthanen, die mit der „Erhaltung des Staates und mit der Sicherſtellung ihrer „eigenen Perſonen, Habe und Güter in der genaueſten Ver„bindung ſtehet, zum Grunde gelegt worden, und Wir „haben Unſere landesväterliche Sorgfalt vorzüglich darauf „gerichtet, daß dieſe Dienſtverbindlichkeit, ſo viel mit Be„förderung der Wohlfahrt und des Nahrungsſtandes der „Länder geſchehen kann, mit Gleichheit getragen, für die „treffenden Individuen, ſo wenig als möglich iſt, drückend, „und für die Landeskultur nicht nachtheilig werde.„

und im §. 26. weiter fortfährt;

„Wir haben gleich im §. 1. Unſerer Verordnung die „Regel feſtgeſetzt: daß jeder Dienſtpflichtige mit ſeiner Per-

„ſon dem Vaterlande dienen müßte. Darnach ſind Wir in „Erwägung: —

„1) daß die in dieſem Reglement bewilligten mehreren „Ausnahmen von der Militärpflichtigkeit ohnehin ſchon „auf alle diejenigen ſich ausdehnen, die dem Staate „im Civilſtande mehr, als im Militärſtande nützen „können, oder für die Landeskultur, für die Gewerbe, „oder für ihre Familien unentbehrlich ſind.

„2) Daß eine willkührliche Losmachung vom Militär„dienſte mit Gelde dem Reichern alleine zu guten „komme, und dem Aermern ſeine bleibende Verbind„lichkeit nur deſto drückender und gehäſſiger machen „müßte; endlich

„3) daß nebſtdem ein ſehr erweitertes Beurlaubungsſyſtem „beſtehet,

„bewogen worden, nach jener Regel alles Loskaufen von der „Militärdienſtpflichtigkeit durch Geld oder durch Einſtellung „eines andern Mannes gänzlich zu verbieten.“

Hier iſt mit der — baieriſchen Regierung ſo ganz eigenen Humanität der richtige Grundſatz aufgeſtellt, daß jeder Unterthan dem Staate auf irgend eine Weiſe nützlich ſeyn müſſe. Kann dieſes auf die eine Art mehr, als auf eine andere geſchehen, ſo würde der Staat ſich ſelbſt ſchaden wenn er die ihm weniger vorheilhafte Art der Dienſte oder des Nutzens verlangen wollte. Braucht der Staat die eine Art der Dienſte von dieſem oder jenen Individuo gerade in dieſem Augenlicke gar nicht, ſo kann er mit Recht fordern, daß er kein unnützes Glied der Geſellſchaft ſey, ſondern ihr auf eine andere Weiſe diene; keineswegs aber, daß es dem Staate nutze, und zugleich, blos deswegen, weil es gerade nicht auf dieſe oder jene Weiſe geſchiehet, doch noch eine Summe bezahle. Auch der Bauer, der Handwerker, der Tagelöhner nutzen und dienen dem Staate, wenn ſie ſich und ihre Familien ehrlich mit ihrer Hände Arbeit ernähren,

Digitized by Google

obgleich die Dienſte nicht unmittelbar, ſondern nur mittelbar geleiſtet werden. Geſchähe es unmittelbar, ſo müßte der Staat ſie auch dafür bezahlen, und mit ihren Familien ernähren. Da ſie ſich aber jetzt das Nöthige von Andern verdienen müſſen, und der Staat, weil er ihrer unmittelbaren Dienſte gerade nicht bedarf, ſie weder zahlt noch ernährt, ſondern vielmehr noch von ihnen mit allem Rechte die gewöhnlichen allgemeinen Abgaben zu Beſtreitung ſeiner Staatsbedürfniſſe verlangt; ſo würde es in der That unbillig und hart ſeyn, wenn ſie dem Staate für die Erlaubniß, ihm auf eine andere Weiſe nützen zu dürfen, noch etwas weiteres über die gewöhnlichen allgemeinen Abgaben entrichten oder einen Theil ihres Vermögens abgeben ſollten. Eben ſo gut könnte man von jedem Unterthanen verlangen, er müſſe dem Staate als Gelehrter, als Soldat, als Handwerker und als Bauer nutzen und dienen; weil er es aber nur auf eine dieſer vier Arten zu thun im Stande ſey, ſo müſſe er wegen der drei übrigen, auf welche er nicht nutzt, nicht blos 5, ſondern 15 Procent von ſeinem Vermögen, und wenn er gar nichts nutzen wollte, 20 Procent abgeben. — Eine Abgabe, welche, wie unſer Herr Verfaſſer a. a. O. S. 72. ad 4. ſagt, jeder lieber entrichten, als perſönlich dienen (oder nutzen) wird. — —

Wie kann irgend ein dem Vaterlande zu leiſtender Dienſt noch Achtung und Werth in den Augen des Dienenden haben, wenn das Vaterland ſelbſt ſagt: Du wirſt doch immer lieber ſo und ſo viel zahlen, als mir dienen und nutzen; oder gar, was ja das größte iſt, mich ſchützen und vertheidigen wollen?

Wie kann das je ſüß und ehrenvoll werden, was nach den Geſetzen mit Geld abgekauft werden kann?

Ich höre, wie mir hier mancher Leſer lächelnd einwendet: das dulce et decorum paßt nicht auf den gemeinen

Mann; und ich antworte niedergeſchlagen: Schlimm genug, daß es bisher in Deutſchland ſo war! —

Wegen der Schloßwachen wird wohl jeder der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren die Befriedigung ſeiner Wünſche ſehr leicht von ſeinem neuen Souverain nach den Umſtänden erhalten können. Fürs erſte ſind noch gar viele, weit wichtigere Dinge in das Reine zu bringen.

13.

Zu dieſen wichtigeren Dingen gehört gleich die von unſeren Herrn Verfaſſer S. 72. ad 5. berührte Frage: Was verſteht die Bundesakte unter dem droit d'impôt.

Vollkommen bin ich mit demſelben einverſtanden, wenn er hierauf antwortet: „vorzüglich die ſeit dem Weſtphäliſchen „Frieden allgemein eingeführte Kontribution;" den weiteren Zuſatz aber: „ſodann alle bisher aus der Landeshoheit gefloſſene Revenüen, als Zoll, Acciſe, Judenſchutz- und Konceſſionsgelder aller Art" — kann ich nach den oben aufgeſtellten Grundſätzen hier nicht gelten laſſen. Wegen der Judenſchutz- und Konceſſionsgelder iſt im §. 11. ſchon das nöthige geſagt worden, und Acciſe iſt doch wohl auch eine aus der niederen Polizei fließende Nutzung.

Zölle haben gar häufig auch Mittelbare im vormaligen heil. röm. Reiche beſeſſen.

Glaubt indeſſen ein Souverain, daß die fernere Ueberlaſſung der Acciſe und Zölle an die Mediatiſirten mit der neuen Souverainität und den übrigen Einrichtungen in ſeinem Staate nicht verträglich ſey; ſo wird er ſchon ſelbſt, wie bereits mehrere vor ihm, es nicht mehr als billig finden, den Mediatiſirten, wenn ſolche einen rechtmäßigen Erwerbstitel ausweiſen können, den Revenüenverluſt zu erſetzen. Der gerechte und gute Max Joſeph iſt auch hier

bei der Ritterſchaft a) mit rühmlichen Beiſpiele vorangegangen.

14.

Da über den Begriff der Domänen nirgends ein erheblicher Zweifel iſt, ſo gehe ich gleich zu den droits seigneuriaux et féodaux, non essentiellement inhérens à la souveraineté über.

Vor allen Dingen muß ich hier den Leſer darauf aufmerkſam machen, daß unſer Herr Verfaſſer S. 73. die an dem Platze, wo ſie ſtehen, gewiß nicht unbedeutenden und in allen Abdrücken der Bundesakte befindlichen — Worte: et notamment, gänzlich ausgelaſſen und überſehen hat. Dieſe Worte, wenn er ſie gehörig geachtet hätte, würden ihn zuverläßig ſogleich darauf hingewieſen haben, daß unter droits seigneuriaux weit mehr, als blos die leibsherrlichen Gefälle, und unter droits féodaux weit mehr, als blos die Gefälle von Erbleih- und Erbzinsgütern zu verſtehen ſind.

Es iſt hier, das liegt klar vor Augen, von dem **Inbegriffe aller — der Souverainität nicht weſentlich anklebenden — Hoheits- (auch vormaligen landesherrlichen) und lehenherrlichen Rechten** die Rede.

Unter die droits seigneuriaux gehören freilich auch die leibsherrlichen Rechte, welche in unſerem ſüdlichen Deutſchland eine weit mildere Geſtalt als in dem nördlichen haben. Den Mißbrauch derſelben werden die Souverains ſchon zu hindern wiſſen, und ſelbſt mit gutem Beiſpiele vorangehen, damit dieſe Rechte ohne allzugroßen Verluſt des Gutsherren dem Geiſte unſers Zeitalters anpaſſend gemacht werden. Uebrigens giebt hier das Herkommen die Beſtimmung. Ich

---

a) S. die Kundmachung in Betreff der ritterſchaftlichen Verhältniſſe Art. V. E. 3. f. — Heft 5. S. 240.

Digitized by Google

kenne ein kleines Ländchen, in welchem die Leibeigenſchaft nur in einigen Dörfern hergebracht, und jede daraus fließende Abgabe nach einem ſehr billigen Maaßſtabe zu Geld angeſchlagen iſt, welche die ſogenannten Leibeigenen gerne und willig bezahlen; dabei aber weit mehr Sinn für wahre geſetzliche Freiheit, als viele Freie, haben, und keines ihrer einmal hergebrachten wahren oder eingebildeten Rechte ſo leicht antaſten laſſen.

Wo es ſo iſt, da kann es ſo bleiben, und die Leibeigenen werden weniger murren, wenn in Hinſicht auf ſie die Souverains und die Mediatiſirten es bei dem alten laſſen, als wenn ſie von dieſen auf einmal für frei erklärt würden, aber jetzt ihre Titular-Freiheit, nur unter freundlicheren Namen, weit theuerer, als ihre vorige Titular-Leibeigenſchaft bezahlen müßten

Viele Mediatiſirten haben beträchtliche Aktivlehen und anſehnliche Lehenhöfe. Dies, und nicht blos die Erbleih- und Erbzinsgüter, ſind die droits féodaux, die ſie nach wie vor behalten ſollen. So legen es die Souverains ſelbſt aus; denn mir ſind Fälle bekannt, wo Souverains bei Mediatiſirten die Lehen förmlich gemuthet haben.

In den Landen eines und deſſelben Souverains ſollte billig von gar keiner Nachſteuer mehr die Rede ſeyn, und es wäre zu wünſchen, daß dieſe in den Rechten ohnehin verhaßte, und nur in der Retorſion gegründete Abgabe von allen Rheiniſchen Bundesſtaaten unter ſich gänzlich aufgehoben würde, damit das neue gemeinſchaftliche Vaterland auch hierinnen einen Vorzug vor dem alten bekommen möge.

15.

Vor allen allzugelehrten ſtaatsrechtlichen Ausführungen hege ich ſchon ſeit langer Zeit einen Widerwillen. Sie haben gewiß größtentheils mehr geſchadet, als genutzt. Ich bin überzeugt, manche Dinge, deren wir uns jetzt ſchämen,

Digitized by Google

würden im ehemaligen deutſchen Reiche nicht geſchehen ſeyn; manche deutſche Fürſten würden ihr eigenes wahres Intereſſe beſſer bedacht, und ihre ſchwächeren Brüder, anſtatt ſie zu unterdrücken, ſchonend und achtend behandelt, und ihr Vertrauen zu gewinnen und zu erhalten geſucht haben; mancher Fürſt würde ſein Volk und manches Volk ſeinen Fürſten mehr geliebt haben; — wenn ſo manche grundgelehrte, ſcharfſinnige Ausführung weit- und tiefhergeholter Rechte in der Geburt erſtickt wäre.

Als die Rheiniſche Bundesakte, wie ein Deus ex machina erſchien, befand auch ich mich in einer Geſellſchaft mehrerer deutſchen Gelehrten und einiger ſehr gebildeten und unterrichteten franzöſiſchen Offiziere. Erſtere begannen eine überaus gelehrte und gründliche Disputation darüber, was die Bundesakte mit der Jurisdiction suprême, moyenne et basse ſagen wolle: ſie ſprachen viel von der jurisdictione alta et bassa; superiore, media et inferiore, et sic porro, — als die anweſenden franzöſiſchen Offiziers auf einmal ganz einfach und entſcheidend erklärten: die Worte der Bundesakte ſagten nichts anders, als die erſte, zweite und dritte Inſtanz.

Ich ließ mir dieſe Auslegung gern gefallen, und freute mich, als ich ſie durch das Benehmen der vorderſten Bundesgenoſſen beſtätigt fand.

Bei dieſen authentiſchen Erklärungen und dem eigenen Anerkenntniß unſers Herrn Verfaſſers, daß die Gründe dafür weit wichtiger, als die dagegen ſind, iſt alſo die Sache eigentlich völlig abgethan, und wir wollen unſere Leſer nicht mit weiteren überflüſſigen Erörterungen derſelben ermüden.

Die Mediatiſirten behalten ihre Kollegien; ſie ernennen, karakteriſiren und patentiſiren die dazu erforderlichen Räthe, eben ſo wie ihre Beamten.

Sehr richtig heißt es übrigens S. 77, daß die Mediatiſirten die niedere und mittlere Jurisdiktion in civilibus

Digitized by Google

et criminalibus, wie auch die Forſtjurisdiktion, welches alles ſie ſchon vorher hatten, jetzt nur kraft einer wichtigen allgemeinen Staatsakte behalten, alſo dieſes Recht nicht der Gnade des Souverains zu verdanken haben. Doch hat der Souverain die jurisdiction suprême; es ſteht ihm alſo auch hier die Oberaufſicht zu, damit überall Recht und Gerechtigkeit gehandhabt werde. Will er dabei auch ſeines Namens gedacht haben, ſo kann und wird niemand etwas dagegen einwenden; und will er die Räthe der Mediatkollegien und die Mediatbeamten auch in ſeine Pflichten nehmen laſſen, ſo thut er meines Erachtens ſehr wohl daran, da ſie ja doch alle nach den allgemeinen Geſetzen des Staats, in welchem ſie leben und wirken, handeln und urtheilen müſſen.

Wo die Mediatkollegien ſo beſtellt ſind, daß ihnen der Souverain auch die Mitbeſorgung ſeines Intereſſes anvertrauen kann, da könnte der Uebergang um ſo leichter und um ſo unmerklicher gemacht werden, wenn das Mediatkollegium gewiſſermaaßen, als ein dem Souverain und dem Mediatiſirten gemeinſchaftliches betrachtet würde. Man würde jetzt nicht immer ſo genau darnach fragen, ob dieſes oder jenes Namens des jetzigen Souverains oder Namens des vormaligen Landesherrn geſchähe. Genug, wenn nur geſchiehet, was zum allgemeinen Beſten geſchehen muß. Bei einer ſolchen Einrichtung könnte auch wohl der Name: Regierung, ſchicklich beibehalten werden. Wo aber dieſe Einrichtung nicht thunlich iſt, ſondern das Mediatkollegium blos auf die Juſtiz in zweiter Inſtanz eingeſchränkt werden muß, da mögte wohl der Name: Juſtizkanzlei, oder dergleichen paſſender ſeyn.

Auf alle Fälle hat aber der Souverain das Recht, zu verlangen, daß ein ordentliches formirtes Dikaſterium vorhanden ſey, und die künftig als Mitglieder deſſelben aufzunehmenden Subjekte ſich über die hierzu erforderlichen Kennt-

Digitized by Google

niſſe und Fertigkeiten, es ſey nun bei den Stellen des Souverains oder bei dem Mediatkollegio, in einer ſtrengen Prüfung ausweiſen.

Ja es iſt nicht blos ein Recht, es iſt vielmehr eine Pflicht des Souverains, ſolche Einrichtungen zu treffen, durch welche er ſich in Zukunft verſichern kann, daß alle Stellen der Mediatiſirten mit tauglichen Subjekten beſetzt ſind.

Aber auch hierbei wird immer der in der Bundesakte athmende Geiſt der Billigkeit ſeine Schritte leiten.

Was die Beſoldungen anbelangt, ſo wünſchte ich, daß ſowohl der Souverain als der Grundherr, jedem ſeiner Diener eine verhältnißmäßige fixirte Beſoldung geben, aber darüber wachen laſſen mögte, daß alles, was geſchehen ſoll und muß, doch in der gehörigen Zeit und Ordnung geſchehe. Gerade bei den untern Polizeibehörden mögten die Sporteln am wenigſten taugen. Daß die Bundesakte unter der Jurisdiktion, welche die Mediatiſirten behalten ſollen, auch die voluntäre und die Polizeijurisdiktion mit verſtehe, kann kaum einen Zweifel unterworfen ſeyn, da unter die Souverainitätsrechte weiter nichts als die jurisdiction suprême und die haute police gezählt wird.

Uebrigens führt unſer Herr Verfaſſer, nachdem er S. 68. geſagt hat, die ganzen Ereigniſſe der neuerlichen Mediatiſirungen habe, die gräflich Fuggeriſche Subjektion unter die Krone Baiern ausgenommen, kein Beiſpiel in der deutſchen Geſchichte, doch S. 77 ſelbſt eine Menge ſehr paſſender Beiſpiele an, welche allerdings den neuen Souverains mit Hinſicht auf Zeit und Ort zu Vorbildern dienen können. a)

---

a) Der Herr Herausgeber dieſes Journals hat uns im 4ten Hefte S. 5. die Hoffnung gemacht, daß er über dieſen Gegenſtand in einem der nächſten Hefte mehr ſagen werde. Ich ſchweige alſo hier, wo ich vielleicht ohnehin ſchon zu weitläuftig geworden bin, gänzlich davon, um mir nicht den

Digitized by Google

16.

Da die — der neuen Souverainität unterworfenen — vormaligen Reichsſtände ihre bisherigen Kollegien doch einmal behalten ſollen, ſo ſehe ich nach allem bisher Geſagten, nach dem — wenigſtens mir — ſo einleuchtenden großen Unterſchiede zwiſchen der vorigen Landeshoheit und der jetzigen Souverainität, nach allen Schlüſſen, welche ſich aus der ehemaligen Landeshoheit machen laſſen, wenn doch ja auch nach ihrem Tode noch immer die Rede von ihr ſeyn ſoll, ſobald es zum Vortheil des Souverains gereichen kann, welche übrigens jede Rückerinnerung an die alte Verfaſſung vermieden wiſſen wollen; hauptſächlich aber nach dem Sinne und Geiſte der Konföderationsakte in der That gar nicht ein, warum man ihnen nicht auch ihre bisher gehabten Konſiſtorien, verſteht ſich mit Subordination gegen die Souverains, laſſen will.

Wo ſteht unter den von der Bundesakte angegebenen Souverainitätsrechten, welchen kein et notamment voran: gehet und kein et autres semblables nachfolgt, auch nur ein Wort von Episcopalrechten, und wie könnten dieſe bei den verſchiedenen Religionsverhältniſſen in Deutſchland auch nur darunter gerechnet werden?

Wer jetzt noch immer aus der vormaligen Landeshoheit beweiſen will, der muß ſich auch gefallen laſſen, aus derſelben widerlegt zu werden, und kann ſich nicht mehr darauf berufen, daß alles Alte ab ſey. —

Unſer alter ehrwürdiger **Pütter** (deſſen ſonſt ſo männlichen Geiſt der gütige Himmel ſchon hienieden wieder in die unſchuldsvollen Tage der Kindheit zurückgeführt hat, um ihm den Schmerz, den er über den Umſturz einer von ihm geliebten Verfaſſung, an deren Erhaltung er ein Menſchen-

---

gerechten Unwillen der Leſer zuzuziehen, wenn ihnen ſtatt des erwarteten ſchmackhaften Gerichts ſchlechte alltägliche Koſt vorgeſetzt würde.

alter hindurch ſo treu und unermüdet gearbeitet hatte, nothwendig fühlen mußte, zu erſparen) mag uns belehren, wie wenig aus der vorigen Landeshoheit auf die Episcopalrechte mit Grunde geſchloſſen werden könne.

„Landeshoheit — ſagt er b) — iſt nach der Reichsverfaſſung, die auch ſeit der Religionstrennung hierin keine „Aenderung erlitten hat, für alle und jede Stände einerlei. „Was ein geiſtlicher Reichsſtand in ſeinem Lande vor katholiſchen weltlichen Reichsſtänden voraus hat, das gebührt „ihm nicht vermöge ſeiner Landeshoheit, ſondern vermöge „der in der hierarchiſchen katholiſchen Kirchenverfaſſung gegründeten geiſtlichen Gerichtsbarkeit und Diöceſanrechte. „Eben ſo hat nun auch ein evangeliſcher Reichsſtand dasjenige, was er in Religions- und Kirchenſachen vor katholiſchen weltlichen Reichsſtänden voraus hat, nicht ſeiner „Reichsſtandſchaft und Landeshoheit, ſondern der „durch den Religionsfrieden in Freiheit geſetzten evangeliſchen „Kirchenverfaſſung zu danken, wie ſie in jedem Lande, oder „an jedem Orte, mittels ausdrücklicher oder ſtillſchweigender „Uebereinkunft zwiſchen Herren und Unterthanen ihre Beſtimmung erhalten haben."

Die Verſchiedenheit der Rechte, und daß dieſelben nicht aus Einer Quelle abzuleiten ſind, ergiebt ſich ſelbſt ſchon eben daraus, daß evangeliſche Fürſten die ihnen in Religions- und Kirchenſachen überlaſſenen Rechte nicht durch die gewöhnlichen Landeskollegien, ſondern durch eigene geiſtliche Kollegien, oder ſogenannte Konſiſtoria ausüben, in welchen ſich auch geiſtliche Räthe befinden c).

Daß übrigens ſehr häufig auch Mittelbare, (Landſaſſen und Städte) — unbeſchadet der vormaligen Landeshoheit, nicht blos in Gemäßheit des Weſtphäliſchen Friedens Art. 5.

---

b) In ſeinen Erörterungen ꝛc. 2. B. S. 80.

c) Häberlin's Handbuch des deutſchen Staatsrechts 3ter Bd. S. 426.

§. 31. unter katholiſchen Reichsſtänden, ſondern auch unter proteſtantiſchen Landesherren ihre eigenen Konſiſtorien, oder die kirchliche Aufſicht und Gerichtsbarkeit gehabt haben, davon kann ſich jeder, der ſeinen eigenen Augen nicht trauen will, aus den unten angeführten Schriftſtellern mit mehrerem überzeugen d).

Wer ſich mit redlichem unpartheiiſchem Eifer bemühet, alles Gute in der neuen Ordnung der Dinge aufzuſuchen, und hieraus, zu ſeiner eigenen und ſeiner deutſchen Mitbrüder Beruhigung, frohe Hoffnungen für die Zukunft zu ſchöpfen, den muß es in der That ſchmerzen, wenn Männer, die doch für die neuen Souverains arbeiten, immer wieder den alten Sauerteig in die neue Verfaſſung mit einzukneten ſuchen.

Unſer Herr Verfaſſer hat wohl nicht daran gedacht, daß jetzt auch ſo viele proteſtantiſche Lande unter katholiſche Souverains kommen, und daß es dem Geiſte der Bundesakte völlig zuwider ſeyn würde, wenn auf einmal dieſen proteſtantiſchen Unterthanen ihre bisherigen Behörden in Religions- und Kirchenſachen genommen werden wollten. Sehr gerne gebe ich zu, daß die neuen Stellen des Souverains eben ſo gut oder wohl gar beſſer beſetzt ſeyn können, als die alten des vormaligen Reichsſtands, und daß bei dieſen neuen Stellen nicht das allermindeſte für die Gewiſſensfreiheit zu befürchten ſeyn wird; aber wer macht dieſes, wenn es auch noch ſo augenfällig ſeyn ſollte, dem — alle Neuerungen ſcheuenden — gemeinen Manne begreiflich?

Wer in Gegenden lebt, wo Katholiken und Proteſtanten vermiſcht unter einander wohnen, der wird gewiß ſchon

---

d) Schnaubert's Grundſätze des Kirchenrechts der Proteſtanten und Katholiken §. 30. §. 138. seqq.

Häberlin a. a. O. S. 190.

Boehmeri principia juris canonici §. 183.

häufig gehört haben, daß bei der neuerlichen Umwälzung der Dinge die Katholiken ſich fürchten, ſie müßten Lutheraner, und die Proteſtanten, ſie müßten Katholiken werden. Giebt man dieſer thörigten Volksmeinung nicht Nahrung, wenn man auf einmal die bisherigen gewohnten Behörden in Religions- Kirchen- und Schulſachen abändert? Und wie iſt dabei an Erreichung des großen Zwecks, an eine wechſelſeitige freundſchaftliche Annäherung beider Theile, oder auch nur an eine Angewöhnung zu denken, einen braven Nachbarn, der aber über gewiſſe Dinge, über welche ſich am Ende doch eigentlich weit mehr fühlen als glauben läßt, etwas anders denkt, als ich, eben ſo herzlich lieben zu können, als einen andern, der öffentlich vorgiebt, er denke völlig übereinſtimmend mit mir, bei genauerer Unterſuchung aber gewiß oft bekennen würde, daß er in ſeiner Denkungsart oder in ſeinem Glauben weit mehr von mir verſchieden ſey, als jener?

Nach dem Geiſte der Rheiniſchen Bundesakte ſoll ein jeder Menſch in den Rheiniſchen Bundesſtaten ſeines Glaubens leben. Das Glauben ſoll und kann ihm nur Vortheile in ſeinem Inneren und jenſeits des Grabes bringen; aber das geſetzmäßige, rechtſchaffene und edelmüthige Handeln muß ihm, ſein Glaube ſey, welcher er wolle, im Aeuſſern und dieſſeits des Grabes völlig gleiche Vortheile, wie jedem andern gewähren.

Und wenn auch die Souverains glauben, die Episcopalrechte gehörten ausſchließlich ihnen zu, wie leicht können ſie nicht, wenn ſie nur wollen, dieſe Rechte ſichern, ohne das mit Vorurtheilen behaftete Volk gleich im Anfange ſcheu und mißtrauiſch zu machen! Sie dürfen ja nur befehlen, das bisherige Konſiſtorium ſolle ſich auch nach ihrem Namen mit nennen, und die Mitglieder deſſelben ſollen auch ihnen mit verpflichtet werden. Sie dürfen ja nur von oben herab darüber wachen laſſen, daß alles thunliche Gute, was ſie

gethan haben wollen, geſchiehet, und es wird gewiß jetzt alles geſchehen, ohne daß der Unterthan der neuen Ordnung der Dinge abgeneigt gemacht wird; vielmehr wird dieſer nach und nach — denn auf einmal läßt ſich unterm Monde ſchlechterdings nichts dauerhaft und feſt bauen — einſehen lernen, daß man es gut mit ihm meint, und daß es jetzt beſſer wird, als es war.

Noch ein Grund mehr, die bis jetzt beſtandenen Konſiſtorien zu laſſen, iſt folgender: In manchen kleinen Ländern haben die bisherigen Landesheren entweder aus eigenen Mitteln, oder auch aus öffentlichen — von ihnen errichteten und geſtifteten, nothwendiger und billiger Weiſe nun auch bei aller Veränderung zu ihrer Dispoſition verbleibenden — Anſtalten für Kirchen, Pfarreien und Schulen viel gethan; die oft elenden Beſoldungen der verdienſtvollen Religions-, Volks- und Jugendlehrer nach und nach verbeſſert und den jetzigen Zeiten und Bedürfniſſen anpaſſender gemacht. Nimmt man nun den Mediatiſirten auf einmal, beſonders in einem Zeitpunkte, wo ſie ohnehin ſchon ſo manches verlieren und über ſich ergehen laſſen müſſen, auch noch das Recht, in die Verbeſſerung der Pfarr- und Schulſtellen und in die davon abhangende ſittliche Bildung ihrer Unterthanen etwas zu reden, oder ſogar, die künftige Verwendung der von ihnen und ihren Vorfahren geſtifteten und aus freiem Willen hergegebenen Gelder zu beſtimmen; ſo iſt es wahrlich! mehr von ihnen gefordert, als man billiger Weiſe von Menſchen, wie ſie nun einmal ſind und wohl immer bleiben werden, fordern kann, wenn man ihnen demungeachtet zumuthen will, noch fernerhin für das gemeine Beſte eben daſſelbe zu thun, was ſie bisher gethan haben.

Wer leidet am Ende hierunter am meiſten? Niemand anders als die armen Unterthanen; aber nicht dieſe allein, ſondern durch die ganz natürliche unausbleibliche Zurückwirkung auch die Souverains und die Mediatherrſchaften! —

Fornikationsſachen, faſt ſchäme ich mich deren hier zu gedenken, gehören in den meiſten deutſchen Ländern jetzt ſchon lange nicht mehr vor die Konſiſtorien, ſondern vor die bürgerlichen Gerichte; in manchen auch noch vor die Cent; — und ich hoffe, die Souverains werden keinen Anſpruch darauf machen.

17.

Wenn die Mediatiſirten in den Gemeindswaldungen und Feldern jagen wollen, ſo müſſen ſie die Befugniß darzu rechtlich hergebracht haben, ſonſt begehen ſie eine Ungerechtigkeit, die der Souverain eben ſo wenig leiden, als auf ſeiner Seite ausüben wird, welches doch offenbar der Fall ſeyn würde, wenn er, der Bundesakte zuwider, für ſich ſelbſt und ohne Zufriedenheit der Mediatiſirten Berg- und Hüttenwerke in deren Landen anlegen, oder ihnen ſonſten, einmal hergebrachte der Souverainität (nicht der Landeshoheit) nicht weſentlich anklebende nutzbare Hoheitsrechte, Neubruchszehnten u. dgl., ohne vollkommene Entſchädigung entziehen wollte.

Wie übrigens die Scheidung der Revenüen zwiſchen den Souverains und den bisherigen Landesherren zu machen ſey, darüber läßt ſich bei den ſo verſchiedenen Lokalverhältniſſen der Souverains und der Mediatiſirten im Allgemeinen wenig gründliches ſagen. Es wird auch zu nichts helfen, wo nicht das moraliſche Gefühl für Recht und Billigkeit die ſo leicht aufzufindenden Regeln bei dieſem Geſchäfte vorſchreibt.

18.

Unſer Herr Verfaſſer vergleicht a. a. O. S. 81. die neue Ordnung der Dinge mit den Paragien reichsſtändiſcher Häuſer. Dieſe Vergleichung iſt ſehr paſſend, und würde, wenn man ſie weiter durchführen wollte, überaus fruchtbar an günſtigen Folgerungen für die Mediatiſirten ſeyn.

Hier nur einige Winke.

Digitized by Google

1) Die Paragirten haben urſprünglich gleiche Rechte mit dem regierenden Landesherrn.

Eben ſo die Mediatiſirten mit den neuen Souverains; nur mit dem Unterſchiede, daß ſie urſprünglich alle die landesherrlichen Rechte, welche jetzt der Souverain an ſich ziehet, für ſich ganz allein beſaßen, ohne daß dieſer ſchon vorher einen Antheil daran hatte.

2) Um des allgemeinen Wohls und höherer Zwecke willen müſſen die Paragirten auf einen Theil ihrer Rechte Verzicht leiſten.

Eben ſo die Mediatiſirten; nur mit dem Unterſchiede, daß die Paragirten ihren Rechten, welche eintretenden Falls wieder aufleben können; nur einſtweilen hauptſächlich zum Vortheile ihrer Familie entſagen, die Mediatiſirten hingegen ſolches ohne alle Hoffnung eines Wiederauflebens und ohne alle Rückſicht auf ihre Familie, blos um des allgemeinen Beſten willen, thun müſſen.

3) Der Verzicht der Paragirten kann billiger Weiſe nie weiter ausgedehnt werden, als es die höheren Zwecke erfordern oder die deshalb errichteten Verträge beſtimmen, und im Zweifel muß die Auslegung immer für die Paragirten gemacht werden.

Alles eben ſo, und nach Obigem gewiß noch weit mehr, bei den Mediatiſirten.

4) Die Paragirten behalten gewiſſe vorzügliche Hoheitsrechte und einen Theil der Landesherrlichkeit.

Eben ſo die Mediatiſirten.

Vielleicht könnte auch bei ihnen, ſo wie ehemals bei den Paragirten, der ihnen bleibende Theil der Landesherrlichkeit mit dem Worte: Botmäßigkeit, bezeichnet werden, welches zwar von der Landeshoheit noch merklich unterſchieden, jedoch auch mit dem Ausdrucke einer niedern Gerichtsbarkeit, dergleichen die jurisdictio patrimonialis iſt, bei-

Digitized by Google

weitem nicht zu verwechſeln, ſondern allerdings von etwas größerem Umfange iſt a).

5) Die Grundſätze der Regalität können nie mit gleicher Strenge auf die paragirten Herren, wie auf andere Privatperſonen angewendet werden.

Eben ſo wenig, und gewiß noch weit weniger auf die Mediatiſirten.

Es ließe ſich dieſe Vergleichung leicht noch weiter fortſetzen, und dabei beweiſen, daß, wenn auch, wie es kaum anders ſeyn kann, immer noch ein ſehr großer Unterſchied zwiſchen den Paragirten und den Mediatiſirten iſt, gerade die Verſchiedenheiten überall zum Vortheile der Mediatiſirten ſprechen.

19.

Sowohl wegen der in den mediatiſirten Landen allenfalls anzuſtellenden oberherrlichen Kommiſſarien, als auch wegen des den Mediatiſirten, nach dem Art. 28 der Bundesakte zuſtehenden Rechts der Austräge in Kriminalfällen, wird wohl jeder Souverain in ſeinem Staate eigene, der Bundesakte gemäße, Anordnungen nach den Lokalverhältniſſen machen müſſen. Eine allgemeine, durchaus gleichförmige Beſtimmung

---

a) Pütter's Rechtsfälle Bd. 2. Th. 2. S. 494. Ueberhaupt kann das ganze Resp. CCII. hier nachgeleſen werden.

Auch im ehemaligen deutſchen Reiche gab es der Landeshoheit ungeachtet eine untergeordnete Landesherrlichkeit, ein territorium subalternum.

Griebner de jure territorii subordinati.

Biener de territorio subalterno, superioritatis territorialis aemulo.

Es könnte ja alſo um ſo viel eher unter der Souverainität ein territorium subalternum geben. Daß es nicht aemulum werde, dafür kann die summa potestas jetzt noch weit beſſer ſorgen, als ehemals die superioritas territorialis.

Digitized by Google

für alle Bundesſtaaten über die Einrichtung dieſer u. a. dgl. Gegenſtände könnte im Ganzen eben ſo viele Nachtheile als Vortheile bringen. Indeſſen ſind Vorſchläge darzu immer ſchätzbar, und werden gewiß von Souverains, die das Beſte wollen, gern gehört und nach Umſtänden auch gern angewendet werden.

Ueber den Art. 34. iſt ſchon im vierten Hefte dieſes Journals (S. 110) eine eigene Abhandlung abgedruckt, welcher ich im Allgemeinen völlig beiſtimme.

20.

Wenn ich mir ſchmeicheln dürfte, daß vielleicht hier und da ein biederer Deutſcher, welcher ſich noch über den Verluſt unſerer alten Verfaſſung grämt, durch das Leſen dieſer Betrachtungen eben ſo ſehr beruhigt, eben ſo ſehr mit der neuen Ordnung der Dinge ausgeſöhnt, und eben ſo ſehr für frohe Hoffnungen auf eine beſſere Zukunft empfänglich gemacht werden könnte, als ich es durch das Niederſchreiben derſelben geworden bin, ſo wäre meine Abſicht erreicht und meine geringe Bemühung reichlich belohnt.

Sollten aber Manchem die hier angedeuteten Troſt- und Beruhigungsgründe nicht hinreichen, ſo frage ich ihn: ob er wohl nach ruhiger, unbefangener Ueberlegung mit einem alle ſeine deutſchen Mitbürger liebevoll umfaſſenden redlichen Herzen ernſtlich wünſchen könne, daß der Zuſtand, wie er mehrere Jahre vor dem Rheiniſchen Bunde in Deutſchland war, wieder zurückkehren mögte?

Ein Zuſtand, in welchem nur Gewalt für Recht galt; in welchem der Schwache keinen Schutz und keine Sicherheit ſeiner — im Angeſichte und mit Wiſſen und Willen des ganzen deutſchen Volkes ſeit Jahrhunderten ruhig beſeſſenen Rechte mehr fand; in welchem Diener und Unterthanen täglich von ihren Pflichten, deren ſtrenge Erfüllung ſie nicht nur ihren Herren hienieden, ſondern auch dem Herrn aller

Digitized by Google

Herren, dem höchſten Weſen, in einem theuern Eide zugeſagt hatten, abwendig gemacht werden wollten; in welchem der gemeine Mann täglich mit anſehen mußte, daß man den Geſetzen zum Trotz thun und treiben könne, was man wolle, wenn man nur die Macht habe zum Durchſetzen ſeines Willens und zum Abhalten des rächenden Arms der Gerechtigkeit!

Was hätte am Ende nothwendiger Weiſe aus unſerem braven deutſchen Volke werden müſſen, wenn dieſer Zuſtand noch ein Menſchenalter hindurch gedauert hätte??

Ein ächter praktiſcher Philoſoph, unſer Feder b) ſoll uns antworten: „Die Menſchen ſind zu aufmerkſam auf „ihre Führer und Regenten, und ihr Beiſpiel hat zu viel „Einfluß auf ſie, zumal da, wo es ohnedem ſchon ſtark ge„gründeten Neigungen Vorſchub thut, als daß man nicht „verſichert ſeyn könnte, der Geiſt des öffentlichen Betragens „einer Nation und die Politik ihrer Regenten werde bald „Geiſt der einheimiſchen Sitten und Handlungen werden.

„Vergeblich iſt es alſo, daß man hofft, gerechte und „edelmüthige Bürger zu haben, wo diejenigen, die am „Ruder ſitzen, die Gerechtigkeit nach der Macht abmeſſen, „und Liſt für Klugheit halten. Wo man durch abſchreckende „Macht und zuvorkommende Argliſt, durch Meineide, Ver„rätherei und Beſtechung bei den Verhältniſſen gegen Aus„wärtige ſich zu helfen und alles auszurichten ſucht: da „rechne man nur darauf, daß man bald Bürger haben „werde, die unter ſich eben dieſe Maaßregeln befolgen. Dii „meliora nobis!“ — — im Rheiniſchen Bunde.

21.

Ja gewiß, es wird beſſer mit uns Deutſchen werden! Wir müſſen aber nur nicht verlangen, daß alle alte, tief

b) In ſ. Unterſuchungen über den menſchlichen Willen. 3r Thl. S. 275.

Digitized by Google

eingewurzelte Uebel auf einmal von Grund aus geheilt werden ſollen. Wir müſſen jetzt im feſten Vertrauen auf die Hand, die uns durch dieſes Dunkel führt, auf den Geiſt, der in der neuen Konſtitution athmet, und auf den Edelmuth unſerer deutſchen Fürſten gelaſſen abwarten, bis die Zeiten wieder ruhiger werden; bis ſich in der neuen Ordnung der Dinge alles mehr geſetzt und befeſtigt hat; bis die ſo verſchiedenartigen Theile überall gleichartiger, dem Geiſte der Zeit und der Konſtitution anpaſſender gemacht werden; bis unſere Souverains mit ihren Arrondirungs-, Tauſch- und Epurations-Verträgen, die ihnen bei den — jede geſchwinde und leichte Beförderung des Guten ſo ſehr hindernden — Gebietsvermiſchungen wahrlich! nicht verargt werden können, fertig ſind. Mögte dieſes letzte nur bald möglichſt geſchehen, und dann alle und jede Arrondirung, Epuration und Reunion, alles und jedes Vertauſchen und Verkaufen treuer Unterthanen auf immer und ewig in unſerem Rheiniſchen Bunde ein Ende haben, damit endlich wieder einmal der deutſche Mann, wenn er des Morgens aufſtehet, gewiß wiſſe, wem er am Abend angehören werde; damit endlich wieder einmal die verwaisten deutſchen Völker Väter und ein Vaterland bekommen, für das ſie gern leben und gern ſterben können. Sind auch gleich mit der alten deutſchen Verfaſſung die meiſten Ueberreſte der alten deutſchen Freiheit zu Grabe gegangen; wir wollen uns nicht allzuſehr darüber grämen. Sie paßten nicht mehr in unſere Zeiten und gereichten uns in denſelben nur zum Verderben. Aechte geſetzliche Freiheit werden uns unſere guten Souverains gewiß immer laſſen, und nie die Freiheit des Geiſtes uns nehmen, die nicht möglich iſt ohne Freiheit der Preſſe, ohne das Organ, durch welches ſich die — keinem Fürſten völlig gleichgültige — öffentliche und allgemeine Stimme frei und laut hören laſſen kann.

Digitized by Google

„Wider Thoren und Böſewichte, — ſagt Joh. von Müller in ſeiner Darſtellung des deutſchen Fürſtenbundes — „welche mit der Publicität Unfug treiben, iſt das beſte „Mittel in der Publicität ſelbſt; ſie bauen ihr eigenes Pi„lori.“

Wer vernünftig denkt und ſich ſelbſt achtet, wer ſeinen Fürſten und ſein Vaterland liebt, der wird nur ſolche Dinge mit Beſcheidenheit und Würde öffentlich ſagen, die dem Fürſten und dem Vaterlande nützlich ſeyn können: und muß es denn den Fürſten nicht freuen, wenn zuweilen ein biederer Mann, der für ſeine eigene Perſon nichts bei ihm ſucht, nichts von ihm hofft und nichts von ihm befürchtet, ihm ehrlich und gerade ſagt, daß, und warum er ihn liebe; zugleich aber auch, daß er ihn und das Vaterland noch mehr lieben würde, wenn dieſes oder jenes anders wäre?

O! Ihr Souverains! wenn richtige Begriffe von Eurer hohen Beſtimmung, wenn Gerechtigkeit, Weisheit, Liebe und Güte Eure Schritte leiten; dann laſſet jeden reden, ſchreiben und drucken, was er ſich vor Gott und der Welt zu verantworten getrauet, — und ſchlafet, nach erfülltem hohem Berufe, in Ruhe und ohne Sorgen; Eure Euch liebenden Unterthanen werden indeſſen für Euch und das Vaterland wachen!

Digitized by Google

41.

Vorbereitung zur Beſtimmung des künftigen Zuſtandes der vormaligen reichsunmittelbaren Ritterſchaft im Großherzogthum Baden.

Unterm 12. Februar 1807 erſchien zu Karlsruhe ein großherzoglich-Badiſches Reſkript über den perſönlichen Stand, den Begüterungsſtand, die Rechte der Grundherrlichkeit und die Lehenſchaft der unter die Souverainität des Großherzogs von Baden gekommenen vormaligen reichsunmittelbaren Ritterſchaft. Wir würden nach dem Plane der Zeitſchrift dieſes merkwürdige Reſkript in ſeinem ganzen Umfange hier einrücken, allein nachfolgender Schluß dieſes Reſkripts macht, daß wir den Erfolg oder das Reſultat des Zuſammentritts abwarten zu müſſen geglaubt haben. Der Schluß heißt wörtlich:

„Damit jedoch dieſes alles (nämlich der Stand der Ritterſchaft) ſo individualiſirt werden möge, wie es volle Sicherheit gegen alle künftige Mißdeutungen gewährt, und wie alle Antaſtungen der jetzt einmal konſtitutionsmäßig und einförmig ausgeſchiedenen Grundherrſchaftsrechte verhütet werden können; damit auch in dieſer Ausſcheidung mit aller jener Schonung verfahren werde, welche ſich mit dem oberſten Staatszwecke vereinigen läßt; ſo ſprechen Wir dieſe Unſere Intention noch nicht als Geſetz aus; ſondern indem Wir ſie Unſerer Ritterſchaft vorläufig bekannt machen, laden Wir ſie ein, und zwar nach folgenden Abtheilungen:

A.) jene aus dem Ottenwald,

B.) jene aus dem Craichgau,

C.) jene aus der Rheinpfalz,

D.) jene aus der Markgrafſchaft und der Ortenau,

E. jene aus dem Breisgau,

F.) jene gegen den Bodenſee hin,

je einen, höchſtens zwei Abgeordnete unfehlbar den 7ten April dieſes Jahres *) anhero zu ſenden, um ſich mit Unſern ernannt werdenden Kommiſſarien über die Anwendung dieſer Grundſätze und die Faſſung der desfallſigen Konſtitutions-Urkunde näher zu beſprechen und Uns damit jene Aufklärungen zu verſchaffen, welche Uns ihre Annehmlichkeit mit dem Wohl des Staates am leichteſten zu vereinigen in den Stand ſetzen. Zugleich befehlen Wir anmit, daß jeder derſelben aus ſeinen Rechnungen Auszüge in möglichſter Bälde und längſtens vierzehen Tage vor obiger Tagfahrt einſende, welche darlegen, was jene Gefälle, welche noch auſſer der Ritterſteuer hiedurch Landeshoheitlich in Anſpruch genommen werden, betragen, und welche weitere Gattungen von Gefällen in ihren Orten vorkommen und ihnen zuſtehen, die nach jenen Grundſätzen ihnen verbleiben würden, damit, wo etwa wegen einem fremdherrlichen Bezug mehrerer ſolcher Grundherrlichkeitsrenten der bisherige Grundherr durch jene Abſcheidung der landesherlichen Rechte zu ſehr verkürzt würde, Wir auf ſchickliche Compenſationen des unbilligen Abgangs zugleich zu denken in den Stand geſetzt werden.

Wir verſehen Uns der pünktlichen Befolgung dieſer Unſerer Willensmeinung, da widrigenfalls es ein jeder ſich ſelbſt zuzuſchreiben hat, wann Unſere Konſtitution, an der, wann ſie einmal geſetzlich ausgeſprochen iſt, Wir Aenderungen nicht nachgeben werden, ihn härte trifft, als es bei früherer Aufklärung der Umſtände nöthig und Unſerer gnädigſten Zuneigung gemäß geweſen wäre. Hierau geſchieht Unſer Wille und

---

*) Der Zuſammentritt iſt in der Folge auf den 28ten April verlegt worden. W.

Digitized by Google

bleiben Wir Unſerer ſämmtlichen Ritterſchaft in Gnaden gewogen.“

Das Reſultat, nämlich die Konſtitution, werden wir ſeiner Zeit mittheilen.

42.

Fürſtlich Primatiſches Reſkript, die Wahl wirklicher Repräſentanten der Bürgerſchaft zu Frankfurt betreffend.

Carl von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Regensburg Erzbiſchoff und Primas, der Rheiniſchen Konföderation Fürſt Primas, ſouverainer Fürſt von Regensburg, Aſchafenburg, Frankfurt, Wezlar ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Unſerm Organiſationspatent zu Verzinſung und Tilgung der Frankfurter Kriegsſchulden den 4ten Theil der Rechnei-Einnahmen, den Ertrag der Lotterie und ein halbes Simplum der Vermögensſteuer jährlich beſtimmt. Der größere Theil des Bürgerausſchuſſes hat Uns vorgeſtellt, daß nach deſſen Ueberzeugung das Wohl der Stadt Frankfurt beſſer befördert würde, wenn durch neu einzuführende indirekte Auflagen die halbe Vermögensſteuer erſetzt würde. Wir wollen über dieſen wichtigen Gegenſtand, wobei ſämmtliche Bürgerſchaft betheiligt iſt, nicht eher eine Entſchließung faſſen, bis Wir das Gutachten wirklicher Repräſentanten der Bürgerſchaft vernommen haben. Das beſtehende Kollegium des Bürgerausſchuſſes verdient in jeder Hinſicht viele Achtung; da jedoch deſſen Glieder von dem Kollegio ſelbſt ernannt und nicht von der Bürgerſchaft unmittelbar gewählt

werden, ſo ſind ſie in dem vorliegenden Fall nicht als Repräſentanten der geſammten Bürgerſchaft zu betrachten. Wir finden daher zweckmäßig, von jedem der 14 Bürgerquartiere zwei Deputirten wählen zu laſſen, welchen 28 Deputirten Wir die Vorſchläge des Bürgerausſchuſſes, nebſt denen bei dieſer Veranlaſſung Uns zugekommenen Bemerkungen zum Gutachten mittheilen zu laſſen, entſchloſſen ſind.

Wir fordern demnach jeden Bürger auf ſeine Bürgerpflicht hiermit auf, zu Erſtattung dieſes Gutachtens zwei Bürgern ſeines Quartiers, welche nicht ſchon Glieder des Bürgerausſchuſſes oder des dieſem einverleibten Neunerkollegii ſind, dieweil dieſe bereits ihre Meinung geäuſſert haben, und in deren rechtſchaffene patriotiſche Geſinnung und Einſicht ein Jeder das vorzüglichſte Vertrauen ſetzt, nach beſter Ueberzeugung ſeine Stimme zu geben. In dieſer Abſicht hat ein Jeder, an dem für ſein Quartier in der hier unten folgenden Ordnung beſtimmten Tag, um 8 Uhr in der Frühe auf dem Römer zu erſcheinen und die Namen der zwei zu wählenden Deputirten auf einem Zettel verzeichnet mitzubringen, der Bürgerkapitän oder der nach ihm folgende älteſte Oberoffizier jeden Quartiers hat mit der Quartierliſte ſich an dem beſtimmten Tag, Stunde und Ort ebenfalls einzufinden, und die Namen der Stimme gebenden Bürger ſeines Quartiers abzuleſen, nach welcher Ordnung die mitbringenden Zettel abgenommen, geſammelt, ſodann geöffnet und diejenigen, welche die Stimmenmehrheit erhalten haben, für die Deputirten dieſes Quartiers werden erkannt werden. Alles dieſes geſchieht in Unſerer eigenen Anweſenheit, mit Zuziehung Unſerer fürſtlichen Generalkommiſſion und Unſeres geheimen Raths und Stadtſchultheißen von Günderode.

Die Täge ſind:

für das erſte Quartier — Freitag der 8te May,
für das zweite — — Samſtag der 9te —
für das dritte — — Montag der 11te —

für das vierte Quartier	—	Dienſtag	der 12te	May,
für das fünfte	—	Mittwoch	der 13te	—
für das ſechste	—	Donnerſtag	der 14te	—
für das ſiebente	—	Freitag	der 15te	—
für das achte	—	Samſtag	der 16te	—
für das neunte	—	Dienſtag	der 19te	—
für das zehnte	—	Mittwoch	der 20te	—
für das eilfte	—	Donnerſtag	der 21te	—
für das zwölfte	—	Freitag	der 22te	—
für das dreizehnte	—	Samſtag	der 23te	—
für das vierzehnte	—	Montag	der 25te	—

Die Gewählten der ſämmtlichen 14 Quartiere werden nach geendigter Wahl bekannt gemacht; die ſtengſte Verſchwiegenheit der Abſtimmungen feierlich zugeſichert und die Wahlzettel verbrannt.

Frankfurt den 5ten May 1807.

(L. S.) Carl.

L. Graf von Beuſt.

43.

Gerichtsſtand der vormaligen Reichsſtände und Reichsritter im Großherzogthum Heſſen.

Se. königliche Hoheit, der Großherzog von Heſſen, haben den künftigen Gerichtsſtand der unter allerhöchſt Ihro Souverainität gekommenen ehemaligen Reichsſtände und Reichsritter in Folgendem zu beſtimmen allergnädigſt geruhet.

1.) Die ehemaligen Reichsſtände, jezt Standesherrn, ſind für ihre Perſon dem großherzoglichen Oberappellations-

gericht, ihre Verwaltungsbehörden aber, wenn ſolche als Beklagte in Anſpruch genommen werden, dem Hofgerichte der betreffenden Provinz, als ihrem Foro ordinario, unterworfen.

In Hinſicht ihres Privateigenthums haben die Standesherrn das gewöhnliche Realforum, nämlich die großherzogl. Hofgerichte anzuerkennen; wegen des verliehenen Staatseigenthums aber, nämlich derjenigen Rechte, welche der Bundesvertrag den Mediatiſirten ausdrücklich verliehen hat, haben ſie des privilegirten Fori zu genießen.

In perſönlichen Kriminalfällen iſt ihnen, vermöge der Rheiniſchen Bundesakte, eine Auſträgal-Inſtanz zugeſtanden worden, über deren beſondere Einrichtung ſeiner Zeit nähere Beſtimmung erfolgen wird.

So viel dagegen

2.) Die der Souverainität unterworfenen ehemaligen Reichsritter, jetzt adeliche Gerichtsherrn betrifft; ſo ſollen dieſe, zufolge der allerhöchſten Entſchließung, in Anſehung ihres künftigen Gerichtsſtandes, nach den nämlichen Grundſätzen, wie der bisherige landſäſſige Adel, behandelt werden.

Indem Unterzeichneter vermöge Auftrags dieſe allerhöchſten Entſchließungen zur Nachachtung bekannt macht, bevollmächtiget er zugleich die fürſtl. Wittgenſteiniſche Kanzlei zu Berlenburg, des Herren Fürſten zu Berlenburg Durchlaucht davon in Kenntniß zu ſetzen, und wird von dem Vollzug, zum Behuf eigener Berichtserſtattung, die baldige Anzeige erwartet. Gieſen den 29ten März 1807.

Vermöge allerhöchſten Specialbefehls

v. Grolmann,
Großherzoglich-Heſſiſcher wirklicher
Geheimerrath und Generalkommiſſarius.

44.

Einleitung zur Auseinanderſetzung verſchiedener, den vormaligen fränkiſchen Kreis betreffenden Gegenſtände betreffend.

Wir haben bereits im erſten Hefte S. 129 von der Auflöſung der fränkiſchen Kreisverſammlung Nachricht gegeben. Aus der daſelbſt mitgetheilten Note iſt erſichtlich, daß des Königs von Baiern Majeſtät ſich vorbehielten, wegen den gemeinſchaftlichen Kreisangelegenheiten mit den betheiligten Höfen oder reſpektive Kreisſtänden in Korreſpondenz treten zu laſſen. Bereits unterm 2ten Oktober v. J. ward den in Nürnberg noch anweſenden Kreisgeſandtſchaften die unter Ziffer 1. abgedruckte königl. baieriſche Erklärung mitgetheilt, welcher bald darauf unterm 29ten November die unter Ziffer 2. abgedruckte Note des königl. baieriſchen Bevollmächtigten, Herrn von Hepp, folgte.

Der königl. baieriſche Antrag auf die Bildung eines Ausſchuſſes ſcheint nun wirklich Eingang gefunden zu haben, indem bereits von mehreren Souverains Bevollmächtigte ernannt ſind, die am 13ten April wirklich das Geſchäft angefangen haben. Wir werden die Reſultate davon in den folgenden Heften mittheilen.

Beilage 1.

Der unterzeichnete königlich-baieriſche Geſandte hat von ſeinem allerhöchſten Hofe den Auftrag erhalten, den hier noch anweſenden vormaligen fürtrefflichen Kreisgeſandtſchaften folgende Eröffnung zu machen:

Da Seine Majeſtät, der König von Baiern, des Unterzeichneten allergnädigſter Herr, ſich durch das Kreis-Direktorialamt verpflichtet hielt, die Stände des fränkiſchen Krei

ſes von der — durch die zu Regensburg am 1ten und 6ten Auguſt geſchehenen Erklärungen aufgelöſten Reichskonſtitution und den darauf ſich gründenden Reichsinſtituten unterm 16. deſſelben Monats in offizielle Kenntniß zu ſetzen, und einige ſich darauf beziehende proviſoriſche Verfügungen treffen zu laſſen; ſo hatten Allerhöchſtdieſelben dabei keineswegs die Abſicht, dadurch in die Rechte und Befugniſſe des mitausſchreibenden Hofes Preuſſen-Brandenburg und der übrigen bisherigen Kreismitſtände einzugreifen, und Sie von der Mitwirkung zu jenen Beſtimmungen auszuſchließen, welche in Folge dieſer Auflöſung bei mehreren Gegenſtänden erforderlich ſind.

In dieſer Hinſicht haben Allerhöchſtdieſelben in der — von dem Unterzeichneten am 16ten Auguſt abgegebenen Erklärung ein weiteres miniſterielles Benehmen mit den betheiligten Höfen ſich vorbehalten, welches Allerhöchſtdieſelbe bei dem königlich-preußiſchen Hofe bereits haben eintreten laſſen.

Unter dieſen Gegenſtänden verdienen die allerhöchſte Aufmerkſamkeit Seiner Majeſtät des Königs beſonders

I. das Schuldenweſen,

II. die Verſorgung der gemeinſamen Kreisdiener,

III. das Kreiszeughaus.

Seiner Majeſtät dem Könige von Baiern ſcheint es am zweckmäßigſten: daß ſämmtliche bisherige Stände vorerſt die für das laufende Jahr ausgeſchlagenen Römermonate, die von einigen ſchon ganz, von andern zum Theil bezahlt worden ſind, an die Kreiskaſſe zur Beſtreitung ihrer nöthigen Auslagen für Zinſe und Beſoldungen entrichten: Seine Majeſtät der König, des Unterzeichneten allergnädigſter Herr, werden Allerhöchſtdero General-Landkommiſſar in Franken anweiſen, die Bezahlung dieſer Rückſtände, ſo weit ſolche von alten und neu angefallenen Landen Seiner Majeſtät den König trifft, theils durch Compenſationen, theils baar zu bewirken.

Allerhöchſtdieſelben ſind überzeugt, daß dadurch für die dringenden Bedürfniſſe und für die Erhaltung des Kredits einſtweilen geſorgt wird, bis durch ein gemeinſames Einverſtändniß ein ſicherer Plan zur gänzlichen Schuldentilgung und aller übrigen Kreislaſten feſtgeſetzt wird.

Was das Kreis-Zeughaus betrifft, ſo geht die Geſinnung ſeiner Majeſtät des Königs von Baiern dahin:

Daß gleichfalls nur durch ein gemeinſames Einverſtändniß darüber disponirt werden könne.

Bis dieſes daher erfolget, wäre die einſchlägige Behörde anzuweiſen (wie bereits vom Unterzeichneten bei Auflöſung der Kreisverſammlung geſchehen iſt, und unterm Heutigen wiederholt wird), auf Niemands einſeitigen Befehl daraus etwas verabfolgen zu laſſen, ſondern daſſelbe in ſeinem dermaligen Beſtand zu erhalten.

Nach dieſer vollſtändigen Erklärung bleibt dem Unterzeichneten nichts übrig, als die königl. preußiſch-brandenburgiſche fürtreffliche Direktorialgeſandtſchaft zu erſuchen, und einzuladen, Ihren höchſten Hof davon in Kenntniß zu ſetzen, und bei demſelben zu bewirken zu ſuchen, damit die Rückſtände der bereits bewilligten Römermonate für das laufende Jahr ohne Verzug an die Kreiskaſſe entrichtet werden.

Der Unterzeichnete will endlich nicht unbemerkt laſſen, daß unterm Heutigen auch der Kreiskaſſierer von dieſer Einleitung und Entſchlieſſung Seiner Majeſtät des Königs von Baiern von dem fränkiſchen General-Landeskommiſſär nicht nur in Kenntniß geſetzt, ſondern auch beſonders authoriſirt wurde, bei den betheiligten Kreisſtänden, vorzüglich bei Würzburg, welches bekannter Dinge noch keinen Geſandten bei dem Kreiſe hatte, davon Gebrauch zu machen, und die eingehenden Gelder nach der beſtandenen vormaligen Verfaſſung zu verwenden und zu verrechnen.

Nürnberg den 2ten Oktober 1806.

v. Tautphaus.

Beilage e.

Als durch eine königlich-baierische Geſandtſchafts-Erklärung vom 16ten Auguſt 1806 der fränkiſche Kreis ſich in den Stand der Auflöſung verſetzt fand, wurde zugleich die allerhöchſte Rückſicht zu erkennen gegeben, welche Se. königliche Majeſtät von Baiern, des Unterzeichneten allergnädigſter König und Herr, alsbald darauf zu nehmen geruhten: die Vertheilung der Kreis-Aktiven und Paſſiven, ſo wie die fortwährige Suſtentation der Kreisdiener in gerechte und angemeſſene Ordnung zu bringen.

Beſtätigt fand ſich dieſer allerhuldreichſte Bedacht durch eine weitere geſandtſchaftliche Eröffnung vom 9ten Oktober nämlichen Jahrs, worin die rechtliche Mitwirkung ſämmtlich vormaliger Kreismitſtände und der nun ſtatt Ihrer zum Theil höchſten Beſitzer, ehemals kreisſtändiſcher Lande zur gemeinſchaftlichen Beſtimmung der vorerwähnten Gegenſtände nicht allein als weſentliche Bedingniß vorausgeſetzt, ſondern auch ſelbſt die Mittel angegeben wurden, durch welche über die Kreisfinanzen und den Unterhalt der Kreisdiener vorläufige Fürſorge eintreten könne.

Se. Majeſtät der König von Baiern ließen hiebei ſchon über das einſtweilen anzuwendende Hülfsmittel, nämlich über den Abtrag der rückſtehenden Kreispräſtanden bis zum Ende des Jahrs 1806. in Hinſicht Allerhöchſtihrer alten und neu angefallenen Lande in Franken, die beruhigendſten Zuſicherungen in der ſicheren Vorausſetzung und ſelbſt mit der Aufforderung ertheilen: daß dieſes erhabenſte Beiſpiel auch von anderen Seiten die volleſte und gerechteſte Nachahmung erhalte.

Wenn ſich ſchon hieraus eine von Kreisdienern und Kreisgläubigern gewiß nur tief zu verehrende allergnädigſte Fürſorge ergiebt, ſo erhält ſich ſolche noch dadurch: daß Se. Majeſtät der König von Baiern auch das einzige und end-

liche Hülfsmittel wählen, wodurch die über mehrere Gegenſtände gemeinſam erforderliche Beſtimmung erzielt werden, und die Auflöſung des Kreiſes ohne Verletzung gegründeter Rechte und Anſprüche ſich darſtellen kann.

Kreisſchuldenweſen, Verſorgung der Kreisdiener, Anordnung über gemeinſames Kreisvermögen, machen dieſe Gegenſtände vorzüglich aus.

Ohne ihre Berichtigung iſt die Aufrechthaltung gegründeter Rechte und Anſprüche nicht denkbar, und jene läßt ſich ohne thätiges Zuſammenwirken von Geſchäftsmännern wohl nicht ausführen.

Hiermit vereinigt ſich ſchon von ſelbſt die Idee eines in Nürnberg zu dieſer Geſchäftsbeſorgung niederzuſetzenden Ausſchuſſes.

Seine königliche Majeſtät von Baiern haben dieſelbe anerkannt, und den Unterzeichneten zum Bevollmächtigten dabei mit dem allerhöchſten Auftrage allergnädigſt ernannt:

An die vormaligen Kreisgeſandtſchaften die Aufforderung und Einladung zu bringen, daß durch vermögende Mitwirkung bei ihren und den übrigen betheiligten Höfen die Niederſetzung dieſes Ausſchuſſes zu Nürnberg in der möglichſt kürzeſten Zeit erreicht werde.

Als aufzutragende Geſchäfte für denſelben ergeben ſich aus der Natur der Sache:

1) Vorläufige Obſorge für die nöthigen Geldzuflüſſe an die ehemalige Kreiskaſſe zu Beſtreitung ihrer dringendſten Auslagen.

2) Vereinigung über einen Plan zur ordnungsmäßigen Auseinanderſetzung der vorangeführten Kreisangelegenheiten in Hinſicht auf deſſelben Vorlegung bei den betheiligten Höfen zu derer Genehmigung.

Um dieſen allergnädigſten Auftrag zu vollziehen, ermangelt der Unterzeichnete nicht, den Herrn — von den Geſinnungen ſeines allerhöchſten Hofes hierdurch in volle Kenntniß zu ſetzen.

Digitized by Google

Derſelbe findet ſich durch die Betrachtung hiezu aufgefordert, daß mehrere Lande von den durch den Herrn — vertretenen vormaligen Kreisſtänden nach der Rheiniſchen Bundesakte nun neue Beſitzer überkamen, und Höchſtdieſe in den Artikeln 2, 29 und 32 gedachter Akte in Rückſicht der Kreisdiener und Kreisſchulden ein gleich verbindliches Intereſſe wie ihre hohen Vorgänger übertragen erhielten, und mit volleſter Zuverſicht läßt ſich von Höchſtdenſelben auch die ſpezielle Beſtätigung jener allgemeinen Fürſorge erwarten, welche ſich in den angeführten Artikeln dieſer Bundesakte über die vorbemerkten Objekte als verbindlich darſtellt.

Dem Unterzeichneten bleibt alſo das Erſuchen an den Herrn — allein übrig:

durch geeignete Berichtserſtattung, deſſelben inſtruktionsmäßigen Antrag auf Errichtung eines Ausſchuſſes in Nürnberg und Ernennung von Bevollmächtigten dazu die erforderliche Wirkung und Unterſtützung bei den nun betheiligten Höfen der vorgenannten höchſten Beſitzer ehemals kreisſtändiſcher Lande zu verſchaffen.

Die erhabenſte Aufforderung hiezu liegt ſelbſt in dem von Seiner königlichen Majeſtät von Baiern gefaßten und auf vollkommenſte Sicherſtellung gegründeter Rechte und Anſprüche wohlthätigſt zielenden Entſchluß: eine Bewegurſache, die nur allgemeines Anerkenntniß — daher volle Mitwirkung zur ſchleunigen Erreichung des Endzwecks zur Folge haben kann.

Indem der Unterzeichnete durch gefällige Rückäuſſerung ſich zur Anzeige eines entſprechenden Reſultats an ſeinen allerhöchſten Hof bald in den Stand geſetzt zu finden hofft, empfiehlt Er ſich zugleich ꝛc.

Nürnberg den 29ten Nov. 1806.

Hepp,
als königl. baieriſcher Bevollmächtigter.

45.

Gerichtsſtand der vormaligen geiſtlichen Regenten in der baieriſchen Monarchie.

Im letzten Reichsdeputations-Hauptſchluſſe vom 25ten Februar 1803 §. 48 iſt bekanntlich beſtimmt worden:

„Allen abtretenden Regenten bleibt ihre perſönliche „Würde mit dem davon abhangenden Range, und dem Fort„genuſſe ihrer perſönlichen Unmittelbarkeit.“

Die Rheiniſche Konföderationsakte hat mit Aufhebung aller Reichsgeſetze (einige namentlich ausgenommen) auch hierin, beſonders in Anſehung des Gerichtsſtandes, eine Veränderung um ſo mehr beiführen müſſen, als ſelbſt bei den mediatiſirten erblichen Fürſten und Grafen eine andere Einrichtung getroffen worden iſt. Von den Rheiniſchen Souverains aber wurde bisher desfalls noch keine beſondere Verfügung erlaſſen, und erſt am 4ten April erſchien nachſtehende königl. baieriſche Verordnung:

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern:

Da nach der aufgelösten deutſchen Reichskonſtitution der in dem §. 48. des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes vom 25ten Febr. 1803, der den abtretenden geiſtlichen Regenten zugeſicherte Fortgenuß ihrer perſönlichen Unmittelbarkeit nicht mehr ſtatt haben kann; ſo verordnen Wir, daß die in Unſerm Königreiche reſidirenden abgetretenen geiſtlichen Regenten in ihren künftigen Verhältniſſen zu den verſchiedenen Zweigen der Staatsgewalt, vorzüglich der Juſtiz, den mediatiſirten Fürſten nach Unſerer Deklaration vom 19ten März 1807, ſo weit dieſe auf ſie anwendbar iſt, gleich geachtet werden

ſollen; wornach Unſere ſämmtliche Landesſtellen angewieſen werden.

München am 4ten April 1807.

Max. Joſeph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl

von Flad.

46.

Uebergabe der ortenauiſchen Ritterſchaft unter die Souverainität des Großherzogs von Baden.

Die förmliche Uebergabe der ortenauiſche Ritterſchaft unter die Souverainität des Großherzogs von Baden erfolgte erſt am 16ten September 1806 zu Freiburg im Breisgau durch den franzöſiſchen Brigadegeneral, Revenüeninſpektor und Generalkommiſſär Monard. Da bis jetzt noch kein Procès-verbal über die Uebergabe ritterſchaftlicher Orte bekannt iſt, und in dieſem doch einige denkwürdige Unterſchiede Statt finden; ſo laſſen wir denſelben unter Beilage 1. abdrucken. Man wird bemerken, daß bei Uebergabe reichsſtändiſcher Gebiete immer die Bevollmächtigten der Mediatiſirten Reichsſtände zugegen waren und ihrer namentlich im Procès-verbal gedacht wurde. Ferner findet man in dieſem Procès verbal nichts von den Schulden (dritte Bedingung bei den Mediatiſirten) und endlich fehlt die fünfte Bedingung.

Der Procès verbal wurde übrigens der ortenauiſchen Ritterſchaft durch das unter Ziffer 2. abgedruckte Zirkular bekannt gemacht.

Beilage 1.

Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie et Protecteur de la Confédération du Rhin, empressé de voir mettre à Exécution les Dispositions du traité conclu à Paris le douze Juillet dernier, a authorisé son Altesse le Prince Alexandre Berthier, Duc de Neufchatel et Valangin, Ministre plénipotentiaire pour l'Echange des Ratifications du dit traité, à nommer des Commissaires pour remettre aux Etats confédérés du Rhin, les Possessions qui leur sont assignées par le susdit traité.

En conséquence le général de brigade J. Monard, Inspecteur aux Revues, nommé Commissaire général par S. A. le Prince Alexandre, a reçu ordre de se concerter avec Monsieur le Baron de Drais, conseiller intime actuel, Président de la Cour d'appel du Margraviat, Commissaire principal dans le Brisgau, et l'un des Commissaires de son Altesse royale le grand Duc de Bade, pour effectuer la remise des Pays soumis à la Souveraineté de la dite A. R. et après avoir réciproquement échangé les pleins pouvoirs, qu'ils ont reçu de leurs Cours respectives, a declaré, que conformement aux ordres de sa Majesté l'Empereur Napoléon il a remis à Monsieur le Baron de Drais l'un des Commissaires de S. A. R. le grand Duc de Bade les terres équestres enclavées dans les anciennes possessions Badoises de S. A. R. le grand Duc de Bade, pour à compter de ce jour en jouir en toute Souveraineté.

Cette Remise a été faite sous les Conditions suivantes:

1mo. S. A. R. le grand Duc de Bade s'engage à protéger les Créanciers ou Pensionnaires, qui dans

ces terres équestres enclavées nouvellement soumis à sa Souveraineté peuvent avoir des droits en vertu du Récès de l'Empire de 1803.

2do. S. A. R. le grand Duc de Bade contribuera au payement des dettes actuelles du Cercle non seulement pour ses Possessions anciennes, mais aussi pour les territoires, qui par le présent acte sont soumis à sa Souveraineté conformement à l'article 29 du traité.

3o. Les Individus employés dans l'administration publique pour les droits de Souveraineté des terres équestres enclavées, que S. A. R. le grand Duc de Bade ne jugerait pas à propos de conserver dans leurs emplois, jouiront d'une pension de retraite égale à celle que les lois et réglements des anciens Etats de S. A. R. le grand Duc de Bade accordent aux officiers du même grade. De tout ce que dessus, accepté par Monsieur le Baron de Drais, l'un des Commissaires de S. A. R. le grand Duc de Bade, au nom de son Souverain, nous avons dressé le présent Procès-verbal en six expeditions; copie a été remise aux authorités du Canton Equestre d'Ortenau, pour être deposée aux archives du dit Canton et notifiée par elles à ses dependances.

Fait en Séance publique à Fribourg le seize Septembre mil huit cens six, heure de onze du matin.

Signé (L. S.) J. Monard.

Signé (L. S.) le Baron de Drais.

Pour Copie conforme:

Le général de Brigade, Inspecteur aux Revues, Commissaire général.

(L. S.) *Signé* J. Monard.

Digitized by Google

Beilage 2.

CIRCULAIRE.

Nachdem die unmittelbare Reichsritterſchaft durch den Rheiniſchen Bundesvertrag d. d. Paris den 12ten Juli dieſes Jahrs der Souverainität derjenigen höchſten Herren Konföderirten, von deren Landen ihre Beſitzungen umſchloſſen ſind, unterworfen, und ihrer vorhin gehabten Pflichten gegen das deutſche Reich und deſſen geweſenes allerhöchſtes Oberhaupt, mittelſt Akte vom 6ten Auguſt d. J. förmlich entbunden worden iſt: ſo konnten wir etwas anderes weder erwarten noch wünſchen, als dasjenige, was laut des beigefügten Procès-verbal am 16ten d. M. wirklich geſchehen iſt, daß nämlich unſerer bereits vollbrachten Mediatiſirung auch noch der als Form vorgeſchriebene Stempel einer ſolennen Uebergabe unſeres Ritterbezirks unter großherzoglich badiſche Souverainität vollends aufgedrückt werden möchte.

Unter allen Ritterkantonen und Bezirken iſt Ortenau der einzige, deſſen Direktorium und Mitglieder ſich bis auf den letzten Augenblick in dem Beſitz aller ihrer Unmittelbarkeits-Gerechtſame und Funktionen erhalten, ja ſogar deutſches Kaiſerthum, Reichsverſammlung, Reichshofrath und Reichskammergericht darin überlebt haben.

Wir ſind ſtolz darauf, es durch treue Erfüllung unſerer Pflichten dahin gebracht zu haben, daß wir nun wenigſtens als Männer von Ehre von dem Schauplatz abtreten können; und verdanken es der erhabenen Gerechtigkeitsliebe und konſtitutionellen Denkart unſeres nunmehrigen Souverains, welcher unſern Vorſtellungen jederzeit ein huldvolles Gehör verliehen hat, und dasjenige, was er nunmehr in Gefolg förmlicher Staatsverträge an ſich ziehen kann, vorher durch den Gebrauch wirklicher Gewalt nicht nehmen wollte.

Digitized by Google

Dieſem Souverain werden wir nun demnächſt den Eid der Treue zu geloben haben, welches vermuthlich ſchriftlich mittelſt Unterfertigung eines Reverſes geſchehen wird.

Wir ſchließen dieſes Schreiben mit der Verſicherung, daß wir nichts unverſucht laſſen werden, was etwas dazu beitragen kann, unſern Herren Mitgliedern und Güterbeſitzern eine ehrenvolle Exiſtenz für die Zukunft zu verſchaffen und verharren hochachtungsvoll

Offenburg, den 22ten September 1806.

dienſtbereitwilligſte
der ortenauiſchen Ritterſchaft erbetene
Direktorialräthe und Ausſchüſſe
auch Ausſchüſſe und Räthe.

47.

Kurze Nachrichten.

1.

So eben erſcheint eine kleine Schrift: Ueber die Berechtigung der Advokaten und Prokuratoren des ehemaligen Reichskammergerichts zu einem Entſchädigungsanſpruch nach eſſen Aufloͤſung; eine Prüfung des unlängſt erſchienenen Nachtrags zu der Druckſchrift: über den künftigen Unterhalt er Glieder des Kaiſerlichen und Reichskammergerichts. Wir erden dieſe Schrift, welche an die Souverains des Rheiniſhen Bundes geſandt wurde, im nächſten Hefte entweder anz oder im Auszuge liefern.

Bei dieſer Gelegenheit müſſen wir einer Auslaſſung edenken, die ohne unſer Verſchulden im 4ten Hefte S. 140 Statt gehabt hat. Es heißt daſelbſt: im obigen Vertrauen ätten Se. Hoheit auch verfügt; die Herren Prokuratoren, ofräthe von Sachs ſenior, Friedrich von Boſtell u. ſ. w. wiſchen dieſen beiden ſteht noch der Name des Herrn Prourators Hert.

2.

Als Nachtrag zu der bereits erſchienenen königlich aieriſchen Deklaration über die künftigen ſtaatsrechtlichen erhältniſſe der Ritterſchaft, theilen wir hier folgende k. aieriſche Verordnung mit:

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in unſerer Deklaration über die Beſtimung der künftigen Verhältniſſe der Unſerer Souverainität nterworfenen Ritterſchaft mit ihren Hinterſaſſen, zu den

verſchiedenen Zweigen der Staatsgewalt, Lit. A. §. 6. verordnet:

Diejenigen adelichen Gutsbeſitzer, deren Familieneigenthum unter der Hoheit verſchiedener Souveraine ſich befindet, haben innerhalb ſechs Monaten eine beſtimmte Erklärung abzugeben: ob ſie ihr ſtändiges Domicilium in Unſerem Königreiche feſtſetzen, oder als Forenſes betrachtet und behandelt ſeyn wollen. Wir werden die Freiheit der Gutsbeſitzer hiebei nicht beſchränken, ſo lange ſie ihren Wohnſitz in den Staaten der Bundesgenoſſen, oder der mit dem Bunde Alliirten nehmen, und den Verbindlichkeiten, die ihnen aus dem Beſitze eines landſäſſigen Gutes obliegen, Genüge leiſten.

Damit über die Verhältniſſe ſolcher Forenſen keine Zweifel entſtehen, ſo wird die Stelle Unſerer Deklaration dahin näher erläutert:

daß alle adelichen Gutsbeſitzer, welche in einem fremden Gebiete ihren ſtändigen Wohnſitz haben, ſowohl von Unſerem Fiscus, als von Unſeren Unterthanen, auch bei Perſonalklagen vor Unſeren Gerichten zwar belanget werden dürfen, wie von jeher in Baiern und in andern geſchloſſenen Staaten eingeführt war; dieſelben aber, in Anſehung des vollſtändigen Genuſſes der vom Indigenate abhängigen Rechte und Vorzüge als Fremde zu behandeln ſeyen.

Wornach Unſere Landesſtellen ſich zu achten haben. München am 3ten April 1807.

Max. Joſeph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
von Flad.

Digitized by Google

Inhalt des zweiten Bandes.

Viertes Heft.

1) Ueber die Auslegung der rheiniſchen Bundesakte Seite 3
2) K. Baieriſche Organiſation der vorhin öſterreichiſchen Provinz Tirol und Vorarlberg . . . . — 28
3) Beitritt der Herzoge zu Sachſen zum rheiniſchen Bunde . . . . — 41.
4) Königl. Baieriſche Organiſation der vormaligen Reichsſtadt Augsburg . . . . — 51
5) Einige Anmerkungen über die Artikel 26. 27. 28. und 34. der rheiniſchen Konföderations-Akte vom 12. Jul. 1806. von dem geheimen Rath Medicus zu Weilburg . . . . — 66.
6) Nachricht von der Vertheilung der reichsritterſchaftlichen Beſitzungen . . . . — 85
7) Uebereinkunft und Vertrag zwiſchen der großherzogl. Badiſchen und großherzoglich Heſſiſchen Regierung, verſchiedene ſtreitige Länderpunkte betreffend . . . . — 106
8) Gedanken über den Sinn und die Auslegung des 34ſten Artikels der rheiniſchen Bundesakte, den Verzicht der Rechte eines Bundesgliedes auf die Beſitzungen eines andern betreffend . . . . — 110.
9) Herſtellung des richtigen Textes der Konföderationsakte . . . . — 115.
10) Ausgleichung über verſchiedene Anſtände zwiſchen der großherzoglich Heſſiſchen und fürſtlich Yſenburgiſchen Regierung . . . . — 121
11) Tauſch und Epurationsvertrag zwiſchen dem Könige von Würtemberg und dem Großherzog von Baden. . . . . — 124
12) Nachtrag zu der im dritten Hefte abgedruckten Abhandlung: Ueber die Unterhaltung des ge-

Digitized by Google

ſammten Perſonals des Kaiſerl. Reichskammergerichts . . . . Seite 135

13) Anſicht des rheiniſchen Bundes . . . . — 142

14) Zum ſiebenten Artikel der Konföderationsakte — 147

15) Nachtrag zu der oben S. 28. mitgetheilten Organiſation der Provinz Tirol . . . . — 153

16) Territorial-Eintheilung der zum Großherzogthum Berg gehörigen Herzogthümer Berg und Cleve . . . . — 154

17) Kurze Nachrichten . . . . — 159

Fünftes Heft.

18) Ausſchreiben auſſerordentlicher Steuern in verſchiedenen Staaten der rheiniſchen Souverains — 161

a) Königlich Baieriſches und

b) Großherzoglich Heſſiſches Ausſchreiben.

19) Verſuch einer Darſtellung der rechtlichen Verhältniſſe und künftigen Staatsverfaſſung der Herrn Fürſten zu Wied-Runkel und Wied-Neuwied, Durchlauchten, rückſichtlich der hohen ſouverainen Höfe Naſſau-Uſingen und Naſſau-Weilburg nach der rheiniſchen Bundesakte vom 12. July 1806. Verfaßt von Franz Gärtner, Fürſtl. N. W. geheimer Rath, Direktor der Landeskollegien in Neuwied und beider Rechte Doktor . . . . — 190

20) Königlich Baieriſche Verordnung die der Königl. Souverainität unterworfene Ritterſchaft und ihre Hinterſaſſen betreffend . . . . — 218

21) Auszug des Abtretungsvertrags über Kaſtel und Koſtheim zwiſchen Sr. Majeſtät dem Kaiſer Napoleon und dem Herrn Fürſten zu Naſſau . . . . — 246

22) Beitrag zur Auslegung der rheiniſchen Bundesakte vom 12. July 1806. vom Herrn Kabinetsrath Stephan zu Braunfels . . . . — 253

Digitized by Google

23) Vertrag den Beitritt Sr. Königl. Hoheit des Erzherzogs Großherzog von Würzburg zur rheiniſchen Konföderation betreffend . . . . . Seite 291
24) Weiterer Nachtrag zur Abhandlung über die Unterhaltung des geſammten Perſonals des Kaiſerlichen Reichskammergerichts . . . . — 296
25) Königl. Würtembergiſche Staatsminiſteriums-Reſolution an den Königl. Tirularrath vom 14. Febr. 1807., die Obſignationen, Inventuren und Vermögenstheilungen bei den mediatiſirten Fürſten, Grafen und Rittergutsbeſitzern betreffend . . . . — 300
26) Noch einige Berichtigungen zur Herſtellung des richtigen Textes der Konföderationsakte . . — 302
27) Nachtrag zu der im 4ten Hefte S. 42. abgedruckten Beitrittsurkunde der Herzoge zu Sachſen . . . . — 302
28) Neue Rechte der beiden reformirten Gemeinden zu Frankfurt am Mayn . . . . — 304
29) Bevölkerung des ehemaligen Fürſtenthums Eichſtädt . . . . — 306
30) Bevölkerung der Grafſchaft Caſtell in Franken . . . . — 308
31) Kurze ſtatiſtiſche Ueberſicht des Großherzogl. Heſſiſchen Fürſtenthums Starkenberg . . . . . — 309
32) Berichtigung einiger Ausdrücke in den allgemeinen geographiſchen Ephemeriden . . . . . . — 312
33) Zur Note 31 im erſten Hefte S. 33. das Dorf oder die Herrſchaft Münzfelden betreffend . . . . — 318
34) Kurze Nachrichten und Berichtigungen . . . — 320

Sechstes Heft.

35) Fortſetzung der im fünften Hefte unter Nr. 19. S. 190. abgebrochenen Abhandlung des Herrn geheimen Raths Gärtner zu Neuwied . . . — 321

36) Königl. Baieriſche Deklaration.
(Die Beſtimmung der künftigen Verhältniſſe der, der königl. Souverainität unterworfenen Fürſten, Grafen und Herrn zu den verſchiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend.) . . Seite 372.
37) Einige Vorſchläge zur neuen Einrichtung des Zunftweſens in den Staaten des rheiniſchen Bundes, von dem Herrn geheimen Rath Medicus zu Weilburg . . . . — 392.
38) Ideen von Errichtung eines Bundesgerichts — 399.
39) Ueber die Souverainität des fürſtlichen Hauſes Lichtenſtein . . . . — 408
40) Betrachtungen über die Souverainität der Rheiniſchen Bundesgenoſſen; veranlaßt durch den Aufſatz des Herrn Geheimen Raths Medicus im vierten Hefte dieſes Journals . . — 415.
41) Vorbereitung zur Beſtimmung des künftigen Zuſtandes der vormaligen reichsunmittelbaren Ritterſchaft im Großherzogthum Baden . . . — 461
42) Fürſtlich Primatiſches Reſkript, die Wahl wirklicher Repräſentanten der Bürgerſchaft zu Frankfurt betreffend . . . . — 463
43) Gerichtsſtand der vormaligen Reichsſtände und Reichsritter im Großherzogthum Heſſen . . . . — 465
44) Einleitung zur Auseinanderſetzung verſchiedener den vormaligen fränkiſchen Kreis betreffenden Gegenſtände . . . . — 467
45) Gerichtsſtand der vormaligen geiſtlichen Regenten in der baieriſchen Monarchie . . . . . — 473
46) Uebergabe der ortenauiſchen Ritterſchaft unter die Souverainität des Großherzogs von Baden . . . . — 474
47) Kurze Nachrichten . . . . — 479.

Digitized by Google

Der Rheiniſche Bund.

Herausgegeben von

P. A. Winkopp.

Viertes Heft — Zweite Auflage.

(Jänner 1807.)

Frankfurt bei J. B. C. Mohr 1808.

Inhalt.

1) Ueber die Auslegung der rheiniſchen Bundesakte. Seite 3
(Mit dieſer Abhandlung verdienen beſonders die Abhandlung des Herrn geheimen Raths Gärtner im fünften Hefte Nr. 18. und ſechſten Hefte Nr. 35.; ſodann jene des Herrn Kabinetsraths Stephan im fünften Hefte Nr. 22.; ſo wie mehrere andere verglichen zu werden, beſonders jene des Herrn geheimen Raths Medicus in dieſem Hefte Nr. 5. ferner Heft 17. Nr. 28.)

2) K. Baieriſche Organiſation der vorhin öſterreichiſchen Provinz Tirol und Voralberg........................ — 28
(Vergl. unten Nr. 15., ſodann Heft 19. Nr. 1. und Heft 20. No. 16.)

3) Beitritt der Herzoge zu Sachſen zum rheiniſchen Bunde.. — 41
(Vergl. Heft 6. Nr. 303. ferner wegen des franzöſiſchen Textes Heft 7. Nr. 17.)

Digitized by Google

4) Königl. Baierische Organiſation der vormaligen Reichsſtadt Augsburg .... Seite 5
(Vergl. Heft 7. Nr. 5.)

5) Einige Anmerkungen über die Artikel 26. 27. 28. und 34. der rheiniſchen Konföderations-Akte vom 12. Jul. 1806. von dem geheimen Rath Medicus zu Weilburg .... — 66
(Vergl. mit oben Nr. 1. und den weiters daſelbſt angeführten Nummern ferner noch beſonders mit Heft 6. Nr. 40.)

6) Nachricht von der Vertheilung der reichsritterſchaftlichen Beſitzungen .... — 85
(Mit dieſer Abhandlung müſſen die in den nachfolgenden Heften abgedruckte Staatsverträge mehrerer Regierungen verglichen werden; beſonders aber Heft 5. Nr. 30. Heft 4. Nr. 7. 10. 11. Heft 6. Nr. 46. Heft 7. Nr. 13. Heft 9. Nr. 51. Heft 10. Nr. 4. 5. 6. Heft 11. Nr. 22. und Heft 12. Nr. 43. Heft 18. Nr. 45. Heft 22. Nr. 9. und im 24ſten Hefte den Vertrag zwiſchen der Primatiſchen und grosherzoglich Würzburgiſchen Regierung.)

7) Uebereinkunft und Vertrag zwiſchen der grosherzogl. Badiſchen und grosherzoglich Heſſiſchen Regierung, verſchiedene ſtreitige Länderpunkte betreffend .... — 106

8) Gedanken über den Sinn und die Auslegung des 34ſten Artikels der rheiniſchen Bundesakte, den Verzicht der Rechte eines Bundesgliedes auf die Beſitzungen eines andern betreffend .... — 110
(Mit dieſer Abhandlung ſind die oben unter 1. angeführten Nummern, beſonders aber noch Heft 21. Nr. 34. zu vergleichen.)

9) Herſtellung des richtigen Textes der Konföderationsakte — 115
(Dieſe Nummer iſt zwar für die Beſitzer der zweiten Auflage des erſten Heftes überflüſſig, mußte aber dennoch wegen der Beſitzer der erſten Auflage beibehalten werden.)

10) Ausgleichung über verſchiedene Anſtände zwiſchen der grosherzoglich Heſſiſchen und fürſtlich Yſenburgiſchen Regierung .... — 121

11) Tauſch und Extraditionsvertrag zwiſchen dem Könige von Wirtemberg und dem Grosherzog von Baden — 124
(Vergl. oben Heft 5. Nr. 31.)

Digitized by Google

12) Nachtrag zu der im dritten Hefte abgedruckten Abhandlung: Ueber die Unterhaltung des geſammten Perſonals des Kaiſerl. Reichskammergerichts Seite 135
(S. die auf dem Umſchlage des erſten Heftes neuer Auflage unter der Nummer 7. angeführten Nummern, wozu nun noch Heft 19. Nr 12. Heft. 20. Nr. 19. 29. Heft 21. Nr. 4 34. Heft 23. Nr. 25. und 30., und beſonders noch Heft 6. Nr. 47.)

13) Anſicht des rheiniſchen Bundes.......... — 142
(S. Heft 1. Nr. 3.)

14) Zum ſiebenten Artikel der Konföderationsakte...... — 147
(S. Heft 9. Nr. 40.)

15) Nachtrag zu der oben S. 28. mitgetheilten Organiſation der Provinz Tirol.......... — 153

16) Territorial-Eintheilung der zum Grosherzogthum Berg gehörigen Herzogthümer Berg und Cleve.... — 154

17) Kurze Nachrichten.......... — 159

Von dieſer Zeitſchrift, welche bald nach Entſtehung des rheiniſchen Bundes ihren Anfang genommen hat, ſind bis jetzt vier und zwanzig Hefte, wovon drei immer einen Band zu 30 Bogen ausmachen, erſchienen. Sie enthalten nicht nur alle wichtige Verträge, welche den ganzen rheiniſchen Bund oder die einzelnen Souverains betreffen, ſondern auch alle beſondere Konſtitutionen, Organiſationen der einzelnen Staaten, und die wichtigſten bisher erſchienenen Verordnungen, ferner mehrere Abhandlungen zur Erläuterung der rheiniſchen Bundesakte und einzelner Verordnungen, wie auch mehrere ſtatiſtiſche und geographiſche Abhandlungen. Bis zum erſten Jänner 1808. erſchienen die Hefte zu unbeſtimmter Zeit; ſeit demſelben aber und zwar ſeit dem 13ten Hefte kömmt monatlich ein Heft von 10 Bogen heraus, ſo daß mit dem 24ſten Hefte der Jahrgang 1808. geſchloſſen iſt. Auf die nämliche Art wird dieſe Zeitſchrift in 1809. fortgeſetzt. Das 25ſte, 26ſte, 27ſte Heft wird die ganze Literatur des rheiniſchen Bundes von mehreren Gelehrten bearbeitet, und ein vollſtändiges Sachregiſter enthalten; und noch vor Ende dieſes Jahrs das 25ſte Heft ausgegeben werden. Dieſe 3 Hefte werden aber neben den übrigen Heften der Zeitſchrift gedruckt, ſo daß am 1ſten Jänner 1809. das erſte Heft des Jahrgangs, nämlich Heft 28 ausgegeben wird.

Als ergänzende Beilagen dieſer Zeitſchrift kann man folgende Schriften anſehen, welche beim Verleger erſchienen ſind:

1) Die rheiniſche Konföderationsakte, oder der am 12ten Julius zu Paris abgeſchloſſene Vertrag. Franzöſiſch und deutſch mit diplomatiſcher Genauigkeit abgedruckt, nebſt allen denſelben erläuternden und das Staatsrecht des rheiniſchen Bundes in ſeiner Geſammtheit beſtimmenden Urkunden und Aktenſtücken auch allen noch geltenden Geſetzen.

Herausgegeben und mit einigen Bemerkungen begleitet von P. A. Winkopp. 1808.

Der Preiß dieſer Schrift iſt:

auf Schreibpapier Rthlr. 1. 4 gr. oder fl. 2. 6 kr.
auf Druckpapier 20 gr. oder fl. 1. 30 kr.

2) Darſtellung der preußiſchen Monarchie in ihrem Entſtehen, Wachsthum und Verluſte, nach Größe und Volksmenge, nebſt einigen Bemerkungen über die Urſachen ihres Falles, und Ueberſicht der Größe und Volksmenge der Königreiche Sachſen und Weſtphalen. Entworfen von K. D. in G. und weiter ausgeführt und herausgegeben von P. A. Winkopp, gr. 8. geh. 10 gr. oder 45 kr.

3) Ueber die Entſchädigungsberechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen. Von den Kammergerichts-Aſſeſſoren von Kamptz und Freiherrn von Stein in Wetzlar, gr. 8. geh. 12 gr. oder 54 kr.

Von der Zeitſchrift ſelbſt koſtet jeder Band von 3 Heften 2 Thaler ſächſ. oder 3 fl. 36 kr., mithin die bis jetzt erſchienenen 8 Bände oder 24 Hefte 16 Thaler ſächſiſch oder 28 fl. 48 kr.

Frankfurt am 30ten November 1808.

J. C. B. Mohr.

Digitized by Google

Der
Rheiniſche Bund.

Herausgegeben

von

P. A. Winkopp.

Fünftes Heft — Zweite Auflage.

(April 1807.)

Frankfurt bei J. B. C. Mohr 1808.

Inhalt.

18) Ausſchreiben auſſerordentlicher Steuern in verſchiedenen Staaten der rheiniſchen Souverains.... Seite 161

a) Königlich Baieriſches und

b) Grosherzoglich Heſſiſches Ausſchreiben.

19) Verſuch einer Darſtellung der rechtlichen Verhältniſſe und künftigen Staatsverfaſſung der Herrn Fürſten zu Wied-Runkel und Wied-Neuwied, Durchlauchten, rückſichtlich der hohen ſouverainen Höfe Naſſau-Uſingen und Naſſau-Weilburg nach der rheiniſchen Bundesakte vom 12. July 1806. Verfaßt von Franz Gärtner, Fürſtl. N. W. geheimer Rath, Direktor der Landeskollegien in Neuwied und beider Rechte Doktor............... — 190

(Der Beſchluß ſteht in Nr. 35. des ſechſten Heftes.)

Digitized by Google

20) Königl. Baieriſche Verordnung die der Königl. Souverainität unterworfene Ritterſchaft und ihre Hinterſaſſen betreffend........................ Seite 218

(Vergl. vorzüglich mit Heft 19. Nr. 14.)

21) Auszug des Abtretungsvertrags über Kaſtel und Koſtheim zwiſchen Sr. Majeſtät dem Kaiſer Napoleon und dem Herrn Fürſten zu Naſſau........ — 246

(Nach einer mitgetheilten Abſchrift zum erſtenmal abgedruckt.)

22) Beitrag zur Auslegung der rheiniſchen Bundesakte vom 12. July 1806. vom Herrn Kabinetsrath Stephan zu Braunfels........................ — 253

23) Vertrag den Beitritt Sr. Königl. Hoheit des Erzherzogs Grosherzog von Würzburg zur rheiniſchen Konföderation betreffend........................ — 291

(Nach einer mitgetheilten Abſchrift zum erſtenmal abgedruckt. Der im eilften Hefte Nr. 30. gerügte Druckfehler iſt hier gleich verbeſſert worden.)

24) Weiterer Nachtrag zur Abhandlung über die Unterhaltung des geſammten Perſonals des Kaiſerlichen Reichskammergerichts........................ — 296

(Vergl. die auf den Umſchlägen des 1 — 4 Heftes bei den Nummern über dieſen Betreff angeführten Nummern.)

25) Königl. Würtembergiſche Staatsminiſteriums-Reſolution an den Königl. Titularrath vom 14. Febr. 1807., die Obſignationen, Inventuren und Vermögenstheilungen bei den mediatiſirten Fürſten, Grafen und Rittergutsbeſitzern betreffend.......... — 300

26) Noch einige Berichtigugen zur Herſtellung des richtigen Textes der Konföderationsakte.............. — 302

(Für die Beſitzer der erſten Auflage des erſten Heftes, indem in der neuen Auflage dieſes Heftes die Abänderungen ſelbſt eingerückt ſind.)

27) Nachtrag zu der im 4ten Hefte S. 42. abgedruckten Beitrittsurkunde der Herzoge zu Sachſen.......... — 302

28) Neue Rechte der beiden reformirten Gemeinden zu Frankfurt am Mayn........................ — 304

29) Bevölkerung des ehemaligen Fürſtenth. Eichſtädt — 306

30) Bevölkerung der Grafſchaft Caſtell in Franken.... — 308

Digitized by Google

31) Kurze ſtatiſtiſche Ueberſicht des Grosherzogl. Heſſiſchen Fürſtenthums Starkenberg........................ Seite 309
32) Berichtigung einiger Ausdrücke in den allgemeinen geographiſchen Ephemeriden........................ — 312
33) Zur Note 31 im erſten Hefte S. 33. das Dorf oder die Herrſchaft Münzfelden betreffend............ — 318
34) Kurze Nachrichten und Berichtigungen............ — 320

Anzeige.

Von dieſer Zeitſchrift, welche bald nach Entſtehung des rheiniſchen Bundes ihren Anfang nahm, ſind nun 24 Hefte, wovon drei immer einen Band zu 30 und mehr Bogen machen, alſo 8 Bände erſchienen. Sie enthalten nicht nur alle wichtige Verträge, welche den ganzen rheiniſchen Bund oder die einzelnen Souverains betreffen, ſondern auch alle beſondere Konſtitutionen, Organiſationen der einzelnen Staaten und die wichtigſten bisher erſchienenen Verordnungen, ferner mehrere Abhandlungen zur Erläuterung der rheiniſchen Bundesakte und einzelne Verordnungen, wie auch mehrere ſtatiſtiſche und geographiſche Aufſätze.

Bis zum 1ſten Jänner 1808. erſchienen die Hefte zur unbeſtimmten Zeit; ſeit derſelben aber und zwar ſeit dem 13ten Hefte kommt monatlich ein Heft von 10 Bogen heraus, ſo daß mit dem 24ſten Hefte der Jahrgang 1808. geſchloſſen wird. Dieſe Zeitſchrift, die an Intereſſe und Reichhaltigkeit nicht nur nichts verlieren, ſondern zuverſichtlich gewinnen wird, indem ſehr viele angeſehene Gelehrte an dieſem gemeinnützigen Inſtitute Theil genommen haben — wie denn im Jännerhefte 1809. eine ſehr wichtige Abhandlung vom Herrn Hofrath Zachariä in Heidelberg und eine gleiche vom Herrn Landesdirektionsrath Hans in Würzburg abgedruckt wird, — dieſe Zeitſchrift wird nun auch im nächſten Jahre ununterbrochen, wie bisher fortgeſetzt. Um unſer Verſprechen, die ganze Literatur des rheiniſchen Bundes abzuhandeln, zu erfüllen, haben wir hiezu einen eigenen Band, nämlich den neunten oder die Hefte 25. 26. 27. beſtimmt, von denen das letztere jedoch zugleich ein vollſtändiges Sachregiſter enthalten wird. Das erſte Literaturheft, oder das 25te der Zeitſchrift iſt nun wirklich ſchon erſchienen; und enthält nebſt der Anzeige mehrerer kleinen Schriften, die vollſtändigſten Anzeigen von Zachariä, Brauer und Klübers wichtigen Werken (vom Herrn von Berg in Hannover,) von Behr's ſyſtematiſcher Darſtellung und von Berg Erläuterung der rheiniſchen Bundesakte ꝛc. Das zweite, ſo wie das dritte Heft, an welchem

ſehr angeſehene Gelehrte Theil nahmen, wird unverzüglich dem Drucke übergeben, und wir fügen nur hinzu, daß dadurch der Druck der Hefte der Zeitſchrift ſelbſt nicht unterbrochen wird, ſo daß am 1ſten Jänner 1809. das erſte Heft dieſer Zeitſchrift, nämlich das 28ſte ausgegeben wird.

Als ergänzende Beilage dieſer Zeitſchrift kann man folgende Schrift anſehen, welche bei dem Verleger unter dem Titel erſchienen iſt:

Die rheiniſche Konföderationsakte, oder der am 12ten Julius zu Paris abgeſchloſſene Vertrag. Franzöſiſch und deutſch, mit diplomatiſcher Genauigkeit abgedruckt, nebſt allen denſelben erläuternden und das Staatsrecht des rheiniſchen Bundes in ſeiner Geſammtheit beſtimmenden Urkunden und Aktenſtücken auch allen noch geltenden Geſetzen.

Herausgegeben und mit einigen Bemerkungen begleitet von P. A. Winkopp. 1808. gr. 8.

Der Preiß dieſer Schrift iſt:

auf Schreibpapier Rthlr. 1. 4 gr. oder fl. 2. 6 kr.
auf Druckpapier 20 gr. oder fl. 1. 30 kr.

Uebrigens bemerken wir noch, daß uns jeder Beitrag nach dem Plane dieſer Zeitſchrift, der im erſten Hefte abgedruckt iſt, ſehr angenehm ſeyn wird, und werden wir in Anſehung unſrer thätigen dankbaren Erkenntlichkeit, uns mit den Herrn Verfaſſern ſelbſt ſchriftlich benehmen.

Aſchaffenburg am 30. November 1808.

Der Herausgeber.

Der Preiß dieſer Zeitſchrift bleibt wie bisher — durch die Poſten bezogen, der Jahrgang von 12 Heften Rthlr. 8. — ſächſiſch oder fl. 14. 24 kr. durch die Buchhandlungen bezogen, der Band von 3 Heften, — die nicht getrennt verkauft werden, — Rthlr. 2. — ſächſiſch oder fl. 3. 36 kr. rheiniſch.

Der Verleger.

Digitized by Google

Der
Rheiniſche Bund.

Herausgegeben
von
P. A. Winkopp.

Sechſtes Heft — Zweite Auflage.

(May 1807.)

Frankfurt bei J. B. C. Mohr 1808.

Inhalt.

35) Fortſetzung der im fünften Hefte unter Nr. 19. S. 190. abgebrochenen Abhandlung des Herrn geheimen Raths Gärtner zu Neuwied......... Seite 321

36) Königl. Baieriſche Deklaration. (Die Beſtimmung der künftigen Verhältniſſe der, der königl. Souverainität unterworfenen Fürſten, Grafen und Herrn zu den verſchiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend.)........................ — 372

37) Einige Vorſchläge zur neuen Einrichtung des Zunftweſens in den Staaten des rheiniſchen Bundes, von dem Herrn Geheimen Rath Medicus zu Weilburg.................................... — 392

(Vergl. mit Nr. 9. im dreizehnten Hefte.)

38) Ideen von Errichtung eines Bundesgerichts....... — 399

(Vergl. mit Nr. 8. im ſiebenten Hefte.)

Digitized by Google

39) Ueber die Souverainität des fürſtlichen Hauſes Lichtenſtein .... Seite 408

40) Betrachtungen über die Souverainität der Rheiniſchen Bundesgenoſſen; veranlaßt durch den Aufſatz des Herrn Geheimen Raths Medicus im vierten Hefte dieſes Journals .... — 413

41) Vorbereitung zur Beſtimmung des künftigen Zuſtandes der vormaligen reichsunmittelbaren Ritterſchaft im Grosherzogthum Baden .... — 461

(Vergl. mit Nr. 19. Heft 14. ferner mit Nr. 11. Heft 22., Nr. 21. Heft 23. und Nr. 31. Heft 24.)

42) Fürſtlich Primatiſches Reſcript, die Wahl wirklicher Repräſentanten der Bürgerſchaft zu Frankfurt betreffend .... — 463

43) Gerichtsſtand der vormaligen Reichsſtände und Reichsritter im Grosherzogthum Heſſen .... — 465

44) Einleitung zur Auseinanderſetzung verſchiedener den vormaligen fränkiſchen Kreis betreffenden Gegenſtände .... — 467

45) Gerichtsſtand der vormaligen geiſtlichen Regenten in der baieriſchen Monarchie .... — 473

46) Uebergabe der ortenauiſchen Ritterſchaft unter die Souverainität des Grosherzogs von Baden .... — 474

(Vergl. Nr. 11. Heft 22. Nr. 21. Heft 23. und Nr. 31. Heft 24.)

47) Kurze Nachrichten .... — 479

Anzeige.

Von dieſer Zeitſchrift, welche bald nach Entſtehung des rheiniſchen Bundes ihren Anfang nahm, ſind nun 24 Hefte, wovon drei immer einen Band zu 30 und mehr Bogen machen, alſo 8 Bände erſchienen. Sie enthalten nicht nur alle wichtige Verträge, welche den ganzen rheiniſchen Bund oder die einzelnen Souverains betreffen, ſondern auch alle beſondere Konſtitutionen, Organiſationen der einzelnen Staaten und die wichtigſten bisher erſchienenen Verordnungen, ferner mehrere Abhandlungen zur Erläuterung der rheiniſchen Bundesakte und einzelne Verordnungen, wie auch mehrere ſtatiſtiſche und geographiſche Aufſätze.

Digitized by Google

Bis zum 1ſten Jänner 1808. erſchienen die Hefte zur unbe-mmten Zeit; ſeit derſelben aber und zwar ſeit dem 13ten Hefte mmt monatlich ein Heft von 10 Bogen heraus, ſo daß mit dem ſten Hefte der Jahrgang 1808. geſchloſſen wird. Dieſe Zeit-rift, die an Intereſſe und Reichhaltigkeit nicht nur nichts ver-ren, ſondern zuverſichtlich gewinnen wird, indem ſehr viele geſehene Gelehrte an dieſem gemeinnützigen Inſtitute Theil nommen haben — wie denn im Jännerhefte 1809. eine ſehr chtige Abhandlung vom Herrn Hofrath Zachariä in Hei-lberg und eine gleiche vom Herrn Landesdirektions-th Haus in Würzburg abgedruckt wird, — dieſe Zeitſchrift rd nun auch im nächſten Jahre ununterbrochen, wie bisher fortge-zt. Um unſer Verſprechen, die ganze Literatur des rheiniſchen ndes abzuhandeln, zu erfüllen, haben wir hiezu einen eigenen and, nämlich den neunten oder die Hefte 25. 26. 27. beſtimmt, n denen das letztere jedoch zugleich ein vollſtändiges Sachregiſter thalten wird. Das erſte Literaturhefe, oder das 25te der Zeit-rift iſt nun wirklich ſchon erſchienen; und enthält nebſt der zeige mehrerer kleinen Schriften, die vollſtändigſten An-gen von Zachariä, Brauer und Klübers wichtigen Werken em Herrn von Berg in Hannover,) von Behr's ſyſtemati-er Darſtellung und von Berg Erläuterung der rheiniſchen undesakte ꝛc. Das zweite, ſo wie das dritte Heft, an welchem r angeſehene Gelehrte Theil nahmen, wird unverzüglich dem ucke übergeben, und wir fügen nur hinzu, daß dadurch der uck der Hefte der Zeitſchrift ſelbſt nicht unterbrochen wird, ſo ; am 1ſten Jänner 1809. das erſte Heft dieſer Zeitſchrift, nlich das 28ſte ausgegeben wird.

Als ergänzende Beilage dieſer Zeitſchrift kann man folgende hrift anſehen, welche bei dem Verleger unter dem Titel er-enen iſt:

Die rheiniſche Konföderationsakte, oder der am 12ten Julius zu Paris abgeſchloſſene Vertrag. Franzöſiſch und deutſch, mit diplomatiſcher Genauigkeit abgedruckt, nebſt allen den-ſelben erläuternden und das Staatsrecht des rheiniſchen Bundes in ſeiner Geſammtheit beſtimmenden Urkunden und Aktenſtücken auch allen noch geltenden Geſetzen.

Herausgegeben und mit einigen Bemerkungen begleitet von P. A. Winkopp. 1808. gr. 8.

Der Preiß dieſer Schrift iſt:

auf Schreibpapier Rthlr. 1. 4 gr. oder fl. 2. 6 kr.

auf Druckpapier 20 gr. oder fl. 1. 30 kr.

Digitized by Google

Uebrigens bemerken wir noch, daß uns jeder Beitrag nach dem Plane dieſer Zeitſchrift, der im erſten Hefte abgedruckt iſt, ſehr angenehm ſeyn wird, und werden wir in Anſehung unſerer thätigen dankbaren Erkenntlichkeit, uns mit den Herrn Verfaſſern ſelbſt ſchriftlich benehmen.

Aſchaffenburg am 30. November 1808.

Der Herausgeber.

Der Preiß dieſer Zeitſchrift bleibt wie bisher — durch die Poſten bezogen, der Jahrgang von 12 Heften Rthlr. 8. — ſächſiſch oder fl. 14. 24 kr. durch die Buchhandlungen bezogen, der Band von 3 Heften, — die nicht getrennt verkauft werden, — Rthlr. 2. — ſächſiſch oder fl. 3. 36 kr. rheiniſch.

Der Verleger.

Digitized by Google

BRITTLE DO NOT
PHOTOCOPY

Digitized by Google

COLUMBIA UNIVER
0035543294

943
R34
2

JUN 22 1964

Digitized by Google

TLE DO NOT
TOCOPY

Digitized by Google

943
R34
2

COLUMBIA UNIVERSITY
0035543299

JUN 22 1964

image
not
available